



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

Germany - Rural Development Programme (Regional) – Rhineland-Palatinate

CCI	2014DE06RDRP017
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Rheinland-Pfalz
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – Referat 8607
Version	3.2
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	20/02/2018 - 13:49:03 CET

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	13
1.1. Änderung.....	13
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)	13
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen.....	13
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):.....	13
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)	13
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014.....	14
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	87
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet.....	87
2.2. Einstufung der Region	88
3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....	90
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	90
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....	94
3.2.1. (1.01) Abgrenzung der Kategorie "Ländlicher Raum"	96
3.2.2. (1.02) Grundlegende Gebietsmerkmale – regionale Disparitäten.....	97
3.2.3. (1.03) Sektorale Bedeutung von Ernährungswirtschaft und Weinbau.....	97
3.2.4. (1.04) Klare Darstellung der Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Räumen (Bevölkerung, Infrastruktur, etc.)	98
3.2.5. (1.05) Stärkere Berücksichtigung der Themen Bodenschutz und Streuobst	98
3.2.6. (1.06) Ergänzende Informationen zum Kompetenzzentrum Ökolandbau	99
3.2.7. (1.07) Stärkere Berücksichtigung möglicher Bewirtschaftungs- und Haltungsformen sowie der Situation von Junglandwirten.....	99
3.2.8. (1.08) Konkretere Darstellung der Marketingmaßnahmen in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	100
3.2.9. (1.09) Maßnahmen und Strategien zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität	100
3.2.10. (1.10) Nennung von Zielgruppen für die Bereiche Wissenstransfer, Forschung und Innovation	101
3.2.11. (1.11) Aussagen zu Forschungs Kooperationen in der Landwirtschaft.....	101
3.2.12. (1.12) Strategien, die zur Sicherung der Wald- und Forstwirtschaft	102
3.2.13. (1.13) Beratungsbedarf landwirtschaftlicher Betriebe	102
3.2.14. (1.14) Maßnahmen zur Stärkung der Direktvermarktung regionaler Produkte	103
3.2.15. (1.15) Möglichkeiten und Defizite in den Bereichen Erfassung, Verarbeitung und Vermarktungswege für regionale Produkte	103

3.2.16. (1.16) Innovationen in der Landwirtschaft bzw. der ländlichen Entwicklung.....	104
3.2.17. (1.17) Bereichsbezogene Aussagen zum Risikomanagement.....	104
3.2.18. (1.18) Aussagen zur Senkung der Treibhausgase	105
3.2.19. (1.19) Stärkere Berücksichtigung des Hochwasserschutzes	105
3.2.20. (1.20) Trenderaussagen zu den Biodiversitäts-Indikatoren HNV Farmland und zum Brutvogel Index.....	106
3.2.21. (1.21) Ausführliche Darstellung der Berücksichtigung von AUKM.....	106
3.2.22. (2.01) Ausgewogene Darstellung der bestehenden touristischen Infrastruktur	107
3.2.23. (2.02) Untergliederung in der SWOT-Analyse analog zu den Prioritäten/Unterprioritäten bzw. Schwerpunktbereichen	107
3.2.24. (3) Generelle Empfehlung.....	107
3.2.25. (3.01) Empfehlung zu Priorität 2a-1	108
3.2.26. (3.02.) Empfehlung zu Priorität 2a-2	109
3.2.27. (3.03) Empfehlung zu Priorität 2b-1	109
3.2.28. (3.04) Empfehlung zu Priorität 3a-1	110
3.2.29. (3.05) Empfehlung zu Priorität 3a-2	110
3.2.30. (3.06) Empfehlung zu Priorität 3a-3	111
3.2.31. (3.07) Empfehlung zu Priorität 4-1	112
3.2.32. (3.08) Empfehlung zu Priorität 4-2.....	112
3.2.33. (3.09) Empfehlung zu Priorität 4-3	113
3.2.34. (3.10) Empfehlung zu Priorität 4-4	113
3.2.35. (3.11) Empfehlung zu Priorität 4-5	114
3.2.36. (3.12) Empfehlung zu Priorität 5-1	114
3.2.37. (3.13) Empfehlung zu Priorität 5-2.....	114
3.2.38. (3.14) Empfehlung zu Priorität 5-3	115
3.2.39. (3.15) Empfehlung zu Priorität 5-4	116
3.2.40. (3.16) Empfehlung zu Priorität 5-5	116
3.2.41. (3.17) Empfehlung zu LEADER 1.....	117
3.2.42. (3.18) Empfehlung zu LEADER 2.....	117
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung.....	118
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....	119
4.1. SWOT	119
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben.....	119
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken.....	159
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen.....	162
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten	166
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	170
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	174

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	184
4.2. Bedarfsermittlung	185
4.2.1. 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte	192
4.2.2. 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships.....	192
4.2.3. 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP).....	193
4.2.4. 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung.....	193
4.2.5. 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung).....	194
4.2.6. 1.c.3 - Ausweitung des Fortbildungsangebots für Berater (insbes. im Bereich nicht-landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen).....	194
4.2.7. 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte.....	195
4.2.8. 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")	195
4.2.9. 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung.....	196
4.2.10. 1.c.6 - Ausbau und finanzielle Sicherung eines themenspezifischen Schulungs- und Beratungsangebots im Forst.....	196
4.2.11. 2.a.1 - Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen.....	197
4.2.12. 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh.....	197
4.2.13. 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften	197
4.2.14. 2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen	198
4.2.15. 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz.....	198
4.2.16. 2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen.....	199
4.2.17. 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte.....	200
4.2.18. 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbesondere in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten).....	200
4.2.19. 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung	201
4.2.20. 2.a.5 - Vernetzung von Betrieben insbesondere der Land- und Forstwirtschaft fördern, z.B. über Informationsaustausch	202
4.2.21. 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter.....	202
4.2.22. 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)	203
4.2.23. 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh.....	203
4.2.24. 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh).....	203

4.2.25. 2.b.1 - Erleichterung der Hofnachfolge auch außerhalb der Erbfolge (Neueinsteiger)	204
4.2.26. 3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion).....	204
4.2.27. 3.a.10 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung.....	205
4.2.28. 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung.....	205
4.2.29. 3.a.3 - Verbesserung der Kita- und Schulverpflegung sowie der Ernährungsbildung.....	206
4.2.30. 3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten.....	206
4.2.31. 3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)	207
4.2.32. 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten....	207
4.2.33. 3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen	207
4.2.34. 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderen Kennzeichen.....	208
4.2.35. 3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten	208
4.2.36. 3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen.....	209
4.2.37. 4.a.1 - Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen	209
4.2.38. 4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen.....	210
4.2.39. 4.a.11 - Unterstützung der naturnahen Waldbewirtschaftung und von Naturschutzleistungen durch Waldbewirtschaftler.....	210
4.2.40. 4.a.12 - Schaffung von Grundlagen/Voraussetzungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung.....	211
4.2.41. 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten.....	211
4.2.42. 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen.....	212
4.2.43. 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland	212
4.2.44. 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland	213
4.2.45. 4.a.6 - Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut).....	214
4.2.46. 4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände	214
4.2.47. 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus.....	215
4.2.48. 4.a.9 - Erhaltung und Verbesserung der biolog. Vielfalt im Weinbau allgemein.....	215
4.2.49. 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern).....	216
4.2.50. 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)	216
4.2.51. 4.b.3 - Fortführung und Verbesserung der naturnahen Gewässerentwicklung.....	217
4.2.52. 4.b.4 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen.....	217
4.2.53. 4.c.1 - Minimierung des Flächenverbrauchs durch Siedlung und Verkehr	218

4.2.54. 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen	218
4.2.55. 5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor).....	219
4.2.56. 5.b.1 - Energieeffizienter Umbau und Nutzung von Anlagen und Infrastrukturen	219
4.2.57. 5.b.2 - Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen.....	220
4.2.58. 5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen	220
4.2.59. 5.c.2 - Anbau von Wildkräutern anstelle von Mais	221
4.2.60. 5.d.1 - Anlage von Landschaftsstrukturen auf Ackerflächen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.....	221
4.2.61. 5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz	222
4.2.62. 5.e.2 - Steigerung der Biomasseproduktion und Verbesserung der dazu nötigen Infrastruktur	222
4.2.63. 5.e.3 - Waldflurbereinigung	223
4.2.64. 5.e.3 - Winterbegrünung im Ackerbau.....	223
4.2.65. 5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden	223
4.2.66. 6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusterinitiativen.....	224
4.2.67. 6.a.2 - Schaffung und Verbesserung von Beschäftigungsangeboten für Jugendliche	224
4.2.68. 6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe.....	225
4.2.69. 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials.....	225
4.2.70. 6.a.5 - Verbesserung der Bedingungen für gut qualifizierte Arbeitskräfte.....	225
4.2.71. 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels.....	226
4.2.72. 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure	226
4.2.73. 6.b.11 - Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen zur Umsetzung sektor-übergreifender regionaler Entwicklungsansätze.....	226
4.2.74. 6.b.12 - Bürgerschaftliches Engagement stärken und stützen	227
4.2.75. 6.b.13 - Ausbau des Stromnetzes zur Kompensation von Spitzenlasten bei der Erzeugung erneuerbarer Energien	227
4.2.76. 6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien	228
4.2.77. 6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte.....	228
4.2.78. 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren.....	229
4.2.79. 6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer.....	229
4.2.80. 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen	229
4.2.81. 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit.....	230
4.2.82. 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen.....	230
4.2.83. 6.b.9 - Finanzielle Unterstützung kommunaler Haushalte / Alternativkonzepte zur Unterstützung Lokaler Aktionsgruppen.....	230
4.2.84. 6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum	231
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	232

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.....	232
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.....	250
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	250
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	258
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	261
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	267
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	276
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	290
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.	298
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).	302
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.....	304
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN.....	307
6.1. Zusätzliche Informationen	307
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten.....	308
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	324
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	325
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS.....	326

7.1. Indikatoren	326
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	329
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	330
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	331
7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	332
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	333
7.2. Alternative Indikatoren	335
7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	335
7.3. Reserve.....	337
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHMEN	340
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	340
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	367
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	367
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	383
8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	392
8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	435
8.2.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ..	447
8.2.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	465
8.2.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	485
8.2.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	637
8.2.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35).....	652
8.2.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	671
9. BEWERTUNGSPLAN	716
9.1. Ziele und Zweck.....	716
9.2. Verwaltung und Koordinierung	716
9.3. Bewertungsthemen und □aktivitäten.....	720

9.4. Daten und Informationen	723
9.5. Zeitplan	723
9.6. Kommunikation	726
9.7. Ressourcen	726
10. FINANZIERUNGSPLAN	728
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR).....	728
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt.....	730
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER- Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020).....	731
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	731
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	733
10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	735
10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	737
10.3.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	738
10.3.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	740
10.3.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	741
10.3.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	742
10.3.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	743
10.3.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	745
10.3.11. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	747
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm.....	748
11. INDIKATORPLAN	749
11.1. Indikatorplan	749
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	749
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	752
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	754
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	756
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	758
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	763

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)	767
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.	770
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele	772
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche	772
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen	777
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs	778
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG.....	781
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	781
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	781
12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	782
12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18).....	782
12.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ...	782
12.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	782
12.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	782
12.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	782
12.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	783
12.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	783
12.11. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	783
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	784
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	786
13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	786
13.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19) ...	787
13.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	787
13.5. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	788
13.6. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	789
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	790
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:.....	790
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	790
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität.....	807

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE	807
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS	809
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert	809
15.1.1. Behörden	809
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....	809
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses.....	813
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014	815
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;.....	816
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.....	817
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	819
16. LISTE DER MASSNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN	822
16.1. a) 1. Konsultation der WiSo-Partner - Start-up Workshop am 13. Juni 2013	822
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	822
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	822
16.2. b) 1. Sitzung der Projektgruppe 3 (ELER-Prioritäten 1 und 6) am 19. August 2013	822
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung	822
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	822
16.3. c) 1. Sitzung der Projektgruppe 2 (ELER-Prioritäten 2 und 3) am 21. August 2013	823
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	823
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	823
16.4. d) 1. Sitzung der Projektgruppe 1 (ELER-Prioritäten 4 und 5) am 26. August 2013	823
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung	823
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	824
16.5. e) 2. Sitzung der Projektgruppe 2 (ELER-Prioritäten 2 und 3) am 19. September 2013.....	824
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung	824

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	824
16.6. f) 2. Sitzung der Projektgruppe 3 (ELER-Prioritäten 1 und 6) am 24. September 2013	824
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung	824
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	825
16.7. g) 2. Sitzung der Projektgruppe 1 (ELER-Prioritäten 4 und 5) am 25. September 2013	825
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung	825
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	825
16.8. h) Abschließende Projektgruppen-übergreifende Diskussionsrunde am 17. Dezember 2013.....	826
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung	826
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	826
16.9. i) Endpräsentation des Entwicklungsprogramms EULLE am 6. August 2014.....	826
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung	826
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	826
16.10. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste ...	827
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	828
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	828
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden	828
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms	829
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.....	829
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	830
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen.....	830
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind	830
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN.....	832
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	832
19.2. Indikative Übertragtable.....	834
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME.....	836
Dokumente.....	837

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) – Rhineland-Palatinate

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

c) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

10-10-2017

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der EULLE-Begleitausschuss hat unter TOP 4 der Sitzung am **10. Oktober 2017** in Budenheim **mit einer Enthaltung** dem vorgeschlagenen 2. Änderungsantrag zum Entwicklungsprogramm EULLE **zugestimmt**.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. 1.1 Artikel 17 – M 4 - Investitionen in materielle Vermögenswerte Vorhabensart M 4.1a) - AFP: Klarstellung, dass im Baugenehmigungsverfahren ausgesprochene BIMSchV-Auflagen verpflichtend sind

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Klarstellung, dass die Überschreitung der Schwellenwerte des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIMSchV) für Investitionen in die Tierhaltung keinen Förderausschluss zu Folge hat, sondern die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ausgesprochenen BIMSchV-Auflagen verpflichtend einzuhalten sind.

2. Gründe der Änderung

- Ziel der Änderung ist eine Vereinfachung des Förderverfahrens. Für Investitionen zur kontinuierlichen und nachhaltigen Entwicklung der Betriebe in erforderliche Bestandsgrößen wird unabhängig von der Bestandsgröße klargestellt, dass die rechtlich vorgegebenen Prüfungen nach der BIMSchV-Auflagen verpflichtend sind und die diesbezüglich Prüfung durch die zuständigen Stellen erfolgt .
- Die bisherige Formulierung legt fälschlicherweise nahe, dass bei Überschreitung der Schwellenwerte durch die Bewilligungsstellen gesonderte Prüfungen erforderlich wären. Die Einhaltung der Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist durch die zuständigen Fachstellen zu gewährleisten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen erfolgen daher bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ausgesprochenen BIMSchV-Auflagen sind insofern verpflichtend einzuhalten. Dies ist insofern eine Förderverpflichtung.
- Das Ziel einer flächengebundenen Tierhaltung wird zusätzlich durch die Begrenzung des Viehbesatzes auf zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar weiterhin sichergestellt.
- Die Einhaltung der Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird durch die zuständigen Fachstellen gewährleistet.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen [kursiv]

Kapitel 8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

...

Förderverpflichtungen:

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises

- darf der Betrieb einen Tierbesatz von 2 GV/ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche

nicht überschreiten,

- *sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ausgesprochenen BImSchV-Auflagen verpflichtend einzuhalten [sind die Vorgaben der Anlage zur BIMSCH-VO (1500 Mastschweinplätze, 560 Sauen-plätze, 600 Rinder, 14.000 Legehennenplätze) einzuhalten] und*
- muss ein Gülle-Lagerraum bei neugebauten Schweineställen für 9 Monate vorhanden sein.

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Akzeptanz der Maßnahme wird erhöht, das Verwaltungsverfahren vereinfacht und die Förderangebote bedarfsgerecht umgesetzt.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Anpassungen der Finanzangaben oder Indikatoren sind nicht erforderlich.

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

- Die Änderung steht im Einklang mit der NRR. Mit der Begrenzung des Viehbesatzes auf zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar gehen die Anforderungen weiterhin über die Vorgaben der NRR hinaus.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.2. 1.2 Artikel 17 – M 4 - Investitionen in materielle Vermögenswerte Vorhabensart M 4.1a) - AFP: Anhebung des Fördersatzes in der Rinderhaltung auf 40 %

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1.2.1 Kurzbeschreibung der Änderung

Der Zuwendungssatz in der Rinderhaltung wird von 30 % bzw. 35 % auf 40 % für Stallbauinvestitionen angehoben, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen.

1.2.2 Gründe der Änderung

- Mit dieser Anpassung wird die Förderung insbesondere im Milchviehbereich verbessert und die aktuelle Situation insbesondere in der Milchviehhaltung berücksichtigt. Die durch die Milchkrise verursachte schwierige Lage hat fast zu einem Erliegen der Investitionstätigkeit bei Rinderhaltern geführt. Die beabsichtigte Anpassung soll dazu beitragen, die Investitionsbereitschaft zu erhöhen.
- Die vorgesehene Änderung setzt zudem Anreize, dass auch bei Umbauten besonders tiergerechte Haltungsverfahren zum Zuge kommen. Hier ist ein solcher Um- und Ausbau schwieriger und mit höheren Kosten verbunden. Davon betroffen sind insbesondere kleinere Tierhalter.

1.2.3 Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen [kursiv]

Kapitel 8.2.3.3.1.8 (Anwendbare) Förderbeträge und Fördersätze

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

...

Premiumförderung (Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen):

- Rindviehhaltung 40 [30]%
- Rindviehhaltung mit Stroh 40 [35]%

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Akzeptanz der Maßnahme wird erhöht und die Förderangebote bedarfsgerecht umgesetzt. Die Anpassungen unterstützen die Erreichung der im EPLR EULLE gesetzten Ziele.

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

- Anpassungen der Finanzangaben in Kapitel „10 – Finanzierungsplan“ sind nicht erforderlich. In Folge der Streichung der Vorhabensart M 4.3 d) - Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes steht ein Teil der hierfür bisher eingeplanten ELER-Mittel für die Vorhabensart M 4.1a) - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe – Agrarinvestitionsförderprogramm – AFP zur Verfügung.
- Die für die Teilmaßnahme M 4.1 in den Kapitel 7 und 11 im EPLR EULLE vorgesehenen Indikatoren für die öffentlichen Ausgaben bzw. Gesamtausgaben werden entsprechend erhöht. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen sowie der tendenziell größeren Vorhaben ist eine

Anhebung der Zahl der geförderten landwirtschaftlichen Unternehmen nicht angezeigt.

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

- Es handelte sich bei der bisherigen Regelung um eine Einschränkung gegenüber der NRR. Mit dieser Anpassung wird der Spielraum der NRR genutzt.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.3. 1.3 Artikel 17 – M 4 - Investitionen in materielle Vermögenswerte Vorhabensart M 4.1a) - AFP: Aufhebung der Obergrenze der förderungsfähigen Ausgaben pro Vorhaben

1.1.5.3.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Die Begrenzung des zuschussfähigen Investitionsvolumens eines Vorhabens in Höhe von bislang 1,0 Mio. € wird gestrichen. Die Obergrenze der förderungsfähigen Ausgaben in der Förderperiode in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. € je Unternehmen wird beibehalten.

2. Gründe der Änderung

- Die Anforderungen an besonders tiergerechte Haltungssysteme erhöhen die Baukosten in erheblichem Umfang. Hinzu kommen die zunehmenden Bestandsgrößen im Rahmen der üblichen Betriebsentwicklung.
- Bei größeren Investitionen kam es immer wieder vor, dass diese durch die o. a. Begrenzung behindert wurden. Teile der Investitionen mussten verschoben werden und in einem weiteren Vorhaben realisiert werden. Mit der Anpassung sollen notwendige größere Investitionen, gerade auch in besonders tiergerechte Haltungssysteme, nicht benachteiligt werden.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen [kursiv]

Kapitel 8.2.3.3.1.8 (Anwendbare) Förderbeträge und Fördersätze

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Basisförderung:

- Zuschuss 20 %

Premiumförderung (Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders

tiergerechte Haltung erfüllen):

- ...
- [Deckelung des förderfähigen Investitionsvolumens je Vorhaben auf 1 Mio. €]
- ...

1.1.5.3.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Akzeptanz der Maßnahme wird erhöht und die Förderangebote bedarfsgerecht umgesetzt. Die Anpassungen unterstützen die Erreichung der im EPLR EULLE gesetzten Ziele.

1.1.5.3.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Anpassungen der Finanzangaben oder Indikatoren sind nicht erforderlich.

1.1.5.3.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

- Es handelte sich um eine Einschränkung gegenüber der NRR. Mit dieser Anpassung werden die Förderkonditionen der NRR übernommen.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.4. 1.4 Artikel 17 – M 4 - Investitionen in materielle Vermögenswerte Vorhabensart M 4.1a) - AFP: Förderung von einzelbetrieblichen Beregnungstechniken in allen Sektoren

1.1.5.4.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Die Förderung von einzelbetrieblichen Beregnungstechniken (nur wassersparende Techniken) soll in allen Sektoren mit dem Basisfördersatz von 20 % entsprechend den Vorgaben der NRR gefördert werden. In Kapitel 14.1.1 wird die Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz zwischen den Unionsinstrumenten der 1. Säule der GAP entsprechend angepasst.

2. Gründe der Änderung

Die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in Bewässerungsanlagen mit wassersparenden Techniken soll angesichts des Klimawandels den in einigen Regionen notwendigen Beregnungsausbau beschleunigen. Der Sektor Weinbau wird in die Förderung der Beregnung einbezogen.

Durch die Programmänderung wird klargestellt, dass die Förderung der Beregnung nicht unter den Ausschluss der Förderung in „Infrastrukturen von Weinbaubetrieben“ fällt, die im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms für den Weinbau nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert werden. Eine Förderung von Beregnungsinvestitionen erfolgt im nationalen Stützungsprogramm für den Weinbau nicht.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen [kursiv]

Die Übersicht „Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) (Teil 1) in Kapitel 14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik wird angepasst: siehe Abbildungen

Tabelle 14.5.1 Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)		
Marktorganisation/ Rechtsgrundlage	Regelung im EPLR EULLE	Bemerkungen
.....		
Weinmarktordnung Art. 39 – 54 VO (EU) Nr. 1308/2013	Im EPLR EULLE sind die Maßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen, die aus Mitteln des nationalen Stützungsprogramms in Rheinland-Pfalz angeboten werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Überschneidungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen gemäß Artikel 50 Ausschluss von Investitionsvorhaben im EPLR EULLE (Art. 17, 19 VO (EU) Nr. 1305/2016 bzw. Art. 32ff ESIF-VO), die ganz oder teilweise den Sektor Wein betreffen. Die Förderung im Bereich der Primärerzeugung (bspw. im Bereich der Förderung der Beregnung) ist von dem Förderausschluss nicht betroffen, sofern die entsprechenden Förderangebote im nationalen Stützungsprogramm für den Weinbau nicht vorgesehen sind. 	
.....		

Tabelle 14.5.1 Koordinierung der Förderung 1. & 2. Säule GAP

1.1.5.4.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

- Bestehende Bedarfe werden aufgegriffen und die Förderangebote bedarfsgerecht umgesetzt. Die einzelbetriebliche Förderung deckt die Investitionen ab, die für eine Beregnung auf der Fläche

notwendig sind. Investitionen bis zur Fläche (Infrastrukturausbau) werden im Rahmen der Maßnahme M 4.3 f) - Förderung der Beregnung unterstützt.

- Verbunden mit dem Einsatz wassersparender Techniken[1] und in Verbindung mit der in der Maßnahme M 4.3 f) vorgesehenen Umstellung von der Grundwasserentnahme auf die Nutzung von Oberflächenwasser werden insbesondere auch Beiträge zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und zum Umweltschutz geleistet.
- Da Beregnungsinvestitionen im nationalen Stützungsprogramm für den Weinbau nicht gefördert werden, ist die Komplementarität und Kohärenz zwischen den Angeboten der 1. und 2. Säule der GAP gewährleistet. Das Maßnahmenpaket ist aufeinander abgestimmt
- Die einschlägigen Bedingungen des Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind nach Ziffer 8.2.3.3.1.1. des EPLR EULLE entsprechend den für diese Vorhabensart geltenden Bestimmungen der NRR (vgl. Ziffer 5.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens) zu beachten.
- Die Anpassung unterstützt die Erreichung der im EPLR EULLE gesetzten Ziele.

[1] Bei der Erstananschaffung solcher Maschinen und Geräte können nach den Vorgaben der NRR (vgl. Kapitel 8.2.3.3.1.6.) nur wassersparende Techniken gefördert werden, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird.

1.1.5.4.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Anpassungen der Finanzangaben oder Indikatoren sind nicht erforderlich.

1.1.5.4.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

- Mit dieser Anpassung wird der Spielraum der NRR genutzt.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.5. 2. Artikel 17 – Vorhabensart M 4.3 d) - Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

1.1.5.5.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

- Die Vorhabensart wird gestrichen und außerhalb des EPLR-EULLE unverändert fortgeführt.
- Die zusätzlichen nationalen Mittel („TOP UP“) für die Maßnahme M 4 werden in Folge um 58,74 Mio. € gekürzt.
- Der Gesamtansatz an ELER-Mitteln für die Maßnahme M 4 bleibt unverändert. In Folge der Streichung der Vorhabensart M 4.3 d) wird für die Vorhabensart M 4.1a) - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe – Agrarinvestitionsförderprogramm – AFP verwendet.
- Die Bezüge zur Vorhabensart M 4.3 d) - Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes werden in allen Kapitel des EPLR EULLE gestrichen und die Vorhabensarten in der Maßnahme M 4 neu nummeriert.

2. Gründe der Änderung

- Die Umsetzung des zweistufigen Auswahlverfahrens wird durch die unionsrechtlichen Vorgaben erschwert. Fraglich ist, ob die Anordnung von Bodenordnungsverfahren und das vorgeschaltete Auswahlverfahren angesichts eines EuGH-Urteils[1] in der Sache rechtsicher ausgestaltet werden kann. So existiert ein möglicher Zuwendungsempfänger / Antragsteller erst nach Anordnung, dann besteht aber ein rechtlicher Anspruch zur Durchführung eines solchen Verfahrens.
- Um ein Anlastungsrisiko auszuschließen und eine zügige Verfahrensbearbeitung zu gewährleisten, soll die Förderung der Bodenordnung nicht mehr über EU-Mittel kofinanziert werden.

[1] EuGH-Urteil vom 3. April 2017 in der Rechtssache T 28/16

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen [kursiv]

a. Kapitel 5.1 Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms ... erfüllt sind

...

Außerhalb des EPLR EULLE national finanzierte Maßnahmen

Für Bedarfe, die im Rahmen der SWOT-Analyse festgestellt wurden, aber nicht im EPLR EULLE mit Fördermaßnahmen unterlegt sind, werden - soweit dies für eine nachhaltige integrierte Förderpolitik für den ländlichen Raum relevant ist - Lösungsansätze (siehe auch Ausführungen in Kapitel 5.2 und Übersicht der Bedarfe) außerhalb des Entwicklungsprogramms angeboten. Hierzu zählen u.a. die umfangliche Förderung von Bildung und Beratung in allen Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, die Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen, *die Förderung von Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums*, forstliche Maßnahmen, wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Wasserschutzberatung) sowie die Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung von Bio-Rohstoffen

aus der Land- und Forstwirtschaft. Um eine finanzielle Mindestausstattung der Maßnahmen (mindestens 3,5 Mio. € an ELER-Mitteln) des EPLR EULLE zu ermöglichen, wurde im Rahmen der Diskussionen auch entschieden, bestimmte aus der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe außerhalb des EPLR EULLE national zu unterstützen. Hierbei werden in erheblichem Umfang nationale öffentliche Mittel eingesetzt, die die Wirkungen des EPLR EULLE wirksam unterstützen. Die "Übersichten der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten" geben hierzu einen Überblick. Die nachstehenden Ausführungen für die Förderung im Forstbereich verdeutlichen diese Vorgehensweise.

Strategische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherung eines nachhaltigen Holzangebotes

...

Im Rahmen der Förderung von [Teilmaßnahme M 4d)] Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung der ländlichen Bodenordnung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) wird auch die Waldflurbereinigung berücksichtigt. Die notwendige Erschließung der Waldflächen zur Gewährleistung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion wurde in der Vergangenheit aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes finanziert und wird künftig im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens gefördert.

...

b. Kapitel 5.1 - Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE - Prioritäten 1 und 2

siehe Abbildungen

c. Kapitel 5.1 - Übersicht der Nichtflächenbezogenen Maßnahmen des EPLR EULLE

siehe Abbildungen

d. Kapitel 5.1 - Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten - Priorität 2

siehe Abbildungen

e. Kapitel 5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

...

- Die Verbesserung der Wirtschaftsleistung der Betriebe und ihre Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen werden insbesondere durch die Maßnahme M 04 unterstützt. Dazu zählen neben einzelbetrieblichen Investitionen auch die Schaffung der notwendigen Infrastrukturen (u.a. *landwirtschaftlicher Wegebau [ländliche Bodenordnung], überbetriebliche Bewässerungssysteme*).

...

Anpassung der Übersichten und des Schaubildes

In der „ELER-Priorität 2a) Interventionslogik“ sowie der „Übersicht - Bedarfe und Maßnahmen für Unterpriorität 2a)“ werden die Hinweise auf die Vorhabensarten M 4 g) und M 16 c) gestrichen. Zudem werden die verbleibenden Vorhabensarten in der Maßnahmen M4 neu nummeriert.

f. Kapitel 5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In der „Übersicht - Bedarfe und Maßnahmen für Unterpriorität 3a)“ sowie der „ELER-Priorität 3a) Interventionslogik“ werden die Hinweise auf die Vorhabensarten M 4 g) bzw. M 16.4 gestrichen. In Folge der Neu nummerierung nach Streichung der ländlichen Bodenordnung beziehen sich die Hinweise auf die übrigen Vorhabensarten auf die neu nummerierten Vorhabensarten der Maßnahme M 4.

g. Kapitel 5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

...

Beiträge leisten hier zudem die Maßnahme M 7.6b) und M7.6c) (Natura 2000-Gebiete)[, aber auch klassische Angebote der ländlichen Bodenordnung (M4)]. Die im EPLR EULLE definierten Maßnahmen wurden kohärent zu den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) an eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens entwickelt

...

h. Kapitel 5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In der „Übersicht Bedarfe und Maßnahmen für Unterpriorität 5a)“ werden die Hinweise auf die Vorhabensarten 4 g) gestrichen. In Folge der Neu nummerierung nach Streichung der ländlichen Bodenordnung beziehen sich die Hinweise auf die übrigen Vorhabensarten auf die neu nummerierten Vorhabensarten der Maßnahme M 4.

i. Kapitel 5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In der „Übersicht Bedarfe und Maßnahmen für Unterpriorität 6b)“ werden die Hinweise auf die Vorhabensarten 4 g) gestrichen. In Folge der Neu nummerierung nach Streichung der ländlichen Bodenordnung beziehen sich die Hinweise auf die übrigen Vorhabensarten auf die neu nummerierten Vorhabensarten der Maßnahme M 4.

j. Kapitel 5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Positive Umwelt- und Klimawirkungen im Rahmen des EPLR EULLE werden vorrangig durch die unter Priorität 4 und 5 programmierten Maßnahmen erzielt. Nebenwirkungen sind aber weiterhin in zahlreichen anderen Maßnahmen zu erwarten. So kann die Förderung der Beratung oder der Einführung neuer Techniken zu einem geringeren Ressourcenverbrauch bzw. zu einer Verringerung der Emissionen führen. Für einige Maßnahmen gibt es hier spezifische Vorgaben. [So muss bspw. ein Verfahren der ländlichen Bodenordnung nach den rheinland-pfälzischen Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ eine positive ökologische Bilanz aufweisen.] Die Ziele der Querschnittsthemen Umwelt, Klima und Anpassung an den

Klimawandel sollen grundsätzlich in allen investiven Maßnahmen ggf. auch durch geeignete Auswahlkriterien unterstützt werden.

k. Kapitel 5.4 „Tabelle der Interventionslogik, ... (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle)“

Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	5,84%	129.953.333,33 [188.468.333,33]	M01, M02, M04, M16

1. Kapitel 7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1.200,00	680,00	15%	78,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	129.953.333,33 [188.468.333,33]	41.061.000,00 [114.700.000,00]	13,20 % [15 %]	11.733.788,00 [11.065.250,00]

7.1.1.2 Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 129.953.333,33 [188.468.333,33]

Anpassung Aufstockungen (b): 45.600.000,00 [114.700.000,00]

Etappenziel 2018 % (c): 13,2 % [15 %]

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 11.134.640,00 [11.065.250,00]

Begründung des Etappenziels:

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 wurde der Meilenstein mit 13,20 % [15 %] festgelegt, zumal die Maßnahmen aufgrund der Verzögerungen der Implementierung später starten. Für die Maßnahme nach Artikel 17 des EPLR EULLE stehen 2014/15 noch Mittel der Förderperiode 2007- 2013 zur Verfügung. Zudem werden Übergangsmaßnahmen im Rahmen des EPLR EULLE nicht finanziert. Die Maßnahmen nach den Artikeln 14, 15 und 35 sind in dieser Form neu und werden erfahrungsgemäß erst ab 2015 schrittweise anlaufen.

m. Kapitel 7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
[P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung]	[X]	[Anzahl der geförderten Vorhaben, die insbesondere durch ein Bodenordnungsverfahren agrarstrukturell entwickelt wurden. (Teilmaßnahmen 4.3)]	[1.800,00]	[900,00]	[15 %]	[135,00]

[P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung]

Anzahl der geförderten Vorhaben, die insbesondere durch ein Bodenordnungsverfahren agrarstrukturell entwickelt wurden. (Teilmaßnahmen 4.3)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 1.800,00

Anpassung Aufstockungen (b): 900,00

Etappenziel 2018 % (c): 15%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 135,00

Begründung des Etappenziels:

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 wurde der Meilenstein mit 15 % festgelegt, zumal die Maßnahmen aufgrund der Verzögerungen der Implementierung später starten. Für die Maßnahme nach Artikel 17 des EPLR EULLE stehen 2014/15 noch Mittel der Förderperiode 2007- 2013 zur Verfügung.]

n. Kapitel 8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Präzisierungen.

Im Rahmen dieser Maßnahme nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen umgesetzt:

- M 4 a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- M 4 b) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- M 4 c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft
- *[M 4 d) Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes]*
- M 4 d[e]) Förderung der Erschließung in Steillagenreblächen
- M 4 e[ff]) Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur
- M 4 f[g]) Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen (FIS)

Bei der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT identifizierten Bedarfe bedient:

- ...
- *[2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen,]*
- ...

- *[6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels.]*

Um langfristig wettbewerbsfähig zu sein und nachhaltig zu wirtschaften, muss der Agrarsektor sich an die geänderten Rahmenbedingungen fortwährend anpassen. Dabei muss seine Innovations- und Anpassungsfähigkeit gestärkt werden. Gleichzeitig sind besondere öffentliche Leistungen wie bspw. die Offenhaltung der Kulturlandschaft oder besonders tiergerechte Haltungsverfahren zu unterstützen.

....

Beitrag zu den Prioritäten und Unterprioritäten

...

Investitionen in die Infrastruktur *[sowie zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes]* tragen dazu bei, bestehende Mängel in der Flächenerschließung zu verringern. Dadurch kann eine flächendeckende Landbewirtschaftung gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit für die Landwirtschaft verbessert werden. *[Diese Investitionen tragen maßgeblich zur Lösung der vielfältigen, oftmals konkurrierenden Nutzungsansprüche im ländlichen Raum bei.]*

...

Darüber hinaus werden im Rahmen von Investitionen im Rahmen der *[ländlichen Bodenordnung,]* des Wegebbaus sowie der Erschließung von Steillagenreblächen als Nebeneffekt wesentliche Beiträge zum Erhalt traditioneller Kulturlandschaften geleistet sowie zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme beigetragen (Unterpriorität 4a). Weitere positive Nebeneffekte sind in Unterpriorität 6b "Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten" zu erwarten.

...

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Durch die Einhaltung besonderer Anforderungen aus den Bereichen Klima- und Ressourcenschutz im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) werden die technischen Voraussetzungen für umwelt- und klimafreundliche Produktionsverfahren geschaffen. *[Verfahren der ländlichen Bodenordnung müssen insgesamt eine positive ökologische Bilanz aufweisen. Damit unterstützen Maßnahmen der ländlichen Bodenordnung auch umwelt- und klimarelevante Anliegen.]*

....

o. Kapitel 8.2.3.3.11.5 Informationen, spezifisch für das Vorhaben - Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung

Die SWOT hat folgende Bedarfe aufgezeigt:

- 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,

- 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung,
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften,
- [2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen und]
- [6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels.]

Die Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Es werden investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen mit folgender Zielsetzung gefördert:

- zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Zur Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

[Der umfassende und integrale Ansatz der ländlichen Bodenordnung zielt darauf ab, Lösungen für diese vielfältigen Probleme anzubieten:

- *Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung,*
- *Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Gemeinden im ländlichen Raum,*
- *Durchführung von Waldflurbereinigungen,*
- *Beseitigung von Nutzungskonflikten,*
- *Umsetzung flächenbeanspruchender Planungen (auch für den Naturschutz) und*
- *Unterstützung einer Innenentwicklung der Dörfer (demographischer Wandel).]*

Die Förderung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

p. Kapitel 8.2.3.3.4 d) Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Das Kapitel wird gestrichen.

q. Kapitel 8.2.3.3.5. e) Förderung der Erschließung in Steillagenrebflächen

Das Kapitel wird zu Kapitel 8.2.3.3.4. d) Förderung der Erschließung in Steillagenrebflächen.

r. Kapitel 8.2.3.3.6. f) Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur

Das Kapitel wird zu Kapitel 8.2.3.3.5. e) Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur.

s. Kapitel 8.2.3.3.7.g) Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen (FIS)

Das Kapitel wird zu Kapitel 8.2.3.3.6. f) Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen (FIS).

t. Kapitel 11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe....
Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	400,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	600.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.000.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	550,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	800.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	1.200,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	35.000.000,00 [114.000.000,00]
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	410.000.000,00 [342.500.000,00]
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	84.680.000,00 [70.500.000,00]
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	125.760.000,00 [184.500.000,00]
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.393.333,33 [2.168.333,33]

u. Kapitel 11.2 Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Die Übersicht wird aufgrund der beschriebenen Änderungen automatisch in SFC2014 angepasst.

Maßnahmen	Indikatoren	P2	P3	P5	Insgesamt
		2A	3A	5A	

...					
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	410.000.000 [342.500.000]	50.074.000	35.000.000 [93.300.000]	495.074.000 [485.874.000]
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	125.760.000 [184.500.000]	13.520.000	14.000.000	153.280.000 [212.020.000]
....					

v. Kapitel 11.5 Programmspezifische Ziele und Outputs

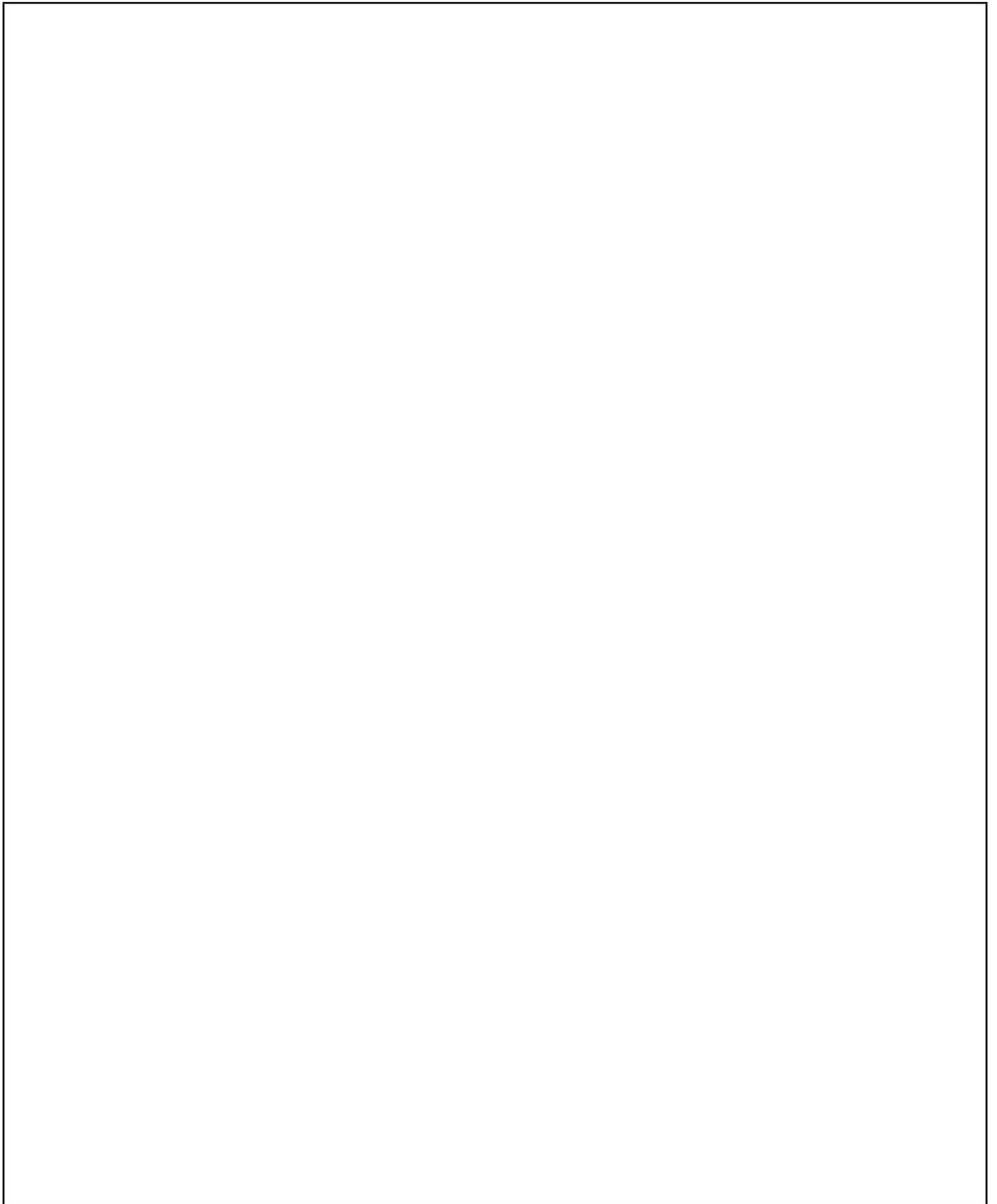
Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
RP 2A	Umfang der direkten und indirekten erschlossenen landwirtschaftlichen Fläche in ha	2A	27.000,00	ha LF

Comment: Beim Bau von einem Kilometer Weg entstehen im Durchschnitt ca. 125.000€ an Kosten. Dieser Weg erschließt im Schnitt ca. 100 ha LF.

w Kapitel 12 Zusätzliche nationale Finanzierung

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
...	
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	46.581.000,00 [105.321.000,00]
...	
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	410.000,00 [185.000,00]
...	
Insgesamt	73.261.000,00 [131.776.000,00]



Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE

Bedarf	Maßnahmen										
	M01	M02	M04	M05	M06	M07	M10	M11	M16	M19	
• 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte	X										
• 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships		X								X	
• 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)									X		
• 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung	X	X									
• 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)	X	X									
• 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und -landwirte		X									
• 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")		X									
• 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung		X									
• 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,			X								
• 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften,			X								
• 2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen					X						
• 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz			X		X						
• 2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen,			X								
• 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,			X								
• 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),			X		X					X	
• 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige			X								
• 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,			X						X		
• 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)			X								
• 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,			X								
• 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh),			X								

Nr.	Art.-Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme	Code	EER-Priorität	Schwerpunktbereich
....						
M 4	17	Investitionen in materielle Vermögenswerte	• a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	4.1 / 4.2	2	a
			• b) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	4.2	3	a
			• c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft	4.3	2	a
			• d) Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes	4.3	2	a
			• d-e) Förderung der Erschließung in Steillagenreblächen	4.3	2	a
			• e f) Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur	4.3	5	a
			• f-g) Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen (FIS)	4.1	2	a
...						
M 16	35	Zusammenarbeit	• a) Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"	16.1	2	a
					5	a-e
			• b) Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP	16.2	2	a
					5	a-e
		• c) Schaffung von Clustern und Netzwerken	16.4	3	a	
....						

* VO (EU) Nr. 1303/2013*

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja	Finanzierung	Bereich
2.a.1 - Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen	P2A		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Weinbau-, Obst- und Gemüsebau.Betriebe erhalten Förderung aus Mitteln der ersten Säule der GAP
2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,	P2A	M04	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Prüfung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe
2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),	P2A	M04 M06 M19	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Förderung von Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüssen
2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige	P2A	M04	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	
2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,	P2A	M04 M16	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Dienstleistungszentren ländlicher Raum / Landesbetrieb Forst / Landwirtschaftskammer / Bauern- und Winzerverbände
2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)	P2A	M04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Förderung von Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung der ländlichen Bodenordnung ¶

Kapitel 5.1 Übersicht der Bedarfe in den Maßnahmen EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten

1.1.5.5.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

- Die Förderung der ländlichen Bodenordnung wird außerhalb des EPLR EULLE grundsätzlich nach den bisherigen fachlichen Anforderungen durchgeführt. Die Akzeptanz wird dabei erhöht.
- Für die Vorhabensarten der Maßnahme M 4[1], die die ELER-Mittel aufnehmen, ergeben sich aufgrund der Kürzung der nationalen zusätzlichen Mittel in gleicher Höhe keine Änderungen der Zielsetzungen.

[1] M 4 a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, M 4 c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft

1.1.5.5.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

- Die zusätzlichen nationalen Mittel („TOP UP“) für die Maßnahme M 4 werden um 58,74 Mio. € gekürzt.
- Die Indikatoren für die Maßnahmen M 4 für die Priorität 2 sind fortzuschreiben:
 - In Kapitel 5.4 wird in der zusammenfassenden „Tabelle der Interventionslogik, ... (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle)“ der Indikator „Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, die insbesondere durch eine Bodenordnungsverfahren agrarstrukturell entwickelt werden. (Prozent)“ gestrichen und die Angaben zu den geplanten Gesamtausgaben angepasst.
 - Die Indikatoren in Kapitel 7.1.1.2. „Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)“ sind bezüglich der Anpassung der Aufstockungen (TOP UP) fortzuschreiben. Das ursprüngliche Etappenziel in 2018 für P2 „Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)“ soll - absolut gesehen - grundsätzlich unverändert beibehalten werden. Hierfür ist es erforderlich, den Prozentsatz auf 13,2 % abzusenken. Das betreffende Etappenziel für 2018 beläuft sich damit auf 11.134.640,00 € (bislang: 11.065.250,00 €). Hintergrund ist, dass die in der ursprünglichen Planung berücksichtigten behördlich betreuten Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes der Vorhabensart M 4.3 d) entfallen. Für die Umsetzung der übrigen (Teil)Maßnahmen und Vorhabensarten wurde eine zeitverzögerte Umsetzung bereits bei der ursprünglichen Programmplanung unterstellt, zumal Übergangsmaßnahmen in diesem Förderbereich im Rahmen des EPLR EULLE nicht finanziert werden. Hier ist eine gegenüber den ursprünglichen Planungen beschleunigte Umsetzung nicht realisierbar.
 - Da die Vorhabensart M 4.3 d) gestrichen wurde, macht der alternative Indikator in Kapitel 7.2. Alternative Indikatoren für die Teilmaßnahmen 4.3 „Anzahl der geförderten Vorhaben, die insbesondere durch ein Bodenordnungsverfahren agrarstrukturell entwickelt wurden.“ keinen Sinn und wird gestrichen.
 - In Kapitel 11.1.2.1. müssen die Indikatoren zum Schwerpunktbereich 2A) bzgl. der Maßnahmen M 4 angepasst werden. Die Angaben zur Teilmaßnahme M 4.3 sind zu reduzieren und in Folge auch die für die Teilmaßnahme M 4.1 sowie die Gesamtangaben anzupassen.
 - In Kapitel 11.5 Programmspezifische Ziele und Outputs wird ein spezifische Zielindikator für die Umsetzung der Vorhabensart M 4 c) „Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft“ eingeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für den landwirtschaftlichen Wegebau (M 4c) bezogen auf die Teilmaßnahme M4.3 die höchsten Mittelvolumina vorgesehen sind.

1.1.5.5.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

- Es handelt sich um eine Vorhabensart der NRR.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.6. 3. Artikel 17 – Vorhabensart M 4.3 f) - Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur

1.1.5.6.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Die Zuwendungen sollen von 15 % auf 30 %, bei Kooperationen zwischen Wasserversorger, Beregnungsverband und der Landwirtschaft auf 50 % der förderfähigen Kosten erhöht werden.

2. Gründe der Änderung

- Der bisherige Zuwendungssatz orientierte sich an einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen, die insbesondere im gewerblichen Bereich gewährt wurden. Es handelt sich aber um den Ausbau der Beregnungsinfrastruktur, bei der einzelbetriebliche Aspekte vordergründig keine Rolle spielen. Gefördert wird vielmehr der Ausbau der Beregnungsinfrastruktur von der Wasserentnahme bis zu den Flächen, die beregnet werden sollen. Zu dieser Infrastruktur gehören neben der eigentlichen Zuleitung auch Entnahmebauwerk, Zwischenspeicher und Pumpbauwerke. Einzelbetriebliche Investitionen sind ausgenommen.
- Der Zuwendungssatz von 15 % ist für eine Infrastrukturmaßnahme nach den gemachten Erfahrungen nicht ausreichend. Durch die Erhöhung des Zuwendungssatzes soll der infrastrukturelle Charakter stärker berücksichtigt werden. Dies ist auch im Vergleich zur Förderung im Rahmen der Vorhabensart M 4.1a) - Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe – Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) konsistent.
- Die Erhöhung ist auch deshalb gerechtfertigt, da gerade beim Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur wertvolles Grundwasser geschont werden und über einen entsprechenden Aufbau einer Leitungsinfrastruktur statt dessen Oberflächenwasser (insbesondere Uferfiltrat) genutzt werden kann.
- In Fällen, in denen bei dem Ausbau der Beregnung eine Kooperation zwischen Wasserversorgern, Beregnungsverband und Landwirtschaft mit dem Ziel des Grundwasser- und Umweltschutzes eingegangen wird, soll eine Förderung von 50 % möglich werden. Durch eine Kooperation werden die Interessen aller Akteure berücksichtigt. Dies soll durch eine verbesserte Förderung und eine zusätzliche Priorisierung im Auswahlverfahren verdeutlicht werden.
- Die genehmigten Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen, die die Nachhaltigkeit der betreffenden Bewässerung im Sinne des Artikels 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährleisten, bleiben unverändert.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen [kursiv]

a. Kapitel 8.2.3.3.6. (8.2.3.3.5.8. neu) (Anwendbare) Förderbeträge und Fördersätze:

30 %, der förderfähigen Kosten, bei Kooperationen zwischen Wasserversorger, Beregnungsverband und der Landwirtschaft 50 %. [15 % der förderfähigen Kosten]

b. Kapitel 11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

....

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	275,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	400.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der bei Investitionen unterstützten Vorhaben (4.1, 4.3)	3,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Fläche (ha), für die Investitionen zum Wassersparen eingesetzt werden (z. B. effizientere Bewässerungssysteme)	2.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	35.000.000,00 [93.300.000,00]
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	14.000.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	500.000,00

c. Kapitel 11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2	P3	P5	Insgesamt
		2A	3A	5A	
...					
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	410.000.000 [342.500.000]	50.074.000	35.000.000 [93.300.000]	495.074.000 [485.874.000]
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	125.760.000 [184.500.000]	13.520.000	14,000,000	153.280.000 [212.020.000]
....					

1.1.5.6.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Akzeptanz der Maßnahme wird erhöht und die Förderangebote bedarfsgerecht umgesetzt. Die Anpassungen unterstützen die Erreichung der im EPLR EULLE gesetzten Ziele.

1.1.5.6.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

In Kapitel 11.1.5.1. müssen für den Schwerpunktbereich 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft die Angaben für den Output-Indikator „Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)“ von 93,30 Mio. € auf 35,00 Mio. € reduziert werden.

1.1.5.6.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

- Die Förderung ist nicht Teil der NRR.
 - Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.7. 4. Artikel 19 – Vorhabensart M 6.4 a) - Förderung von Investitionen zur Diversifizierung – FID

1.1.5.7.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

- Die Zuschussobergrenze in Höhe von 100.000 € pro Vorhaben bzw. innerhalb von drei Jahren wird gestrichen.
- Nach Ziffer „5.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens“ der NRR beträgt der Höchstzuschuss gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bis zu 200.000 € pro Vorhaben bzw.

innerhalb von drei Jahren.

2. Gründe der Änderung

- Die Anpassung der Zuschussobergrenze erleichtert größere Diversifizierungsinvestitionen. Im Einzelfall scheitern größere Investitionen in die Diversifizierung auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kosten, gerade auch im Baubereich, aktuell an der Zuschussobergrenze.
- Mit den Diversifizierungsinvestitionen werden zusätzliche Einkommensmöglichkeiten eröffnet, die angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft wieder an Bedeutung zunehmen dürften. Damit können die gesamte Wertschöpfung im ländlichen Raum erhöht und Arbeitsplätze in Landwirtschaft und Weinbau wie auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen gesichert und geschaffen werden.
- Dies trägt auch einer Forderung der Evaluatoren Rechnung, die für die Förderung der Einkommensdiversifizierung im Rahmen der begleitenden Bewertung entsprechend Verbesserungen vorgeschlagen haben. Zudem wird die Konsistenz zu Förderangeboten in anderen Förderprogrammen verbessert, die ebenfalls die Zuschussobergrenze nach der De minimis-Verordnung anwenden.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen [kursiv]

Kapitel 8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Förderbeträge und Fördersätze

Im Abschnitt „Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung“ erfolgt folgende Streichung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

- Zuschuss: 25 % der förderfähigen Kosten
- [*Zuschussobergrenze: 100.000 €*]

1.1.5.7.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Akzeptanz der Maßnahme wird erhöht und die Förderangebote bedarfsgerecht umgesetzt. Die Anpassungen unterstützen die Erreichung der im EPLR EULLE gesetzten Ziele.

1.1.5.7.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine.

1.1.5.7.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

- Es handelt sich um eine Vorhabensart der NRR. Die Vorgaben der NRR werden bzgl. der Zuschussobergrenze mit der Änderung 1:1 übernommen.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.8. 5. Artikel 28 – M10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (EULLa-Maßnahmen) - Vorhabensart M 10 j) Vertragsnaturschutz Grünland - Zusatzmodul „Anlage vertikaler Strukturen/Einjähriger Brachen“

1.1.5.8.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

- Die Vorhabensart M10.1j) – Vertragsnaturschutz Grünland wird um ein Zusatzmodul „Anlage vertikaler Strukturen/Einjähriger Brachen“ ergänzt. Der Landwirt kann diese Verpflichtung zusätzlich zu den Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz Grünland eingehen.
- Ziel dieser Ergänzung ist die Etablierung von vertikalen Strukturen, z.B. im Brutbereich von Wiesenbrütern, als Sonderstrukturen für die Bereitstellung wichtiger Lebensraumfunktionen (Ansitzwarten, Singwarten, Nahrungshabitate etc.), die über das erste Standjahr hinaus Bestand haben. In Schwerpunkträumen von Wiesenbrütervorkommen soll durch die Vertragsnaturschutzberatung gezielt für das Modul geworben werden.
- Wichtig für die Verbesserung der Lebensraumfunktionen ist es zur relevanten Paarfindungs- und Brutzeit, vom Frühling bis zur Jahresmitte, ein Mosaik aus alten und neuen Strukturen vorzuhalten. Daher wird die Struktur im zweiten Standjahr gemäht und an anderer Stelle auf der gleichen Bewirtschaftungseinheit eine neue Struktur angelegt.

2. Gründe der Änderung

- In vielen Mittelgebirgsregionen von Rheinland-Pfalz, insbesondere für das nördliche Rheinland-Pfalz, ist ein starker Rückgang der Wiesenbrüter-Populationen zu verzeichnen. Zu den besonders gefährdeten Arten in den Mittelgebirgsregionen zählen insbesondere auch Natura-2000-Zielarten (z.B. Braunkehlchen und Wiesenpieper). Ihr Bestand hat in den letzten drei Jahrzehnten dramatisch abgenommen und der Trend bleibt weiter negativ. Ein kurzfristiger Populationszusammenbruch ist zu befürchten.
- Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass durch die Schaffung vernetzender

Saumstrukturen im Grünland, insbesondere in Verbindung mit angepassten Mahdzeitpunkten die Landwirtschaft einen positiven Beitrag zur Lebensraumgestaltung der Wiesenbrüter leisten kann. Ein entsprechendes Förderangebot fehlte im Vertragsnaturschutz bislang und soll daher durch das Zusatzmodul „Anlage vertikaler Strukturen/einjähriger Brachen“ geschaffen werden.

- Wünschenswert für den Artenschutz wäre die Möglichkeit einer Aufsattelung auf laufende Verträge. Insofern wird interessierten Betrieben der Abschluss neuer fünfjähriger Verpflichtungen oder eine Aufsattelung auf laufende Verträge angeboten.
- Die Höhe der Prämie wurde durch einen externen Bewerter überprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist als Anlage „171122-Überprüfung_Beihilfen_vert_Strukturen M 10 j“ beigefügt.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen [kursiv]

a. Kapitel 8.2.7.3.10.1 Beschreibung der Art des Vorhabens

...

Durch Festlegungen zur ganzjährigen Weidehaltung, zu abweichenden Bewirtschaftungszeiträumen, *[und]* zur Teilflächenbewirtschaftung *und zur Anlage vertikaler Strukturen/einjähriger Brachestrukturen* können zusätzliche artspezifische Anforderungen an den Lebensraum berücksichtigt werden.

...

b. Kapitel 8.2.7.3.10.8 (Anwendbare) Förderbeträge und Fördersätze

...

- Zusatzförderung
 - Teilflächenbewirtschaftung: 165 €/ha (Artenreiches Grünland) bzw. 175 €/ha (Mähwiesen und Weiden)
 - Abweichende Bewirtschaftungszeiträume: 165 €/ha (Artenreiches Grünland) bzw. 175 €/ha (Mähwiesen und Weiden)
 - *[Anlage vertikaler Strukturen/einjähriger Brachestrukturen: 100 €/ha (Bestehende Verträge können entsprechend erweitert werden.)]*

...

1.1.5.8.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Ergänzung der Teilmaßnahme Vertragsnaturschutz Grünland um das Zusatzmodul „Anlage vertikaler Strukturen/einjähriger Brachestrukturen“ wird ein effektives Instrument für den zielgerichteten Artenschutz geschaffen. Ziel ist es, über die Etablierung entsprechender Strukturen, dem negativen Entwicklungstrend bei den Wiesenbrüterpopulationen entgegenzuwirken. Neben Wiesenbrütern werden von der Maßnahme auch bestandsgefährdete Tagfalterarten profitieren können.

1.1.5.8.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

- Die finanziellen Auswirkungen werden als begrenzt gewertet, da nur für einen Teil der Flächen im Vertragsnaturschutz Grünland (aktuell: ca. 14.000 ha LF) das Zusatzmodul mit seinen 100 €/ha LF zur Anwendung gelangen wird. Die Finanzierung soll im bestehenden Ansatz erfolgen.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.8.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

- Es handelt sich nicht um eine Vorhabensart der NRR.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.9. 6. Artikel 28 – M10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (EULLa-Maßnahmen) - Vorhabensart M 10j) Vertragsnaturschutz Grünland - Ausnahmen vom Verbot des Pflanzenschutzmittels

1.1.5.9.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Zur Verdrängung von Problempflanzen auf Vertragsnaturschutzflächen soll ausnahmsweise der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zugelassen werden: Eine zwingende Grundlage hierfür ist eine Bestätigung durch die zuständige Vertragsnaturschutzberatung des MUEEF.

2. Gründe der Änderung

- Ziel ist es, durch die Sicherung der Nutzungsmöglichkeit des Aufwuchses den Bewirtschaftern von wertvollen Vertragsnaturschutzflächen eine wirtschaftliche Perspektive zu bieten und damit die Akzeptanz der Vorhabensart zu sichern.
- Giftige Problempflanzen, in Rheinland-Pfalz insbesondere das Jakobskreuzkraut und die

Herbstzeitlose, entwickeln sich seit einigen Jahren zu einem zunehmenden Problem auf Extensivgrünland. Die im Rahmen der Förderverpflichtungen festgelegten späten Nutzungszeiträume begünstigen die Entwicklung der stark giftigen Pflanzen.

- Nach der Futtermittelgesetzgebung ist das „Herstellen, Inverkehrbringen und Verfüttern von Futtermitteln, die bei sachgerechter Verwendung die menschliche Gesundheit beeinträchtigen und die Gesundheit von Tieren schädigen können, verboten“ (§17 Absatz 1 & 2 LFGB). Neben einer drohenden Ordnungsstrafe bei Zuwiderhandeln, ist ein Verstoß auch sanktionsrelevant in der Agrarförderung. Hierüber wurden Antragsteller in der Vergangenheit intensiv informiert und auf die Notwendigkeit einer Regulierung des Besatzes an giftigen Pflanzen hingewiesen.
- Für Flächen, die im Vertragsnaturschutz gefördert werden, stehen bislang lediglich mechanische Bekämpfungsmöglichkeiten (z.B. durch Ausstechen von Einzelpflanzen) zur Verfügung. Durch die langjährige Praxis der extensiven Bewirtschaftung hat der Bestand auf einigen Flächen so zugenommen, dass das Erntegut nicht mehr als Viehfutter verwendet werden kann. Der Verlust, der den Programmteilnehmern dadurch entsteht, wird nicht durch die Prämie im Vertragsnaturschutz Grünland abgedeckt. Betroffene Teilnehmer tragen sich mit dem Gedanken aus dem Programm auszusteigen und somit drohen die bisher erreichten Ziele zum Erhalt der Biodiversität mit einer Intensivierung der Bewirtschaftung verloren zu gehen.
- Sensibilisiert durch die geltende Rechtslage, fordern die Vertragspartner im Vertragsnaturschutz Grünland Lösungen im Umgang mit giftigen Problempflanzen auf den von ihnen bewirtschafteten Vertragsnaturschutzflächen. Die aktuellen vertraglichen Vorgaben lassen wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Pflanze entweder nicht zu oder die Besatzdichte der Problempflanzen ist bereits so hoch, dass das Ausstechen von Einzelpflanzen nicht mehr zumutbar ist.
- Aktuelle Versuchsergebnisse zu Bekämpfungsstrategien im Extensivgrünland machen deutlich, dass in bestimmten Fällen der Einsatz von selektiv wirksamen Pflanzenschutzmitteln häufig eine hohe Wirksamkeit bei gleichzeitig maximal möglicher Schonung der sonstigen Pflanzengesellschaft sein kann. Daher ist vorgesehen, diese Strategie als zusätzliche Möglichkeit in Ausnahmefällen zu zuzulassen.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen [kursiv]

Kapitel 8.2.7.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

...

Förderverpflichtungen:

- Regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd
- Nutzungseinschränkungen bei Beweidung und Schnittnutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben
- Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha („Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“) bzw. 1,2 RGV/ha („Mähwiesen und Weiden“)

- Bei bestehenden Ackerflächen: Begrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung
- Verbot der Düngung bei „Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“ und Verbot der Stickstoffdüngung bei „Mähwiesen und Weiden“
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (*Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Ausnahmefällen ist nach Begutachtung durch die vom MUEEF beauftragte Vertragsnaturschutzberatung, deren Bestätigung der Notwendigkeit der Anwendung und Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde zur Zielerreichung des Vertragsnaturschutzes Grünland zulässig.*)
- Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich

...

1.1.5.9.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

- Die Akzeptanz der Maßnahme wird erhöht und die Zielerreichung gesichert. Die Änderung dient der Prävention vor Kündigungen von Vertragsflächen langjähriger Programmteilnehmer.
- Die naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorte mit ihrem wertvollen, artenreichen Flächenbestand können durch vertragliche Bindung im Vertragsnaturschutz gesichert werden.

1.1.5.9.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine Auswirkung

1.1.5.9.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

- Es handelt sich nicht um eine Vorhabensart der NRR. Eine vergleichbare Regelung wurde allerdings auch in der NRR zur Sicherung der Zielerreichung genehmigt.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.10. 7. Artikel 28 – M10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (EULLa-Maßnahmen) / Artikel 29 – M11 - Förderung des ökologischen Landbaus (EULLa-Maßnahmen)

1.1.5.10.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

In Analogie zum 3. Änderungsantrag der Nationalen Rahmenregelung erfolgt

- die Anpassung der Baseline aufgrund der neuen Düngeverordnung und
- die Anpassung der Definition der Begünstigten in Anbetracht der entsprechenden Vorschläge der Omnibus-Verordnung und der NRR durch dynamischen Verweis auf die für die Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das jeweilige Antragsjahr festgelegten Bestimmungen.

2. Gründe der Änderung

- Die Anpassung der Baseline aufgrund der neuen Düngeverordnung ist unionsrechtlich vorgegeben.
- In Verbindung mit der Omnibusverordnung soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die unionsrechtlichen Vorgaben der Definition aktiver Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 nur noch fakultativ anzuwenden. Durch die Anpassung der Definition der Begünstigten durch einen dynamischen Verweis auf die entsprechenden Regelungen, die zur Umsetzung der ersten Säule der GAP für Deutschland festgelegt werden, werden Doppelprüfungen vermieden und eine einheitliche Umsetzung ermöglicht.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen in [kursiv]

Kapitel 8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen,... einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Übersichten über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen i. S. des Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in Analogie zur NRR fortgeschrieben. (s. Abbildungen)

Kapitel 8.2.7.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung

Begünstigte:

- Definition des Begriffes "ALG-Landwirt":

....

- Aktive Landwirte

ALG-Landwirte sind i. d. R. [aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO 1307/2013 vom 17.12.2013.] *Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr.*

1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind. Für die Antragsvoraussetzungen „aktiver Landwirt“ gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV). Abweichungen, die den Kreis der Begünstigten betreffen, werden bei den Maßnahmenbeschreibungen gesondert ausgewiesen.

Beschreibung von Cross-Compliance-Anforderungen, der einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von verpflichtenden Anforderungen einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften (baseline)

Die Tatbestände, die die in Anhang II A Abschnitt 5.3.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 genannten Anforderungen umsetzen, sind folgende:...

- Nach § 3 [4 Abs. 4] i.V.m. 10 Abs. 1 dürfen [bestimmte organische] Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel, [zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören,] nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder [Phosphat und] Ammoniumstickstoff auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt, auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.
- Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngbedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbare Nährstoffmenge zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung).
- Nach § 3 [5] Abs. 5 [1] darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.
- Nach § 3 [5] Abs. 6 [2] beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens [3] 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.
- Nach § 3 [5] Abs. 7 [3] darf auf stark geneigten [Ackerflächen] Flächen in einem Abstand von [3] 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen.[; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden gebracht werden (Gilt nicht für Festmist).]
- Innerhalb des Bereichs von [10] 5 m bis 20 m [(Festmist 3 – 20 m)] zur Böschungsoberkante gilt bei stark geneigten Ackerflächen: auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort

einzuarbeiten, auf bestellten Ackerflächen muss bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) das Düngemittel sofort eingearbeitet werden, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

- Nach § [4] 6 Abs. [3 und] 4 dürfen *aus organischen und organisch-mineralischen Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes [je auf Acker- und Grünflächen] pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff [je Hektar] aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte, in den Anlagen [6] 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegte, Werte heranzuziehen. [Stall- und Lagerverluste anzurechnen.]*
- *[Nach § 3 Abs. 3 bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für Stickstoff im Boden vorliegen.]*
- Nach § [4] 6 Abs. 5 und 9 bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (*inklusive Festmist und Kompost*) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der *[Sperrfrist] Sperrzeiten. [(Ackerflächen: 1. Nov. – 31. Jan.; Grünflächen: 15. Nov. – 31. Jan.)]*.
- *[Nach § 4 Abs. 6 bestehen Einschränkungen bzgl. Der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigem organischen und organisch mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u.a. max. 80kg N bzw. 10kg NH₃).]*
- Nach § [5] 8 Abs. 1 *[u. 2] bis 5* der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend.
- *[Zur Zulässigkeit von Ausbringungsgeräten für Düngemittel: Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 8 der Düngeverordnung ist seit dem 1. Januar 2010 verboten.]*

[Bezüglich der] Die Umsetzung der Nitratrichtlinie durch die [Jauche Gülle Stallmist (JGS) Anlagenverordnung] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 7) sehen [Die JSG Ablagenverordnung der Länder sehen] Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. [Jauche, Gülle, Festmist] Silagesickersäften und Gärresten (JGS-Anlagen) vor.

...

- *Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngbedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbare Nährstoffmenge zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).*
- *Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Der Düngbedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.*
- *[Im Boden verfügbare Phosphatmengen werden auf der Grundlage der Untersuchung*

repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab ein Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen sind, bestimmt. Von dieser Verpflichtung sind bestimmte, in der Düngeverordnung näher benannte Flächen oder Betriebe ausgenommen (§ 3 Abs. 3 und §7 Abs. 1 DüV)]

- *Repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein. (§ 4 Abs. 2).*
- *Schlägen bei denen die Bodenuntersuchung gem. § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg P pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben, dürfen mit P-haltige Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden.*
- *im Rahmen der Fruchtfolgedüngung darf für max. 3 Jahre im Voraus gedüngt werden.*
- *Jährlich[e] ist die Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngjahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit. (§ 8 Abs. 1-5 DüV). [Von Dieser Verpflichtung sind bestimmte, in der Düngeverordnung näher benannte Flächen oder Betriebe ausgenommen (§ 5 Abs.1 und Abs. 4 DüV).]*
- *Ermittlung der Gehalte an Phosphat der auf dem Betrieb eingesetzten organischen oder organisch mineralischen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger (§ [34] 5 Abs. 1 DüV).*
- *Nach § [3] 5 Abs. 6 [2] DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3-4 [5] m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.*
- *Nach § [3] 5 Abs. 3 darf auf stark geneigten [Ackerflächen] Flächen in einem Abstand von 3-4 [5] m zum Gewässer keine Düngung erfolgen.[; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist.)]*

Kapitel 8.2.7.3.1.10 Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 – Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § [4] 3 Abs. [1] 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV

- *CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § [3] 5 Abs. [5] 1 DüV*
- *CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § [3] 5 Abs. [6] 2 DüV*
- *CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § [3] 5 Abs. [7] 3 DüV*
- *CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § [3] 5 Abs. [2] 6 DüV*
- *CC 22 - Mengengrenzung organische Düngung § [4] 6 Abs. [3 und] 4 DüV*
- *[CC 23 – Bodenuntersuchung § 3 Abs. 3 DüV]*
- *CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § [4] 6 Abs. [5] 8 und 9 DüV*
- *[CC 25 Ausbringung Herbst §4 Abs.6 DüV]*
- *CC 26 - Nährstoffvergleiche § [5] 8 Abs. 1 [u.2] bis 5 DüV*
- *Z 1a Ermittlung Düngbedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV*
- *Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6*
- *Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. [5] 1 DüV (Phosphat)*
- *Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § [3] 5 Abs. [6] 2 (Phosphat)*
- *Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § [3] 5 Abs. [7] 3 DüV (Phosphat)[CC 22 und weitere]*
- *CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung*
- *CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz*
- *[Cc] CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz*
- *[Cc] CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel*
- *Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis*
- *Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV...*

Kapitel 8.2.7.3.4.10 Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 – Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 4 Abs. 1 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngbedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- CC 18 Anwendung Düngemittel nur auf ausnahmefähigen Boden § 3 Abs. 5 DüV
- CC 19 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 3 Abs. 6
- CC 20 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Fläche § 3 Abs. 7 DüV
- CC 21 Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 3 Abs. 6
- CC 22 Mengengrenzung organische Düngung § 4 Abs.3 und 4 DüV
- CC 23 Bodenuntersuchung § 3 Abs.3 DüV
- CC 24 Einhaltung Sperrfristen § 4 Abs.5 DüV
- CC 25 Ausbringung Herbst § 4 Abs.6 DüV
- CC 26 Nährstoffvergleiche § 5 Abs.1 u. 2 DüV
- Z 1a Ermittlung Düngbedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6
- [CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV]
- [CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2]
- [CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV]
- [CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6]
- [CC 22 - Mengengrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV]
- [CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV]

- *[CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV]*
- Z 4 Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § [3] 5 Abs. [5] 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § [3] 5 Abs. [6] 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § [3] 5 Abs. [7] 3 DüV (Phosphat) *CC 22 und weitere*
- ...

Kapitel 8.2.7.3.5.10 Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 – Mindesttätigkeit
- CC 2 - Verbot der Beseitigung von Terrassen
- *[CC 23 Bodenuntersuchung § 3 Abs.3 DüV]*
- *CC 17 a Ermittlung des Düngedarfs § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3*
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung

Kapitel 8.2.7.3.6.10 Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 – Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § [4] 3 Abs. [1] 4 DüV
- *CC 17 a Ermittlung Düngedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV*
- *CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV*
- *CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2*
- *CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV*
- *CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6*
- *CC 22 - Mengenbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV*

- *CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV*
- *CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV*
- *Z 1a - Ermittlung Düngbedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV*
- *Z 1b - Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *Z 2 - Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6*
- *[CC 18 Anwendung Düngemittel nur auf ausnahmefähigen Boden § 3 Abs. 5 DüV]*
- *[CC 19 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 3 Abs. 6]*
- *[CC 20 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Fläche § 3 Abs. 7 DüV]*
- *[CC 21 Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 3 Abs. 6]*
- *[CC 22 Mengengrenzung organische Düngung § 4 Abs.3 und 4 DüV]*
- *[CC 23 Bodenuntersuchung § 3 Abs.3 DüV]*
- *[CC 24 Einhaltung Sperrfristen § 4 Abs.5 DüV]*
- *[CC 25 Ausbringung Herbst § 4 Abs.6 DüV]*
- *[CC 26 Nährstoffvergleiche § 5 Abs.1 u. 2 DüV]*
- *Z 4 Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § [3] 5 Abs. [5] 1 DüV (Phosphat)*
- *Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § [3] 5 Abs. [6] 2 (Phosphat)*
- *Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § [3] 5 Abs. [7] 3 DüV (Phosphat) CC 22 und weitere*
- ...

Kapitel 8.2.7.3.10 Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 – Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § [4] 3 Abs. [1] 4 DüV
- *CC 17 a Ermittlung Düngbedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV*

- *CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV*
- *CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2*
- *CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV*
- *CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6*
- *CC 22 - Mengengrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV*
- *CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV*
- *CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV*
- *Z 1a - Ermittlung Düngbedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV*
- *Z 1b - Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *Z 2 - Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6*
- *[CC 18 Anwendung Düngemittel nur auf ausnahmefähigen Boden § 3 Abs. 5 DüV]*
- *[CC 19 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 3 Abs. 6]*
- *[CC 20 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Fläche § 3 Abs. 7 DüV]*
- *[CC 21 Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 3 Abs. 6]*
- *[CC 22 Mengengrenzung organische Düngung § 4 Abs.3 und 4 DüV]*
- *[CC 23 Bodenuntersuchung § 3 Abs.3 DüV]*
- *[CC 24 Einhaltung Sperrfristen § 4 Abs.5 DüV]*
- *[CC 25 Ausbringung Herbst § 4 Abs.6 DüV]*
- *[CC 26 Nährstoffvergleiche § 5 Abs.1 u. 2 DüV]*
- *Z 4 Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § [3] 5 Abs. [5] 1 DüV (Phosphat)*
- *Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § [3] 5 Abs. [6] 2 (Phosphat)*
- *Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § [3] 5 Abs. [7] 3 DüV (Phosphat) CC 22 und weitere*
- ...

Kapitel 8.2.7.3.12.10 Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 – Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § [4] 3 Abs. [1] 4 DüV
- *CC 17 a Ermittlung Düngbedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV*
- *CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV*
- *CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2*
- *CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV*
- *CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6*
- *CC 22 - Mengengrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV*
- *CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV*
- *CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV*
- *Z 1a - Ermittlung Düngbedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV*
- *Z 1b - Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *Z 2 - Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6*
- *[CC 18 Anwendung Düngemittel nur auf ausnahmefähigen Boden § 3 Abs. 5 DüV]*
- *[CC 19 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 3 Abs. 6]*
- *[CC 20 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Fläche § 3 Abs. 7 DüV]*
- *[CC 21 Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 3 Abs. 6]*
- *[CC 22 Mengengrenzung organische Düngung § 4 Abs. 3 und 4 DüV]*
- *[CC 23 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 3 DüV]*
- *[CC 24 Einhaltung Sperrfristen § 4 Abs. 5 DüV]*

- *[CC 25 Ausbringung Herbst § 4 Abs. 6 DüV]*
- *[CC 26 Nährstoffvergleiche § 5 Abs. 1 u. 2 DüV]*
- *Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § [3] 5 Abs. [5] 1 DüV (Phosphat)*
- *Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § [3] 5 Abs. [6] 2 (Phosphat)*
- *Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § [3] 5 Abs. [7] 3 DüV (Phosphat) CC 22 und weitere*
- ...

Kapitel 8.2.7.3.13.10 Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- *MT 1 Mindesttätigkeit*
- *CC 1 – Erosionsvermeidung*
- *CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § [4] 3 Abs. [1] 4 DüV*
- *CC 17 a Ermittlung Düngbedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV*
- *CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV*
- *CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2*
- *CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV*
- *CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6*
- *CC 22 - Mengengbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV*
- *CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV*
- *CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV*
- *Z 1a - Ermittlung Düngbedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV*
- *Z 1b - Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *Z 2 - Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6*

- *[CC 18 Anwendung Düngemittel nur auf ausnahmefähigen Boden § 3 Abs. 5 DüV]*
- *[CC 19 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 3 Abs. 6]*
- *[CC 20 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Fläche § 3 Abs. 7 DüV]*
- *[CC 21 Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 3 Abs. 6]*
- *[CC 22 Mengengrenzung organische Düngung § 4 Abs.3 und 4 DüV]*
- *[CC 23 Bodenuntersuchung § 3 Abs.3 DüV]*
- *[CC 24 Einhaltung Sperrfristen § 4 Abs.5 DüV]*
- *[CC 25 Ausbringung Herbst § 4 Abs.6 DüV]*
- *[CC 26 Nährstoffvergleiche § 5 Abs.1 u. 2 DüV]*
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § [3] 5 Abs. [5] 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § [3] 5 Abs. [6] 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § [3] 5 Abs. [7] 3 DüV (Phosphat) CC 22 und weitere
- ...

Kapitel 8.2.7.3.14.10 Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 – Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § [4] 3 Abs. [1] 4 DüV
- *CC 17 a Ermittlung Düngbedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV*
- *CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV*
- *CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2*
- *CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV*

- *CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6*
- *CC 22 - Mengengrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV*
- *CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV*
- *CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV*
- *Z 1a - Ermittlung Düngbedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV*
- *Z 1b - Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3*
- *Z 2 - Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6*
- *[CC 18 Anwendung Düngemittel nur auf ausnahmefähigen Boden § 3 Abs. 5 DüV]*
- *[CC 19 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 3 Abs. 6]*
- *[CC 20 Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Fläche § 3 Abs. 7 DüV]*
- *[CC 21 Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 3 Abs. 6]*
- *[CC 22 Mengengrenzung organische Düngung § 4 Abs.3 und 4 DüV]*
- *[CC 23 Bodenuntersuchung § 3 Abs.3 DüV]*
- *[CC 24 Einhaltung Sperrfristen § 4 Abs.5 DüV]*
- *[CC 25 Ausbringung Herbst § 4 Abs.6 DüV]*
- *[CC 26 Nährstoffvergleiche § 5 Abs.1 u. 2 DüV]*
- *Z 4 Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § [3] 5 Abs. [5] 1 DüV (Phosphat)*
- *Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § [3] 5 Abs. [6] 2 (Phosphat)*
- *Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § [3] 5 Abs. [7] 3 DüV (Phosphat) CC 22 und weitere*
- ...

Nr. laut Tabelle...	Baseline-Auflagen-Kurzfassung	Fördermaßnahmen AUKM und Ökologischer Landbau															
		M-10.1-a	M-10.1-b	M-10.1-c	M-10.1-d	M-10.1-e	M-10.1-f	M-10.1-g	M-10.1-h	M-10.1-i	M-10.1-j	M-10.1-k	M-10.1-l	M-10.1-m	M-10.1-n	M-10.1-o	M-11.1-und-2
Z.1.a	Ermittlung Düngedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV	x		x	x		x				x		x	x	x		x
Z.1.b	Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3	x		x	x		x				x		x	x	x		x
Z.2	Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6	x		x	x		x				x		x	x	x		x
Z.4	Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 3 Abs. 5 DüV (Phosphat)	x		x	x		x				x		x	x	x		x
Z.5	Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 3 Abs. 6 (Phosphat)	x		x	x		x				x		x	x	x		x
Z.6	Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 3 Abs. 7 DüV (Phosphat)	x		x	x		x				x		x	x	x		x
Rechtsakt CC: Anhang II PSM																	
CC 27	Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
CC 30	Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
CC 31	Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
CC 31 a	Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
CC 32	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVO		x	x		x	x			x			x	x	x	x	x
CC 10 d	Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrar...	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Z.7	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Z.8	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV	x		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x

¶

Änderung Baseline Kreuzchenliste

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013					
Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich	Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	
Wasser	GAB 1	Nitratrichtlinie: Lagerbehälter	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	<u>Die Düngeverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 7) JGS-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften und Gärresten (JGS-Anlagen) vor. (Die JGS-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vor.)</u>	CC 16
		Nitratrichtlinie: Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 4-3 Abs. 4 i.V.m. §10 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen <u>bestimmte organische Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel</u> , zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, <u>verfügbarem Stickstoff oder Phosphat</u> und Ammoniumstickstoff <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt, • auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder • auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.] 	CC 17
		<u>Nitratrichtlinie: Düngebedarfs-ermittlung</u>	<u>Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)</u>	<u>Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).</u>	CC 17a
		<u>Nitratrichtlinie: Düngebedarfs-ermittlung</u>	<u>Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)</u>	<u>Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung).</u>	CC 17b
		Nitratrichtlinie: Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 53 Abs. 15 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.]	CC 18
		Nitratrichtlinie: Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 53 Abs. 26 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 43 m, bei der Ausbringung mit Geräten,	CC 19

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (2)					
Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich	Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	
		Nitratrichtlinie: Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 53 Abs. 37 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen <u>Flächen</u> in einem Abstand von 53 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)]	CC 20
Wasser	GAB 1	Nitratrichtlinie: Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Innerhalb des Bereichs von 540 m bis 20 m (Festmist: 3 – 20 m) zur Böschungsoberkante gilt <u>bei stark geneigten Ackerflächen</u> : - auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, - auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> • bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, • bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder • die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.]	CC 21
		Nitratrichtlinie: Mengengrenzung von Stickstoff aus <u>organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln</u> <u>Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</u>	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 64 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen <u>aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt des der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes je auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr</u> nicht mehr als 170 kg <u>Gesamts</u> Stickstoff <u>je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht aufgebracht</u> werden. Dabei sind bestimmte in <u>den Anlage 6-1 und 2</u> der Düngeverordnung festgelegte <u>Stall- und Lagerungsverluste</u> Werte heranzuziehen anrechenbar. <u>Auf intensiv genutztem Grünland und Feldgras dürfen nach Genehmigung und mit Auflagen</u> <u>versehen 230 kg Stickstoff je Hektar ausgebracht werden.</u>]	CC 22
		Nitratrichtlinie: Bodenuntersuchungen	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung <u>Bodenuntersuchungspflichten</u> bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen.]	CC 23
		Nitratrichtlinie: Sperrfristen	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 64 Abs. 85 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (<u>inkl. Festmist und Kompost</u>) mit wesentlichem Stickstoffgehalt, <u>ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot</u> , innerhalb der <u>Sperrfristen</u> (<u>AF: 1. Nov. - 31. Jan.; GF: 15. Nov. - 31. Jan.</u> .)]	CC 24

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (3)

Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland

Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.
Wasser	GAB 1	Nitratrichtlinie: Einschränkungen der Herbstausbringung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH ₃).]	CC 25
		Nitratrichtlinie: Nährstoffvergleiche	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 85 Abs. 1 u. 2 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5-8 Abs. 4-6 der Düngeverordnung).]	CC 26
		Nitratrichtlinie: Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 113 Abs. 10 der Düngeverordnung (DüV) müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4-8 der Düngeverordnung ist seit dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden. Anlage 4-8 der DüV: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur zum Ausbringung Aufbringen von unverdünnter Gülle, - Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.]	CC 26a

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (4)

Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland

Regelungsbereich	Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	
Wasser	GLÖZ 1	Pufferzonen	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat die Anforderungen des § 53 Abs. 6 und 72 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und 4, jeweils in Verbindung mit Abs. 84, der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf Düngemittel mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an Stickstoff beziehen (§ 5b Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, GLOZ-Standard zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen).]	CC 10c
	GLÖZ 2	Bewässerung	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Gemäß § 5a der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist bei einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung zwecks Beregnung oder sonstigen Bewässerung im Falle einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der GLOZ-Verpflichtungen die entsprechende Erlaubnis bzw. Bewilligung nachzuweisen.]	CC 10b
	GLÖZ 3	Grundwasser	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Gemäß § 5c der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 5 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.]	CC 10d
Boden und Kohlenstoffbestand	GLÖZ 4	Bodenbedeckung	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Mindestanforderung an die Bodenbedeckung]	CC 1a
	GLÖZ 4	Bodenbedeckung	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Absatz 3 und 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind (CC 9a1). Die zuständigen Behörden der Länder können einen früheren Zeitpunkt bestimmen, allerdings nicht vor dem 15. Januar.	CC 9a
	GLÖZ 5	Erosionsvermeidung	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Nach § 2 Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen.]	CC 1

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (4)

Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen i. S. des Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013		
Einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts zur Anwendung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen i. S. v. Art. 28 (3) und Art. 29 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013		
Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Düngeverordnung (DüV)	Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV.:	
	- Ermittlung der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung repräsentativer Bodenproben.	Z 4
	- Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngbedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbare Nährstoffmenge zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).	Z 1a
	- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Der Düngbedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.	Z 1b
	- Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV.:	Z 2
	- repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein. (§ 4 Abs. 2). Schlägen bei denen die Bodenuntersuchung gem. § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg P pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben, dürfen mit P-haltige Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden.	
	- im Rahmen der Fruchtfolgedüngung darf für max. 3 Jahre im Voraus gedüngt werden.	
	- jährlich ist die Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit.	
- Jährliche Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit.		
- Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln	Z 3	
Nach § 3-5 Abs. 6-1 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen	Z 4	
Nach § 3-5 Abs. 6-2 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen , Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der	Z 5	

Baseline Artikel 28 und 29 weitergehende Verpflichtungen Z geändert I

	Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	
	Nach § 3-5 Abs. 7-3 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für <u>Festmist</u>)	Z 6
Pflanzenschutzgesetz	Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7
	Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8

Baseline Artikel 28 und 29 weitergehende Verpflichtungen Z geändert II

1.1.5.10.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

- Die Anpassungen der Baseline dienen der Rechtsicherheit.
- Die Akzeptanz der Maßnahme wird die Anpassung der Definition des potentiellen Begünstigten erhöht.

1.1.5.10.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine Auswirkung

1.1.5.10.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

- Die Änderungen erfolgen für Vorhabensarten, die im Rahmen der NRR vorgesehen sind, wie für spezifische Vorhabensarten des EPLR EULLE analog. Die Vorgaben der NRR werden mit der Änderung 1:1 übernommen.
- Die Änderung hat keine direkten Bezüge zur Partnerschaftvereinbarung.

1.1.5.11. 8. Artikel 35 – M16 – Zusammenarbeit

1.1.5.11.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

- Die Teilmaßnahme M 16.4 - Schaffung von Clustern und Netzwerken wird gestrichen. Die entsprechenden Textbezüge (bspw. in Kapitel 8.2.9.) werden gelöscht.
- Die ursprünglich vorgesehenen Mittel sollen zur Umsetzung der - EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (Teilmaßnahmen M16.1 und M 16.1 & M 16.2) eingesetzt werden.
- Für den Zielindikator T 6 in Kapitel 7.1.2.2. können nach Streichung der Teilmaßnahmen M 16.4 keine Werte angegeben werden. Für die Teilmaßnahme M 4.2 – „Förderung für Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ wird ein programmspezifischer Zielindikator vorgesehen, um der im Rahmen der Erstellung des Feinkonzeptes der Bewertung (vgl. auch Kapitel 11.5) geforderten differenzierten Angabe der Zielindikatoren gerecht zu werden.

2. Gründe der Änderung

- Die Förderung der Schaffung von Clustern und Netzwerken wurde bislang aufgrund der Anlaufschwierigkeiten der Umsetzung des Entwicklungsprogramms EULLE nicht angeboten. Initiativen / Vorhaben in diesem Bereich bspw. der Regionalmarken wurden im LEADER-Ansatz oder im Rahmen der Marketingförderung des Landes unterstützt. Zudem wurden weitere Erzeugerorganisationen (bspw. im ökologischen Landbau) gegründet. Die Förderung erfolgt hier national.
- Investitionen in diesem Bereich können weiterhin insbesondere über die Vorhabensart M 6.4 b) - Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten gefördert werden.
- Die Wirtschafts- und Sozialpartner haben sich im EULLE-Begleitausschuss am 26. Juni 2017 dafür ausgesprochen, die Mittel zur Stärkung des EIP-Gedankens zu verwenden.
- Der Schwerpunktbereich 3A wird von der Förderung der Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen geprägt wird.

Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen in [kursiv]

- Kapitel 5.1 –Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten - Priorität 6

Das Schaubild "Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten" wird angepasst. (s. Abbildung "Änderung: Berücksichtigung der Bedarfe in den

Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten")

- Kapitel 5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

...Es sollen daher die Entwicklung, Erprobung und Vermittlung innovativer, ressourcenschonender Verfahrensweisen, Techniken und neuer Produkte mit Fokus auf die Bedürfnisse der Praxis und Forschung sowie [*die Bildung von Clustern und Netzwerken*] unterstützt werden. Vorgesehen ist die Förderung der Einrichtung und Tätigkeit von Operationellen Gruppen (OG) im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sowie von Pilot- und Demonstrationsvorhaben.

Das Förderangebot wird in diesem Zusammenhang themenoffen ausgestaltet. Es ist nicht absehbar, zu welchen Schwerpunktbereichen sich OG konstituieren [*oder Cluster und Netzwerke gebildet*] werden. Konkrete Investitionsvorhaben, die sich aus der Arbeit der OG ergeben, sollen soweit möglich in den programmierten Mainstreammaßnahmen gefördert werden.

...

Im Schaubild „ELER-Priorität 2 a)- Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung – Interventionslogik“ wird die Teilmaßnahme M 16.4 – Schaffung von Clustern und Netzwerken gestrichen.

- Kapitel 5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Schaubild ELER-Priorität 3 a) - Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen wird der Verweis auf die Teilmaßnahmen M 16.4 – Schaffung von Clustern und Netzwerken gestrichen.

- Kapitel 5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

...

Im EPLR EULLE sind zudem ergänzende Aktivitäten vorgesehen. Durch Ausbau von Marktanteilen lokal und nachhaltig erzeugter Produkte sollen Arbeitsplätze, insbesondere entlang der Nahrungsmittelkette, generiert, die lokale Wertschöpfung gesteigert und zur Stabilität und Vitalität des ländlichen Raums beigetragen werden. Dieser Zielsetzung dient das zusätzliche Angebot von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Maßnahmen M 1a), M 1b), [*der Ausbau von Cluster-und Netzwerken*] sowie die Unterstützung Europäischer Innovationspartnerschaften.

- Kapitel 7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

In Kapitel 7.1.2.2. wird der Zielindikator T 6 auf 0 gesetzt.

- Kapitel 7.1.2.2. Investitionskosten in Teilmaßnahme 4.2 (Schwerpunktbereich 3A)

<i>Applicable:</i>	<i>Ja</i>
<i>Ziel 2023 (a):</i>	<i>50.300.000,00 €</i>
<i>Anpassung Aufstockungen (b):</i>	<i>27.960.000,00 €</i>
<i>Etappenziel 2018 % (c):</i>	<i>10%</i>
<i>Etappenziel Absolutwert (a - b) x c:</i>	<i>2.238.000,00 €</i>

Begründung des Etappenziels:

Der geschätzte Zielerreichungsstand von 10 % stützt sich auf Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 und die verspätete Implementierung. In 2014/15 sind für die Teilmaßnahme M 4.2 noch Mittel der Förderperiode 2007-2013 verfügbar. Die Maßnahmen laufen insofern erst Ende 2015 an. Erfahrungsgemäß werden die Vorhaben erst nach 18-24 Monaten abgeschlossen.

- Kapitel 8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen des Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 16.1 - Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit",
- M 16.1 & M 16.2 - Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP und
- [M 16.4 - Schaffung von Clustern und Netzwerken.]

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen Beteiligte aus Wissenschaft und Forschung mit Praktikern in Operationellen Gruppen (OG) für maximal vier Jahre kooperieren, um innovative Ansätze in der Landwirtschaft gemeinsam zu entwickeln. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie nachgelagerter Bereiche ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit eine zentrale Voraussetzung. Dazu müssen Forschung und Praxis intensiver zusammenarbeiten. Kleine, temporäre Arbeitsgruppen, die problemorientiert an praxisgerechten Lösungen arbeiten, sind dazu besonders geeignet und sollen in Form von OG's im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" realisiert werden. Dabei werden neben den laufenden Kosten zur Einrichtung der OG auch Pilotvorhaben sowie die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien gefördert. [Ergänzt wird das Angebot durch die Förderung von Clustern und Netzwerken.] Die bearbeiteten Themenfelder werden von den OG's festgelegt.

Die Förderung der Einrichtung und Tätigkeit einer OG einerseits und die Förderung von Projektkosten einer OG andererseits wird getrennt in den beiden Teilmaßnahmen M 16.1 und M 16.1 & M 16.2 umgesetzt. Die

Förderung von Projektkosten als Teil eines Aktionsplans einer OG ist im EPLR EULLE somit in der Teilmaßnahme M 16.1 & M 16.2 vorgesehen.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships
- 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)
- 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen und zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz).
- 3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten
- *[6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusterinitiativen]*
- 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen
- 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure

Leitthemen in Rheinland-Pfalz der Förderung der Zusammenarbeit sind:

...Dabei kann es erforderlich sein, dass einzelne Teilschritte im Rahmen eines Aktionsplans auch über eine andere Maßnahme (bspw. M 1 oder M 4) des EPLR EULLE umgesetzt werden.

[Mit der Unterstützung von Clustern und Netzwerken soll ergänzend der Aufbau langfristiger und breit angelegter Strukturen und Netzwerke forciert werden. Cluster und Netzwerke, insbesondere in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten und Integration der Erzeuger in die Lebensmittelkette sollen langfristig etabliert werden. Im Rahmen des EPLR EULLE werden nur neue und keine bereits bestehenden Cluster und Netzwerke gefördert.]...

Beitrag der Maßnahmen zu den Prioritäten und Unterprioritäten

...Für beide Teilmaßnahmen werden Nebeneffekte in Unterpriorität 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ erwartet, da im Rahmen Operationeller Gruppen verschiedenste Akteure des ländlichen Raumes (und unter Umständen auch aus anderen Regionen des Landes, bspw. im Falle von Forschungseinrichtungen o.Ä.) zur Erarbeitung von Lösungsansätzen in einem temporären Netzwerk zusammengeführt werden.

Die durch Teilmaßnahme M 16.4 angestrebten Wirkungen betreffen hauptsächlich

- *[Priorität 3 „Förderung der Organisation der Nahrungsmittel- und der Nichtnahrungsmittelkette sowie des Risikomanagements in der Landwirtschaft“.]*

[Die Förderung neuer Cluster und Netzwerke im EPLR EULLE zielt in besonderem Maße auf den Bereich regionaler Wertschöpfungsketten zur Vermarktung regionaler Produkte. Durch die

Etablierung nachhaltiger Netzwerke von Akteuren aus der Landwirtschaft und anderer Stufen der Wertschöpfungskette soll die Marktfähigkeit landwirtschaftlicher Produkte verbessert und gleichzeitig neue Einkommensalternativen für Landwirte geschaffen werden.]
[Nebeneffekte werden in den Unterprioritäten 2a „Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist“ und 6a „Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen“ erwartet.]

Beitrag zu den Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Durch die Förderung Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP [sowie die Förderung der Schaffung und des Ausbaus von Netzwerken und Clustern] kann die Innovationsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Land- und Ernährungswirtschaft langfristig gestärkt und damit eine wichtige Basis für deren Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden. Innovative Vorhaben werden insbesondere in den Bereichen einer nachhaltigen, ressourceneffizienten und ressourcenschonenden Landwirtschaft sowie tierartgerechter Haltungs- und Produktionssysteme erwartet.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

... Der anschließende Transfer des gewonnenen Wissens innerhalb von Rheinland-Pfalz sowie im deutschen und europäischen Netzwerk kann eine große Strahlkraft besitzen. [Gleiches gilt für Cluster und Netzwerke. Cluster und Netzwerke mit zu erwartenden negativen Umweltwirkungen sind von einer Förderung ausgeschlossen. In beiden Bereichen] Die EIP-Vorhaben lassen die Etablierung neuer und innovativer Lösungsansätze somit überwiegend positive Umwelt- und Klimawirkungen erwarten.

- Kapitel 8.2.9.3.3. c) Schaffung von Clustern und Netzwerken

Das Kapitel wird gestrichen.

- Kapitel 8.2.10.6.9 Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Im Abschnitt „Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben... durch öffentlich-private Partnerschaften“ werden die Bezüge zu M 16.4 gestrichen:

...

Koordinierungsmechanismen zum Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- ...

- *[Vorhaben, die die Teilmaßnahme M 16 c) - Schaffung von Clustern und Netzwerken - betreffen, können generell auch über LEADER umgesetzt werden. In der Standardmaßnahme werden primär von den LEADER-Aktionsgebieten abweichende Zuschnitte der Cluster und Netzwerke erwartet. Eine Förderung entsprechender Aktivitäten ist aber grundsätzlich möglich.]* Beabsichtigen die LAG Vorhaben im LEADER-Ansatz zu fördern, die in den Anwendungsbereich der vg. Maßnahmen fallen, gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme. Vorhaben, die nicht den engen Vorgaben der vg. Teilmaßnahmen entsprechen oder Pilotcharakter für die Region haben, können darüber hinaus durch die LAG gefördert werden, wenn diese zur Umsetzung ihrer LILE beitragen. Im Unterschied zum Standardverfahren erfolgt bei einer Förderung aus LEADER-Mitteln die Vorhabenauswahl durch die LAG.
- ...
-

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	3.200.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	4.400.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	7.743.333,33 [7.518.333,33]

- Kapitel 11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe..., Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.393.333,33 [2.168.333,33]

- 11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger ... Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
....		
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)	0 [150]
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.000.000,00

- Kapitel 11.2 Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Die Übersicht wird aufgrund der beschriebenen Änderungen automatisch in SFC2014 angepasst.

Maßnahmen	Indikatoren	P2	P3	P4			P5					Insgesamt
		2A	3A	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	
M16	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)		150									150
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.393.333,33 [2,168,333.33]	2,000,00	850,00		500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	7,743.333,33 [7,518,333.33]

- Kapitel 12 zusätzliche nationale Finanzierung

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00

M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	46.581.000,00 [105.321.000,00]
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	20.770.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	4.000.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	410.000,00 [185.000,00]
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	1.500.000,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	73.261.000,00 [131.776.000,00]

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja	Finanzierung	Bereich
6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusterinitiativen	P6A		<input checked="" type="checkbox"/>	Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Cluster-Förderung im Rahmen des EFRE-Programms
6.a.2 - Schaffung und Verbesserung von Beschäftigungsangeboten für Jugendliche	P6A		<input checked="" type="checkbox"/>	Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	ESF-Programm / Angebote der Agentur für Arbeit

Änderung: Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten

1.1.5.11.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

- Es wird davon ausgegangen, dass die Mittel im nächsten Förderaufruf für die Umsetzung der - EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (Teilmaßnahmen M16.1 und M 16.1

& M 16.2) ausgelobt und gebunden werden.

- Die Entwicklung, Erprobung und Vermittlung innovativer, ressourcenschonender Verfahrensweisen, Techniken und neuer Produkte kann insofern forciert werden. Die Anpassungen unterstützen die Erreichung der im EPLR EULLE gesetzten Ziele.

1.1.5.11.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

- Es werden bzgl. der ELER-Mittel keine finanziellen Auswirkungen erwartet. Die Mittel verbleiben in der Maßnahme M 16.
- In Kapitel 12. „Zusätzliche nationale Finanzierung“ erhöhen sich die zusätzlichen nationalen Mittel von 185.000 € auf 410.000 €, da die EIP-Vorhaben auch von anderen öffentlichen Stellen mitfinanziert werden.

1.1.5.11.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

kein Zusammenhang

1.1.5.12. 9.1 Korrekturen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art: Fortschreibung der Darstellung der Nebenwirkungen von Maßnahmen

1.1.5.12.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Die Übersichten in Kapitel 11.3. Nebenwirkungen: Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, werden entsprechend des Ergebnisses des Feinkonzeptes in Konsistenz mit den Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8 fortgeschrieben.

2. Gründe der Änderung

Im Rahmen der Erstellung des Feinkonzeptes der Bewertung wurden auch die in Kapitel 11.3 dargestellten Nebenwirkungen der gewählten Maßnahmen im Vergleich zu den Ausführungen in den Kapiteln 5 und 8 geprüft. Im Ergebnis sind Fortschreibungen erforderlich.

3. Textdarstellung der Änderungen

Im nachstehenden Tabellenblatt "Kapitel 11.3 " sind gelb die Änderungen der Primär- und Sekundäreffekte

markiert. In drei Fällen wird eine Streichung vorgeschlagen, weil in Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8 diese Wirkungen nicht benannt sind und eine Kennung nur in Kapitel 11.3 daher auch keinen Sinn macht. Im Übrigen erfolgen Präzisierungen aufgrund des Feinkonzeptes.

	1c/ELER	2a/ELER	2b/ELER	3a/ELER	3b/ELER	4a/ELER	4b/ELER	4c/ELER	5a/ELER	5b/ELER	5c/ELER	5d/ELER	5e/ELER	6a/ELER	6b/ELER	6c/ELER	tsch. MIF
Art. 14 Wurzelertrags- und Informationsmaßnahmen	1	x	P				P	P									
Maßnahmen der Berücksichtigung und der Erreichung von Qualitätsindikatoren (M14)		x	P				P	P									
Erreichung von Qualitätsindikatoren und Informationsmaßnahmen (M14)		x	P				P	P									
Art. 15 Harvester-, Betriebsführung- und Vertikale Integrationsmaßnahmen	2	x	P				P	P	P								
Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte	4								P	x	x	x					
Investitionen in Anlagen, Ausrüstungen (M17) - Maßnahmen der EFRR																	
Investitionen in Anlagen, Ausrüstungen, Vermittlung von Risikoprüfung	(M17)																
Investitionen in Anlagen, Ausrüstungen - Maßnahmen der EFRR	(M17)																
Förderungen für landwirtschaftliche Maßnahmen im Einklang mit den Maßnahmen der EFRR	(M17)																
Förderungen für die Herstellung von Betriebsmitteln im Zusammenhang mit der EFRR	(M17)																
Förderungen für Investitionen in Anlagen, Ausrüstungen, Vermittlung von Risikoprüfung	(M17)																
Art. 18 Widerrufen von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln	5				P												
Art. 19 Etablierung des landwirtschaftlichen Betriebs und Erneuerung	6	x								x					P	x	
Förderungen zum Einrichten von Erntebetrieben (EFOP)	(M19.4)	x															
Förderungen zum Einrichten von Erntebetrieben in der Vorbereitung von Erntebetrieben, z. B. Erntebetrieben, z. B. Erntebetrieben, z. B. Erntebetrieben	(M19.4)	x															
Art. 20 Erntehilfenleistungen und Dienstleistungen in ländlichen Gebieten	7	x				P	P	P									P
Erntehilfenleistungen und Dienstleistungen in ländlichen Gebieten	(M20)	x				P	P	P									P
Erntehilfenleistungen und Dienstleistungen in ländlichen Gebieten	(M20)	x				P	P	P									P
Art. 21 Raumstruktur- und Klimamaßnahmen	10						P	P	P					x	x		
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.1)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.2)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.3)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.4)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.5)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.6)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.7)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.8)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.9)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.10)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.11)						P	P	P								
Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21.12)						P	P	P								
Art. 24 Ökologischer/ökonomischer Landbau	11						P	P	P								
Ökologischer/ökonomischer Landbau	(M24)						P	P	P								
Ökologischer/ökonomischer Landbau	(M24)						P	P	P								
Art. 35 Zusammenhalt	14		P				P	P	P								
Zusammenhalt	(M35)		P				P	P	P								
Zusammenhalt	(M35)		P				P	P	P								
Zusammenhalt	(M35)		P				P	P	P								
Zusammenhalt	(M35)		P				P	P	P								
Zusammenhalt	(M35)		P				P	P	P								
Zusammenhalt	(M35)		P				P	P	P								
Zusammenhalt	(M35)		P				P	P	P								
(ES) Länder	19	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	P
Maßnahmen der Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	P
Maßnahmen der Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	P
Maßnahmen der Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	P
Maßnahmen der Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	P
Maßnahmen der Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	P
Maßnahmen der Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	P
Maßnahmen der Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	P
Maßnahmen der Erhaltung der Landschaftsstruktur, der Umwelt und der Erntebetriebe	(M21)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	P
Art. 51 Technische Hilfe	20																
Technische Hilfe	(M51)																
Technische Hilfe	(M51)																
Technische Hilfe	(M51)																
Technische Hilfe	(M51)																
Technische Hilfe	(M51)																
Technische Hilfe	(M51)																

Kapitel11.3

1.1.5.12.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Anpassung wird die Transparenz in diesem Bereich verbessert

1.1.5.12.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

1.1.5.12.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Kein Zusammenhang

1.1.5.13. 9.2 Korrekturen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art: Fortschreibung der Veranschaulichung der Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

1.1.5.13.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Die Übersichten in Kapitel 11.4 zur Tabelle zur Veranschaulichung der Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele durch die Maßnahmen M 10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 28) und M 11 - Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) werden fortgeschrieben. Hierzu werden die Übersichten 11.4.1.1. M 11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) und 11.4.1.2. M 11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) angepasst. Insbesondere werden für die Vorhabensarten des Vertragsnaturschutzes die angestrebten Zielgrößen und nicht nur die Gesamtumfang in die Tabelle übernommen.

2. Gründe der Änderung

Im Rahmen der Erstellung des Feinkonzeptes der Bewertung wurden auch die in Kapitel 11.4 dargestellten Nebenwirkungen der gewählten Maßnahmen geprüft. Im Ergebnis sind Fortschreibungen erforderlich.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen in [kursiv]

Die nachstehenden Tabellenblätter 11.4.1.1. M 11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) und 11.4.1.2. M 11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) veranschaulichen die Ausrichtung der Maßnahmen M 10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) und M 11 - Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele. Änderungen sind gelb markiert bzw. in rot erklärt.

Anpassung entsprechend FK und DFB		Total expenditure	Total area	Biodiversity	Water management	Soil management	GHG-Emissions	C Sequestration		
		EUR	ha	4a	4b	4c	5d	5e	Anmerkung	Finanzen angepasst
10.1.a	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland	38.997.305 €	55.975	X	P		X		aufgeteilt in a und h, 5e gelöscht	J
10.1.b	Vierfältige Kulturen im Ackerbau	17.600.000 €	43.745	P	X		X			J
10.1.c	Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter	6.520.000 €	16.500		X	P		X	Se hinzugenommen	J
10.1.d	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen)	836.000 €	185	X	P	X		X		J
10.1.e	Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstagenflächen im Unternehmen	20.700.000 €	2.900	P	X	X			4b, 4c hinzugenommen	J
10.1.f	Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen	12.167.300 €	2.800	P	X		X			J
10.1.g	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland	9.920.000 €	2.000	X	P	X		X	neu aufgenommen, war zuvor vermutlich als h vorhanden	J
10.1.h	Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	1.016.000 €	§ 10.1a	P					Se gelöscht	J
10.1.i	Alternative Pflanzenschutzverfahren	1.070.000 €	37.000		P				aufgeteilt in i und h, 4a gelöscht	J
10.1.j	Vertragsnaturschutz Grünland	22.740.000 €	6.872	P	X			X	aufgeteilt, 4c gelöscht, Se hinzugenommen	J
10.1.k	Vertragsnaturschutz Kennärten	9.056.000 €	3.000	P	X				aufgeteilt, 4c gelöscht	J
10.1.l	Vertragsnaturschutz Weinberg	799.073 €	57	P					aufgeteilt, 4a und 4c gelöscht	J
10.1.m	Vertragsnaturschutz Acker	2.820.252 €	264	P	X				aufgeteilt, 4c gelöscht	J
10.1.n	Vertragsnaturschutz Streuobst	1.767.703 €	407	P	X				aufgeteilt, 4c gelöscht	J
10.1.o	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	10.000.000 €	§ 10.1j		P				aufgeteilt in i und h, 4a gelöscht	J
Tabelle 11.4.1.2										
11.1	Einführung des ökologischen Landbaus	12.000.000	30.000	X	P	X		X	Se hinzugenommen	J
11.2	Beibehaltung des ökologischen Landbaus	110.000.000	87.000	X	P	X		X	Se hinzugenommen	J

Änderung Tabellenblätter 11.4.1.1 M11 und M10

1.1.5.13.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Anpassung wird die Transparenz in diesem Bereich verbessert.

1.1.5.13.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

1.1.5.13.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

Kein Zusammenhang

1.1.5.14. 9.3 Korrekturen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art: Fortschreibung der programmspezifischen Ziele und Outputs

1.1.5.14.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

In Kapitel 11.5 Programmspezifische Ziele und Outputs werden die Indikatoren für die gestrichene ländliche Bodenordnung (ehemals M4d) gelöscht und zusätzliche spezifische Output- und Zielindikatoren auf Ebene der Teilmaßnahmen /Vorhabensarten als Basis für die Bewertung eingeführt.

2. Gründe der Änderung

Im Rahmen der Erstellung des Feinkonzeptes der Bewertung wurden auch die in Kapitel 11.5 dargestellten spezifischen Output- und Zielindikatoren geprüft. Im Ergebnis wurden Fortschreibungen auf Ebene der Teilmaßnahmen /Vorhabensarten empfohlen, um die auf Ebene der Maßnahmen vorgesehenen Indikatoren auszudifferenzieren.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen in [kursiv]

Die nachstehende Übersicht zeigt die empfohlenen Ergänzungen

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunkt- bereich	Geplanter Output	Einheit
RP 3A-2	<i>Investitionskosten in € in der Teilmaßnahme M 4.2</i>	M 4	3A	50.300.000	Euro
<i>[RP O- 2.A]</i>	<i>[Anzahl der geförderten Vorhaben, die insbesondere durch ein</i>	<i>[M04]</i>	<i>[2A]</i>	<i>[1.800,00]</i>	<i>[Anzahl]</i>

	<u>Bodenordnungsverfahren agrарstrukturell entwickelt wurden.]</u>				
<i>[Comment: Der Indikator betrifft die Teilmaßnahmen 4.3.]</i>					
<u>[RP O- 2A]</u>	<u>[Landwirtschaftliche Flächen, die insbesondere durch ein Bodenordnungsverfahren agrарstrukturell entwickelt werden.]</u>	<u>[M04]</u>	<u>[2A]</u>	<u>[55.000,00]</u>	<u>[ha LF]</u>
<i>[Comment: Der Indikator gibt Auskunft, welche Flächen im Rahmen der Maßnahmen M.3 (ländliche Bodenordnung. Landwirtschaftlicher Wegebau, Erschließung von Steillagenflächen) agrарstrukturell entwickelt werden.]</i>					
O.3	M 1.a Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M01	2A, 3A, 6A, P4	3,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.11	M 1.a Zahl der Schulungstage	M01	2A, 3A, 6A, P4	40,00	Schulungstage
O.3	M 1.b Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M01	2A, 3A, 6A, P4	2,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.11	M 1.b Zahl der Schulungstage	M01	2A, 3A, 6A, P4	12,00	Schulungstage
O.22	M 19.2 Art und Anzahl der Projektträger	M19	6B	900,00	Projektträger
<i>Comment: Art der Projektträger:</i>					
- Vereine, Verbände, Kirchen 180					
- LAGen 20					
- öffentliche Träger 500					
- KMU 170					
- Sonstige 30					
O.20	M 19.2 Zahl der unterstützen LEADER-Projekte	M19	6B	900,00	LEADER- Projekte
O.21	M 19.3 Zahl der unterstützen Kooperations-Projekte	M19	6B	35,00	Kooperations- Projekte
O.22	M 19.4 Art und Anzahl der Projektträger	M19	6B	20,00	LAGen
O.20	M 19.4 Zahl der unterstützen LEADER-Projekte	M19	6B	80,00	LEADER- Projekte
O.3	M 2 Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M02	2A, 2B, 5A, 5B, 5C, 5D, 5E, P4	7,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.14	M 2 Zahl der geschulten Berater	M02	2A, 2B, 5A, 5B, 5C, 5D, 5E, P4	30,00	Berater
O.3	M 4.1 a) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	1.200,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.4	M 4.1 a) Zahl der unterstützen Betriebe / Begünstigten	M04	2A	1.200,00	Betriebe / Begünstigte

O.3	M 4.1 g) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	400,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.4	M 4.1 g) Zahl der unterstützten Betriebe / Begünstigten	M04	2A	350,00	Betriebe / Begünstigte
O.3	M 4.2 b) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	3A	15,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.4	M 4.2 b) Zahl der unterstützten Betriebe / Begünstigte	M04	2A	150,00	Betriebe / Begünstigte
O.3	M 4.3 c) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	400,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.3	M 4.3 d) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	40,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.1	M 4.3 d) Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	M04	2A	2.000.000,00	Euro
O.3	M 4.3 e) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	5A	3,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.3	M 6.4 a) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M06	6A	60,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.3	M 6.4 b) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M06	6A	40,00	Maßnahmen / Vorhaben

1.1.5.14.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Anpassung wird die Transparenz in diesem Bereich verbessert.

1.1.5.14.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

1.1.5.14.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

kein Zusammenhang

1.1.5.15. 9.4 Korrekturen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art: Anpassung der Benennung der Behörden

1.1.5.15.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

- Die Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 hat nach einer europaweiten Ausschreibung eine privatrechtliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Bescheinigende Stelle bestimmt, welche ab dem EU-Haushaltsjahr 2017 der Gemeinsamen Agrarpolitik tätig ist.
- Durch die Streichung der Vorhabensarten „M 4.3 d) - Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“ und „

2. Gründe der Änderung

Mit der Anpassung von Kapitel 15.1 und der Übersicht der zuständigen Stellen für die Verwaltungsdurchführung in Kapitel 15.1.2.1. erfolgt die Aktualisierung der bestehenden Zuständigkeiten.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen in [kursiv]

- Kapitel 15.1.1 Behörden:

Behörde	Name der Behörde	Leitung der Behörde	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – Referat 8607	Franz-Josef Strauß (Koordinierungsreferent)	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), Stiftstraße 9, 55116 Mainz	Franz-Josef-Strauss@mwvlw.rlp.de
Certification body	<i>[Bescheinigende Stelle in Rheinland-Pfalz]</i>	<i>[Herr Manuel Heinemann]</i>	<i>[Landesamt für Finanzen, Hoevelestraße 10, 56073 Koblenz]</i>	<i>[Manuel.Heinemann@lff.f in-rlp.de]</i>
	<i>Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</i>	<i>Herr Torsten Kempe</i>	<i>Reichskanzler-Müller-Str. 25 68165 Mannheim, Deutschland</i>	<i>bs-rlp@deloitte.de</i>
Accredited paying	EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz	Frau Claudia Rapp	Ministerium für	Claudia.Rapp@mwvlw.rlp.de

agency			Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), Stiftstraße 9, Kaiser-Friedrichstraße 1, D - 55116 Mainz	
Coordinating body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615	Herr Dr. Markus Brill	Rochusstraße 1, 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

- Aktualisierung der Übersicht der zuständigen Stellen für die Verwaltungsdurchführung in Kapitel 15.1.2.1 Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Artikel	Bezeichnung	Bewilligung / Verwaltungskontrollen	Vor-Ort-/Ex-post-Kontrollen	Fachaufsicht	ELER-Zahlung an den Endempfänger
14 VO (EU) Nr. 1305/2013	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)		MWVLW Ref. 8608	Zahlstelle
15 VO (EU) Nr. 1305/2013	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	ADD		MWVLW Ref. 8608	
17 VO (EU) Nr. 1305/2013	Investitionen in materielle Vermögenswerte (M04a, M04b, M04g)	Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel	Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel-Prüfdienst Agrarförderung	MWVLW Ref. 8605	
	M04c – Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft	Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum (DLR)			
	[M04d - Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,] M04e - Förderung zur	ADD			

	Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt von Weinbergsmauern, <i>MOf</i> -Beregnung			
18 VO (EU) Nr. 1305/2013	Förderung des Hochwasserschutzes	Verwaltungskontrolle I: MUEEF Ref. 1033 Verwaltungskontrolle II: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) der SGD'n		MUEEF Ref. 1033
19 VO (EU) Nr. 1305/2013	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	DLR Mosel		MWVLW Ref. 8608
20 VO (EU) Nr. 1305/2013	Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume – Maßnahme der NRR	ADD		MWVLW Ref. 8608
	Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)		MUEEF Ref. 1025	
	Förderung des Bewusstseins für Natura 2000			
28 VO (EU) Nr. 1305/2013	Agrar- und Klimamaßnahmen	Kreisverwaltungen		MWVLW Ref. 8603
29 VO (EU) Nr. 1305/2013	Ökologischer/biologischer Landbau			
35 VO (EU) Nr. 1305/2013	Zusammenarbeit	ADD		MWVLW Ref. 8608
Art. 32 ff	LEADER-Ansatz	ADD		MWVLW

EISF-VO				Ref. 8608	
Art. 51 VO (EU) Nr. 1305/201 3	Technische Hilfe	MWVLW- ELER- VWB		MWVLW	

1.1.5.15.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Verbesserung der Transparenz

1.1.5.15.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

1.1.5.15.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

kein Zusammenhang

1.1.5.16. 9.5 Korrekturen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art: Übergangsvorkehrungen

1.1.5.16.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

<p>1. Kurzbeschreibung der Änderung</p> <p>Die indikativen Angaben über bestehende Verpflichtungen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen (AUKM) im Kapitel 19.1. „Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme“ und Kapitel 19.2. "Indikative Übertragertabelle" werden aktualisiert.</p> <p>2. Gründe der Änderung</p> <p>Die Landwirte haben aufgrund der erfolgten Rechtsanpassungen in hohem Umfang von der Revisionsklausel Gebrauch gemacht.</p> <p>3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen in [kursiv]</p> <p>Kapitel 19.2 - Indikative Übertragungstabelle</p>	
Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020

	(EUR)
....	
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	1.202.399,00 € [5.105.243,00 €]
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	4.809.795,00 €[18.239.945,00 €]
...	

Code EPLR PAUL	Maßnahme	2015		2016		2017		2018	
		Altverpflichtungen		Altverpflichtungen		Altverpflichtungen		Altverpflichtungen	
		GESAMT	ELER	GESAMT	ELER	GESAMT	ELER	GESAMT	ELER
		EURO	Euro	EURO	Euro	EURO	Euro	EURO	Euro
214.1	Einführung des	4.012.871	2.006.436	2.149.207,00	1.074.603,50			0	0
	Beibehaltung des								
	ökologischen Landbaus in	8.567.140	4.033.570	9.973.878,00	4.736.939,00	8.208.870,00	3.854.435,00	5567923	2533961,5
214.3	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	117.970	58.985			-		0	0
214.16	Vielfältige Kulturen im	748.632	374.316	748.632,00	374.316,00	748.632,00	374.316,00	0	0
	Beibehaltung von								
	Untersaaten und	0	0			-		0	0
	Integration naturbetonter								
	Strukturelemente der	0	0			-		0	0
214.4	Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil-	227.934	113.967			-		0	0
214.6	Anlage von Saum- und	527.134	263.567	358.886,00	179.443,00	138.832,00	69.416,00	0	0
214.7	Umwandlung von Ackerland	22.899	11.450			-		0	0
	Grünlandbewirtschaftbewir								
214.8	tschaftung in den Talauen	2.013	1.007			-		0	0
214.10	Alternative	10.221	5.111			-		0	0
214.11	Vertragsnaturschutz	2.049.079	1.024.540	1.720.236,00	860.118,00	846.087,00	423.043,50	203041	101520,5
	Vertragsnaturschutz	0	0			-		0	0
214.14	Vertragsnaturschutz	19.562	9.781	12.108,00	6.054,00	11.796,00	5.898,00	5360	2680
214.13	Vertragsnaturschutz Acker	233.722	116.861	208.826,00	104.413,00	176.751,00	88.375,50	123081	61540,5
214.12	Vertragsnaturschutz	115.762	57.881	88.520,00	44.260,00	48.866,00	24.433,00	5535	2767,5
214.9	Biotechnische	800.000	0			-		0	0
214.5	Mulchverfahren	479.148	239.574					0	0
	20jährige Ökostilllegung	102.565	51.283	64.308,00	32.154,00	41406	20703	2941	1470,5
	Gesamt	18.036.652	8.368.326	15.324.601	7.412.301	10.221.240	4.860.620	5.907.881,00	2.703.940,50

Kapitel 19.1. „Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme“_ALT

Code EPLR PAUL	Maßnahme	2015 Altverpflichtung		2016 Altverpflichtung		2017 Altverpflichtungen		2018 Altverpflichtungen	
		Gesamt	ELER	Gesamt	ELER	Gesamt	ELER	Gesamt	ELER
EURO									
214.1	Beibehaltung Ökologischer Landbau	3.339.354	1.669.677	3.084.238	1.542.117	2.040.000	1.020.000	1.156.000	578.000
214.3	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	39.974	19.987						
214.4	Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagen	23.728	11.864						
214.6	Anlage von Saum- und Bandstrukturen	266.438	133.219	179.909		61.000	30.500		
214.7	Umwandlung von Acker in Grünland	14.813	7.407						
214.8	Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	513	256						
214.10	Alternative Pflanzenschutzverfahren	2.703	1.351						
214.11	Vertragsnaturschutz Grünland	523.671	261.835	410.786	205.392	206.000	103.000	18.500	9.250
214.12	Vertragsnaturschutz Acker	93.106	46.553	23.097	11.548	70.000	35.000	29.000	14.500
214.13	Vertragsnaturschutz Streuobst	38.078	19.039	86.006	43.003	11.000	5.500	2.000	1.000
214.14	Vertragsnaturschutz Wein	9.178	4.589	63.645	31.822	3.000	1.500	1.000	500
214.16	Vielfältige Kulturen	54.882	27.441	2.836	1.418	64.000	32.000		
214.9	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	15.490	0						
214.5	Mulchverfahren	62.137	31.068						
	20jährige Ökostilllegung	108.960	54.480	63.273	31.626	48.500	24.250	3.000	1.500
	Summe	4.593.024	2.288.767	3.913.790	1.866.927	2.503.500	1.251.750	1.209.500	604.750

Flächenbezogene (Teil)Maßnahmen mit Altverpflichtungen

Kapitel 19.1. „Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme“_NEU

1.1.5.16.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Verbesserung der Transparenz

1.1.5.16.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

1.1.5.16.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftvereinbarung

kein Zusammenhang

1.1.5.17. 9.6 Korrekturen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art: Schreibfehler Kapitel 11.1.3.1 3A) M 4.2 - Zahl der Vorhaben

1.1.5.17.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

1. Kurzbeschreibung der Änderung

Die indikativen Angaben über die Anzahl der Vorhaben bei M 4, die bei Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterstützt werden, wird von 75 auf 15 Fälle reduziert.

2. Gründe der Änderung

In der bisherigen Fassung des Programms ist ein Tippfehler in Kapitel 11.1.3.1 3A zu M 4 bei der „Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z.B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)“ enthalten. Anstatt 75 sind richtigerweise 15 Vorhaben anzusetzen.

Im Schwerpunktbereich 3A werden nur Vorhaben in der Teilmaßnahme M 4.2 umgesetzt. Die fehlerhafte Übertragung lässt sich auch aus den Planzahlen abzulesen. Bei geplanten Zuwendungen (inkl. TOP-ups) im Schwerpunktbereich 3A in Höhe von rund 7,5 Mio. € und unter Berücksichtigung von 75 Vorhaben, läge die durchschnittlich angenommene Zuwendung je Vorhaben bei rund 100.000 €. Dieser Wert liegt weit unter den Erfahrungswerten bspw. für die Maßnahmen Code 123 der Förderperiode 2007-2013.

3. Textdarstellung der Änderungen in kursiv / der Streichungen [kursiv]

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	275,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	400.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	700.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	275,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	400.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden	15,00

	(z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	[75,00]
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	50.074.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	13.520.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.000.000,00

1.1.5.17.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Keine, da lediglich Korrektur von Schreibfehler

1.1.5.17.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Keine

1.1.5.17.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Keine

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Rheinland-Pfalz

Beschreibung:

Programmgebiet

Das rheinland-pfälzische ELER-Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EPLR EULLE) erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Rheinland-Pfalz ist ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland und ist nach der „Nomenclature of Territorial Units for Statistics“ (NUTS) von Eurostat auf der NUTS 1-Ebene als DEB definiert.

In Karte 1 ist die Lage des Landes Rheinland-Pfalz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

Das Land Rheinland-Pfalz umfasst eine Fläche von 19.854,06 Quadratkilometer und hatte im Jahr 2012 eine Einwohnerzahl in Höhe von 3.999.117. Damit belegt Rheinland-Pfalz hinsichtlich Größe und Bevölkerungszahl im bundesweiten Vergleich einen mittleren Platz. Rheinland-Pfalz besteht aus 24 Kreisen und 12 kreisfreien Städten. Ende 2012 bestanden 2306 Gemeinden.

Geografisch gesehen liegt es im äußersten Westen der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland sowie an die Staaten Frankreich, Luxemburg und Belgien.

Definition des ländlichen Gebiets

Maßnahmen, die nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, können grundsätzlich nicht in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern angeboten werden. In begründeten Fällen kommen Randgebiete von Städten mit mehr als 60.000 Einwohner, die sich ihren dörflichen Charakter (u.a. ehemals eigenständige Orte; nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer oder Anteil landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Ortes) bewahrt haben und für die eine funktionale Verbindung zum angrenzenden ländlichen Gebiet besteht, als Förderkulisse in Frage. Auf die maßnahmenspezifische Abgrenzung des ländlichen Raums, gebietsspezifische Angebote bzw. entsprechende regionale Abgrenzungen wird gesondert in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8 eingegangen.

Gemeinden ab 60.000 Einwohnern (Stand 31.12.2013)

Kreisfreie Städte

Kaiserslautern	97.162
Koblenz	110.643

Ludwigshafen	161.518
Mainz	204.268
Trier	107.233
Worms	80.296
<u>Sonstige Gemeinden</u>	
Neuwied	63.883



Rheinland-Pfalz

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Rheinland-Pfalz gehört insgesamt zu den „übrigen Regionen“ gemäß Art. 59 Abs. 3 d) VO (EU) Nr. 1305/2013 (stärker entwickelte Regionen nach Art. 90 Abs. 2 c) der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Im Rahmen der Sozioökonomischen Analyse (SöA) werden bestehende Unterschiede zwischen den strukturschwächeren und strukturstärkeren Landkreisen (z.B. bzgl. Bruttowertschöpfung im Jahr 2009, prozentuale Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebszahlen zwischen 1999 und 2010) herausgearbeitet.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ex-ante-Bewertung lässt sich in zwei Phasen unterteilen:

1. Prozessbegleitende Phase
2. Bewertungsphase des Programms

Prozessbegleitende Phase

In dieser Phase werden in einem interaktiven Prozess zwischen dem Team der Ex-ante-Evaluatoren und den Planern bzw. Erstellern der Programmbestandteile Politik- und Programmfragen besprochen und beurteilt. Die Evaluatoren sprechen dazu Empfehlungen aus, die wiederum gemeinsam diskutiert werden.

Die Erstellung des Entwicklungsprogramms ist im MULEWF arbeitsteilig organisiert. So wurden zu den sechs Kernprioritäten des Entwicklungsprogramms EULLE, die mit den sechs ELER-Prioritäten korrespondieren, drei Projektgruppen (PG) gebildet. In parallelen Projektgruppensitzungen wurden zunächst Handlungsbedarfe aus der SWOT für die jeweiligen Kernprioritäten abgeleitet und entsprechende Maßnahmenvorschläge des MULEWF diskutiert. Der Leiter der Verwaltungsbehörde, die Leiter der Projektgruppen sowie weitere Mitarbeiter der respektiven Ministerien tauschen konstant Informationen aus, diskutieren Ergebnisse aus den Projektgruppen und stimmen prioritätenübergreifende Themen miteinander ab. Am 17. Dezember 2013 fand eine abschließende Diskussionsrunde zum Entwurf des Entwicklungsprogramms EULLE in Mainz statt, zu der alle Mitglieder der Projektgruppen sowie weitere interessierte Wirtschafts- und Sozialpartner geladen waren.

Entwürfe einzelner Teile des rheinland-pfälzischen EPLR EULLE wurden außerdem vom Ex-ante-Evaluator in einem iterativen Prozess kommentiert und mit den Verantwortlichen diskutiert (s. Tabelle 1).

Bewertungsphase des Programms

Nachdem dem Ex-ante-Evaluator nach der prozessbegleitenden Phase der rheinland-pfälzische Entwicklungsplan in seiner Gesamtheit vorgelegt wurde, wurde der Entwicklungsplan gemäß den Anforderungen der ELER-Verordnung und dem Entwurf der Durchführungsverordnung geprüft und der im Anhang vorgelegte Bewertungsbericht erstellt. Weitere Dokumente und Hinweise, wie z.B. die EU-Guideline „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“, die zur Bearbeitung herangezogen wurden, sind dort ebenfalls vermerkt. Weiterhin stand der Ex-ante-Evaluator in engem Kontakt zu anderen Evaluatoren, mit denen das Evaluationsverfahren und offene Punkte diskutiert und abgestimmt wurden. Zu diesem Zweck veranstaltete das Institut für Ländliche Strukturforchung (IfLS) am 13. Januar 2014 ein Treffen der in verschiedenen Bundesländern beauftragten Ex-ante-Evaluatoren, bei dem Überlegungen zu bestimmten Bewertungsaspekten abgestimmt wurden.

In Kapitel 2 der Ex-ante-Evaluation wird die Beschreibung der SöA im Programmgebiet sowie die Ableitung der SWOT- und Bedarfsanalyse auf ihre Vollständigkeit und Konsistenz geprüft und bewertet. Die Relevanz und interne sowie externe Konsistenz der Strategie des EPLR Rheinland-Pfalz 2014-2020 wird in Kapitel 3 näher beleuchtet. Darin ist u.a. auch eine maßnahmenspezifische Bewertung enthalten.

Die Messung des Fortschritts und die Programmergebnisse folgen in Kapitel 4. Eine Bewertung der geplanten Durchführungsverfahren und der Umsetzung der Querschnittsthemen finden sich in Kapitel 5 und Kapitel 6. Kapitel 7 enthält die Strategische Umweltprüfung.

Erarbeitungsschritte der Programmentwicklung	Zeitplan	Art der Beteiligung des Ex-ante-Evaluators
Erarbeitung der Sozioökonomischen Analyse & Ableitung der SWOT		Der Ex-ante-Evaluator hat die zuvor bereits erstellte SöA und SWOT bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertung wurde die SöA und SWOT nochmals überarbeitet.
Planung der einzelnen Programmentwicklungsschritte		04. Juni 2013 Auftaktgespräch in Mainz
Ableitung und Priorisierung von Handlungsbedarfen		13. Juni 2013 WiSo-Partner-Anhörung in Form eines Start-up-Workshops. In parallelen Projektgruppen wurden die SöA / SWOT diskutiert und Handlungsbedarfe formuliert und erweitert.
Auswahl von Maßnahmen und Zuordnung finanzieller Mittel		In zwei Blöcken paralleler Projektgruppensitzungen (Block 1: 21. August / 26. August / 05. September 2013) (Block 2: 19. / 24. / 25. September 2013) wurden Vorschläge des MULEWF zu Maßnahmen und möglichen Mittelverteilungen mit WiSo-Partnern diskutiert. 17. Dezember 2013 WiSo-Partner-Anhörung. Abschließende Diskussion zum derzeitigen Stand des Entwicklungsprogramms EULLE.
Erstellung einzelner Programmkapitel	Seit Dezember 2013	
Vorstellung der Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung und der SUP		Finale Anhörung zum Entwicklungsprogramm EULLE am 6. August 2014
Öffentliche Auslegung des EPLR EULLE 2014-2020 zusammen mit dem Umweltbericht		Nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz erfolgte Auslegung vom 11. August bis zum 12. September 2014 MULEWF. Stellungnahmen konnten vom 25. August bis zum 26. September in schriftlicher Form eingereicht werden. In dem genannten Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung des Ex-ante Evaluators

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie Empfehlung	der	Datum
(1.01) Abgrenzung der Kategorie "Ländlicher Raum"	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.02) Grundlegende Gebietsmerkmale – regionale Disparitäten	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.03) Sektorale Bedeutung von Ernährungswirtschaft und Weinbau	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.04) Klare Darstellung der Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Räumen (Bevölkerung, Infrastruktur, etc.)	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.05) Stärkere Berücksichtigung der Themen Bodenschutz und Streuobst	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.06) Ergänzende Informationen zum Kompetenzzentrum Ökolandbau	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.07) Stärkere Berücksichtigung möglicher Bewirtschaftungs- und Haltungsformen sowie der Situation von Junglandwirten	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.08) Konkretere Darstellung der Marketingmaßnahmen in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.09) Maßnahmen und Strategien zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.10) Nennung von Zielgruppen für die Bereiche Wissenstransfer, Forschung und Innovation	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.11) Aussagen zu Forschungsk Kooperationen in der Landwirtschaft	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.12) Strategien, die zur Sicherung der Wald- und Forstwirtschaft	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.13) Beratungsbedarf landwirtschaftlicher Betriebe	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.14) Maßnahmen zur Stärkung der Direktvermarktung regionaler Produkte	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013

(1.15) Möglichkeiten und Defizite in den Bereichen Erfassung, Verarbeitung und Vermarktungswege für regionale Produkte	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.16) Innovationen in der Landwirtschaft bzw. der ländlichen Entwicklung	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.17) Bereichsbezogene Aussagen zum Risikomanagement	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.18) Aussagen zur Senkung der Treibhausgase	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.19) Stärkere Berücksichtigung des Hochwasserschutzes	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.20) Trenderaussagen zu den Biodiversitäts-Indikatoren HNV Farmland und zum Brutvogel Index	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(1.21) Ausführliche Darstellung der Berücksichtigung von AUKM	SUP-spezifische Empfehlungen		28/06/2013
(2.01) Ausgewogene Darstellung der bestehenden touristischen Infrastruktur	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung		28/06/2013
(2.02) Untergliederung in der SWOT-Analyse analog zu den Prioritäten/Unterprioritäten bzw. Schwerpunktbereichen	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung		28/06/2013
(3) Generelle Empfehlung	Aufbau der Interventionslogik		28/07/2014
(3.01) Empfehlung zu Priorität 2a-1	Aufbau der Interventionslogik		28/07/2014
(3.02.) Empfehlung zu Priorität 2a-2	Aufbau der Interventionslogik		28/07/2014
(3.03) Empfehlung zu Priorität 2b-1	Aufbau der Interventionslogik		28/07/2014
(3.04) Empfehlung zu Priorität 3a-1	Aufbau der Interventionslogik		28/07/2014
(3.05) Empfehlung zu Priorität 3a-2	Aufbau der Interventionslogik		28/07/2014
(3.06) Empfehlung zu Priorität 3a-3	Aufbau der Interventionslogik		28/07/2014
(3.07) Empfehlung zu Priorität 4-1	Aufbau der		28/07/2014

	Interventionslogik		
(3.08) Empfehlung zu Priorität 4-2	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014
(3.09) Empfehlung zu Priorität 4-3	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014
(3.10) Empfehlung zu Priorität 4-4	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014
(3.11) Empfehlung zu Priorität 4-5	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014
(3.12) Empfehlung zu Priorität 5-1	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014
(3.13) Empfehlung zu Priorität 5-2	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014
(3.14) Empfehlung zu Priorität 5-3	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014
(3.15) Empfehlung zu Priorität 5-4	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014
(3.16) Empfehlung zu Priorität 5-5	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014
(3.17) Empfehlung zu LEADER 1	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014
(3.18) Empfehlung zu LEADER 2	Aufbau Interventionslogik	der	28/07/2014

3.2.1. (1.01) Abgrenzung der Kategorie "Ländlicher Raum"

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Grundlegende Gebietsmerkmale

Beschreibung der Empfehlung

Grundsätzlich wäre zu empfehlen, eine Definition bzw. Abgrenzung des Begriffs „ländlicher Raum“ gegenüber anderen relevanten Raumstrukturtypen gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) zu verwenden. Auch eine Raumtypisierung gemäß den Abgrenzungskriterien des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung hinsichtlich der Strukturmerkmale Lage und Besiedelung (Bevölkerungsdichte,

Siedlungsflächenanteil) wäre sinnvoll, um die besonderen Ausgangssituationen der urbanen bzw. ländlichen Gebiete bzw. deren Verflechtungen zu bewerten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Gemäß den Empfehlungen der EU-Kommission sollen in Kapitel 2 des Entwicklungsprogramms ländliche Regionen definiert werden. Die SöA liefert hierzu Informationsgrundlagen.

3.2.2. (1.02) Grundlegende Gebietsmerkmale – regionale Disparitäten

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Grundlegende Gebietsmerkmale – regionale Disparitäten

Beschreibung der Empfehlung

Besondere regionale Disparitäten sollten in der SöA noch stärker als Herausforderungen sowohl für das EFRE- als auch das ELER-Programm hervorgehoben werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies ist separat nach Erstellung der SöA und SWOT durch die Ableitung von Handlungsbedarfen erfolgt.

3.2.3. (1.03) Sektorale Bedeutung von Ernährungswirtschaft und Weinbau

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wirtschaftliche Entwicklung – Ernährungswirtschaft und Weinbau

Beschreibung der Empfehlung

Während für Holz, Milch- und Ackerbaubetriebe auf die wirtschaftliche Leistungskraft eingegangen wird, sind Ernährungswirtschaft und auch der Weinbau in ihrer sektoralen Bedeutung bislang kaum oder nur wenig ausführlich mit statistischen Angaben belegt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Auf die Schwierigkeiten bei der Datenbeschaffung für den Bereich Ernährungswirtschaft wird in der SöA hingewiesen, Informationen zum Ernährungsgewerbe wurden soweit wie möglich eingefügt.

3.2.4. (1.04) Klare Darstellung der Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Räumen (Bevölkerung, Infrastruktur, etc.)

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wirtschaftliche Entwicklung – Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Räumen

Beschreibung der Empfehlung

Unterschiede zwischen ländlichen und urbanen Räumen sollten hier stärker hervorgehoben werden. Insbesondere zählen hierzu die Ausstattung und die Unterschiede in der Bevölkerungsverteilung, der (kritischen) Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, Kindergärten, Schulen, ärztliche Versorgung, Breitband, ÖPNV) und der Wirtschaftsleistungen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

In der ELER-SWOT wurden diese Aspekte durch die Expertenrunden in Bezug auf den ländlichen Raum aufgenommen.

3.2.5. (1.05) Stärkere Berücksichtigung der Themen Bodenschutz und Streuobst

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Land, Forst und Ernährungswirtschaft – Bodenschutz / Streuobst

Beschreibung der Empfehlung

Bislang wird das Thema Bodenschutz nicht ausführlich beschrieben. Ergänzende Aussagen könnten z.B. mit Hilfe eines Erosionsgefährdungskatasters getroffen werden. Auch der Schwerpunkt Streuobstwiesen kommt

in der sozio-ökonomischen Analyse noch zu kurz und sollte vertieft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Zum Thema Bodenschutz wurden Ergänzungen vorgenommen. Eine entsprechende Passage zu Streuobst wurde in dem Kapitel „Biodiversität“ ergänzt.

3.2.6. (1.06) Ergänzende Informationen zum Kompetenzzentrum Ökolandbau

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Land, Forst und Ernährungswirtschaft – Kompetenzzentrum Ökolandbau

Beschreibung der Empfehlung

Auf das Kompetenzzentrum Ökolandbau wird in der SWOT-Analyse verwiesen; dies sollte jedoch auch in der sozioökonomischen Analyse stärker erfolgen, da das Kompetenzzentrum auch einen wichtigen Beitrag zur Forschung bzw. zum Wissenstransfer leisten kann.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Kompetenzzentrum Ökolandbau wurde in der SÖA ergänzt.

3.2.7. (1.07) Stärkere Berücksichtigung möglicher Bewirtschaftungs- und Haltungsformen sowie der Situation von Junglandwirten

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Land, Forst und Ernährungswirtschaft – Tierwohl / Junglandwirte

Beschreibung der Empfehlung

Auf weitere Bewirtschaftungs- und Haltungsformen (Ergänzung: Stichwort Tierwohl) sowie auf die Situation und Potentiale von Junglandwirten (auch im Hinblick auf Umstrukturierungen) sowohl in konventionellen als auch in ökologischen Betrieben sollte noch näher eingegangen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Thema "Tierwohl" wurde in der SöA ergänzt. Zur Situation und Potentialen von Junglandwirten liegen keine verwertbaren Daten vor; in der SöA wurde aber auf die Hofnachfolgesituation eingegangen.

3.2.8. (1.08) Konkretere Darstellung der Marketingmaßnahmen in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Land, Forst und Ernährungswirtschaft – Marketing

Beschreibung der Empfehlung

Auch Marketing- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Bsp. Ökotage Rheinland-Pfalz) sollten bereits an dieser Stelle eine Erwähnung finden. Diese Maßnahmen werden bisher unter dem Punkt Marktstruktur beschrieben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die "Ökotage" wurden in der SöA ergänzt. Die Kampagne „Rheinland-Pfalz isst besser“, das Internetportal „Regionalmarkt“ und das Qualitätszeichen RLP sind ebenfalls beschrieben.

3.2.9. (1.09) Maßnahmen und Strategien zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Land, Forst und Ernährungswirtschaft – Wettbewerbsfähigkeit / Rentabilität

Beschreibung der Empfehlung

Unterschiedliche Maßnahmen können zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Rentabilität der Land- und Forstwirtschaft beitragen, einen finanziell besonders wichtigem Schwerpunkt des EULLE-Programms. Konkrete Bedürfnisse und mögliche Strategien sollten hier gesondert hervorgehoben werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies ist separat nach Erstellung der SöA und SWOT durch die Ableitung von Handlungsbedarfen erfolgt.

3.2.10. (1.10) Nennung von Zielgruppen für die Bereiche Wissenstransfer, Forschung und Innovation

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wissenstransfer, Forschung und Innovation - Zielgruppen

Beschreibung der Empfehlung

In der SWOT-Analyse werden verschiedene Zielgruppen für Schulungs-, Fortbildungs- und Beratungsangebote genannt, diese sollten auch in der SöA eine Erwähnung finden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft werden in der SöA näher erläutert. Einzelne Zielgruppen wurden erst durch Diskussionen mit Experten im Rahmen der SWOT-Diskussion ergänzt.

3.2.11. (1.11) Aussagen zu Forschungsk Kooperationen in der Landwirtschaft

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wissenstransfer, Forschung und Innovation - Forschungsk Kooperationen

Beschreibung der Empfehlung

Gerade in Hinblick auf die in der ELER-Verordnung geschaffenen Möglichkeiten zur Gründung von Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sollten Aussagen für die Landwirtschaft zu Forschungsk Kooperationen gemacht und das Innovationspotential eingeschätzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen zu Forschungsk Kooperationen wurden in der SöA gemacht.

3.2.12. (1.12) Strategien, die zur Sicherung der Wald- und Forstwirtschaft

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wissenstransfer, Forschung und Innovation – Wald- / Forstwirtschaft

Beschreibung der Empfehlung

Strategien, die zur Sicherung der Wald- und Forstwirtschaft beitragen können, sollten ausführlicher dargestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies ist separat nach Erstellung der SöA und SWOT durch die Ableitung von Handlungsbedarfen erfolgt.

3.2.13. (1.13) Beratungsbedarf landwirtschaftlicher Betriebe

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wissenstransfer, Forschung und Innovation - Beratungsbedarf

Beschreibung der Empfehlung

Auf das landwirtschaftliche Beratungssystem in Rheinland-Pfalz wird eingegangen; dabei wird die gesamtbetriebliche Naturschutzberatung („Partnerbetrieb Naturschutz“) besonders hervorgehoben. Auch die Landwirtschaftskammer wird als wichtiger Beratungsdienstleister genannt. Weitere Beratungsangebote ebenso wie Stärken bzw. Schwächen in der landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Beratung werden allerdings erst in der SWOT-Analyse aufgeführt. Außerdem wird ein wesentlicher Bedarf zur themenspezifischen forstwirtschaftlichen Beratung benannt. Gleichzeitig wird in der SöA aufgezeigt, dass die Landwirtschaftskammer (kostenpflichtige) Beratungsangebote anbietet. Um diesbezüglich den Handlungsbedarf klarer darstellen zu können, wäre bezüglich der Weiterentwicklung der Beratung ein Abgleich der in diesem Arbeitsfeld tätigen Institutionen erforderlich.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die SWOT-Analyse wurde auf Grundlage der vorausgegangenen sozioökonomischen Analyse erstellt. Außerdem beruht sie auf ergänzenden qualitativen Einschätzungen durch Experten. Zu diesem Zweck hatte die Verwaltungsbehörde Projektgruppensitzungen mit Experten durchgeführt, deren Ergebnisse in die SWOT ebenfalls eingeflossen sind. Der geforderte Abgleich der Tätigkeiten der verschiedenen Institutionen erfolgt in der Abstimmung der Arbeitsplanungen der verschiedenen Anbieter und wird vom zuständigen

Fachreferat koordiniert.

3.2.14. (1.14) Maßnahmen zur Stärkung der Direktvermarktung regionaler Produkte

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Produktionswert, Marktstruktur und Ernährungswirtschaft – Direktvermarktung / Einkommenskombination

Beschreibung der Empfehlung

Bestehende Herausforderungen und mögliche Maßnahmen zur Stärkung der Direktvermarktung regionaler Produkte und Einkommenskombinationen bzw. Erzeugerzusammenschlüssen sollten aufgeführt werden (Kernpriorität des EULLE-Programms).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Dies ist separat nach Erstellung der SöA und SWOT durch die Ableitung von Handlungsbedarfen erfolgt.

3.2.15. (1.15) Möglichkeiten und Defizite in den Bereichen Erfassung, Verarbeitung und Vermarktungswege für regionale Produkte

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Produktionswert, Marktstruktur und Ernährungswirtschaft – Erfassung, Verarbeitung, Vermarktung

Beschreibung der Empfehlung

Die SWOT-Analyse weist auf Möglichkeiten und Defizite in der Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung hin; bestehende Strukturen sollten aber auch in der sozioökonomischen Analyse dargestellt werden. Hierzu zählen beispielsweise die Entfernungen zu Verbrauchermärkten, das landeseigene Internetportal zu regionalen Produkten sowie das Qualitätszeichen mit der Herkunftsangabe Rheinland-Pfalz. Eine Darstellung von Produkten mit den Labels „geschützte Ursprungsbezeichnung“ bzw. „geschützte geographische Angabe“ könnte hier ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die "Ökotage" wurden in der SöA ergänzt. Die Kampagne „Rheinland-Pfalz isst besser“, das Internetportal

„Regionalmarkt“ und das Qualitätszeichen RLP sind ebenfalls beschrieben sowie Informationen zu g.g.A. und g.U.-Produkten aus RLP.

3.2.16. (1.16) Innovationen in der Landwirtschaft bzw. der ländlichen Entwicklung

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Ländliche Entwicklung

Beschreibung der Empfehlung

Um Ansätze und Innovationen in der Landwirtschaft bzw. in der ländlichen Entwicklung noch stärker unterstützen zu können (Stichwort: neue Operationelle Gruppen für den EIP-Ansatz, bestehende LAG), sind auch institutionelle Fragen der regionalen Steuerung und Kooperation auch mit Partnern aus Wissenschaft, Forschung und Beratung zu klären. Das gleiche gilt für die Umsetzung der Vorschläge der KOM zum CLLD Ansatz, der Partner aus den Bereichen Wirtschaft und Soziales berücksichtigen soll. Möglichkeiten zur Anwendung dieses Ansatzes und zur weiteren lokalen Entwicklung sollten geprüft werden (sektorübergreifende „regionale Entwicklungsagenturen“) und als möglicher Handlungsbedarf dargestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Empfehlung zum Handlungsbedarf (sektorübergreifende „regionale Entwicklungsagenturen“) wurde übernommen.

3.2.17. (1.17) Bereichsbezogene Aussagen zum Risikomanagement

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Risikomanagement

Beschreibung der Empfehlung

Aussagen zum Risikomanagement in der Landwirtschaft werden vor allem in der SWOT-Analyse zum Bereich „Sonderkulturen“ gemacht. Die Aussagen dieses Abschnitts können mit den Aussagen im Punkt „1.6 Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ bzw. „1.9 Wasser“ verknüpft werden. In Kapitel 1.9.5 könnten zudem wichtige Aspekte des Hochwasserschutzes ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aussagen zum Risikomanagement wurden in der SöA ergänzt. Außerdem wurden weitere Aspekte des Hochwasserschutzes ergänzt.

3.2.18. (1.18) Aussagen zur Senkung der Treibhausgase

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Klima und Energie - Treibhausgase aus der Landwirtschaft

Beschreibung der Empfehlung

Für Rheinland-Pfalz liegen keine Emissionswerte vor; aus diesem Grund wird auf Daten des Thünen-Instituts zurückgegriffen. Diesbezügliche Herausforderungen zur Senkung der Treibhausgase (THG) und Möglichkeiten zur Emissionsminderung sowie Politikansätze sollten jedoch regionspezifisch für Rheinland-Pfalz beschrieben werden (z.B. regionale Güllelager, Dünge-Management, Erhalt organogener Böden, etc.).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die SöA wurde an den Punkten um Analysen zu Humusgehalt und Kohlenstoffspeicherung ergänzt, bei denen Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung/Reduktion von THG-Emissionen bestehen.

3.2.19. (1.19) Stärkere Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Wasser

Beschreibung der Empfehlung

Auf Grund der deutschlandweiten Ereignisse im Jahr 2013 sollte der Hochwasserschutz eine größere Aufmerksamkeit erhalten und zukünftige Herausforderungen auch für ländliche Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen genannt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Hochwasserschutz-Aspekte wurden im entsprechenden Kapitel ausgebaut.

3.2.20. (1.20) Trenderaussagen zu den Biodiversitäts-Indikatoren HNV Farmland und zum Brutvogel Index

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Biodiversität

Beschreibung der Empfehlung

Trenderaussagen zu den Biodiversitäts-Indikatoren HNV Farmland und zum Brutvogel- Index werden jedoch zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 04/2013) nicht gemacht. Diese sind jedoch wesentliche Kontext-Indikatoren, die ergänzt werden sollten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Aktuelle HNV-Trenderaussagen können derzeit noch nicht gemacht werden, da die Folgekartierung erst 2013 abgeschlossen sein wird und auch noch mit Rückkorrekturen aus der Erstkartierung in 2009 gerechnet wird.

3.2.21. (1.21) Ausführliche Darstellung der Berücksichtigung von AUKM

Kategorie der Empfehlung: SUP-spezifische Empfehlungen

Datum: 28/06/2013

Thema: Darstellung AUKM

Beschreibung der Empfehlung

Die Förderung von Agrarumwelt und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) sollen im künftigen EULLE-Programm einen besonderen finanziellen Schwerpunkt bilden. Aus diesem Grund sollte auch dieser Punkt ausführlicher behandelt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Ergänzungen zu PAULA aus der Halbzeitbewertung wurden in den Text mit aufgenommen und damit „prominentere“ dargestellt.

3.2.22. (2.01) Ausgewogene Darstellung der bestehenden touristischen Infrastruktur

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/06/2013

Thema: Wirtschaftliche Entwicklung – touristische Infrastruktur

Beschreibung der Empfehlung

Eine ausgewogene Darstellung der bestehenden touristischen Infrastruktur sowohl in der SöA als auch in der SWOT sollte angestrebt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die SöA beschreibt die touristischen Destinationen und Schwerpunktbereiche in Rheinland-Pfalz. Die bestehenden Infrastrukturen ergeben sich aus den Destinationstypen.

3.2.23. (2.02) Untergliederung in der SWOT-Analyse analog zu den Prioritäten/Unterprioritäten bzw. Schwerpunktbereichen

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/06/2013

Thema: Untergliederung der Prioritäten 2 und 5

Beschreibung der Empfehlung

Eine Untergliederung in der SWOT-Analyse analog zu den anderen Prioritäten entweder nach Schwerpunkten oder nach Unterprioritäten ist empfehlenswert.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine Untergliederung analog zu Priorität 4 bietet sich hier nicht an, da insgesamt nur wenige SWOT-Punkte zu Priorität 5 gegeben sind. Laut EU-KOM sind eine Unterscheidung nach Unterprioritäten oder sonstige Untergliederungen ohnehin nicht erforderlich.

3.2.24. (3) Generelle Empfehlung

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Auflistung von Wirkungen der Maßnahmen, Teilmaßnahmen und Vorhabensarten auf verschiedene (Unter-)prioritäten in Kapitel 5.2, Kapitel 8 und der Finanztafel sollte miteinander abgeglichen werden, um konsistent zu sein. Insbesondere in der Übersicht in Kapitel 5.2 werden die Maßnahmen jeweils sämtlichen Unterprioritäten in Priorität 4 oder 5 zugeordnet, was für Widersprüchlichkeiten sorgt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die vom Evaluator vorgeschlagene Überprüfung ist erfolgt.

3.2.25. (3.01) Empfehlung zu Priorität 2a-1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Auf Basis der SWOT und Bedarfsanalyse ergeben sich regional unterschiedliche Bedarfe einer zielgerichteten Förderung der Verbesserung der Wirtschaftsleistung landwirtschaftlicher Betriebe. Die angebotenen Teilmaßnahmen und Vorhabensarten in Schwerpunktbereich 2a schränken in ihren Fördervoraussetzungen aber nur wenig ein. Von Evaluatorensseite wird eine solche grundsätzliche Öffnung der Förderung für möglichst viele Betriebsformen und Regionen für angebracht erachtet, um damit eine gewisse Flexibilität bei der Förderung – auch im Hinblick auf nicht vorhersehbare Entwicklungen - zu gewährleisten. Jedoch ist durch die Festlegung von geeigneten Auswahlkriterien sicherzustellen, dass zu fördernde Vorhaben letztendlich in Orientierung an den identifizierten Bedarfen ausgewählt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Grundsätzlich wird die Empfehlung geteilt, dass mit geeigneten Auswahlkriterien eine Feinsteuerung der Förderung erfolgen kann und soll. Zu dem wird darauf hingewiesen, dass neben inhaltlichen Kriterien die Ausgestaltung einiger Maßnahmen im Schwerpunktbereich 2 a) die regionalen Bedarfe bereits berücksichtigt (z.B. Ausschluss des Sektors Wein, Förderung für Gründlandregionen).

3.2.26. (3.02.) Empfehlung zu Priorität 2a-2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Verteilung der öffentlichen Mittel innerhalb des Schwerpunktbereichs 2a auf die Teilmaßnahmen und Vorhabensarten wird vom Ex ante-Evaluator für angemessen erachtet, da sie sich weitestgehend an Erfahrungswerten aus der vorherigen Förderperiode orientiert. Es ist aber zu beachten, dass durch eine selektivere und bedarfsgerechtere Auswahl von zu fördernden Vorhaben mit Hilfe von Auswahlkriterien möglicherweise nicht alle Fördermittel ausgeschöpft werden. Es wird empfohlen, dass geförderte Vorhaben einen bestimmten Schwellenwert bei den Auswahlkriterien erreicht haben sollten, um gefördert werden zu können – selbst wenn die geplanten finanziellen Mittel noch nicht ausgeschöpft sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung des Evaluators wird bei der Ausgestaltung der Auswahlkriterien berücksichtigt. Für einige Teilmaßnahmen ist bereits ein entsprechender Schwellenwert vorgesehen.

3.2.27. (3.03) Empfehlung zu Priorität 2b-1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Für den Schwerpunktbereich 2b werden im Entwicklungsprogramm EULLE keine Maßnahmen programmiert. Dies ist nach mündlichen Verlautbarungen der ELER-Verwaltungsbehörde damit begründet, dass Junglandwirte bereits über die erste Säule erhöhte Direktzahlungen erhalten. Allerdings wird dieser Ansatz nicht ausreichend dem Handlungsbedarf „Erleichterung der Hofnachfolge auch außerhalb der Erbfolge (Neueinsteiger)“ gerecht, dass es in vielen Agrarbetrieben an Hofnachfolgern fehlt und deshalb auch der Quereinstieg – außerhalb der Erbfolge – bei der Förderung berücksichtigt werden sollte. Bisher können aber nach den Fördervoraussetzungen gemäß GAK nur bereits existierende landwirtschaftliche Betriebe investiv gefördert werden. Das sollte an geeigneter Stelle im Entwicklungsprogramm EULLE thematisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

- Die vom Evaluator aufgeworfene Fragestellung wurde intensiv in den Projektgruppen mit den WiSO-Partnern diskutiert. Angesichts der begrenzten Mittel wird die allgemeine Förderung der Niederlassung von Junglandwirten/innen über die erste Säule der GAP als präferierte Lösung bewertet. Für spezifische Investitionen von Junglandwirten/innen wird zudem ein erhöhter Investitionsschutzzuschuss im Rahmen des nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 programmierten Agrarinvestitionsförderungsprogramms gewährt.
- Quereinsteiger können gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen die berufliche Qualifikationen und der Nachweis, dass bereits ein Jahr (ansonsten 2 Jahre) erfolgreich gewirtschaftet wurde.

3.2.28. (3.04) Empfehlung zu Priorität 3a-1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Empfehlung zu Priorität 3a-1

Beschreibung der Empfehlung

Teilmaßnahme „4.2 - Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ ist derzeit primär unter Schwerpunktbereich 2a programmiert. Der für den Schwerpunktbereich 3a identifizierte Bedarf der Unterstützung in Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von bestimmten Erzeugnissen, wird aber auch sehr stark durch die Teilmaßnahme 4.2 gedeckt. Vor diesem Hintergrund sollte von Seiten der ELER-Verwaltungsbehörde geprüft werden, ob diese Teilmaßnahme nicht besser im Schwerpunktbereich 3a programmiert werden sollte.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung des Evaluator wurde geprüft. Die Teilmaßnahme M 4b) "Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" wird der Priorität 3a zugeordnet.

3.2.29. (3.05) Empfehlung zu Priorität 3a-2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die für Schwerpunktbereich 3a identifizierten Bedarfe der Weiterentwicklung des Qualitätszeichens und einer besseren Kommunikation von Vorzügen regionaler Bioprodukte an Verbraucher und die Fortführung

von Beratung und Information zur Kita- und Schulverpflegung und Ernährungsbildung werden nicht durch Maßnahmen des Entwicklungsprogramms EULLE aufgegriffen. Es wird daher empfohlen, im Strategiekapitel des Entwicklungsprogramms zu erläutern, wie mit diesen Bedarfen umgegangen werden soll, ob es beispielsweise entsprechende Maßnahmen außerhalb von EULLE gibt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

- Die Weiterentwicklung von Qualitätszeichen und einer besseren Kommunikation von Vorzügen regionaler Bioprodukte an Verbraucher sowie die Fortführung von Beratung und Information zur Kita- und Schulverpflegung und Ernährungsbildung werden primär außerhalb des Entwicklungsprogramms EULLE national gefördert.
- Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 ist zudem davon auszugehen, dass die LEADER-Aktionsgruppen diese Themen gezielt aufgreifen, um Ihre Entwicklungsstrategien umzusetzen. Die im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE vorgesehene Förderung von Cluster und Netzwerken kann gleichfalls einen Beitrag in diesen Handlungsfeldern leisten.

3.2.30. (3.06) Empfehlung zu Priorität 3a-3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Im Entwicklungsprogramm EULLE ist nur ein Anteil von 0,8 % der öffentlichen Gesamtausgaben für den Schwerpunktbereich 3a eingeplant. Selbst wenn man das geplante Budget für die Teilmaßnahme „4.2- Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ noch berücksichtigen würde, die prioritär unter Schwerpunktbereich 2a programmiert ist, würde sich der Anteil für 3a nur auf 2,4 % an den geplanten öffentlichen Gesamtausgaben erhöhen. Gemessen an den identifizierten Bedarfen in diesem Schwerpunktbereich wird diese finanzielle Ausstattung von Evaluatorensseite als zu gering eingestuft. Es wird empfohlen, dass die Verwaltungsbehörde die für Schwerpunktbereich 3a geplanten Mittel daher noch mal überprüft.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Förderung des Schwerpunktbereichs 3a wird indirekt auch über die Teilmaßnahmen M 4.1 Agrarinvestitionsförderungsprogramm, M 06 Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID) und M 16c) Cluster und Netzwerke sowie den LEADER-Ansatz unterstützt. Die bessere Einbeziehung von Primärerzeugern in die Nahrungsmittelkette und die Erhöhung der Wertschöpfung sind oft auch abhängig von Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben zur Sicherung der

Produktqualität.

In den wichtigsten Sektoren der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft (Milch, Wein, Obst und Gemüse) ist - wie die SWOT zeigt - bereits ein hoher Organisationsgrad erreicht. Dabei hinaus wird die Bildung von Erzeugergemeinschaften und Organisationen außerhalb des Entwicklungsprogramms EULLE national gefördert.

3.2.31. (3.07) Empfehlung zu Priorität 4-1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Für die Teilmaßnahmen Alternative Pflanzenschutzverfahren und Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau ist eine sekundäre Wirkung auf Unterpriorität 4a nicht ausgewiesen; dies sollte jedoch erwogen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Einflüsse auf die Flora und den Zustand der Landschaft sind durch die beiden Teilmaßnahmen kaum zu erwarten. In den bisherigen Begleituntersuchungen konnten Einflüsse auf die Fauna nicht verifiziert werden, da diese durch andere Effekte überlagert wurden. Aus diesem Grund soll auf diese potentiellen sekundären Wirkungen nicht explizit hingewiesen werden.

3.2.32. (3.08) Empfehlung zu Priorität 4-2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Es sollte überlegt werden, ggf. Sekundäreffekte auf die Unterpriorität 4c auch bei der Teilmaßnahme Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen) auszuweisen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Auffassung des Evaluators wird geteilt. Ein entsprechender Hinweis wurde vorgesehen.

3.2.33. (3.09) Empfehlung zu Priorität 4-3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Eine Angabe von Wirkungen auf Priorität 4 sollte zudem bei der Förderung folgender Maßnahmen erwogen werden:

- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Art. 15) (4a durch Beratung im Rahmen des „Partnerbetriebs Naturschutz“) (im Programmentwurf bereits aufgeführt)
- Förderung von Spezialmaschinen (Art. 17) (4a durch naturschutzfachlich erwünschtes Management von Weinbausteillagen und von Streuobstwiesen und 4b durch Förderung von Zusatzgeräten zur bodennahen Flüssigmistausbringung).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Der Empfehlung des Evaluators wird gefolgt, die fehlenden Angaben wurden ergänzt.

3.2.34. (3.10) Empfehlung zu Priorität 4-4

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Soweit Bedarfe, die den Forst betreffen, über Maßnahmen außerhalb von EULLE bedient werden, sollte darauf im Programm hingewiesen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung des Evaluators wird aufgegriffen.

3.2.35. (3.11) Empfehlung zu Priorität 4-5

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Nicht ausdrücklich durch eine Maßnahme angesprochen wird der Bedarf „Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut)“. Darauf sollte im Programm eingegangen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung des Evaluators wird aufgegriffen. Die Problemstellung "invasive Arten und Problempflanzen (z.B. Jakobskreuzkraut)" ist bspw. ein Thema der allgemeinen Beratung.

3.2.36. (3.12) Empfehlung zu Priorität 5-1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Sekundäre Effekte auf Schwerpunktbereich 5a werden mit der Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz verbunden. Warum diese Wirkung hier hervorgehoben wird, ist aus Sicht der Evaluatoren nicht wirklich nachvollziehbar, und die Ausweisung eines diesbezüglichen Sekundäreffekts sollte überdacht werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Einschätzung des Evaluators wird geteilt. Die entsprechenden Anpassungen werden vorgenommen.

3.2.37. (3.13) Empfehlung zu Priorität 5-2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Die Angabe der Klimawirkungen der Teilmaßnahme Vertragsnaturschutz Grünland sollte noch einmal überprüft werden. Zusätzliche Wirkungen auf den Klimaschutz sind nur gegeben, falls die Maßnahme mit einer Extensivierung der Bewirtschaftung einhergeht bzw. eine Intensivierung verhindert. Wenn sich die Flächen ohne Förderung nicht für eine Intensivierung (z.B. Umbruch zu Ackerland, intensive Grünlandbewirtschaftung) eignen, wäre eine Nutzungsaufgabe aus Naturschutzgründen zwar häufig nachteilig, vom Gesichtspunkt der CO₂-Speicherung jedoch nicht.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Nach Einschätzung der Programmplanung sind viele der in die Förderung einbezogenen Flächen grundsätzlich für eine Intensivierung geeignet, insofern wird an der vorgenommenen Zuordnung festgehalten.

3.2.38. (3.14) Empfehlung zu Priorität 5-3

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Es sollte erwogen werden, für weitere Teilmaßnahmen und Vorhabenarten, die zumindest eine relevante sekundäre Wirkung in Priorität 5 haben können, diese auszuweisen und in die jeweilige Maßnahmenausgestaltung ausdrücklich mit aufzunehmen (z.B. Verringerung von N₂O-Emissionen durch die Förderung von Zusatzgeräten zur bodennahen Flüssigmistausbringung im Rahmen von Art. 17).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Einschätzung des Evaluators wird geteilt, dass weitere Teilmaßnahmen / Vorhabenarten sekundäre Wirkungen in Priorität 5 haben können. Diese sind aber in der Regel projektbezogen und zum Teil nur eingeschränkt nachweisbar. Soweit möglich, wenn die entsprechenden ergänzende Hinweise in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen gemacht.

3.2.39. (3.15) Empfehlung zu Priorität 5-4

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Wenn zu einzelnen Bedarfen (Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen, Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen, Anbau von Wildkräutern anstelle von Mais, Anlage von KUP unter bestimmten Rahmenbedingungen) keine entsprechenden Maßnahmen im Programmwurf zu finden sind oder der Bedarf nur sehr indirekt aufgegriffen wird (Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz, Biomassesteigerung im Wald), sollte dies begründet werden (z.B. Adressierung dieser Bedarfe durch Maßnahmen außerhalb von EULLE).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgegriffen. Wie bereits ausgeführt, erfolgt bspw. die Förderung im Forstbereich bis auf den LEADER-Ansatz außerhalb des EPLR EULLE. So wird das Cluster „Holz“ durch den EFRE unterstützt.

3.2.40. (3.16) Empfehlung zu Priorität 5-5

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Bezüglich der CO₂-Speicherung können zusätzlich zu den bereits erwähnten Maßnahmen, die überwiegend auf Ackerland ausgerichtet sind, außerdem sämtliche AUMK-Maßnahmen (Art. 28) beitragen, die die Attraktivität der Grünlandnutzung im Vergleich zu Ackernutzung erhöhen. Sie verringern auf diese Weise ggf. den Druck, Grünland zu Ackerland umzubrechen und damit weitere THG-Emissionen freizusetzen. Besonders wirksam ist dies auf Böden mit hohem C-Gehalt (Auenböden, tiefgründige Kolluvisole, ehemalige Torfmoore). Es sind jedoch keine entsprechenden Maßnahmen ausdrücklich auf diese Kulissen ausgerichtet.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die AUKM zur Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung genießen bei der Umsetzung des Entwicklungsprogramms EULLE einen hohen Stellenwert. Bei Mittelknappheit erfolgt eine entsprechende

Lenkung der Förderangebote.

Zu erwähnen ist auch, dass die Teilmaßnahme M 10.1 h - Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz spezifisch auf eine der angesprochenen Auenregionen zugeschnitten ist.

3.2.41. (3.17) Empfehlung zu LEADER 1

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Um eine Vergleichbarkeit und Aggregierbarkeit der Ergebnisse der LEADER-Regionen auf Landesebene zu ermöglichen, sollten seitens des Landes einige Pflichtindikatoren und weitere Wahlpflichtindikatoren vorgegeben und zur Berichterstattung angeboten werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Für den LEADER Ansatz wird eine Selbstevaluierung sowie eine Berichterstattung gegenüber dem Land verpflichtend eingeführt. Im Rahmen der Betreuung der LEADER-Aktionsgruppen wird hierbei auf eine abgestimmte Vorgehensweise hingewirkt.

3.2.42. (3.18) Empfehlung zu LEADER 2

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 28/07/2014

Thema: Relevanz und Kohärenz des Programms

Beschreibung der Empfehlung

Hinsichtlich der Breite der festgestellten Handlungsbedarfe ist festzuhalten, dass LEADER nicht geeignet ist, als alleiniges Instrument im ländlichen Raum die Handlungsbedarfe adäquat zu bedienen. Daher ist festzustellen, dass die umfangreiche Problemlage in den ländlichen Gebieten nur im Verbund mit weiteren Politikbereichen, Instrumenten und Förderprogrammen außerhalb von ELER adäquat angegangen werden können. Hierauf sollte seitens des Landes systematisch hingewirkt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Einschätzung des Evaluators wird geteilt, dass der LEADER-Ansatz angesichts der begrenzten Mittel die Handlungsbedarfe im ländlichen Raum allein nicht adäquat bedienen kann.

Die Entwicklung ländlicher Räume und ländlicher Kommunen wird außerhalb des Entwicklungsprogramms EULLE durch verschiedene Ansätze unterstützt. Exemplarisch wird hier auf die Förderung der Dorferneuerung verwiesen. Mit dem LEADER Ansatz können vielmehr innovative Vorhaben umgesetzt und damit auch Best Practice-Beispiele für die Standardförderung entwickelt werden.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Gebiet, Bevölkerung und demographische Entwicklung

Rheinland-Pfalz umfasst eine Fläche von 19.854,06 km² und ist damit im Bundesvergleich ein Bundesland mittlerer Größe, bestehend aus 24 Landkreisen und zwölf kreisfreien Städten (s. Abb. 4-1).

Im bundesdeutschen Vergleich überdurchschnittlich ist mit 42 % der gesamten Bodenfläche der Anteil der Waldfläche, unterdurchschnittlich dagegen der Anteil der Landwirtschaftsfläche mit 42 % (Daten für 2010; Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, StLA). Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen 14 %, Wasserflächen 2 % ein (s. Abb. 4-2).

Im Jahr 2010 lebten in Rheinland-Pfalz 4.003.745 Menschen, davon nahezu 75 % im ländlichen Raum, d. h. außerhalb der kreisfreien Städte. Der Bevölkerungsschwerpunkt liegt dabei auf dem Osten, insbesondere auf dem an den Ballungsraum Rhein-Main angrenzenden Landkreis Mainz-Bingen, den Landkreisen Mayen-Koblenz, Neuwied und Westerwald, sowie den kreisfreien Städten Mainz und Ludwigshafen. Dagegen sind die ländlichen Räume im Westen des Landes relativ dünn besiedelt. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte betrug 201,6 EW/qkm mit großen Unterschieden in den Regionen (s. Abb. 4-3). Die Bevölkerungszahl erreichte im Jahr 2004 mit 4,06 Mio. Menschen ihren historischen Höhepunkt und ist seitdem rückläufig (StLA). Während der Wanderungssaldo landesweit positiv ist, kann dieser das Defizit des natürlichen Bevölkerungssaldos nicht ausgleichen. Die Gesamtbevölkerungszahl wird bis zum Jahr 2030 voraussichtlich um 5,8 % abnehmen. Für manche Regionen sind besonders hohe Rückgänge abzusehen (z.B. Mittelgebirgsregionen), während ein Bevölkerungswachstum nur für Regionen in oder um ausgewählte städtische Räume erwartet wird (s. Abb. 4-4).

Im Jahr 2010 waren 13,39 % der Bevölkerung unter 15 Jahren, 65,71 % im Alter von 15 - 64 Jahren, und 20,91 % waren 65 Jahre und älter. Die räumliche Verteilung der Altersgruppen zeigt eine Tendenz zur Konzentration von älteren Bevölkerungsgruppen in ländlichen Räumen. In diesen Regionen wird z.T. auch der Anteil jüngerer Altersgruppen abnehmen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Bruttoinlandsprodukt (BIP) und Bruttowertschöpfung

Im Jahr 2010 erwirtschaftete Rheinland-Pfalz ein nominales BIP in Höhe von 107 Mrd. Euro. Gemessen am BIP je Einwohner in Kaufkraftstandards lag dieses mit 106% leicht über dem EU-Durchschnitt, jedoch unter dem Bundesdurchschnitt (119 % des EU-Durchschnitts). Die ländlichen Gebiete von Rheinland-Pfalz lagen mit 92 % unter dem EU-Durchschnitt. Die Arbeitsproduktivität, also das durchschnittliche BIP je Erwerbstätigem, betrug 57.739 Euro.

Die Bruttowertschöpfung lag im Jahr 2010 landesweit bei 97.219,3 Mio. Euro (Eurostat). In den Gebieten an der Rheinschiene und im Nordosten des Landes werden dabei höhere Beträge erwirtschaftet als im Westen

und Südwesten (s. Abb. 4-5).

Im Jahr 2011 entfielen auf das produzierende Gewerbe (einschließlich Baugewerbe) 35 % an der gesamten Bruttowertschöpfung (Bundesdurchschnitt 30 %). Umgekehrt zeigt sich ein unterdurchschnittlicher Anteil des Dienstleistungssektors (Rheinland-Pfalz: 47 %, Deutschland: 50 %).

Der Anteil der Wirtschaftssektoren Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei an der gesamten Bruttowertschöpfung betrug in Rheinland-Pfalz 2 % (Bundesdurchschnitt 1 %) (Quelle: VGR der Länder). Land- und Forstwirtschaft wiesen im Jahr 2009 einen Anteil von 1,3 % an der gesamten Bruttowertschöpfung in Rheinland-Pfalz aus. Über dem Landesdurchschnitt liegen dabei landwirtschaftliche Gunstlagen mit guter Produktivität im Oberrheingraben (Rhein-Pfalz-Kreis) sowie die Weinanbaugebiete in Rheinhessen und der Südlichen Weinstraße (Landkreise Alzey-Worms sowie Südliche Weinstraße), außerdem Futterbaugebiete mit intensiver Milchviehwirtschaft in der Nordwesteifel (Eifelkreis Bitburg-Prüm). Andere Futterbauregionen, wie der Westerwald und die Westpfalz weisen hingegen einen unterdurchschnittlichen Anteil an der Bruttowertschöpfung aus (Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder).

Tourismus

Der Tourismus ist in Rheinland-Pfalz ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Alleine im Gastgewerbe sind mehr als 99.000 Menschen beschäftigt, die im Jahr 2010 eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 1,8 Mrd. Euro erwirtschafteten. Das entspricht 1,7 % der gesamten Bruttowertschöpfung (StLA, 2011).

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (2011) lag Rheinland-Pfalz bei der Übernachtungsintensität mit 5.100 Übernachtungen je 1.000 Einwohnern deutlich über dem bundesdeutschen Schnitt. Im Jahr 2010 wurden 35 % der rheinland-pfälzischen Beherbergungsbetriebe als Hotels geführt, womit dieser Betriebsform eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Die Region Mosel-Saar belegt mit mehr als zwei Millionen Gästen und 6,2 Mio. Übernachtungen im Jahr 2010 Rang 1 unter den Tourismusregionen in Rheinland-Pfalz. Weitere hohe Fremdenverkehrsintensitäten finden sich in der Eifel, dem Hunsrück und dem Naheland. Auch der Tagestourismus spielt in Rheinland-Pfalz eine wichtige Rolle. Der Tourismus ist mit regionalen Wertschöpfungsketten, insbesondere auch im Bereich der Vermarktung von Wein und anderen landwirtschaftlichen und kulinarischen Produkten, verknüpft.

Breitbandversorgung

Die Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen zur Grundversorgung ist in Rheinland-Pfalz nicht flächendeckend gegeben. Die Verfügbarkeit von 50 Mbit/s oder mehr liegt mit Datenstand Mitte 2014 und unter Berücksichtigung auch der städtischen Gebiete durchschnittlich bei 53,8 % aller Anschlüsse. Insbesondere im ländlichen Räumen gibt es Nachholbedarf.

Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit

Beschäftigung

Im Jahr 2011 waren in Rheinland-Pfalz etwa 1.998.000 Personen zwischen 15 bis 64 Jahren berufstätig. Die Erwerbsquote lag damit bei 76,48 % (Männer 82,33 %, Frauen 70,55 %) und damit jeweils leicht unter den deutschen Erwerbsquoten (Eurostat, 2012). Der leichte Anstieg seit 2007 um etwa einen halben Prozentpunkt ist auf die Entwicklung der Frauenerwerbsquote (> +1 Prozentpunkt) bei einem minimalen Rückgang der Männererwerbsquote zurückzuführen. 39,3 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Frauen üben eine Teilzeitbeschäftigung aus, bei Männern ist dies nur bei 5,9 % der Fall (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2012).

Für den rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt insgesamt ist die Bedeutung des tertiären Sektors sehr viel größer als die des sekundären Sektors. Auch die mit Abstand höchsten Zuwachsraten zwischen 2008 und 2011 gab es im tertiären Sektor, während die deutlich höchste Beschäftigungsabnahme im Wirtschaftszweig „Herstellung von Metallerezeugnissen“ im sekundären Sektor stattgefunden hat (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, 2012).

Im Jahr 2010 gab es in Rheinland-Pfalz etwa 196.000 Selbstständige. Ihre Anzahl hat entgegen des positiven deutschen Trends zwischen 2006 und 2010 um 2 % abgenommen (Statistisches Bundesamt (2012b) nach Berechnungen des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn). Die Selbstständigengquote lag bei 10,2 % und damit unter dem Bundesdurchschnitt von 10,9 %.

Die Arbeitslosenquote sank zwischen 2007 und 2011 von 6 % auf 4,8 % (Männer 4,7 %, Frauen 5,0 %). Damit hat Rheinland-Pfalz nach Bayern (3,3 %), Baden-Württemberg (3,6 %) und Hessen (4,7 %) die viertniedrigste Arbeitslosenquote aller Bundesländer und liegt 2011 deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (5,9 %). Höhere Arbeitslosenquoten gibt es in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen (9,4 %) und bei den 55 - 65-jährigen (5,9 % im Jahr 2012). (Eurostat, 2012)

Der Anteil an den erwerbsfähigen Personen, die im Jahr 2010 Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erhielten, betrug in Rheinland-Pfalz 7,3 % und lag damit unter der bundesweiten Quote von 10 %. (Daten Statistik der Bundesagentur für Arbeit)

Bildung

Der Anteil der Schulabgänger mit Allgemeiner Hochschulreife stieg zwischen 2006 und 2010 von 24,4 % auf 30,8 %, während sich die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss gleichzeitig von 7,7 % auf 5,8 % verringerte. Auffällig ist dabei, dass die weiblichen Absolventen insgesamt mit einem höheren Bildungsabschluss die Schulen verlassen als die männlichen.

In Rheinland-Pfalz hatten 2011 über ein Viertel der Erwerbspersonen zwischen 25 und 64 Jahren einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (20,8 % der Frauen, 29,9 % der Männer, wobei sich dieser Abstand langsam verringert). Sowohl dieser Anteil als auch die Anteile an Personen mit Hochschulabschluss sowie mit Lehre oder Berufsausbildung fallen in Rheinland-Pfalz geringer aus als im gesamten Bundesgebiet. Dies betrifft insbesondere Frauen. (Eurostat, 2012)

Forschung und Entwicklung, Innovation

Rheinland-Pfalz besitzt eine strukturell dezentrale Forschungslandschaft, die sich stark an den thematischen und branchenspezifischen Schwerpunkten der jeweiligen Regionen orientiert. Besonders bedeutend sind die Universitäten in Mainz, Kaiserslautern, Koblenz-Landau und Trier. Ergänzt werden sie durch diverse Fachhochschulen und einer Reihe außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, mit denen sie zur Optimierung des Wissens- und Technologietransfers im „Patentverbund Forschung Rheinland-Pfalz“ eng zusammenarbeiten. Mittels gezielter Förderprogramme werden Anreize für die rheinland-pfälzischen Unternehmen gesetzt, das Forschungs- und Entwicklungspotenzial der Hochschulen und sonstiger Forschungseinrichtungen für betriebliche Innovationen zu nutzen.

Durch die Bündelung von Kompetenzen aus Wissenschaft und Wirtschaft gibt es eine Reihe von

Netzwerken mit zum Teil bundesweiter Relevanz wie z.B. das CI3-Cluster für individualisierte Immunintervention, ein Zusammenschluss von über 120 Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Schwerpunkt aus der Rhein-Main-Region. Ein Beispiel im Umweltbereich ist das Holzbau Cluster Rheinland-Pfalz.

Die Forschungsausgaben von öffentlicher Hand und Wirtschaft liegen in Rheinland-Pfalz mit 2,11 % vergleichsweise niedrig, obwohl in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung festzustellen war. Gründe dafür sind unter anderem der größere Anteil von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die aufgrund ihrer geringen Größe weniger Geld für Forschung ausgeben, sowie die geringere Präsenz großer außeruniversitärer Forschungsgesellschaften.

Ländliche Entwicklung

Im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz finden sich fast flächendeckend ländliche Entwicklungsinitiativen, die sich durch regionale gebietsbezogene Kooperationsansätze auszeichnen. Zu nennen sind hierbei LEADER[1]- und ILE-Regionen[2] (s. Abb. 4-6 u. 4-7). Das thematische Spektrum erstreckt sich über die folgenden Themenbereiche: Tourismus und Naherholung, Erhalt des kulturellen Erbes, Land- und Forstwirtschaft, Verbesserung der Agrarstruktur, regionale Wirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Klimaschutz und Erneuerbare Energien, Daseinsvorsorge und demografischer Wandel und Förderung des Ehrenamtes.

Neben den gebietsbezogenen Entwicklungsinitiativen finden sich im ländlichen Raum in Rheinland-Pfalz auch eine Reihe themenbezogener Netzwerk-Initiativen und Wertschöpfungspartnerschaften, z.B. im Bereich Erneuerbare Energien, Tourismus oder Wertschöpfungskettenpartnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung.

[1] Ansatz der Regionalentwicklung, der es lokalen Akteuren ermöglicht, regionale Prozesse in „Lokalen Aktionsgruppen“ mit zu gestalten.

[2] „Integrierte Ländlichen Entwicklung“ im Rahmen eines Integrierten Regionalen Entwicklungskonzepts, dessen Umsetzung von einem Regionalmanagement begleitet wird.

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächennutzung

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2010 705.200 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) bewirtschaftet, bestehend aus 56,9 % Ackerland, 33,1 % Dauergrünland, 9 % Rebflächen und 0,7 % Obstanlagen (vgl. StLA, 2012a: 66). Mit einem Anteil von knapp zwei Drittel der deutschen Rebfläche ist Rheinland-Pfalz das wichtigste Weinbaugebiet in Deutschland. Aufgrund unterschiedlicher geografischer und sozioökonomischer Bedingungen haben sich charakteristische agrarstrukturelle Räume herausgebildet (s. Abb. 4-8):

- Zu den Gebieten in klimatischen Gunstlagen und mit guten Bodenqualitäten gehören der Oberrheingraben (Vorder- und Südpfalz, Rheinhessen), das Moseltal, das Maifeld, das Neuwieder Becken und die Grafschaft im Kreis Ahrweiler. Die Sonderkulturen Wein, Obst und Gemüse sowie intensiver Ackerbau nehmen hier ca. 95 % der LF ein.
- Zu den Standorten des Marktfruchtbaus in den Höhengebieten zählen die Randgebiete, die an den Oberrheingraben, das Maifeld und das Neuwieder Becken anschließen und teilweise weit in die Westpfalz und den Hunsrück hineinragen und das Gebiet um Zweibrücken.

- Standorte mit überwiegendem Futterbau umfassen den Westerwald, die Nordwesteifel und Teile der Kreise Kusel, Zweibrücken und Pirmasens mit einem Grünlandanteil zwischen 50 % bis 100 % der LF.

Ackerland wird überwiegend zum Getreideanbau genutzt (60% der Ackerfläche im Jahr 2010). Deutlich hinzugewonnen hat seit 1999 der Anbau von Raps (12 % der Ackerfläche) und von Ackerfutter (14 % der Ackerfläche) (vgl. StLA, 2012a: 42). Letzteres basiert insbesondere auf der Ausweitung der Biogaserzeugung.

Insbesondere in intensiven Milchviehregionen nahm der Anteil des Dauergrünlands seit 1999 ab, zurückzuführen auf die steigende Bedeutung von Silomais als Futter im Rahmen der Intensivierung der Milchproduktion sowie als Substrat zur Biogaserzeugung (s. Abb. 4-9). In der Oberrheinebene hingegen sind hohe prozentuale Grünlandzuwächse zu verzeichnen, während sich der Ackerflächenanteil reduziert hat. Dies lässt sich vor dem Hintergrund eines sehr geringen Grünlandanteils in dieser Region erklären, bei dem sich ein leichter Zuwachs prozentual deutlich niederschlägt. Die Abnahme von Ackerland ist dort im Wesentlichen Folge der Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen.

Bei den rheinland-pfälzischen Weinbaugebieten handelt es sich zum einen um kulturlandschaftlich und touristisch bedeutsame Steil- und Steilstlagen. Dazu zählen die Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein, Ahr und Nahe. Zum anderen gibt es die Anbaugebiete Rheinhessen und Pfalz, in denen aufgrund der topographischen Verhältnisse der Weinbau überwiegend großflächig und z.T. mechanisiert betrieben werden kann. In den Steil- und Steilstlagen war zwischen 1999 und 2010 ein Rückgang der Rebflächen zu beobachten, während sich in der Pfalz die Anbaufläche für Wein erhöht hat.

Landwirtschaftliche Betriebe

Im Jahr 2010 wurden in Rheinland-Pfalz 20.564 landwirtschaftliche Betriebe gezählt. Seit dem Jahr 1999 hat sich damit die Betriebszahl um 42 % reduziert. Die durchschnittliche Betriebsgröße erhöhte sich in diesem Zeitraum von 20 auf 34 ha LF (StLA, 2012a: 9). Dies ist deutlich geringer als die bundesweite Betriebsgröße von 56 ha. Dies ist u.a. auf die verhältnismäßig hohe Bedeutung von Sonderkulturen in Rheinland-Pfalz und die Realteilung zurückzuführen. Die hohe Bedeutung der Sonderkulturen resultiert aus dem deutlich höheren Wertschöpfungspotential je ha sowie einem intensiveren Beschäftigungsgrad im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Am stärksten ging die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Futterbauregionen zurück, aber auch auf Standorten des Marktfruchtbaus in Höhegebieten oder entlang der Mosel. Unterdurchschnittliche Verringerungen der Betriebszahlen zeigen sich in Intensivstandorten der Sonderkulturen und des Ackerbaus. Dabei geben vor allem landwirtschaftliche Betriebe mit einer LF weniger als 50 ha die Bewirtschaftung auf, während Betriebe mit einer Betriebsgröße von mehr als 100 ha freiwerdende Flächen aufnehmen (landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen s. Abb. 4-10). Im Weinbau nahm vor allem die Zahl an Betrieben mit weniger als 10 ha ab.

Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe lag in Rheinland-Pfalz mit 53 % nur leicht über dem Bundesdurchschnitt. Traditionell sind Landwirte auf den ertragsärmeren Standorten auf einen außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb angewiesen. So ist der mit Abstand höchste Nebenerwerbsanteil (>65 %) in Futterbauregionen, wie dem Westerwald, der Vulkaneifel und im Landkreis Kaiserslautern zu verzeichnen. Nebenerwerbsquoten von unter 50 % finden sich dagegen auf den ertragreichen Standorten in der Oberrheinebene sowie in der Nordwesteifel mit ausgedehnter Milchviehhaltung. (StLA, 2012d)

Der Anteil Vieh haltender Betriebe lag mit 39 % auch angesichts der Bedeutung der Sonderkulturbetriebe deutlich unter dem bundesdeutschen Wert von 72 %. Ihre Anzahl hat sich von 1999 bis 2010 nahezu

halbiert. Die Viehbesatzdichte in Rheinland-Pfalz ist mit durchschnittlich 0,58 GV pro ha LF im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr gering. Der Viehbestand (nach dem Farm Structure Survey von Eurostat insgesamt 390.350 GV im Jahr 2010) konzentriert sich im Wesentlichen auf die Futterbauregionen (mit unterschiedlichen Entwicklungen in einzelnen Regionen) (s. Abb. 4-11).

Ökologischer Landbau

Sowohl die Zahl an Ökobetrieben, deren Betriebsgröße als auch die ökologisch bewirtschaftete Fläche nimmt zu. Im Jahr 2010 wurden 4 % aller landwirtschaftlichen Betriebe bzw. 5,4 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (37.950 ha) nach anerkannten ökologischen Richtlinien bewirtschaftet (StLA, 2012a: 273) (s. Abb. 4-12). Dauergrünland stellt 58 % der ökologisch genutzten Fläche, Rebfläche 9 %. Den höchsten Flächenanteil hat der ökologische Landbau mit über 15 % im Westerwaldkreis (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2012d). Rheinland-Pfalz gehört zu den Gebieten Deutschlands, in denen in größerem Umfang Dauerkulturen ökologisch bewirtschaftet werden (vgl. StLA, 2012a: 273 und Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2011: 73). Im Bereich der Tierhaltung haben die Ökobetriebe besonders im Bereich der Nischen Schaf- und Ziegenhaltung und bei der Rinderhaltung nennenswerte Anteile (vgl. StLA, 2012b: 35 und Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2011: 73).

Wirtschaftliche Bedeutung verschiedener Produktionsbereiche

Die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft (einschließlich Weinbau) hängt in hohem Maße von den jährlichen Ertrags- und Preisentwicklungen ab. Dies beeinflusst auch das Ranking zwischen den Bundesländern. Weinbau, Milchproduktion und Gemüsebau sind die wichtigsten Einkommensquellen der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft. Der Gewinn je landwirtschaftliches Unternehmen erhöhte sich im Wirtschaftsjahr 2010/11 auf durchschnittlich 64.131 Euro und lag damit über dem Bundesdurchschnitt und im Ranking der „alten Bundesländer“ auf Platz 2. Der höchste Betriebsgewinn wurde von Ackerbaubetrieben mit durchschnittlich 73.556 Euro erzielt, gefolgt von den Weinbaubetrieben mit durchschnittlich 64.210 Euro und Milchviehbetrieben mit 58.163 Euro (vgl. MULEWF, 2012a: 10).

43,7 % des Produktionswertes der landwirtschaftlichen Erzeugung im Jahr 2010 stellen Wein- und Gemüsebau, während dieser Anteil bundesweit bei lediglich 6,1 % liegt. Im Bereich der tierischen Erzeugung, deren Anteil am Produktionswert mit 19,2 % deutlich geringer ist als auf Bundesebene (46,1 %), hat die Milchproduktion einen erheblichen Anteil (Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2011a), Berechnungstand Dezember 2011) (s. Abb. 4-13).

3,9 % der landwirtschaftlichen Betriebe waren im Jahr 2010 in der Direktvermarktung tätig (bundesweit etwa 4,7 %) (Statistisches Bundesamt, 2011). Der Anteil ist leicht zunehmend (Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 2012). Neben der Direktvermarktung und dem Absatz an Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen spielen Erzeugerzusammenschlüsse in einigen Produktionsbereichen eine wichtige Rolle, so in der Milchwirtschaft, im Wein- und im Obst- und Gemüseanbau.

Landwirtschaftliche Beratung

Wissenstransfer und die Verbreitung von Innovationen werden in der Landwirtschaft zum einen durch das Aus- und Fortbildungssystem und zum anderen durch landwirtschaftliche Beratungssysteme unterstützt. Die landwirtschaftliche Beratung erfolgt in Rheinland-Pfalz sowohl durch staatliche, halbstaatliche als auch durch privat organisierte Stellen. Die Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum (DLR) bieten eine kostenlose Officialberatung an. Die einzelnen DLR sind dabei für unterschiedliche Schwerpunktbereiche (Ökolandbau, Naturschutz,...) zuständig. Einen bundesweit besonderen Beratungsansatz stellt der

„Partnerbetrieb Naturschutz“ dar. Er zielt auf eine gesamtbetriebliche Naturschutzberatung von landwirtschaftlichen Betrieben und begleitet die Umsetzung der entsprechenden Agrarumweltmaßnahmen.

Forstwirtschaft

Angesichts eines Waldanteils von 42 % (835.170 ha) an der Landesfläche spielen die Wälder sowie die Holz- und Forstwirtschaft in Rheinland-Pfalz eine wichtige Rolle (s. Abb. 4-14). Ca. 391.000 ha, fast 50 % des Waldbesitzes, gehören über 2.000 Kommunen. Der Wald hat zum einen vielfältige ökologische Funktionen (Klimafunktion, Biodiversität etc.) und erbringt gesellschaftliche Leistungen (Erholung, Bildung etc.). Darüber hinaus stellt der Forstsektor einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum dar. Der rheinland-pfälzische Cluster Forst und Holz erwirtschaftete 2005 in 9.800 Unternehmen mit 53.000 Beschäftigten einen Umsatz von 7.550 Mio. € (vgl. Seintsch, 2007: 67). Er war im Jahr 2002 nach dem Umsatz der dritt- und nach den Beschäftigten der zweitgrößte Wirtschaftszweig im Land (vgl. Seegmüller, 2005: 67). Seit 1950 hat die Waldfläche um 9,3 % zugenommen. Die durchschnittliche Betriebsgröße in Rheinland-Pfalz beträgt 191 ha im Körperschaftswald (2.044 Eigentümer) und 0,65 ha im Privatwald (330.303 Eigentümer) (Abfrage bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, 2014). Damit weist der Privatwald die geringste durchschnittliche Betriebsgröße aller Bundesländer auf. Neben der Kleinstrukturiertheit ist die Waldbesitzartenverteilung durch eine starke Gemengelage gekennzeichnet. Hinzu kommen Nachteile durch Strukturschwäche in Form von z.B. Hanglagen oder aufgrund von Kriegsfolgen. Aufgrund der in RP vorherrschenden Kleinteiligkeit des Waldbesitzes kommt den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eine ganz besondere Bedeutung zu. Durch gezielte Förderung schon in der zurückliegenden Förderperiode im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) werden die Zusammenschlüsse durch Erhöhung des Organisationsgrades und Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen in die Lage versetzt, die Holzmobilisierung und -vermarktung eigenständig durchzuführen.

Der größte Teil des Waldes ist in Rheinland-Pfalz im Besitz der Gemeinden (47 %). Auf Staatswald sowie auf Privatbesitz entfallen jeweils 26 %. Rund 1 % sind im Eigentum des Bundes (vgl. MUFV 2009: 64). Der Anteil an Laubhölzern ist mit 55,2 % ausgesprochen hoch (Datenbankabfrage der Zentralstelle der Forstverwaltung, Abteilung 2 Betriebsplanung und Produktion Referat 2.1 Forsteinrichtung, 2011). Im Jahr 2009 wurden über alle Waldeigentumsarten hinweg 3.230.000 Festmeter (fm) Holz durch Landesforsten Rheinland-Pfalz vermarktet. Davon gingen 1.750.000 fm in die Sägeindustrie, 720.000 fm in die Holzwerkstoff-/Zellstoffindustrie und 760.000 fm in den Energie-/Brennholzsektor.

Klima, Energie und Ressourcen

Emission und Speicherung von Treibhausgasen

Seit 1995 ist die Emission an Treibhausgasen in Rheinland-Pfalz deutlich von rund 53 Mio. t auf 33 Mio. t im Jahr 2009 zurückgegangen. Allerdings fand dieser Rückgang vor allem in den ersten fünf Jahren statt. Seit dem Jahr 2000 bewegt sich der jährliche Ausstoß zwischen 31,5 Mio. t und 34,5 Mio. t. Bezogen auf die Einwohnerzahl stieg der Ausstoß in den letzten Jahren sogar leicht an, liegt jedoch unter dem bundesweiten Durchschnitt. (Quelle: Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder)

Beim Blick auf die Emissionen nach Verbrauchssektoren fällt ein hoher Anteil der Haushalte und Kleingewerbe auf (s. Abb. 4-15); besonders in den Jahren von 2006 bis 2009 konnten die Emissionen in diesem Bereich aber stark gesenkt werden. Eine Reduzierung für den Verkehr ist seit 1990 nicht erreicht worden, mit rund 1 Mio. t CO₂ hat sogar eine leichte Erhöhung stattgefunden. Die Industrie hat mit schwankendem Ausstoß durchschnittlich unter einem Drittel zu den Gesamtemissionen beigetragen. Daten

zu Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft liegen für Rheinland-Pfalz nicht vor.

Die Wälder in Rheinland-Pfalz speichern derzeit in etwa 210 t Kohlenstoff je ha (660 t CO₂/ ha) (vgl. MUFV, 2010a). Dies summiert sich zu über 550 Mio. t CO₂. Davon finden sich durchschnittlich ca. 40 % im Boden bis 2 m Tiefe und 60 % in der oberirdischen Biomasse.

Primärenergieverbrauch und Erneuerbare Energien

Der Primärenergieverbrauch in Rheinland-Pfalz schwankt ebenfalls stark und ist von 1990 bis 2008 um 7,5 % gestiegen. Der Pro-Kopf-Verbrauch, obgleich auch stark alternierend, hat sich kaum geändert. Bezogen auf das BIP ist ein stetiger Trend zu einer höheren Energieeffizienz erkennbar. (Quelle: Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder)

Nach dem 10. Energiebericht des Landes Rheinland-Pfalz, werden aus Biomasse 13.192 GWh erzeugt. Den größten Teil (ca. 57 %) stellen biogene Stoffe. Die Erzeugung teilt sich wie folgt auf die Träger auf: feste biogene Stoffe (57,4 %), biogener Anteil des Abfalls (11,4 %), biogene Kraftstoffe (22,1 %), flüssige biogene Stoffe (1,4 %), Biogas (6,2 %), Klärschlamm (1,5 %).

Der prozentuale Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch hat von 1990 bis 2009 hinweg kontinuierlich zugenommen. Im direkten Bundesländervergleich nimmt Rheinland-Pfalz beim Anteil erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch einen Platz im Mittelfeld ein (Quelle: Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder) (s. Abb. 4-16). Bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist die Wasserkraft besonders in den Städten Trier und Koblenz und in den Landkreisen entlang der Mosel von Bedeutung. Daneben ist eine deutliche Dominanz der Windkraft zu erkennen, die insbesondere in der Eifel, dem Hunsrück und dem Westerwald stark vertreten ist. Die Fotovoltaik spielt in allen Landkreisen noch eine weniger starke Rolle. Die einzige nennenswerte sonstige erneuerbare Energiequelle ist mit der Geothermie in der Stadt Landau zu finden. Der meiste Strom aus Biomasse wird in den Landkreisen Westerwaldkreis und Eifelkreis Bitburg-Prüm erzeugt (s. Abb. 4-17). In den letzten Jahren hat sich auch der Anbau von Silomais gerade in diesen Regionen erhöht. So hat sich bspw. der Silomaisanbau im Eifelkreis Bitburg-Prüm von 1999 (2.880 ha LF) bis 2010 (9.494 ha LF) nahezu verdreifacht. In RP ist der Anstieg des Silomaisanbaus wesentlich geringer ausgefallen (1990: 15.400 ha; 2013: 33.400 ha). Dieser ist anteilig auch als Futtermais genutzt worden. Die mittlerweile geltenden Grünlandumbruchsverbote verhindern einen Anstieg zu Lasten des Grünlandes. Weder im EPLR EULLE noch im EFRE-Programm ist die Förderung von Fotovoltaik auf Freiflächen vorgesehen.

Boden

Der mittlere Kohlenstoffvorrat (Corg) in den oberen zwei Metern von Acker- und Grünland sowie Waldböden in Rheinland-Pfalz beträgt 122 t/ha (115 t für Ackerflächen, 128 t für Grünland sowie 101 t für Waldstandorte), dies entspricht etwa 216 Mio. Tonnen Kohlenstoff. Besonders hohe Vorräte finden sich in Auenböden, tiefgründigen Kolluvisolen und ehemaligen Torfmooren (s. Abb. 4-18) (MWKEL, 2013). Sofern keine Landnutzungsänderungen erfolgen, finden im Zeitverlauf keine nennenswerten Änderungen im Kohlenstoffvorrat der Böden statt.

Für die Bodenerosion ist in Rheinland-Pfalz die Wassererosion dominierend. Aktuell erosionsgefährdete Gebiete sind die Weinbaugebiete des mittleren Moseltals, in den Hanglagen des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes, der südöstliche Teil des Saar-Nahe-Berglands, der Zweibrücker Westrich, die Hanglagen des Gutlands, Saargaus und Teile des Maifeld-Pellenzer Hügellandes. Winderosion hat lediglich lokale Bedeutung (Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, 2013). Nach

Berechnungen des Joint Research Centres (JRC) für die Erstellung der Kontextindikatoren betrug der Bodenverlust durch Wassererosion für das Jahr 2006 in Rheinland-Pfalz 3,51 t/ha. Rund 81.000 ha (oder 8 %) Landwirtschaftsfläche waren von mittlerer und schwerer Wassererosion betroffen.

Wasser

Ziel der rheinland-pfälzischen Politik zum Schutz des Wassers ist es, die Gewässer mit ihren Einzugsgebieten und das Grundwasser als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen zu sichern. Ziel der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer nach Menge und Güte ist es, auch späteren Generationen umfangreiche Nutzungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Der Schutz der Menschen und Sachgüter vor den Gefahren durch Hochwasser an Rhein, Mosel und anderen Flüssen ist eine weitere wichtige Aufgabe. Die SWOT-Analyse zeigt hier nicht nur die Bedarfe auf, sondern gibt auch Hinweise, welche ergänzenden Maßnahmen (z.B. Intensivierung der Beratung zur Erreichung von der Wasserzielen). Durch eine verbesserte wasserschutzfachliche Beratung kann der agrarische Stoffeintrag in Gewässer (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe, etc.) verringert werden.

- Beim Schutz und der Verbesserung der Wasserressourcen steht die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Vordergrund. Danach sollen alle Gewässer bis 2015, spätestens jedoch 2027, einen definierten „guten ökologischen Zustand“ erreicht haben. Um die Umsetzung der WRRL zu unterstützen werden verschiedene Maßnahmen außerhalb des EPLR EULLE angeboten. Dies reicht von der erfolgreichen Maßnahme „Aktion Blau“ bis hin zu zusätzlich angebotenen Kooperationsmaßnahmen zwischen Wasserwerken und Landwirten. Zur Finanzierung wurde mit dem „Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG –)“ vom 20. Juni 2012 ein sogenannter „Wassercent“ neu eingeführt.
- Die Intensivierung der Gewässerschutzberatung ist geeignet, die Landwirtschaft bei der Umstellung auf verbesserte und bodenschonendere Bewirtschaftungsmethoden zu unterstützen und leistet insofern auch einen wichtigen Beitrag zum Schutze der Ressource „Wasser“. Sie kann der agrarische Stoffeintrag in Gewässer (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe, etc.) verringert werden. Die Förderung im EPLR EULLE (M01 bzw. M02) erfolgt hier nur für spezifische Fragestellungen - die nicht über bestehende Angebote abgedeckt sind - aus Mitteln des EPLR EULLE, ansonsten aus Mitteln der Wasserabgabe.

Ökologischer Zustand der Fließgewässer

Von den rheinland-pfälzischen Fließgewässern weisen nur 2,1 % einen sehr guten ökologischen Zustand nach der EU-WRRL (der sowohl den biologischen Zustand als auch die Strukturgüte der Fließgewässer berücksichtigt) auf. Regional betrachtet sind die entsprechenden Prozentsätze am höchsten in den Eifel- und Moselkreisen sowie im Kreis Bad Dürkheim (Monitoring WRRL 2012-2013). Einen guten ökologischen Zustand erreichen in Rheinland-Pfalz 25,1 % der Fließgewässer. In den kreisfreien Städten und den Landkreisen am Oberrhein dagegen befinden sich die Fließgewässer in einem unbefriedigenden bis schlechten ökologischen Zustand. Diese beiden schlechtesten Einstufungen umfassen fast 33 % der rheinland-pfälzischen Fließgewässer. (Entwurf WRRL Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 des MULEWF). In der Regel ist der ökologische Gewässerzustand in Gebieten mit hohem Waldanteil, geringer Bevölkerungsdichte und geringer landwirtschaftlicher Intensität besonders gut. Einer der Hauptgründe für den mangelnden ökologischen Zustand vieler Gewässer ist die fehlende Durchgängigkeit und Vernetzung (vgl. MUFV, 2007). In 45 Fließgewässern wird eine Umweltqualitätsnormüberschreitung für einen oder mehrere Pflanzenschutzmittelwirkstoffe festgestellt (vgl. www.luwg.rlp.de). Fünf Fließgewässer befinden

sich in einem nicht guten chemischen Zustand. An weiteren vier traten erhöhte Jahresmittelwerte von Nitrat auf. Es ist wahrscheinlich, dass auch kleinere Fließgewässer ohne gesicherte Messdaten in solchen Gebieten erhöhte Werte aufweisen. (MULEWF, Referat 1033). Abbildung 4-19 zeigt die Messstellen mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen mit Jahresmittelwerten größer 0,1 µg/l. Hierunter fallen viele Wirkstoffe, für die keine Umweltqualitätsnormen (UQN) gelten. In Abbildung 4-20 sind die UQN-Überschreitungen durch PSM-Wirkstoffe dargestellt. Hierzu wurden die Bewertungen der prioritären PSM und der nationalen UQN zusammengefasst.

Grundwasser

Unter 51 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird der gute chemische Zustand für Grundwasser (basierend auf Grenzwerten für Nitrat, Pflanzenschutzmitteln und weiteren Inhaltsstoffen) derzeit nicht erreicht (vgl. Monitoring WRRL 2012-2013). Eine hohe Grundwasserbelastung mit Nitrat ist insbesondere auf den Intensivstandorten der Sonderkulturen und des Ackerbaus im Oberrheinischen Tiefland zu verzeichnen (s. Abb. 4-21). Abb. 4-22 zeigt die Entwicklung der Nitratbelastung des oberflächennahen Grundwassers im Zeitraum von 1995 - 2006, wobei innerhalb dieses Zeitraums keine nennenswerten Veränderungen zu verzeichnen sind. Vor dem Hintergrund bestehender Regelwerke besitzen die untersuchten organischen Spurenstoffe in Rheinland-Pfalz keine Relevanz für die chemische Zustandsbeschreibung der Grundwasserkörper. Die Wasserentnahmen zur Beregnung aus dem Altrheinarm liegen in den letzten 10 Jahren im Mittel bei 15,1 Mio. m³/a (min. 11,4, max. 17,9). Die beregnete Fläche nahm im gleichen Zeitraum von 12.700 ha auf 13.500 ha zu.

Die in den Maßnahmenprogrammen der Wasserrahmenrichtlinie aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen Belastung des Grund- und Oberflächenwassers sowie zur Verbesserung der hydromorphologischen Situation und Wiederherstellung der Durchgängigkeit werden konsequent fortgeführt. Die Finanzierung erfolgt mit nationalen Mitteln, wozu Rheinland-Pfalz seit 2013 ein sog. Wasserentnahmeentgelt („Wassercent“) eingeführt hat. Diese Mittel werden zweckgebunden nur für den Gewässerschutz eingesetzt.

Hochwasserschutz

Im Bereich Hochwasserschutz plant und implementiert das Land Rheinland-Pfalz verschiedene Maßnahmen, z.B. zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens in der Landschaft, zur Verhütung und Beseitigung von Hochwasserschäden sowie die Errichtung und Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen an Gewässern II. und III. Ordnung. (s. auch www.hochwassermanagement.rlp.de und www.wasser.rlp.de)

Luft

Die Luftqualität in Rheinland-Pfalz hat sich seit Beginn der systematischen, flächendeckenden Überwachung Mitte der 70er Jahre kontinuierlich verbessert.

Waren die 60er Jahre noch geprägt durch hohe Belastungen an Ruß und Grobstaub, führten in den 70er Jahren hohe Schwefeldioxidwerte zur Diskussion um den „Sauren Regen“. Die 80er Jahre wurden dominiert durch hohe Spitzenkonzentrationen an Ozon und Kohlenwasserstoffen und die 90er durch die Feinstaubdebatte. Bei all diesen Schadstoffen ist es mittlerweile gelungen, sämtliche Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten. Grund ist die Verabschiedung internationaler und europäischer Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Verringerung der Emissionen sowie die konsequente und erfolgreiche Umsetzung stoff-, produkt-, anlagen- und gebietsbezogener Luftreinhaltemaßnahmen. Einzig ein Luftschadstoff macht noch vor allem in stark verkehrsbelasteten Städten ein Problem: Stickstoffdioxid.

Waren hier früher die Emissionen von Industrieanlagen und Kraftwerken die Hauptursache, so sind die heute noch lokal auftretenden Grenzwertüberschreitungen auf die Zunahme von Kraftfahrzeugen, vor allem Dieselfahrzeuge, zurückzuführen. Mit den bereits eingeleiteten und geplanten verkehrsbezogenen Maßnahmen, wie Verbrauchsreduzierung, Entstickungskatalysatoren, oder Ausbau der Elektromobilität wird es gelingen, auch bei den Stickoxiden, die Grenzwerte zukünftig einzuhalten. Da NH₃ kein immissionsseitig reglementierter Schadstoff nach der EU-Luftqualitätsrichtlinie ist, wird dieser in Rheinland-Pfalz nicht erfasst (MULEWF, 2014). Bundesweit trägt die Landwirtschaft mit einem Anteil von etwa 95 Prozent zur Emission von Ammoniak bei. Gemäß der Emissionsberichterstattung 2013 stammt der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Ammoniak-Emissionen aus der Rinderhaltung (52%), der Schweinehaltung (20%), der Geflügelhaltung (9%) sowie der Mineraldüngeranwendung (15%) (Umweltbundesamt, 2014). Insgesamt ist die Ammoniakemission in Deutschland von 1980 (835 kto) bis 2012 (545 kto) zwar um 35 Prozent zurückgegangen, jedoch fällt dieser Rückgang gegenüber dem Rückgang von Schwefeldioxid und anderen Stickoxiden im gleichen Zeitraum vergleichsweise gering aus (- 94 bzw. - 62 Prozent) (Umweltbundesamt, 2014).

Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft spielen in RLP aufgrund der gering ausgeprägten Tierhaltung nur eine untergeordnete Rolle. Aktuell sind in RLP drei Tierhaltungsanlagen und eine Düngemittelanlage nach dem Europäischen Schadstoffkataster (PRTR) berichtspflichtig. Im Jahr 2012 verursachten sie eine Gesamttonnage von 94.7 t/a (2012). Insgesamt ist die Ammoniakemission in Deutschland von 1980 (835 kto) bis 2012 (545 kto) zwar um 35 Prozent zurückgegangen, jedoch fällt dieser Rückgang gegenüber dem Rückgang von Schwefeldioxid und anderen Stickoxiden im gleichen Zeitraum vergleichsweise gering aus (- 94 bzw. - 62 Prozent) (Umweltbundesamt, 2014). Im EPLR EULLE sollen die extensive und nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken (vgl. bspw. M 10.1 a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland) unterstützt werden.

Biodiversität

In Rheinland-Pfalz machen die Großschutzgebiete, zu denen acht Naturparke und ein Biosphärenreservat gehören, ca. 31,9 % der Landesfläche aus und sind schwerpunktmäßig in den waldreichen Mittelgebirgslagen des Landes verortet (s. Abb. 4-23). Das rheinland-pfälzische Biosphärenreservat Pfälzerwald ist räumlich deckungsgleich mit dem Naturpark Pfälzerwald und ist das größte zusammenhängende Waldgebiet der Bundesrepublik mit einem Anteil von 11,5 % an der rheinland-pfälzischen Landesfläche. Die aktuelle Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, die Suche nach einem geeigneten Gebiet für einen Nationalpark (potenzielles Gebiet: Hochwald-Idarwald) aufzunehmen.

Die 517 Naturschutzgebiete befinden sich auf 1,9 % der Landesfläche; die 107 Landschaftsschutzgebiete nehmen zusammen 29,5 % ein. Ausgewiesen wurden zudem 120 FFH- und 57 Vogelschutzgebiete (12,9 bzw. 12,2 % der Fläche). Zusammen umfassen sie als Natura 2000-Gebiete einen Flächenanteil von 19,4 % (bundesweit 15,4%) (vgl. BfN 2012: 164). 78 % der Natura-2000-Gebiete in Rheinland-Pfalz sind Waldfläche (s. Abb. 4-24).

Im prioritären Aktionsrahmen hat Rheinland- Pfalz einen Schwerpunktbedarf in der Erhaltung und Wiederherstellung von Offenlandlebensraumtypen gesehen. In Anlehnung an den aktuellen FFH- Bericht (2013) legt Rheinland- Pfalz nun innerhalb der Offenland-Lebensraumtypen und -Arten einen weiteren Schwerpunkt auf die von der Landwirtschaft abhängigen Lebensraumtypen und Arten. Ein besonderer Fokus wird in Rheinland- Pfalz deshalb auf den im FFH-Bericht 2013 als besonders ungünstig bewerteten

Amphibien, Schmetterlingen und auf allen Grünland-Lebensräumen (LRT 6510, 6520) liegen.

Die Vertragsnaturschutzprogramme sind zur Erhaltung der Grünland-Lebensräume und der Schmetterlinge gut geeignet. Die Konsistenz mit dem prioritären Aktionsrahmen, den Deutschland zur stärkeren Einbindung von Natura-2000 und sonstigen Schutzgebietsfinanzierungen in alle ESI-Fonds und das Programm LIFE zu erstellen hat, ist damit gewährleistet. Im EPLR EULLE werden daher entsprechende Maßnahmen (bspw. M7.6 b)) angeboten. Durch die neue Teilmaßnahmen (M 7.6 b) - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) und M 7.6 c) - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000) wird das Maßnahmenpektrum so erweitert, dass auch weiteren wichtigen Natura 2000 Lebensräumen und Arten z.B. Moose sowie Heiden, Süßwasserlebensräumen und Fledermäusen, Rechnung getragen werden kann.

Im Landesentwicklungsprogramm IV wird der für die räumliche Planung verbindliche landesweite Biotopverbund dargestellt. Er umfasst 22 % der Landesfläche und soll durch den lokalen Biotopverbund sukzessive vervollständigt werden. Die Kernflächen des Biotopverbundes bilden die Natura 2000-Gebiete, die Kernzone des Biosphärenreservats Pfälzerwald und die Naturschutzgebiete. Korridore einschließlich der Gewässer bilden die Verbindungsflächen, die durch punkt- oder linienförmige Verbindungselemente (Wasserläufe, Gehölze, Tümpel etc.) ergänzt werden.

Der HNV-Anteil an der landwirtschaftlichen Fläche beträgt gemäß Ersterhebung in 2009 für Rheinland-Pfalz 13,9 % (114.696 ha) und ist am häufigsten auf Grünland zu finden. Von diesen HNV-Flächen haben 12 % einen hohen (Stufe I), 38 % einen mittleren (Stufe II) und 50 % einen mäßigen Naturwert (Stufe III). Vogelarten der Agrarlandschaft, insbesondere die Wiesenvögel, sind mittlerweile die am stärksten bedrohte Artengruppe in Deutschland. Ihre Lage steht stellvertretend für viele andere Artengruppen (Pflanzen und Tiere). Das vorliegende Datenmaterial lässt für Rheinland-Pfalz nur eingeschränkt Aussagen zu der Gesamtsituation zu:

- Im Unterschied zu Deutschland ist der HNV-Gesamtwert (alle 3 Wertstufen) in % der Landwirtschaftsflächen Rheinland-Pfalz seit 2009 leicht gestiegen [12,6 % in 2009, auf 12,8 % in 2013.
- Knapp die Hälfte aller rheinland-pfälzischen Großschmetterlinge kann den Gefährdungskategorien 0 (ausgestorben) bis 3 (stark gefährdet) zugeordnet werden (siehe Rote Liste Großschmetterlinge, 2014)
- Knapp 50 Prozent der Vogelarten, die in Rheinland-Pfalz brüten, sind gefährdet (siehe Rote Liste Brutvogelarten, 2014)
- Von 2005 bis 2014 hat sich der auf der Grundlage der InVeKoS-Daten ermittelte Dauergrünlandanteil in Rheinland-Pfalz um 7,87 % verringert. Um dem entgegenzuwirken hat Rheinland-Pfalz mit Datum vom 31. Juli 2014 eine Landesverordnung zur Erhaltung von Dauergrünland erlassen. Diese unterstützt das Dauergrünland-Erhaltungsgebot im Rahmen der 1. Säule der Reform der GAP. Um dem negativen Trend in der Dauergrünlandbilanz der letzten Jahre entgegenzuwirken, soll mit den Grünland bezogenen Maßnahmen des EPLR EULLE die weitere Bewirtschaftung und der Erhalt des Dauergrünlandes unterstützt werden.

Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF)

Rheinland-Pfalz hat im PAF aufgrund der hohen Gefährdung der Offenland-Lebensraumtypen und -Arten einen eindeutigen Schwerpunkt auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Offenland-Lebensraumtypen und -Arten gelegt. Innerhalb der Offenland-Lebensraumtypen und -Arten wurde ein weiterer Schwerpunkt

auf die von der Landwirtschaft abhängigen Lebensraumtypen und Arten gesetzt. Dieses Ziel soll vordringlich durch Vereinbarungen mit den Landnutzern erreicht werden. Die im EPLR EULLE angebotenen Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen wurden auf die Natura-2000 Anforderungen abgestimmt und werden gezielt in Natura 2000-Gebieten sowie in nach der Wasserrahmenrichtlinie sensiblen Gebieten eingesetzt. Dies ist aus rheinland-pfälzischer Sicht zielführender als pauschale Zahlungen. Zur langfristigen Erhaltung der Waldlebensraumtypen und -arten arbeiten derzeit die Naturschutz- und die Forstverwaltung daran, die Bewirtschaftungspläne mittels der Forsteinrichtungsplanung zu operationalisieren.

Biodiversitätsstrategie - Beitrag zum 7. Umweltaktionsprogramm der Union

Ein zentrales Ziel der rheinland-pfälzischen Umweltpolitik ist der Schutz, die Erhaltung und die Verbesserung des Naturkapitals. Vor dem Hintergrund des 7. Umweltaktionsprogramms der Union für die Zeit bis 2020 ergeben sich Handlungsbereiche u. a. hinsichtlich Boden- und Gewässerschutz sowie dem Erhalt bzw. der Verbesserung biologischer Vielfalt aber auch hinsichtlich der nachhaltigen Landnutzung und Waldressourcen.

- Rheinland-Pfalz setzt auch in der Förderperiode 2014-2020 auf einen Mix an nationalen Maßnahmen (von Ordnungsrecht bis zur Förderung) und große Anstrengungen im EPLR EULLE. Hier insbesondere mit vielfältigen und zielgerichteten flächenbezogenen Maßnahmen unter der Unionspriorität 4 um die Qualität von Boden und Gewässern zu verbessern bzw. dem Verlust an biologischer Vielfalt entgegenzuwirken.
- Explizit leisten folgende flächenbezogenen Maßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung einen erheblichen Zielbeitrag im Sinne des 7. Umweltaktionsprogramms:
 - M10 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28 ELER-VO)
 - M11- Ökologischer/biologischer Landbau (Art. 29 ELER-VO)
- Darüber hinaus tragen folgende Maßnahmen ebenfalls wesentlich zum Schutz, zur Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals unter der Unionspriorität 4 bei:
 - M01 - Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen (Art. 14 ELER-VO)
 - M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
 - M 7.6 b) - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) und
 - M 7.6 c) - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000
- Im Jahr 2015 liegen die im EPLR PAUL in der Förderperiode 2007-2013 mit ELER-Mitteln geförderten Bewirtschaftungspläne für Natura 2000 Gebiete der Verwaltung vor. Durch Investitionen zur Umsetzung dieser Pläne soll zur langfristigen Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten, Lebensraumtypen und Habitatqualitäten (insbesondere Natura 2000-Arten und FFH-Lebensraumtypen) beigetragen werden. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich Natura 2000 sollen die Akzeptanz und das ökologische Verständnis in der Bevölkerung verbessern. Dies trägt auch zur nachhaltigen Steigerung und Sicherung der Biodiversität in Rheinland-Pfalz bei.

Die Biodiversitätsstrategie zielt darauf ab, die Vielfalt der rheinland-pfälzischen ländlichen Räume zu sichern. Die Vertragsnaturschutzmaßnahmen als Teil der AUKM sollen in besonderem Maße dem Rückgang der Artenvielfalt und der Biotopstrukturen entgegenwirken und die Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart bewahren. Wichtige strategische Ansätze sind dabei die Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten- und Lebensraumtypen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, die Umsetzung von „Naturschutz durch Nutzung“ und der verstärkte

biotische Ressourcenschutz.

Hierbei zielt u.a. die Teilmaßnahme „Vertragsnaturschutz Grünland“ darauf ab vor allem die FFH-Grünland-Lebensraumtypen: 6440 Brenndoldenwiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen zur erhalten und wiederherzustellen. Diese Gruppe nimmt den größten Anteil der Grünland- Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz ein.

Das Vertragsnaturschutzprogramm „Acker“ hat einen herausragenden Biodiversitätsansatz. Mit dem Unterprogramm „Ackerwildkräuter“ sollen vor allem Ackerwildkräuter durch die Bereitstellung von entsprechenden Lebensräumen gefördert werden. Ackerwildkräuter wie z.B. Klatschmohn und Kornblume, aber auch Acker-Wachtelweizen, Feld-Rittersporn und Acker-Quellkraut sind an eine extensive Ackerbewirtschaftung gebunden. Das Unterprogramm „Lebensraum Acker“ zielt in besonderer Weise auf die an den Lebensraum Acker gebundenen Tierarten. So sollen für Wildtiere wie Feldhamster, Rebhuhn und Feldlerche auf Ackerrandstreifen, Teilflächen von Äckern oder kleineren Ackerflächen Schutz-, Brut- und Rückzugsräume geschaffen werden. Streuobstbestände bilden einen artenreichen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und sie prägen das Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Kulturlandschaft. Augenfällig ist zunächst die reiche Vogelwelt. Viele Vögel der halboffenen Landschaften profitieren von der hohen Strukturvielfalt der Streuobstwiesen. Vor allem Höhlenbrüter finden in den meist reichlich vorhandenen Astlöchern oder Totholz Möglichkeiten zur Anlage von Nisthöhlen. Neben den bekannten Arten Bunt- und Grünspecht ist vor allem der seltene Wendehals eine Charakterart der Streuobstwiesen. Ein weiterer seltener Bewohner der Streuobstwiesen ist der Steinkauz.

- Im Rahmen der maßnahmenpezifischen Evaluierungen sollen auch Fragen der Inanspruchnahme der Maßnahmen in Teilregionen des Landes (Natura2000-Gebiete, HNV-Flächen...) nach im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten untersucht werden.

Wald

- Als Folge des seit über 20 Jahren praktizierten naturnahen Waldbaus hat sich die Baumartenzusammensetzung weiter verbessert. Der Laubbaumanteil liegt bei 60 % und der Eichenanteil ist mit 20,2 % der bundesweit höchste Wert. Von allen Baumarten nimmt die Buche den höchsten Waldflächenanteil ein. Sie wächst derzeit auf 21,8 % der dauerhaft für Waldbäume vorgesehenen Waldfläche. Der Totholzvorrat in Rheinland-Pfalz umfasst ca. 8 % des lebenden Holzvorrates und liegt damit über dem Bundesdurchschnitt. Erstmals wurden im Rahmen der Bundeswaldinventur auch Bäume mit ökologisch bedeutsamen Baummerkmalen erfasst. Daraus ergibt sich eine Anzahl von:
 - 2,4 Millionen Specht- und Höhlenbäumen. Dies entspricht etwa 3 Stück pro Hektar. 92 Prozent davon sind Laubbäume.
 - 145.000 sog. Horstbäumen (mit mittleren und großen Vogelnestern ab 50 Zentimeter Durchmesser, mind. Bussardnestgröße). Entspricht etwa einem Horst auf 6 Hektar Waldfläche.
- Biodiversität
Eine Erhöhung des Anteils der nutzungsfreien Fläche wird insbesondere durch die Ausweisung einer Nationalparks sowie von Waldrefugien im Rahmen des Biotopbaum, Altbaum und Totholz Konzepts (BAT- Konzepts), dass für den Staatswald verbindlich ist, angestrebt. Zur langfristigen Erhaltung der Waldlebensraumtypen und -arten arbeiten derzeit die Naturschutz- und die Forstverwaltung daran, die Bewirtschaftungspläne mittels der Forsteinrichtungsplanung zu operationalisieren.

- Trotz Verminderung der Emission versauernd wirkender Luftverunreinigungen schreitet die Bodenversauerung auf etlichen Waldflächen ohne Bodenschutzkalkung voran. Auf Waldkalkungen kann daher auch in Zukunft nicht generell verzichtet werden. Allerdings zeigt eine wissenschaftliche Studie der Universität Trier, an der auch die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft beteiligt war, dass die stabilisierende Wirkung einer Waldkalkung auf den Nährstoffhaushalt länger anhält als ursprünglich gedacht und der Kalkungsturnus auf 20 bis 40 Jahre ausgeweitet werden kann. Da in der Vergangenheit die durch eine Bodenversauerung gefährdeten Waldstandorte mindestens ein Mal gekalkt wurden, führt ein vorübergehendes Aussetzen der Waldkalkung nicht zu negativen Auswirkungen auf die Pufferung der Säurebelastung, die Stabilisierung des Stoffhaushalts und die Waldernährung. Die Möglichkeit der Förderung der Waldkalkung ist weiterhin in den nationalen Fördervorschriften vorgesehen.

Agrarumweltmaßnahmen

Das rheinland-pfälzische Programm Agrar, Umwelt, Landschaft (PAULa) verfolgt gezielt den Schutz abiotischer und biotischer Ressourcen, die Sicherung der Artenvielfalt und Biodiversität sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft durch eine flächendeckende Landbewirtschaftung. Die Grünland-Förderung bildet einen Schwerpunkt. Im Jahr 2013 wurden insgesamt rund 141.000 ha Fläche in den verschiedenen PAULa-Maßnahmen gefördert. Dies entspricht rund 20 % der LF. Im Hinblick auf die biologische Vielfalt spielen die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzteils in PAULa mit rund 14.000 ha Fläche (2 % der LF) eine besondere Rolle, wobei über 90% der Förderfläche auf Grünland entfallen. Streuobstwiesen haben eine herausragende Bedeutung für die Artenvielfalt und sind in Rheinland-Pfalz stark gefährdet. Von ca. 3.000 ha Streuobstwiesen standen im Jahr 2005 noch 1.200 ha, 2013 nur noch 589 ha unter Vertragsnaturschutz.

Naturräume Stadt- und Landkreise

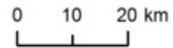


Legende

- Bergisches Land, Sauerland
- Eifel und Vennvorland
- Gutland, Bitburger Land
- Hunsrück
- Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland
- Lahntal und Limburger Becken
- Mittelrheingebiet mit Siebengebirge
- Moseltal
- Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland
- Pfälzer Wald, Haardtgebirge
- Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet
- Saar-Nahe-Berg- und Hügelland
- Taunus
- Westerwald



- Landkreise
- Kreisfreie Städte



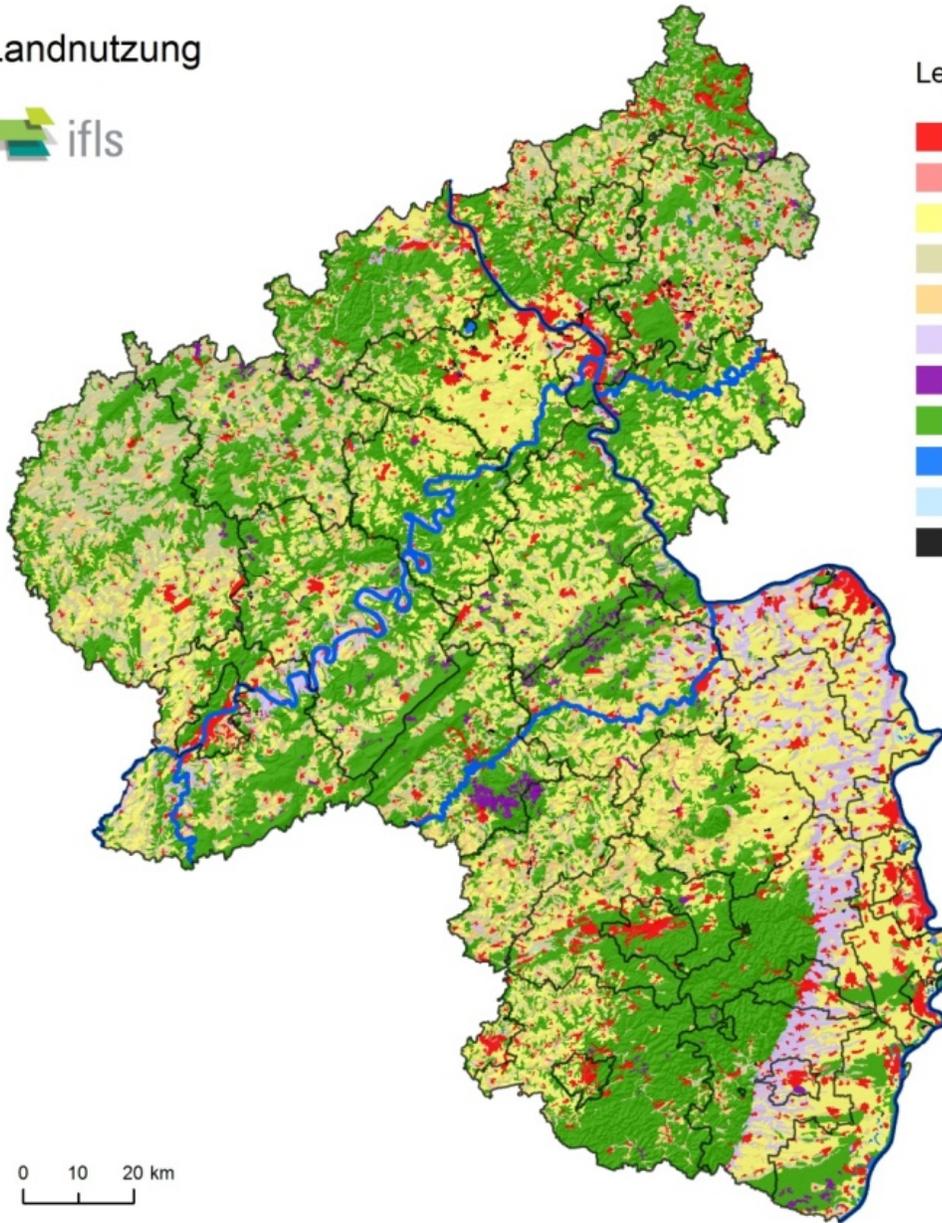
Naturräume sowie Stadt- und Landkreise in Rheinland-Pfalz (2012)

Landnutzung



Legende

- Siedlungs- und Infrastrukturfächen
- Grünflächen
- Ackerland
- Grünland
- Heterogene landw. Flächen
- Dauerkulturen
- Strauch- und Krautvegetation
- Wald
- Wasserflächen
- Feuchtgebiete
- Sonstiges



0 10 20 km

Landnutzung in Rheinland-Pfalz (2012)

Bevölkerungsdichte 2010

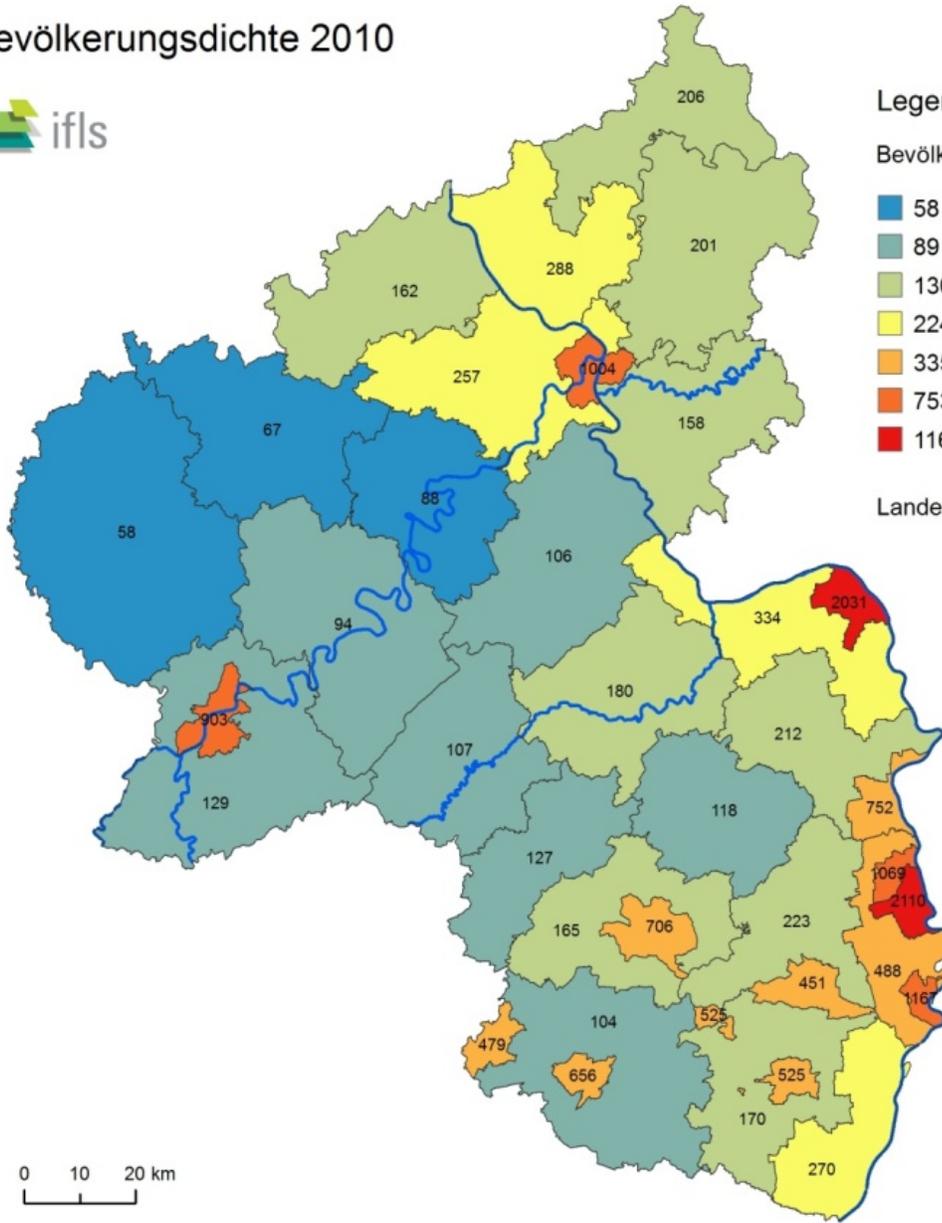


Legende

Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm)

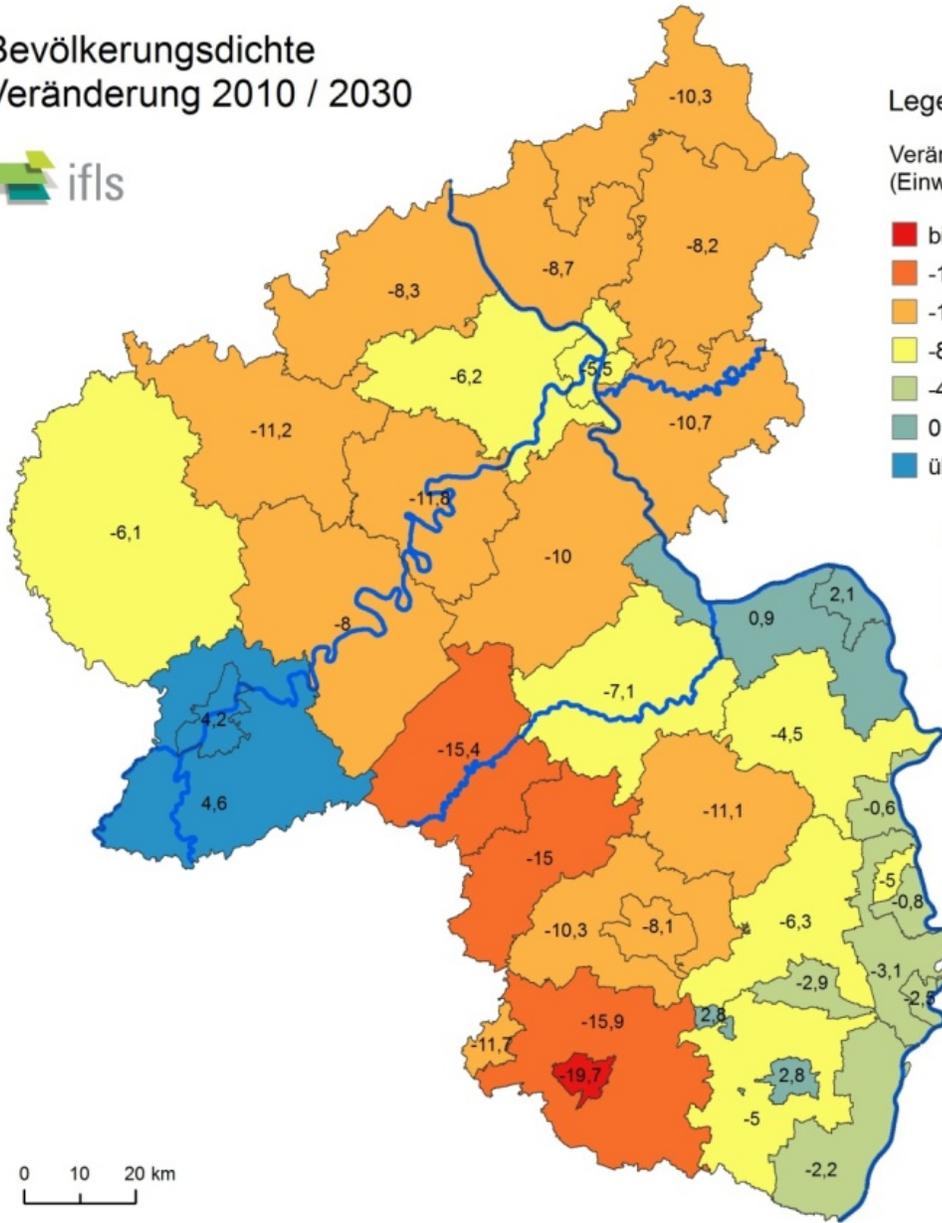
- 58 - 88
- 89 - 129
- 130 - 223
- 224 - 334
- 335 - 752
- 753 - 1167
- 1168 - 2110

Landesdurchschnitt: 201,6 EW/qkm



Bevölkerungsdichte in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010

Bevölkerungsdichte Veränderung 2010 / 2030



Legende

Veränderung der Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm) in Prozent

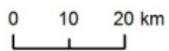
- bis unter -16
- -16 bis unter -12
- -12 bis unter -8
- -8 bis unter -4
- -4 bis unter 0
- 0 bis unter 4
- über 4

Landesdurchschnitt

2010: 201,6 EW/qkm

2030: 189,9 EW/qkm

Veränderungsrate: - 5,82 %



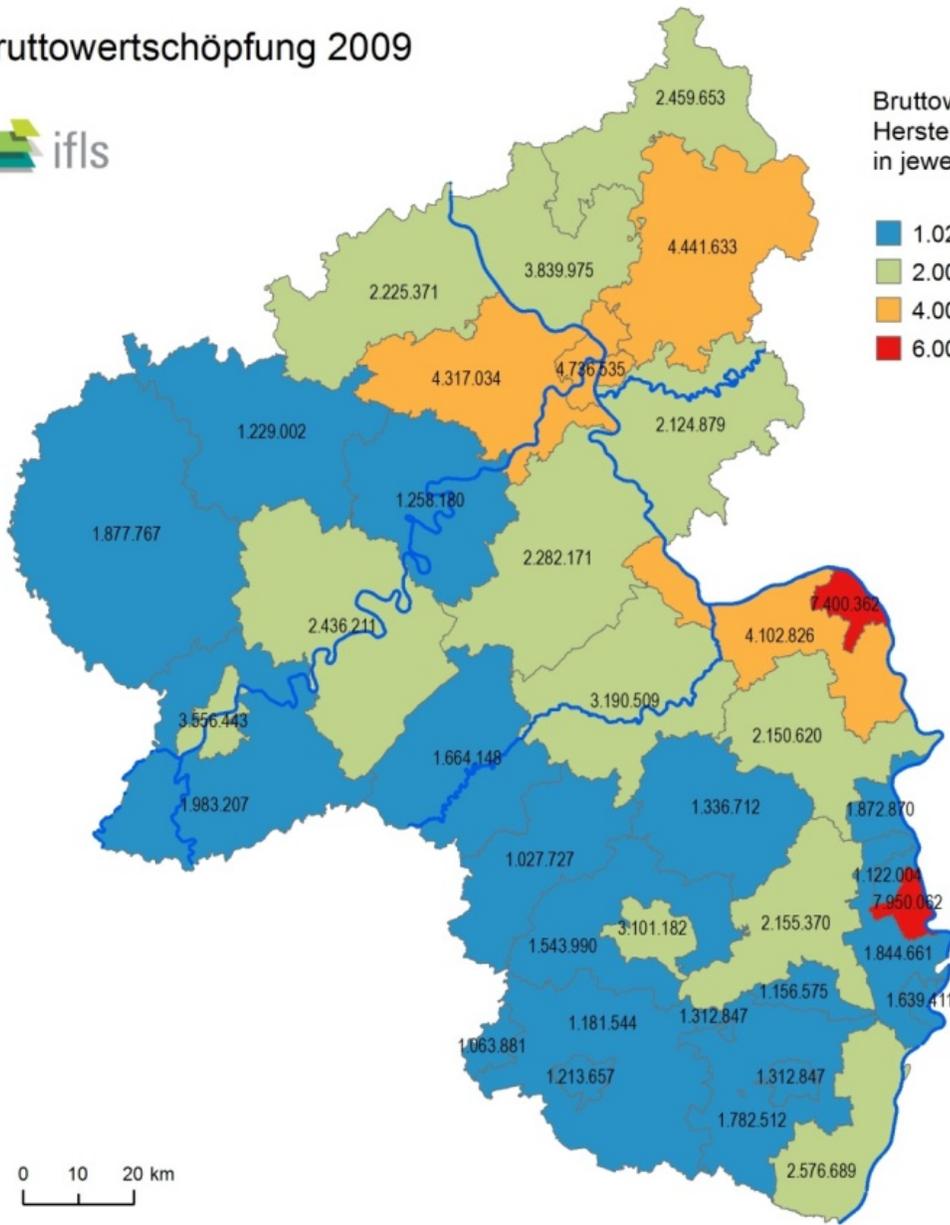
Voraussichtliche Veränderung der Bevölkerungsdichte in Rheinland-Pfalz zwischen 2010 und 2030

Bruttowertschöpfung 2009



Bruttowertschöpfung zu
Herstellingspreisen
in jeweiligen Preisen [Tsd. EUR]

- 1.027.727 - 2.000.000
- 2.000.001 - 4.000.000
- 4.000.001 - 6.000.000
- 6.000.001 - 8.000.000



0 10 20 km

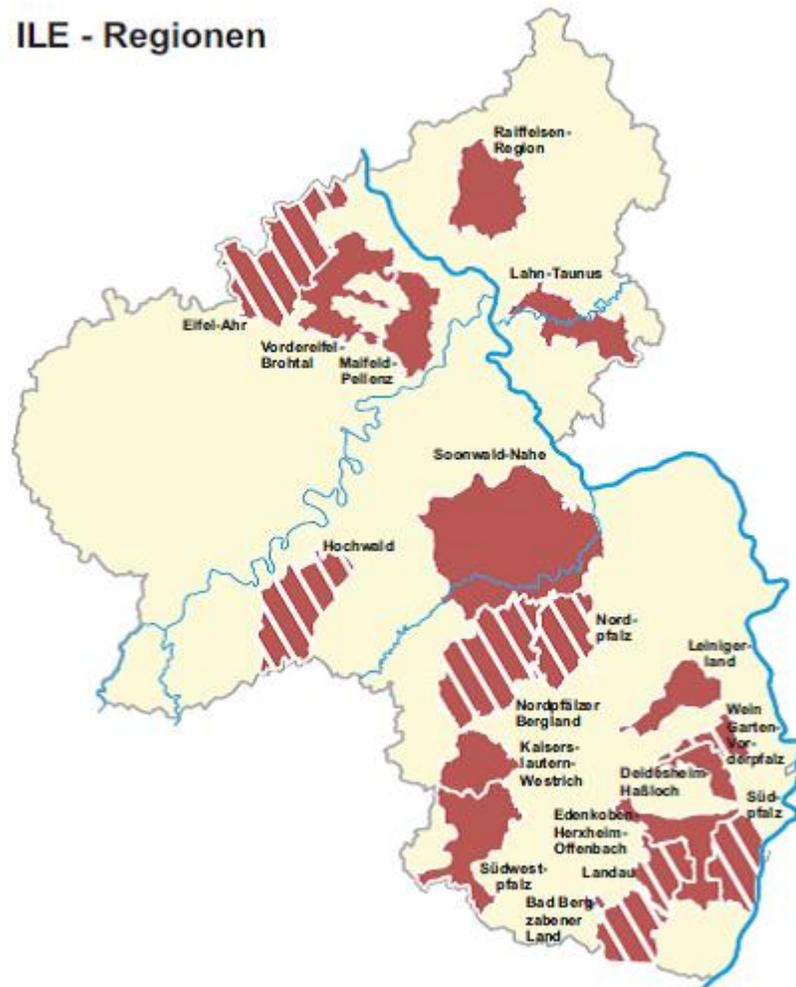
Bruttowertschöpfung im Jahr 2009

Leader-Regionen



LEADER-Regionen in Rheinland-Pfalz 2007-2013

ILE - Regionen



ILE-Regionen in Rheinland-Pfalz 2007-2013

Kulturarten Agrarstrukturelle Standorte



Legende

Kulturarten



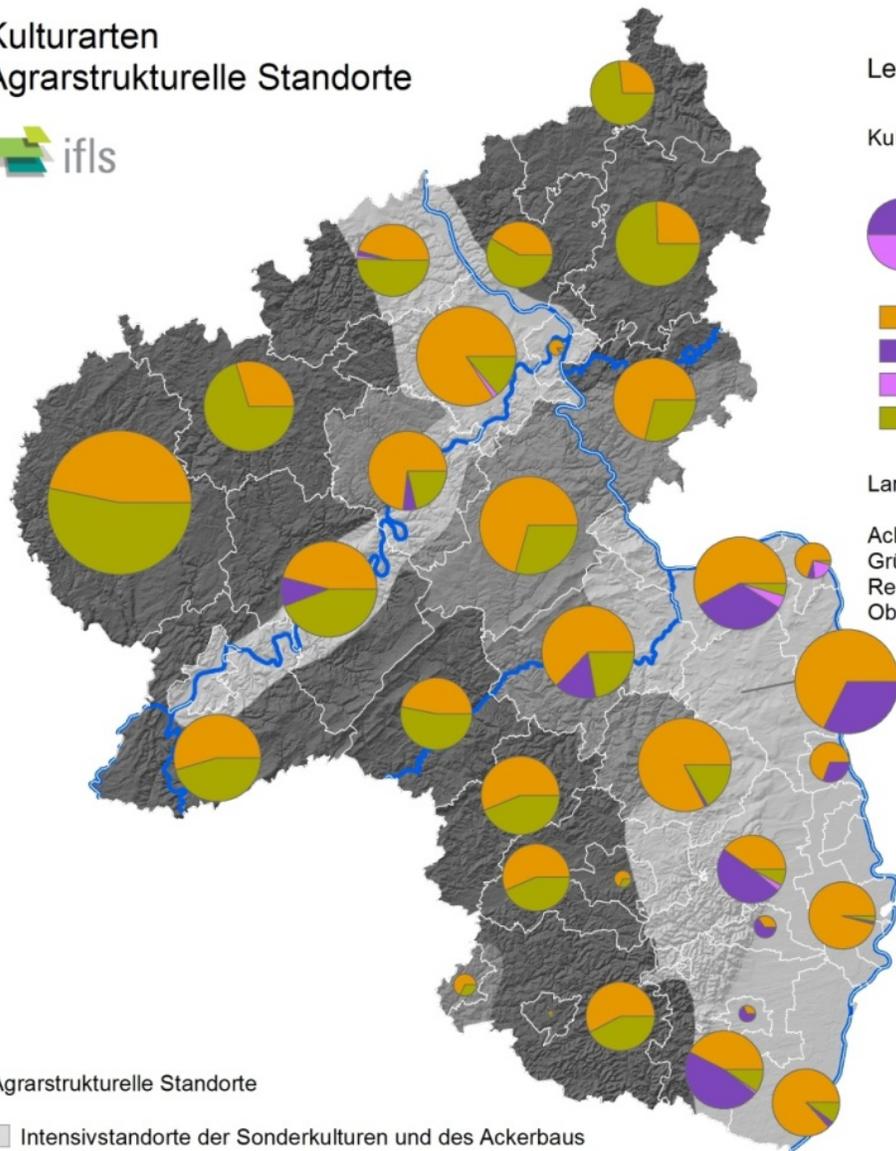
- Ackerland
- Rebfläche
- Obstanlage
- Dauergrünland

Landesdurchschnitt:

Acker: 56,9 %
 Grünland: 33,1 %
 Rebflächen: 9 %
 Obstanlagen: 0,7 %

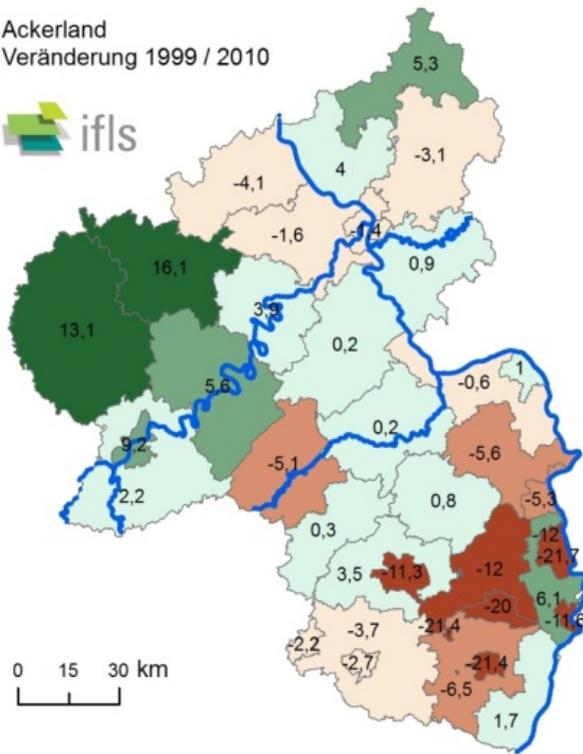
Agrarstrukturelle Standorte

- Intensivstandorte der Sonderkulturen und des Ackerbaus
- Standorte des Marktfruchtanbaus in den Höhegebieten
- Standorte mit überwiegenderem Futterbau



Flächenanteile der Kulturarten an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Landkreises im Jahr 2010 und

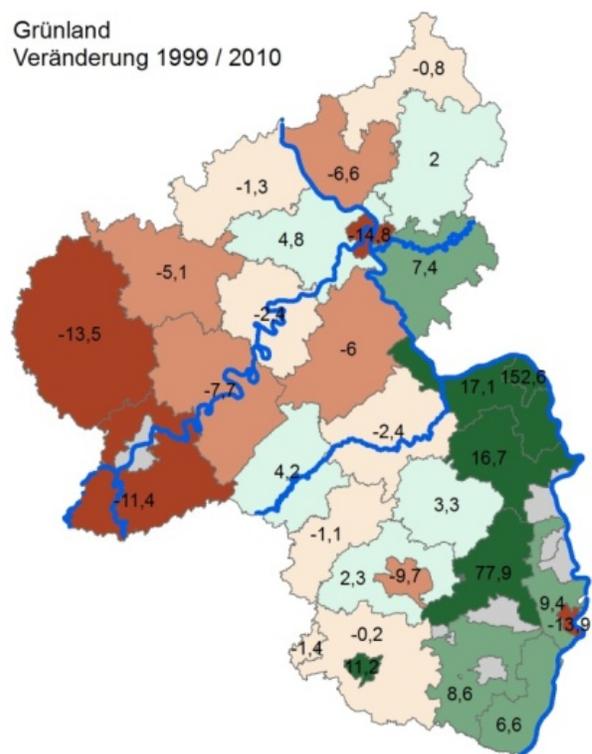
Ackerland
Veränderung 1999 / 2010



Veränderung der Fläche des
Ackerlands in Prozent



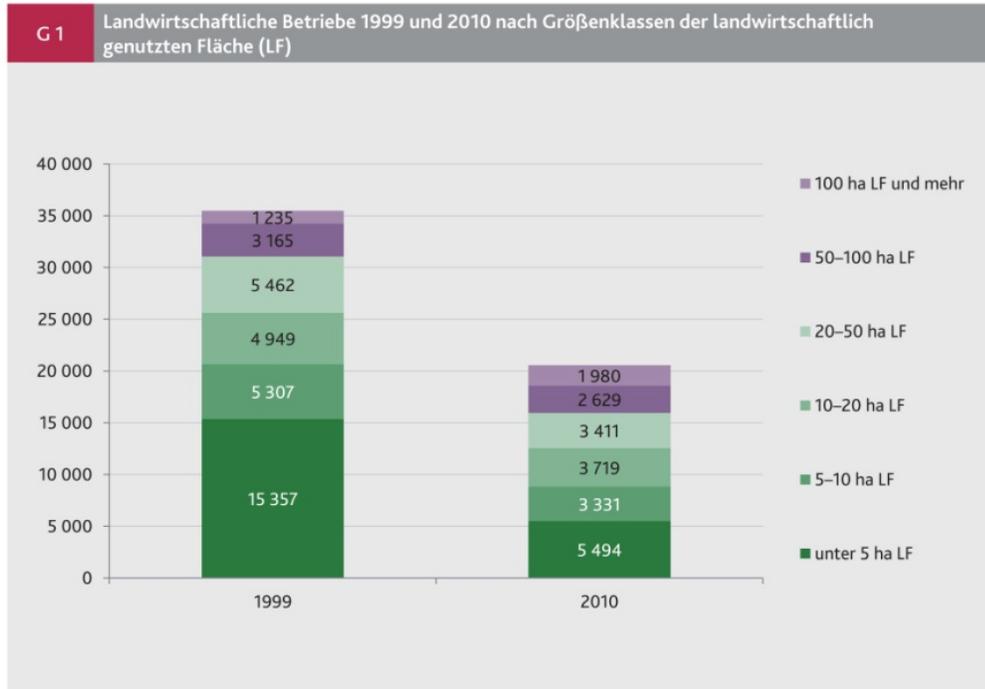
Grünland
Veränderung 1999 / 2010



Veränderung der Fläche des
Grünlands in Prozent



Prozentuale Veränderung der Fläche des Ackerlandes sowie des Dauergrünlands zwischen 1999 und 2010



Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe nimmt weiter ab

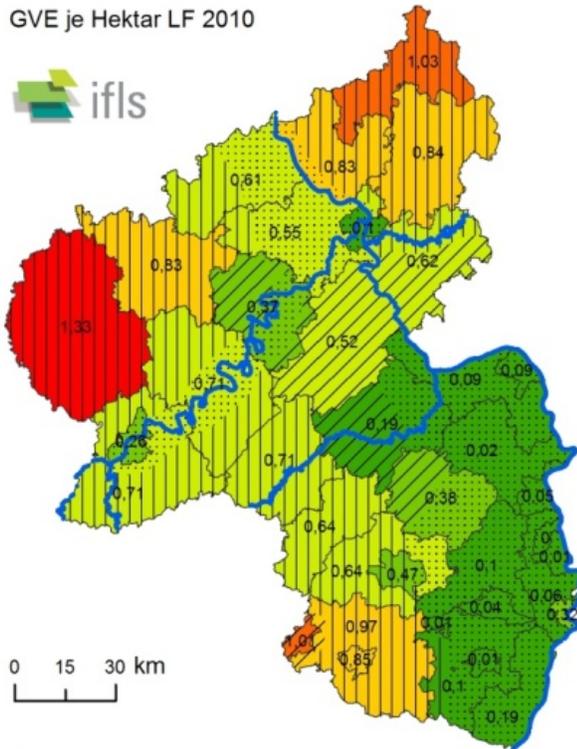
Der seit Jahrzehnten zu beobachtende Strukturwandel in der Landwirtschaft – weniger, dafür aber größere Betriebe – setzt sich weiter fort. Im März 2010 wurden in Rheinland-Pfalz noch 20 564 landwirtschaftliche Betriebe gezählt. Das waren 42 Prozent weniger als im Jahr 1999. Seinerzeit waren noch 35 475 landwirtschaftliche Betriebe registriert worden. Im selben Zeitraum verringerte sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) gegenüber dem Jahr 1999 nur geringfügig, und zwar um rund 10 600 Hektar bzw. 1,5 Prozent. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch die Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen zu einem Rückgang bei der Zahl der nachgewiesenen Betriebe geführt hat.

Insgesamt bewirtschafteten die Betriebe rund 705 200 Hektar bzw. 36 Prozent der Landesfläche. Die durch Betriebsaufgaben freigewordenen Flächen wurden vielfach durch die weiter wirtschaftenden Betriebe übernommen. Dementsprechend erhöhte sich die durchschnittliche Betriebsgröße im Zeitraum 1999 bis 2010 von 20 auf 34 Hektar LF. Ermöglicht wurde dies auch durch den technischen Fortschritt. So kann eine Arbeitskraft heute deutlich mehr Flächen bewirtschaften und größere Tierbestände betreuen als noch vor einigen Jahrzehnten.

Bundesweit wurden 2010 noch gut 299 100 landwirtschaftliche Betriebe gezählt, die im Durchschnitt 56 Hektar bewirtschafteten. Im Hinblick auf die geringere durchschnittliche Flächenausstattung in Rheinland-Pfalz ist zu berücksichtigen, dass hier vielfach Sonderkulturen wie Wein und Obst angebaut werden. Sie ermöglichen im Vergleich zum Getreidebau eine höhere Wertschöpfung pro Flächeneinheit.

Landwirtschaftliche Betriebe 1999 und 2010 nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)

GVE je Hektar LF 2010



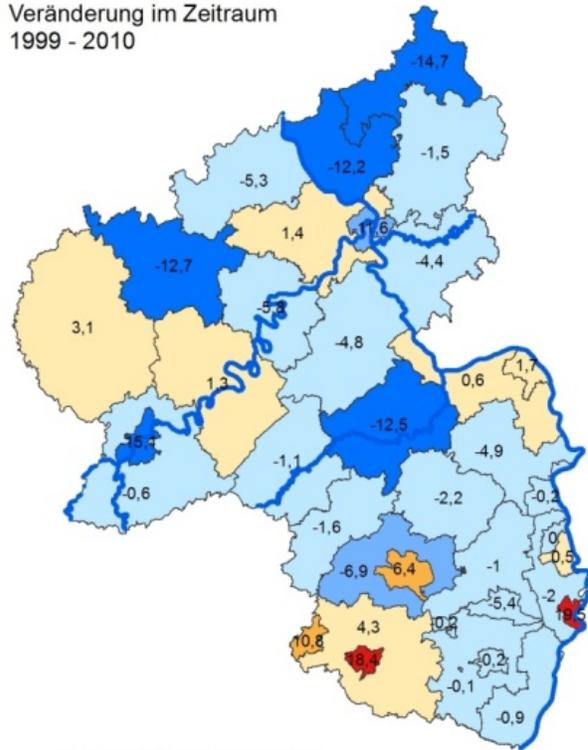
GVE je Hektar LF



Agrarstrukturelle Standorte

- Intensivstandorte der Sonderkulturen und des Ackerbaus
- Standorte des Marktfruchtanbaus in den Höhegebieten
- Standorte mit überwiegender Futterbau

Veränderung im Zeitraum
1999 - 2010



Veränderung in Prozent:



Landesdurchschnitt:

1999: 0,60 GVE je Hektar LF
2010: 0,58 GVE je Hektar LF

Veränderungsrate: - 4,5 %

Großvieheinheiten (GV) je Hektar LF der Stadt- und Landkreise im Jahr 2010 und Veränderung im Zeitraum 1999 bis 2010

	2003	2007	2010
Anzahl der Betriebe	469	580	830
LF in ha	16.874	25.782	37.950
Durchschnittliche Betriebsgröße in ha LF	36,0	44,5	45,7

Entwicklung des ökologischen Landbaus in Rheinland-Pfalz

Produktionsbereiche 2010		
	Rheinland-Pfalz	Deutschland
	in %	
Pflanzliche Erzeugung	75,4	49,3
Getreide	10,4	13,9
Gemüse (einschl. Champignons)	14,1	3,9
Weinmost/Wein	29,6	2,2
Futterpflanzen	7,8	13,7
Tierische Erzeugung	19,2	46,1
Rinder und Kälber	3,6	6,8
Schweine	2,3	12,5
Milch	11,1	19,6

Produktionswerte ausgewählter Produktionsbereiche in Rheinland-Pfalz und Deutschland im Vergleich (2010)

Waldanteil
Waldtypen



Legende



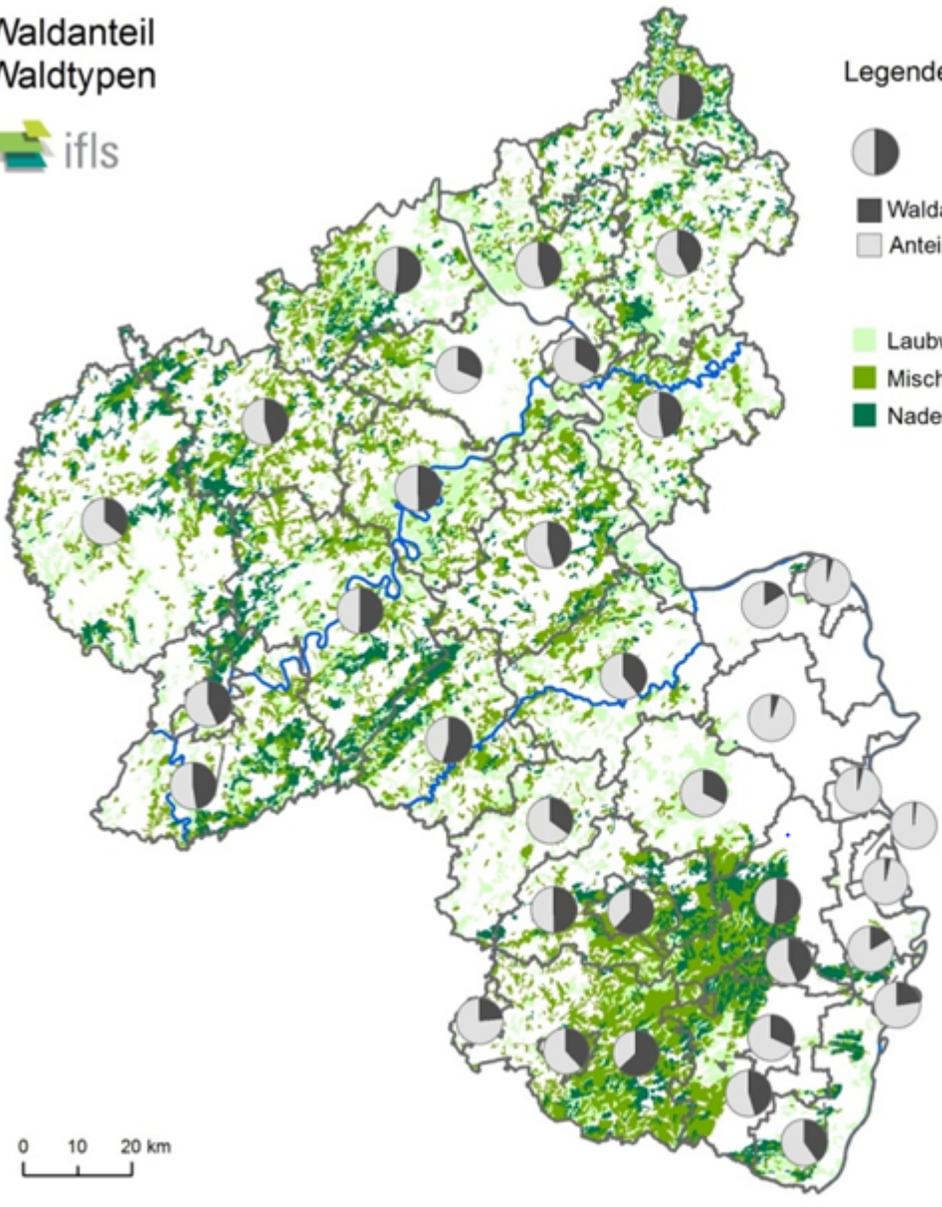
Waldanteil

Anteil sonstiger Nutzungen

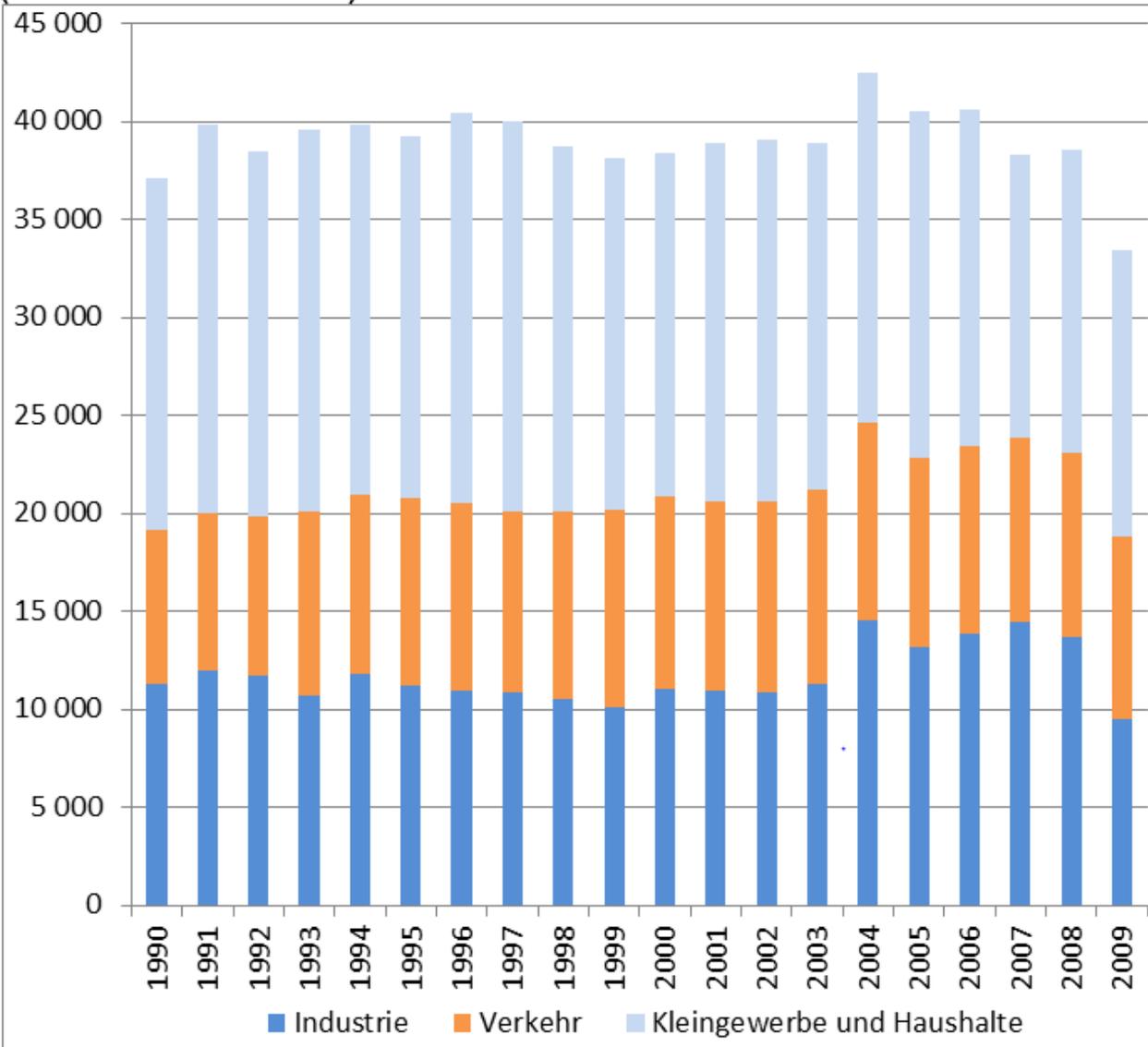
Laubwald

Mischwald

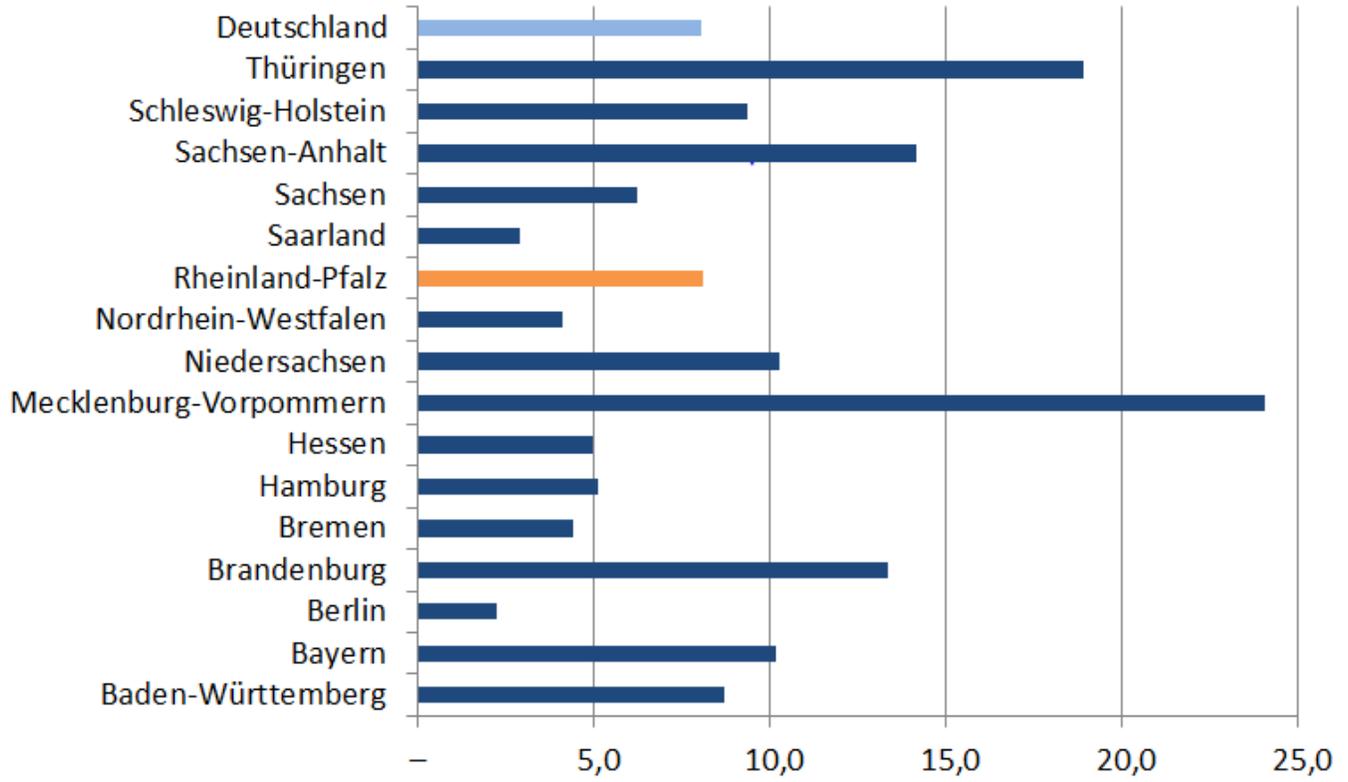
Nadelwald



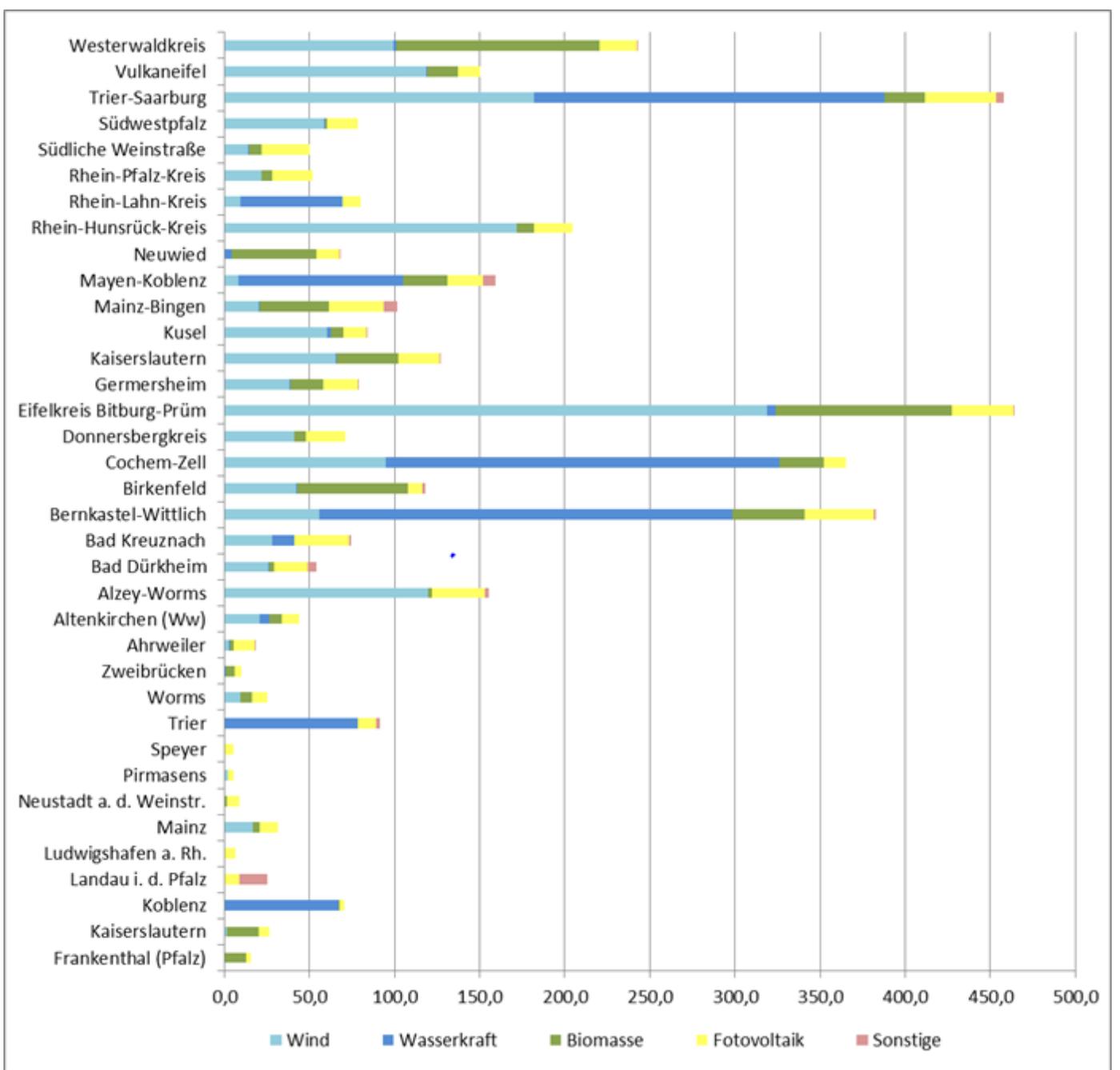
Anteil der Waldfläche an der gesamten Bodenfläche eines Landkreises im Jahr 2010



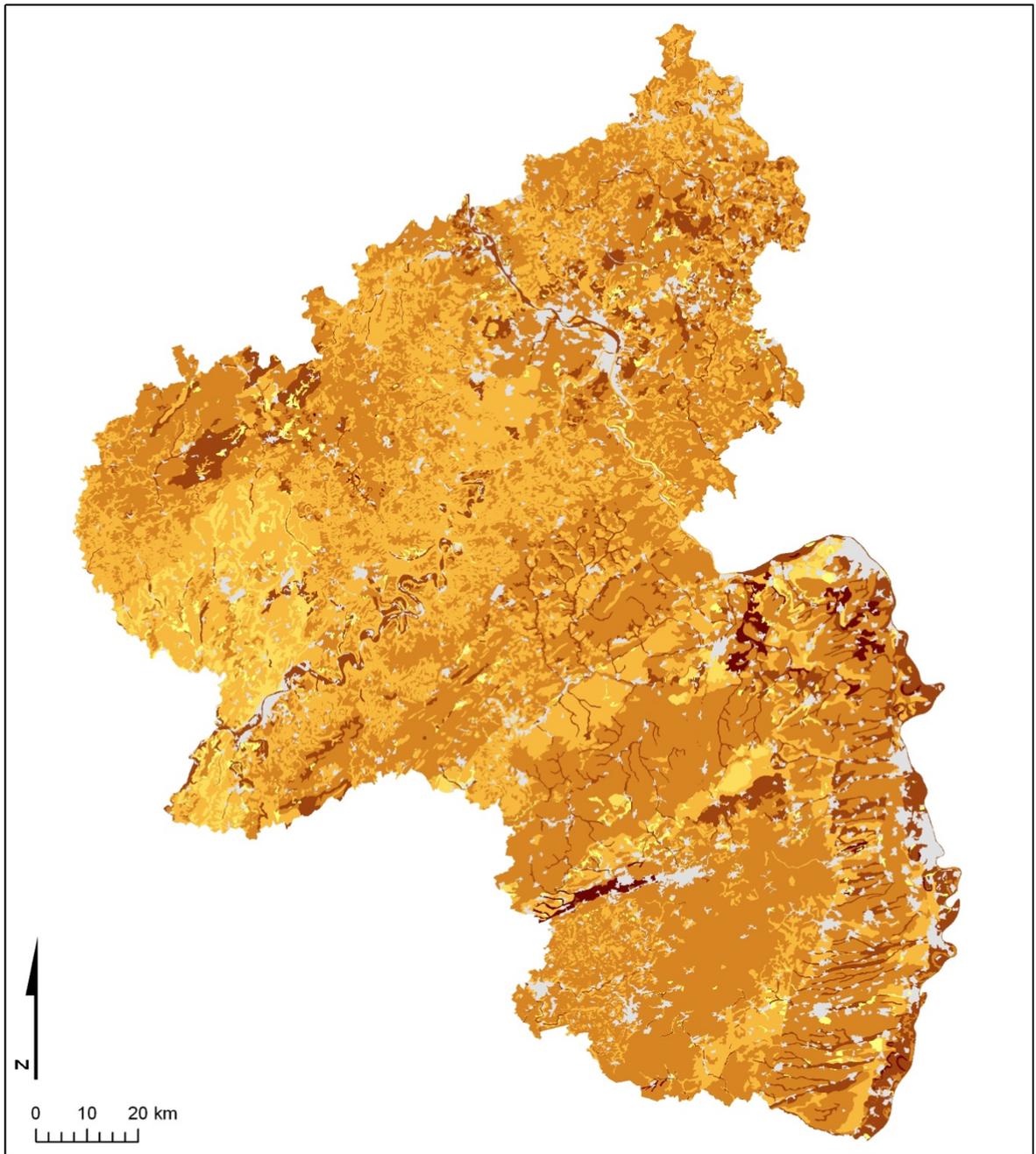
CO2-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) in Tonnen (2012)



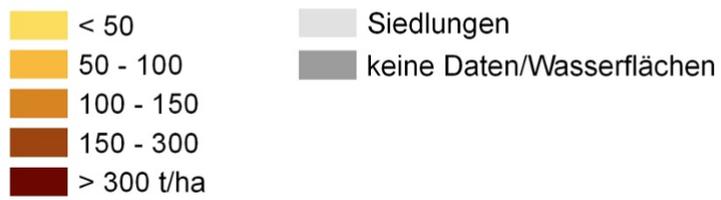
Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch nach Ländern (2012)



Stromeinspeisung (nach EEG und alter Wasserkraft) aus erneuerbaren Energien 2010 nach Energieträgern und Kreisen / kfr. Städte in GWh

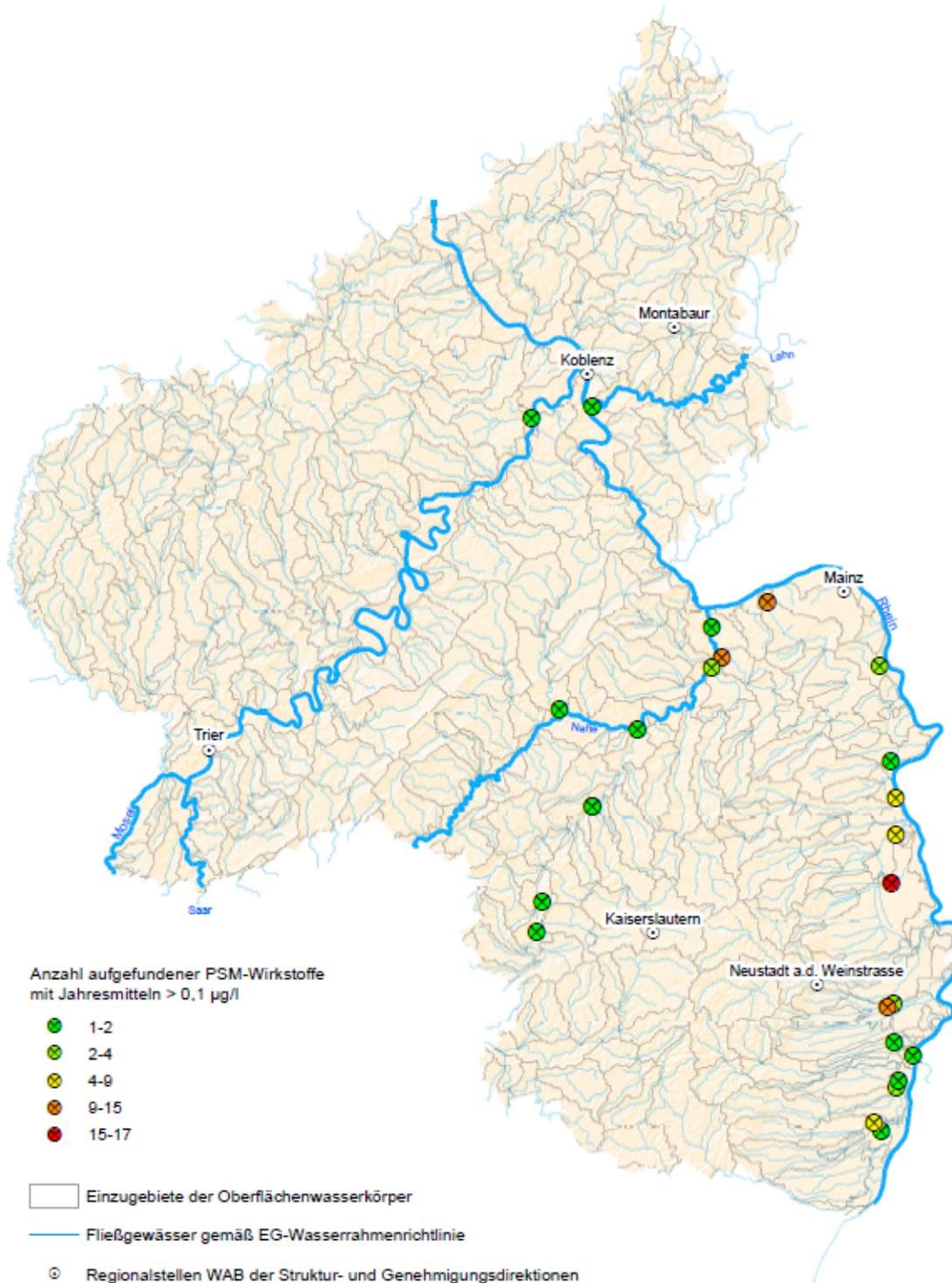


Kohlenstoffvorräte (0 - 200 cm)



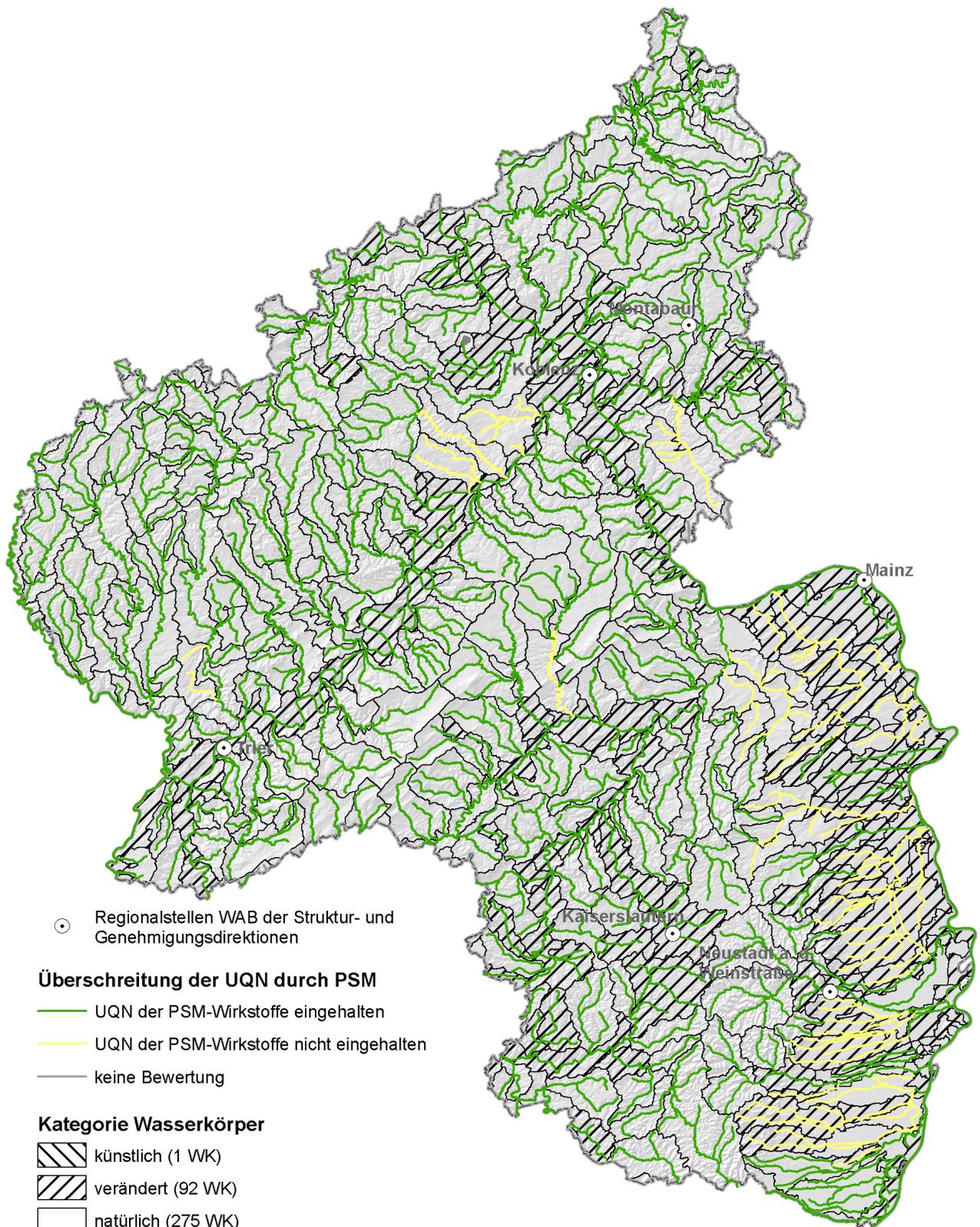
Kohlenstoffvorräte in Rheinland-Pfalz (MWKEL, 2013)

Pflanzenschutzmittelwirkstoffe mit Jahresmittelwerten größer 0,1 µg/l



Stand: August 2014

Pflanzenschutzmittelwirkstoffe mit Jahresmittelwerten größer 0,1 µg/l



○ Regionalstellen WAB der Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Überschreitung der UQN durch PSM

- UQN der PSM-Wirkstoffe eingehalten
- UQN der PSM-Wirkstoffe nicht eingehalten
- keine Bewertung

Kategorie Wasserkörper

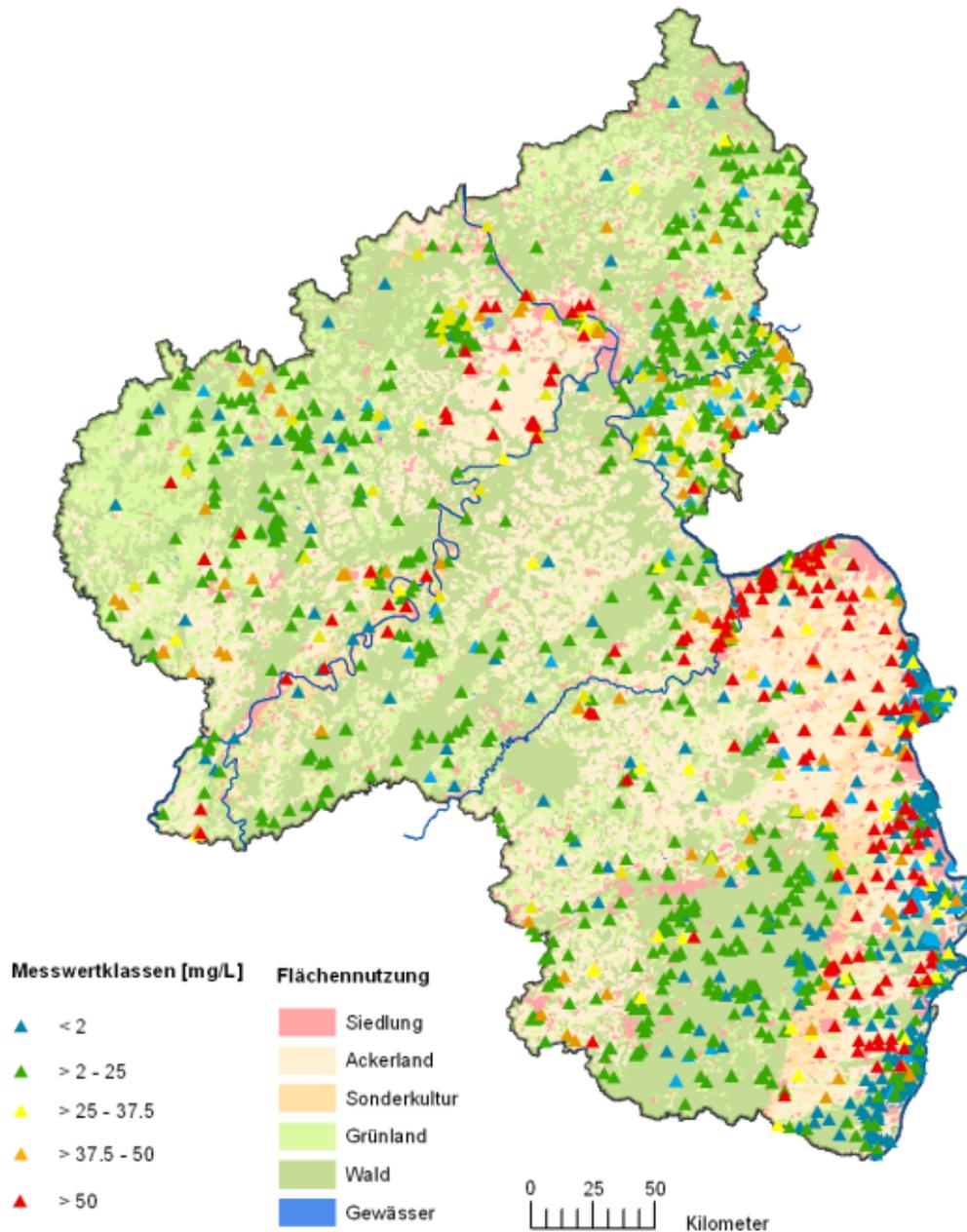
-  künstlich (1 WK)
-  verändert (92 WK)
-  natürlich (275 WK)
-  keine Bewertung (8 WK)

Gewässermonitoring, Stand August 2014

UQN-Überschreitungen durch PSM-Wirkstoffe

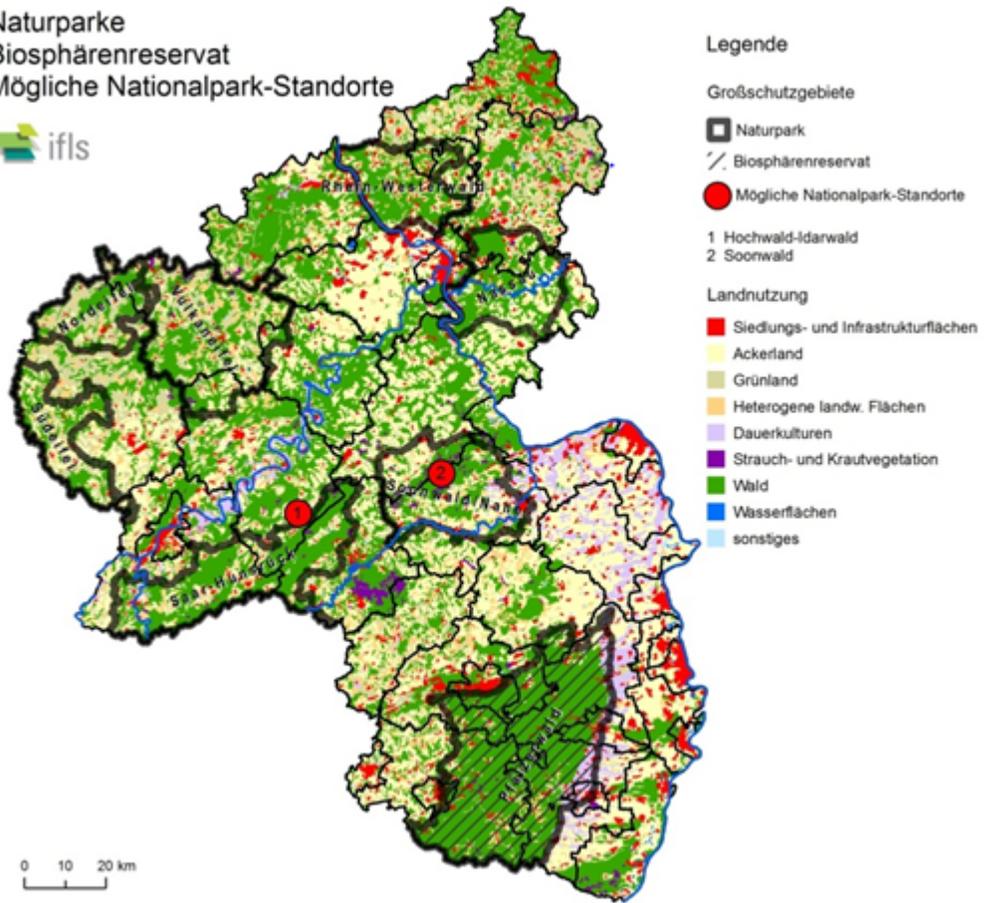
Nitrat im oberflächennahen Grundwasser

(letzter Messwert der Zeitreihe 2007 - 2012; n = 1641)

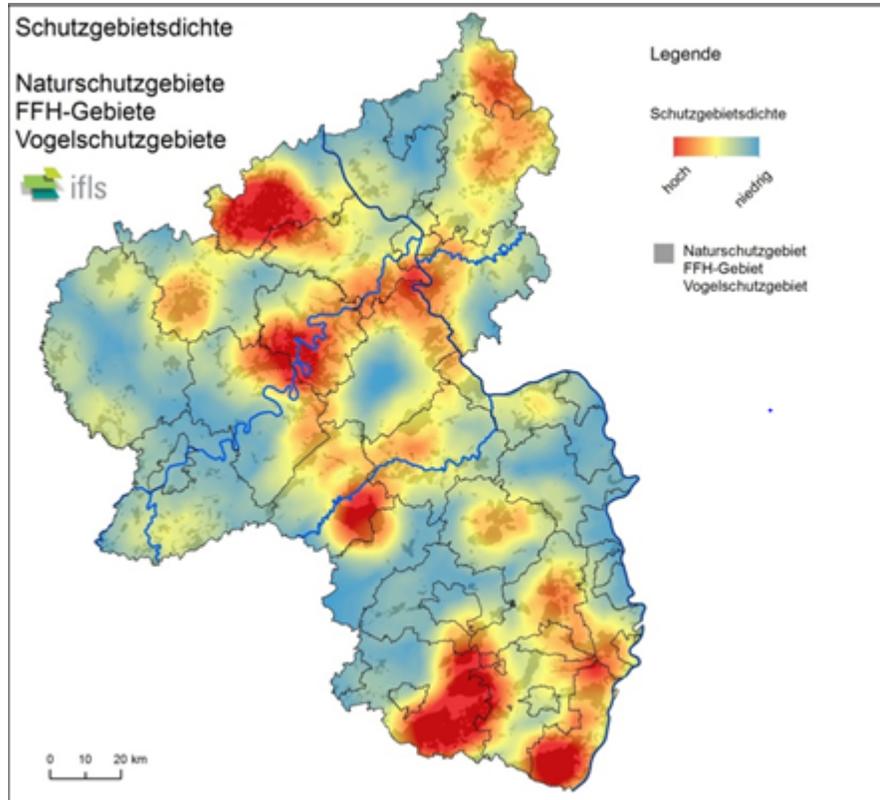


Nitratbelastung des oberflächennahen Grundwassers

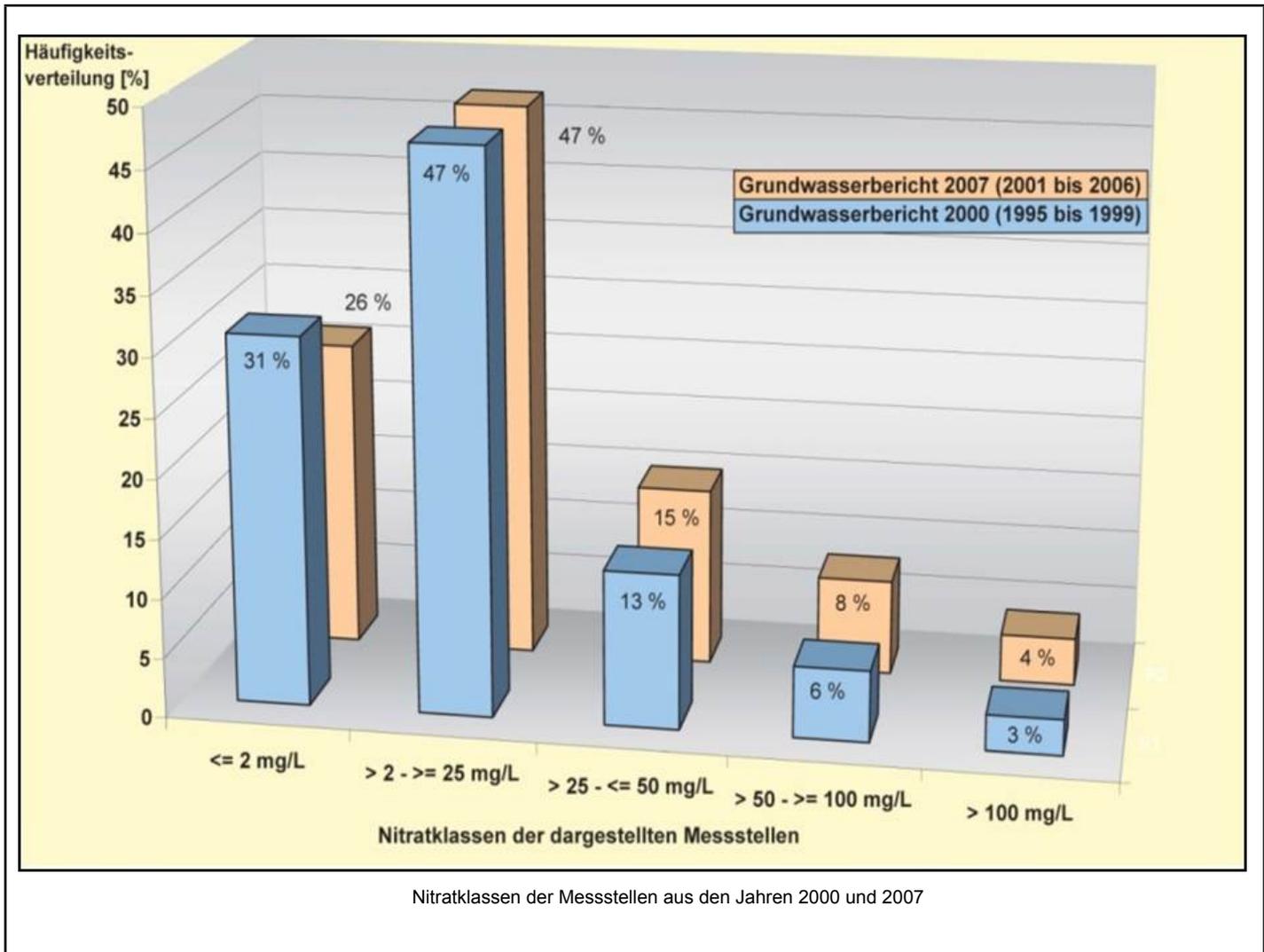
Naturparke
Biosphärenreservat
Mögliche Nationalpark-Standorte



Großschutzgebiete (Naturparke und Biosphärenreservate) in Rheinland-Pfalz (2012)



Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete und deren räumliche Dichte (gemessen als geschützte Fläche pro Hektar) (2012)



4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

1-S-1: Funktionierendes Aus- und Weiterbildungssystem in der Landwirtschaft belegt u.a. durch hohe Abschlusszahlen in den Ausbildungsgängen (Aus- und Weiterbildung in der Land-, Forst und Weinwirtschaft)

1-S-2: Vielfältige Beratungslandschaft im land- und forst- sowie naturschutzfachlichen Bereich, insbesondere durch die 6 DLR (u.a. Kompetenzzentrum Ökolandbau), die halbstaatliche Beratung durch die Landwirtschaftskammer sowie private Anbieter (z.B. Beratungsringe)

1-S-3: Etabliertes Beratungssystem auch außerhalb der landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Beratung (Gründungsberatung und Nachwuchsförderung, Programme für innovative Unternehmensgründung (z.B. FiTOUR, „Innoprom“) und Tourismus (NatUrlaub))

1-S-4: Spezifische Beratungsangebote für Modell- und Pilotprojekte (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“,

„Leitbetriebe Wasserschutz“, „PAULa-Beratung zum Vertragsnaturschutz“)

1-S-5: Strukturell dezentrale und breit aufgestellte Forschungslandschaft in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovationen, Wissens- und Technologietransfer (z.B. „Patentverbund Forschung Rheinland-Pfalz)

1-S-6: Vielfältige etablierte Netzwerke und Cluster, insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Innovationen (z.B. Clusteransatz in der Forstwirtschaft, landwirtschaftliches Versuchswesen)

1-S-7: Standorte mit guten natürlichen Voraussetzungen (Klima, Boden), die den Anbau von Sonderkulturen (z.B. Wein, Gemüse, Obst) mit relativ guter Wirtschaftlichkeit erlauben (Oberrheingraben, das Maifeld, das Neuwieder Becken und die Grafschaft im Kreis Ahrweiler)

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

2-S-1: Standorte mit guten natürlichen Voraussetzungen (Klima, Boden), die den Anbau von Sonderkulturen (z.B. Wein, Gemüse, Obst) mit relativ guter Wirtschaftlichkeit erlauben (Oberrheingraben, das Maifeld, das Neuwieder Becken und die Grafschaft im Kreis Ahrweiler)

2-S-2: Gut entwickelte Milcherzeugerregion (Westeifel) und sechs etablierter Weinanbauregionen

2-S-3: Nähe zu Verbrauchermärkten (Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Rhein-Neckar)

2-S-4: Positive Entwicklung der Betriebsstrukturen (bspw. zunehmende Größe der Betriebe)

2-S-5: Landwirtschaftliche Ungunstlagen sind Gunstlagen für öffentliche Güter (Kulturlandschaft, Biodiversität, Trinkwassergewinnung)

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

3-S-1: In einigen Produktionsbereichen, z.B. Milch, hoher Organisationsgrad der Erzeugerbetriebe (Nahrungsmittelkette)

3-S-2: Nähe zu Verbrauchermärkten und dadurch Potenziale für die Regional- und Direktvermarktung sowie die Wertschöpfung entlang der Nahrungsmittelkette (Nahrungsmittelkette)

3-S-3: Begleitende Aktivitäten in der Regionalvermarktung und für Qualitätszeichen entlang der Nahrungsmittelkette (z.B. Internetportal zu regionalen Produkten, Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz, Kampagne „Rheinland-Pfalz isst besser“) (Nahrungsmittelkette)

3-S-4: Etablierte Beratungsangebote und Netzwerke zur landesweiten Kompetenzstärkung im Bereich der regionalen Vermarktung (z.B. Kompetenzzentrum ökologischer Landbau, Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung)

3-S-5: Funktionierendes Versicherungssystem bei Sonderkulturen (z.B. Hagelversicherung im Weinbau)

(Risikomanagement)

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

4-S-1: Traditionelle Vielfalt an Kulturlandschaft mit noch hohem Artenreichtum und Biotop- und Sortenvielfalt (Weidelandschaften, Streuobstwiesen, artenreiche Äcker, Steil- und Terrassenlagen, etc.); Regionale Zunahme von Grünland (Oberrheinebene), wo generell geringer Grünlandanteil vorhanden ist (Landwirtschaft, Biodiversität)

4-S-2: 42 % der Landesfläche ist bewaldet; hoher Laubholzanteil (56 %); multifunktionale Waldbewirtschaftung auf Großteil der Waldflächen; 80 % der Buchenbestände sehr naturnah; 78 % der Natura 2000-Gebiete im Wald; größtes zusammenhängendes Waldgebiet deutschlandweit (Pfälzer Wald) (Wald/Forstwirtschaft)

4-S-3: Auf 19,4 % der Landesfläche Natura 2000 (über Bundesdurchschnitt) (Gebietsschutz, Biodiversität)

4-S-4: Bestehende Maßnahmenpakete im Bereich der Wasserwirtschaft („Aktion Blau“, regionale Initiativen) sind öffentlichkeitswirksam und erfolgreich; gilt auch für Hochwasserschutzprogramme (z.B. Schaffung von Poldern) (Gewässer)

4-S-5: Auf 19,4 % der Landesfläche Natura 2000 (über Bundesdurchschnitt) (Gebietsschutz)

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5-S-1: Deutlicher Rückgang der Treibhausgas-Emissionen um 8 Prozent (seit 1990 bis 2011)

5-S-2: Kontinuierliche Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (2010: 9,5 % am Primärenergieverbrauch)

5-S-3: Intensive Bemühungen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Biogasanlagen (z.B. Forschung zur Energieeffizienz von landwirtschaftlichen Betrieben) (Stoffstrommanagement)

5-S-4: CO₂-Bindung im Wald: 660t/ha (40 % davon im Waldboden)

5-S-5: Holz: regenerativer Rohstoff, positive Klimabilanz als Baustoff; Kaskadennutzung speichert CO₂ über lange Zeiträume

5-S-6: (Noch) hoher Grünlandanteil

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

6-S-1: Positive Entwicklung im Umland der großen Städte und entlang der Rheinschiene (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-S-2: In Teilbereichen noch Zuzug in ländliche Gebiete (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-S-3: Erste Modellvorhaben zu innovativen Ansätzen in der Daseinsvorsorge (Infrastruktur und

Daseinsvorsorge)

6-S-4: Überdurchschnittliche Investitionsquote (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-S-5: Nähe ländlicher Gebiete zu wirtschaftlich bedeutenden und prosperierenden Zentren entlang der Rheinschiene bzw. zum Finanzzentrum Luxemburg (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-S-6: Klein- und mittelständische Unternehmen und Handwerksbetriebe, insbesondere im ländlichen Raum, vorherrschend (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-S-7: Stark ausgeprägter Holzsektor: Bedeutender Wirtschaftsfaktor im ländlichen Bereich sowie hoher Waldflächenanteil und Holz als regenerativer Rohstoff (Forstwirtschaft)

6-S-8: Attraktive Kultur- und Naturräume (z.B. Steillagenweinbau) und vielfältige regionale Identitäten (Tourismus)

6-S-9: Nähe zu Ballungszentren mit infolge hohem Gästepotenzial (Tourismus)

6-S-10: Attraktive Rad- und Wanderwege (Tourismus)

6-S-11: Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor in RLP und im Bundesvergleich überdurchschnittlich (Mosel-Saar und Eifel als bedeutende Destinationen)

6-S-12: Starkes Standbein im Weintourismus (Tourismus)

6-S-13: Leichter Anstieg der Erwerbsquote der Frauen bei gleichzeitiger Zunahme an selbstständig erwerbstätigen Frauen (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-S-14: Nahezu flächendeckend etablierte regionale Entwicklungsinitiativen (Ländliche Entwicklung)

6-S-15: 8 Naturparke und ein Biosphärenreservat sowie ein neuer Nationalpark (Ländliche Entwicklung)

6-S-16: Funktionierende Beratungsstruktur (Ländliche Entwicklung)

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

1-W-1: Mangelnde Abstimmung des Gesamtangebots an Beratung: fehlende koordinierende Stelle (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-W-2: Anpassungs- und Weiterentwicklungsbedarf der land- und forstwirtschaftlichen Beratung an aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen, bspw. in den Bereichen: Wertschöpfungsketten, Innovation, Tourismus und regionale Vermarktung, Umwelt-, Wasser- und Naturschutz (Land- und forstwirtschaftliche sowie naturschutzfachliche Beratung, Innovationen, Wertschöpfungsketten)

1-W-3: Nach Verlagerung der Beratungskapazitäten von DLR an Tourismusregionen und Auslaufen einer

Übergangsfinanzierung ist die NatUrlaub-Beratung weitestgehend eingestellt (Tourismusberatung)

1-W-4: Förderung des Entrepreneurships über PAUL wurde kaum angewendet (Gründungsberatung)

1-W-5: Bei FuE-Ausgaben und FuE-Personal bundesweit nur im Mittelfeld (Forschung und Entwicklung, Innovationen)

1-W-6: Starker Rückgang bei Patentanmeldungen und Patentintensität (Forschung und Entwicklung, Innovationen)

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

2-W-1: Standorte mit ungünstigen natürlichen Voraussetzungen (Klima, Boden), in denen Strukturwandel beschleunigt verläuft (Westerwald, Westpfalz)

2-W-2: Hofnachfolgesituation ist generell kritisch in Rheinland-Pfalz, vor allem aber in landwirtschaftlichen Ungunstlagen

2-W-3: Die derzeit beim AFP praktizierte Förderung von rentablen Investitionen bietet wenige Möglichkeiten von Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter (z.B. zum Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz)

2-W-4: Aufwändige und z.T. schwierige Bewirtschaftung alter/traditioneller Kulturlandschaften wie Weinbausteil- und Steilstlagen, Streuobstwiesen und extensives Grünland

2-W-5: Rheinland-Pfalz = Realteilungsgebiet

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

3-W-1: Unzureichende Mengenbündelung für die Vermarktung und Verarbeitung sowie verbesserungsfähige Vernetzung der Akteure entlang der Wertschöpfungskette, bspw. in Produktbereichen mit besonderen Kennzeichen (Bioprodukte wie bspw. Biofleisch, regionale Produkte, Obsterzeugung insb. Streuobstprodukte) (Nahrungsmittelkette)

3-W-2: Niedrige Verpflegungskosten haben in Kita und Schule für Träger und Eltern häufig eine hohe Priorität (teilweise unzureichendes Bewusstsein für die Notwendigkeit von Qualität) (Nahrungsmittelkette)

3-W-3: Sonderkulturstandorte am Oberrhein/Nahe durch Hochwasser gefährdet (Risikomanagement)

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

4-W-1: Flächenverlust durch Versiegelung/Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsflächen; regionale Abnahme des Dauergrünlands (Umbruch zu Acker, Maisanbau etc.), Abnahme artenreichen Grünlands; Verlust von landschaftsprägenden Elementen (Hecken, Feldraine etc.) in Regionen mit überwiegendem Marktfruchtanbau; Bewirtschaftungsaufgabe von Standorten mit naturbedingten Nachteilen

(Landwirtschaft)

4-W-2: Arten- und strukturarme Ackerstandorte vor allem in Intensivgebieten; Rückgang der biologischen Vielfalt auf Ackerland, insbesondere der Feldvögel; fehlende Anreizkomponente für Acker-AUM; Wegfall des Angebots an Erosionsschutzmaßnahmen (Ackerbau)

4-W-3: Regionale Abnahme alter, extensiv bewirtschafteter Streuobstbestände; mangelnde Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen, fehlende Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für Streuobstprodukte (Streuobst); extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen haben eine herausragende Bedeutung für die Artenvielfalt und sind in Rheinland-Pfalz gefährdet.

4-W-4: Rückgang der Weinbauflächen besonders in Steil- und Steilstlagen (Weinbau)

4-W-5: Naturnahe Waldbewirtschaftung im Privatwald nicht verpflichtend; viele Forstbetriebe können nachhaltige Waldbewirtschaftung nicht aus eigener Kraft sichern (Hanglagen, Waldaufbau, Besitzstruktur); fehlendes Angebot für Privatwaldbesitzer; Versauerung des Waldbodens mit negativen Auswirkungen auf Biodiversität (Wald/Forstwirtschaft)

4-W-6: Nitratbelastung über Grenzwert in landwirtschaftlichen Intensivregionen; fehlende Durchgängigkeit und Vernetzung vieler Gewässer; fast 75 % der Fließgewässer erreichen den guten ökologischen Zustand nicht; 31 % der Grundwasserkörper erreichen die Ziele der WRRL nicht; Wegfall der Förderung für den umweltschonenden Ackerbau bereits in der letzten Förderperiode; Sonderkulturstandorte am Oberrhein/Nahe durch Hochwasser gefährdet (Gewässer)

4-W-7: Zeitnahe Umsetzung der Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete nicht gegeben (Gebietsschutz)

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5-W-1: Rückgang der Treibhausgas-Emissionen stagniert seit 2000

5-W-2: 67 % Lachgas-Emission und 45 % der Methan-Emission aus Landwirtschaft (in 2006)

5-W-3: Fehlende Wärmenutzung bei Biogasanlagen

5-W-4: Versauerung des Waldbodens führt zu geringerer Speicherkapazität für Kohlen- und Stickstoff

5-W-5: Holzaufkommen aus überwiegend mittelgroßen, kommunalen Forstbetrieben und Privatwaldbetrieben über 20 ha

5-W-6: Kleinparzellierung des Privatwaldes, unterschiedliche Partialinteressen je nach Waldbesitzart und strukturelle Probleme bei Kalamitäten, Erschließung und Waldbewirtschaftung

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

6-W-1: Kontinuierliche Abnahme der Bevölkerung im ländlichen Raum, insbesondere im Südwesten und Nordwesten (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

- 6-W-2: Zunehmende (Über-)Alterung der Bevölkerung und gleichzeitige Abnahme der erwerbsfähigen Bevölkerung (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)
- 6-W-3: Abwanderung, v.a. Jugendliche, Frauen, (junge) Familien und gut qualifizierte Arbeitskräfte (schlechte Berufsperspektiven, hohe Mobilitätskosten, teilweise unzureichende Kinderbetreuungsangebote) (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)
- 6-W-4: Abnehmende Versorgungsqualität im ländlichen Raum (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)
- 6-W-5: Rückgang der Auslastung von öffentlicher Infrastruktur bspw. Unterschreitung von Mindestauslastungen verschiedener sozialer Infrastrukturen (Kindergärten, Schulen etc.) (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)
- 6-W-6: Leicht unterdurchschnittliche Betreuungsquote für unter 3-Jährige (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)
- 6-W-7: Abnehmende Gesundheitsversorgung (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)
- 6-W-8: Lückenhafte Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen – insbesondere im ländlichen Raum (Eifel, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis), fehlende Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband) im ländlichen Raum (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)
- 6-W-9: Unterdurchschnittliche Wirtschaftsleistung und Wirtschaftswachstum in Bundesvergleich, insbesondere in den südwestlichen und nordwestlichen Landesteilen (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)
- 6-W-10: Deutliches Ost-West-Gefälle beim Einkommen je Einwohner (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)
- 6-W-11: Holzaufkommen aus überwiegend mittelgroßen kommunalen Forstbetrieben und Privatwaldbetrieben unter 20 ha (Forstwirtschaft)
- 6-W-12: Kleinparzellierung des Privatwaldes sowie unterschiedliche Partialinteressen je nach Waldbesitzart (Forstwirtschaft)
- 6-W-13: Strukturelle Probleme bei Kalamitäten, Erschließung und Waldbewirtschaftung (Forstwirtschaft)
- 6-W-14: Geringe Aufenthaltsdauer sowie rückläufige touristische Entwicklung in einigen Destinationen: z.B. Rheintal und Westerwald-Lahn (Tourismus)
- 6-W-15: Investitionsstau bei Betrieben, Nachfolgeproblematik und mangelnde Barrierefreiheit (Tourismus)
- 6-W-16: Stagnation der Erwerbspersonen, Abnahme an jüngeren Erwerbspersonen und Zunahme der älteren Erwerbspersonen, zunehmende Probleme mit Arbeitskräftepotenzial (Fachkräftemangel) im ländlichen Raum (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)
- 6-W-17: Zunahme der Teilzeitbeschäftigung (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)
- 6-W-18: Abnahme an Selbstständigen, sinkende Zahl an Gewebeanmeldungen sowie des Saldos und

Nachfolgeproblematik im ländlichen Raum (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-W-19: Anstieg der Arbeitslosigkeit Älterer (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-W-20: Unterdurchschnittlicher Anteil an Tertiärabschlüssen (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-W-21: Mehr Auspendler als Einpendler– teilweise hohe Entfernung zur Arbeitsstätte (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-W-22: Auswirkungen des Realteilungsansatzes auf Parzellierung und Betriebsstrukturen (Ländliche Entwicklung)

6-W-23: Regionale Entwicklungsinitiativen überwiegend kommunal ausgerichtet und geringer Anteil an (privat)wirtschaftlichen Akteuren (Ländliche Entwicklung)

6-W-24: Finanznot der kommunalen Haushalte („Zwangshaushalt“ verhindert Erbringung „freiwilliger“ Leistungen) (Ländliche Entwicklung)

6-W-25: Einige wenige stark ausgeprägte Netzwerk-Initiativen und Wertschöpfungspartnerschaften (Ländliche Entwicklung)

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten:

1-O-1: Bessere Abstimmung der Beratungsangebote/-kapazitäten und Verstärkung bisher erfolgreicher Beratungsangebote: „Partnerbetriebe Naturschutz“, naturschutzfachliche Beratung zur Erreichung von Natura 2000- Wasserschutz- und den Biodiversitätszielen etc. (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung, Wasserschutzberatung)

1-O-2: Intensivierung der Beratung zur Diversifizierung insbesondere in landwirtschaftlich weniger begünstigten Regionen (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-O-3: Verstärkte Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Junglandwirtinnen und -Landwirten zur Sicherung der Hofnachfolge (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-O-4: Ausbau des Schulungsangebotes einer nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung für Waldbesitzer (bisher Maßnahme 111) (Forstwirtschaftliche Beratung)

1-O-5: Schulung und Kompetenzentwicklung von Akteuren der integrierten ländlichen Entwicklung bzw. regionalen Initiativen (Erzeugerorganisationen, regionale Wertschöpfungspartnerschaften,...) zur Stärkung der eigenständigen Nutzung der endogenen Potenziale im ländlichen Raum, (Tourismusberatung und WSK-Partnerschaften)

1-O-6: Operationelle Gruppen (EIP) sollen implementiert werden (Forschung und Entwicklung,

Innovationen)

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

2-O-1: Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten in Deutschland ist größer als das Angebot

2-O-2: Ökologische wirtschaftende Milchvieh- und Marktfruchtbetriebe erzielen tendenziell höhere Gewinne als vergleichbare konventionelle Betriebe, wobei die Honorierung ökologischer Leistungen (Ökoprämie) erforderlich ist

2-O-3: Netzwerke und Kooperationen erfahren in Ungunstlagen besondere Bedeutung (Maschinengemeinschaften, Gemeinschaftsställe, überregionale Vermarktung, überbetriebliche Vernetzung...)

2-O-4: : Höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Qualitätsprodukte, Premiumprodukte und Dienstleistungen im Naturschutz

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

3-O-1: Ausweitung der Mengen und Stärkung der Mengenbündelung von Produkten mit besonderen Kennzeichen (z.B. Regionalität, Bioprodukte, Streuobstprodukte, Roter Weinbergpfirsich) (Nahrungsmittelkette)

3-O-2: Höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Produkte (auch über geschützte Angaben der EU) und Produkte mit besonderen Qualitäten (z.B. aus ökologischer Erzeugung, besonders artgerechter Tierhaltung oder Freiheit von gentechnisch veränderten Organismen) auch zur Erhaltung alter Kulturlandschaften (Nahrungsmittelkette)

3-O-3: Verknüpfung regionaler Produkte mit touristischen Angeboten (Nahrungsmittelkette)

3-O-4: Steigende Nachfrage nach Bioprodukten und Ausweitung des Angebotes an regionalen und Bio-Produkten, auch in der Kita- und Schulverpflegung (Nahrungsmittelkette)

3-O-5: Zunehmende Ausrichtung der Agrarpolitik auf gesellschaftliche Leistungen der Landwirtschaft (höhere Förderung von z.B. besonders tiergerecht oder ökologisch erzeugten Produkten) (Nahrungsmittelkette)

3-O-6: Bessere Stellung der Erzeuger in der landwirtschaftlichen Produktionskette durch Mengenbündelung in EZG sowie vertragliche Vereinbarungen (Lieferverträge) mit Verarbeitern und Vermarktern (Nahrungsmittelkette)

3-O-7: Steigende Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Produkte (Nahrungsmittelkette)

3-O-8: Verbesserung der Wertschöpfung in der Land-, Forst- und Weinwirtschaft durch Anpassung der (Wege) Infrastruktur (Land-, Forst- und Weinwirtschaft)

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen

Ökosysteme

4-O-1: Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen als Anreiz für eine nachhaltige, naturschutzgerechte Bewirtschaftung (Landwirtschaft)

4-O-2: Adäquate Entlohnung für das Erbringen von gesellschaftlichen Leistungen

4-O-3: Erfolgreiche Modellprojekte im Natur- und Artenschutz (bspw. „Partnerbetriebe Naturschutz“) in die Fläche bringen

4-O-4: Spezifische Anreize zur Reduzierung des Einsatzes von Betriebsmitteln

4-O-5: Fortführung von Erosionsschutzmaßnahmen

4-O-6: Kompensationszahlungen für Windkraft nutzen

4-O-7: Erhalt und Stärkung der biologischen Vielfalt im Steil- und Steilstlagenweinbau insb. durch Trockenmauerbiotope (Weinbau)

4-O-8: Erhalt und Verbesserung der Biodiversität durch Anreize für Ökoleistungen der Waldbewirtschafter; Förderung von Kooperationen (Wald/Forstwirtschaft)

4-O-9: Ausweitung der Projektförderung; Förderung der aquatischen Artenvielfalt (Gewässer)

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5-O-1: Wertschöpfende Nutzung von Biomasse zur energetischen Nutzung (z.B. Grünschnitt aus Landschaftspflege und Traubentrester zur energetischen Verwertung)

5-O-2: Umstellung auf energieeffiziente Anlagen (private und öffentliche) und Energieautarkie

5-O-3: Energieeffizienter Umbau der Infrastruktur im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor

5-O-4: Steigerung der Ressourceneffizienz durch Intensivierung der Clusterinitiativen

5-O-5: Entwicklung einer Modell-Wertschöpfungskette für effiziente Holzverwertung (z.B. in der Nationalpark-Region oder im Biosphärenreservat)

5-O-6: Entwicklung einer Modell-Wertschöpfungskette für effiziente Holzverwertung (z.B. in der Nationalpark-Region oder im Biosphärenreservat)

5-O-7: Verstärkte Anwendung bestehender und Entwicklung neuer effizienter und ressourcenschonender Verfahren (bspw. Phosphorrückgewinnung in Kläranlagen) (als Beitrag zur Ressourceneffizienz)

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

6-O-1: Anpassung technischer, sozialer, ökonomischer und medizinischer Infrastrukturen im ländlichen Raum an die demographische Entwicklung (z.B. attraktives Gesamtangebot für junge Familien, Stärkung

von Entwicklungszentren, Schaffung von Telearbeitsplätzen etc.) (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-O-2: Aufwertung der Dorfkerne durch Dorffinnenentwicklung (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-O-3: Neue flexible Angebote im ländlichen Raum und aktive Gestaltung des Wandels; z.B. Sicherung und Verbesserung der Mobilität durch moderne Konzepte und modellhafte Lösungen (bspw. ÜBAGs) oder Verstärkung der interkommunalen und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Lebensqualität (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-O-4: Wachstumspotenzial und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten in der häuslichen Pflege und bei haushaltsnahen Dienstleistungen (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-O-5: Nutzung von bürgerschaftlichem Engagement (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-O-6: Stärkung des Zentrale-Orte-Systems und von Entwicklungsachsen (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-O-7: Schaffung neuer sowie Stärkung und Ausweitung bestehender Cluster- und Netzwerkinitiativen und Wertschöpfungspartnerschaften (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-O-8: Gründungspotenzial (bspw. Gesundheitswesen, Ernährungswirtschaft) (Wirtschaftliche Entwicklung, Branchen und Cluster)

6-O-9: Bessere Inwertsetzung der Ressource Holz durch Anpassung der (Wege) Infrastruktur (Forstwirtschaft)

6-O-10: Integrierte Strategien zur Verknüpfung vorhandener Potenziale und systematisches Aufgreifen von Trends (bspw. Trend zum Aktivtourismus) (Tourismus)

6-O-11: Ausbau des Natur- und Kulturtourismus, insbesondere in Großschutzgebieten (Naturparke, Biosphärenreservat und Nationalpark) als touristische Anziehungspunkte und Modellregionen für nachhaltigen Tourismus und Gebieten mit Welterbestatus (Mittelrheintal und Limes) unter Nutzung der familiären Betriebsstrukturen (Tourismus)

6-O-12: Ausbau der touristischen Infrastruktur (insbes. der Barrierefreiheit) und Einbindung der Leistungsträger (Tourismus)

6-O-13: Verbesserung der Angebotsqualität durch Zertifizierung und Markenbildung (Tourismus)

6-O-14: Verknüpfung regionaler Produkte mit touristischen Angeboten (Tourismus)

6-O-15: Erhöhung der Frauenerwerbsbeteiligung, insbesondere durch Vereinbarkeit von Beruf und Familie (mit Blick auf Kinderbetreuung, aber auch Pflege) (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-O-16: Beschäftigungsmöglichkeiten auch für Jugendliche (z.B. Betriebsübernahme) sowie in den neuen Handlungsfeldern (Wertschöpfungsketten) auch in der Altenbetreuung und im Pflegebereich im ländlichen Raum (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-O-17: Bodenmanagement zur Unterstützung der integrierten ländlichen Entwicklung (Ländliche

Entwicklung)

6-O-18: Großschutzgebiete Naturparke, Biosphärenreservate und Nationalparke als Impulsgeber und Modellgebiete für eine nachhaltige und naturschutzorientierte Regionalentwicklung und deren verstärkte Einbindung in die ländliche Entwicklung bzw. die Umsetzung von Maßnahmen (Ländliche Entwicklung)

6-O-19: Stärkung und Ausbildung von (Netzwerken und Clustern für) Wertschöpfungsketten und -partnerschaften im landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Bereich zur Schaffung von zusätzlichem Einkommen und zur Verbesserung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen (Ländliche Entwicklung)

6-O-20: Wachstumspotenziale im Bereich der erneuerbaren Energien / Ausbau der Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien (Ländliche Entwicklung)

6-O-21: Strukturen zur Unterstützung des Ehrenamtes schaffen und endogene Potenziale stärken - Qualifizierung von interessierten Personen und Ausweitung der Partizipation (Ländliche Entwicklung)

6-O-22: Stärkere/systematische Nutzung der Entwicklungsimpulse aus den Agglomerationsräumen (z.B. Metropolregion Rhein-Neckar) (Ländliche Entwicklung)

6-O-23: Beratungs- und Fortbildungskapazitäten für neue Entwicklungstrends in den ländlichen Räumen auf- bzw. ausbauen (Ländliche Entwicklung)

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten:

1-T-1: Quantitatives Angebot der Officialberatung nimmt mit der Zahl der Landwirte ab, aber Bedarf für qualifizierte Beratung zu spezifischen Themen steigt (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-T-2: Keine gesicherte Finanzierung spezifischer Beratungsangebote offen, aufgrund der „Schuldenbremse“ (bspw. unsichere Finanzierung naturschutzfachlicher Angebote wie „Partnerbetriebe Naturschutz“) (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-T-3: Der Schritt zu nicht-landwirtschaftsbezogenen und innovativen Dienstleistungen stellt oftmals größeres Risiko für Unternehmer dar. Für interessierte Unternehmer fehlt es hier an spezifischer Hilfestellung durch qualifizierte Berater (Landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Beratung)

1-T-4: Keine gesicherte Finanzierung für Forstberatung über das Grundangebot hinaus (Forstwirtschaftliche Beratung)

Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

2-T-1: Verlust an landwirtschaftlichen Flächen z.B. durch den Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen,

insbesondere im Umland der Städte Kaiserslautern, Trier, Mainz und Rhein-Neckar-Gebiet (landwirtschaftliche Gunstlagen)

2-T-2: Auslaufen der Milchquote in 2015 (Risiko für Regionen mit geringer Wettbewerbsfähigkeit)

2-T-3: Flächendeckende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist zukünftig nicht in allen Regionen (z.B. Futterbau in der Westpfalz sowie Weinbausteillagen) gewährleistet

2-T-4: Viehwirtschaft auf Grenzertragsstandorten wird zunehmend als unrentabel aufgegeben und durch Offenhaltung durch Mulchen (CC-Anforderung) ersetzt

Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

3-T-1: Unklare Definition von Regionalität und entsprechender Produktkriterien, fehlender Wiedererkennungswert für die Verbraucher (Nahrungsmittelkette)

3-T-2: Der Anreiz, vermehrt Produkte mit besonderen Kennzeichen (z.B. Regionalität, Bioprodukte, Streuobstprodukte) zu erzeugen, sinkt bei hohen Weltmarktpreisen für landwirtschaftliche Produkte. Infolgedessen kann Umstiegsrate zurückgehen und die Flächenkonkurrenz sich erhöhen. (Nahrungsmittelkette)

3-T-3: Kaufkraft und höhere Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für Produkte mit besonderen Qualitäten könnte in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nachlassen (Nahrungsmittelkette)

3-T-4: Die Vermarktung von Streuobstwiesenprodukten wird mit dem Wegfall des Branntweinmonopols (2017) schwieriger (Nahrungsmittelkette)

Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

4-T-1: Begrenzte öffentliche Finanzen limitieren das Angebot an Fördermaßnahmen und Beratung; Rückfahren des AUM-Förderangebots kann negative Folgen für Ökosysteme haben (Landwirtschaft)

4-T-2: Mögliche negative Auswirkungen durch intensive Landbewirtschaftung (auch Vergrößerung von Schlägen) und erhöhten Flächenbedarf außerhalb der Landwirtschaft : Verlust biologischer Vielfalt (z.B. durch Verlust von Landschaftselementen) und Verschlechterung der Boden- und Wasserqualität

4-T-3: Bewirtschaftungsaufgabe von Grünlandstandorten (z.B. in der Westpfalz)

4-T-4: Auslaufen des Branntweinmonopols 2017 gefährdet den Erhalt von Streuobstflächen

4-T-5: Weiterhin fehlender Anreiz zur Teilnahme an AUKM, insbesondere auf Intensivstandorten der Sonderkulturen und des Ackerbaus

4-T-6: Fehlende ökonomische Anreize zur langfristigen Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Steillagen (Weinbau)

4-T-7: Öffentliche Finanzknappheit erhöht das Risiko einer intensiven Waldnutzung im Kommunalwald

(Wald/Forstwirtschaft)

4-T-8: Maßnahmenpalette zur Erreichung der WRRL-Ziele nicht ausreichend (Gewässer)

Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5-T-1: Falsche Anreize durch EEG - Vermehrter Grünlandumbruch zum Anbau von Mais für Biogasanlagen; Freiflächen- Fotovoltaikanlagen etc.

5-T-2: Unzureichende Erschließung der Waldgebiete zur Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung und zur Prävention/Bewältigung von Schadereignissen und zur Nutzung des Holzaufkommens aus mittelgroßen, kommunalen Forstbetrieben und Kleinprivatwaldbetrieben

5-T-3: Besonders hohe Kohlenstoffvorräte finden sich in Rheinland-Pfalz in Auenböden, tiefgründigen Kolluvialen und ehemaligen Torfmooren auf denen ein Grünlandumbruch bzw. Landnutzungsänderungen zu erheblichen C-Freisetzungsraten führen können.

Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten

6-T-1: Verlust an Humankapital (bspw. durch Ausbildungsabwanderung der besonders qualifizierten jüngeren Bevölkerung), Verlust von „Ideenpotenzial“ und Innovationspotenzialen (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-T-2: Mangelnde Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Alte (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-T-3: Wegzug von Familien mangels attraktiver Beschäftigungsmöglichkeiten (insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene) (Bevölkerungs- und demografische Entwicklung)

6-T-4: Erhöhte Kosten aufgrund geringer Auslastung und dadurch möglicher Verlust an Einrichtungen, Infrastrukturen und Versorgungsleistungen der öffentlichen/privaten Daseinsvorsorge (z.B. ÖPNV) insbesondere in Kleinstgemeinden (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-T-5: Drohender Identitätsverlust der Dörfer aufgrund zunehmender Zersiedlung, Verlust sozialer Netzwerke, fehlender gemeinschaftlicher Mittelpunkte, leer stehender Bausubstanz (Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

6-T-6: Weiterer Verlust an gut qualifizierten Arbeitskräften (Beschäftigung, Bildung, Chancengleichheit)

6-T-7: Überformung der Kulturlandschaft durch Windenergieanlagen (Ländliche Entwicklung)

6-T-8: Fehlende Kofinanzierung bei privaten Projekten (es gibt keine ausreichenden Landesmittel) (Ländliche Entwicklung)

6-T-9: Die Anzahl ehrenamtlich engagierter Personen gerade auch für verantwortungsvolle Positionen geht zurück (Vorstandsposten etc. können nicht mehr besetzt werden) (Ländliche Entwicklung)

6-T-10: 20 Lokale Aktionsgruppen werden zukünftig ggf. nicht finanziert werden können (Ländliche

Entwicklung)

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	3.999.117	2012		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	24,5	2012		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	53	2012		
Städtisch	% des Gesamtwerts	22,4	2012		
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,3	2012		
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	66,1	2012		
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20,6	2012		
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,7	2012		
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	65,6	2012		
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20,7	2012		
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	19.854	2012		
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	45,2	2012		
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	48,3	2012		
Städtisch	% der Gesamtfläche	6,5	2012		
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	201,5	2011		
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	109,7	2011		
5 Beschäftigungsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	73,3	2012		
Männlich (15-64 Jahre)	%	78,8	2012		
Weiblich (15-64 Jahre)	%	67,6	2012		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	NA			
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	77,1	2012		
Männlich (20-64 Jahre)	%	83,2	2012		
Weiblich (20-64 Jahre)	%	71	2012		

6 Quote der Selbständigen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	10,4	2012		
7 Arbeitslosenquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	4	2012		
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	7,2	2012		
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	NA			
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	NA			
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	106	2010		
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	92	2010		
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	19,9	2011		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011		
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	97.219,3	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	1,5	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	33,6	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	65	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	21,4	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	48,9	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	29,7	2010		
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.885,3	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	2,3	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	26	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	71,8	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	22,7	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	52,4	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	24,9	2010		
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	51.567	2010		
Primärsektor	EUR/Person	33.305,9	2010		
Sekundärsektor	EUR/Person	66.688,7	2010		

Teritärektor	EUR/Person	46.669,4	2010		
Ländlicher Raum	EUR/Person	48.770,4	2010		
Zwischenregion	EUR/Person	48.048	2010		
Städtisch	EUR/Person	61.511,6	2010		

II Landwirtschaft/Branchenanalyse					
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	1.965,7	2012		
Landwirtschaft	1000 Personen	33,2	2012		
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	1,7	2012		
Forstwirtschaft	1000 Personen	1,5	2012		
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,1	2012		
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	34,5	2012		
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	1,8	2012		
Tourismus	1000 Personen	80,6	2012		
Tourismus	% des Gesamtwerts	4,1	2012		
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	28.485,3	2009 - 2011		
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	NA			
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	53.972,3	2010		
17 Landwirtschaftliche Betriebe					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	20.560	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	3.030	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	2.460	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	3.330	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	3.720	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	1.410	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	2.000	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	Zahl	2.630	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	Zahl	1.980	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	220	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	500	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	1.740	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999	Zahl	2.800	2010		

Standardoutput (SO)					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.360	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	3.250	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	3.320	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	4.560	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	1.410	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	420	2010		
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	34,3	2010		
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	101.832,78	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	2,3	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	1,8	2010		
18 Landwirtschaftliche Fläche					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	705.220	2010		
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	57	2010		
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	33,1	2010		
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	9,9	2010		
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	27.840	2010		
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	8.120	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	5,1	2010		
20 Bewässertes Land					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	19.870	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2,8	2010		
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	390.350	2010		
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Personen	47.800	2010		
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	29.060	2010		

23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	20.560	2010		
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	5,4	2010		
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	14	2010		
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	64,4	2010		
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	57,3	2010		
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	18.542,3	2010		
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	100	2010		
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	20.517,5	2010		
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	NA			
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011		
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	456,82	2010		
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	32,3	2010		
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	834,8	2012		
Comment: RP-Ebene, Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz					
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	42	2012		
Comment: RP-Ebene, Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz					
30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr

Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	230.644	2011		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	43,4	2011 e		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	49	2011 e		
Städtisch	% des Gesamtwerts	7,6	2011 e		

III Umwelt/Klima					
31 Bodenbedeckung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	50,5	2006		
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,3	2006		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	40,8	2006		
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	0,4	2006		
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	0	2006		
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	7,3	2006		
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	0,6	2006		
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	NA			
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	NA			
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	NA			
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	NA			
33 Bewirtschaftungsintensität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	19,6	2007		
mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	36,3	2007		
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	44	2007		
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	41,1	2010		
34 Natura-2000-Gebiete					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	19,4	2011		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	8,4	2011		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	35,4	2011		
35 Feldvogelindex					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	57,7	2008		
Comment: Wert für Deutschland					
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitats (Grasland)					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitaten	0	2013		
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	53,8	2013		
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	38,5	2013		
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	7,7	2013		
37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	11,8	2013		
Comment: Wert für Rheinland-Pfalz: 12,8 % of total UAA (Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN))					
38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2011		
Comment: DE-Wert					
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	2	2011		
Comment: DE-Wert					
Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	27,9	2011		
Comment: DE-Wert					
Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	41,7	2011		
Comment: DE-Wert					
39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	21.613,3	2010		
40 Wasserqualität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	85,8			
Comment: 2007-2010					
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	1			
Comment: 2005-2008					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	20,1	2010		
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	72,4	2010		
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte	% der Überwachungsstellen	7,5	2010		

Qualität					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	67,5	2010		
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	17,2	2010		
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	15,3	2010		
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	221,6	2009		
Comment: <i>DE-Wert</i>					
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	12,4	2009		
Comment: <i>DE-Wert</i>					
42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	3,5	2006		
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	81.000	2006 - 2007		
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	8	2006 - 2007		
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	9	2010		
Comment: <i>DE-Wert</i>					
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	12,2	2010		
Comment: <i>DE-Wert</i>					
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	105	2010		
Comment: <i>DE-Wert</i>					
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	11	2010		
Comment: <i>DE-Wert</i>					
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	4.922	2011		
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	105	2010		
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	11	2010		

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr
--------	------	----------------------	------	---------	------

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte	X																X				X
1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships	X																X				X
1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)		X																	X	X	X
1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung			X																X	X	X
1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)			X																X		X
1.c.3 - Ausweitung des Fortbildungsangebots für Berater (insbes. im Bereich nicht-landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen)																					X
1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und -landwirte			X																X	X	X
1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (insbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")			X																X	X	
1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung			X																X	X	

1.c.6 - Ausbau und finanzielle Sicherung eines themenspezifischen Schulungs- und Beratungsangebots im Forst																				X	X		
2.a.1 - Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen			X																		X	X	
2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh			X																				
2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften			X																		X		
2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen			X																		X		
2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz			X																		X	X	
2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen			X																		X	X	
2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte			X																		X	X	
2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbesondere in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten)			X																				X
2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung			X																		X		X
2.a.5 - Vernetzung von Betrieben insbesondere der Land- und Forstwirtschaft fördern, z.B. über Informationsaustausch			X																				
2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter			X																		X	X	
2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche			X																		X	X	

Agrarinformationssystemen erhalten																						
3.b.2 - Fortföhrung von Hochwasserschutzmaßnahmen							X												X		X	
4.a.1 - Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen							X												X		X	
4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen							X												X			
4.a.11 - Unterstützung der naturnahen Waldbewirtschaftung und von Naturschutzleistungen durch Waldbewirtschaftler							X															
4.a.12 - Schaffung von Grundlagen/Voraussetzungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung																			X		X	
4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten							X												X		X	
4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen							X												X		X	
4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland							X												X		X	
4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland							X												X		X	
4.a.6 - Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut)							X												X		X	
4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände							X												X			
4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstagen des Weinbaus							X												X		X	
4.a.9 - Erhaltung und Verbesserung der biolog. Vielfalt im Weinbau allgemein							X												X		X	

4.2.1. 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Schulung von Erzeugerorganisationen und regionalen Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte und zum Aufbau regionaler Wertschöpfungspartnerschaften (z.B. im Bereich der Erneuerbaren Energien, der touristischen Entwicklung); Schulung und Kompetenzentwicklung von Akteuren der integrierten ländlichen Entwicklung.
- Anregung von innovativen Vermarktungsformen/Partnerschaftsformen zur Verbesserung der Wertschöpfung.

4.2.2. 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Durch eine intensivierete Beratung über die Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships können potentielle Förderempfänger besser und zielgerichteter beraten werden. Dies dient erfolgreichen Neugründungen von Unternehmen (Erzeugung/Dienstleistung) und damit der Erhaltung / Verbesserung der bisherigen Versorgungsqualität im ländlichen Raum.
- Die Förderung von innovativen Produkten und Dienstleistungen kann durch eine verbesserte Beratung von Neugründungen unterstützt werden.

4.2.3. 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Die Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP) ergänzt die in Rheinland-Pfalz bereits bestehenden vielfältigen und etablierten Netzwerke und Cluster (z.B. Innovationsnetzwerk Holzcluster). Die Förderung von Innovation kommt allen Querschnittszielen zugute, da innovative Ansätze / Produkte auch förderlich für die Umwelt (z.B. technisch verbesserte Düngeausbringung), den Klimaschutz (z.B. verbesserte Technik im Emissionsschutz) und die Anpassung an den Klimawandel (z.B. neue, resistenterere Pflanzen- und Tiersorten) sind.

4.2.4. 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Anpassung und Verbesserung der Abstimmung der Beratungsangebote und -kapazitäten insbes. in weniger begünstigten Regionen sowie Schaffung einer koordinierenden Stelle
- Ausbau und finanzielle Sicherung eines themenspezifischen Schulungs- und Beratungsangebots im Forst
- Ausweitung des Fortbildungsangebots für Berater, insbesondere Qualifizierung im Bereich der

nicht-landwirtschaftsbezogenen innovativen Dienstleistungen

4.2.5. 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

- Schaffung eines Beratungsangebots für Wertschöpfungsketten und produktspezifisch zu Verarbeitung (z.B. bis jetzt noch fehlendes Know-how zur Verarbeitung und Vermarktung von Streuobstprodukten) sowie Tourismus und (regionale) Vermarktung (z.B. Kita- und Schulverpflegung); Intensivierung des Erfahrungsaustauschs
- Höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Produkte und Produkte mit besonderen Qualitäten, auch zum Erhalt alter Kulturlandschaften.
- Die Verbesserung von Wertschöpfungsketten kommt auch Produkten aus gefährdeten Kulturlandschaften (mit ihrer entsprechenden Biodiversität) zugute, wodurch ein Anreiz zu deren Erhaltung gegeben wird.
- Unterstützung bei der Einführung innovativer Verarbeitungs- und Vermarktungsmethoden

4.2.6. 1.c.3 - Ausweitung des Fortbildungsangebots für Berater (insbes. im Bereich nicht-landwirtschaftsbezogener Dienstleistungen)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Ausweitung des Fortbildungsangebots für Berater, insbesondere Qualifizierung im Bereich der nicht-landwirtschaftsbezogenen innovativen Dienstleistungen

4.2.7. 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Die Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte umfasst nicht nur produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Themen, sondern ermöglicht auch die Vermittlung tiefergehender Kenntnisse z.B. in den Bereichen Umwelt und Ökosysteme. Durch die Erhöhung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten wird zudem zur Sicherung der Hofnachfolge beigetragen.
- Die Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte erhöht nicht nur die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe, sondern hat auch positive Auswirkungen auf die Umwelt und den Klimaschutz durch die Vermittlung entsprechender Kenntnisse. Durch ein besseres Verständnis für Themen wie die Anpassung an den Klimawandel und die Förderung bzw. Vermittlung innovativer Ideen erhalten die Junglandwirtinnen und –landwirte die Möglichkeit ihre Betriebe nachhaltig und zukunftsorientiert zu gestalten.

4.2.8. 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Intensivierung der naturschutzfachlichen Beratung zur Erreichung von Natura 2000 und den

Wasserschutz- und Biodiversitätszielen, etc., Steigerung der Bekanntheit von „Partnerbetriebe Naturschutz“, einzelbetriebliche Beratung zu Agrarumweltmaßnahmen, sowie Sicherung der Finanzierung

- Die Intensivierung der Beratung trägt zur Erreichung umweltrelevanter Ziele (Wasserschutz, Biodiversität, etc.) bei.
- Naturschutzfachliche Themen wie die Reduzierung mineralischen Düngers, kein Umbruch von Grünland, etc. kommen auch dem Klimaschutz zugute, bzw. der Anpassung an den Klimawandel (Erosionsschutz durch Winterbegrünung, etc.).

4.2.9. 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Durch eine verbesserte wasserschutzfachliche Beratung kann der agrarische Stoffeintrag in Gewässer (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe, etc.) verringert werden.

4.2.10. 1.c.6 - Ausbau und finanzielle Sicherung eines themenspezifischen Schulungs- und Beratungsangebots im Forst

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Ausbau und finanzielle Sicherung eines themenspezifischen Schulungs- und Beratungsangebots im Forst

4.2.11. 2.a.1 - Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen, die nach besonderen Regeln produzieren (z.B. regional, öko oder besonders umweltschonend) bei Produktion, Marktaufbereitung und (Direkt)Vermarktung z.B. von Sonderkulturen
- Durch die Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen, die nach besonderen Regeln produzieren (regional, öko oder besonders umweltschonend) werden besonders umweltschonende und energieeffiziente (Reduzierung des CO₂-Ausstoßes) Produktionsweisen gefördert.

4.2.12. 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh, speziell in Regionen mit strukturellen Defiziten (bezogen auf 2.a.8).

4.2.13. 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der

Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Hierzu gehören in Rheinland-Pfalz vor allem Weinbausteil- und Steilstlagen sowie Streuobstwiesen, aber auch extensives Grünland. Durch den hohen Arbeitsaufwand bzw. Investitionsaufwand im (z.B. Handlese unter erschwerten Bedingungen, Monorackbahnen in Steilhängen) etc.) bzw. durch fehlende Weiterverarbeitungsmöglichkeiten für Streuobst (Saftereien, etc.), ist die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung solcher Flächen gefährdet. Durch die Generierung höherer Wertschöpfung durch Direktvermarktung und die Vermarktung regionaler Qualitäts- und Premiumprodukte kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.
- Erhaltung der Biodiversität in traditionellen Kulturlandschaften wie Weinbausteillagen und Streuobstwiesen

4.2.14. 2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Die Wirtschaftlichkeit der Bewirtschaftung kann u.a. durch die Direktvermarktung sowie überregionale Vermarktung und die Produktion von lokalen Qualitätsprodukten bzw. Premiumprodukten erhöht werden.
- Erhaltung der Biodiversität in traditionellen Kulturlandschaften wie Weinbausteillagen und Streuobstwiesen

4.2.15. 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der

Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz sollte gestärkt werden, da die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten in Deutschland größer ist als das regionale Angebot. Auch bieten regionale Qualitätsprodukte (einschließlich Ökolandbau) Potenziale für eine höhere Wertschöpfung.
- Der Ökologische Landbau trägt mit seinen umweltschonenden Produktionsmethoden deutlich zu einer Verbesserung des Umweltzustandes, z.B. hinsichtlich der Biodiversität und des Gewässerzustandes, bei. Außerdem wird durch die bodenschonende Bewirtschaftung das Erosionsrisiko bei Starkregenfällen reduziert (Anpassung an den Klimawandel) und die Emissionsfreisetzung durch den Verzicht auf mineralischen Dünger ein Beitrag zur Vermeidung der energieintensiven Düngemittelproduktion (Klimaschutz) geleistet. Beim Vertrieb heimischer Produkte in der Region wird der CO₂-Ausstoß durch die Reduzierung von Transportwegen gesenkt (Klimaschutz).

4.2.16. 2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Mit einem Waldanteil von 42 % ist Rheinland-Pfalz das relativ walddreichste Bundesland Deutschlands. Neben vielfältigen ökologischen Funktionen (Klimafunktion, Biodiversität etc.) und sozialen Leistungen (Erholung, Bildung etc.) stellt der Wald einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum dar. Der größte Anteil am Wald ist in Rheinland-Pfalz im Besitz der Gemeinden (47 %). Auf den Staatswald entfallen 26 %. 26 % der Waldfläche sind in Privatbesitz und 1 % im Eigentum des Bundes (vgl. MUFV 2009: 64).
- Die fehlende bzw. technisch nicht ausreichend angepasste Erschließung zur Nutzung des Holzaufkommens aus den mittelgroßen kommunalen Forstbetrieben und

Kleinprivatwaldbetrieben kann durch die Waldflurbereinigung verbessert werden.

- Die Erschließung von Waldflächen macht einen naturnahen und standortangepassten – und damit auch klimaangepassten – Waldumbau erst möglich. Die dadurch erreichte Widerstandsfähigkeit der Wälder stellt auch eine stabile, eventuell sogar höhere CO₂-Speicherung sicher.

4.2.17. 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierende Nutzungskonflikte können durch die Bodenordnung und andere begleitende landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen minimiert werden. Der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen, z.B. durch den Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsflächen, ist insbesondere im Umland der Städte Kaiserslautern, Trier, Mainz und im Rhein-Neckar-Gebiet (landwirtschaftliche Gunstlagen) zu beobachten. Andererseits bietet die Nähe zu Verbrauchermärkten Potenzial zur Regional- und Direktvermarktung.
- Die Bodenversiegelung beeinträchtigt unter anderem die lokale Biodiversität und vermindert Ökosystemleistungen (z.B. Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens als Puffer).
- Die Reduzierung an organischer Masse reduziert die Aufnahme von CO₂ aus der Luft (Klimaschutz) und trägt u.U. durch Versiegelung zur Verstärkung von Hochwasserereignissen bei parallel verstärkenden Starkregenfällen (Anpassung an den Klimawandel) bei.

4.2.18. 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbesondere in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Besondere Unterstützung von kooperativen Modellen (insbesondere im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten), die der Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Solche Modelle umfassen Maschinengemeinschaften, Gemeinschaftsställe, überregionale Vermarktung, überbetriebliche Vernetzung, etc.
- Dies gilt vor allem für Standorte mit ungünstigen natürlichen Voraussetzungen, in denen der Strukturwandel beschleunigt verläuft (Westerwald, Westpfalz) und die Hofnachfolgesituation besonders kritisch ist.
- Einsatz innovativer kooperativer Modelle zur Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Betriebe

4.2.19. 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

- Die Schaffung und Bereitstellung entsprechender infrastruktureller Maßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ist notwendig, da die flächendeckende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zukünftig nicht in allen Regionen (z.B. Futterbau in der Westpfalz) gewährleistet ist.
- Der Erhalt bestimmter Biotope / der Biodiversität in bestimmten Gegenden ist gefährdet durch die Aufgabe der flächendeckenden Bewirtschaftung.
- Der Einsatz innovativer kooperativer Modelle zur Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Betriebe in gefährdeten Gebieten kann dazu beitragen, die Aufgabe der Bewirtschaftung zu verhindern.

4.2.20. 2.a.5 - Vernetzung von Betrieben insbesondere der Land- und Forstwirtschaft fördern, z.B. über Informationsaustausch

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Vernetzung von Betrieben (Informationsaustausch über Netzwerke, Kooperationen, etc.) insbesondere der Land- und Forstwirtschaft in landwirtschaftlichen Ungunstlagen fördern, z.B. über Informationsaustausch, unterstützt die Beibehaltung der Bewirtschaftung von Flächen in diesen Regionen.

4.2.21. 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Es muss berücksichtigt werden, dass landwirtschaftliche Ungunstlagen Gunstlagen für öffentliche Güter darstellen (Kulturlandschaft, Biodiversität, Trinkwassergewinnung). Allerdings ist gerade in diesen Gebieten eine flächendeckende Bewirtschaftung in Zukunft nicht gewährleistet und daher die Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz) gerade dort von großer Wichtigkeit.
- Öffentliche Güter sind im umwelt- und klimarelevanten Sinne u.a. verbunden mit Gewässerqualität, Erhalt der Wälder (CO₂-Speicherung) und einem funktionierenden Ökosystem (Umgang mit invasiven Arten).

4.2.22. 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

s.o. (2.a.6)

4.2.23. 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Markteteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Unterstützung von Erzeugerzusammenschlüssen, Maschinenringen.
- Positive Entwicklung der Betriebsstrukturen sollten auch auf Regionen mit geringer Wettbewerbsfähigkeit ausgeweitet werden, auch im Hinblick auf das Auslaufen der Milchquote in 2015 und hinsichtlich Grenzertragsregionen, wo die Viehwirtschaft zunehmend als unrentabel aufgegeben und durch Offenhaltung durch Mulchen (CC-Anforderung) ersetzt wird.
- Anwendung innovativer (Betriebs-)modelle zur Überwindung struktureller Defizite.

4.2.24. 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Ausbau der Produktionskapazitäten und Effizienzsteigerungen, verbunden mit Verbesserungen im Tierwohl).
- Anwendung innovativer Produktionstechniken und Haltungsmethoden im Milchviehbereich.

4.2.25. 2.b.1 - Erleichterung der Hofnachfolge auch außerhalb der Erbfolge (Neueinsteiger)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 wurden Betriebsinhaber, die zum Erhebungszeitpunkt 45 Jahre und älter waren und die ihren Betrieb in der Rechtsform eines Einzelunternehmens führten, nach ihrer Hofnachfolgesituation befragt. Demnach verfügt nur jeder sechste dieser Betriebe (17 %) über einen Hofnachfolger (1999: 18 %). In den übrigen Betrieben war kein Hofnachfolger vorhanden oder die Hofnachfolge war noch ungeklärt (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2012d: 18).
- Dementsprechend ist die Unterstützung von Neueinsteigern ein Lösungsansatz, um eine Situationsverbesserung herbeizuführen. Dies gilt speziell für landwirtschaftliche Ungunstlagen, wo die Hofnachfolgesituation besonders kritisch ist.

4.2.26. 3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Die Nähe zu Verbrauchermärkten ermöglicht eine höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung und Vermarktung regionaler Qualitätsprodukte/Premiumprodukte, etc., auch unterstützt durch eine steigende Nachfrage nach Bioprodukten. Unterstützend wirken dabei die bereits etablierten Beratungsangebote und Netzwerke im Bereich der regionalen Vermarktung (einige Wenige, aber stark ausgeprägt). Allerdings stellen die unklare Definition von Regionalität und entsprechender Produktkriterien sowie der fehlende Wiedererkennungswert für die Verbraucher Hindernisse dar.

4.2.27. 3.a.10 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Das Bild der Landwirtschaft ist zum Teil von Vorurteilen beim Verbraucher geprägt. Die Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung gegenüber der Bevölkerung (Imagepflege) würde ein positiveres und realistischeres Bild vermitteln. (Handlungsbedarf basierend auf Expertenmeinung)

4.2.28. 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Nähe zu Verbrauchermärkten ermöglicht eine höhere Wertschöpfung durch Direktvermarktung und

Vermarktung regionaler Produkte. Unterstützend wirken dabei die bereits etablierten Beratungsangebote und Netzwerke im Bereich der regionalen Vermarktung (einige Wenige, aber stark ausgeprägt). Allerdings stellen die unklare Definition von Regionalität und entsprechender Produktkriterien sowie der fehlende Wiedererkennungswert für die Verbraucher Hindernisse dar.

4.2.29. 3.a.3 - Verbesserung der Kita- und Schulverpflegung sowie der Ernährungsbildung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Fortführung von Beratung und Information zur Kita- und Schulverpflegung sowie Ernährungsbildung
- Weiter-)Entwicklung von Konzepten zur erfolgreichen Integration von Bio- und regionalen Produkten in der Kita- und Schulverpflegung

4.2.30. 3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die steigende Nachfrage nach Bioprodukten und die Ausweitung des Angebots von Bioprodukten wird u.a. durch das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau unterstützt. Allerdings ist die Vermarktung gerade von Biofleisch noch zu verbessern. Die höhere Wertschöpfung durch die Vermarktung von Produkten aus ökologischer Erzeugung kann außerdem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zurückgehen, wenn die Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für Produkte mit besonderen Qualitäten nachlässt. Zudem sinkt der Anreiz biologisch zu produzieren, wenn die Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Produkte ohnehin schon hoch sind.

4.2.31. 3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die steigende Nachfrage nach Bioprodukten verdeutlicht die steigende Akzeptanz der Verbraucher solcher Produkte. Die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) und insbesondere das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau unterstützen dabei die Verbraucheraufklärung. Die höhere Wertschöpfung durch die Vermarktung von Produkten aus ökologischer Erzeugung kann allerdings in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zurückgehen, wenn die Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für Produkte mit besonderen Qualitäten nachlässt.

4.2.32. 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Die Vermarktung von Streuobstwiesenprodukten wird mit dem Wegfall des Branntweinmonopols (2017) schwieriger. Anderweitige Vermarktungsmöglichkeiten müssen gefunden werden, um den Erhalt der Streuobstwiesen zu sichern.
- Streuobstwiesen leisten einen hohen Beitrag zur Biodiversität in Rheinland-Pfalz. Bei sinkender Rentabilität droht eine anderweitige Flächennutzung oder Aufgabe der Bewirtschaftung.

4.2.33. 3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die Streuobstwiesen leisten einen hohen Beitrag zur Biodiversität in Rheinland-Pfalz. Bei sinkender Rentabilität droht eine anderweitige Flächennutzung oder Aufgabe der Bewirtschaftung. Dies würde zu einem Verlust einer reichen Kulturlandschaft führen.

4.2.34. 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderen Kennzeichen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Höhere Wertschöpfung lässt sich erreichen durch Direktvermarktung, Vermarktung regionaler Produkte (auch über geschützte Angaben der EU) und Produkten mit besonderen Qualitäten (z.B. aus ökologischer Erzeugung, besonders artgerechter Tierhaltung oder Freiheit von gentechnisch veränderten Organismen) auch zur Erhaltung alter Kulturlandschaften.

4.2.35. 3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Die Unterstützung der Landwirte beim Aufbau einer vernetzten und ausfallsicheren Daten- und Informationsvorhaltung in den Betrieben sichert deren Datenhoheit und Wertschöpfung. (Handlungsbedarf basierend auf Expertenmeinung)
- Ziel ist es, Ausfallsicherheit und Wertschöpfung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Primärproduktion im „Internetzeitalter“ zu sichern.

4.2.36. 3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Bestehende Maßnahmenpakete sind öffentlichkeitswirksam und erfolgreich, aber Sonderkulturstandorte sind am Oberrhein und an der Nahe immer noch durch Hochwasser gefährdet.
- Einträge von Schadstoffen bei Hochwasser schaden den betroffenen Tieren und Pflanzen und führen zu geringerer Wasser- und Bodenqualität.
- Aufgrund häufiger auftretender Starkregenereignisse ist mit häufigeren Hochwasserereignissen zu rechnen. Ein verstärkter Hochwasserschutz muss hier zur Anpassung an die veränderte Situation beitragen.

4.2.37. 4.a.1 - Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen (drohende Bewirtschaftungsaufgabe z.B. von Grünlandstandorten in der Westpfalz) ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine adäquate Entlohnung für das Erbringen von gesellschaftlichen Leistungen stattfinden sollte (Ungunstlagen sind oft Gunstlagen für öffentliche Güter). Hierbei unterstützt der Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen eine nachhaltige, naturschutzgerechte Bewirtschaftung und erfolgreiche Modellprojekte im Natur- und Artenschutz (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“), die in die Fläche gebracht werden.
- Erhalt der Biodiversität an Standorten mit naturbedingten Nachteilen und Gewährleistung der Ökosystemleistungen (CO₂-Bindung an extensiven Grünlandstandorten, Retentionsfläche, etc.)

4.2.38. 4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

19,4% der Landesfläche sind bereits Natura 2000 Gebiete. Hierbei unterstützt der Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen eine nachhaltige, naturschutzgerechte Bewirtschaftung und erfolgreiche Modellprojekte im Natur- und Artenschutz (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“), die in die Fläche gebracht werden. Begrenzte öffentliche Mittel limitieren allerdings das Angebot an Fördermaßnahmen und Beratung. Zudem ist die zeitnahe Umsetzung der Bewirtschaftungspläne für Natura 2000 Gebiete nicht gegeben.

4.2.39. 4.a.11 - Unterstützung der naturnahen Waldbewirtschaftung und von Naturschutzleistungen durch Waldbewirtschaftler

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen

benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Schaffung von Grundlagen/Voraussetzungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung
- Schaffung von Anreizen für Naturschutzleistungen durch Waldbewirtschafter
- Schaffung und Stabilisierung standortangepasster Wälder (CO₂-Speicherung, Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Wälder)

4.2.40. 4.a.12 - Schaffung von Grundlagen/Voraussetzungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Schaffung von Grundlagen/Voraussetzungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung

4.2.41. 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landwirtschaft mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- 19,4% der Landesfläche sind Natura 2000 Gebiete (über Bundesdurchschnitt). Die Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten kann unterstützt werden durch den Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen zur nachhaltigen, naturschutzgerechten Bewirtschaftung und indem erfolgreiche Modellprojekte im Natur- und Artenschutz (z.B. „Partnerbetriebe

Naturschutz“), in die Fläche gebracht werden.

- Erhalt der Biodiversität an naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten und Gewährleistung der Ökosystemleistungen (CO₂-Bindung an extensiven Grünlandstandorten (Klimaschutz), Retentionsfläche (Anpassung an den Klimawandel), Boden-, Wasserqualität, etc.).

4.2.42. 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe (drohende Bewirtschaftungsaufgabe z.B. von Grünlandstandorten in der Westpfalz) ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine adäquate Entlohnung für das Erbringen von gesellschaftlichen Leistungen stattfinden sollte (Ungunstlagen sind oft Gunstlagen für öffentliche Güter).
- Mögliche negative Auswirkungen durch Umbruch in Ackerland / intensive Landbewirtschaftung (auch Vergrößerung von Schlägen) sind ein Verlust der biologischen Vielfalt und führen zu einer Verschlechterung der Boden- und Wasserqualität.
- Hierbei unterstützt der Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen eine nachhaltige, naturschutzgerechte Bewirtschaftung und erfolgreiche Modellprojekte im Natur- und Artenschutz (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“), die in die Fläche gebracht werden.
- Erhalt der Biodiversität an Grünlandstandorten und Gewährleistung der Ökosystemleistungen (CO₂-Bindung an extensiven Grünlandstandorten (Klimaschutz), Retentionsfläche (Anpassung an den Klimawandel), Boden-, Wasserqualität, etc.).

4.2.43. 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der

europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland kann auf dem (noch) hohen Artenreichtum und der Biotop- und Sortenvielfalt von bereits vorhandenen, artenreichen Äckern aufbauen. Dem gegenüber stehen allerdings arten- und strukturarme Ackerstandorte vor allem in Intensivgebieten (Verlust der biologischen Vielfalt und landschaftsprägender Elemente (Hecken, Feldraine, etc.), die Bewirtschaftungsaufgabe von Grenzertragsstandorten und Flächenverluste durch Versiegelung/Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Bisher fehlende Anreizkomponenten für Acker-AUM und der Wegfall des Angebots an Erosionsschutzmaßnahmen stellt ein weiteres Hemmnis dar. Der Ausbau von Förder- und Beratungsprogrammen und die Verbreitung von erfolgreichen Modellprojekten im Natur- und Artenschutz (z.B. „Partnerbetriebe Naturschutz“) müssen hier gegensteuern, u.a. auch durch die Fortführung von Erosionsschutzmaßnahmen.
- Erhalt der Biodiversität auf Ackerland
- Erhalt von genetischen Ressourcen (Biodiversität) und Erosionsschutzmaßnahmen (Anpassung an den Klimawandel)

4.2.44. 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die bereits vorhandene, traditionelle Vielfalt der Kulturlandschaften (Weidelandschaften, Streuobstwiesen, artenreiche Äcker, Steil- und Terrassenlagen, etc.) enthalten bereits vielfältige Strukturen. Flächenverluste durch Versiegelung, dem in der Vergangenheit eingetretenen Verlust von landschaftsprägenden Elementen (Hecken, Feldraine, etc.) in Regionen mit überwiegendem Marktfruchtanbau (Vergrößerung von Schlägen) und der Bewirtschaftungsaufgabe von Grenzertragsstandorten ist diese Strukturvielfalt allerdings gefährdet. Der Ausbau von Förder-

und Beratungsprogrammen sollte die Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland unterstützen.

- Die Strukturvielfalt im Offenland unterstützt den Artenreichtum.
- Vielfältige Strukturen stellen einen Erosionsschutz im Offenland dar (Anpassung an den Klimawandel).

4.2.45. 4.a.6 - Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Bekämpfung invasiver Arten und Problempflanzen (z. B. Jakobskreuzkraut) hat durch den Klimawandel an Bedeutung gewonnen und stellt eine Bedrohung für einheimische Arten dar. (Handlungsbedarf basierend auf Expertenmeinung)

4.2.46. 4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Streuobstbestände stellen eine alte Art der Kulturlandschaft mit einer hohen Arten- und Sortenvielfalt dar. Eine mangelnde Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen, u.a. auch wegen fehlender Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für Streuobstprodukte bewirkt eine regionale Abnahme von Streuobstbeständen. Das Auslaufen des Branntweinmonopols 2017

gefährdet außerdem den Erhalt der Streuobstflächen. Die Verbreitung erfolgreicher Modellprojekte könnte dieser Entwicklung entgegenwirken.

- Erhalt der spezifischen Arten- und Sortenvielfalt in Streuobstbeständen.

4.2.47. 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Steil- und Steilstlagen des Weinbaus sind traditionelle Bestandteile der Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz und wichtige Standorte seltener Tier- und Pflanzenarten (z.B. Smaragdeidechse, Apollofalter, seltene Moose). Es ist allerdings ein Rückgang der Weinbauflächen besonders an diesen Standorten zu beobachten, da ökonomische Anreize zur langfristigen Bewirtschaftung häufig nicht ausreichend sind.
- Erhaltung der biologischen Vielfalt der spezifischen Weinbauteil-/steilstlagen

4.2.48. 4.a.9 - Erhaltung und Verbesserung der biolog. Vielfalt im Weinbau allgemein

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Traditionelle Reblandschaften sind Bestandteil der Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz. Sie sind spezifische Lebensraum zu schützender Tier- und Pflanzenarten, den es auch im Hinblick auf Natura-2000-Ziele zu erhalten gilt.

4.2.49. 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Zwar sind die bestehenden Maßnahmenpakete im Bereich Wasserwirtschaft („Aktion Blau“, regionale Initiativen) öffentlichkeitswirksam und erfolgreich, allerdings ist die bisherige Maßnahmenpalette zur Erreichung der WRRL-Ziele nicht ausreichend. Die Nitratbelastung liegt über dem Grenzwert in landwirtschaftlichen Intensivregionen, die Durchgängigkeit und Vernetzung vieler Gewässer fehlt und fast 75% der Fließgewässer erreichen nicht den guten ökologischen Zustand.
- Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität und der (aquatischen) Artenvielfalt.

4.2.50. 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

- Zwar sind die bestehenden Maßnahmenpakete im Bereich Wasserwirtschaft („Aktion Blau“, regionale Initiativen) öffentlichkeitswirksam und erfolgreich, allerdings ist die bisherige Maßnahmenpalette zur Erreichung der WRRL-Ziele nicht ausreichend. Die Nitratbelastung liegt über dem Grenzwert in landwirtschaftlichen Intensivregionen und 31% der Grundwasserkörper

erreichen die Ziele der WRRL nicht.

- Übergreifende Ziele sind der Erhalt und die Verbesserung der Wasserqualität.

4.2.51. 4.b.3 - Fortführung und Verbesserung der naturnahen Gewässerentwicklung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Zwar sind die bestehenden Maßnahmenpakete im Bereich Wasserwirtschaft („Aktion Blau“, regionale Initiativen) öffentlichkeitswirksam und erfolgreich, allerdings ist die bisherige Maßnahmenpalette zur Erreichung der WRRL-Ziele nicht ausreichend. Eine Ausweitung der Projektförderung ist nötig, da die Durchgängigkeit und Vernetzung vieler Gewässer unzureichend ist.
- Schaffung von artenreichen Biotopen
- Die naturnahe Gewässerentwicklung trägt bei Hochwasser zur Entschärfung der Situation bei (Anpassung an den Klimawandel).

4.2.52. 4.b.4 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Bestehende Maßnahmenpakete sind öffentlichkeitswirksam und erfolgreich, aber Sonderkulturstandorte sind am Oberrhein und an der Nahe immer noch durch Hochwasser gefährdet.
- Einträge von Schadstoffen bei Hochwasser schaden den betroffenen Tieren und Pflanzen und führen zu geringerer Wasser- und Bodenqualität
- Aufgrund häufiger auftretender Starkregenereignisse ist mit häufigeren Hochwasserereignissen zu rechnen. Ein verstärkter Hochwasserschutz muss hier zur Anpassung an die veränderte Situation

beitragen.

4.2.53. 4.c.1 - Minimierung des Flächenverbrauchs durch Siedlung und Verkehr

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Der Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr geht meistens zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen (Gunstlagen, alte Kulturlandschaften). Die Minimierung des Flächenverbrauchs („Netto-Null-Versiegelung“) wird daher angestrebt.
- Durch eine möglichst geringe Flächenversiegelung wird ein erhöhtes Hochwasserrisiko vermieden, speziell vor dem Hintergrund von häufiger auftretenden Starkregenereignissen.
- Erhaltung von Biotopen und ihrer Artenvielfalt

4.2.54. 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Strukturarme Ackerbaustandorte und der Verlust von landschaftsprägenden Elementen (Hecken, Feldraine, etc. auch bei der Vergrößerung von Schlägen) in Regionen mit überwiegendem Marktfruchtbau verschärfen die Bodenerosion. Durch die Fortführung von Erosionsschutzmaßnahmen kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.
- Verbesserung der Bodenqualität
- Die Bodenerosion wird durch Starkregenereignisse sowie extreme bzw. lange Trockenperioden verschärft. Entsprechende Maßnahmen müssen zur Anpassung an die veränderte Situation

ergriffen werden.

4.2.55. 5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Die Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor ist unabdingbar. Dazu gehört u.a. eine höhere Effizienz bei der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen.
- Reduzierung von Phosphoreinträgen in die Gewässer, bzw. Filterung des Wassers
- Reduktion des CO₂-Ausstoßes und anderer klimarelevanter Emissionen
- Verwendung innovativer Anlagen/Verfahren zur Ressourceneinsparung und -Rückgewinnung

4.2.56. 5.b.1 - Energieeffizienter Umbau und Nutzung von Anlagen und Infrastrukturen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Energieeffizienter Umbau von Anlagen und Infrastrukturen im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor
- Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen
- Reduktion des CO₂-Ausstoßes und anderer klimarelevanter Emissionen

- Verwendung innovativer Anlagen/Verfahren zur Ressourceneinsparung und -Rückgewinnung

4.2.57. 5.b.2 - Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Effizienzsteigerung und Wärmenutzung der vorhandenen Biomasseanlagen

4.2.58. 5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Um an die kontinuierliche Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien anzuknüpfen und gleichzeitig noch ungenutzte Biorest- und Abfallstoffe zu verwerten, sollte der Ausbau ihrer energetischen Nutzung vorangetrieben werden. Dabei kann Biomasse wie z.B. Grünschnitt aus der Landschaftspflege und Traubentrester verwendet werden. Allerdings stellen potenziell belastete Gärrückstände aus Abfallstoffen ein Problem dar. Mit dem Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen soll auch dem Grünlandumbruch zum Anbau von Mais für Biogasanlagen entgegengewirkt werden.
- Reduktion des CO₂-Ausstoßes durch die Verwendung nachwachsender Rohstoffe
- Verwendung innovativer Anlagen/Verfahren zur Ressourceneinsparung und -verwendung

4.2.59. 5.c.2 - Anbau von Wildkräutern anstelle von Mais

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Um an die kontinuierliche Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien anzuknüpfen und gleichzeitig noch ungenutzte Biomasse zu verwerten, sollte der Ausbau ihrer energetischen Nutzung vorangetrieben werden. Allerdings hat das EEG bisher falsche Anreize geboten, was z.B. einen vermehrten Grünlandumbruch zum Anbau von Mais für Biogasanlagen zur Folge hat. Durch die jüngste Novellierung des EEG wird dieser Entwicklung zukünftig entgegengewirkt. Darüber hinaus soll der Anbau und die Verwendung von alternativen Pflanzen anstelle von Mais untersucht werden.
- Verhinderung des Umbruchs von Grünland zwecks Maisanbau, Erhalt der Biodiversität durch den Anbau von Wildkräutern statt Maismonokulturen
- Reduktion des CO₂-Ausstoßes durch die Verwendung nachwachsender Rohstoffe

4.2.60. 5.d.1 - Anlage von Landschaftsstrukturen auf Ackerflächen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Die Anlage von Landschaftsstrukturen auf Ackerflächen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels dient zum einen dem Erosionsschutz, und zum anderen kann durch die Renaturierung von Bachläufen, die Stoffeinträge (PSM und Düngemittel) reduziert werden.
- Erhöhung der Artenvielfalt durch die Anlage von Strukturelementen wie Feldraine und Hecken

sowie Renaturierungen

4.2.61. 5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Als regenerativer Rohstoff ist Holz nicht nur als Energieträger wichtig, sondern hat auch als Baustoff eine positive Klimabilanz. Allerdings stellt die unzureichende Erschließung der Waldgebiete ein Hemmnis zur Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung, zur Prävention / Bewältigung von Schadereignissen und zur Nutzung des Holzaufkommens aus mittelgroßen, kommunalen Forstbetrieben und Kleinprivatwaldbetrieben dar.
- Reduktion des CO₂-Ausstoßes durch die Verwendung nachwachsender Rohstoffe
- Verwendung innovativer Anlagen zur Energiegewinnung aus Holz

4.2.62. 5.e.2 - Steigerung der Biomasseproduktion und Verbesserung der dazu nötigen Infrastruktur

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Waldflurbereinigung
- Anlage von Kurzumtriebsplantagen unter bestimmten Rahmenbedingungen
- Als regenerativer Rohstoff ist Holz nicht nur als Energieträger wichtig, sondern hat auch als Baustoff eine positive Klimabilanz. Allerdings stellt die unzureichende Erschließung der Waldgebiete ein Hemmnis zur Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung, zur Prävention / Bewältigung von Schadereignissen und zur Nutzung des Holzaufkommens aus mittelgroßen, kommunalen Forstbetrieben und Kleinprivatwaldbetrieben dar.

4.2.63. 5.e.3 - Waldflurbereinigung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
 - Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Waldflurbereinigung

4.2.64. 5.e.3 - Winterbegrünung im Ackerbau

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
 - Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Winterbegrünung im Ackerbau ist eine nachhaltige Methode zur Verhinderung des Nährstoffaustrags (Wasserqualität) und zum Erosionsschutz.

4.2.65. 5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
 - Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

- Grünlandumbrüche und Entwässerungen von Moorböden setzen CO₂ frei. Die Versauerung des Waldbodens führt zu geringerer Speicherkapazität für Kohlen- und Stickstoff (CO₂-Bindung im Wald: 660t/ha, 40% davon im Boden) und zur Schadstofffreisetzung.
- Erhalt der Bodenqualität
- Co₂-Speicherung und Erosionsschutz

4.2.66. 6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusterinitiativen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die überdurchschnittliche Investitionsquote sowie die Nähe der ländlichen Gebiete zu Wirtschaftszentren und zum Finanzzentrum Luxemburg kann zur Steigerung der Wirtschaftsleistung genutzt werden. Dies ist vor allem für die südwestlichen und nordwestlichen Landesteile wichtig, die eine unterdurchschnittliche Wirtschaftsleistung / Wirtschaftswachstum im Bundesvergleich aufweisen. Die Schaffung neuer sowie die Ausweitung bestehender Cluster- und Netzwerkinitiativen und Wertschöpfungspartnerschaften tragen ebenso zur Steigerung der Wirtschaftsleistung bei.

4.2.67. 6.a.2 - Schaffung und Verbesserung von Beschäftigungsangeboten für Jugendliche

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Anpassung an die Veränderungen in der Struktur der Erwerbspersonen muss die Stagnation der Erwerbspersonen, die Abnahme an jüngeren und die Zunahme der älteren Erwerbspersonen sowie zunehmende Probleme mit dem Arbeitskräftepotenzial im ländlichen Raum (Fachkräftemangel) berücksichtigen. Die Schaffung von attraktiven Beschäftigungsangeboten für Jugendliche beinhaltet z.B. die Übernahme in den Betrieb nach einer Ausbildung sowie Beschäftigungsangebote in der Altenbetreuung und im Pflegebereich im ländlichen Raum.

4.2.68. 6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Abnahme an Selbstständigen, die sinkende Zahl an Gewerbeanmeldungen und die Nachfolgeproblematik im ländlichen Raum machen deutlich, dass eine Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe notwendig ist.

4.2.69. 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Trotz des leichten Anstiegs der Erwerbsquote der Frauen bei gleichzeitiger Zunahme an selbstständig erwerbstätigen Frauen, sollte eine höhere Frauenerwerbsbeteiligung angestrebt werden unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Zunahme der Teilzeitbeschäftigung ist dabei nicht nur positiv zu sehen, da dadurch die Altersvorsorge der Frauen geringer ausfällt.

4.2.70. 6.a.5 - Verbesserung der Bedingungen für gut qualifizierte Arbeitskräfte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Förderung des Anteils an Tertiärabschlüssen sowie Schaffung von mehr Anreizen/Arbeitsplätzen für gut qualifizierte Arbeitskräfte in den Regionen

Es besteht ein unterdurchschnittlicher Anteil an Tertiärabschlüssen und Fachkräftemangel in verschiedenen Bereichen. Es gibt im ländlichen Raum mehr Auspendler als Einpendler, mit teilweise hohen Entfernungen

zur Arbeitsstätte. Es droht der weitere Verlust an gut qualifizierten Arbeitskräften.

4.2.71. 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum, insb. an die abnehmende Bevölkerungsdichte sowie an eine (über-)alternde Gesellschaft; in Zuzugsgebieten: Integration von Neubürgern.

Es gibt positive Entwicklungen im Umland der großen Städte und entlang der Rheinschiene, in Teilbereichen noch Zuzug in ländliche Gebiete. Insbesondere aber im Südwesten und Nordwesten nimmt die Bevölkerung im ländlichen Raum kontinuierlich ab. Es entsteht eine zunehmende (Über-)Alterung der Bevölkerung und gleichzeitige Abnahme der erwerbsfähigen Bevölkerung. Daher ist eine Anpassung der technischen, sozialen, ökonomischen und medizinischen Infrastrukturen im ländlichen Raum an die demographische Entwicklung nötig.

4.2.72. 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Stärkung und Ausbildung von WSK-Partnerschaften im landwirtschaftsnahen und außerlandwirtschaftlichen Bereich (z.B. Erneuerbare Energien)
- Stärkung der Partizipation von (privat-)wirtschaftlichen Akteuren unter Nutzung von Wachstumspotenzialen

4.2.73. 6.b.11 - Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen zur Umsetzung sektor-übergreifender regionaler Entwicklungsansätze

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen zur Umsetzung sektor-übergreifender (über LEADER hinausgehender), regionaler Entwicklungsansätze
- Als Basis dienen nahezu flächendeckend etablierte regionale Entwicklungsinitiativen. Diese sind allerdings überwiegend kommunal ausgerichtet mit nur einem geringen Anteil an (privat)wirtschaftlichen Akteuren.

4.2.74. 6.b.12 - Bürgerschaftliches Engagement stärken und stützen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Anzahl ehrenamtlich engagierter Personen gerade auch für verantwortungsvolle Positionen geht zurück. Daher müssen Strukturen zur Unterstützung des Ehrenamtes geschaffen und endogene Potenziale gestärkt werden, z. B. durch Qualifizierung von interessierten Personen und der Ausweitung der Partizipation.

4.2.75. 6.b.13 - Ausbau des Stromnetzes zur Kompensation von Spitzenlasten bei der Erzeugung erneuerbarer Energien

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

- Durch die kontinuierliche Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist der Ausbau des Stromnetzes zur Kompensation von Spitzenlasten notwendig, um die Wachstumspotenziale in diesem Bereich nutzen zu können.
- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien trägt maßgeblich zur reduzierten Verwendung fossiler Brennstoffe und damit zur CO₂-Reduzierung (Klimaschutz) bei.

- Die Entwicklung und der Einsatz innovativer Techniken sind zur (rentablen) Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unerlässlich.

4.2.76. 6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

- Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche
- Die Abwanderung v.a. von Jugendlichen, Frauen, (jungen) Familien und gut qualifizierten Arbeitskräften (Verlust an Humankapital) hat u.a. ihren Ursprung in schlechten Berufsperspektiven, hohen Mobilitätskosten und teilweise unzureichenden Kinderbetreuungsangeboten. Neue flexible Konzepte z.B. im Bereich der Mobilität sind nötig, um diesem Trend entgegenzuwirken.

4.2.77. 6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Es entstehen erhöhte Kosten aufgrund geringer Auslastung und dadurch ein (möglicher) Verlust an Einrichtungen, Infrastrukturen und Versorgungsleistungen der öffentlichen / privaten Daseinsvorsorge (z.B. ÖPNV) insbesondere in Kleinstgemeinden. Modellvorhaben zu innovativen Ansätzen in der Daseinsvorsorge, neue flexible Angebote z.B. im ÖPNV und die Verstärkung der interkommunalen und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit können hier entgegenwirken. Auch das Wachstumspotenzial und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten in der häuslichen Pflege und bei haushaltsnahen Dienstleistungen bieten neue Chancen.

4.2.78. 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

- Anpassen der öffentlichen Infrastruktur (z.B. Ver- und Entsorgung, Bildungseinrichtungen, ÖPNV) an die veränderte Auslastung, Stärkung von Entwicklungszentren im Sinne einer Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum
- Der Rückgang der Auslastung von öffentlicher Infrastruktur erhöht die Kosten und hat den möglichen Verlust an Einrichtungen, Infrastrukturen und Versorgungsleistungen der öffentlichen/privaten Daseinsvorsorge insbesondere in Kleinstgemeinden zur Folge. Dem entgegenwirken können z.B. die Schaffung flexibler Angebote im ÖPNV und die Nutzung von bürgerschaftlichem Engagement. Erste Modellvorhaben zu innovativen Ansätzen in der Daseinsvorsorge sind bereits vorhanden.

4.2.79. 6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Ein drohender Identitätsverlust der Dörfer entsteht aufgrund zunehmender Zersiedlung, Verlust sozialer Netzwerke, fehlender gemeinschaftlicher Mittelpunkte und leer stehender Bausubstanz. Die Stärkung der Identität der Dörfer kann beispielsweise durch Dorffinnenentwicklung und Stärkung der gemeinschaftlichen Mittelpunkte erfolgen.

4.2.80. 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen, bspw. durch Aufgreifen von touristischen Trends wie dem Aktivtourismus (Wandertourismus), Steigerung der Qualität von Angeboten bspw. durch Zertifizierung und Markenbildung: Die attraktiven Kultur- und Naturräume, die Nähe zu Ballungszentren (Gästepotenzial) und der Weintourismus bieten hierzu eine Basis.

4.2.81. 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte (bereits gut entwickelter Weintourismus) und Verbesserung der Barrierefreiheit; Verbesserung des Arbeitskräftepotenzials im ländlichen Raum, Erhöhung der Investitionswilligkeit in Tourismus-Betrieben (Investitionsstau u.a. auch wegen Nachfolgeproblematik)

4.2.82. 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Stärkung und Verstetigung der nahezu flächendeckend etablierten regionalen Entwicklungsinitiativen; Nutzung der GSG als Impulsgeber und Einbeziehung in regionale Entwicklungsprozesse, Aufwertung als Akteure; Bodenmanagement und funktionierende Beratungsstrukturen wirken unterstützend.

4.2.83. 6.b.9 - Finanzielle Unterstützung kommunaler Haushalte / Alternativkonzepte zur Unterstützung Lokaler Aktionsgruppen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Finanzielle Entlastung kommunaler Haushalte durch Förderung kommunaler Vorhaben sowie die Kofinanzierung von privaten Projekten. Alternativkonzepte für die Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppen.

4.2.84. 6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Verbesserung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen insbesondere im ländlichen Raum. Sicherung der Breitband-Grundversorgung

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Auf Basis der für den EFRE und den ELER für das Land Rheinland-Pfalz erstellten soziökonomischen Analyse (SÖA) und SWOT-Analyse wurden Bedarfe ermittelt. Das EPLR EULLE konzentriert sich bewusst auf die Bedarfe,

- mit denen festgestellte Stärken für eine Entwicklung genutzt bzw.
- festgestellte Schwächen abgebaut

werden sollen. Bei der Konzeption der Maßnahmen wurden die in der SWOT ausgewiesenen Chancen und Risiken angemessen berücksichtigt. Oberziele der Interventionen sind ein nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und Innovation. Querschnittziele sind der Umwelt- und Naturschutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Bewältigung demografischer Herausforderungen.

Für die Programmstrategie des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms EULLE sind verschiedene übergeordnete und landesspezifische Rahmenbedingungen, angefangen von den in Rheinland-Pfalz identifizierten Stärken und Schwächen bis hin zu den landes-, bundes- und EU-politischen Zielsetzungen zu beachten.

- Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) sollen in der Förderperiode 2014-2020 einen Beitrag zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie leisten. Im Rahmen der Europa 2020-Strategie soll der ökonomische, soziale und territoriale Zusammenhalt der EU gestärkt und dabei intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erreicht werden. Zu diesen 3 Wachstumsdimensionen wurden 5 quantitative Europa 2020-Kernziele festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen ihres nationalen Reformprogramms (NRP) diese Ziele aufgegriffen und deren Zielwerte teilweise noch erhöht. Um eine möglichst große Wirksamkeit des Einsatzes der ESIF zu erreichen, hat Rheinland-Pfalz die Programme (vgl. Kapitel 14) abgestimmt, und - um Synergien zu erzielen - eine Arbeitsteilung in Teilregionen vereinbart.
- Im Rahmen der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sollen zudem die Reformen der ersten Säule der GAP flankiert werden. Dabei ist auch den Handlungsanforderungen zur Erreichung der Biodiversitäts-, der Klimaschutzziele und der Klimaanpassungsstrategien Rechnung zu tragen.
- Grundprinzipien der rheinland-pfälzischen Strukturpolitik sind Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und Nachhaltigkeit. Von besonderer Bedeutung sind diese strategischen Ziele für die Entwicklung ländlicher Räume. Mit dem rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm EULLE sollen Zukunftsperspektiven für die Landwirtschaft geschaffen und die Vielfalt der rheinland-pfälzischen ländlichen Räume gesichert werden. Dabei sollen auch der Zielsetzung einer Stärkung der lokalen und regionalen Ebene und des Partnerschaftsprinzips (Bürgerbeteiligung, ...) entsprochen werden.
- Mit der Partnerschaftvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und Deutschland

werden die strategischen Rahmenbedingungen aufgezeigt, um eine abgestimmte Umsetzung und Inanspruchnahme aller ESI-Fonds zu erreichen und zur Verwirklichung der Europa-2020-Strategie beizutragen. Für den Einsatz der ESI-Fonds in der Programmperiode 2014–2020 wird ausgehend von der in der Partnerschaftvereinbarung gewählten Schwerpunktsetzung folgende Aufgabenteilung praktiziert:

- Mit dem EFRE werden vorrangig wirtschafts- und regionalpolitische Zielsetzungen angesprochen.
- Der ESF dient der Entwicklung der Humanressourcen und sozialer Aspekte.
- Der ELER wird neben der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raums (thematische Ziele 1, 2, 3, 8, 9 und 10) vorrangig auch für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Klimaschutzpolitik in Anspruch genommen, analog den thematischen Zielen 4, 5 und 6 der ESIF-VO.

Ausgehend vom Leitbild einer integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume erfolgt die Schwerpunktsetzung und Maßnahmenauswahl unter Berücksichtigung der politischen und strategischen Ziele des Landes sowie der Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode einschließlich der Evaluierungsergebnisse.

Ausgangslage für die Strategie des Entwicklungsprogramms EULLE sind die in der SWOT-Analyse ermittelten Disparitäten und identifizierten Entwicklungsbedarfe, die allgemeinen Zielsetzungen der Europa 2020-Strategie, die Zielsetzungen des Nationalen Reformprogramms bzw. des rheinland-pfälzischen Landesentwicklungsprogramms. Für die einzelnen Maßnahmen sind darüber hinaus weitere Landesplanungen (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie des Landes, Tourismusstrategie des Landes) von Bedeutung. Aufbauend auf der Interventionslogik der EU zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, werden im Entwicklungsprogramm EULLE alle sechs EU-Prioritäten angesprochen. Anhand der Ergebnisse der Sozioökonomischen Analyse und den Ergebnissen der daraus resultierenden SWOT-Analyse wird die Heterogenität der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz deutlich, die durch eine große strukturelle Vielfalt, lokal unterschiedliche Ressourcen, Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten geprägt ist. Unter Beachtung der Zielsetzungen der Europa 2020-Strategie und der für die Entwicklung des ländlichen Raums definierten Ziele im Rahmen der GAP gem. Artikel 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 einer multifunktionalen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und einer integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume wurden im Rahmen der Diskussionen mit den beteiligten Wirtschafts- und Sozialpartnern, Vertretern regionaler und lokaler Behörden sowie Vertretern der Zivilgesellschaft (z.B. Umweltverbände) folgende Kernziele der integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume definiert:

- Erhöhung der Wertschöpfung in ländlichen Räumen,
- Sicherung des ökologischen Potenzials,
- nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen,
- Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Lokale Initiativen und Kooperationen.

Vorstehende Ziele einer integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume sollen dabei nicht allein durch das EPLR EULLE verfolgt werden. Im Rahmen des EPLR EULLE werden primär Handlungsfelder aufgegriffen, die in anderen nationalen oder gemeinschaftlichen Förderprogrammen nicht oder nicht ausreichend aufgegriffen werden. Dieser Grundsatz wurde im Rahmen des

Konsultationsverfahrens mit den WiSo-Partnern erarbeitet. Zudem sind ergänzende Förderangebote vorgesehen, um Förderlücken zu schließen. Dabei bestand aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 der Konsens, dass nur Maßnahmen angeboten werden, für die pro Jahr mehr als 500.000 € an Fördergelder zur Verfügung gestellt werden. Angesichts begrenzter Mittel können nicht alle in der SWOT aufgezeigten Bedarfe bedient werden, sondern es muss eine Priorisierung im EPLR EULLE erfolgen.

So sollen bspw. die bestehenden Beratungsangebote in der Land-und Forstwirtschaft durch zusätzlich nachgefragte Module ergänzt werden. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zielstellungen der Strategie EUROPA 2020, der Ziele der ländlichen Entwicklung gemäß Art. 4 der VO (EU) 1305/2013 und im Ergebnis der Diskussionen mit den Partnern wurden 4 strategische Handlungsschwerpunkte für das EPLR EULLE formuliert (vgl. auch Übersicht "Ziele, Prioritäten und Maßnahmen des EPLR EULLE"):

1. Agrarumwelt, Klimaschutz und sonstige Umweltmaßnahmen,
2. Verbesserung der Zukunftsfähigkeit, Regionalität und Rentabilität im Agrar- und Forstbereich,
3. Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (primär über LEADER) und
4. Förderung des Wissenstransfers und der Innovation in Land-, Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.

Die Rangfolge der vorstehenden Handlungsschwerpunkte entspricht ihrer finanziellen Gewichtung im EPLR EULLE.

- Das EPLR EULLE legt seinen inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkt auf das Ziel "Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz" der VO (EU) Nr. 1305/2013. Ein wichtiges Anliegen ist es, mit einer nachhaltigen, umweltschonenden und marktgerechten Landnutzung den Schutz, die Erhaltung und die Verbesserung des Naturkapitals zu sichern. Handlungsbereiche sind u. a. Boden- und Gewässerschutz sowie der Erhalt bzw. die Verbesserung der biologischen Vielfalt. Hier kommt mit den AUKM (M 10) und der Förderung des ökologischen Landbaus (M 11) dem EPLR EULLE eine herausragende Bedeutung zu. Zielsetzung ist u.a. den in der Förderperiode 2007-2013 erreichten Umfang an AUM-Verpflichtungen abzusichern und qualitativ fortzuentwickeln. Für den ökologischen Landbau wird dabei eine kontinuierliche Ausweitung des Flächenumfangs auch unter Berücksichtigung des bestehenden Nachfrageüberhangs angestrebt. Die Umsetzung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne soll erstmals im Rahmen des EPLR EULLE mit ELER-Mitteln gefördert werden.
- Der zweite inhaltliche und finanzielle Schwerpunkt betrifft das Ziel "Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft". Angesichts der strukturellen Situation ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen erforderlich, um eine nachhaltige Bewirtschaftung in allen Teilen des Landes zu gewährleisten. Neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors werden die Steigerung der Ressourceneffizienz und die Verbesserung des Tierwohls angestrebt. Mit der Unterstützung regionaler Vermarktungsinitiativen wird einerseits die Wertschöpfung in den Regionen erhöht und andererseits die Kreislaufwirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit gestärkt. Diese Maßnahmen tragen insbesondere auch zur Zielsetzung eines integrativen Wachstums im Sinne der EU-2020-Strategie bei. Dabei wird aufgrund der Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 auf den bewährten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen (M 04, M 05) sowie zur Diversifizierung ländlicher Einkommenspotentiale (M 06) zurückgegriffen.
- Im dritten Handlungsschwerpunkt werden überwiegend Maßnahmen aufgegriffen, die in anderen

Programmen nicht angeboten werden. Primär werden Maßnahmen der partizipativen Umsetzung der ländlichen Entwicklung (u.a. LEADER) sowie neue Ansätze wie die Förderung Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) angeboten. Der LEADER-Ansatz soll gegenüber der Förderperiode 2007-2013 aufgrund der gemachten Erfahrungen sowohl hinsichtlich der Zahl der LAG als auch hinsichtlich des Mittelvolumens ausgeweitet werden. Damit wird eine verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf die lokale Ebene übertragen. So erfordert bspw. der demografische Wandel u.a. aufgrund der gemeindeübergreifenden Herausforderungen lokal spezifizierte Handlungskonzepte. Ein Multifondsansatz mit dem EFRE und ESF wird nicht verfolgt. Die Lokalen Aktionsgruppen können aber in ihren Strategien gleichwohl entsprechende Themen ansprechen, die nach den Verfahrens- und Förderregeln der anderen ESI-Fonds gefördert werden können. Im Rahmen von EIP (M 16) sollen Beteiligte aus Wissenschaft und Forschung mit Praktikern in Operationellen Gruppen (OG) zusammenarbeiten, um innovative Ansätze in der Land- und Forstwirtschaft gemeinsam zu entwickeln und hierzu auch bestehende Netzwerke nutzen.

- Das vierte Hauptanliegen der Förderung des Wissenstransfers (M 01) bzw. der Beratung (M 02) ist, die Umsetzung der Maßnahmen der vorgenannten Handlungsschwerpunkt zu unterstützen und in der SWOT identifizierte, über bestehende Angebote nicht abgedeckte Bedarfe aufzugreifen. Mit diesen Maßnahmen sollen primär bestehende Angebote zielgerichtet ergänzt werden, um die Ziele und die Umsetzung der Maßnahmen des EPLR EULLE zu unterstützen.

Die Schwerpunktsetzung ist auch eine Folge der Aufgabenaufteilung im Hinblick auf andere Programme. Während flächenbezogene Agrar- und Klimamaßnahmen außerhalb des EPLR EULLE nur im geringem Umfang angeboten werden, sind die Maßnahmen in den Handlungsschwerpunkten "Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums" und "Förderung des Wissenstransfers und der Innovation in Land-, Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten" nur Mosaiksteine eines Gesamtangebotes.

Im Rahmen des EPLR EULLE werden insgesamt 10 Maßnahmen mit 40 Teilmaßnahmen angeboten. Übersichten zur Zuordnung der Maßnahmen zu den Prioritäten und thematischen Ziele sind beigefügt.

In den Maßnahmenbeschreibungen wird zudem im Detail die Interventionslogik einschließlich der Darstellung der Beiträge zu den Prioritäten, zu deren Unterstützung die jeweiligen Maßnahmen direkt oder indirekt beitragen, beschrieben. In Kapitel 5.2 wird für die jeweiligen Prioritäten dargestellt, welche Maßnahmen im EPLR EULLE für die in der SWOT identifizierten Bedarfe im EPLR EULLE Maßnahmen vorgesehen sind.

Angesichts ihrer übergreifenden Funktionen fungieren die Maßnahmen M01, M02 und M16 (EIP) als Querschnittsangebote, die nachfrage- und bedarfsorientiert zur Anwendung kommen. Folgende (Unter)Prioritäten der ELER-VO werden (ohne M01 und M02) aufgegriffen:

- P2A: M04, M16
- P3A: M04, M16
- P3B: M05
- P4: M07; M10, M11
- P5A: M04, M16
- P5B-E M16
- P6A: M06
- P6B: M19
- P6C: M07

Die drei "Übersichten der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE" zeigen, mit welchen Maßnahmen den in der SWOT identifizierten Bedarfe begegnet werden soll.

Außerhalb des EPLR EULLE national finanzierte Maßnahmen

Für Bedarfe, die im Rahmen der SWOT-Analyse festgestellt wurden, aber nicht im EPLR EULLE mit Fördermaßnahmen unterlegt sind, werden - soweit dies für eine nachhaltige integrierte Förderpolitik für den ländlichen Raum relevant ist - Lösungsansätze (siehe auch Ausführungen in Kapitel 5.2 und Übersicht der Bedarfe) außerhalb des Entwicklungsprogramms angeboten. Hierzu zählen u.a. die umfangreiche Förderung von Bildung und Beratung in allen Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, die Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen, die Förderung von Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums, forstliche Maßnahmen, wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Wasserschutzberatung) sowie die Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung von Bio-Rohstoffen aus der Land- und Forstwirtschaft. Um eine finanzielle Mindestausstattung der Maßnahmen (mindestens 3,5 Mio. € an ELER-Mitteln) des EPLR EULLE zu ermöglichen, wurde im Rahmen der Diskussionen auch entschieden, bestimmte aus der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe außerhalb des EPLR EULLE national zu unterstützen. Hierbei werden in erheblichem Umfang nationale öffentliche Mittel eingesetzt, die die Wirkungen des EPLR EULLE wirksam unterstützen. Die *"Übersichten der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten"* geben hierzu einen Überblick. Die nachstehenden Ausführungen für die Förderung im Forstbereich verdeutlichen diese Vorgehensweise.

Strategische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherung eines nachhaltigen Holzangebotes

- Aufgrund der in RP vorherrschenden Kleinteiligkeit des Waldbesitzes kommt den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eine ganz besondere Bedeutung zu. Durch gezielte Förderung schon in der zurückliegenden Förderperiode im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) werden die Zusammenschlüsse durch Erhöhung des Organisationsgrades und Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen in die Lage versetzt, die Holzmobilisierung und -vermarktung eigenständig durchzuführen.
- Im Rahmen der Förderung von Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung der ländlichen Bodenordnung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) wird auch die Waldflurbereinigung berücksichtigt. Die notwendige Erschließung der Waldflächen zur Gewährleistung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion wurde in der Vergangenheit aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes finanziert und wird künftig im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens gefördert.
- Im Rahmen des LEADER-Ansatzes besteht zudem die Möglichkeit, gezielt innovative Ansätze auch im Forstbereich zu realisieren. Zudem wird hier die Einrichtung des Nationalparks unterstützt.
- Biodiversität
Eine Erhöhung des Anteils der nutzungsfreien Fläche wird insbesondere durch die Ausweisung eines Nationalparks sowie von Waldrefugien im Rahmen des Biotopbaum, Altbaum und Totholz-Konzepts (BAT-Konzepts), das für den Staatswald verbindlich ist, angestrebt. Zur langfristigen Erhaltung der Waldlebensraumtypen und -arten arbeiten derzeit die Naturschutz- und die Forstverwaltung daran, die Bewirtschaftungspläne mittels der Forsteinrichtungsplanung zu operationalisieren.



Ziele, Prioritäten und Maßnahmen des EPLR EULLE

Europa 2020-Strategie

Intelligentes Wachstum
Wissen und Innovation

Nachhaltigkeit
Ökologisch-sozial-ökonomische Balance

Integratives Wachstum
Mehr und bessere Arbeitsplätze

Ziele der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Wettbewerbsfähigkeit der
Landwirtschaft

Nachhaltige Bewirtschaftung der
natürlichen Ressourcen und
Klimaschutzpolitik

Ausgewogene räumliche
Entwicklung

Rheinland-pfälzische Kernziele für die Entwicklung ländlicher Räume

Erhöhung der
Wertschöpfung in
ländlichen
Räumen

Sicherung des
ökologischen
Potenzials

nachhaltige
Nutzung
natürlicher
Ressourcen

Auf- und Ausbau
von Wert-
schöpfungsketten

Stärkung des
bürgerlichen
Engagements

Lokale Initiativen
und
Kooperationen

ELER-Prioritäten

Wissensstransfer
und Innovation in
Land- und
Forstwirtschaft
sowie der
ländliche
Entwicklung

Förderung der
Wettbewerbsfähig-
keit von LW sowie
der
Lebensfähigkeit
der Betriebe

Förderung der
Organisation in
der
Lebensmittelkette
und des Risiko-
managements in
der LW

Wiederherstellung,
Erhaltung und
Förderung von
Ökosystemen, die v.
Land- und
Forstwirtschaft
abhängen

Unterstützung von
Ressourceneffizienz
und Wandel zu CO₂-armer,
klimaresistenter
Wirtschaftsweise in Land-,
Forst- und
Ernährungswissenschaft

Förderung sozialer
Einbeziehung,
Arbeitsverminderung und
wirtschaftliche
Entwicklung in
ländlichen Gebieten

ELER-Schwerpunktbereiche

Ia, Ib, Ic

Ila

Ilb

Iva, Ivb

V

VIa, VIb, VIc

Gemeinschaftsschwerpunkte der ländlichen Entwicklung mit **Innovation, Umweltschutz und Klimawandel** als übergreifende Themen

Ausgewählte ELER-Maßnahmen

- Art. 14 - Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Art. 15 - Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- Art. 35 - Zusammenarbeit

- Art. 17 - Investitionen in materielle Vermögenswerte

- Art. 17 - Investitionen in materielle Vermögenswerte
- Art. 18 - Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen

- Art. 20 - Basisdienstleistungen und Dorfvernetzung in ländlichen Gebieten
- Art. 28 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
- Art. 29 - Ökologischer/biologischer Landbau

- Art. 17 - Investitionen in materielle Vermögenswerte

- LEADER
- Art. 19 - Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen
- Art. 20 - Basisdienstleistungen und Dorfvernetzung in ländlichen Gebieten

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE

Bedarf	Maßnahmen										
	M01	M02	M04	M05	M06	M07	M10	M11	M16	M19	
• 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte	X										
• 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships		X								X	
• 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)									X		
• 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung	X	X									
• 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)	X	X									
• 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und –landwirte		X									
• 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")		X									
• 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung		X									
• 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,			X								
• 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften, dienen			X								
• 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz			X		X						
• 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,			X								
• 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),			X		X					X	
• 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige			X								
• 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,			X						X		
• 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)			X								
• 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,			X								
• 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh),			X								

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE – Prioritäten 1 und 2

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE

Bedarf	Maßnahmen										
	M01	M02	M04	M05	M06	M07	M10	M11	M16	M19	
• 3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion)										X	
• 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung,			X		X					X	
• 3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten,					X						
• 3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)										X	
• 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten,					X					X	
• 3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen										X	
• 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung,			X		X						
• 3.a.9 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung,			X								
• 3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten									X		
• 3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahme				X							
• 4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen						X					
• 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten							X	X			
• 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen							X				
• 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland							X				
• 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland							X	X			
• 4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände							X				
• 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstagen des Weinbaus							X				
• 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)							X	X			
• 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)							X	X			
• 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen							X				

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE – Prioritäten 3 und 4

Berücksichtigung der Bedarfe

Bedarf	Maßnahmen										
	M01	M02	M04	M05	M06	M07	M10	M11	M16	M19	
• 5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor) und			X								
• 5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen										X	
• 5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz										X	
• 5.e.3 - Winterbegrünung im Ackerbau							X				
• 5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden								X			
• 6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusterinitiativen									X		
• 6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe,					X						
• 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials					X					X	
• 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels.			X							X	
• 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure.					X				X	X	
• 6.b.12 - Stärkung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements										X	
• 6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien										X	
• 6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte										X	
• 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren										X	
• 6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer										X	
• 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen,					X					X	
• 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit und					X					X	
• 6.b.8 - Stärkung und Verstärkung regionaler Entwicklungsinitiativen									X	X	
• 6.b.8 - Stärkung und Verstärkung regionaler Entwicklungsinitiativen									X		
• 6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum						X					

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE – Prioritäten 5 und 6

Nichtflächenbezogene Maßnahmen des EPLR EULLE

Nr.	Art-Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme	Code	ELER-Priorität	Schwerpunkt-bereich
M 1	14	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	• a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen	1.1	1	a / b/
			• b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen	1.2		
M 2	15	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen	2.1		
M 4	17	Investitionen in materielle Vermögenswerte	• a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	4.1 / 4.2	2	a
			• b) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	4.2	3	a
			• c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft	4.3	2	a
			• d) Förderung der Erschließung in <u>Steillagenreblächen</u>	4.3	2	a
			• e) Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur	4.3	5	a
			• f) Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen (FIS)	4.1	2	a
M 5	18	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastropheneignissen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen	• Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein und an der Nahe	5.1	3	b
M 6	19	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	• a) Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID)	6.4	6	a
			• b) Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten	6.4	6	a
M 7	20	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	• a) Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume	7.3	6	c
			• b) Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)	7.6	4	a
			• c) Förderung des Bewusstseins für Natura 2000	7.6	4	a
16	35	Zusammenarbeit	• a) Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"	16.1	5	a-e
			• b) Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP	16.2	5	a-e
M 19	35 ESIF-VO	LEADER	• a) Förderung der externen Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)	19.1	6	b
			• b) Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE	19.2		
			• c) Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen	19.3		
			• d) Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung	19.4		

* VO (EU) Nr. 1303/2013*

Nicht flächenbezogene Maßnahmen des EPLR EULLE

Flächenbezogene Maßnahme des EPLR EULLE

„Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft“ (EULLa)

Nr.	Art.-Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme	Code	ELER-Priorität	Schwerpunkt-bereich
			•			
M 10	28	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme	• a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland	10.1	4	b
			• b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	10.1	4	a
			• Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter	10.1	4	c
			• d) Integration naturbetonter Elemente der Feldflur	10.1	4	b
			• e) Steil- und <u>Steilstlagenförderung</u>	10.1	4	a
			• f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen	10.1	4	a
			• g) Umwandlung von Ackerland in Grünland	10.1	4	b
			• h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	10.1	4	a
			• i) Alternative Pflanzenschutzverfahren	10.1	4	b
			• j) Vertragsnaturschutz Grünland	10.1	4	a
			• k) Vertragsnaturschutz Kennarten	10.1	4	a
			• l) Vertragsnaturschutz Weinberg	10.1	4	a
			• m) Vertragsnaturschutz Acker	10.1	4	a
			• n) Vertragsnaturschutz Streuobst	10.1	4	a
			M 11	29	Ökologischer/biologischer Landbau	• Einführung des ökologischen Landbaus
• Beibehaltung des ökologischen Landbaus	11.2	4				b

Flächenbezogene Maßnahmen des EPLR EULLE

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja	Finanzierung	Bereich
1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte	P1A P6B	M01	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Staatliche Beratungsstellen / Landwirtschaftskammer
1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships	P1A P6B	M02 M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Förderung über Angebote der Wirtschaftsförderung des Landes bzw. der Wirtschaftsfördergesellschaften
1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)	P1B	M16	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Forschungsförderung der EU, des Bundes und Landes, FuE ist auch EFRE-Schwerpunkt
1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung	P1C	M01 M02	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Abstimmung der Jahresplanungen der zuständige Stellen (u.a. Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum) / Einrichtung von Kompetenzzentren u.a. für den ökologischen Landbau
1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)	P1C	M01 M02	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Staatliche Beratungsstellen für die Landwirtschaft Landwirtschaftskammer / Rheinland-Pfalz-Tourismus GmbH / regionale Tourismusorganisationen
1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und -landwirte	P1C	M02	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Aufgabe staatlicher Beratungsstellen und der Landwirtschaftskammer
1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")	P1C	M02	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Einrichtung eines Kompetenzzentrums / Fortführung des Projekts „Partnerbetrieb Naturschutz“
1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung	P1C	M02	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Verstärkung der wasserschutzfachlichen Beratung mit Mitteln der Wasserabgabe

Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten – Priorität 1

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja ?	Finanzierung	Bereich
2.a.1 - Unterstützung von Betrieben in Gunstlagen	P2A		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Weinbau-, Obst- und Gemüsebau: Betriebe erhalten Förderung aus Mitteln der ersten Säule der GAP
2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte	P2A	M04	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Prüfung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe
2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (z.B. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten)	P2A	M04 M06 M19	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Förderung von Erzeugergemeinschaften und -zusammenschlüssen
2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige	P2A	M04	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	
2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter	P2A	M04 M16	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Dienstleistungszentren ländlicher Raum / Landesbetrieb Forst / Landwirtschaftskammer / Bauern- und Winzerverbände
2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)	P2A	M04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Förderung von Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung der ländlichen Bodenordnung
2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh	P2A	M04	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Staatliche Beratungsstellen für die Landwirtschaft
2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh)	P2A	M04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	
2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh	P2A	M04	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Staatliche Beratungsstellen für die Landwirtschaft
2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften	P2A	M04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	
2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen	P2A	M06	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	
2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz	P2A	M04 M06	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	
2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen	P2A	M04	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	

Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten – Priorität 2

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja	Finanzierung	Bereich
3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion)	P3A	M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Förderung aus Agrarmarketingmitteln
3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung	P3A	M04 M06 M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Förderung aus Agrarmarketingmitteln und Mittel für die Regionalvermarktung
3.a.3 – Verbesserung der Kita- und Schulverpflegung sowie Ernährungsbildung	P3A		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Ernährungsberatung des MULEWF
3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten	P3A	M06	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	
3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)	P3A	M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Ernährungsberatung des MULEWF/ Agrarmarketing
3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten	P3A	M06 M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Streuobst-Koordinator im MULEWF/ Staatliche Beratung
3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen	P3A	M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Streuobst Koordinator im MULEWF/ Staatliche Beratung / Förderung aus Agrarmarketingmitteln und Mittel für die Regionalvermarktung
3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung	P3A	M04 M06	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Förderung aus Agrarmarketingmitteln und Mittel für die Regionalvermarktung
3.a.9 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung	P3A	M04	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Ernährungsberatung des MULEWF
3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten	P3B	(M16)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Forschungsförderung der EU, des Bundes und Landes, FuE ist auch EFRE-Schwerpunkt
3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahme	P3B	M 05	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Förderung von präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen

Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten – Priorität 3

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja	Finanzierung	Bereich
4.a.1 - Erhaltung der Bewirtschaftung von Standorten mit naturbedingten Nachteilen	P4A	(indirekt: M10/M11)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Verstärkung der Förderangebote für Grünlandflächen in den AUKM
4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten	P4A		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Grünlandumbruchsverbot / Regeln der ersten Säule der GAP
4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen	P4A	M10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Grünlandumbruchsverbot / Regeln der ersten Säule der GAP
4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland	P4A	M10 (indirekt: M11)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Greening der ersten Säule der GAP
4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland	P4A	M10 M11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Greening der ersten Säule der GAP / Ausgleichsmittel
4.a.6 - Bekämpfung invasiver Arten und Problemplanzen (z. B. Jakobskreuzkraut)	P4A		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Thematik wird von der staatlichen Beratung aufgegriffen
4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände	P4A	M10 (indirekt: M19)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Streuobst-Koordinator im MULEWF/ Einsatz von Drittmitteln (z.B. Stiftung Natur und Umwelt)
4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus	P4A	M10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Förderung der Umstrukturierung sowie kellerwirtschaftlicher Maßnahme im Weinprogramm der ersten Säule der GAP
4.a.9 - Erhaltung und Verbesserung der biolog. Vielfalt im Weinbau allgemein	P4A		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Greening der ersten Säule der GAP
4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen	P4A	M07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Einsatz von Ausgleichsmitteln, die für Eingriffe zu zahlen sind.
4.a.11 - Unterstützung der naturnahen Waldbewirtschaftung und Schaffung von Anreizen für Naturschutzleistungen durch Waldbewirtschaftler	P4A		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Förderung der Fortentwicklung Waldwirtschaft / Anwendung der Maßnahme M 01/ M 02
4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)	P4B	M10 M11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Staatliche Beratungen / Ausbau der wasserschutzfachlichen Beratung und der Förderangebote aus Mitteln der Wasserabgabe
4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)	P4B	M10 M11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	
4.b.3 - Fortführung und Verbesserung der naturnahen Gewässerentwicklung	P4B		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Die „Aktion Blau“ wird fortgeführt (nationale Mittel).
4.c.1 - Minimierung des Flächenverbrauchs durch Siedlung und Verkehr	P4C		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Prüfung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe / Berücksichtigung bei der Raumplanung
4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen	P4C	M10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Staatliche Beratungsstellen für die Landwirtschaft

Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten – Priorität 4

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja	Finanzierung	Bereich
5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor)	P5A	M04	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Staatliches Versuchswesen / angewandter Forschung
5.b.1 – Energieeffiziente(r) Umbau und Nutzung von Anlagen und Infrastrukturen	P5B		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Maßnahmen können indirekt mit den Förderangeboten für Investitionen ergriffen werden
5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen	P5C	M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Landesförderung / ggf. im Schwerpunkt des EFRE Programms
5.c.2 - Anbau von Wildkräutern anstelle von Mais	P5C		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Staatliches Versuchswesen / angewandter Forschung
5.d.1 - Anlage von Landschaftsstrukturen auf Ackerflächen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels	P5D		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Landesförderung / ggf. Ausgleichsmittel
5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz	P5E	M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Cluster „Holz“ im EFRE-Programm
5.e.2 – Steigerung der Biomasseproduktion und Verbesserung der dazu notwendigen Infrastruktur	P5E		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Beratung der Unternehmen / Maßnahmen können indirekt mit den Förderangeboten für Investitionen ergriffen werden.
5.e.3 - Winterbegrünung im Ackerbau	P5E	M10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Greening Auflagen der ersten Säule der GAP
5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden	P5E	M11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Greening Auflagen der ersten Säule der GAP

Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten – Priorität 5

Übersicht der Berücksichtigung der Bedarfe in den Maßnahmen des EPLR EULLE bzw. in nationalen Angeboten					
Bezeichnung der Bedarfe	Priorität	Maßnahme im EPLR EULLE	Förderangebot außerhalb der EPLR EULLE		
			Ja ?	Finanzierung	Bereich
6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusterinitiativen	P6A		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Cluster-Förderung im Rahmen des EFRE-Programms
6.a.2 - Schaffung und Verbesserung von Beschäftigungsangeboten für Jugendliche	P6A		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	ESF-Programm / Angebote der Agentur für Arbeit
6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe	P6A	M06	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Wirtschaftsförderung des Landes / Förderbanken
6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials	P6A	M06 M19	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Wirtschaftsförderung des Landes / Förderbanken
6.a.5 - Verbesserung der Bedingungen für gut qualifizierte Arbeitskräfte	P6A		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	ESF-Programm / Angebote der Agentur für Arbeit
6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des demographischen Wandels	P6B	M04 M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Strukturförderung des Landes für Kommunen / Förderung der Dorfemuerung / Förderung des Gesundheitswesens / Förderung des Landes von gemeinschaftlichem, bezahlbaren und barrierefreien Wohnprojekten
6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien	P6B	M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Förderung der Dorfemuerung / Ausbau der Kindergärten, Schulen, Spielplätzen
6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte	P6B	M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Strukturförderung des Landes / Förderung des Gesundheitswesens /
6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren	P6B	M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Förderung der Dorfemuerung / Förderung des ÖPNV/SPNV
6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer	P6B	M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Förderung der Dorfemuerung
6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen	P6B	M06 M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Förderung von Kristallisationspunkten im EFRE Programm / Tourismusförderung des Landes
6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit	P6B	M06 M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Förderung von Kristallisationspunkten im EFRE Programm / Tourismusförderung des Landes / Förderung des Landes von gemeinschaftlichem, bezahlbaren und barrierefreien Wohnprojekten
6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen	P6B	M16 M19	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Förderung aus Agrarmarketingmitteln und Mittel für die Regionalvermarktung
6.b.9 - Finanzielle Unterstützung kommunaler Haushalte / Alternativkonzepte zur Unterstützung Lokaler Aktionsgruppen	P6B		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Kommunaler Finanzausgleich
6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat)wirtschaftlicher Akteure	P6B	(M 04) M06 M16 M19	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Förderung aus Agrarmarketingmitteln und Mittel für die Regionalvermarktung
6.b.11 - Aufbau regionaler Entwicklungsagenturen zur Umsetzung Sektor übergreifender regionaler Entwicklungsansätze	P6B		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Der Aufbau zusätzlicher regionaler Entwicklungsagenturen neben den bestehenden Einrichtungen (Wirtschaftsfördergesellschaften, Planungsgemeinschaften,...) muss im Einzelfall geprüft werden.
6.b.12 - Bürgerschaftliches Engagement stärken und stützen	P6B	M19	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige	Ehrenamtsförderung in allen Politikbereichen
6.b.13 - Ausbau des Stromnetzes zur Kompensation von Spitzenlasten bei der Erzeugung erneuerbarer Energien	P6B		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> GAK <input checked="" type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Umsetzung der Energiewende in Deutschland (u.a. EEG)
6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum	P6C	M07	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Land <input checked="" type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Sonstige	Bereitstellung nationaler Mittel im Rahmen der Breitbandstrategie des Landes für Hochgeschwindigkeitsnetze



5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Wissensaustausch, Forschung und Innovation erlangen auch für den Agrar- und Forstsektor sowie die Entwicklung ländlicher Räume zunehmend Bedeutung. Die Unterpriorität 1 ist eine horizontale Priorität.

Die SWOT-Analyse verdeutlicht, dass in Rheinland-Pfalz ein funktionierendes System der staatlichen, halbstaatlichen und privaten Beratung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für KMU besteht. Gleichzeitig wurde auch deutlich, dass für neue Entwicklungen und spezifische Fragestellungen noch Ergänzungsbedarf besteht. Die konkreten Angebote sollen nach Konsultation des Begleitausschusses initiiert werden. Damit soll auch ein Beitrag zu den thematischen Zielen TZ 3 und TZ10 geleistet werden. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie. Bei der Bewältigung wichtiger Herausforderungen wie Klimawandel, Steigerung der Ressourceneffizienz, Beitrag zur Energiewende, Erhalt der Artenvielfalt, Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten usw. sollen daher entsprechende zusätzliche Angebote gemacht werden. Bedarf besteht auch zur Unterstützung der Akteure der ländlichen Entwicklung im Hinblick auf die Ausarbeitung ländliche Entwicklungsstrategien. Neben der Förderung im Rahmen des LEADER-Ansatzes unterstützt das Land außerhalb des EPLR EULLE entsprechende Ansätze (bspw. Dorferneuerungskonzepte, Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte).

Im Rahmen der Abstimmung zwischen den ESIF leistet der EFRE den Hauptbeitrag zur Umsetzung der rheinland-pfälzischen Innovationstrategie. Der ELER soll in diesem Zusammenhang den spezifischen Bedürfnissen im Bereich der Agrar- und Forstwirtschaft Rechnung tragen. Die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" im Rahmen des Programms stellt jedoch durch die stärkere Einbindung der Praxis in die Forschung und die Beschleunigung des Wissenstransfers eine innovative Ergänzung zur bisherigen Strategie dar.

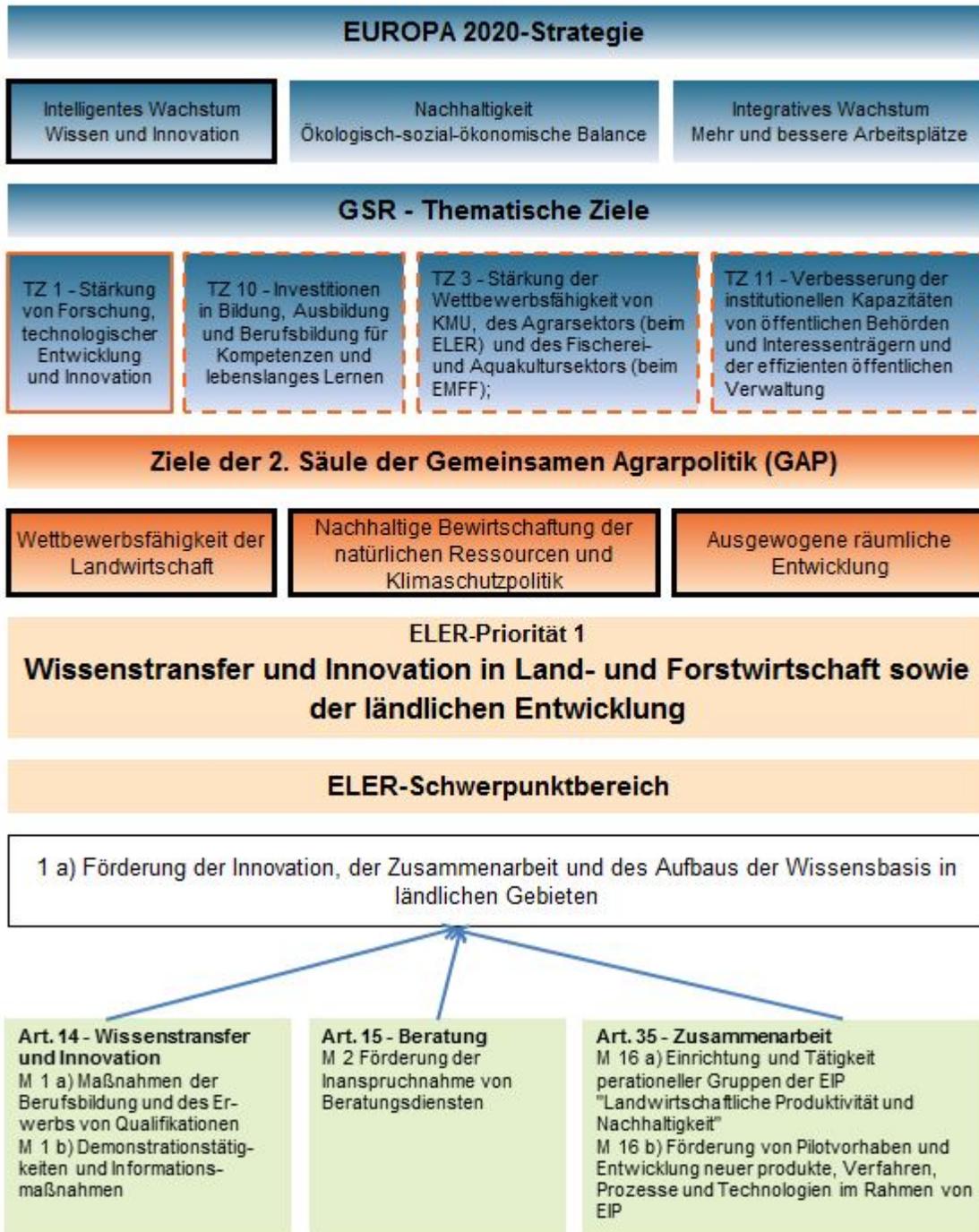
Die Übersicht „Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 1a)“ zeigt die im Rahmen der SWOT identifizierten Bedarfe, für die im EPLR EULLE Maßnahmen vorgesehen sind. Angesichts des

horizontalen Ansatzes der LEADER-Förderung ist dabei M19 vollständigshalber angegeben.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte	M 1); M 1b)
• 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships	M 2; M 16; M 19

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 1a)

ELER-Priorität 1 a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten - Interventionslogik



ELER-Priorität 1 a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten – Interventionslogik

5.2.1.2. 1b) *Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltsleistung*

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die SWOT-Analyse zeigt, dass für die wichtigsten Sektoren (u.a. Wein, Milch) ein hoher Organisationsgrad in Rheinland-Pfalz erreicht wurde und hier eine Zusammenarbeit mit Forschungs- und Innovationszentren praktiziert wird. Andererseits wird auch deutlich, dass in Teilbereichen wie bspw. regionalen Wertschöpfungsketten oder der Implementierung ressourcenschonender Produktionsverfahren Handlungsbedarf besteht. Die Potenziale der Zusammenarbeit zwischen den genannten Bereichen sind noch nicht ausgeschöpft.

Im Rahmen der Unterpriorität 1b) werden Teilmaßnahmen zur Umsetzung des Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 berücksichtigt, die mehreren anderen Prioritäten zuzurechnen sind. Die konkreten Angebote sollen nach Konsultation des Begleitausschusses initiiert werden. Damit soll auch ein Beitrag zu dem thematischen Ziel TZ 1 geleistet werden. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie. Es sollen daher die Entwicklung, Erprobung und Vermittlung innovativer, ressourcenschonender Verfahrensweisen, Techniken und neuer Produkte mit Fokus auf die Bedürfnisse der Praxis und Forschung unterstützt werden. Vorgesehen ist die Förderung der Einrichtung und Tätigkeit von Operationellen Gruppen (OG) im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" sowie von Pilot- und Demonstrationsvorhaben.

Das Förderangebot wird in diesem Zusammenhang themenoffen ausgestaltet. Es ist nicht absehbar, zu welchen Schwerpunktbereichen sich OG konstituieren werden. Konkrete Investitionsvorhaben, die sich aus der Arbeit der OG ergeben, sollen soweit möglich in den programmierten Mainstreammaßnahmen gefördert werden. Hierfür wurden gesonderte Fördersätze vorgesehen. Sofern Einzelprojekte nicht in das Förderschema der Mainstreammaßnahmen passen, kann eine Förderung unmittelbar im Rahmen des Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgen.

Nachstehende Übersicht zeigt die im Rahmen der SWOT für die Unterpriorität 1b) identifizierten Bedarfe, für die im EPLR EULLE Maßnahmen vorgesehen sind.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)	M 16a); M 16b)

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 1b)

ELER-Priorität 1 b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung - Interventionslogik

EUROPA 2020-Strategie

Intelligentes Wachstum
Wissen und Innovation

Nachhaltigkeit
Ökologisch-sozial-ökonomische Balance

Integratives Wachstum
Mehr und bessere Arbeitsplätze

GSR - Thematische Ziele

TZ 1 - Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

TZ 10 - Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

TZ 3 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF);

TZ 11 - Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

Ziele der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik

Ausgewogene räumliche Entwicklung

ELER-Priorität 1

Wissenstransfer und Innovation in Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Entwicklung

ELER-Schwerpunktbereich

1 b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Art. 35 - Zusammenarbeit

M 16 a) Einrichtung und Tätigkeit perationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

M 16 b) Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP

ELER-Priorität 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation - Interventionslogik

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Angesichts des demografischen Wandels zeichnet sich ein Fachkräftemangel für viele Wirtschaftsbereiche perspektivisch ab. Dies gilt gerade auch für den Agrar- und Forstsektor sowie ländliche Räume. Daher besteht Bedarf an entsprechenden Aktivitäten zur Förderung der Aktivitäten des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft. Auch Beratungsmaßnahmen tragen indirekt zu der vg. Zielsetzung bei, auch wenn diese anderen Unterprioritäten zuzuordnen sind.

Die Aus- und Weiterbildung soll auch in der Förderperiode 2014-2020 primär national angeboten und unterstützt werden. Im Rahmen der Unterpriorität 1c) werden die Teilmaßnahmen des Art. 14 der VO (EU) Nr. 1305/2013 berücksichtigt, die mehreren anderen Prioritäten zuzurechnen sind. Die konkreten Angebote sollen nach Konsultation des Begleitausschusses initiiert werden. Damit soll auch ein Beitrag zu dem thematischen Ziel TZ 1 geleistet werden. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie. Dies gilt auch für den Wissens- und Innovationstransfer oder für innovative Kooperationsansätze in der Landwirtschaft, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder der Klimaschutzziele. Die im Rahmen der SWOT-Analyse aufgezeigten Handlungsbedarfe (z.B. wasserschutzfachliche Beratung, Schulung von Erzeugerorganisationen und Initiativen der Regionalvermarktung) werden über die in der SWOT-Analyse ausführlich beschriebenen Beratungs- und Bildungsangebote für die land- und forstwirtschaftliche Praxis aufgegriffen. Diese Angebote werden - wie in der Vergangenheit - national finanziert.

In Abstimmung mit den Betroffenen kann im EPLR EULLE, ergänzend zu bestimmten Themenbereichen, ein zusätzliches Angebot unterbreitet werden, auch um Neuentwicklungen für die Zukunft beispielhaft anzustoßen. Die entsprechenden Förderaufträge der Verwaltungsbehörde sollen daher im Vorfeld mit den Partnern abgestimmt werden.

Nachstehende Übersicht zeigt die im Rahmen der SWOT für die Unterpriorität 1c) identifizierten Bedarfe, für die im EPLR EULLE Maßnahmen vorgesehen sind.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung	M 1a); M 1b); M 2 ¹
• 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)	M 1a); M 1b); M 2 ¹
• 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und -landwirte	M 2 ¹
• 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")	M 2 ¹
• 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung	M 2 ¹

¹ Darstellung der Sekundäreffekte von M 02

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 1c)

ELER-Priorität 1 c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft - Interventionslogik



5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Die in der SWOT ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 2a)) betreffen für die Priorität 2 primär das Spektrum der Maßnahme M04. M01, M02 und M16 sollen flankieren. Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 3 sowie TZ 1 und TZ 6. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie.
- Die Verbesserung der Wirtschaftsleistung der Betriebe und ihre Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen werden insbesondere durch die Maßnahme M 04 unterstützt. Dazu zählen neben einzelbetrieblichen Investitionen auch die Schaffung der notwendigen Infrastrukturen (u.a. landwirtschaftlicher Wegebau, überbetriebliche Bewässerungssysteme).
- Im Fokus stehen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, sowie Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Emissionen, um damit die betriebliche Wertschöpfung zu erhöhen und die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe zu fördern. Die Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Produktionsstrukturen wurde als eine zentrale Herausforderung identifiziert. Die Interventionen in M04 stellen daher einen finanziellen Schwerpunkt des EPLR EULLE dar. Diese Interventionen sind primär der Priorität 2a zuzurechnen; Nebenwirkungen werden aber auch in der Priorität 5 erwartet.
- Die Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ soll Betriebe darin unterstützen, schneller innovative Produktionsverfahren und Techniken in die Praxis zu übernehmen.
- Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgehende Leistungen durch die Begünstigten erbracht werden. Durch die höhere Unterstützung besonders tiergerechter Haltungsverfahren werden gesellschaftliche Anforderungen integriert und das Ansehen der Landwirtschaft gesteigert. Damit sollen auch Absatzmöglichkeiten von regional erzeugten Agrarprodukten verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelbetriebes gestärkt sowie die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung erreicht werden.
- Aktivitäten zur beruflichen Nachwuchsgewinnung sowie Qualifizierungen sind ein weiterer Ansatz zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und werden primär mit nationalen Ansätzen unterstützt.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f)
• 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f); M 6.4a) ¹ ; M 6.4b) ¹ ; M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f)
• 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f); M 16a); M 16b);
• 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)	M 4a)
• 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f)
• 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh),	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f)
• 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f)
• 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f)
• 2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen	M 6.4a) ¹ ; M 6.4b) ¹
• 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f); M 6.4a) ¹ ; M 6.4b) ¹
• 2.a.14 - Durchführung von Waldflurbereinigungen,	M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f)

¹ Darstellung der Sekundäreffekte von M 06

ELER-Priorität 2 a) - Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung - Interventionslogik

EUROPA 2020-Strategie

Intelligentes Wachstum
Wissen und Innovation

Nachhaltigkeit
Ökologisch-sozial-ökonomische Balance

Integratives Wachstum
Mehr und bessere Arbeitsplätze

GSR - Thematische Ziele

TZ 5 - Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements

TZ 3 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF)

TZ 1 - Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

Ziele der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik

Ausgewogene räumliche Entwicklung

ELER-Priorität 2

Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

ELER-Schwerpunktbereich

2 a) - Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Art. 14 - Wissenstransfer und Innovation

M 1 a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen
M 1 b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Art. 15 - Beratung

M 2 Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Art. 17 - Investitionen in materielle Vermögenswerte

M 4 a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
M 4 b) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
M 4 c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft
M 4 d) Förderung der Erschließung von Steillagenreblächen

Art. 35 - Zusammenarbeit

M 16 a) Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"
M 16 b) Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP

orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung – Interventionslogik

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Im Ergebnis der SWOT-Analyse ist die Hofnachfolge für die Zukunftsausrichtung der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft von großer Bedeutung. Der Generationenwechsel wird durch die nunmehr verpflichtende Junglandwirteförderung im Rahmen der 1. Säule der GAP unterstützt.
- Im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (Teilmaßnahme 4 a) nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013) erhalten zudem Junglandwirte/innen einen höheren Investitionszuschuss von bis zu 20.000 €.
- Die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft ist im Übrigen entscheidend für die Attraktivität des Sektors und die Bereitschaft zur Betriebsübernahme. Insofern können die Direktzahlungen der 1. Säule sowie attraktive Förderangebote der 2. Säule positive Rahmenbedingungen schaffen.
- Entscheidend für die Zukunft wird die Sicherung der Qualifikation der jungen Betriebsleiter/innen sein. Wie die SWOT-Analyse bestätigt, verfügt Rheinland-Pfalz über ein gutes staatliches und halbstaatliches Aus- und Fortbildungsangebot sowie eine zielführende Beratung.

Aus vorgenannten Gründen wird die Unterpriorität 2B nicht programmiert.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die in der SWOT ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 3a)) betreffen für die Priorität 3 primär das Spektrum der Maßnahme M04. M01, M02 und M16 flankieren. Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen

TZ 3 sowie TZ 1 und TZ 6. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie.

Eine bessere Einbindung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette wird im Rahmen des EPLR EULLE durch verschiedene Maßnahmen unterstützt.

- In der Teilmaßnahme 4 a) werden Investitionen im Bereich der Tierhaltung gefördert, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen. Damit wird dem gesellschaftlichen Anliegen Rechnung getragen, Tierschutz und Tierwohl einen besonderen Stellenwert einzuräumen.
- Im Rahmen der Teilmaßnahme M 4 b) müssen zur Verbesserung der Verhandlungssituation der Erzeugerseite 40 % der geforderten Kapazitäten vertraglich an Erzeugerzusammenschlüsse/-gemeinschaften oder Erzeuger gebunden sein.
- Im Rahmen des LEADER-Ansatzes wird aufgrund der Erfahrungen erwartet, dass regionale Wertschöpfungsketten und Marken einen hohen Stellenwert in den Entwicklungsstrategien der lokalen Aktionsgruppen einnehmen werden.

Im EPLR EULLE sind zudem ergänzende Aktivitäten vorgesehen. Durch Ausbau von Marktanteilen lokal und nachhaltig erzeugter Produkte sollen Arbeitsplätze, insbesondere entlang der Nahrungsmittelkette, generiert, die lokale Wertschöpfung gesteigert und zur Stabilität und Vitalität des ländlichen Raums beigetragen werden. Dieser Zielsetzung dient das zusätzliche Angebot von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Maßnahmen M 1a), M 1b) sowie die Unterstützung Europäischer Innovationspartnerschaften.

Außerhalb des ELPR EULLE wird die Förderung von Agrarmarketingmaßnahmen einschließlich des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2014 - 2020 fortgesetzt. Dies gilt auch für Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen bestehender Institutionen. Die Förderung in den Sektoren „Wein“ sowie „Obst und Gemüse“ erfolgt aus Mitteln der 1. Säule und rechtfertigt trotz des nachgewiesenen Bedarfs den begrenzten Mittelansatz im EPLR EULLE.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion)	M 1a); M 1b); M 2; M 19a) ¹ ; M 19b) ¹ ; M 19c) ¹ ; M 19d) ¹
• 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung,	M 1a); M 1b); M 2; M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f); M 6.4a) ² ; M 6.4b) ² ; M 19a) ¹ ; M 19b) ¹ ; M 19c) ¹ ; M 19d) ¹
• 3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten,	M 1a); M 1b); M 2; M 6.4a) ² ; M 6.4b) ²
• 3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)	M 1a); M 1b); M 2; M 19a) ¹ ; M 19b) ¹ ; M 19c) ¹ ; M 19d) ¹
• 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten,	M 1a); M 1b); M 2; M 6.4a) ² ; M 6.4b) ² ; M 19a) ¹ ; M 19b) ¹ ; M 19c) ¹ ; M 19d) ¹
• 3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen	M 1a); M 1b); M 2; M 19a) ¹ ; M 19b) ¹ ; M 19c) ¹ ; M 19d) ¹
• 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung,	M 1a); M 1b); M 2; M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f); M 6.4a) ² ; M 6.4b) ²
• 3.a.9 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung,	M 1a); M 1b); M 2; M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f);

¹ Darstellung der Sekundäreffekte von M 19 ² Darstellung der Sekundäreffekte von M 06

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 3a)

ELER-Priorität 3 a) - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und branchenverbände - Interventionslogik

EUROPA 2020-Strategie

Intelligentes Wachstum
Wissen und Innovation

Nachhaltigkeit
Ökologisch-sozial-ökonomische Balance

Integratives Wachstum
Mehr und bessere Arbeitsplätze

GSR - Thematische Ziele

TZ 5 - Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements

TZ 3 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF)

TZ 1 - Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

Ziele der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik

Ausgewogene räumliche Entwicklung

ELER-Priorität 3

Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

ELER-Schwerpunktbereich

3 a) - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und branchenverbände

Art. 14 - Wissenstransfer und Innovation
M 1 a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen
M 1 b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Art. 15 - Beratung
M 2 Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Art. 17 - Investitionen in materielle Vermögenswerte
M 4 b) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Art. 35 - Zusammenarbeit
M 16 a) Einrichtung und Tätigkeit perationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"
M 16 b) Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP

ELER-Priorität 3 a) - Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen - Interventionslogik

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

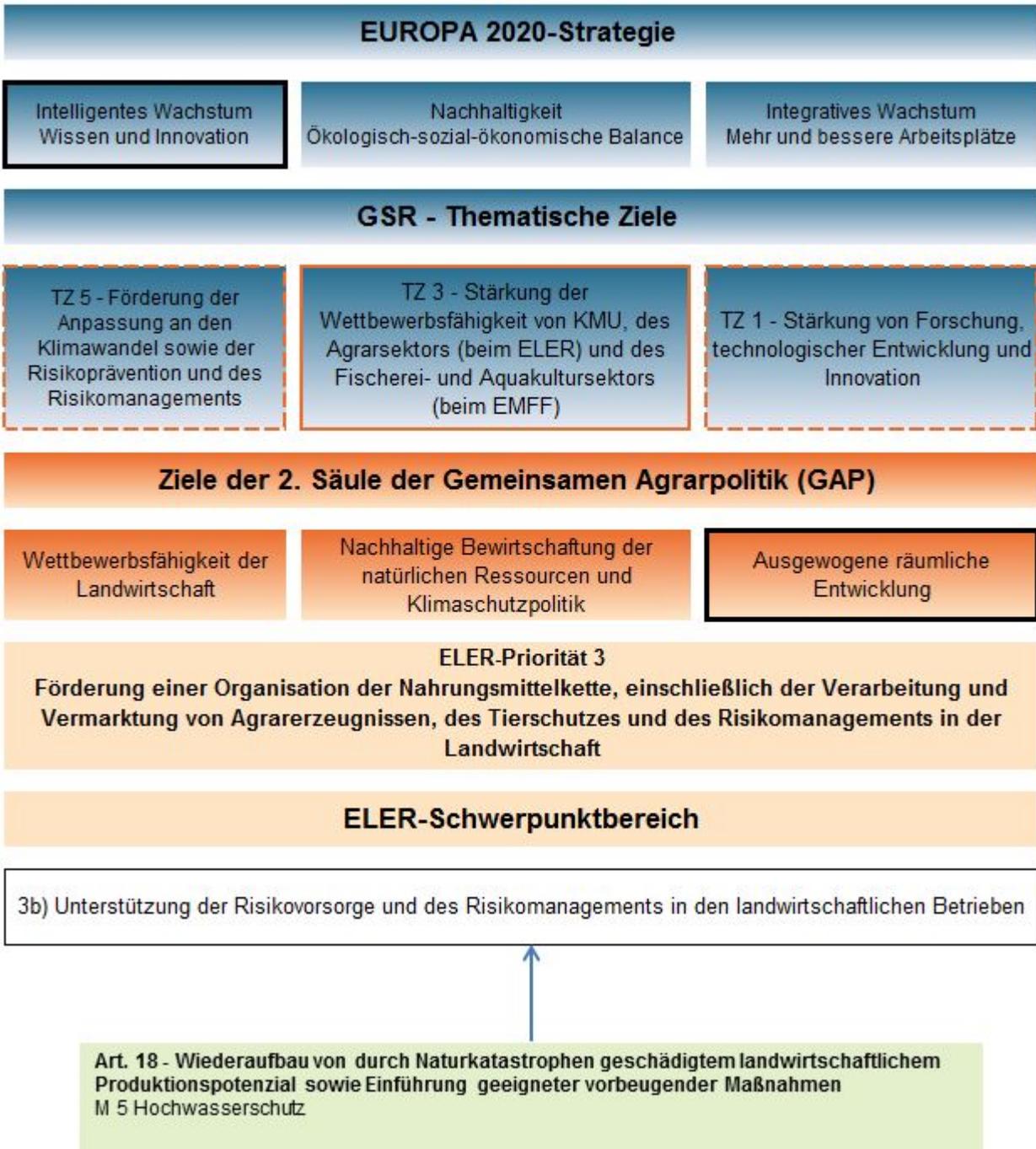
Die in der SWOT ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 3b)) betreffen für die Priorität 3 primär das Spektrum der Maßnahme M05. Erwartet werden primär Beiträge zu dem thematischen Ziel TZ 3. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Intelligentes Wachstum, Wissen und Innovation“ der EU-2020-Strategie.

- Die Auswirkungen des Mai/Juni-Hochwassers 2013 unterstreichen den in der SWOT-Analyse festgestellten Handlungsbedarf. Hochwasserschutz ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials. Daher soll durch die Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen diesem Handlungsbedarf entsprochen werden. Vorbeugende Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden wie bisher auch aus nationalen Mitteln umgesetzt. Die ELER-Mittel werden zur Beschleunigung der Umsetzung eingesetzt. Sie dienen gerade auch der Sicherung von Sonderkulturstandorten.
- Das Thema Risikoprävention wird im Rahmen des Beratungsangebotes der bestehenden Institutionen aufgegriffen. Neben einer Verbesserung der Unternehmerqualifikationen sollen auch Strategien z.B. in Bezug auf die notwendigen Anpassungen an den Klimawandel auch unter Einbeziehung des Versuchswesens aufgegriffen werden. Dies gilt auch für die Frage der Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen, die grundsätzlich durch eine Operationelle Gruppe im Rahmen der Maßnahme M16 aufgegriffen werden kann.

Bedarf	Teilmaßnahme
• 3.b.1 – Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten	M 16a) ¹ ; M 16b) ¹
• 3.b.2 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahme	M05.1

¹ Darstellung der Sekundäreffekte von M 16

ELER-Priorität 3 b) - Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben - Interventionslogik



5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die in der SWOT ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 4a)) betreffen für die Priorität 4 primär das Spektrum der Maßnahmen M10 und M11. Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 5 und 6. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Nachhaltigkeit – Ökologisch-soziale-ökonomische Balance“ der EU-2020-Strategie.

Es bedarf zielgerichteter direkter und indirekter Interventionen, um positive Wirkungen für Natur und Umwelt zu erzielen. Durch Schutz, Pflege und Verbesserung ökologisch wertvoller Flächen, durch Extensivierung und durch Förderung der Entwicklung und Einführung ressourcenschonender Techniken soll der größtmögliche Mehrwert für Natur und Umwelt erzielt werden (siehe auch Kapitel 4.1.1 Biodiversitätsstrategie).

Rheinland-Pfalz hat im „**Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 für Deutschland (PAF)**“ (siehe auch Kapitel 4.1.1 PAF) einen Schwerpunkt auf die von der Landwirtschaft abhängigen Lebensraumtypen und Arten gesetzt. Dieses Ziel soll vordringlich durch Vereinbarungen mit den Landnutzern erreicht werden. Dies ist aus rheinland-pfälzischer Sicht zielführender als pauschale Zahlungen.

9 Teilmaßnahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen M10 entfalten ihre Hauptwirkungen gemäß der Priorität 4a. Weitere Teilmaßnahmen unterstützen die Priorität 4a mit ihrer Wirkung als Nebenzpriorität. M10 wird daher finanziell gestärkt. Die Maßnahmen M01 und M02 können deren Umsetzung zielgerichtet unterstützen. In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf das erfolgreiche Projekt "Partnerbetrieb Naturschutz" verwiesen.

Die Erstellung der auch aus dem ELER geförderten Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete wird bis 2015 abgeschlossen sein. Der rheinland-pfälzische Schwerpunkt liegt deshalb künftig in der Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und der erforderlichen

Öffentlichkeitsarbeit. Dazu wurden zwei neue Teilmaßnahmen (M 7.6 b) - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000-Gebiete) und M 7.6 c) - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000) eingeführt.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)
• 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 16a); M 16b)
• 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 16a); M 16b)
• 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)
• 4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 16a); M 16b)
• 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 16a); M 16b)
• 4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen	M 1a); M 1b); M 2; M 7.3a); M 7.6b); M 7.6c); M 16a); M 16b)

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 4 a)

ELER-Priorität 4 a) - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften - Interventionslogik

EUROPA 2020-Strategie

Intelligentes Wachstum
Wissen und Innovation

Nachhaltigkeit
Ökologisch-sozial-ökonomische Balance

Integratives Wachstum
Mehr und bessere Arbeitsplätze

GSR - Thematische Ziele

TZ 1 - Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

TZ 5 - Förderung der Anpassungen an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements

TZ 6 - Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

TZ 4 - Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft

Ziele der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik

Ausgewogene räumliche Entwicklung

ELER-Priorität 4

Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen

ELER-Schwerpunktbereich

4 a) - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Art. 14 - Wissenstransfer und Innovation

Art. 15 - Beratung

Art. 20 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

M 7.6 b) Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)
M 7.6 c) Förderung des Bewusstseins für Natura 2000

(Art. 35 - Zusammenarbeit)

Art. 28 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

M 10.1 b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau
M 10.1 e) Steil- und Steilstlagenförderung
M 10.1 f) Anlage Saum- und Bandstrukturen
M 10.1 h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
M 10.1 j) Vertragsnaturschutz Grünland
M 10.1 k) Vertragsnaturschutz Kennarten
M 10.1 l) Vertragsnaturschutz Weinberg
M 10.1 m) Vertragsnaturschutz Acker
M 10.1 n) Vertragsnaturschutz Streuobst

ELER-Priorität 4 a) - Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert - Interventionslogik

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

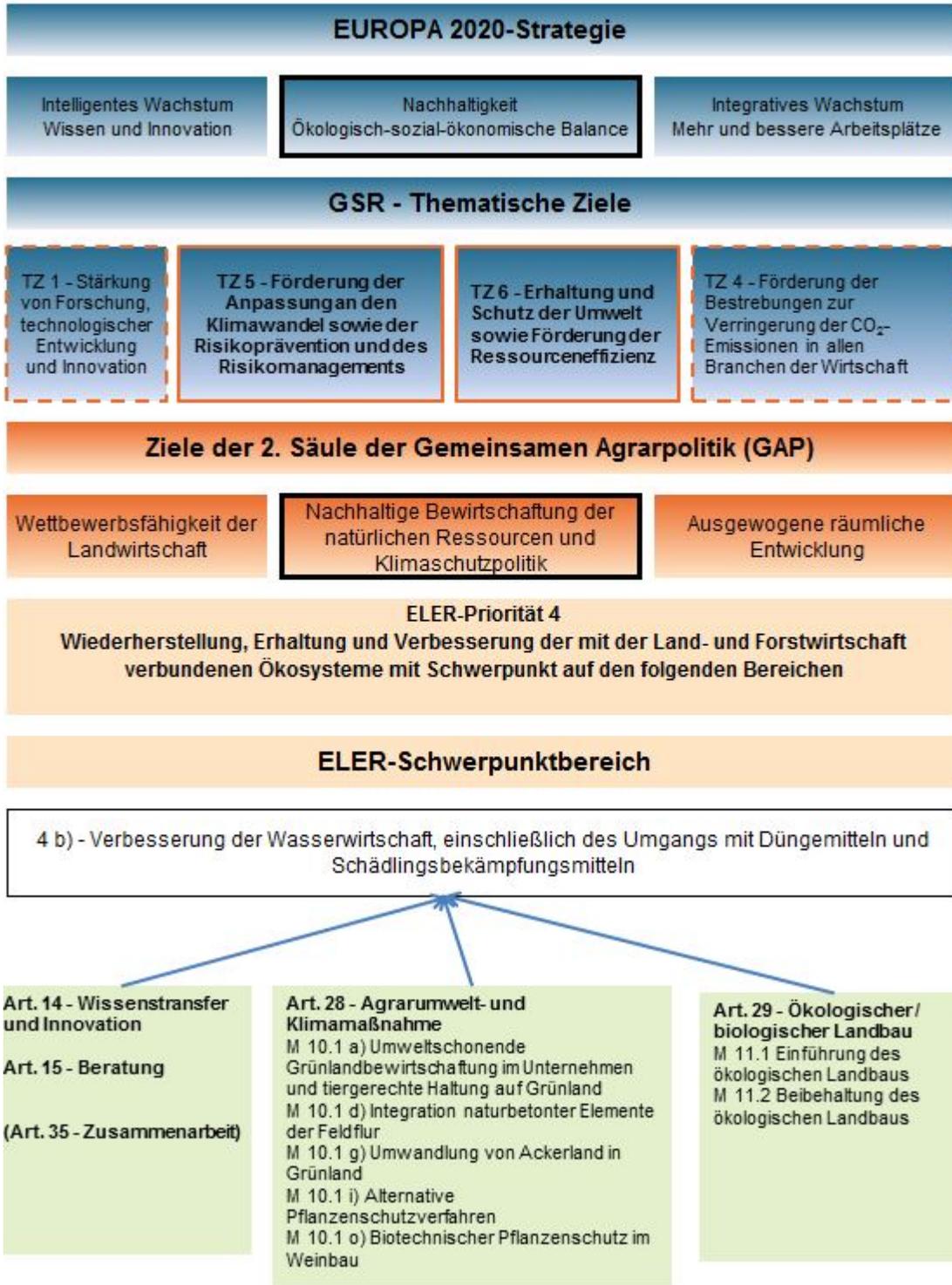
- Die ermittelten Bedarfe (siehe Abb. Zu 4b)) betreffen für die Priorität 4 primär das Spektrum der Maßnahmen M10 und M11. Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 5 und 6. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Nachhaltigkeit - Ökologisch-soziale-ökonomische Balance“ der EU-2020-Strategie. Die SWOT-Analyse zeigt hier nicht nur die Bedarfe auf, sondern gibt auch Hinweise, welche ergänzenden Maßnahmen (z.B. Intensivierung der Beratung) erforderlich sind.
- Beim Schutz und der Verbesserung der Wasserressourcen steht die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Vordergrund. Um die Umsetzung der WRRL zu unterstützen, werden verschiedene Maßnahmen außerhalb des EPLR EULLE angeboten. Die Förderung des ökologischen Landbaus (M11) und die Mehrzahl der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10) unterstützen das Ziel der Verbesserung der Grund- und Oberflächenwasser im Sinne der WRRL. Neben M11 entfalten fünf M10-Teilmaßnahmen hier ihre Hauptwirkung. Sie tragen dazu bei, den agrarischen Stoffeintrag in Gewässer (Dünge- und Pflanzenschutzmittel) zu verringern.
- Eine Intensivierung der Gewässerschutzberatung und der Informationsmaßnahmen sind geeignet, die Landwirtschaft bei der Umstellung auf verbesserte und bodenschonendere Bewirtschaftungsmethoden zu unterstützen, damit den agrarischen Stoffeintrag in Gewässer (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe, etc.) zu verringern und leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Schutze der Ressource „Wasser“. Durch eine verbesserte Beratung kann der Schutz der Gewässer verbessert werden. Die Förderung (M01, M02) erfolgt hier nur für spezifische Fragestellungen, die nicht über bestehende Angebote abgedeckt sind, ansonsten aus Mitteln der Wasserabgabe.
- Ein zusätzlicher Bedarf für eine Förderung nach Art. 30 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wird in Rheinland-Pfalz aktuell nicht gesehen. Die AUKM mit ihrem breiten Portefeuille können auf die Anforderungen für die Betriebe spezifischer zugeschnitten werden.

- Von den neuen Teilmaßnahmen M7.6 b) und M7.6 c) werden gleichfalls als Nebeneffekte positive Auswirkungen auf die Ressource "Wasser" erwartet.
- Darüber hinaus werden Fragen des vorbeugenden Gewässerschutzes gezielt auch bei der Umsetzung landwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen (M04) berücksichtigt.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)
• 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d);M 10.1e); M10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)

Bedarfe und Maßnahmen zur Priorität 4 b)

ELER-Priorität 4 b) - Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln - Interventionslogik



ELER-Priorität 4 b) - Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
Interventionslogik

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 4c)) betreffen für die Priorität 4 primär das Spektrum der Maßnahme M10 (Nebenwirkungen in M11). Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 5 und 6. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Nachhaltigkeit - Ökologisch-soziale-ökonomische Balance“ der EU-2020-Strategie.

Zu den in der SWOT aufgezeigten Hauptgefahren sind insbesondere der Verlust an organischer Substanz, Verschmutzungen und die Verringerung der biologischen Vielfalt (siehe auch EU-Bodenschutzstrategie). Rheinland-Pfalz setzt hierzu auch in der Förderperiode 2014-2020 auf einen Mix an nationalen Maßnahmen (von Ordnungsrecht bis zur Förderung) und Angeboten im EPLR EULLE. So ist der Bodenschutz ein Schwerpunkt der/des staatlichen landwirtschaftliche Beratung/Versuchswesens. Im Mittelpunkt stehen erosionsmindernde Bodenbearbeitungstechniken (bspw. Mulch-, Unter- und Direktsaat und Produktionsverfahren mit Winterbegrünung/ Zwischenfruchtanbau). Bei der Gestaltung von M10 sind diese Erkenntnisse eingeflossen. Seit dem 14. März 2011 ist eine Landesverordnung über die Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung zur Ergänzung der Vorgaben zum Schutz der Böden vor Erosion nach der Direktzahlungsverpflichtungen-Verordnung in Kraft.

M10 und M11 sind wichtige Umsetzungsinstrumente für die von der Europäischen Bodenschutzstrategie definierten Schwerpunktthemen wie Begrenzung der Erosion, Erhaltung und Vermehrung organischer Substanzen und Vermeidung von Verdichtungen. Die Maßnahme M11 und eine der Teilmaßnahmen der M10 entfalten in Bezug auf Erosionsrisiken ihre Hauptwirkung. Vier weitere Teilmaßnahmen haben positive Nebenwirkungen.

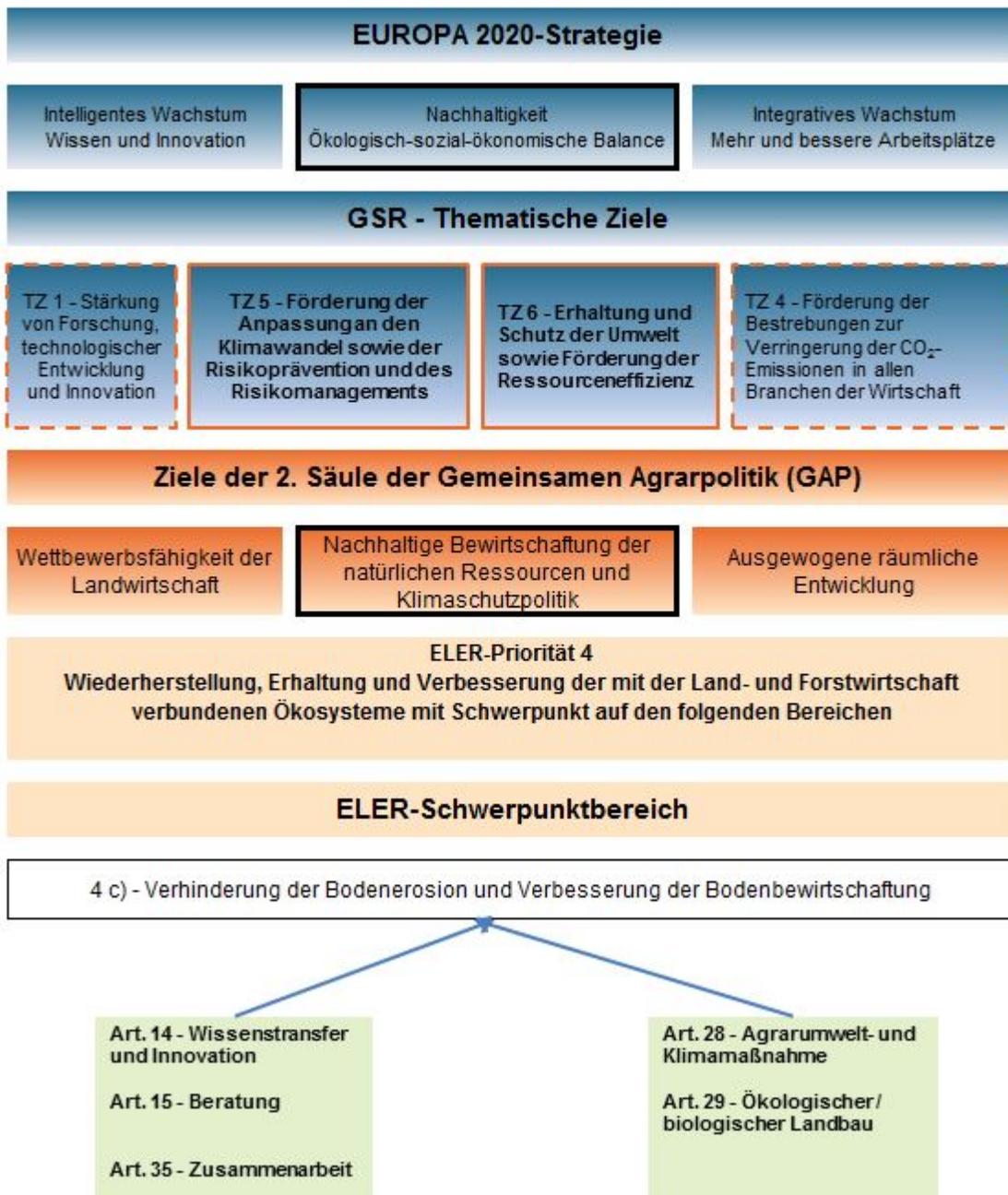
Beiträge leisten hier zudem die Maßnahme M 7.6b) und M7.6c) (Natura 2000-Gebiete). Die im EPLR EULLE definierten Maßnahmen wurden kohärent zu den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) an eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens entwickelt.

Auch eine gezielte Bodenschutzberatung ist geeignet, die Landwirtschaft bei der Umstellung bodenschonender Bewirtschaftungsmethoden zu unterstützen. Weitere Maßnahmen wie die Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen (FIS) runden das Förderangebot ab.

Bedarf	Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern) 	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d); M 10.1e); M 10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)
<ul style="list-style-type: none"> • 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers) 	M 1a); M 1b); M 2; M 10.1a); M 10.1b); M 10.1c); M 10.1d);M 10.1e); M10.1f); M 10.1g); M 10.1h); M 10.1i); M 10.1j); M 10.1k); M 10.1l); M10.1m); M 10.1n); M 10.1o); M 11.1; M 11.2; M 16a); M 16b)

Bedarf und Maßnahmen zur Unterpriorität 4 c)

ELER-Priorität 4 c) - Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung - Interventionslogik



ELER-Priorität 4 c)- Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung - Interventionslogik

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) *Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft*

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

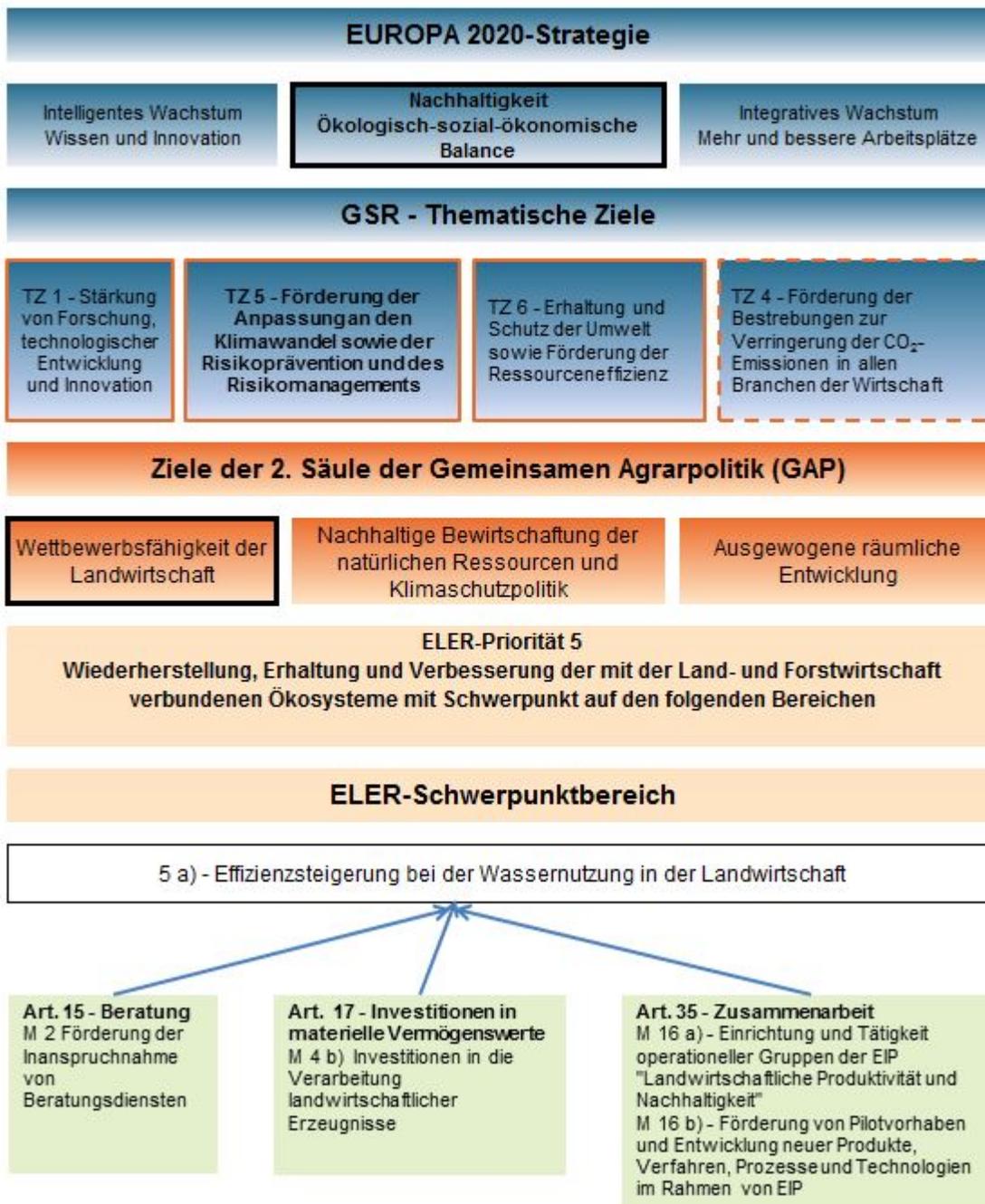
5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Die ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 5a)) betreffen für die Priorität 5 primär das Spektrum der Maßnahme M02 (Defizite in der wasserschutzfachlichen Beratung) und M04 (Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren). Erwartet werden Beiträge zum thematischen Ziel TZ 5. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Nachhaltigkeit - Ökologisch-soziale-ökonomische Balance“ der EU-2020-Strategie.
- Ziel einer modernen Wasserwirtschaft ist die nachhaltige Entwicklung und Sicherung der Gewässer. Gewässer dienen unterschiedlichen Nutzungen, wie zum Beispiel der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchwasserzwecken. Angesichts des sich abzeichnenden Klimawandels ist einer Steigerung der Effizienz der Wassernutzung unerlässlich.
- Für den Einsatz von effizienteren Bewässerungsanlagen und -systemen soll direkt ausschließlich die Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur (Maßnahmen M04 f) angeboten werden. Der sich abzeichnende Klimawandel erfordert in bestimmten Regionen von Rheinland-Pfalz eine verbesserte Nutzung der Ressource Wasser. Durch den Neubau, Ausbau sowie die Verbesserung der überbetrieblichen Beregnungsinfrastruktur wird das landwirtschaftliche Produktionspotential dauerhaft gesichert und die Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft verbessert. Gleichzeitig kann in diesen Regionen die Beregnung von einer Entnahme von Grundwasser auf die Verwendung von Oberflächenwasser umgestellt werden. Durch diese Förderung wird damit nicht nur ein Beitrag zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, sondern auch zum Umweltschutz geleistet. In diesem Zusammenhang werden ausschließlich kooperative Modelle (Zusammenschluss von Landwirten zu Beregnungsverbänden) unterstützt.
- Die Förderung der Beratung (M02) kann hier in Ergänzung zu den bestehenden Beratungssystemen spezifische Fragestellungen aufgreifen und gezielte Beratungslösungen anbieten.
- Die Zielsetzungen dieser Unterpriorität werden zudem durch Beiträge weiterer Maßnahmen des EPLR EULLE unterstützt. Im Rahmen der Förderangebote der in den Teilmaßnahmen M04 a), M04 c) und M04 g) bzw. M06.4 b) werden positive Wirkungen erwartet. M16 kann innovative Lösungen für alle 5 Unterprioritäten (5a - 5e) entwickeln.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcenschonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor)	M 2; M 4a); M 4b); M 4c); M 4d); M 4e); M 4f); M 16a); M16b)

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 5a)

ELER-Priorität 5 a) - Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft - Interventionslogik



5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

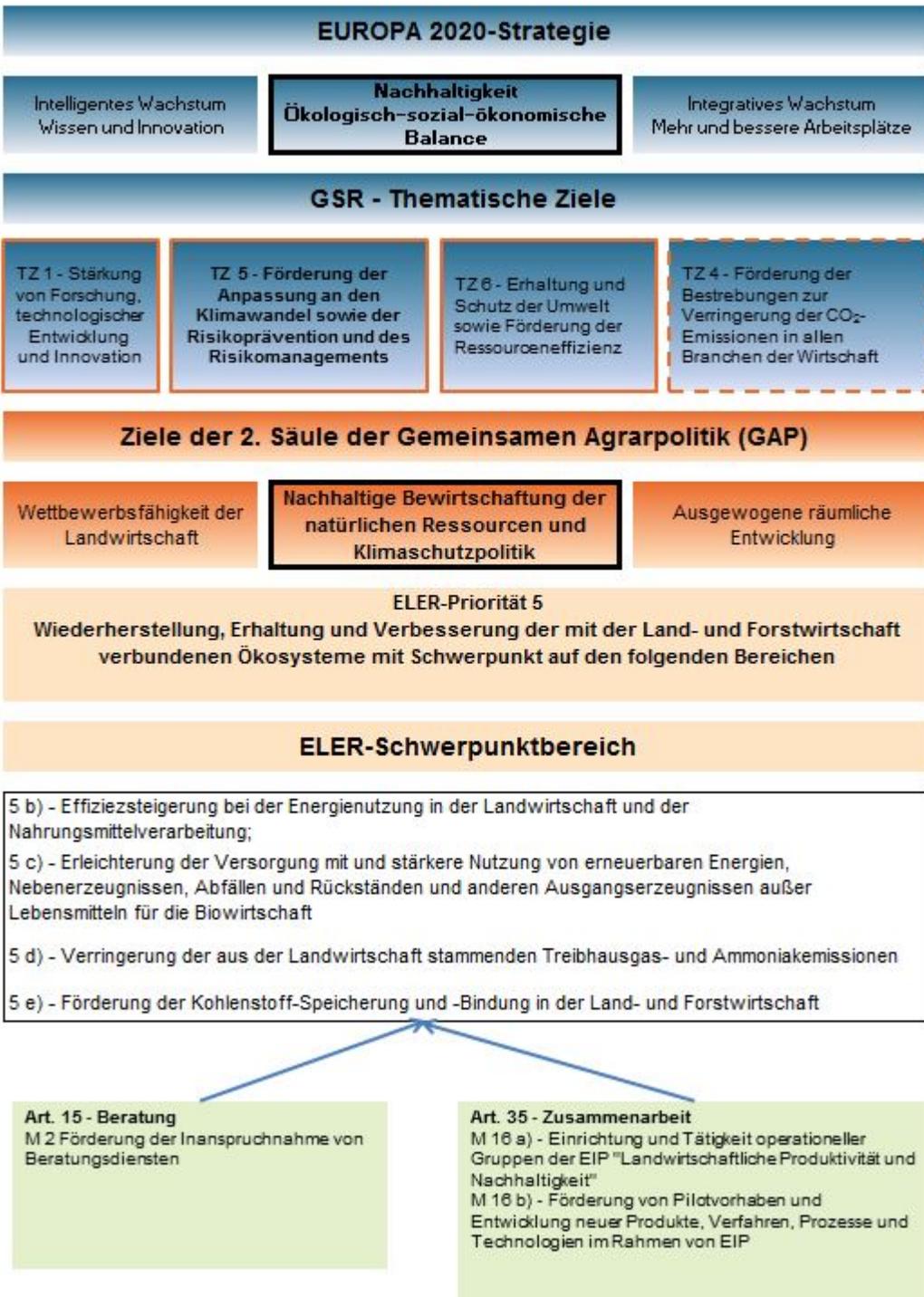
- Die ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 5d)) betreffen für die Priorität 5 primär das Spektrum der Maßnahmen M02 und M16. Nebenwirkungen werden in den Teilmaßnahmen M04 und M10 (vgl. Priorität 2 und 4) gesehen. Erwartet werden Beiträge zum thematischen Ziel TZ 5. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Nachhaltigkeit - Ökologisch-soziale-ökonomische Balance“ der EU-2020-Strategie.
- In den letzten Jahren hat die Beratung in Fragen der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie zu ressourcenschonenden Produktionsverfahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das entsprechende Angebot wird primär im Rahmen nationaler Maßnahmen außerhalb des EPLR EULLE angeboten. Die Förderung der Beratung (M02) kann hier in Ergänzung zu bestehenden Beratungssysteme spezifische Fragestellungen aufgreifen und gezielt Beratungslösungen anbieten.
- Eine energieeffiziente Produktion und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hat einerseits positive Effekte auf Umwelt und Klima und stärkt andererseits die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die Entwicklung energieeffizienter und innovativer Techniken einschließlich der Realisierung von Pilotprojekten sollen daher im Rahmen der Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ unterstützt werden. Die Förderangebote gemäß Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (M16 - Zusammenarbeit) sind daher grundsätzlich geeignet, durch die Entwicklung innovativer Lösungen die Ziele aller 5 Unterprioritäten (5a - 5e) zu unterstützen.
- Zur Steigerung der Effizienz der Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien in der Landwirtschaft werden - auch aufgrund der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - keine spezifischen Investitionsfördermaßnahmen im EPLR EULLE vorgesehen. Die Zielsetzung wird aber grundsätzlich auch bei der Förderung von Investitionen in den entsprechenden Maßnahmen des EPLR EULLE berücksichtigt. Darüber stellt diese Zielsetzung ein Handlungsfeld des rheinland-pfälzischen EFRE-Programms dar.

Bedarf	Teilmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP) 	M 16a); M 16b)
<ul style="list-style-type: none"> • 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung) 	M 1a) ¹ ; M 1b) ¹ ; M 2

¹ Darstellung der Sekundäreffekte von M 01

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 5b)

ELER-Priorität 5 b)-e) - Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft - Interventionslogik



ELER-Priorität 5 b) – Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft - Interventionslogik

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

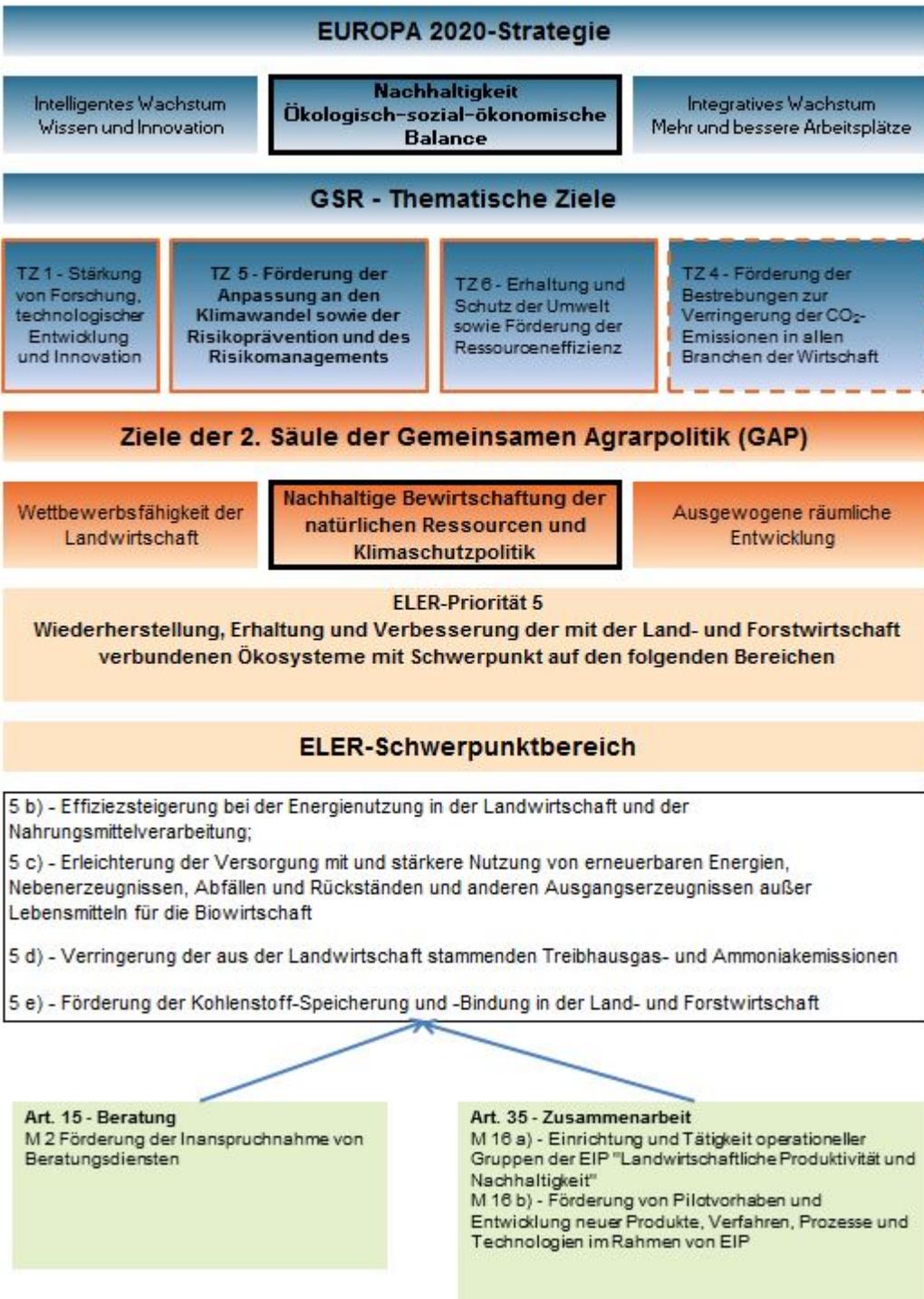
- Die ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 5c)) betreffen für die Priorität 5 primär das Spektrum der Maßnahmen M02 und M16. Erwartet werden Beiträge zum thematischen Ziel TZ 5. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Nachhaltigkeit - Ökologisch-soziale-ökonomische Balance“ der EU-2020-Strategie.
- Die Produktion von erneuerbarer Energien zum Beispiel von Strom aus Biogasanlagen, Fotovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen wird in Deutschland primär über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert.
- Auch landwirtschaftliche Unternehmen sind in diesem Markt tätig und fragen zunehmend Beratungsangebote nach. Das entsprechende Angebot wird primär im Rahmen nationaler Maßnahmen außerhalb des EPLR EULLE angeboten. Die Förderung der Beratung (M02) kann hier in Ergänzung zu bestehenden Beratungssysteme spezifische Fragestellungen aufgreifen und gezielt Beratungslösungen anbieten.
- Die Entwicklung energieeffizienter und innovativer Techniken einschließlich der Realisierung von Pilotprojekten soll im Rahmen der Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ unterstützt werden. Die Förderangebote gemäß Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (M16 - Zusammenarbeit) sind daher grundsätzlich geeignet, durch die Entwicklung innovativer Lösungen die Ziele aller 5 Unterprioritäten (5a - 5e) zu unterstützen.
- Auch aufgrund der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden keine spezifischen Investitionsfördermaßnahmen im EPLR EULLE vorgesehen.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen	M 16a); M 16b); M 19a) ¹ ; M 19b) ¹ ; M 19c) ¹ ; M 19d) ¹
• 1.c.1 Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung	M 1a) ² ; M 1b) ² ; M 2
• 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)	M 1a) ² ; M 1b) ² ; M 2

¹ Darstellung der Sekundäreffekte von M 19 ² Darstellung der Sekundäreffekte von M 01

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 5 c)

ELER-Priorität 5 b)-e) - Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft - Interventionslogik



ELER-Priorität 5 c) - Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft- Interventionslogik

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

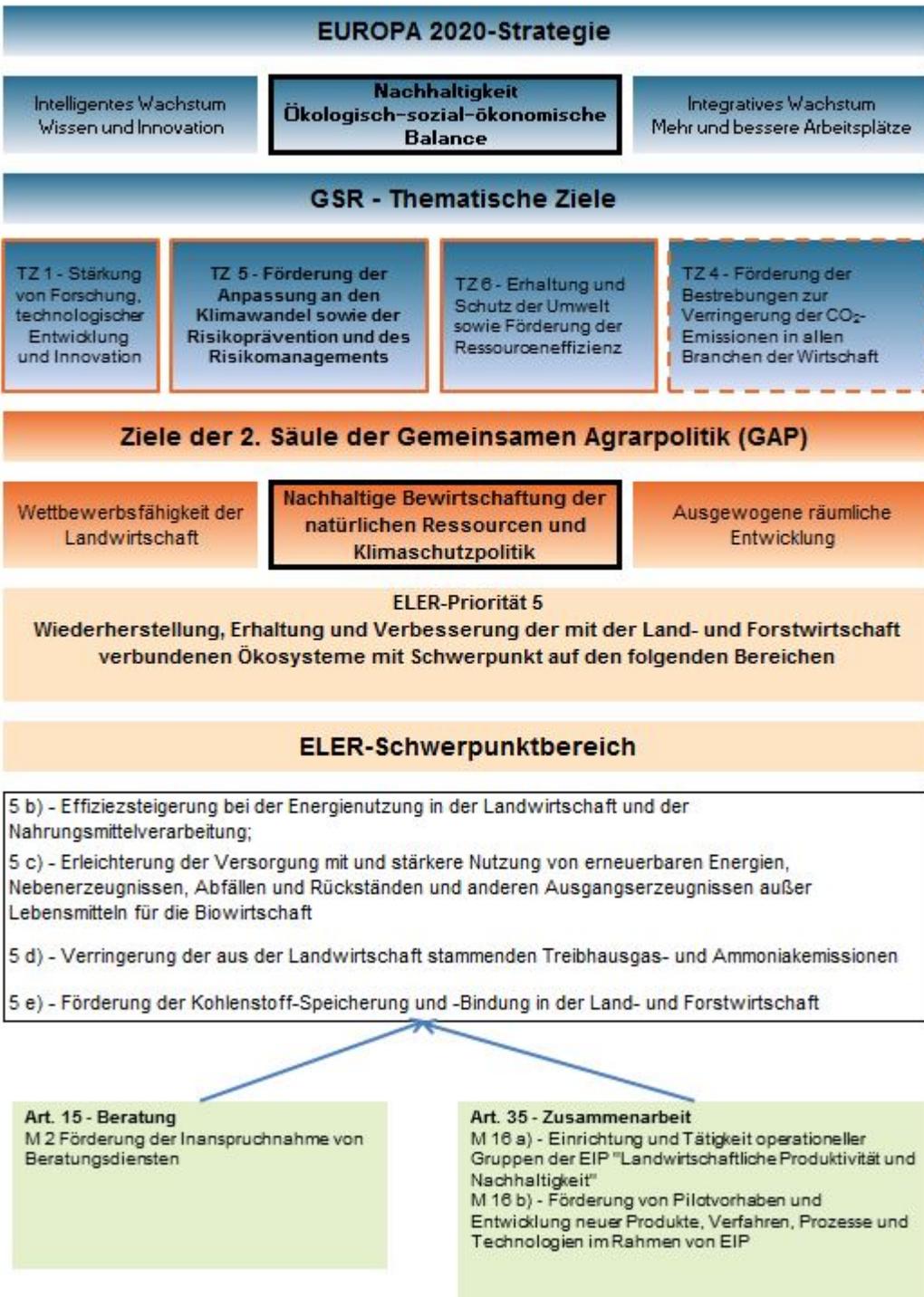
- Die ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 5d)) betreffen für die Priorität 5 primär das Spektrum der Maßnahmen M02 und M16. Nebenwirkungen werden in den Teilmaßnahmen M04 und M10 (vgl. Priorität 2 und 4) gesehen. Erwartet werden Beiträge zum thematischen Ziel TZ 5. Die Förderung unterstützt auch das Ziel „Nachhaltigkeit - Ökologisch-soziale-ökonomische Balance“ der EU-2020-Strategie.
- Ein Beratungsangebot wird primär im Rahmen nationaler Maßnahmen außerhalb des EPLR EULLE erfolgen. Die Förderung der Beratung (M02) kann hier in Ergänzung zu bestehenden Beratungssystemen spezifische Fragestellungen aufgreifen und gezielt Beratungslösungen anbieten.
- Die Entwicklung innovativer Techniken einschließlich der Realisierung von Pilotprojekten soll im Rahmen der Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ unterstützt werden. Die Förderangebote gemäß Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (M16 - Zusammenarbeit) sind daher grundsätzlich geeignet, durch die Entwicklung innovativer Lösungen die Ziele aller 5 Schwerpunktbereiche (5a - 5e) zu unterstützen.
- Zur Verringerung aus der Landwirtschaft stammender Treibhausgasemissionen werden keine spezifischen Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des EPLR EULLE vorgesehen. Das Anliegen wird allerdings indirekt durch Sekundärwirkungen verschiedener Maßnahmen unterstützt. Dazu zählen insbesondere
 - die Investitionsförderung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (M04a) sowie
 - Unterstützung durch besonders emissionsarme Bodenbewirtschaftung / Düngung im Rahmen der AUKM (M10) bzw. der Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise (M11).

So trägt ein optimales, zeit- und bedarfsgerechtes Düngemanagement einschließlich ausreichender Lagerkapazitäten zur Vermeidung von Verlusten und von Emissionen bei und hilft gerade auch Lachgasemissionen zu verringern. Wirtschaftsweisen, die eine Verringerung von Ausgasungen in die Luft und von Geruchsimmissionen verursachen, sollen im Rahmen der AUKM (siehe auch Beschreibung M10) gefördert werden.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung	M 1a); M 1b); M 2; M 16a); M 16b)
• 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und -landwirte	M 2; M 16a); M 16b)
• 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")	M 2; M 16a); M 16b)

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 5 d)

ELER-Priorität 5 b)-e) - Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft - Interventionslogik



ELER-Priorität 5 d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen t- Interventionslogik

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

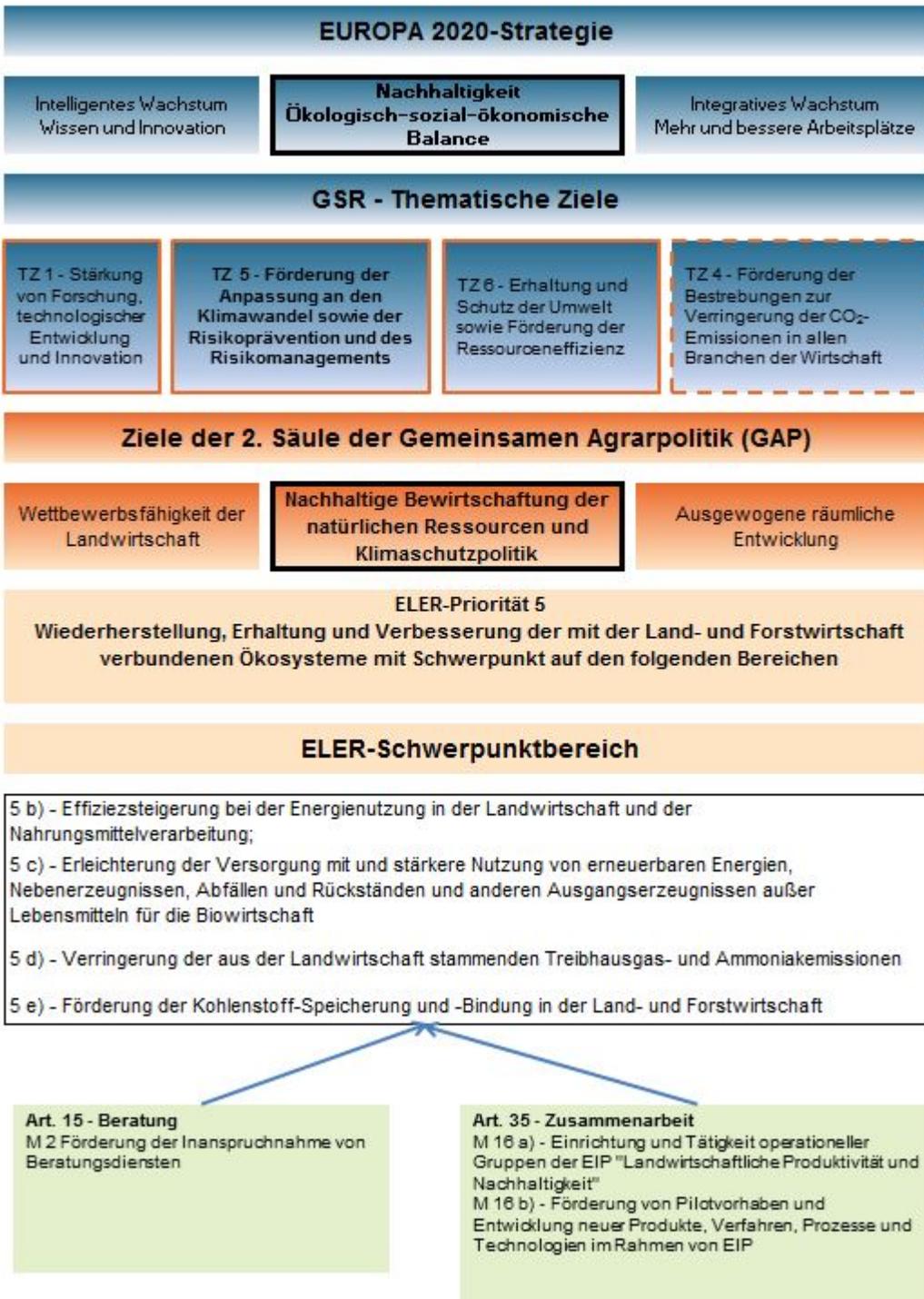
- Ein Beratungsangebot wird primär im Rahmen nationaler Maßnahmen außerhalb des EPLR EULLE angeboten. Die Förderung der Beratung (M02) kann hier in Ergänzung zu bestehenden Beratungssystemen spezifische Fragestellungen aufgreifen und gezielt Beratungslösungen anbieten.
- Die Entwicklung innovativer Techniken einschließlich der Realisierung von Pilotprojekten soll im Rahmen der Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ unterstützt werden. Die Förderangebote gemäß Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (M16 - Zusammenarbeit) sind daher grundsätzlich geeignet, durch die Entwicklung innovativer Lösungen die Ziele aller 5 Unterprioritäten (5a - 5e) zu unterstützen.
- Zur Steigerung der Kohlenstoffbindung werden im EPLR EULLE keine spezifischen Investitionsfördermaßnahmen angeboten. Sekundäreffekte werden hier allerdings gerade auch durch die AUKM (M10) und die Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise (M11) erwartet. Die Optimierung der Versorgung dient insofern nicht nur der Fruchtbarkeit und der Sicherung der Ertragsfähigkeit der Böden, sondern trägt auch zur CO²-Senke bei.
- Eine nachhaltige Forstwirtschaft trägt durch die Waldbewirtschaftung in erheblichem Umfang zur Bindung von CO² bei. Über die normale Waldbewirtschaftung hinausgehende Maßnahmen zur Erhöhung der Senkewirkung der Wälder in Rheinland-Pfalz wurden bisher nicht ergriffen. Zukünftig soll aber die Waldbaustrategie verstärkt auf eine optimierte Raumnutzung im Kronen- und Wurzelbereich durch die noch weitergehende Anlage von Mischbeständen ausgerichtet werden. Die Förderung des Holzbaucusters in Rheinland-Pfalz (EFRE-Programm) ist zudem strikt auf die CO²-Festlegung in Holzprodukten ausgerichtet. Dies ist insofern sachgerecht, als der Klimaschutzeffekt aus Holzverwendung (Holzspeicher und Substitution) höher ist als der Effekt aus der Senkenleistung des Waldes. Die Verbesserung der Holznutzung führt zu höheren CO²-Reduktionen als das Forstmanagementsystem. Die Ausweisung holznutzungsfreier Waldgebiete (Prozessschutz) auf begrenzter Fläche wie dem Nationalpark wirkt sich nicht nachteilig auf die Klimaschutzfunktion der Wälder des Landes insgesamt aus.
- Nachstehende Übersicht zeigt die im Rahmen der SWOT für die Unterpriorität identifizierten Bedarfe.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz	M 16a); M 16b); M 19a) ¹ ; M 19b) ¹ ; M 19c) ¹ ; M 19d) ¹
• 5.e.3 - Winterbegrünung im Ackerbau	M 10.1a) ² ; M 10.1b) ² ; M 10.1c) ² ; M 10.1d) ² ; M 10.1e) ² ; M 10.1f) ² ; M 10.1g) ² ; M 10.1h) ² ; M 10.1i) ² ; M 10.1j) ² ; M 10.1k) ² ; M 10.1l) ² ; M 10.1m) ² ; M 10.1n) ² ; M 10.1o) ² ; M 16a); M 16b)
• 5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden	M 11.1 ³ ; M 11.2 ³ ; M 16a); M 16b)
• 1.c.1 - Verbesserung des Beratungsangebots (inkl. Forst) und der Beraterfortbildung	M 1a); M 1b); M 2
• 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und -landwirte	M 2
• 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")	M 2

¹ Darstellung der Sekundäreffekte von M 19 ² Darstellung der Sekundäreffekte von M 10 ³ Darstellung der Sekundäreffekte von M 11

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 5 e)

ELER-Priorität 5 b)-e) - Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft - Interventionslogik



ELER-Priorität 5 d) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft - Interventionslogik

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In der SWOT- und Bedarfs-Analyse (siehe Abb. zu 6a)) wurde der Bedarf für Diversifizierungsmaßnahmen, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen aufgezeigt. Mehr Arbeitsplätze und Wertschöpfung in den ländlichen Räumen sollen dem Kaufkraftabfluss und der verstärkten Abwanderung junger Menschen in urbane Bereiche entgegenwirken. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der ländlichen Regionen kann damit gestärkt und Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen werden. Hierzu werden primär Maßnahmen durch die Wirtschaftsförderung (u.a. EFRE-Programm) angeboten. Die Landwirtschaft und regionale Wertschöpfungsketten können in ländlichen Räumen aber eine wichtige Rolle für die ländliche Wirtschaft spielen.

- Eine diversifizierte Land- und Forstwirtschaft ist zudem weniger anfällig gegen witterungsbedingte Ernteschwankungen oder die Volatilität der Agrarmärkte. Für viele landwirtschaftliche Betriebe bietet die Diversifizierung die Möglichkeit, durch ein "zweites Standbein" das Familieneinkommen zu sichern. Diese Einkommensalternativen erhalten und schaffen Arbeitsplätze. Sie decken Bereiche wie touristische und soziale Dienstleistungen oder Direktvermarktung ab und verbessern dadurch die Angebote der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen. Die Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (M06.4 a)) in landwirtschaftlichen Unternehmen soll diese Entwicklungen unterstützen.
- Die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten (M06.4 b)) soll regionale Wertschöpfungsketten und Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung unterstützen, die überwiegend der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der zweiten Verarbeitungsstufe von Anhang I AEUV-Erzeugnissen dienen.
- Die Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (M01 a), M01 b)) und der Beratung (M02) kann hier in Ergänzung zu den bestehenden Angeboten die Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten unterstützen.

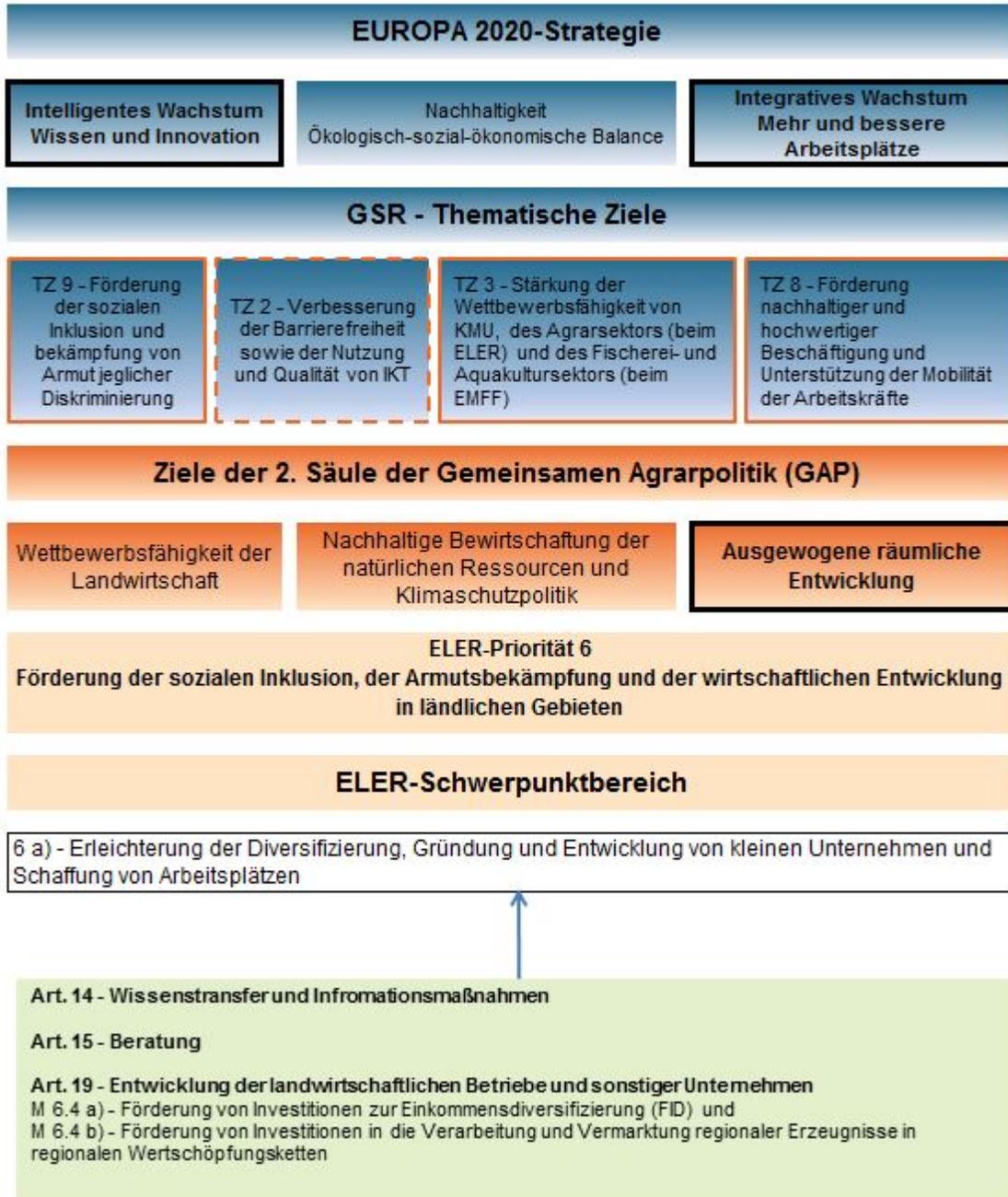
Die Zielsetzungen dieser Unterpriorität wird zudem durch Beiträge weiterer Maßnahmen des EPLR EULLE (M04a), M04c), M04g), M 16) unterstützt.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 6.a.1 - Steigerung der Wirtschaftsleistung und Ausweitung der Clusterinitiativen	M 1a); M 1b); M 16a); M 16b)
• 6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe,	M 1a); M 1b); M 6.4a); M 6.4b)
• 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials,	M 1a); M 1b); M 6.4a); M 6.4b); M 19a) ¹ ; M 19b) ¹ ; M 19c) ¹ ; M 19d) ¹
• 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships	M 1a); M 1b); M 2; M 19a) ¹ ; M 19b) ¹ ; M 19c) ¹ ; M 19d) ¹

¹ Darstellung der Sekundäreffekte von M 19

Bedarfe und Maßnahmen zur Unterpriorität 6 a)

ELER-Priorität 6 a) - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen - Interventionslogik



ELER-Priorität 6 a) - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
Interventionslogik

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Die ermittelten Bedarfe (siehe Abb. zu 6b)) betreffen für die Priorität 6 primär das Spektrum des LEADER-Ansatzes. Erwartet werden Beiträge zu den thematischen Zielen TZ 8 und TZ 9.
- Im Ergebnis der SWOT-Analyse wurden im Bereich der ländlichen Entwicklung hohe Bedarfe in Rheinland-Pfalz festgestellt. Die rheinland-pfälzischen Ziele einer integriert-nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume sollen nicht allein durch das EPLR EULLE verfolgt werden. Klassische Förderangebote wie die Förderung der Dorferneuerung oder der Ausbau der Infrastrukturen werden primär in anderen nationalen oder gemeinschaftlichen Förderprogrammen gemacht. Vor dem Hintergrund der Bündelung des Einsatzes der EU-Mittel wird beispielsweise die Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder die Erarbeitung von Plänen zur Entwicklung der Dörfer und Gemeinden rein national finanziert.
- Im Rahmen des EPLR EULLE wird daher nur LEADER (M19) mit seinem partizipativen Ansatz angeboten. Aufgrund der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 soll auf die Programmierung finanziell gering ausgestatteter Maßnahmen verzichtet werden und für LEADER rund 17 % der ELER-Mittel eingesetzt werden.
- In dem partizipativen LEADER-Ansatz wird ein Mehrwert insbesondere in der Bildung von Netzwerken, in der Aktivierung und Bündelung von Kräften der Region ("endogenes Potential"), im querschnittsorientierten Ansatz sowie in der Förderung von Innovationen gesehen. Partnerschaftlich entwickelte Ansätze und Methoden stärken die ländlichen Räume, schaffen Arbeitsplätze, initiieren und ermöglichen die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Projekten und tragen insgesamt zur Steigerung der Attraktivität ländlicher Räume bei. Eine Stärke des LEADER-Ansatzes ist das bürgerliche Engagement in den Lokalen Aktionsgruppen und die Vernetzung der Projekte und Gruppen. Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen sollen daher einen besonderen Stellenwert einnehmen und von allen Lokalen Aktionsgruppen angestrebt werden. Die Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien der LEADER-Regionen unterstützen Regionalmanagements als zentrale Koordinierungsstellen der Lokalen Aktionsgruppen.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels.	M 4a) ¹ ; M 4b) ¹ ; M 4c) ¹ ; M 4d) ¹ ; M 4e) ¹ ; M 4f) ¹ ; M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen,	M 6.4a) ² ; M 6.4b) ² ; M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit und	M 6.4a) ² ; M 6.4b) ² ; M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure.	M 6.4a) ² ; M 6.4b) ² ; M 16a) ³ ; M 16b) ³ ; M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)
• 6.b.12 - Stärkung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements	M 19a); M 19b); M 19c); M 19d)

¹ Darstellung der Sekundäreffekte von M 04 ² Darstellung der Sekundäreffekte von M 06 ³ Darstellung der Sekundäreffekte von M 16

**ELER-Priorität 6 b) - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten -
Interventionslogik**



ELER-Priorität 6 b) – Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten- Interventionslogik

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

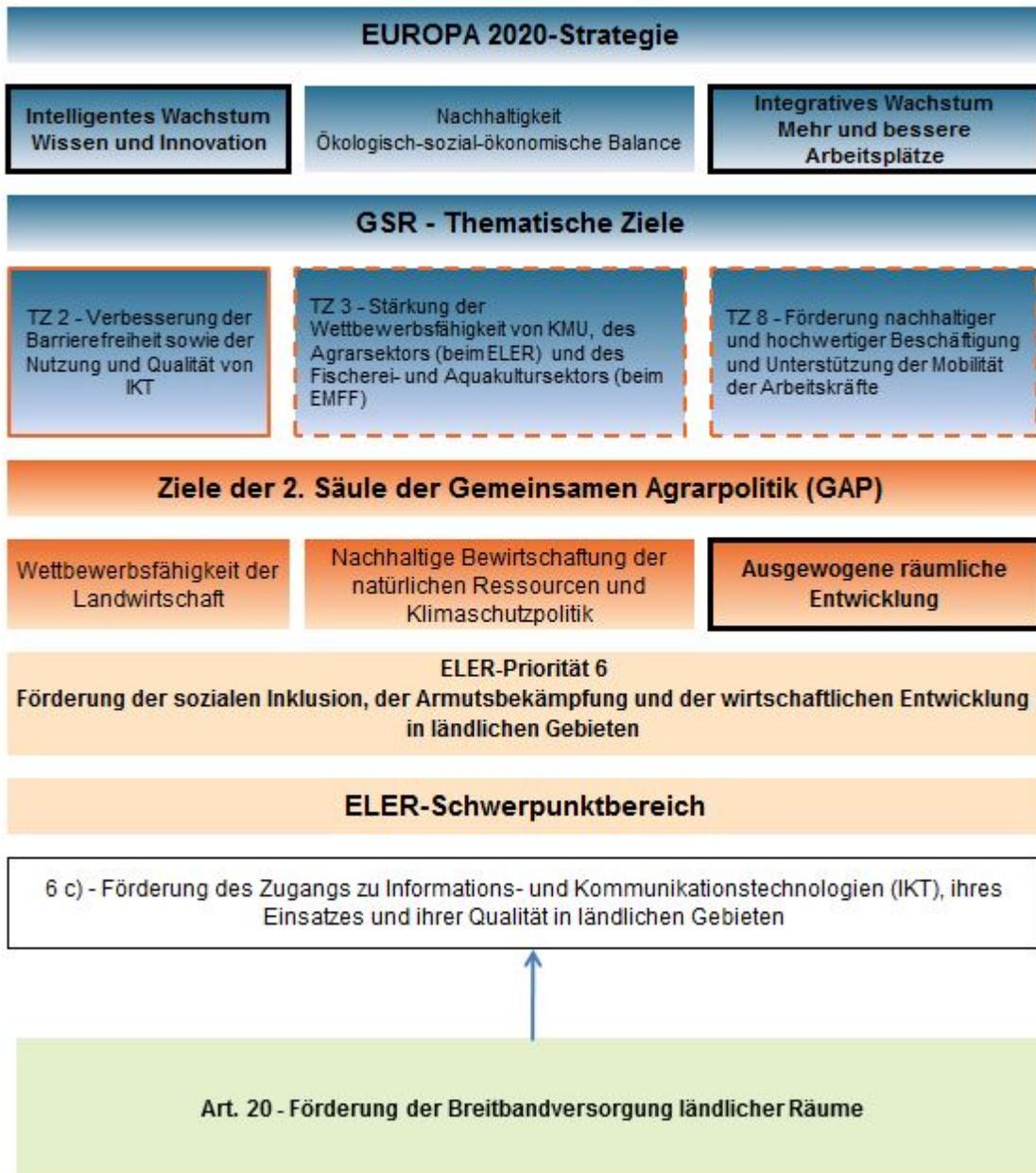
5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Schnelle Kommunikationstechniken sind - wie auch die in der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe zeigen - für die Entwicklung ländlicher Räume von zunehmender Bedeutung. Im Rahmen seiner Breitbandstrategie unterstützt Rheinland-Pfalz den Ausbau zukunftsfähiger Breitbandstrukturen aus verschiedenen Programmen. Der Ausbau schneller Internetverbindungen wird dabei im Rahmen der rheinland-pfälzischen Breitbandstrategie primär außerhalb des EPLR EULLE forciert. Leistungsfähige Breitbandverbindungen für die Netze der nächsten Generation sollen ausgebaut werden, um die Chancen der digitalen Wirtschaft zu nutzen. Schnelles Internet dient zugleich als Zugang zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten.
- In den ländlichen Räumen ist - im Gegensatz zu Ballungszentren - teilweise die Grundversorgung mit Breitband von mindestens 2 Mbit/s noch nicht flächendeckend gewährleistet. Daher bietet Rheinland-Pfalz die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (M07.3 a)) an. Ziel ist ein schneller Lückenschluss in den ländlichen Räumen.
- Angesichts des offenen Charakters von LEADER kann die Verbesserung der Breitbandversorgung im Sinne eines Lückenschlusses auch in den Entwicklungsstrategien von den Lokalen Aktionsgruppen entsprechend deren SWOT-Analysen thematisiert werden.

Bedarf	Teilmaßnahmen
• 6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum	M 6.4a) ¹ ; M 6.4b) ¹ ; M 16a) ² ; M 16b) ² ; M 19a) ³ ; M 19b) ³ ; M19c) ³ ; M 19d) ³

¹ Darstellung der Sekundäreffekte von M 06 ² Darstellung der Sekundäreffekte von M 16 ³ Darstellung der Sekundäreffekte von M 19

ELER-Priorität 6 c) - Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten - Interventionslogik



ELER-Priorität 6 c) - Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten - Interventionslogik

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Das ausgewählte Maßnahmenspektrum gewährleistet, dass die Querschnittsthemen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen umfassend berücksichtigt werden. Bei zahlreichen Maßnahmen ergibt sich eine positive Korrelation aus mehreren Querschnittsthemen. Des Weiteren tragen sie zu dem übergreifenden Ziel "Unterstützung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung" bei.

Innovation

Dem Ziel "Innovation" wird als Querschnittsziel in allen Prioritäten eine große Bedeutung für eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Entwicklung beigemessen. Um Innovation zu forcieren, hat die rheinland-pfälzische Landesregierung eine Innovationsstrategie verabschiedet. Diese umfasst auch die Europäischen Innovationspartnerschaften, die im EPLR EULLE gefördert werden. Das rheinland-pfälzische EFRE-Programm sieht zur Umsetzung dieser Innovationsstrategie den Schwerpunkt „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ vor.

Wissensaustausch, Forschung und Innovation sind auch für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor sowie die Entwicklung ländlicher Räume wichtige Bausteine, um im überregionalen Wettbewerb zu bestehen, nachhaltige Methoden (Umwelt-, Klimaschutz,...) zu entwickeln und den künftigen Herausforderungen nach Effizienzsteigerungen bei größtmöglicher Schonung der Ressourcen begegnen zu können. Im EPLR EULLE wird die Regionale Innovationsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz (RIS) durch den programmspezifischen Ansatz zur Umsetzung von Innovationen ergänzt, womit der auf EU-Ebene formulierten Forderung nach einer „Strategie der intelligenten Spezialisierung“ auch im ländlichen Raum verstärkt Rechnung getragen wird. Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung eines innovationsfreundlichen Umfeldes für KMU sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe inkl. vor- und nachgelagerter Wirtschaftsbereiche. Im Ergebnis der SWOT-Analyse sollen für die drängendsten Fragestellungen Klimawandel, Erhaltung der Biodiversität und Schonung der natürlichen Ressourcen, tiergerechte Haltungssysteme oder Entwicklung neuer Produkte durch die Entwicklung neuer Konzepte, Verfahrensweisen und Techniken neue Lösungsansätze gefunden und erprobt werden.

Das Themenfeld "Innovation" soll im Rahmen des EPLR EULLE im Einklang mit der rheinland-pfälzischen Innovationsstrategie insbesondere im Rahmen der Maßnahme Artikel 35 der Verordnung (EU) 1305/2013 in den Teilmaßnahmen

- M 16 a) - Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit",
- M 16 b) - Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien

forciert werden. Die von den **Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)** neben Ausbildung, Beratung und Erwachsenenbildung wahrgenommenen Aktivitäten (Versuchswesen, angewandte Forschung z.B. in Weinbau und Önologie) sollen dabei in die Projekte einfließen. DLR können - sofern die zu ausgewählten Themenstellungen gegründeten operationellen Gruppen (OG) dies anstreben - EIP-Vorhaben zielgerichtet voranbringen.

Darüber hinaus wird die Netzwerkarbeit im Rahmen des LEADER-Ansatzes neue Entwicklungen unterstützen. Innovationen werden hier sowohl auf Projektebene als auch auf strategischer Ebene der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie gefordert. Die im EPLR EULLE angebotene Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen sowie von KMU im ländlichen Raum zielen u.a. darauf ab, neue Produkte, Verfahren oder Technologien zu entwickeln und leisten somit ebenfalls ihren Beitrag zur Innovationsförderung.

Grüne Infrastrukturen

- Die europäische Landschaft hat natürliche Lebensräume verloren und ist stark zersiedelt. Für den Erhalt der biologischen Vielfalt müssen bspw. Natura 2000-Gebiete besser als Netzwerk verbunden und in die Landschaft integriert werden. Eine grüne Infrastruktur trägt dazu bei, bestehende Naturgebiete wieder miteinander zu verbinden und die ökologische Qualität der Landschaft insgesamt zu verbessern.
- Durch Maßnahmen des EPLR EULLE (bspw. M 10/M11) werden Grüne Infrastrukturen und damit verbundene Ökosystemdienstleistungen bereitgestellt. Wo möglich und sinnvoll, werden naturbasierte Lösungen wie Grüne Infrastruktur prioritär vor hybriden oder rein technischen Lösungen bei der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigt.

Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Positive Umwelt- und Klimawirkungen im Rahmen des EPLR EULLE werden vorrangig durch die unter Priorität 4 und 5 programmierten Maßnahmen erzielt. Nebenwirkungen sind aber weiterhin in zahlreichen anderen Maßnahmen zu erwarten. So kann die Förderung der Beratung oder der Einführung neuer Techniken zu einem geringeren Ressourcenverbrauch bzw. zu einer Verringerung der Emissionen führen. Für einige Maßnahmen gibt es hier spezifische Vorgaben. Die Ziele der Querschnittsthemen Umwelt, Klima und Anpassung an den Klimawandel sollen grundsätzlich in allen investiven Maßnahmen ggf. auch durch geeignete Auswahlkriterien unterstützt werden.

Umweltschutz

- Im „**Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland**“ (PAF) wurden die vordringlichen Handlungsbedarfe und notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Arten und Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie einschließlich der Natura 2000-Gebiete beschrieben. In Rheinland-Pfalz sollen die Ziele im Bereich der biologischen Vielfalt in erster Linie auf kooperativer Basis mit den Landnutzern erreicht werden. Der Förderung im Rahmen des EPLR EULLE (vgl. Kapitel 8) kommt hierzu eine besondere Bedeutung zu. Rheinland-Pfalz hat im PAF einen eindeutigen Schwerpunkt auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Offenland-Lebensraumtypen und -Arten gelegt, die von der Landwirtschaft abhängig sind. Die im EPLR EULLE angebotenen Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen (M10) wurden auf die Natura-2000-Anforderungen abgestimmt und werden gezielt in Natura 2000-Gebieten sowie in nach der Wasserrahmenrichtlinie sensiblen Gebieten eingesetzt. Zur langfristigen Erhaltung der Waldlebensraumtypen und -arten arbeiten derzeit die Naturschutz- und die Forstverwaltung daran, die Bewirtschaftungspläne mittels der Forsteinrichtungsplanung zu operationalisieren.
- Unterstützt werden diese Aktivitäten darüber hinaus bspw. durch die Förderung nichtproduktiver

Investitionen in Natura 2000-Gebieten (M 7.6 b - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000-Gebiete) sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung (M 7.6 c - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000).

- Zudem können weitere Maßnahmen wie bspw. im Rahmen der Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen (M04), landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen (bspw. Anlage und Sanierung von Stützmauern für Steillagenreblflächen) oder die Qualifizierung von Landnutzern zu den spezifischen Anforderungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (M01, M02) einen Beitrag leisten.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

- Auf Bundes- und Landesebene existieren Strategien und Förderprogramme zum Klimaschutz, mit denen Deutschland insgesamt auf die Herausforderungen reagiert. Exemplarisch wird hier auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verwiesen. Auch die ESIF-Programme in Rheinland-Pfalz sind Teil dieser Strategie. So sieht das rheinland-pfälzische EFRE-Programm den Schwerpunkt „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ vor.
- Die Maßnahmen im EPLR EULLE zielen als Bestandteil des Gesamtmaßnahmenbündels zum Klimaschutz darauf ab, die Agrarwirtschaft zu unterstützen, klimaverträglicher zu wirtschaften und durch Umstellung auf eine ressourcenschonendere Landbewirtschaftung und Senkung von Emissionen ebenfalls dazu beizutragen, das Klima zu schützen. Die Wirkungen der Teilmaßnahmen der Förderung nach Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind in Kapitel 8 dargestellt.
- Ergänzend sollen bspw. im Rahmen der Investitionsförderung (M04, M06) energieeffizientere Techniken und Arbeits- und Verfahrensabläufe in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gefördert werden. Die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von extensiven Grünlandflächen oder die Sicherung der Bewirtschaftung von Steil- und Steilstlagen kann ebenfalls einen Beitrag leisten. Insgesamt gesehen, können gerade auch die AUKM (M10) sowie die Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise (M11) wesentliche Beiträge zum Klimaschutz leisten. Der Verzicht auf Düngung bzw. die schonende Düngung und angepasste Güllelagerung können zur Verringerung des Methan-Ausstoßes beitragen. Dies kann durch Qualifizierung und Beratung der Bewirtschafteter forciert werden.
- Die Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, die Verbesserung des Wissensmanagements sowie innovative Verfahren und Techniken sollen insbesondere auch im Rahmen der Maßnahmen nach Art. 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unterstützt werden.
- Die Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien der LEADER-Aktionsgruppen müssen strategisch aufzeigen, wie sie den Herausforderungen der Querschnittsthemen Umwelt und Klima begegnen wollen.
- Neben den Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wie bspw. die Förderung des Hochwasserschutzes (M05) oder die Förderung der überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen (M04 f) - Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur) erforderlich.
- Sekundäreffekte zum Klimaschutz sind im Übrigen von Maßnahmen zu erwarten, die das Prinzip der "kurzen Wege" unterstützen, indem sie kurze Transportwege ermöglichen oder Verhaltensänderungen auslösen. Beispielhaft wird hier auf die Ansätze zur Stärkung regionaler

Wertschöpfungsketten (u.a. M06, LEADER) sowie die Erschließung ländlicher Räume durch moderne Kommunikationstechniken verwiesen. Letztere ermöglichen bspw. auch den Ausbau der Telearbeit.

Querschnittsziel "Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung"

Im EPLR EULLE wurde die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013 während der Vorbereitung und Umsetzung des Entwicklungsprogramms gewährleistet. Auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung wird diese Zielsetzung beachtet.

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	2,29%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	33,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	1.375,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	5,84%	129.953.333,33	M01, M02, M04, M16
	Umfang der direkten und indirekten erschlossenen landwirtschaftlichen Fläche in ha (ha LF)	27.000,00		
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)		16.620.000,00	M01, M02, M04, M16
	Investitionskosten in € in der Teilmaßnahme M 4.2 (€)	50.300.000,00		
	Anteil der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen des EPLR EULLE an Informationsmaßnahmen teilnehmen oder Beratung erhalten. (Prozent)	2,70		
3B	T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	2,43%	26.000.000,00	M05
	Anteil der Betriebe an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von den Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gefahrengemeinschaft profitieren. (Prozent)	2,40		
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	32,86%	288.450.000,00	M01, M02, M07, M10, M11, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	40,32%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	22,16%		

Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5A	T14: Prozentsatz der bewässerten Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (Schwerpunktbereich 5A)	10,07%	14.900.000,00	M02, M04, M16
5B	Anteil der Ausgaben im Rahmen der Artikel 14,15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf die Gesamtausgaben für die ländliche Entwicklung (Prozent)	0,13	900.000,00	M02, M16
5C	Anteil der Ausgaben im Rahmen der Artikel 14,15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf die Gesamtausgaben für die ländliche Entwicklung (Prozent)	0,13	900.000,00	M02, M16
5D	Anteil der Ausgaben im Rahmen der Artikel 14,15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf die Gesamtausgaben für die ländliche Entwicklung (Prozent)	0,13	900.000,00	M02, M16
5E	Anteil der Ausgaben im Rahmen der Artikel 14,15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf die Gesamtausgaben für die ländliche Entwicklung (Prozent)	0,13	900.000,00	M02, M16
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6A	T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	15,00	12.520.000,00	M01, M02, M06
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	54,81%	71.172.309,34	M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)			
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	50,00		
6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	3,55%	17.100.000,00	M07

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Um eine effiziente und zielgruppenorientierte Umsetzung des EPLR EULLE zu gewährleisten, bedarf es ausreichender Beratungskapazitäten nicht nur die rechtlichen Anforderungen betreffend. Wie die SWOT-Analyse festgestellt hat, verfügt Rheinland-Pfalz über umfassende staatliche und private Beratungs- und Informationsangebote im Agrarbereich. Darauf kann bei der Umsetzung des EPLR EULLE aufgesetzt werden.

Zur Unterstützung der Innovationsbereitschaft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist dabei eine neutrale, kompetente, von der Förderabwicklung unabhängige Beratung in der Fläche unverzichtbar. Entsprechende Beratungsangebote bieten insbesondere die staatlichen Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) an. Dazu zählen bspw. die Wasserschutz-, die Pflanzenschutzberatung oder das Kompetenzzentrum ökologischer Landbau. Die staatlichen Beratungsangebote werden durch Angebote nichtstaatlicher Beratungsorganisationen ergänzt, die ggf. vom Land (z.B. Partnerbetrieb Naturschutz) gefördert werden.

Kapazitätsbildung bei den Mitarbeitern von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle

Die Mitarbeiter der ELER-Verwaltungsbehörde und der EGFL-/ELER-Zahlstelle und der nachgeordneten Bewilligungsstellen werden bezüglich der rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung, Umsetzung, Auszahlung, Kontrolle und Zweckbindung von Vorhaben, die im Rahmen des EPLR EULLE angeboten werden, geschult bzw. es stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten

Dem potentiellen Begünstigten steht eine Vielzahl von kompetenten Ansprechpartnern/innen gegenüber, angefangen von den Mitarbeitern/innen der ELER-Verwaltungsbehörde über die Kollegen/innen der am Programm beteiligten Fachreferate bis hin zu den Mitarbeitern/innen und Beratern/innen der Bewilligungsstellen vor Ort. Zu den konkreten Förderfragen zu Maßnahmen des EPLR EULLE der potenziell Begünstigten werden von der ELER-Verwaltungsbehörde und der EGFL-/ELER-Zahlstelle folgende zusätzlichen Angebote vorgesehen:

- Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten und der rechtlichen Anforderungen (Richtlinien, Merkblätter, Anleitungen, ...) u.a. auf der Webseite der ELER-Verwaltungsbehörde und ggf. ergänzend der Bewilligungsstellen,
- Auf Nachfrage - im Rahmen der Möglichkeiten - individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten und die rechtlichen Anforderungen in Abhängigkeit von der Fragestellung durch Mitarbeiter/innen der ELER-Verwaltungsbehörde oder der zuständigen Bewilligungsstellen,
- Identifikation von Best-Practice-Beispielen und Veröffentlichung im Rahmen der Kommunikationsstrategie der ELER-Verwaltungsbehörde,
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und Workshops.

Für die Beratungs- und Informationsangebote der ELER-Verwaltungsbehörde und der EGFL-/ELER-Zahlstelle stehen technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR EULLE in Anspruch genommen, um die

Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter (z. B. für Broschüren, Veranstaltungen) sicherzustellen.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vereinfachung der Programmumsetzung für den Förderempfänger

Im Rahmen der Programmaufstellung hat die ELER-Verwaltungsbehörde mögliche Vereinfachungen für die Begünstigten unter Beteiligung der betroffenen Stellen analysiert. So wird bspw. die EGFL-/ELER-Zahlstelle für die Maßnahmen nach Art. 28 und 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 die elektronische Antragstellung im Zusammenhang mit der Umsetzung für die erste Säule der GAP einführen. Damit soll nicht nur die Antragstellung erleichtert, sondern auch Fehler in der Antragstellung durch Plausibilitätsprüfungen vor der Antragsabgabe durch den Begünstigten korrigiert werden.

Bei LEADER wurden zu Beginn der Förderperiode 2007-2013 im Unterschied zu den Mainstreammaßnahmen keine Kofinanzierungsmittel des Landes zur Verfügung gestellt. Dies führte zu einem hohen Abstimmungsaufwand mit potentiellen Mittelgebern. Durch die Zuweisung von indikativen Bewirtschaftungsplafonds an die Lokalen Aktionsgruppen in Analogie zu den ELER-Mitteln wird hier eine Verwaltungsvereinfachung und eine Erhöhung der Transparenz für die Begünstigten erreicht.

Forcierung von Innovation - Sicherstellung der Verfügbarkeit der Beratungskapazitäten

Für die innovationsrelevanten Maßnahmen im Bereich des EPLR EULLE, insbesondere der Maßnahmen den Artikel 17 und 35 der VO (EU) 1305/2013 sowie für die LEADER-Umsetzung werden neben den allgemeinen Aktivitäten (z.B. Informationen auf der Webseite, Beratung) bei Bedarf zusätzliche Informationsveranstaltungen organisiert. Im Rahmen der Programmumsetzung sollen im Bereich „Innovation“ Best-Practice-Beispiele identifiziert werden, um durch Veröffentlichungen und ggf. öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen deren Verbreitung zu forcieren.

- Insbesondere im Rahmen der geplanten Förderaufrufe der ELER-Verwaltungsbehörde im Bereich der Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sind Workshops mit den Interessierten geplant. Auch eine individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten wird durch die ELER-Verwaltungsbehörde für die potentiellen Begünstigten gewährleistet. Zudem beteiligen sich die DLR bei der EIP-Umsetzung zu ausgewählten Themenstellungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und bieten in diesem Zusammenhang auch die Beratungsleistungen zu Inhalten und zur Umsetzung der Aktionspläne.

Die ELER-Verwaltungsbehörde wird zudem Netzwerkaufgaben auf Landesebene zwischen den Operationellen Gruppen und auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle wahrnehmen.

- Im LEADER-Ansatz organisiert die ELER-Verwaltungsbehörde für den Aufruf zur Bewerbung als LEADER-Gebiet Workshops und Informationsveranstaltungen für die Akteure aus den potenziellen Gebieten. Dies gilt analog für spätere Initiativen bspw. zur Verteilung der Leistungsreserve oder im Rahmen des Förderprogramms lokale ländliche Entwicklung (FLLE).

Die ELER-Verwaltungsbehörde wird zudem Netzwerkaufgaben auf Landesebene zwischen den Lokalen Aktionsgruppen und auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle wahrnehmen.

Bei Bedarf werden von der ELER-Verwaltungsbehörde die Regionalmanager/innen und lokale

Akteure durch allgemeine und thematische Informationsveranstaltungen und Workshops, aber auch durch individuelle allgemeine Beratung gerade für innovative Ansätze unterstützt. Das Regionalmanagement der Lokalen Aktionsgruppen ist im Übrigen für die Erstberatung und Sensibilisierung sowie für Kooperationstätigkeiten für das Aktionsgebiet ihrer Lokalen Aktionsgruppe verantwortlich.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards (vgl. Kapitel 6.2) zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 1. Januar 2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes		1A	
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4	M10, M11
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4	M10
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes			
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes			M19, M04
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes			
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	yes			
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes			
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		2A, 6B, 1A, 6A, 1B	M04, M19, M01, M16
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und	yes		6B, 6A	M04, M19

Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.				
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		1A, 6A, 1B, 6B	M01, M16, M19, M04
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		1B, 1A, 6A, 5E, 6B	M01, M16, M04, M19, M07
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes			
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes			
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes			

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
<p>P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.</p>	<p>P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;</p>	<p>Yes</p>	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Der Deutsche Bundestag hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gemäß § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten.</p> <p>Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012:</p> <p>http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf</p> <p>http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf</p> <p>http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf</p> <p>Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz:</p> <p>http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>Das in Federführung zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Landesplanung (MWKEL) erstellt regelmäßig Berichte zu den Bereichen Klima und Energie (http://www.mwkel.rlp.de/Klimaschutz,-Energie/Energie-und-Klimaberichte/).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimawandelbericht des Landes Rheinland-Pfalz (http://www.kwis-rlp.de/fileadmin/website/klimakompetenzzentrum/Klimawandelbericht/Klimawandelbericht.pdf) <p>Die vorgenannten Berichte finden im Rahmen der Erstellung des EPLR 2014 – 2020 Berücksichtigung.</p> <p>Als erstes Bundesland hat Rheinland-Pfalz ein Forschungszentrum eingerichtet, das die möglichen Folgen des Klimawandels in den Fokus nimmt und dies medien- und themenübergreifend.</p> <p>Das „Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen“ ist in Trippstadt bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz (FAWF) angesiedelt. (http://www.klimawandel-rlp.de/)</p> <p>Das Land Rheinland – Pfalz ist Partner im Kooperationsvorhaben "Klimaveränderung und Konsequenzen für die Wasserwirtschaft" – kurz: KLIWA. Zusammen mit den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und dem Deutschen Wetterdienst werden die bisherigen Veränderungen des Klimas und des Wasserhaushalts untersucht, Abschätzungen der Auswirkungen möglicher Klimaveränderungen auf den Wasserhaushalt vorgenommen, Mess- und Auswerteprogramme zur Erfassung künftiger Veränderungen des Klimas und des Wasserhaushaltes erstellt und nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorsorgekonzepte entwickelt. Regelmäßig stattfindende Symposien informieren über Stand und Ergebnisse des Projektes (weitere Infos unter www.kliwa.de).</p>	

	P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Yes	siehe P3.1.a	
	P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Yes	siehe P3.1.a	
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)-Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>In Deutschland werden die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (http://www.gesetze-im-inter-net.de/direktzahlverpflv) geregelt.</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</u></p> <p>Die bundesweit einheitlichen Kontrollkriterien sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in der landesspezifischen Informationsbroschüre „Cross Compliance“ beschrieben und über die Website der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zugänglich (http://www.add.rlp.de/Landwirtschaft,-Weinbau,-Wirtschaftsrecht/Agrarfoerderung-und-Veterinaerpruefdienst/Antragsunterlagen/).</p>	<p>Bundesebene:</p> <p>Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässerschutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei.</p> <p>Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 1. Januar 2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.</p>
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>In Deutschland werden die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (http://www.gesetze-im-inter-net.de/direktzahlverpflv) geregelt.</p> <p>Die Grundanforderungen an den Einsatz von Düngemitteln sind in der nationalen Düngeverordnung sowie den</p>	<p>Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässerschutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland</p>

festgelegt.			<p>landesrechtlichen Vorschriften zur Lagerung von Wirtschaftsdünger umgesetzt.</p> <p>Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzsachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt.</p> <p><u>Landesebene – keine ergänzenden Regelungen</u></p>	<p>festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird.</p> <p>In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei.</p> <p>Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindestens 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMELV legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest.</p> <p>Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts.</p> <p>Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.</p>
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – BGBl I, 51, 2009: 2585–2621</p> <p>Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</u></p> <p>Rheinland-pfälzisches Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG vom 28.09.2005; http://mulewf.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/allgemein/Umweltrecht/Recht_Abteilung_102/102_791-1.pdf)</p>	

P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist</p> <p>Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist</p> <p>Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</u></p> <p>Die Energieagentur Rheinland- Pfalz GmbH ist 2012 als hundertprozentige Landestochter gegründet worden. Als landesweite Plattform für die Energiewende in Rheinland-Pfalz informiert, vernetzt und unterstützt sie Akteure aus verschiedenen Bereichen dabei, die Energiewende weiter voranzutreiben. Die Energieagentur arbeitet markt- sowie anbieterneutral, in enger Kooperation mit zahlreichen etablierten Akteuren und verweist auf bestehende Angebote zum Beispiel von Energieberatern (http://www.energieagentur.rlp.de/).</p> <p>Weitergehende Informationen rund um das Thema Energieeffizienz (bspw. Energieberatung für Privatpersonen, Unternehmen oder Kommunen) sind auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung abrufbar (MWKEL, http://www.mwkel.rlp.de/Klimaschutz,-Energie/).</p>	Die neue EnEV 2014 trat am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.
	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes	siehe P5.1.a	
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes	siehe P5.1.c	
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	Yes	siehe P5.1.a	
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/abwag/gesamt.pdf)</p>	Die rechtlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen durch das AbwAG, ergänzend durch das Wasserentnahmeentgeltgesetz und das Landeswasserabgabengesetz geregelt.

<p>nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.</p>	<p>Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.</p>		<p>Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf)</p> <p>Oberflächengewässerverordnung (OgewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ogewv/gesamt.pdf)</p> <p>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserentnahmeentgeltgesetz (LWEntG; http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/8641/) • Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG; http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/8313/LAbwAG.pdf?command=downloadContent&filename=LAbwAG.pdf) 	<p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Rheinland-Pfalz Gebühren für die Wassernutzung (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) erhebt. Darüber hinaus wird seit 2013 ein Wasserentnahmeentgelt erhoben. Im Bereich der landwirtschaftlichen Beregnung werden Beiträge von den Landwirten erhoben.</p>
<p>P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.</p>	<p>P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.</p>	<p>Yes</p>	<p>Bundesebene:</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/eeg_2014/gesamt.pdf)</p> <p>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe auch P5.1 • „Road-Map zur Energiewende in Rheinland-pfalz“ (http://www.mwkel.rlp.de/Klimaschutz,-Energie/binarywriterservlet?imgUid=e2961f5c-ba09-9319-f611-7515e1df7d18&uBasVariant=11111111-1111-1111-111111111111) • Kapitel „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV zu den planungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau von Windkraft und Photovoltaik (http://www.mwkel.rlp.de/Landesplanung/Programme-und-Verfahren/Landesentwicklungs-programm-LEP-IV/Teilfortschreibung-LEP-IV-Kap-5-2-1-Erneuerbare-Energien/) • Weitere Informationen auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL; http://www.mwkel.rlp.de/Klimaschutz,-Energie/Erneuerbare-Energien/) 	<p>Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare</p>
	<p>P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.</p>	<p>Yes</p>	<p>siehe P5.3.a</p>	
<p>P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.</p>	<p>P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;</p>	<p>Yes</p>	<p>Bundesebene:</p> <p>www.bmwi.de, 19.02.2015</p> <p>http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html; 19.02.2015</p> <p>Landesebene – folgende ergänzenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Breitbandstrategie durch Maßnahmen des EPLR • Rheinland-pfälzisches Breitband-Projektbüro unter der Federführung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM; http://breitband.rlp.de/breitband-projekt-buero/) <p>Eine Landesstrategie „Breitbandnetze der nächsten Generation – Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Rheinland-Pfalz“ ist in Planung</p>	<p>- Breitbandstrategie der Bundesregierung</p> <p>- Breitbandatlas</p> <p>- Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur</p>
	<p>P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist</p>	<p>Yes</p>	<p>siehe P6.1.a</p>	

	folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;			
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	Yes	siehe P6.1.a	
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG).</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>In Rheinland-Pfalz gibt es eine beim Ministerium für Integration, Familie, Jugend und Frauen angesiedelte Antidiskriminierungsstelle (http://mifkjf.rlp.de/familie/vielfalt-foerdern-benachteiligung-abbauen/antidiskriminierungsstelle).</p>	<p>Bundesebene:</p> <p>Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds.</p> <p>Landesebene:</p> <p>Die Antidiskriminierungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz dient der allgemeinen Information und Aufklärung. Ihre Arbeit beruht auf den Grundsätzen des AGG. Es wird unter anderem auch eine Projektförderung angeboten.</p> <p>Gefördert werden Einzel- oder Kooperationsprojekte von Kommunen und/oder Nichtregierungsorganisationen, die sich mit dem merkmalsübergreifenden Ansatz der Antidiskriminierungsarbeit und der positiven Gestaltung von Vielfalt auseinandersetzen.</p>
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch S. 144, 145 der Partnerschaftsvereinbarung.</p> <p>Die Antidiskriminierungsstelle (ADS; http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html), die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland, wird bspw. bei der Erstellung des ESF-Bundes-OP um Stellungnahme zu den horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung gebeten.</p>	<p>Bundesebene:</p> <p>Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds.</p>

			<p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>Es werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur):</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/ 	
<p>G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.</p>	<p>G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.</p>	<p>Yes</p>	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch S. 144, 145 der Partnerschaftsvereinbarung.</p> <p>Die Antidiskriminierungsstelle (ADS; http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html), die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland, wird bspw. bei der Erstellung des ESF-Bundes-OP um Stellungnahme zu den horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung gebeten.</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) des Landes Rheinland-Pfalz dient der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst vom 11. Juli 1995, zuletzt geändert am 20.10.2010 (http://gleichstellungsbeauftragte-rlp.de.www247.your-server.de/?page_id=289).</p> <p>Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Kommission (GGO) normiert in § 1 Abs. 3 GGO die Gleichstellung von Frau und Mann im Bereich politischer, normgebender und verwaltender Maßnahmen als durchgängiges Leitprinzip (sog. Gender Mainstreaming). Zur GGO ist kein extern zugänglicher Link verfügbar; weitere Informationen: http://www.rlp.de/verwaltung/behoerdenverzeichnis/landesbehoerden-und-institutionen/oberste-landesbehoerden/?tx_tsarlp_pi2%5Boe%5D=11308937&cHash=acb3ad5b38157c1491427bcb41ae2972s).</p> <p>Darüber existiert eine Service- und Vernetzungsstelle für Gleichstellungsbeauftragte in Rheinland-Pfalz. Die Vernetzungsstelle zielt auf einen Ausbau des landesweiten Netzwerks von Gleichstellungsbeauftragten (http://www.gleichstellungsbeauftragte-rlp.de/).</p>	<p>Bundesebene:</p> <p>Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds.</p> <p>Eine nationale Gleichstellungsstelle gem. Art. 20 der RL 2006/54/EG wurde eingerichtet: "Agentur für Gleichstellung"</p> <p>im ESF". Mit dem VADEMECUM Gender Mainstreaming im ESF in 2014 – 2020 wurde ein Plan zur Konsultation und Einbeziehung der zuständigen Stellen</p> <p>für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet.</p> <p>Die "AG Chancengleichheit" fungiert als Begleitgremium auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit in den nationalen Strategiedokumenten und Operationellen Programmen</p> <p>Landesebene:</p> <p>In Bezug auf die Regelung in der GGO von Rheinland-Pfalz existiert als Anhang 1 zur GGO ein Merkblatt „Prüfkriterien zum Mainstreaming und Richtlinien zur paritätischen Besetzung von Gremien“.</p>
	<p>G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug</p>	<p>Yes</p>	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Fortbildungskonzept „Gleichstellung im ESF 2014 – 2020“</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bietet Weiterbildungsveranstaltungen und Seminare vor Ort für Institutionen, Verwaltungen und regionale Gruppierungen von</p>	

	auf das Gender Mainstreaming.		<p>Gleichstellungsbeauftragten an (http://www.gleichstellungsbeauftragte-rlp.de/?page_id=331).</p> <p>Darüber hinaus werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur):</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/ 	
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch S. 144, 145 der Partnerschaftsvereinbarung.</p> <p>Die Antidiskriminierungsstelle (ADS; http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html), die nationale Gleichbehandlungsstelle. In Deutschland wird bspw. bei der Erstellung des ESF-Bundes-OP um Stellungnahme zu den horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung gebeten.</p> <p>Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419)</p> <p>http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Home/home_node.html</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen (LGGBehM; http://msagd.rlp.de/fileadmin/masgff/soziales/Menschen_mit_Behinderungen/Landesgleichstellungsgesetz.pdf) • Weitere Informationen zur Gleichstellung und zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung sind auf der Website des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) zu finden (http://msagd.rlp.de/soziales/menschen-mit-behinderungen/). 	<p>Bundesebene:</p> <p>Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds.</p>
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agg/gesamt.pdf) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch S. 144, 145 der Partnerschaftsvereinbarung.</p> <p>Die Antidiskriminierungsstelle (ADS; http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html) ist die nationale Gleichbehandlungsstelle. In Deutschland wird bspw. bei der Erstellung des ESF-Bundes-OP um Stellungnahme zu den horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung gebeten.</p> <p>Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419)</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bietet Weiterbildungsveranstaltungen und Seminare vor Ort für Institutionen, Verwaltungen und regionale Gruppierungen von</p>	<p>Bundesebene:</p> <p>Es gibt drei innerstaatliche Stellen, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) betraut sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Staatliche Anlaufstelle (angesiedelt beim BMAS), - unabhängige Stelle (Monitoringstelle: angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte) - Staatliche Koordinierungsstelle (angesiedelt bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) <p>Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der</p>

			<p>Gleichstellungsbeauftragten an (http://www.gleichstellungsbeauftragte-rlp.de/?page_id=331).</p> <p>Darüber hinaus werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur):</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/ 	<p>UN-BRK identifiziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und beauftragt die zuständigen staatlichen Stellen mit deren Umsetzung.</p>
	<p>G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.</p>	<p>Yes</p>	<p><u>Bundesebene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html • Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) vom 12.09.2011 (BGBl. I S. 1843) <p><u>Landesebene:</u></p> <p>keine ergänzende Regelungen</p>	<p>Bundesebene:</p> <p>Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassen auch</p> <p>„Mobilität“ sowie „Bauen und Wohnen“. Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring.</p> <p>Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen und Kommunikationseinrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung.</p>
<p>G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.</p>	<p>G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.</p>	<p>Yes</p>	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmitteln bezahlt wird.</p> <p>Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelwerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB; http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/), Teil 4, §§ 97-129b, • Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV; http://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2001/), • Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO; http://www.gesetze-im-internet.de/sektvo/), • Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV; http://www.gesetze-im-internet.de/vsvgv/), • Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, https://dejure.org/gesetze/VOB-A; VOL/A, http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html); VOF, http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden. <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 (siehe Erläuterungen) • Das auf Landesebene zuständige Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) stellt auf seiner Website (http://www.mwkel.rlp.de/Wirtschaft/Vergaberecht/) umfassende Informationen zum Vergaberecht zur Verfügung. 	<p>Bundesebene: Die grundlegenden Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge regelt das GWB. Nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte überschreiten, regelt die VgV. Die Umsetzung der RL 2004/27/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist durch Änderungen in Verordnungen erfolgt. Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen), VOB/A (Bauaufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Auf Programmebene ist im Rahmen von Art. 62 ELER-VO auch die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Vergabevorschriften beachtet.</p> <p>Landesebene: Den Förderstellen in Rheinland-Pfalz stehen jederzeit Ansprechpartner zur Klärung vergaberechtlicher Fragestellungen zur Verfügung (MWKEL als</p>

				Hauptansprechpartner).
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrales Element ist die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. • http://www.bund.de/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen_node.html <p><u>Landesebene:</u></p> <p>siehe G4.a</p>	siehe G4.a
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepaxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung.</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>Es werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur)</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/ 	Landesebene: Die Seminare der Mitarbeiter werden von den genannten Anbietern differenziert zu VOL, VOB, VOF sowie auch zu aktuellen Entscheidungen der OLG, Vergabekammern und der europäischen Gerichte zum Vergaberecht angeboten und richten sich vorrangig an Bedienstete, die mit dem jeweiligen Aufgabengebiet befasst sind und daher aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen im Vergaberecht kennen müssen.
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden.</p> <p><u>Landesebene - folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020</p>	Auf Programmebene wird unter Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind bzw. bereitgestellt werden. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 (siehe Erläuterungen) • Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL); http://www.mwkel.rlp.de/Wirtschaft/Vergaberecht/ 	<p>Landesebene: Das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) stellt auf seiner Website umfassende Informationen zum Vergaberecht zur Verfügung. Auf Programmebene werden unter Kap.</p> <p>13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung</p>

				rechtswidriger Beihilfen verhindert.
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z.B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; (http://www.bmw.de/DE/Themen/Europa/Kompetenzzentrum-Europarecht/beihilfen.html)</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>Es werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur):</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/ 	
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Existenz eines zentralen Ansprechpartners im Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für sämtliche beihilferechtliche Fragen; für Beihilfepolitik zuständige Bundes- und Landstellen üben darüber hinaus beratende Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen.</p> <p><u>Landesebene - folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 • Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 	Auf Programmebene werden unter Kap. 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020) wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden, besteht im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems ausreichende Regelungen und Kapazität, die Rückforderungen durchzusetzen.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2001/42/EG wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/) umgesetzt. • Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationellen Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klargestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. <p><u>Landesebene - folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>In Rheinland-Pfalz finden die Bundesgesetze unmittelbar Anwendung, soweit nicht in Fachgesetzen weitergehende Vorschriften gemacht wurden.</p> <p>Kapitel 3 des EPLR 2014 – 2020</p>	<p>Bundesebene: Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in nationales Recht</p> <p>umgesetzt (zurzeit noch kein SUP-Gesetz in Rheinland-Pfalz).</p> <p>Landesebene: Auf Programmebene des EPLR wurde die SUP im Rahmen der Ex-ante</p> <p>Bewertung durchgeführt und die durchzuführenden Maßnahmen auf ihre Umweltwirkung hin untersucht. Beteiligte Gremien und der Öffentlichkeit wurde vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.</p>

	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung.</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <p>Es werden Schulungen der betroffenen Mitarbeiter der zwischengeschalteten Stellen angeboten (bspw. über die Kommunalakademie des Landes Rheinland-Pfalz oder das Fortbildungsangebot des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur):</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.akademie-rlp.de/start.epl • http://isim.rlp.de/ministerium/innere-verwaltung/fortbildung/ 	
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. • Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBI 1995 S. 671) überarbeitet und neu gefasst. <p><u>Landesebene - keine ergänzenden Regelungen:</u></p> <p>Kapitel 3 EPLR 2014 - 2020</p>	<p>UVP und SUP stellen jeweils einen unselbstständigen Teil behördlicher Verfahren dar, weswegen die Einrichtung einer eigenen Behörde nicht erforderlich ist. Darüber hinaus ist die erforderliche Kompetenz in den jeweiligen Ministerien vorhanden.</p> <p>Die SUP für das EPLR EULLE 2014 – 2020 wurde durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind vorhanden.</p>
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt.</p> <p><u>Landesebene – folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionalstatistiken werden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt (https://www.statistik.rlp.de/). • Zu den Ergebnisindikatoren des EPLR EULLE finden sich nähere Ausführungen in den Kapiteln 9 und 11 sowie in der Ex-ante-Evaluierung. 	
	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht. (https://www.destatis.de) • Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. • Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung" ("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis 	

		<p>gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. <p><u>Landesebene - keine ergänzenden Regelungen</u></p> <p>siehe G7.a</p>	
G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <p>Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt.</p>	
G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	<p><u>Bundesebene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den Ergebnisindikatoren der OPs finden sich nähere Ausführungen in den jeweiligen OPs und den Ex-ante-Evaluierungen. • Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt. <p><u>Landesebene - folgende ergänzende Regelungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitel 9 EPLR 2014 - 2020 • Kapitel 11 EPLR 2014 - 2020 	<p>Unter Kapitel 9 (Bewertungsplan) des EPLR 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des EPLR EULLE 2014 – 2020</p> <p>während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher</p> <p>Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.</p>
G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische	Yes	siehe G7.a	

	Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.			
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	siehe G7.a	

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--	---------------------------------	---------------------------	-----------------	---

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment
--	---------------------------------	---------------------------	-----------------	---

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 1 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1.200,00	680,00	15%	78,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	129.953.333,33	41.061.000,00	13.2%	11.733.788,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	42.620.000,00	5.520.000,00	15%	5.565.000,00
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)				

Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	500,00		10%	50,00
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	288.450.000,0 0	25.190.000,00	30%	78.978.000,0 0
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	287.000,00	55.000,00	75%	174.000,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	18.500.000,00	410.000,00	5%	904.500,00
	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	2.000,00		5%	100,00

		Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)				
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	100.792.309,3 4	10.800.000,00	10%	8.999.230,93
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	164,00	72,00	15%	13,80
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	1.700.000,00		100%	1.700.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 1.200,00

Anpassung Aufstockungen (b): 680,00

Etappenziel 2018 % (c): 15%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 78,00

Begründung des Etappenziels:

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 wurde der Meilenstein mit 15 % festgelegt, zumal die Maßnahmen aufgrund der Verzögerungen der Implementierungen später startet. Für die Maßnahme nach Artikel 17 des EPLR EULLE stehen 2014/15 noch Mittel der Förderperiode 2007- 2013 zur Verfügung. Bei Maßnahme Artikel 35 handelt es sich um eine neue Maßnahme, zu der noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Insofern sind abgeschlossene Investitionsvorhaben bis Ende 2018 kaum wahrscheinlich.

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 129.953.333,33

Anpassung Aufstockungen (b): 41.061.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 13.2%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 11.733.788,00

Begründung des Etappenziels:

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 wurde der Meilenstein mit 13,2 % festgelegt, zumal die Maßnahmen aufgrund der Verzögerungen der Implementierung später starten. Für die Maßnahme nach Artikel 17 des EPLR EULLE stehen 2014/15 noch Mittel der Förderperiode 2007- 2013 zur Verfügung. Zudem werden Übergangsmaßnahmen im Rahmen des EPLR EULLE nicht finanziert. Die Maßnahmen nach den Artikeln 14, 15 und 35 sind in dieser Form neu und werden erfahrungsgemäß erst ab 2015 schrittweise anlaufen.

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 42.620.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 5.520.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 15%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 5.565.000,00

Begründung des Etappenziels:

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 (Maßnahmen Artikel 17/18) wurde der Meilenstein mit 15 % festgelegt, zumal die Maßnahmen aufgrund der Verzögerungen der Implementierung später starten. Für beide Maßnahmen stehen 2014/15 noch Mittel der Förderperiode 2007-2013 zur Verfügung. Bei Maßnahme Artikel 35 handelt es sich um eine neue Maßnahme, zu der noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 500,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 10%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 50,00

Begründung des Etappenziels:

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 wurde der Meilenstein mit 10 % festgelegt, zumal

die Maßnahme aufgrund der Verzögerungen der Implementierungen später startet. Es werden Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt, deren Umsetzung von der Planung bis zur Fertigstellung sich über mehrere Jahre hinzieht. Auch wenn die Vorhaben durch das Land umgesetzt werden, werden letztlich landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Flächen geschützt. In diesem Sinne wird der Indikator „Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen“ hier verstanden.

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 288.450.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 25.190.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 30%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 78.978.000,00

Begründung des Etappenziels:

Der Mittelabfluss beginnt 2015 und ist den Laufzeiten der Verpflichtungen entsprechend auf den Förderzeitraum bis 2021 geplant. Es wurde eine Akzeptanz entsprechend der Erfahrungen der Förderperiode 2007- 2013 angenommen, die jedoch stark von der Umsetzung der GAP-Reform der 1. Säule der GAP und im Bereich des Ökologischen Landbaus auch von den Entwicklungen auf den landwirtschaftlichen Märkten im Bereich sowohl konventioneller als auch ökologischer Produkte und Energiemärkten abhängt. Die späte Implementierung der 1. Säule wird zu einer zunächst zurückhaltenden Inanspruchnahme dieser Maßnahmen führen.

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 287.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 55.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 75%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 174.000,00

Begründung des Etappenziels:

Von dem für 2023 vorgesehenen Flächen wurde ein großer Teil bereits in der Förderperiode 2007-2013 gefördert. Es ist beabsichtigt, die 2014 auslaufenden Verpflichtungen ab 2015 zu erneuern und Neuverpflichtungen einzugehen. Der Wert von 190.500 ha für das Etappenziel für 2018 wird automatisch in SFC aus dem Indikatorplan generiert. Dabei werden die Flächen zur Einführung z.T. doppelt gezählt, da nach 5 Jahren der Gesamtumfang als Beibehaltungsförderung fortgeführt wird. Er enthält auch Flächenangaben von Vorhaben, die aus Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule (Mittel gemäß VO (EG) Nr.

73/2009 bzw. gem. Art. 14 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013) finanziert werden.

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. *Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)*

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 18.500.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 410.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 5%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 904.500,00

Begründung des Etappenziels:

Die Maßnahmen werden neu angeboten und laufen ab 2015 schrittweise an. Gerade größere Investitionsvorhaben erhalten die Schlusszahlungen i.d.R. erst drei bis vier Jahre nach der Bewilligung. Die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Beregnung erfordert zudem ein umfangreiches Genehmigungsverfahren, das zu einem späteren Beginn führen kann.

7.1.4.2. *Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)*

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 2.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 5%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 100,00

Begründung des Etappenziels:

In der Priorität sind ausschließlich neu angebotene Maßnahmen vorgesehen, die erst nach Programmgenehmigung ab dem 3. Quartal 2015 schrittweise anlaufen. Rund 75,6 % der vorgesehenen öffentlichen Ausgaben betreffen die M 4 f) Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur. Dabei geht es ausschließlich um überbetriebliche Maßnahmen, deren Umsetzung aufgrund der vorgeschalteten Genehmigungs- und Abstimmungsverfahren 3- 4 Jahre in Anspruch nehmen wird. Mit der Umsetzung der Maßnahmen wird angesichts des Abstimmungsbedarfs erst nach der Programmgenehmigung ab Herbst 2015 begonnen. Erst ab 2018 ist insofern mit ersten abgeschlossenen Teilvorhaben rechnen. Größere Vorhaben werden - auch aufgrund der Mitfinanzierungsvorgaben - voraussichtlich über mehrere Jahre in der Umsetzung von den Begünstigten gestreckt werden. Insofern ist für P5 in Bezug auf die Etappenziele in 2018 nur mit seinem sehr begrenztem Umfang abgeschlossener Vorhaben zu rechnen.

7.1.4.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Nein

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

Förderung erfolgt primär national über das EEG.

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 100.792.309,34

Anpassung Aufstockungen (b): 10.800.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 10%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 8.999.230,93

Begründung des Etappenziels:

Der geschätzte Zielerreichungsstand von 10 % stützt sich auf Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 und die verspätete Implementierung. In 2014/15 sind noch Mittel der Förderperiode 2007-2013 verfügbar. Die Maßnahmen laufen insofern erst Ende 2015 an. Erfahrungsgemäß werden die Vorhaben erst nach 18-24 Monaten abgeschlossen.

7.1.5.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 164,00

Anpassung Aufstockungen (b): 72,00

Etappenziel 2018 % (c): 15%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 13,80

Begründung des Etappenziels:

Der geschätzte Zielerreichungsstand von 15 % stützt sich auf Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 und die verspätete Implementierung. In 2014/15 sind noch Mittel der Förderperiode 2007-2013 verfügbar.

Die Maßnahmen laufen insofern erst Ende 2015 an. Erfahrungsgemäß werden die Vorhaben erst nach 18-24 Monaten abgeschlossen.

7.1.5.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 1.700.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 100%

Etappenziel Absolutwert $(a - b) \times c$: 1.700.000,00

Begründung des Etappenziels:

Das Interessenbekundungsverfahren für die künftigen LEADER-LAG wurde im Juni 2014 gestartet. Einreichungsfrist für die Bewerbung ist der 31. Januar 2015. Die LAG werden bis Mitte 2015 ausgewählt.

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Investitionskosten in € in Teilmaßnahme M 4.2 (4.2)	50.340.000,00	27.960.000,00	10%	2.238.000,00

7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.1.1. *Investitionskosten in € in Teilmaßnahme M 4.2 (4.2)*

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 50.340.000,00

Anpassung Aufstockungen (b): 27.960.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 10%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 2.238.000,00

Begründung des Etappenziels:

Der geschätzte Zielerreichungsstand von 10 % stützt sich auf Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 und die verspätete Implementierung. In 2014/15 sind für die Teilmaßnahme M 4.2 noch Mittel der Förderperiode 2007-2013 verfügbar. Die Maßnahmen laufen insofern erst Ende

2015 an. Erfahrungsgemäß werden die Vorhaben erst nach 18-24 Monaten abgeschlossen.

7.3. Reserve

Priorität	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag (EUR)	Geplanter Unionsbeitrag insgesamt (EUR) vorbehaltlich der leistungsgebundenen Reserve	Leistungsgebundene Reserve (EUR)	Minimum leistungsgebundene Reserve (mindestens 5 %)	Maximum leistungsgebundene Reserve (höchstens 7 %)	Satz der leistungsgebundenen Reserve
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	54.200.000,00	37.192.165,12	2.500.000,00	1.859.608,26	2.603.451,56	6.72%
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes	19.600.000,00	19.492.196,80	1.300.000,00	974.609,84	1.364.453,78	6.67%

und des Risikomanagements in der Landwirtschaft						
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	141.025.000,00	117.011.130,55	6.203.993,92	5.850.556,53	8.190.779,14	5.3%
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	10.875.000,00	9.350.986,30	600.000,00	467.549,32	654.569,04	6.42%
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in	62.304.232,00	64.486.753,24	4.248.000,00	3.224.337,66	4.514.072,73	6.59%

ländlichen Gebieten						
Insgesamt	288.004.232,00	247.533.232,00	14.851.993,92	12.376.661,60	17.327.326,24	6%

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des EPLR EULLE müssen die für den ELER geltenden Regeln nach Art. 45, 46 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen) und Art. 60 ff. VO 1305/2013 sowie nach Art. 61 und 65 bis 71 VO 1303/2013 eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Einschränkungen bzw. programmspezifische Regelungen werden nachfolgend dargestellt:

Anwendung der allgemeinen Förderkonditionen der NRR

Die in Kapitel 5.1. der NRR definierten allgemeinen Förderkonditionen gelten grundsätzlich für alle Maßnahmen des EPLR EULLE. Eventuelle Ausnahmen von dieser Regel sind bei den jeweils betroffenen Maßnahmen ausdrücklich zu vermerken.

Anerkannte förderfähige öffentliche Ausgaben und diesen gleichgestellte Ausgaben

Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, können von der Verwaltungsbehörde auf Antrag als öffentliche Ausgaben im Sinne der Ziff. 15 des Art. 2 der VO 1303/2013 anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass

- die einzelne Einrichtung bezüglich ihrer jährlichen Rechnungslegung einem öffentlichen Kontrollverfahren (z.B. durch Kommunalen Prüfungsverband, Staatliche Rechnungsprüfungsstellen, etc.) unterliegt, das gleich oder vergleichbar mit dem für öffentliche Einrichtungen ist und
- eine schriftliche Bestätigung der Prüfungsstelle vorgelegt wird, dass sie die Einrichtung und deren Ausgaben jährlich prüft.

Zudem muss die Stelle dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen und

- entweder aus öffentlichen Haushalten überwiegend finanziert oder
- hinsichtlich ihrer Leitung durch Vertreter öffentlicher Stellen dominiert wird.

Ausschluss der Kumulierung von Fördermitteln

Die nationale Gegenfinanzierung der ELER-Mittel aus dem Haushalt verschiedener öffentlicher Stellen gilt nicht als Doppelförderung. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus ELER-Mitteln und anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig,

- wenn es sich bei diesen um ausschließlich gemeinschaftliche oder nationale öffentliche Förderprogramme handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder
- soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nichts anderes bestimmt ist.

Die finanzielle Beteiligung öffentlicher Mitglieder Lokaler Aktionsgruppen an deren Projekten einschließlich des Regionalmanagements wird nicht auf den höchstzulässigen Zuwendungssatz angerechnet, wenn die Lokale Aktionsgruppe selbst Begünstigter („Projektträger“) ist.

Definition des ländlichen Gebietes

Maßnahmen, die nach der VO 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, können grundsätzlich nicht in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern angeboten werden. Auf die maßnahmenspezifische Abgrenzung des ländlichen Raums, gebietsspezifische Angebote bzw. entsprechende regionale Abgrenzungen wird gesondert in den jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8.2 eingegangen.

Eigenleistungen/Sachleistungen/Bereitstellung von Gütern, Ausrüstungsgütern, Material und Dienstleistungen

Sachleistungen gem. Art. 69 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 bzw. Art. 61 Abs. 3 VO 1305/2013 sind unter folgenden Bedingungen förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmenbeschreibungen unter Kap. 8.2 nicht ausgeschlossen wird:

- Im Falle der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien muss der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden.
- Im Falle der Bereitstellung von sonstigen Gütern, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen muss der Marktwert abzüglich 20 % ermittelt werden.
- Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegen.
- Der förderfähige Umfang der vg. freiwilligen Leistungen wird auf 40 % der förderfähigen Ausgaben beschränkt.

Einnahmeschaffende Infrastrukturmaßnahmen

Die unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielten Nettoeinnahmen sind entsprechend Art. 61 der VO 1303/2013 im Rahmen der Bewilligung bei Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen: Bei kleinen Vorhaben (max. 2 Mio. € Gesamtkosten) wird auf die Berechnung verzichtet, wenn der Fördersatz nicht mehr als 35%, in begründeten Fällen nicht höher als 40% der förderfähigen Gesamtausgaben beträgt. Unter "Einnahmen" im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die bei einem Vorhaben bis zum Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibegebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. Nicht unter die Regelung fallen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Gebühren oder zweckungebundene Spenden.

Ersatzinvestitionen

Einfache Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig.

Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken

Der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 3 b) der VO 1303/2013 förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmenbeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird. Ausnahmen nach Art. 69 Abs. 3 b) der VO 1303/2013 sind in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde zulässig. Der marktgerechte Wert der Grundstücke oder Immobilien muss gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d des vorgenannten Artikels von einem

unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden. Das Grundstück muss frei von Lasten sein.

Finanzierungsinstrumente

Finanzierungsinstrumente im Sinne von Art. 37 ff der VO 1303/2013 werden im Rahmen des ELPR EULLE nicht angeboten.

Förderfähigkeit

- Ausgaben sind grundsätzlich - vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den einzelnen Maßnahmen - mit dem bestätigten Datum der Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsstelle - förderfähig. Die Möglichkeit nach Art. 60 Abs. 2 der VO 1305/2013, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die nach Genehmigung des Förderantrages durch die Bewilligungsstelle anfallen, findet keine Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ergibt sich durch diese Gestattung nicht.
- Allgemeine Kosten gemäß Art. 45 Abs. 2 c) der VO 1305/2013, die entstanden sind, bevor der zuständigen Stelle einen Antrag auf Förderung vorgelegt worden ist, sind förderfähig.
- Abschreibungskosten gemäß Art. 69 Abs. 2 VO 1303/2013 sind nicht förderfähig.

Freiwillige Arbeit

Sofern in der Maßnahmenbeschreibung unter Kapitel 8.2 nicht anders geregelt, können Eigenleistungen bis höchstens 80% einer vergleichbaren, unternehmerischen, in Rechnung gestellten Leistung (ohne MwSt, ohne Rabatte oder Skonti) anerkannt werden. Für die geleistete freiwillige Arbeit ist ein detaillierter Stundennachweis vorzulegen. Die förderfähige Stundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z.B. Dorferneuerung) anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden. Der Stundenlohn wird grundsätzlich auf Basis des Nettolohns eines einfachen Arbeiters/Angestellten abzüglich 20% festgelegt, da Nebenkosten i.d.R. nicht anfallen und Anreize für Schwarzarbeit vermieden werden sollten.

Höchstfördersätze

Bei den nichtflächenbezogenen Maßnahmen erfolgt eine Verringerung der im EPLR EULLE in der jeweiligen Maßnahme festgelegten Fördersätze, wenn dies aufgrund zwingender Vorschriften, z.B. EU-Beihilferecht, erforderlich ist. Fördermittel öffentlicher Dritter werden auf die Fördersätze angerechnet.

Innerstaatliche Lastenverteilung

Die innerstaatliche Lastenverteilung zur Aufbringung der öffentlichen Mittel wird durch die ELER-Verwaltungsbehörde geregelt.

Kleinmaterialien

Verbrauchsmaterialien sind nur förderfähig, wenn sie dem Förderzweck direkt zuzuordnen sind. Unter Verbrauchsmaterialien fallen nur Materialien, die zur Herstellung des Projektes notwendig sind (z.B. Schrauben, Nägel etc.). Das Material muss auf der Rechnung definiert sein. Nicht darunter fallen Ausgaben für die Verwaltungstätigkeit (z.B. Büromaterial, Gebühren für die Bereitstellung und die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen). Dieser Förderausschluss gilt nicht, wenn die Förderung ausdrücklich in der Maßnahme vorgesehen ist.

Kauf gebrauchter Anlagen

Der Kauf gebrauchter Anlagen, Technik und Ausstattung ist unter Beachtung des Artikels 13 Buchstabe b der VO 807/2014 zur Ergänzung der VO 1305/2013 nur in folgenden Maßnahmen zulässig:

- Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen im Rahmen von Art. 17 VO 1305/2013
- Für Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der VO 651/2014 kann - sofern in der Maßnahmenbeschreibung nicht anders geregelt – auch der Kauf gebrauchter Anlagen unter den folgenden drei Bedingungen gefördert werden:
 - Der Verkäufer des gebrauchten Investitionsgutes gibt eine schriftliche Erklärung ab, aus der der Ursprung des Investitionsgutes hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
 - der Preis des gebrauchten Investitionsgutes seinen Marktwert nicht überschreitet und unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegt und
 - das gebrauchte Investitionsgut die für das Vorhaben erforderlichen technischen Merkmale aufweist und den geltenden Normen und Standards entspricht.

Die Verwendung historischer Baustoffe, der Erwerb von Exponaten oder historischem Material etc., fallen - wenn dies als typischer Projektbestandteil zum Gesamtprojekt gehört (z. B. zur Ausstattung eines Museums) - nicht unter die Definition von gebrauchter Technik bzw. Ausstattung.

Mehrwertsteuer

Nicht rückerstattungsfähige Mehrwertsteuer ist förderfähig, soweit dies in den Maßnahmenbeschreibungen in Kap. 8.2 nicht ausgeschlossen ist. Der Begünstigte hat den Nachweis zu führen, dass die Voraussetzungen des Art. 69 Abs. 3 c) der VO 1303/2013 zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen

Pauschalen

Indirekte Kosten werden – soweit in den Maßnahmen vorgesehen - mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert, soweit die Leistung nicht im Rahmen öffentlicher Auftragsvergabe erbracht wird.

Personalkosten des Projektträgers

Die Personalkosten vom Projektträger nachweislich entlohnter Mitarbeiter/innen sind unter folgenden Bedingungen und Beachtung der für die jeweilige Maßnahme geltenden Staatsbeihilferegulungen förderfähig:

- Die Personalkosten müssen unmittelbar das geförderte Projekt und die für die jeweilige Maßnahme definierten Fördertatbestände betreffen. Laufende Betriebsausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Personalkosten müssen auf nachgewiesenen Ausgaben basieren, die in der Buchführung und/oder Kostenrechnung nachvollziehbar sind. Insbesondere sind Namen der Person, Gehaltsstufe, Aufgabengebiet, Angaben zum Anteil der Arbeitszeit bzw. der Anzahl der Stunden der jeweiligen Person für das geförderte Projekt nachzuweisen.
- Bei Investitionen ist die Förderung von Personalkosten auf die reine Investitionsphase (ohne laufende Betriebsausgaben) beschränkt. Die förderfähige Höchststundenzahl muss entweder auf Basis von

Richtwerten (z.B. Dorferneuerung) anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidetischen Tätigkeiten abgeleitet werden.

Publizitätsvorschriften

Der Zuwendungsempfänger muss die Publizitätsvorschriften der Verwaltungsbehörde beachten und insbesondere im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den vorgeschriebenen Veröffentlichungsbedingungen zustimmen.

Reisekosten

Bei Abrechnung von Reisekosten sind maximal die Sätze des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung förderfähig.

Steuern, Abgaben und Gebühren sowie sonstige Kosten

- Steuern, Abgaben und Gebühren (insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter) sind keine aus ELER-Mitteln zuschussfähigen Ausgaben, es sei denn, sie werden tatsächlich und endgültig vom Zuwendungsempfänger getragen. Die Grunderwerbsteuer ist – auch wenn sie vom Endbegünstigten getragen wird – nur zuwendungsfähig, wenn dies in der Maßnahme ausdrücklich vorgesehen wird.
- Sonstige Kosten wie Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste sowie sonstige reine Transaktionskosten kommen nicht für eine Kofinanzierung in Betracht. Gleiches gilt für Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten.
- Gemeinkosten sind zuschussfähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung der aus dem ELER kofinanzierten Operation beziehen und der Operation nach einer ordnungsgemäß begründeten, angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden. Die Einzelkosten dürfen dabei nicht anderweitig gefördert werden.

Teilnehmergebühren und Spenden

- Beiträge (z.B. Spenden) Dritter nicht öffentlicher Stellen, die zweckgebunden einem Projekt zufließen, sind von den Gesamtkosten eines Projektes vor Berechnung der Zuwendung abzusetzen.
- Die von den Teilnehmern einer Qualifizierungsmaßnahme gezahlten Teilnehmergebühren sind bei der Festsetzung der zuschussfähigen Kosten als Einnahmen von den Ausgaben abzusetzen.

Vermeidung negativer Umweltwirkungen

Um bei investiven Vorhaben negative Umweltauswirkungen auszuschließen (Art. 45 Abs. 1 VO 1305/2013), sind umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange zu berücksichtigen. Der Begünstigte muss hierfür spätestens zur Stellung eines Auszahlungsantrages - wenn die Maßnahme keine frühere Vorlage vorsieht - die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. BImSchG) vorlegen. Die Bewilligungsbehörde kann diese auch zu einem früheren Zeitpunkt des Verfahrens anfordern.

Vorschüsse

Vorschüsse werden im Rahmen des EPLR EULLE nicht gewährt. Daher wird von der Möglichkeiten gemäß Art. 45 Abs. 4 bzw. Art. 63 der VO 1305/2013 kein Gebrauch gemacht.

Zinszuschüsse

Im Rahmen des EPLR EULLE sind Zinszuschüsse keine ELER-förderfähigen Ausgaben. Sonstige finanztechnische Maßnahmen werden nicht angeboten.

Zuschussfähigkeit der Operationen nach Maßgabe des Standorts

Generell müssen die vom ELER kofinanzierten Operationen - soweit in den Maßnahmenbeschreibungen in Kapitel 8.2 (z.B. „Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit“) nicht anders bestimmt - in der Region gelegen sein, auf die sich die Intervention bezieht. Die Verwaltungsbehörde kann in fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn eine außerhalb dieser Region gelegene Operation ihr in vollem Umfang oder teilweise zugutekommt, eine Förderung auch in an das jeweilige Fördergebiet angrenzenden NUTS-III-Gebieten zulassen. Bei Überschreitungen des Programmgebietes des ELPR EULLE sind die Vorgaben des Art. 70 der VO 1303/2013 zu beachten.

Ausnahmen

Die Verwaltungsbehörde kann - soweit Gemeinschaftsrecht dem nicht entgegensteht - Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zulassen, wenn dies für die Entwicklung des ländlichen Raums von Vorteil ist und das Vorhaben Vorteile für das Programmgebiet bringt. Dies gilt insbesondere auch im Rahmen der Umsetzung integrierter Entwicklungskonzepte (z.B. Marketing für ländlichen Tourismus), wenn über die maßnahmenspezifischen Obergrenzen der Gebietskulisse hinaus Gebiete/Orte einbezogen werden müssen, um den Erfolg der Intervention sicherzustellen oder wenn die Realisierung von Einzelprojekten in größeren Orten für die Projektdurchführung (z.B. regionalen Wertschöpfungsketten, Stadt-Land-Beziehungen) unerlässlich ist

Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)

- **Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Art. 49 der VO 1305/2013 bei flächenbezogenen Maßnahmen:**

Die Anwendung von Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der VO 1305/2013 ist für flächenbezogene Maßnahmen nicht vorgesehen. Im Falle der Mittelknappheit trifft die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses im Rahmen des Finanzmanagements entsprechende Vorkehrungen. Im Rahmen der Maßnahmen nach Art. 28 und Art. 29 erfolgt eine Priorisierung der Neuantragstellung auf Basis der erwarteten ökologischen Wirkungen der Maßnahmen. Für die Vertragsnaturschutzmaßnahmen des Art. 28 der VO 1305/2013 wird dabei im Rahmen des Finanzmanagement ein Unterplafonds gebildet.

- **Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)**

Änderungen zum Greening können sich noch aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ergeben.

Deutschland meldet der Kommission keine Teilmaßnahmen/Vorhabenarten, die ab 2015 als gleichwertige Methoden im Sinne des Artikels 43 Abs. 3 Buchstabe a) der VO 1307/2013 (dem Greening äquivalente Maßnahmen) angewendet werden sollen. Unabhängig von den gleichwertigen Methoden gemäß Artikel 43 der VO 1307/2013 ist nicht ausgeschlossen, dass Landwirte die Verpflichtungen nach Artikel 43 Abs. 1 dieser Verordnung auch dadurch erfüllen, dass sie an AUKM-Vorhabenarten teilnehmen, deren Anforderungen über die Anforderungen bestimmter dem Klima- und

Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) hinausgehen. Im Prinzip können entsprechende AUKM-Vorhabenarten so betrachtet werden, dass auf die Greening-Anforderungen zusätzliche Anforderungen „aufgesattelt“ werden. Es ist auch möglich künftig AUKM-Vorhabenarten zu entwickeln, die als AUKM-Module auf bestimmten Greening-Anforderungen aufbauen. Insoweit sind AUKM-Vorhabenarten auch auf Flächen zulässig, die dem Greening unterliegen (Flächennutzung im Umweltinteresse = Ökologische Vorrangflächen) oder die auf Greening-Anforderungen „aufsattelbar“ sind. Entscheidend ist, dass mit einer AUKM-Zahlung nur die Anforderungen gefördert werden, die nicht bereits Gegenstand des Greenings sind (Ausschluss der Doppelförderung).

Für bestimmte in der NRR spezifizierte Vorhabenarten besteht die Möglichkeit, dass Landwirte diese ab 2015 nutzen, um Anforderungen gemäß Artikel 43 Abs. 2 der VO 1307/2013 (Greening-Anforderungen) zu erfüllen. Voraussetzungen dafür sind insbesondere, dass • die betreffenden Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen auch die entsprechenden Greening-Anforderungen umfassen oder die Landwirte über die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen hinaus auch die entsprechenden Greening-Anforderungen beachten, d. h. die Anforderungen der betreffenden Vorhabenarten und der entsprechenden Greening-Anforderung gelten auf den betreffenden Flächen kumulativ. Will der Landwirt eine Fläche, die in eine der spezifizierten Vorhabenarten einbezogen ist, zur Erfüllung von Greening-Anforderungen heranziehen, muss die für diese Fläche vorgesehene Zahlungshöhe gemäß Artikel 28 Abs. 11 der VO 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der VO 807/2014 so berechnet sein, dass nur die zusätzlichen Kosten und/ oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO 1307/2013 hinausgehen. Dieses Prinzip (s. auch Artikel 28 Abs. 6 der VO 1305/2013) wird - ebenso wie bei den CC-Anforderungen - nunmehr auch auf die Greening-Anforderungen angewendet. Soweit die aus Greening-Anforderungen resultierenden zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste durch eine Agrarumwelt-Klima-Zahlung mit ausgeglichen werden, muss die entsprechende Agrarumwelt-Klima-Zahlungen um einen Betrag abgesenkt werden, wenn der Landwirt die entsprechende Vorhabenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranziehen will. Die Methodik zur Berechnung dieses Betrages wird unter Buchstabe c.4 beschrieben. Sie ist nur für die Vorhabenarten der NRR relevant, die für die Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der VO 1307/2013 (Erbringung von ökologischen Vorrangflächen) herangezogen werden können.

Identifizierung der Vorhabenarten, die für die Erbringung von Greening-Anforderungen genutzt werden können

a) Anbaudiversifizierung

Die Vorhabenart „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ ist die einzige, die auf die Anzahl der auf dem Ackerland anzubauenden landwirtschaftlichen Kulturpflanzen Einfluss nimmt. Verlangt wird insbesondere der Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen (davon muss „eine Kulturpflanze“ aus Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen bestehen, das auf mindestens 10% der Ackerfläche angebaut wird). Mit Ausnahme von Leguminosen bzw. Gemengen, die Leguminosen enthalten, darf der Anbauanteil einer Hauptfrucht/Kulturpflanze 30% nicht überschreiten. Mit der Teilnahme an dieser Vorhabenart erfüllt der Landwirt somit die Greening-Anforderung Anbaudiversifizierung. Unabhängig vom Umfang der Ackerfläche oder der Dauergrünlandfläche des Betriebes wurde die dafür vorgesehene Agrarumwelt-Klima-Zahlung so kalkuliert, dass damit nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste ausgeglichen werden, die durch den Anbau von fünf verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im

Vergleich zu einem Referenzbetrieb entstehen, der drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen anbaut. Damit werden teilnehmenden Betrieben nur zusätzliche Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen ausgeglichen, die über die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 Abs. 1, 2. Unterabsatz der VO 1307/2013 hinausgehen. Eine Verringerung der Zahlung für den Fall, dass sie vom Landwirt zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ herangezogen wird, ist daher nicht erforderlich. Andere Vorhabenarten der Maßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Anbaudiversifizierung“ nicht genutzt werden.

b) Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands

Vorhabenarten der Teilmaßnahme können zur Erbringung der Greening-Anforderung „Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands“ nicht genutzt werden.

c) Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

Als Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) sind in Deutschland die im Artikel 46 Abs. 2 der VO 1307/2013 genannten Flächenarten anzusehen. Deutschland nutzt dabei alle im Anhang X dieser Verordnung genannten Gewichtungsfaktoren, jedoch nur die Umrechnungsfaktoren für Terrassen und im Rahmen von CC geschützte Einzelbäume. Zur Erbringung dieser Greening-Anforderung kommen folgende Vorhabenarten in Betracht :

c.1) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich u.a. auf mindestens 10% der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anzubauen. Soweit teilnehmende Landwirte über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch die in Deutschland geltenden Anforderungen an Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen nach Artikel 45 Nummer 10 der VO 639/2014 sowie nach //§ xxx der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom tt.mm.jjjj// beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenart und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen.

c.2) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf mindestens fünf Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen, die bis zu einem Zeitpunkt beibehalten werden müssen, der in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr liegt.

Die Vorhabenart entspricht in weiten Teilen den Anforderungen an Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke nach Artikel 45 Nummer 9 der VO 639/2014, sowie nach § 18 Abs. 3 des Direkt-Zahl-DurchfG vom 9. Juli 2014. Sie geht nur in wenigen Punkten über die Anforderungen an die Flächenart nach Nummer 9 dieser Verordnung hinaus. Aufgrund des Ausschlusses der Doppelfinanzierung nach Artikel 9 Abs. 1 der VO 640/2014 (s.u. Abschnitt c.4) .- Ausschluss der Doppelfinanzierung), wird daher der Betrag von 75 Euro je Hektar Zwischenfruchtfläche (=Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlung von die Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter) soweit solche mit Zwischenfrüchten bestellte Flächen als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden.

c.3) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Landwirte, die an dieser Vorhabenart teilnehmen, verpflichten sich, auf der Ackerfläche des Betriebes eine oder mehrere der folgenden Struktur- oder Landschaftselemente anzulegen und nach den entsprechenden Anforderungen zu bewirtschaften, zu pflegen oder zu unterhalten:

- Blühstreifen,
- Mehrjährige Blühstreifen,
- Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen.

Soweit teilnehmende Landwirte über die Verpflichtungen für das jeweilige Strukturelement im Rahmen dieser Vorhabenart hinaus auch //die in Deutschland geltenden Anforderungen an die entsprechende Flächenart nach Artikel 45 der VO 639/2014 sowie nach //§ xxx der Direktzahlungen-Durchführungs-Verordnung vom tt.mm.jjjj// beachten, erfüllen sie damit die Anforderungen an diese Flächenarten und können die Fläche als ökologische Vorrangfläche heranziehen. Dabei werden grundsätzlich die im Anhang X der VO 1307/2013 zugeordneten Gewichtungsfaktoren zugrunde gelegt.

c.4) Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Heranziehung der Vorhabenarten „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und „Integration naturbetonter Strukturelementen der Feldflur“ zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung auszuschließen, sind folgende Überlegungen maßgebend:

Bei den Flächenarten nach Anhang X der VO 1307/2013 ist zu unterscheiden zwischen solchen, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind (z. B. Terrassen, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Feldgehölze, Feldränder, Teiche, Deiche, Steinmauern) und anderen, die vom Landwirt aktiv angelegt werden müssen, um rechnerisch, d.h. unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren, insgesamt 5% der Ackerfläche als Flächennutzung im Umweltinteresse bereitzustellen (Artikel 46 Abs. 1 der VO 1307/2013). Zu letzteren gehören in Deutschland in der Regel insbesondere brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen, Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen - KUP), Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke sowie Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Der Landwirt wird nur so viel ökologische Vorrangfläche aktiv angelegen, wie zur Erbringung der genannten 5% erforderlich ist. Auch bei der Auswahl der aktiv anzulegenden Flächenarten wird von ökonomischen Überlegungen des Landwirts ausgegangen. Er wird danach diejenige Flächenart zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen wählen, die für ihn die geringsten Kosten verursacht. Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den überwiegenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfruchtanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „**Integration von Strukturelementen der Feldflur**“ wird eine Doppelfinanzierung verhindert, wenn die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen

erforderlich sind (in Deutschland also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämiemindernd berücksichtigt werden. Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass die gesamte ökologische Vorrangfläche (5% der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7% der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten erbracht wird. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind. Deutschland hat so einen Pauschalbetrag in Höhe von [75 Euro] je Hektar Zwischenfrüchte-Anbau berechnet, der der Höhe nach der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für die Vorhabenart „c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter“ entspricht. Dieser Betrag multipliziert mit 3,33 (1/0,3) ergibt die Mehrkosten je Hektar ökologische Vorrangfläche (250 Euro/ha). Aufgrund des Gewichtungsfaktors von 1,5 für Feldränder wird daher ein Betrag von aufgerundet 380 Euro/ha vom Betrag der Agrarumwelt-Klima-Zahlung für Strukturelemente der Feldflur abgezogen, soweit der Landwirt diese Teilmaßnahme zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen nutzt.

Bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen für die Vorhabenart „**Vielfältige Kulturen im Ackerbau**“ wird die Höhe der Zahlungen für die Ackerflächen des Betriebes durch Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes (Anbau von drei Hauptfrüchten) und eines Betriebes ermittelt, der

- zeitgleich fünf Hauptfrüchte anbaut,
- auf mindestens 10% der Ackerfläche Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten, anbaut und
- die übrigen Restriktionen (insbes. der max. Anbauumfang je Hauptfruchtart von i.d.R. 30% der Ackerfläche) beachtet.

Dieser Vergleich erfolgt nach der Methodik und dem Schema, das im Abschnitt 5.2.6.5 „Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters...“ der NRR beschrieben ist. Bei der Berechnung des Betrages, der in diesem Fall in der Kalkulation prämiemindernd zu berücksichtigen ist, um eine Doppelfinanzierung auszuschließen, wird davon ausgegangen, dass die gesamte ökologische Vorrangfläche (5% der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,7 = 7,15% der AF) durch den Anbau von Stickstoff bindenden Pflanzen (Leguminosen) erbracht wird. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden können, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden auch hier die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind. Vor diesem Hintergrund wird der Pauschalbetrag der Mehrkosten in Höhe von 250 Euro je Hektar ökologische Vorrangfläche mit dem Gewichtungsfaktor von 0,7 für Stickstoff bindende Pflanzen gemäß Nummer 10 der Delegierten VO 639./2014 multipliziert. Dieser Betrag von 175 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße der Agrarumwelt—Klima-Zahlung) und auf einen administrierbaren Betrag angehoben. Bezogen auf die Ackerfläche des Betriebes wird der Betrag auf 20 Euro/ha Ackerfläche festgelegt, der abzuziehen ist, wenn im Rahmen dieser Vorhabenart mit Leguminosen bebaute Fläche als ökologische Vorrangfläche herangezogen wird.

Bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen für die Vorhabenart „**Ökologischer Landbau**“ wird die Höhe der Zahlungen für die Ackerflächen des Betriebes durch Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes berücksichtigt. Bei der

Darstellung der Kosten-Leistungs-Situation des konventionellen Referenzbetriebes werden ab 2015 die Mehrkosten für die Erbringung ökologischer Vorrangflächen durch Zwischenfrüchteanbau zusätzlich veranschlagt. Das verringert den Einkommensvorteil des Referenzbetriebes und damit die Höhe der Zahlung je Hektar Ackerfläche um $0,167 \cdot 75 \text{ €/ha} \sim 13 \text{ €}$. Dieser Effekt wird durch veränderte Preis-Kosten-Relationen (starker Anstieg der Erzeugerpreise für die erlösstärkeren Hauptfrüchte des konventionellen Referenzbetriebes im Vergleich zur Kalkulation für 2014) überlagert, so dass die Zahlungen für die Ackerfläche bei der Förderung der Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gleichwohl steigt.

d) Umsetzung in Deutschland

Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe a) kann der Landwirt davon ausgehen, dass er die geltenden Anforderungen an die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe a) der VO 1307/2013 erbringt, wenn er die Verpflichtungen der Vorhabenart „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ einhält. Aufgrund der Ausführungen zu Buchstabe c) können Landwirte folgende Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen für die Erbringung von ökologischen Vorrangflächen heranziehen:

- „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ zur Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Artikel 45 Nummer 10 der VO 639/2014 und
- „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“ zur Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen nach Artikel 45 Nummern 2, 4a), 4c), 4d) oder 5 der VO 639/2014. Für Verpflichtungen, die ab 2015 eingegangen werden, ist eine Absenkung der Zahlungshöhe aus Gründen des Ausschlusses der Doppelfinanzierung gem. Art. 9 der VO 807/2014 wie folgt vorgesehen:
- „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“: 20 Euro je Hektar Ackerfläche
- „Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur“:

andere Flächenarten nach Artikel 45 Nummern 2, 4a), 4c), 4d) oder 5 der VO 639/2014: 380 Euro je Hektar Ackerfläche.

• Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

In Bezug auf folgende Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums gelten die entsprechend aufgeführten Bestimmungen:

1. Umwandlung Verpflichtung: *Artikel 14 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der VO 807/2014*
2. Anpassung der Verpflichtung bei flächenbezogenen Maßnahmen: *Artikel 47 Abs. 1 der VO 1305/2013, Artikel 14 Abs. 2 der VO 807/2014*
3. Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche: *Artikel 15 Abs. 1 und 2 der VO 807/2014*
4. Verkleinerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen eines Betriebes: *Art. 47 Abs. 1 bis 3 der VO 1305/2013*
5. Übergang von Betrieben, Betriebszweigen oder Flächen an andere Personen: *Artikel 47 Abs. 2 und*

3 der VO 1305/2013 und soweit einschlägig i.V.m Artikel 7 der VO 809/2014

6. Veränderungen durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse gemäß Artikel 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013: Artikel 47 Abs. 4 der VO 1305/2013 i.V.m. Artikel 4 der Delegierten VO 640/2014

Anpassungen einer Verpflichtung nach Maßgabe des Artikels 47 Abs. 1 der VO 1305/2013 sind zulässig bei den EULLa-Maßnahmen M.10.1.a, M.10.1.b, M.10.1.c; M.10.1.e, M.10.1.f, .10.1.i, M.10.1.m, M.10.1.o, M 11.1 und 2.

Diese Anpassungen können bis zu +/- 20% des ursprünglich eingebrachten Flächenumfangs betragen.

Darüber hinaus wird Art. 48 VO 1305/2013 berücksichtigt.

- **Verlängerung der Verpflichtungen am Ende der Förderperiode**

Am Ende der Förderperiode können die Verpflichtungen für AUKM und den ökologischen Landbau um 1 oder 2 Jahre verlängert werden.

- **Mindestbetrag bei Teilnahme**

- 200 € Mindestbetrag pro Teilmaßnahme
- 100 € Mindestbetrag für folgende Teilmaßnahmen
 - M 10.1.d Integration von Strukturelemente in die Feldflur
 - M.10.1.f Anlage Saum- und Bandstrukturen
 - M10.1.j - n - Vertragsnaturschutz Grünland, Kennarten, Weinberg, Acker, Streuobst (Ausnahme: Kombination Vertragsnaturschutz Grünland und Vertragsnaturschutz Streuobst⁹)

- **Definition der förderfähigen Fläche:**

Die förderfähige Fläche entspricht der Definition gemäß Art. 32 (2) a) und b) iii der VO 1307/2013.

- **Definition der Baseline:**

Die Baseline ist in den untenstehenden Tabellen beschrieben ("Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der VO 1306/2013 (1-8)"). In einer weiteren Tabelle sind "Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen i. S. des Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der VO 1305/2013" beschrieben.

In Tabelle "Unmittelbar betroffene Baseline-Bestimmungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen" sind die für die jeweiligen Teilmaßnahmen unmittelbar betroffenen Baseline-Bestimmungen gelistet.

- **Darstellung der Kumulierung von Teilmaßnahmen auf einer Fläche und Begründung der Überschreitung der Höchstbeträge**

Mit den "Übersichten der Kumulierung von Beihilfesätzen von Maßnahmen nach Art. 28/29 auf einer Fläche (1 u. 2)" wird die Notwendigkeit der Überschreitung der Höchstgrenzen nach Anhang II der VO 1305/2013 deutlich.

Übersicht der ergänzenden Umrechnungsschlüssel des Viehbesatzes

Für die Umrechnung des Viehbestandes in GVE gelten zusätzlich zu den in Anhang II der VO 808/2014 aufgeführten Sätzen folgende Umrechnungsschlüssel, die auf Basis des Zusammenhangs zwischen Körpermasse und Stoffwechsel von Tieren, der mit dem Gesetz von Kleiber beschrieben wird, ermittelt wurden:

- Alpakas, Guanakos: 0,30 GVE
- Lamas inkl. Jungtiere: 0,40 GVE.
- Mutterdamtiere inkl. Jungtiere: 0,20 GVE
- Ponys, Kleinpferde (Stockmaß bis einschl. 1,40 m): 0,70 GVE

Die Umrechnungssätze und die Erläuterungen der Berechnungsmethode können der beigefügten Übersicht "Übersicht der ergänzenden Umrechnungsschlüssel des Viehbesatzes" entnommen werden.

Gleichzeitige Teilnahme an Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“) unter Kumulierung der Förderprämien (auf gleicher Fläche)																			
Teilmaßnahme	Ökolog. Landbau	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	VN Mähwiesen/Weiden	VN Artenreiches Grünland	VN Kennarten	VN Umwandlung von Acker in Grünland	Umwandlung von Acker in Grünland	Talauen Grünland	Stell- u. Steltilagenweibau	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren	Alternative Pflanzenschutzverfahren	Ackerrandstreifen	Vertrags. Lebensraum Acker	Saum- und Bandstrukturen	Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten	VN Weinberg	VN Streuobst Gewässerrandstreifen	Viel. Kulturen im Ackerbau	
Ökologischer Landbau	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	-	+	-	+	-	+
Umweltschonende Grünlandbewirtschaft.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Mähwiesen/Weiden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN artenr. Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Acker in Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Kennarten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Umwandl. Acker in Grün.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Talauen Grünland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STL- u. STS Weinbau	+	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biot. Pflanzenschutz	+	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alt. Pflanzenschutz	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+
VN Ackerrandstreifen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Lebensraum Acker	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saum- u. Bandstrukt.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+
VN Weinberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Streuobst	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewässerrandstreifen.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vielältige Kulturen im Ackerbau	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-
- = Kombination <u>nicht</u> möglich + = Kombination möglich																			

Gleichzeitige Teilnahme an Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“) unter Kumulierung der Förderprämien (auf gleicher Fläche)

**Wechselmöglichkeiten zwischen Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“)
am Ende eines jeden Verpflichtungsjahres unter Ausschluss einer Doppelförderung¹**

Teilmaßnahme von	nach	Ökolog. Landbau	Umweltschonende Grünlandbewirt- schaftung	VN Mähwiesen/ Weiden	VN Artenreiches Grünland	VN Kennarten	VN Umwandlung von Acker in Grünland	Umwandlung von Acker in Grünland	Talauen Grünland	Steil- u. Steilst- lagenweibau	Biotechnische Pflanzenschutz- verfahren	Alternative Pflanzenschutz- verfahren	Ackerrandstreifen	Vertrags- Lebensraum Acker	Saum- und Bandstrukturen	Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten	VN Weinberg	VN Streuobst	Gewässerrand- streifen	Vielf. Kulturen im Ackerbau
Ökologischer Landbau		-	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	-	-	+	+	-
Umweltschonende Grünlandbewirtschaft.		+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Mähwiesen/Weiden		-	-	-	+	+ ³	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2+	-	-
VN artenr. Grünland		-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2+	-	-
VN Acker in Grünland		-	-	-	+ ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Kennarten		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2+	-	-
Umwandl. Acker in Grün.		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2+	+	-
Talauen Grünland		-	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STL- u. STS Weinbau		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biot. Pflanzenschutz		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alt. Pflanzenschutz		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Ackerrandstreifen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Lebensraum Acker		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saum- u. Bandstrukt.		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten		+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
VN Weinberg		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Streuobst		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewässerrandstreifen.		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vielfältige Kulturen im Ackerbau		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+ ²	-	-	-	-

- = Wechsel nicht möglich + = Wechsel möglich

¹ Wechsel in die neu Maßnahme nur mit Neuansatzstellung möglich (außer Wechsel von UGB zum ökologischen Landbau).

² Nur wenn bestehende Maßnahme beibehalten wird!

³ Wechsel von Mähwiesen/Mähweiden zu artenreichem Grünland und artenreichen Kennarten möglich, auch Wechsel innerhalb der Kennarten (nur mit Neuansatzstellung und neuer Begutachtung)

Wechselmöglichkeiten zwischen Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“) am Ende eines jeden Verpflichtungsjahres unter Ausschluss einer Doppelförderung¹

Teilmaßnahme von	nach	Ökolog. Landbau	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	VN Mähwiesen/Weiden	VN Artenreiches Grünland	VN Kennarten	VN Umwandlung von Acker in Grünland	Umwandlung von Acker in Grünland	Talauen Grünland	Stell- u. Steiltalagenweinbau	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren	Alternative Pflanzenschutzverfahren	Ackerrandstreifen	Vertragslebensraum Acker	Saum- und Bandstrukturen	Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten	VN Weinberg	VN Streuobst	Gewässerrandstreifen	Vief. Kulturen im Ackerbau
Ökologischer Landbau		-	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	-	-	+	+	-
Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung		+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
VN Mähwiesen/Weiden		-	-	-	+	³	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	² +	-	-
VN artenr. Grünland		-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	² +	-	-
VN Acker in Grünland		-	-	-	¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
VN Kennarten		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	² +	-	-
Umwandl. Acker in Grün.		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	² +	+	-
Talauen Grünland		-	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
STL- u. STS Weinbau		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Biot. Pflanzenschutz		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Alt. Pflanzenschutz		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Ackerrandstreifen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Lebensraum Acker		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Saum- u. Bandstrukt.		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Winterbegrünung Zwischenfr. Untersaaten		+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
VN Weinberg		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VN Streuobst		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewässerrandstreifen.		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Viefältige Kulturen im Ackerbau		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	²	-	-	-	-

- = Wechsel nicht möglich + = Wechsel möglich

¹ Wechsel in die neu Maßnahme nur mit Neuansatzstellung möglich (außer Wechsel von UGB zum ökologischen Landbau).

² Nur wenn bestehende Maßnahme beibehalten wird!

³ Wechsel von Mähwiesen/Mähweiden zu artenreichem Grünland und artenreichen Kennarten möglich, auch Wechsel innerhalb der Kennarten (nur mit Neuansatzstellung und neuer Begutachtung!)

Gleichzeitige Teilnahme an Teilmaßnahmen des Art. 28 und 29 („PAULa-Maßnahmen“) unter Ausschluss einer Doppelförderung

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013					
Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich	Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	
Wasser	GAB 1	Nitratrichtlinie: Lagerbehälter	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Die Düngeverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 7) JGS-Anlagenverordnungen der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Jauche, Gülle, <u>Festmist</u> , <u>Silagesickersäften</u> und Gärresten (JGS-Anlagen) vor.	CC 16
		Nitratrichtlinie: Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. §10 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel sowie <u>Bodenhilfsstoffe</u> , Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt, • auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder • auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.] 	CC 17
		Nitratrichtlinie: Düngebedarfs-ermittlung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).	CC 17a
		Nitratrichtlinie: Düngebedarfs-ermittlung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung).	CC 17b
		Nitratrichtlinie: Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.]	CC 18
		Nitratrichtlinie: Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.]	CC 19

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (2)					
Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich	Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	
		Nitratrichtlinie: Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Flächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen.]	CC 20
Wasser	GAB 1	Nitratrichtlinie: Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Innerhalb des Bereichs von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt bei stark geneigten Ackerflächen: - auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, - auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> • bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, • bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder • die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.] 	CC 21
		Nitratrichtlinie: Mengengrenzung von Stickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlage 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegte Werte heranzuziehen.]	CC 22
		Nitratrichtlinie: Sperrfristen	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 6 Abs. 8 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.]	CC 24

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (2)

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (3)					
Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.
Wasser	GAB 1	Nitratrichtlinie: Nährstoffvergleiche	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 8 Abs. 6 der Düngeverordnung).]	CC 26
		Nitratrichtlinie: Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 11 der Düngeverordnung (DüV) müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der DüV: <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle, Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.]	CC 26a

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (3)

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (4)					
Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland					
Regelungsbereich	Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	
Wasser	GLOZ 1	Pufferzonen	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und 4, jeweils in Verbindung mit Abs. 4, der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf Düngemittel mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an Stickstoff beziehen (§ 5b Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, GLÖZ-Standard zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen).]	CC 10c
	GLOZ 2	Bewässerung	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Gemäß § 5a der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist bei einer erlaubnis- oder bewilligungspflichtigen Gewässerbenutzung zwecks Beregnung oder sonstigen Bewässerung im Falle einer Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der GLOZ-Verpflichtungen die entsprechende Erlaubnis bzw. Bewilligung nachzuweisen.]	CC 10b
	GLOZ 3	Grundwasser	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Gemäß § 5c der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 5 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.]	CC 10d
Boden und Kohlenstoffbestand	GLOZ 4	Bodenbedeckung	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Mindestanforderung an die Bodenbedeckung]	CC 1a
	GLOZ 4	Bodenbedeckung	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Absatz 3 und 4 der Agrarzah-lungen-Verpflichtungsverordnung als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind (CC 9a1). Die zuständigen Behörden der Länder können einen früheren Zeitpunkt bestimmen, allerdings nicht vor dem 15. Januar.	CC 9a
	GLOZ 5	Erosionsvermeidung	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Nach § 2 Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen.]	CC 1

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (5)

Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland

Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.
Boden und Kohlenstoffbestand	GLÖZ 6	Erhalt der organischen Substanz	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern]	CC 7
Biodiversität	GAB 2	Vogel-schutz	Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	CC 12
	GAB 3	Schutz von Flora und Fauna	FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)	Lebensraumtypen und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	CC 13
Landschaft	GLÖZ 7	Land-schafts-elemente	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Nach § 5 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 qm bis höchstens 2000 qm); Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume. Das genannte Beseitigungsverbot enthält keine Pflegeverpflichtung.]	CC 11
		Terrassen	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Verbot der Beseitigung von Terrassen]	CC 2
		Schnittverbot	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit]	CC 11a

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (6)

Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland

Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.
Lebensmittel	GAB 4	Regelungen zur Lebens- u. Futtermittelsicherheit	Verordnungen (EG) Nrn. 178/2002, 852/2004, 853/2004, 183/2005	[Registrierungs- bzw. Dokumentationspflichten, Rückverfolgbarkeit, Anforderungen an Lebensmittel- und Futtermittelhygiene.]	CC 34
	GAB 5	Verwendungsverbote u. a. von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (RL 96/22/EG)	Verbot des Einsatzes von Hormonen mit wachstumsfördernder Wirkung. Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren sind grundsätzlich verboten.	CC 35
Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	GAB 6 -8	Tierkennzeichnung und Registrierung	Verordnungen (EG) Nrn. 1760/2000, u. 21/2004, RL 2008/71/EG	System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) mit verschiedenen Elementen.	CC 33
Tierseuchen	GAB 9	Verfütterungsverbot	TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Verbote der Verfütterung bestimmter Futtermittel an Nutztiere.	CC 36
		Tierseuchen	TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001	Einhaltung von Meldepflichten und Pflicht zur Einhaltung angeordneter Maßnahmen.	CC 37

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (7)

Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland

Regelungsbereich		Kurz- bezeichnung	EU- Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.
Pflanzen- schutz- mittel	GAB 10	Anwendung zu- gelassener Pflanzen- schutzmittel	Art. 55 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27
				Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz) Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31
				[Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: – Name des Anwenders, – die jeweilige Anwendungsfläche, – das Anwendungsdatum, – das verwendete PSM, – die Aufwandmenge, – die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.]	CC31a
				Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht • an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), • so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).	CC 32
		Bienen- schutz	Art. 55 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009		

Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (8)

Beschreibung der für Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen sowie den Ökologischen Landbau einschlägigen Bestimmungen in Deutschland

Regelungsbereich	Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.
Tierschutz	GAB 11	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	
			Das EG-Recht betreffend den Tierschutz in der Nutztierhaltung wird, einschließlich der Cross-Compliance relevanten Vorgaben, durch das Tierschutzgesetz sowie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) in nationales Recht umgesetzt. Das nationale Tierschutzrecht formuliert verschiedentlich höhere Anforderungen als das korrespondierende EG-Recht. Diese werden in Anlage 6 dargestellt. Zur Umsetzung der Cross-Compliance wird die Einhaltung sämtlicher Cross-Compliance relevanter Vorgaben des EG-Rechts systematisch bzw. anlassbezogen geprüft. Die grundlegenden Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere finden sich vor allem im TierSchG sowie in §§ 3 und 4 TierSchNutztV. Die Allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen in § 3 TierSchNutztV umfassen im wesentlichen Regelungen zur technischen Beschaffenheit (Ausschluss von Verletzung oder Gefährdung der Tiere), zu Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (z. B. freier Zugang für jedes Tier), zum Witterungs- und Beutegreiferschutz, zur ausreichenden Beleuchtung für die Inaugenscheinnahme, zum Stallklima, zur Begrenzung der Lärmimmissionen bei Verwendung von technischen Einrichtungen, zur Versorgung mit Futter und Wasser bei Stromausfall sowie zum Vorhandensein von Ersatzlüftung und Alarmanlage bei Anlagenausfall. Die Allgemeinen Anforderungen an die Überwachung, Fütterung und Pflege in § 4 TierSchNutztV umfassen im wesentlichen Anforderungen an die Anzahl und Sachkunde der Pflegepersonen, die tägliche Überprüfung des Befindens der Tiere, die Behandlung von Tieren, die Versorgung mit Futter und Wasser, zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, das Abstellen von Mängeln, die Vorsorge bei einer Betriebsstörung, die Lärmvermeidung, die ausreichende Beleuchtung des Stalles, die Reinigung von Gegenständen und Gebäudeteilen, mit denen Tiere in Berührung kommen sowie die Führung von Aufzeichnungen.	CC 38
	GAB 12	Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und TierSchNutztV	Die Anforderungen an das Halten von Kälbern (§§ 5 bis 11 TierSchNutztV) umfassen allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern und an das Halten von Kälbern in Ställen, besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern bestimmter Altersabschnitte in Ställen, Anforderungen an den Platzbedarf bei Gruppenhaltung sowie Anforderungen an die Überwachung, Fütterung und Pflege.
GAB 13	Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Die Anforderungen an das Halten von Schweinen (§§ 21bis 30 TierSchNutztV) umfassen allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Schweine, besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Saugferkel, für Jungsauen und Sauen sowie für Eber, allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen, besondere Anforderungen an das Halten von Saugferkeln, von Absatzferkeln, von Zuchtläufere und Mastschweinen sowie von Jungsauen und Sauen. Die <u>nationalen Anforderungen</u> an das Halten von Schweinen gehen z. T. über das EG-Recht hinaus (Anlage 6).	CC 40

Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen i. S. des Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013		
Einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts zur Anwendung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen i. S. v. Art. 28 (3) und Art. 29 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013		
Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nummerierung
Düngeverordnung (DüV)	Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV:	
	- Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbare Nährstoffmenge zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).	Z 1a
	Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Der Düngebedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.	Z 1b
	- Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 DüV: - repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein. (§ 4 Abs. 2). Schlägen bei denen die Bodenuntersuchung gem. § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg P pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben, dürfen mit P-haltige Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. - im Rahmen der Fruchtfolgedüngung darf für max. 3 Jahre im Voraus gedüngt werden. - jährlich ist die Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit.	Z 2
	- Bestimmung der P-Gehalte von Düngemitteln	Z 3
	- Nach § 5 Abs. 1 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen	Z 4
	Nach § 5 Abs. 2 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5
	Nach § 5 Abs. 3 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist)	Z 6
	Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7
	Pflanzenschutzgesetz	Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).

Übersicht der Kumulierung von Beihilfesätzen von Maßnahmen nach Art. 28/29 auf einer Fläche (1)				
Ökolandbau oder AUK-Programmteil	Beihilfesatz in € je ha	Obergrenze	Kumulierte Prämie mit anderen AUK-Maßnahmen	Differenz in € je ha
Ökologischer Landbau Einführung Obstbau	930	900	Alternative Pflanzenschutzverfahren 200 345	230 375
Ökologischer Landbau Beibehaltung Obstbau	720	900	200 345	20 165
Begründung <ul style="list-style-type: none"> • Da die Maßnahmen M 11.1 und 2 vorsieht, alle Flächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der Betriebe gleich. Damit könnten die Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erreicht werden. • Im Rahmen der Teilmaßnahme M 10.1 und 2 wird kein Einsatz von speziellen Mitteln zur Insektizidbekämpfung vorgeschrieben, es handelt sich somit um zusätzliche Auflagen. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem geringem Umfang ausgegangen (rd. 20 – 30 ha) 				
Ökologischer Landbau Einführung Weinbau	900	900	Biotechnischer Pflanzenschutz 50	50
Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Da die Maßnahmen M 10.1 e vorsieht, alle Steil- und Steilstlagenflächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der Betriebe gleich. Damit könnten die Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erreicht werden. • Im Rahmen der Teilmaßnahme M 10.1 e wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich somit um zusätzliche Auflagen • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem geringem Umfang ausgegangen (rd. 300 - 400 ha) 				
Steil- und Steilstlagenförderung Beihilfe in den Steilstlagen	2.555	900		1.655
Begründung: <ul style="list-style-type: none"> • Um eine Teilnahme an der Maßnahme zu erreichen, muss der Einkommensverlust entsprechend abgedeckt werden. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem geringem Umfang ausgegangen (rd. 400 - 500 ha) 				
Ökologischer Landbau Einführung Weinbau in Steil- und Steilstlagen	300	900	Steil- und Steilstlagenförderung Steillagen 765	195
Beibehaltung Weinbau in Steil- und Steilstlagen	300		Steilstlagen 2.555	1.955
<ul style="list-style-type: none"> • Da die Maßnahme M 10.1 e vorsieht, alle Steil- und Steilstlagenflächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der Betriebe gleich. Damit könnten die Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erreicht werden. • Die Auflagen beim ökologischen Weinbau gehen über die Auflagen der Steil- und Steilstlagenförderung hinaus. Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem geringem Umfang ausgegangen (rd. 200 - 400 ha) 				

Übersicht der Kumulierung von Beihilfesätzen von Maßnahmen nach Art. 28/29 auf einer Fläche (2)				
Ökolandbau oder AUK-Programmteil	Beihilfesatz in € je ha	Obergrenze	Kumulierte Prämie mit anderen AUK-Maßnahmen	Differenz in € je ha
Ökologischer Landbau				
Einführung Weinbau in Steil- und Steilstlagen	300	900	Steil- und Steilstlagenf. Und Biotechnischer Pflanzenschutz Steillagen 765 + 50	245
Beibehaltung Weinbau in Steil- und Steilstlagen	300	900	Steilstlagen 2.555 + 50	2.005
<ul style="list-style-type: none"> • Da die Maßnahmen M 10.1 e vorsieht, alle Steil- und Steilstlagenflächen des Unternehmens nach den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften, käme ein Verbot der Kumulierung einem Ausschluss der Betriebe gleich. Damit könnten die Ziele der Förderung nicht im angestrebten Umfang erreicht werden. • Die Auflagen beim ökologischen Weinbau gehen über die Auflagen der Steil- und Steilstlagenförderung hinaus. Kosten für identische Auflagen wurden in Abzug gebracht. • Im Rahmen der Teilmaßnahme M 10.1 e wird kein Einsatz von Pheromonen vorgeschrieben, es handelt sich somit um zusätzliche Auflagen • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem Umfang von rd. 150 bis 250 ha ausgegangen. 				
Saum- und Bandstrukturen	Bis 1.000	600		300
<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahmen M 10.1 f wird nach Ertragsmeßzahl (EMZ) berechnet. Dabei werden die Flächen mit besserem Ertragspotenzial höher bezahlt, um insbesondere in den sog. Gut-Gebieten eine Teilnahme zu erreichen, müssen die Beihilfesätze die Einkommensverluste abdecken. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem Umfang von rd. 500 bis 800 ha ausgegangen. 				
Vertragsnaturschutz Acker Zusatzmodul Stoppelbrache	890	600		290
Lebensraumacker Zusatzmodul Ernteverzicht	50 Bis 450 225			50 75
<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahmen M 10.1 m wird nach Ertragsmeßzahl (EMZ) berechnet. Dabei werden die Flächen mit besserem Ertragspotenzial höher bezahlt, um insbesondere in den sog. Gut-Gebieten eine Teilnahme zu erreichen. Die Beihilfesätze müssen die Einkommensverluste abdecken. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem Umfang von rd. 200 bis 250 ha ausgegangen. 				
Anlage von Gewässerrandstreifen	760	600		160
<ul style="list-style-type: none"> • Um insbesondere in den sog. Gut-Gebieten eine Teilnahme zu erreichen, müssen die Beihilfesätze die Einkommensverluste abdecken. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem Umfang von rd. 100 ha ausgegangen. 				
Vertragsnaturschutz Grünland – Umwandlung von Acker in Grünland	Bis 745	600		145
<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahmen M 10.1 j wird nach Ertragsmeßzahl (EMZ) berechnet. Dabei werden die Flächen mit besserem Ertragspotenzial höher bezahlt; um insbesondere in den sog. Gut-Gebieten eine Teilnahme zu erreichen, müssen die Beihilfesätze die Einkommensverluste abdecken. • Aufgrund der Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird von einem Umfang von rd. 20 -30 ha ausgegangen. 				

Unmittelbar betroffene Baseline in den jeweiligen Vorhabensarten der Maßnahmen M10																		
Nr. laut Tabelle...	Baseline Auflagen Kurzfassung	Fördermaßnahmen AUKM und Ökologischer Landbau																
		M10.1a	M10.1b	M10.1c	M10.1d	M10.1e	M10.1f	M10.1g	M10.1h	M10.1i	M10.1j	M10.1k	M10.1l	M10.1m	M10.1n	M10.1o	M11.1 und 2	
MT 1	Mindesttätigkeit	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Rechtsakt CC: Anhang III																		
CC 1	Erosionsvermeidung	X		X	X		X	X			X			X				
CC 2	Verbot der Beseitigung von Terrassen					X								X			X	
CC 7	Stoppelabbrennen		X															
CC 9a	Fristen zur Bodenbedeckung von Zwischenfrüchten			X														
Rechtsakt CC: Anhang II Nitrat																		
CC 17	Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 i.V.m §10 Abs. 1 DüV	x		X	x		X				X			X	X	X	X	
CC 17 a	Ermittlung Düngbedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV	x		x	x	X	x				x			x	x	x	x	
CC 17 b	Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3	x		x	x		x				x			x	x	x	x	
CC 18	Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV	x		X	X		X				X			X	X	X	X	
CC 19	Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2	X		X	X		X				X			X	X	X	X	
CC 20	Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV	X		X	X		X				X			X	X	X	X	
CC 21	Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 2	X		X	X		X				X			X	X	X	X	
CC 22	Mengenbegrenzung organische Düngung §6 Abs. 4 DüV	X		X	X		X				X			X	X	X	X	
CC 24	Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV	x		X	X		X				X			X	X	X	X	
CC 26	Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV	x		X	X		X				X			X	X	X	X	
Z 1 a	Ermittlung Düngbedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV	x		x	x		x				x			x	x	x	x	
Z 1 b	Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3	x		x	x		x				x			x	x	x	x	
Z 2	Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6	x		x	x		x				x			x	x	x	x	
Z 4	Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)	x		X	X		X				X			X	X	X	X	
Z 5	Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)	x		X	X		X				X			X	X	X	X	
Z 6	Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)	x		X	X		X				X			X	X	X	X	
Rechtsakt CC: Anhang II PSM																		
CC 27	Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CC 30	Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CC 31	Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe	x		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CC 31 a	Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CC 32	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1 4 BienenschutzVo		X	X		X	X				X			X	X	X	X	
CC 10 d	Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrar...	X		X	X	X	X	x	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Z 7	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundennachweis	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Z 8	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Unmittelbar betroffene Baseline-Bestimmungen in den jeweiligen Teilmaßnahmen

Übersicht der ergänzenden Umrechnungsschlüssel des Viehbesatzes ¶

Für die Umrechnung des Viehbestandes in GV gelten zusätzlich zu den in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU)-Nr. 808/2014 aufgeführten Sätzen folgende Umrechnungsschlüssel: ¶

¶

Alpakas, Guanakos ^α	0,30 GVE ^α	□
Lamas inkl. Jungtiere ^α	0,40 GVE ^α	□
Mutterdamtiere inkl. Jungtiere ^α	0,20 GVE ^α	□
Ponys, Kleinpferde (Stockmaß bis einschl. 1,40 m) ^α	0,70 GVE ^α	□

¶

Die Berechnung der GVE-Umrechnungsätze basiert auf dem Zusammenhang zwischen Körpermasse und Stoffwechsel von Tieren, der mit dem Gesetz von Kleiber beschrieben wird (nach Kirchgessner 14. Auflage, 2014). Danach ist die Grundumsatzrate von Säugetieren unmittelbar proportional zur Körpermasse. Er beträgt 283 kJ je kg^{3/4}. Diese interspezifische Regressionsformel gilt für den Grundumsatz von warmblütigen Säugetieren. Die zugrunde gelegte Dreiviertel-Potenz des Körpergewichtes wird als *metabolische Körpergröße* bezeichnet. Dies bedeutet, dass der Futterbedarf ebenfalls direkt mit dem Körpergewicht korreliert. Da Futterbedarf und Lebendgewicht eines Tieres in Korrelation zueinander stehen (VEERKAMP et. Al. 2000, HAFEZ 1987), wurde bei der hier angestellten GVE-Berechnung die jeweilige metabolische Körpergröße anhand der mittleren Lebendgewichte berechnet und in Relation zu der metabolischen Körpergröße einer Milchkuh mit 600 kg Lebendgewicht und 1,0 GVE nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU)-Nr. 808/2014 berechnet. ¶

Übersicht der ergänzenden Umrechnungsschlüssel des Viehbesatzes

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Art. 14 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen des Art. 14 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 1 a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

- M 1 b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Die Teilmaßnahmen zielen darauf ab, die berufliche Qualifikation der in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft Tätigen, ferner von Landbewirtschaftern und anderen Wirtschaftsakteuren, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, zu verbessern und insbesondere auch einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen leisten.

Die oben genannten Teilmaßnahmen (insbesondere Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen) können ggf. dazu dienen, Aktionspläne Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP umzusetzen, sofern diese Vorhaben im direkten Zusammenhang mit dem Aktionsplan der OG stehen, seiner Umsetzung dienen und nicht losgelöst als Einzelmaßnahme realisiert werden.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Teilmaßnahmen werden folgende, im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierte Bedarfe bedient:

- 1.a.1 - Schulung von Akteuren und Initiativen zur Verbesserung der Vermarktung regionaler Produkte
- 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Durch die Umsetzung von Vorhaben im Bereich Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen soll

- die Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betrieb verbessert werden (Priorität 2),
- die Organisation der Nahrungsmittel- und der Nichtnahrungsmittelkette sowie des Risikomanagements in der Landwirtschaft gefördert werden (Priorität 3),
- ein Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme geleistet werden (Priorität 4) sowie
- die soziale Inklusion, die Armutsbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten (Priorität 6)

gefördert werden.

Die Förderung dient sowohl der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen oder geringer Markteteiligung als auch marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren sowie Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist (Unterpriorität 2 a).

Gleichfalls sollen durch die Vermittlung von Wissen und Information Primärerzeuger besser in die Nahrungsmittelkette einbezogen werden (Unterpriorität 3 a).

Die Teilmaßnahmen zielen ebenso darauf ab, das Wissen über die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, Informationen zu naturschutzrelevanten Bewirtschaftungsmethoden sowie über ökologische Zusammenhänge im allgemeinen zu steigern und zu vermitteln (Unterpriorität 4 a).

Die Förderung zielt auch darauf ab, Diversifizierungsbemühungen zu erleichtern sowie die Gründung von Kleinbetrieben und somit die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum zu steigern

(Unterpriorität 6 a).

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, neue Erkenntnisse und Best-practice-Beispiele in der Praxis einzuführen. Sie stärkt damit auch die Innovationsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Land- und Ernährungswirtschaft und der KMU in ländlichen Räumen langfristig.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Bei der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme wird den übergreifenden Zielsetzungen Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen auch dadurch Rechnung getragen, dass entsprechende Themen gezielt aufgegriffen werden. So können bspw. durch Aufklärung im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme für Beschäftigte im land- und forstwirtschaftlichen Sektor Verhaltensänderungen und somit ein Beitrag zum Klimawandel erreicht werden.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. a) Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es sollen berufsbildende Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen für die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft Tätigen, Bodenbewirtschaftler und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, unterstützt werden.

Die Veranstaltungen sollen insbesondere auch die Bereiche Landwirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung), Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierschutz, etc. umfassen.

Zu den förderfähigen Veranstaltungen zählen

- halb-, ein- oder mehrtägige Seminare,
- Fachtage,

- Arbeitskreise,
- Workshops,
- Coachings, etc.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der normalen Berufsausbildung im Sekundarbereich oder höher sind.

Förderverpflichtungen

Die Unterstützung dieser Maßnahme darf nicht direkt an die Empfänger des Wissenstransfers und der Informationen gezahlt werden.

- Die Förderung ist auf KMU beschränkt.
- Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, die aus anderen ESI-Fonds finanziert werden.

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt.

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Für Forstwirte:
 - Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&qid=1427468231793&from=DE>

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Einrichtungen, Institutionen oder Operationelle Gruppen, die Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen durchführen.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die im Zusammenhang mit der Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme nachgewiesenen förderfähigen Kosten, insbesondere Personal-/Referentenkosten, Kosten für Schulungsmaterial, Druckkosten, Kosten für die Einrichtung einer Internetpräsentation, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort, Kosten für die Unterkunft und Versorgung.

Förderfähig sind die Rechnungen, die durch die ausgewählten Einrichtungen oder Institutionen an die Bewilligungsbehörde für die erbrachten Dienstleistungen gestellt werden.

- Der Nachweis der erbrachten Dienstleistung (Durchführung einer Veranstaltung) ist durch veranstaltungsbezogene Teilnehmererfassungslisten und bei kostenpflichtigen Veranstaltungen durch Rechnungskopien zu erbringen.
- Die Zahlung an den Zuwendungsempfänger wird entsprechend der erbrachten Dienstleistungen durch die Bewilligungsbehörde veranlasst.
- Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert.

Nicht förderfähig sind

- Vertretungskosten für Teilnehmer
- Veranstaltungen, die aus anderen ESIF-Förderprogrammen finanziert werden.

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter für die Bereitstellung von Wissenstransferdiensten
- Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern zur Bereitstellung von Wissenstransferdiensten

Für Vorhaben von EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG und dient dessen Umsetzung. Dies ist von der OG zu bestätigen.

- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Einrichtungen / Institutionen erfolgt entweder im Rahmen von Aufrufen („Calls“) durch die Verwaltungsbehörde, die im Vorfeld in einem offenen und transparenten Verfahren mit dem Begleitausschuss im Einklang mit den im Abschnitt allgemeine Beschreibung der Maßnahme definierten Zielen abgestimmt werden oder – soweit keine Inhouse-Beauftragung erfolgt - in einem objektiven, offenen, transparenten und fairen Ausschreibungsverfahren. Hierzu führt die Verwaltungsbehörde einen Förderaufruf durch. Bei der Auftragsvergabe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens - gleichgültig ob oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte - sind die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der davon abgeleiteten Grundsätze wie z.B. der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz zu beachten. Die maßgeblichen Vorgaben (hier: vereinfachtes Verfahren)

- der „Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge“ bzw.
- unterhalb des Schwellenwertes der nationalen Vergabevorschriften

sind bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 nach Anhörung des Begleitausschusses von der Verwaltungsbehörde festgelegt. Zur Bewertung der Vorhaben wird von der Verwaltungsbehörde ein Bewertungsausschuss eingerichtet.

Vorhaben zur Thematik „Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen“ werden bei der Festlegung der Auswahlkriterien stärker berücksichtigt.

Förderanträge Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP oder einzelner Mitglieder einer OG erhalten im Rahmen der Auswahlkriterien einen „EIP-Bonus“.

Im Rahmen des Förderaufrufes werden die Themen, die Bewertungsvorgaben für die Auswahl einschließlich Schwellenwert, die zur Verfügung stehenden Mittel (ggf. Angabe von Teilplafonds für Themenbereiche) und die Stichtage bekanntgegeben.

Die Auswahl erfolgt durch den Bewertungsausschuss auf der Grundlage der mit dem Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien für den jeweiligen Aufruf. Vorhaben, die die Kriterien nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Im Übrigen werden die Vorhaben anhand der Auswahlkriterien in eine Rangfolge gebracht.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Zuschuss in Höhe von

- 100 % der nach Abzug von Teilnehmerbeiträgen in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten verbleibenden Kosten
- 100 % bei Themen im öffentlichen Interesse (Festlegung nach Anhörung des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Aufrufs)
- 10 % -Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP (jedoch maximal 100 %)

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4.1

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4.2

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4.3

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Die Einrichtung, Institution oder Operationelle Gruppe, die den Wissenstransfer oder die Informationsmaßnahme anbietet, muss nachweisen, dass sie über ausreichende räumliche und technische Kapazitäten und insbesondere ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Als Qualifikationsnachweis reicht in der Regel ein Fachhochschulabschluss. Themenbezogen können auch

Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden.

Der Nachweis über die fachliche Eignung des Anbieters ist bezüglich der jeweils ausgeschriebenen Themenbereiche im Rahmen des Auswahlverfahrens (z.B. durch Vorlage entsprechender Referenzen) zu führen. Dabei ist auch nachzuweisen, dass das Personal sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

8.2.1.3.2. b) Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es sollen Informationsveranstaltungen und Demonstrationstätigkeiten für die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft Tätigen, Bodenbewirtschaftler und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, unterstützt werden.

Die Veranstaltungen sollen insbesondere die Bereiche Landwirtschaft (Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung), Natur, Umwelt, Gewässerschutz, Klima, Energie, Tierschutz, etc. umfassen.

Zu den förderfähigen Veranstaltungen zählen

- praktische Lehrgänge um eine Technologie,
- den Nutzen einer neuen oder maßgeblich verbesserten Maschine,
- eine neue Methode des Pflanzenschutzes oder
- eine bestimmte Produktionstechnik vorzustellen.

Diese Aktivitäten können auf einem Betrieb oder an anderen Orten stattfinden wie z.B. Forschungszentren, Ausstellungsgebäuden, usw. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken.

Förderverpflichtungen:

Die Unterstützung dieser Maßnahme darf nicht direkt an die Teilnehmer der Informationsveranstaltungen und Zielgruppen der Demonstrationstätigkeiten gezahlt werden.

- Der Teilnehmerkreis ist auf KMU beschränkt.
- Nicht förderfähig sind Demonstrationsvorhaben oder Informationsmaßnahmen, die aus anderen ESI-Fonds finanziert werden.

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bei Demonstrationsvorhaben

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Für Forstwirte:
 - Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&qid=1427468231793&from=DE>

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind Einrichtungen oder Institutionen, die Informationsveranstaltungen und Demonstrationstätigkeiten für die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft Tätigen, Bodenbewirtschaftler und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, anbieten.

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die im Zusammenhang mit der durchgeführten Veranstaltung nachgewiesenen förderfähigen Kosten. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die

dazugehörigen Investitionskosten erstrecken.

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden.
- Sachkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden.
- Investitionskosten, die unmittelbar für Demonstrationsprojekte erfolgen:
 - Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen
 - allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) VO (EU) Nr. 1305/2013.
- Vertretungskosten für Teilnehmer werden nicht gefördert.
- Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert.

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter für die Bereitstellung von Wissenstransferdiensten,
- Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern zur Bereitstellung von Wissenstransferdiensten

Für Investitionskosten im Rahmen von Demonstrationsvorhaben

- Nachweis der Notwendigkeit der Investition zur Durchführung der Demonstrationstätigkeiten

Für Vorhaben von EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG und dient dessen Umsetzung. Dies ist von der OG zu bestätigen.
- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.

-

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Einrichtungen / Institutionen erfolgt entweder im Rahmen von Aufrufen („Calls“) durch die Verwaltungsbehörde, die im Vorfeld in einem offenen und transparenten Verfahren mit dem Begleitausschuss im Einklang mit den im Abschnitt allgemeine Beschreibung der Maßnahme definierten Zielen abgestimmt werden oder – soweit keine Inhouse-Beauftragung erfolgt - in einem objektiven, offenen, transparenten und fairen Ausschreibungsverfahren. Hierzu führt die Verwaltungsbehörde einen Förderaufruf durch. Bei der Auftragsvergabe im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens - gleichgültig ob oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte - sind die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der davon abgeleiteten Grundsätze wie z.B. der

Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz zu beachten. Die maßgeblichen Vorgaben (hier: vereinfachtes Verfahren)

- der "Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge" bzw.
- unterhalb des Schwellenwertes der nationalen Vergabevorschriften

sind bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 mit den Themen nach Anhörung des Begleitausschusses von der Verwaltungsbehörde festgelegt.

Zur Bewertung der Vorhaben wird von der Verwaltungsbehörde ein Bewertungsausschuss eingerichtet.

Informationsveranstaltungen und Demonstrationstätigkeiten zur Thematik „Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen“ werden bei der Festlegung der Auswahlkriterien stärker berücksichtigt.

Förderanträge Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP oder einzelner Mitglieder einer OG erhalten im Rahmen der Auswahlkriterien einen „EIP-Bonus“.

Im Rahmen des Förderaufrufes werden die Themen, die Bewertungsvorgaben für die Auswahl einschließlich Schwellenwert, die zur Verfügung stehenden Mittel (ggf. Angabe von Teilplafonds für Themenbereiche) und die Stichtage bekanntgegeben.

Die Auswahl erfolgt durch den Bewertungsausschuss auf der Grundlage der mit dem Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien für den jeweiligen Aufruf. Vorhaben, die die Kriterien nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Im Übrigen werden die Vorhaben anhand der Auswahlkriterien in eine Rangfolge gebracht.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Zuschuss in Höhe von

- 100 % der nach Abzug von Teilnehmerbeiträgen in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten verbleibenden Kosten
- 100 % bei Themen im öffentlichen Interesses (Festlegung nach Anhörung des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Aufrufs)
- 60 % der Investitionskosten im Rahmen von Demonstrationsvorhaben
- 10 % -Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP (jedoch maximal 100 %)

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4.1

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.1.4.2

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.1.4.3

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Die Einrichtung, Institution oder Operationelle Gruppe, die die Informationsveranstaltungen bzw. Demonstrationstätigkeiten anbietet, muss nachweisen, dass sie über ausreichende räumliche und technische Kapazitäten und insbesondere ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Als Qualifikationsnachweis reicht in der Regel ein Fachhochschulabschluss. Themenbezogen können auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden.

Der Nachweis über die fachliche Eignung des Anbieters ist bezüglich der jeweils ausgeschriebenen Themenbereiche im Rahmen des Auswahlverfahrens (z.B. durch Vorlage entsprechender Referenzen) zu führen. Dabei ist auch nachzuweisen, dass das Personal sich regelmäßig fortbildet.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

vgl. Kap. 8.2.1.6

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die Europäische Kommission hat für die Maßnahme "*Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen*" nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben sowie durch fehler- oder lückenhaften Vergabevermerke.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende

Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet das öffentliche Vergaberecht einzuhalten.

R7: Auswahl der Vorhaben

- Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.
- Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten werden zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

vgl. Kap. 8.2.1.3

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Festlegungen bezüglich der Dauer und des Inhalts der land- und forstwirtschaftlichen Austauschprogramme und Besuche sind nicht erforderlich, da land- und forstwirtschaftliche Austauschprogramme und Besuche im Rahmen des Art. 14 ELER-VO im EPLR EULLE 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Für die Durchführung und Förderung der einzelnen Veranstaltungen werden jeweils Mindestteilnehmerzahlen festgelegt.

8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Artikel 15 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die in Rheinland-Pfalz auf Basis des Artikels 15d der VO (EU) Nr. 1305/2013 angebotene Maßnahme „Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen“ zielt darauf ab, die wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie die Klimafreundlichkeit und -resistenz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anderer Landbewirtschafter und kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verbessern. Dies umfasst gerade auch Themen wie nachhaltige Landwirtschaft (z.B. Klimaschutz-, Tierschutz-, Gewässerschutz-, Ökolandbau-, integrierte Pflanzenschutzberatung die Landwirtschaft) bzw. die Unterstützung der im Rahmen des EPLR EULLE vorgesehenen Maßnahmen, gerade auch der Art. 28/29 der VO (EU) Nr. 1305/2013. Die Fördermaßnahme greift den allgemeinen Ansatz der Maßnahme nach Art. 14 VO (EU) Nr. 1305/2013 auf und konkretisiert dies auf betrieblicher Ebene. Nach Auswertung der Erfahrungen der Förderperiode 2007 – 2013 sowie aus der sozio-ökonomischen Analyse für Rheinland-Pfalz besteht nach wie vor Handlungsbedarf, den oben genannten Personenkreis zu schulen und deren Wissens- und Informationsstand zu steigern.

Diese Maßnahme (insbesondere Beratungsdienste) kann ggf. dazu dienen, Aktionspläne Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP umzusetzen, sofern das Vorhaben im direkten Zusammenhang mit dem Aktionsplan der OG steht, seiner Umsetzung dient und nicht losgelöst als Einzelmaßnahme realisiert wird.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Maßnahme werden folgende, im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierte Bedarfe bedient:

- 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships
- 1.c.2 - Beratungsangebot und Erfahrungsaustausch im Bereich Wertschöpfungsketten (Tourismus, regionale Vermarktung)
- 1.c.3 - Intensivierung von Berufsbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Junglandwirtinnen und -landwirte
- 1.c.4 - Intensivierung/Sicherung der naturschutzfachlichen Beratung (inbes. im Bereich "Partnerbetriebe Naturschutz")
- 1.c.5 - Beseitigung von Defiziten in der wasserschutzfachlichen Beratung

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Durch die Förderung von Beratungsdienstleistungen sollen die

- die Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten unterstützen (Priorität 1), insbesondere Lebenslanges Lernen und berufliche Bildung in der Land- und Forstwirtschaft fördern (Unterpriorität 1c),

- die Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betrieb verbessern helfen(Priorität 2),
- die Organisation der Nahrungsmittel- und der Nichtnahrungsmittelkette sowie des Risikomanagements in der Landwirtschaft fördern (Priorität 3),
- einen Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme leisten (Priorität 4) sowie
- die soziale Inklusion, die Armutsbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten (Priorität 6)

gefördert werden. Primär dient dies der Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen, umwelt- und ressourcenschonenden sowie an den Klimawechsel und künftige Anforderungen ausgerichteten, nachhaltigen, tiergerechten und multifunktionalen Agrarwirtschaft, insbesondere auch der ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe. Die Förderung ist horizontal über alle Prioritäten angelegt. Sie soll zudem die vorhandenen Beratungsangebote gezielt ergänzen und intensivieren.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung.

Innovation

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, neue Erkenntnisse und Best-practice-Beispiele in der Praxis einzuführen. Sie stärkt damit auch die Innovationsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Land- und Ernährungswirtschaft und der KMU in ländlichen Räumen langfristig. Den Beschäftigten der Landwirtschaft und der KMU sollen neben Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis auch neueste wissenschaftliche Erkenntnisse bereitgestellt und somit die Anwendung in der Praxis beschleunigt werden.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Bei der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme wird den übergreifenden Zielsetzungen Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen auch dadurch Rechnung getragen, dass bedarfsgerecht entsprechende Themen gezielt aufgegriffen werden. Dazu zählen nach aktueller Einschätzung Inhalte zu den Themen Klima-, Wasser- und Bodenschutz und biologische Vielfalt. Den Akteuren soll auch Wissen zu regionalen Wertschöpfungsketten und ihre Wirkungen auf den Ressourcenschutz vermittelt werden.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen

Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Teilmaßnahme:

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Es sollen Beratungen für Landwirte, Junglandwirte, Waldbesitzer, Bodenbewirtschafter und andere Wirtschaftsakteure, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, gefördert werden.

Die Beratungen sollen insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und – resistenz der Betriebe oder Unternehmen und/oder ihrer Investition beitragen. Eine angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft und KMU in ländlichen Räumen soll damit sichergestellt werden.

Förderverpflichtung:

Die Beratung muss mindestens mit einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Verbindung stehen und sich mindestens auf ein Element gemäß Art. 15, Abs.4 der VO (EU) 1305/2013 aufgreifen.

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

- Für Forstwirte

Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0702&qid=1427468231793&from=DE>

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Einrichtungen, Institutionen oder Operationelle Gruppen, die die Beratungsleistungen erbringen.

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die im Zusammenhang mit der Organisation und Bereitstellung der Beratung nachgewiesenen förderfähigen Kosten, insbesondere Reisekosten, Materialkosten, Raum- und Mietkosten oder indirekte Kosten.

- Förderfähig sind die Rechnungen, die durch die ausgewählten Einrichtungen oder Institutionen an die Bewilligungsbehörde für die erbrachten Dienstleistungen gestellt werden.
- Der Nachweis der erbrachten Dienstleistung ist durch Bestätigungen der beratenen Unternehmen zu führen.
- Indirekte Kosten werden bei einer Inhouse-Beauftragung mit einem Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gefördert.

Nicht förderfähig sind Beratungen, die aus anderen ESI-Förderprogrammen finanziert werden.

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter/innen für die Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen
- Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern/innen zur Bereitstellung der Beratungsdienstleistungen
- Die Beratung muss mindestens mit einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Verbindung stehen und sich mindestens auf ein Element gemäß Art. 15, Abs.4 der VO (EU) 1305/2013 aufgreifen.

Für Vorhaben von EIP AGRI ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans der OG und dient dessen Umsetzung. Dies ist von der OG schriftlich zu bestätigen.

- Erklärung des Anbieters, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Einrichtungen / Institutionen erfolgt – soweit keine Inhouse-Beauftragung erfolgt - in einem objektiven, offenen, transparenten und fairen Ausschreibungsverfahren. Hierzu führt die Verwaltungsbehörde einen Förderaufruf durch. Bei der Auftragsvergabe - gleichgültig ob oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte - sind die Grundsätze des freien Warenverkehrs, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der davon abgeleiteten Grundsätze wie z.B. der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz zu beachten. Die maßgeblichen Vorgaben

- der “Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge“ bzw.
- unterhalb des Schwellenwertes der nationalen Vergabevorschriften

sind bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die Auswahlkriterien werden gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 nach Anhörung des Begleitausschusses von der Verwaltungsbehörde festgelegt. Zur Bewertung der Vorhaben wird von der Verwaltungsbehörde ein Bewertungsausschuss eingerichtet. Im Rahmen des Förderaufrufes werden die Themen, die Bewertungsvorgaben für die Auswahl einschließlich Schwellenwert, die zur Verfügung stehenden Mittel (ggf. Angabe von Teilplafonds für Themenbereiche) und die Stichtage bekanntgegeben.

Die Auswahl erfolgt durch den Bewertungsausschuss auf der Grundlage der mit dem Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien für den jeweiligen Aufruf. Vorhaben, die die Kriterien nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Im Übrigen werden die Vorhaben anhand der Auswahlkriterien in eine Rangfolge gebracht.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Zuschuss in Höhe von

- 80 %, jedoch nicht mehr als 1.500 Euro je Beratungsleistung
- 100 % bei Themen im öffentlichen Interesse (Festlegung nach Anhörung des Begleitausschusses durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen des Aufrufs)
- 10 % -Zuschlag für Projekte im Rahmen von EIP (jedoch maximal 100 %)

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. 8.2.2.4.1

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. 8.2.2.4.2

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.2.4.3

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Vgl. Kapitel 8.2.2.6

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die

Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die Europäische Kommission hat für die Maßnahme Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben sowie durch fehler- oder lückenhaften Vergabevermerke.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet das öffentliche Vergaberecht einzuhalten.

R7: Auswahl der Vorhaben

- Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.

- Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten werden zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Definition des Niveaus angemessener Ressourcen der zur Beratung ausgewählten Stellen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche

- Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder privaten fach- und sachkundigen Beratungsanbietern zu erbringen. Im Rahmen des Aufrufs wird die Erfüllung der geforderten Mindestanforderungen und des geforderten Niveaus der Beratung geprüft.
- Die Mindestanforderungen sind:
 - Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der Beratung müssen vorhanden sein.
 - Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt.
 - Ausreichende Qualifikation der Beraterinnen/Berater (Nachweis mindestens Fachhochschulabschluss, Meister, Techniker oder vergleichbare Abschluss)
 - regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) der Beraterinnen/Berater an Fortbildungsveranstaltungen
 - Bei Antragstellung auf Anerkennung hat der Beratungsanbieter im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.
 - Die Trennung von Beratung und Kontrolle ist sicherzustellen.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Definition der Beratungsleistungen

Die erwarteten Beratungsleistungen werden im Rahmen des Aufrufs der Verwaltungsbehörde festgelegt. Dazu zählen insbesondere

- Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen.
- Maßnahmen, die dem Klima und der Umwelt bzw. dem Wasser-/und Bodenschutz zugutekommenden landwirtschaftlichen Praktiken und der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen dienen
- Anforderungen zum Erhalt der biologischen Vielfalt und genetischen Ressourcen oder besonders tiergerechten Haltungsverfahren in der Landwirtschaft.
- Beratungen zu Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens oder der Umsetzung regionaler Wertschöpfungsketten von KMU.

8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013
- Art. 13 VO (EU) Nr. 807/2014
- Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Präzisierungen.

Im Rahmen dieser Maßnahme nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen umgesetzt:

- M 4 a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- M 4 b) Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- M 4 c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft
- M 4 d) Förderung der Erschließung in Steillagenrebflächen
- M 4 e) Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur
- M 4 f) Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen (FIS)

Bei der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT identifizierten Bedarfe bedient:

- 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,
- 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),
- 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung,
- 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,
- 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,

- 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh),
- 2.a.10 - Schaffung der notwendigen Infrastrukturen zur Stärkung des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften,
- 2.a.13 - Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken,
- 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung,
- 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung,
- 3.a.9 - Verdeutlichung der Rolle der Landwirtschaft in der regionalen Nahrungsmittelversorgung und
- 5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor)

Um langfristig wettbewerbsfähig zu sein und nachhaltig zu wirtschaften, muss der Agrarsektor sich an die geänderten Rahmenbedingungen fortwährend anpassen. Dabei muss seine Innovations- und Anpassungsfähigkeit gestärkt werden. Gleichzeitig sind besondere öffentliche Leistungen wie bspw. die Offenhaltung der Kulturlandschaft oder besonders tiergerechte Haltungsverfahren zu unterstützen.

Im Rahmen der Maßnahme werden Investitionen insbesondere in kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmen sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung gefördert. Dazu zählen auch Investitionen zur Verbesserung der energetischen Bilanzen von kleinen und mittleren Unternehmen, zur Qualitätsverbesserung landwirtschaftlicher Produkte, zur Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten sowie zur Modernisierung und Anpassung landwirtschaftlicher Infrastrukturen unter Berücksichtigung der Umwelt- und Klimabelange. Dem dient auch die Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft. Dies wird z. B. durch Vorgaben für die Güllelagerung, den Viehbesatz je ha oder den Einsatz energie- oder wassersparender Techniken erreicht. Für die Einhaltung besonderer Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klima- und Naturschutz werden entsprechende Kriterienlisten eingeführt. Damit wird auch eine Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen angestrebt. Schließlich verhindern oder minimieren Umweltrecht und Fachrecht mögliche Schädigungen der Umwelt. Insgesamt werden damit die landwirtschaftlichen Unternehmen in ihrer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt.

Beitrag zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Die obenstehenden Teilmaßnahmen werden primär

- Priorität 2 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe“,
- Priorität 3 " Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände" und
- Priorität 5 „Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft“

zugeordnet.

Positive Effekte werden dabei überwiegend in Unterpriorität 2a „Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Markteteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist“ erwartet, da die bedarfsgerechte Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe und nachgelagerter Bereiche in der Ernährungswirtschaft zugutekommen soll. Die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (M 4 b) stärkt durch ihre vertraglichen Bindungen auch die Stellung der Primärerzeuger und trägt zu einer Steigerung der Wertschöpfung in der Wertschöpfungskette bei.

Positive Effekte werden darüber hinaus in Priorität 5a "Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft" erwartet. Hierfür wurde mit der Förderung der Beregnungsinfrastruktur eine zusätzliche Teilmaßnahme (M 4 f) geschaffen.

Investitionen in die Infrastruktur tragen dazu bei, bestehende Mängel in der Flächenerschließung zu verringern. Dadurch kann eine flächendeckende Landbewirtschaftung gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit für die Landwirtschaft verbessert werden.

Sowohl die Investitionen der kleineren und mittleren Unternehmen wie auch die land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturmaßnahmen leisten Beiträge zur Priorität 5 "Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft". Durch die Modernisierung von Ställen, durch Vorgaben zur Güllelagerung bzw. zur Einhaltung entsprechender Güllelagerkapazitäten oder durch Begrenzung des Tierbesatzes je Flächeneinheit sollen z. B. aus der Landwirtschaft stammende Ammoniakemissionen verringert werden oder die Ressource Wasser besser geschützt werden. Modernisierungen in Verarbeitungsbetrieben sind in der Regel auch mit einer Effizienzsteigerung in der Energienutzung verbunden. Entsprechend kann dadurch ein Beitrag zu Priorität 5b geleistet werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen von Investitionen im Rahmen des Wegebbaus sowie der Erschließung von Steillagenreblflächen als Nebeneffekt wesentliche Beiträge zum Erhalt traditioneller Kulturlandschaften geleistet sowie zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme beigetragen (Unterpriorität 4a). Weitere positive Nebeneffekte sind in Unterpriorität 6b "Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten" zu erwarten.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Durch die Modernisierung übernehmen die Unternehmen den technischen Fortschritt. Im Rahmen der Maßnahmen werden zudem auch Investitionen im Rahmen der EIP unterstützt. Im Rahmen der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung kann die Umsetzung innovativer Technologien oder Verfahren unterstützt werden.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Durch die Einhaltung besonderer Anforderungen aus den Bereichen Klima- und Ressourcenschutz im

Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) werden die technischen Voraussetzungen für umwelt- und klimafreundliche Produktionsverfahren geschaffen.

Mit der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Erschließung von Steillagenreblflächen werden größere Eingriffe zur Erschließung der Flächen vermieden und durch den Erhalt und den Bau von Weinbergsmauern faunistisch wertvolle Areale gesichert.

Die Förderung der Beregnungsinfrastrukturen ist immer verbunden mit dem Einsatz wassersparender Techniken und einer Umstellung von Grundwasserentnahme auf Nutzung von Oberflächenwasser. Durch diese Förderung werden insbesondere auch ein Beitrag zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sowie ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

Gebietskulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist im gesamten Programmgebiet möglich.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Konkretisierung:

Die Investitionsmaßnahme entfaltet Primärwirkungen zu Unterpriorität 2a sowie Sekundäreffekte in den Unterprioritäten 3a, 5b, 5c, 5d und 6a. In der Mehrzahl der geförderten Projekte werden Umweltziele als Nebenziele verfolgt. Es können aber auch Projekte gefördert werden, die überwiegend oder ausschließlich Umweltziele verfolgen.

Förderverpflichtungen:

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises

- darf der Betrieb einen Tierbesatz von 2 GV/ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche

nicht überschreiten,

- sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ausgesprochenen BImSchV-Auflagen verpflichtend einzuhalten sind die Vorgaben der Anlage zur BIMSCH-VO (1500 Mastschweinplätze, 560 Sauen-plätze, 600 Rinder, 14.000 Legehennenplätze) einzuhalten und
- muss ein Gülle-Lagerraum bei neugebauten Schweineställen für 9 Monate vorhanden sein.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Förderungsfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Voraussetzungen des Art. 17, Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen,
- der Erzeugung von Erzeugnissen nach Anhang I des EU-Vertrags und - begrenzt auf die Eigenproduktion - deren Verarbeitung oder Vermarktung einschließlich Direktvermarktung dienen und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der nachfolgenden genannten Ziele dienen:
 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
 - Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.

- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Basisförderung:

- Zuschuss 20 %

Premiumförderung (Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen):

- Rindviehhaltung 40%
- Rindviehhaltung mit Stroh 40%
- Schweinehaltung 40%
- Schweinehaltung mit Stroh 40 %
- Sonstige Tierhaltung 40 %
- Mindestinvestitionsvolumen 20.000 €
- Junglandwirtebonus 10 % des förderfähigen Investitionsvolumens, max. 20.000 €

Die förderungsfähigen Ausgaben in der Förderperiode werden auf insgesamt 2,0 Mio. € je Unternehmen begrenzt.

Für Kooperationen und Operationelle Gruppen im Rahmen von Europäischen Innovationspartnerschaften kann der Fördersatz um 10 % erhöht werden.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die SWOT hat folgende Bedarfe aufgezeigt:

- 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),
- 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,
- 2.a.8 - Stärkung von Regionen mit strukturellen Defiziten sowie des Entwicklungspotenzials im Bereich Milchvieh,
- 2.a.9 - Unterstützung bei der Schaffung entsprechender Betriebsstrukturen (bezogen auf 2.a.8 – Milchvieh),
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften und
- 2.a.13 - Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken.

Die Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Es werden investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen mit folgender Zielsetzung gefördert:

- zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen

- Zur Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

Die Förderung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Zur Verbesserung der umweltschonenden Landbewirtschaftung sollen Investitionen in Spezialmaschinen, Zusatzgeräte und Informationstechnik unterstützt werden.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.2. b) Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0002

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Die Förderung erstreckt sich auf folgende Sektoren:

- Vieh und Fleisch,
- Milch- und Molkereiprodukte,
- Getreide,
- Eiweißpflanzen,
- Ölsaaten und sonstige Mähdruschfrüchte,
- Kartoffeln,
- Frisches Obst und Gemüse (nur Zwiebeln),
- Obst und Gemüse zur Verarbeitung,
- andere pflanzliche Erzeugnisse,
- nachwachsende Rohstoffe (Anhang I - Produkte) und Energiepflanzen,
- ökologische Erzeugnisse und
- regionale Erzeugnisse.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der

jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

mit folgender Konkretisierung:

- Mindestinvestitionsvolumen (förderfähige Investitionskosten): 30.000 €.
- Der Begünstigte muss ein Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrar-Freistellungsverordnung) sein.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

- 20 % für mittelgroße Unternehmen
- 25 % der förderfähigen Investitionskosten (Basisfördersatz)
- 35 % der förderfähigen Investitionskosten (erhöhter Fördersatz) für Erzeugerorganisationen und -

zusammenschlüsse, soweit die Investition der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit besonderer Kennzeichnung dient.

- Für Kooperationen und Operationelle Gruppen im Rahmen von Europäischen Innovationspartnerschaften kann der Fördersatz um 10 % erhöht werden.

b) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen

- 10 % für mittlere Unternehmen und
- 20 % für kleine und Kleinstunternehmen

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die SWOT hat folgende Bedarfe aufgezeigt:

- 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),
- 2.a.13 - Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken,

- 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung und
- 3.a.9 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung.

Die Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen und damit zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Land- und Ernährungswirtschaft. Investitionen in Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung schaffen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen und der kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Förderung zielt insbesondere darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und
- Erzeugerzusammenschlüssen

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

Die Förderung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.3. c) Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0003

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere

- Planungskosten,
- Baukosten,
- Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Wegebaumaßnahme stehende Anlagen (Beschilderung, notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen).

8.2.3.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Konkretisierung:

Zustimmung (positive Stellungnahme/Genehmigung) der zuständigen Umweltfachbehörde (jeweils betroffene Naturschutz bzw. Wasserbehörden)

8.2.3.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.3.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

- Öffentliche Begünstigte: 100 % der förderfähigen Kosten.
- Andere Begünstigte: 25% der förderfähigen Kosten.
- Dient ein Vorhaben der Umsetzung eines von der Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2014 - 2020 anerkannten ländlichen Entwicklungskonzeptes kann im Falle eines "Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes" (ILEK) ein Bonus von 5-%-Punkten und im Falle von "Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten" (LILE) in LEADER-Regionen von 10-%-Punkten gewährt werden. Die Erhöhung der Fördersätze ist an das positive Votum der jeweiligen ILEK-Partner bzw. LEADER-LAG gekoppelt, mit dem bestätigt wird, dass das Projekt die Umsetzung der Strategie des Entwicklungskonzeptes unterstützt.

--

8.2.3.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die SWOT hat folgende Bedarfe aufgezeigt:

- 2.a.2 - Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte,
- 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft und
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften

Die Teilmaßnahme leistet einen Beitrag zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Es werden investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen mit folgender Zielsetzung gefördert:

- zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Zur Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung

Die Förderung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.4. d) Förderung der Erschließung in Steillagenreblächen

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zielt darauf ab, die Erschließung und dauerhafte Bewirtschaftung von Steillagenreblächen durch angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Insbesondere bei den Steillagenreblächen besteht durch Mängel in der Flächenerschließung die Gefahr, dass deren dauerhafte Bewirtschaftung gefährdet ist. Dadurch gehen traditionelle Kulturlandschaften durch Bewirtschaftungsaufgabe verloren (Biodiversitätsverlust insbesondere in Steil- und Steilstlagen des Weinbaus).

Durch die Umsetzung der Förderung zur Erschließung von Reblächen in Steillagen einschließlich Erhalt Weinbergsmauern werden folgende, im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierte Bedarfe bedient:

- 2.a.4 - eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landwirtschaft gesichert,
- 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften

Mit der Förderung zur Erschließung von Reblächen in Steillagen kann die Bewirtschaftung von Steil- und Steilstlagenreblächen nachhaltig unterstützt werden. Damit wird auch ein Beitrag geleistet, diese wertvollen Kulturlandschaften dauerhaft zu sichern.

Gebietkulisse

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt in den abgegrenzten Steillagengebieten.

Förderverpflichtungen:

- Die ordnungsgemäße Instandhaltung der geförderten Anlagen muss gesichert sein.
- Stationäre Transporteinrichtungen dürfen nur gefördert werden, wenn die Rebläche, deren Bewirtschaftung erleichtert werden soll, mindestens 0,25 Hektar umfasst und die geplante Maßnahme wirtschaftlich vertretbar ist.
- Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn in diesen Gebieten eine Flurbereinigung bisher nicht erfolgt ist, aufgrund der natürlichen Bedingungen nicht möglich ist oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

Andere Verpflichtungen:

- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung und Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

8.2.3.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.3.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind:

- Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände u. ä.) oder
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

8.2.3.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Aufwendungen für Investitionen

- für stationäre Transporteinrichtungen zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen und
- für die Instandsetzung von Weinbergsmauern zum Erhalt landschaftsprägender Rebflächen in Steillagen.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung und
- Betriebskosten.

8.2.3.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Eine Zuwendung wird gewährt, wenn das zu fördernde Vorhaben in einer Steillage gelegen ist. Es handelt sich dabei um topografisch abgeschlossene Gebiete mit landschaftsprägendem Charakter, deren Geländeneigung 30 % und mehr beträgt.

8.2.3.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.3.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

80 % der förderfähigen Kosten

8.2.3.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

siehe 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Kooperationen im Rahmen der Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich des Erhalts von Weinbergsmauern sind Zusammenschlüsse im Sinne von Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben („kollektive Investitionen“).

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Durch die Umsetzung der Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt Weinbergsmauern werden folgende, im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierte Bedarfe bedient:

- 2.a.4 - eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung gesichert,
- 2.a.7 - Schaffung der erforderlichen Infrastrukturen (bezogen auf 2.a.6 – öffentliche Güter)
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften.

Mit der Förderung soll die Bewirtschaftung der Steillagenflächen und die historische Kulturlandschaften gesichert werden. Gleichzeitig soll Beiträge für den ländlichen Tourismus und den Natur- und Landschaftsschutz geleistet werden.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.5. e) Förderung des Ausbaus der Beregnungsinfrastruktur

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Der sich abzeichnende Klimawandel erfordert in bestimmten Regionen von Rheinland-Pfalz eine verbesserte Nutzung der Ressource Wasser. Durch den Neubau, Ausbau sowie die Verbesserung der überbetrieblichen Beregnungsinfrastruktur wird das landwirtschaftliche Produktionspotential dauerhaft gesichert und die Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft verbessert.

Durch diese Förderung wird auch ein Beitrag zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sowie ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

In diesem Zusammenhang werden ausschließlich kooperative Modelle (Zusammenschluss von Landwirten zu Beregnungsverbänden) unterstützt. Mit dieser Teilmaßnahme wird eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung in den betroffenen Gebieten erreicht.

Durch die Maßnahme soll auch eine höhere Effizienz bei der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden. In den Gebieten, in denen solche Vorhaben vorgesehen sind, werden derzeit Flächen intensiv mit aus Einzelbrunnen entnommenem Wasser bewässert. Durch den Ausbau einer überbetrieblichen Beregnungsinfrastruktur und der Entnahme von Oberflächenwasser soll die Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden. Die zum Betrieb der Brunnen erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sollen zurückgezogen werden. Neue Brunnen werden nicht mehr zugelassen.

Damit wird die Grundwasserentnahme durch den Einsatz von Oberflächenwasser zur Beregnung reduziert. Mit der geplanten Entnahme des Beregnungswassers aus dem Rhein kann die bisherige Entnahme aus oberflächennahem Grundwasser entfallen, der mengenmäßig gute Zustand der Grundwasserkörper wird verbessert. Die geschätzte zusätzliche Entnahme von max. 5 Mio. m³/a aus dem Rhein entspricht 1-2 m³/s. Bei einem Mittelwasserabfluss (Pegel Maxau) von 1.200 m³/s sind negative Auswirkungen auf die ökologische Zustandsbewertung des Rheins (WK Mittlerer Oberrhein) durch die Entnahme daher nicht zu erwarten. Der derzeitige nicht gute ökologische Zustand des Rheins beruht nicht auf hydrologischen Problemen, sondern auf Defiziten bei Makrozoobenthos und der Fischbewertung. Grundwasserabhängige sensible Naturschutzgebiete bzw. Biotope, deren Bestand durch die Grundwasserentnahme gefährdet war, werden somit geschont. Sowohl Landwirtschaft, Kommunen, die Wasserwirtschaft wie auch die Naturschutzverbände plädieren aufgrund der vg. Zielsetzung für den Ausbau der überbetrieblichen Beregnungsinfrastruktur.

Förderverpflichtungen:

- Die Bestimmungen des Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind einzuhalten. Dies wird durch eine ex-ante durchgeführte Bewertung gewährleistet. Diese Bewertung muss sowohl die Wirkungen auf die Grund- wie Oberflächensituation umfassen, Der nach Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erforderliche Nachweis der Wassereinsparung muss bzgl. der Grundwasserentnahme für die Beregnung geführt werden. Etwaige daraus von den zuständigen

Wasserbehörden abgeleitete Vorgaben sind zu beachten.

- Die Einhaltung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegten Umweltauflagen ist durch ein positives Attest (Nachweis) zu belegen.
- Sicherstellung der effizienten Wassernutzung
- Technische Einrichtungen dürfen nur nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und nur in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen.

Andere Verpflichtungen:

- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung und Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.
- Für die Gebiete, in denen die Investition getätigt werden sollen, sind Bewirtschaftungspläne gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen. Das gilt auch für angrenzende Gebietsteile, bei denen Auswirkungen auf die Wassersituation durch die geplante Maßnahme zu erwarten sind. In einer Untersuchung über die Auswirkung der geplanten Investition auf die Umwelt ist nachzuweisen, dass diese keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat.
- Wasserzähler, die den Wasserverbrauch in dem geförderten Beregnungsgebiet messen, sind zu installieren. Die geförderten Investitionen zum Ausbau der Bewässerungsinfrastruktur müssen die Möglichkeit eines Grundwassereinsparpotenzials für die Beregnung von mindestens 5- 25 % in dem erschlossenen Gebiet bieten.

8.2.3.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

8.2.3.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlrVwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.5.4. Begünstigte

Körperschaften des öffentlichen Rechts (Wasser- und Bodenverbände, Beregnungsverbände)

8.2.3.3.5.5. Förderfähige Kosten

Planungs- und Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Neubau, Ausbau sowie der Verbesserung der überbetrieblichen Beregnungsinfrastruktur.

Es werden nur Investitionen in die Beregnungsinfrastruktur (Förderausschluss: Einzelbrunnen) als förderfähig anerkannt. Kosten, die bei der Beregnung der durch die Beregnungsinfrastruktur erschlossenen Fläche entstehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

8.2.3.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderung erfolgt nur unter dem Dach eines Verbandes,
- Vorliegen eines Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie,
- Zustimmung (positive Stellungnahme/Genehmigung) der zuständigen Umweltfachbehörde (jeweils betroffene Naturschutz bzw. Wasserbehörden).

8.2.3.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).

- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird durch die Verwaltungsbehörde ein Schwellenwert festgelegt.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.
- Ein für die Förderentscheidung wichtiges Auswahlkriterium ist die durch das Vorhaben zu erzielende Wassereinsparung.

8.2.3.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

30 %, der förderfähigen Kosten, bei Kooperationen zwischen Wasserversorger, Beregnungsverband und der Landwirtschaft 50%

8.2.3.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

nicht relevant

Festlegung kollektiver Investitionen

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Bei der Umsetzung dieser Teilmaßnahme werden folgende im Rahmen der SWOT identifizierten Bedarfe bedient:

- 2.a.4 - Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung,
- 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle,
- 2.a.13 - Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken,
- 5.a.1 - Entwicklung effizienter und Ressourcen schonender Verfahren (im Agrar-, Ernährungs- und Forstsektor).

Die Förderung von Investitionen zum Ausbau der Beregnungsinfrastruktur landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt insbesondere kooperative Modelle (Beregnungsverbände) und dient der Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit. Mit diesem Instrument wird langfristig eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung geschaffen.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen für die oben genannten Teilmaßnahmen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.6. f) Förderung von Investitionen in Spezialmaschinen (FIS)

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Teilmaßnahme dient der Verbesserung der umweltschonenden Landbewirtschaftung und soll die Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen durch Investitionen in Spezialmaschinen, Zusatzgeräte und Informationstechnik unterstützen.

Es gilt wirtschaftlich tragfähige Investitionen auch zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz) zu unterstützen. Mit der Unterstützung entsprechender Betriebe soll auch dem Schutz der Kulturlandschaft gedient werden. Schließlich soll ein Beitrag zur Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen geleistet werden.

Gerade mit der Förderung von Zusatzgeräten an Ausbringungsfahrzeugen zur bodennahen Flüssigmistausbringung (z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler, Schlitzeinarbeitungsgeräte oder sonstige entsprechende Einarbeitungsgeräte) wird insbesondere eine Reduktion der Ammoniakemissionen erreicht. Ammoniak trägt zur Versauerung und Eutrophierung von Ökosystemen bei. Über 90% der Ammoniakemissionen in Europa stammen aus der Landwirtschaft

Bodennahe Ausbringetechniken verringern die Gefahr der Gewässerverschmutzung und leisten damit auch einen Beitrag zur Reinhaltung der Oberflächengewässer. Das Erntegut wird weniger verschmutzt, die Geruchsbelastung reduziert.

Förderverpflichtungen:

- Vorwegbuchführung
- Ausschluss von Investitionen im Sektor Wein, die in der WMO gefördert werden.

Andere Verpflichtungen:

- Die Maschinensysteme einschließlich Zusatzgeräten (Direktzugsysteme mit stufenlosem hydrostatischem Antrieb und variable Steillagenmechanisierungssysteme) sind zur Bewirtschaftung von Rebflächen in den amtlich festgestellten rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen einzusetzen.
- Die Geräte zur Pflanzenschutzmittelausbringung im Obst- und Weinbau müssen anerkannt sein.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Maschinen sowie technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

8.2.3.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

8.2.3.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.3.3.6.4. Begünstigte

- Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
 - bei denen mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder
 - die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- Kooperationen

Nicht gefördert werden

- Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
- Unternehmen die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

8.2.3.3.6.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Ausgaben für den Kauf folgender neuer Gegenstände:

- anerkannte Maschinensysteme einschließlich Zusatzgeräte zur Bewirtschaftung von Rebflächen in den amtlich festgestellten rheinland-pfälzischen Weinbausteillagen,
- anerkannte Maschinen zur Pflanzenschutzmittelausbringung im Obst- und Weinbau,
- anerkannte Zusatzgeräte an Ausbringungsfahrzeugen zur bodennahen Flüssigmistausbringung, z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteiler, Schlitzearbeitungsgeräte oder sonstige entsprechende Einarbeitungsgeräte und
- globale Positionierungssysteme (GPS) einschließlich Zusatzgeräten auf landwirtschaftlichen Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie
- anerkannte Geräte für die Bewirtschaftung von Streuobstflächen.

Die Maschinen bzw. Geräte werden vom MULEWF anerkannt ("Positivliste").

8.2.3.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Der Begünstigte hat in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.
- Die Prosperitätsgrenze wird anhand der der positiven Einkünfte der zu fördernden Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung geprüft. Sie darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 150 000 EUR je Jahr nicht überschritten haben.

8.2.3.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten

Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.3.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 €
- 30 % der förderfähigen Kosten
- Die Zuschüsse werden auf bis zu insgesamt 35.000 € je Unternehmen begrenzt. Diese Obergrenze kann in den Jahren 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

8.2.3.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel 8.2.3.4.1

8.2.3.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel 8.2.3.4.2

8.2.3.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel 8.2.3.4.3

8.2.3.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

siehe 8.2.3.6

Festlegung kollektiver Investitionen

Kooperationen im Rahmen der Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen sind Zusammenschlüsse im Sinne von Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben

(„kollektive Investitionen“).

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Bei der Umsetzung dieser Teilmaßnahme werden folgende im Rahmen der SWOT identifizierten Bedarfe bedient:

- 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen zur Bereitstellung öffentlicher Güter,
- 2.a.11 - Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften,
- 2.a.13 - Die Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken.

Die Förderung von Investitionen für Spezialmaschinen trägt auch zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz) durch landwirtschaftliche Betriebe bei. Gleichzeitig wird über die Teilmaßnahme die Kulturlandschaft langfristig erhalten und ein Beitrag zur Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen geleistet.

Zusätzlich wird mit der Teilmaßnahme erreicht, dass innovative Techniken verstärkt von den Betrieben genutzt werden.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

- Risiken bestehen durch fehlerhafte Ausschreibungspraxis der privaten Empfänger und durch unzureichende Information der privaten Begünstigten über die Verpflichtung, ab einer bestimmten Größenordnung des Vorhabens bei der Verwendung von EU-Geldern ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen
- Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen

Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

R2: Angemessenheit der Kosten

Risiken bestehen durch unzureichende oder fehlerhafte Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Risiken bestehen durch ein unangemessenes oder fehlerhafte Prüf- und Kontrollsystem.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhaftes Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht, es sei denn es handelt sich um Sektorauftraggeber oder bestimmte Bau- oder Dienstleistungsaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden. Die einzelhaltenden Vorgaben sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) präzisiert. In der Verwaltungsvorschrift/Richtlinie für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Artikel 17 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Vorgaben entsprechend konkretisiert und die/der Begünstigte mit dem Bewilligungsbescheiden zur Einhaltung verpflichtet.

R2: Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird durch den Vergleich mit einem Referenzkostensystem (max. förderfähige Kosten) oder durch Vergleichsangebote oder durch einen Bewertungsausschuss überprüft. Private Begünstigte ab eine Mindestschwelle werden verpflichtet, grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

Bei verhältnismäßig geringen Investitionen im Rahmen von nicht-produktiven Investitionen kommen geprüfte Pauschalsätze zur Anwendung.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Bei Ausgestaltung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, wobei

- die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind,
- die Mitarbeiter über die Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (vgl. Kapitel 15 EPLR EULLE) entsprechend informiert und geschult wird,
- regelmäßig stattfindende fachaufsichtliche Prüfungen die Anwendung überprüfen, Risiken feststellen und ggf. zu Neuregelungen oder Anpassungen führen.

R7: Auswahl der Vorhaben

Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.

Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Artikel 17 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu

minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Aktuell (Stand Juli 2014) liegen keine entsprechenden Anforderungen für die oben genannten Teilmaßnahmen vor.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Eine Festlegung von Mindeststandards für die Energieeffizienz ist nicht erforderlich, da im Rahmen der hier maßgeblichen Teilmaßnahmen nach Artikel 17 der ELER-VO im EPLR EULLE keine derartigen Investitionen unterstützt werden.

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Eine Definition ist nicht erforderlich, da im Rahmen der hier maßgeblichen Teilmaßnahmen nach Artikel 17 der ELER-VO im EPLR EULLE keine derartigen Investitionen unterstützt werden.

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

nicht relevant

8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Art. 18 der VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen dieser Maßnahme nach Art. 18 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wird im EPLR EULLE die Teilmaßnahme "Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein und an der Nahe" umgesetzt.

Im EPLR EULLE werden ausschließlich Hochwasserschutzmaßnahmen des Landes gefördert. Schäden durch Hochwasserereignisse werden - sofern erforderlich - nicht im Rahmen des EPLR EULLE, sondern national ausgeglichen.

Die Maßnahme bedient folgendem im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarf

4.b.4 - Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen

Die SWOT-Analyse für das EPLR EULLE hat ergeben, dass die Sonderkulturen, insbesondere die Anbauflächen für Gemüse und Wein an der Nahe und am Oberrhein durch Hochwasser gefährdet sind. Von den im Rahmen des EPLR EULLE geförderten Maßnahmen sind über 20.0000 ha LF betroffen. Die Umsetzung der im EPLR EULLE geförderten Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen eines integrierten Hochwasserschutzvorsorgekonzeptes und dient vorrangig dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials.

Die einzelnen Ausgabenbereiche bedingen sich gegenseitig und sind nicht isoliert zu betrachten, da in der Regel für diese Maßnahmen ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Andererseits sichert dieser Vorgehensweise auch die ökologische Nachhaltigkeit der durchgeführten Teilprojekte, da z.B. auch die notwendigen Ausgleichmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft oder spezifische ökologische Zielsetzungen im Gesamtfinanzierungsplan eines Projektes zu berücksichtigen sind.

Das Hochwasserschutzkonzept Rheinland - Pfalz beruht auf drei Säulen:

1.) Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche und den Gewässern

Hier liegt der Schwerpunkt in der Verbesserung des Wasserspeichervermögens in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, der Niederschlagswasserbewirtschaftung in besiedelten Gebieten sowie der Renaturierung der Gewässer (Vorgabe der EG-WRRL: Guter ökologischer Zustand bis 2015). Anfang der 90er Jahre wurde die Niederschlagswasserbewirtschaftung entwickelt. Damals fand ein Umdenken der bisher gängigen Vorgehensweise statt, Niederschlagswasser zusammen mit behandlungsbedürftigem Schmutzwasser in sogenannten Mischwassersystemen abzuleiten. Ziel ist, das natürliche Gleichgewicht des Wasserkreislaufs möglichst wenig zu beeinträchtigen. Der naturnahe Umgang

von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten besteht aus den Bausteinen

- Vermeidung abflusswirksamer Flächen und Nutzung von Niederschlagswasser,
- dezentrales Zurückhalten, Verdunsten und Versickern von Niederschlagswasser und
- verzögertes Ableiten, zentrales Zurückhalten, Verdunsten und Versickern von Niederschlagswasser.

Die von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vertretene und geförderte Konzeption führt zu einfachen, naturnahen Lösungen.

2.) Technischer Hochwasserschutz durch Deiche, Rückhalteräume und örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen.

Das jeweilige Hochwasserschutzniveau ist dabei angepasst an das vorhandene Schadenspotenzial und ggf. schon vorhandene Schutzniveau sowie die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Diese Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz vor Hochwasser, sondern haben auch die Verbesserung des Naturhaushaltes zur Folge, da im Zuge der Deichertüchtigungsmaßnahmen immer auch die Möglichkeiten der Deichrückverlegungen geprüft werden, wodurch zusätzliche natürliche Auen entstehen, die mit einer ökologischen Wertsteigerung verbunden sind. Auch im Zusammenhang mit der Errichtung gesteuerter oder ungesteuerter Hochwasserrückhaltungen

Als Teil des Hochwasserkonzeptes wird nicht nur zusätzlicher Flutungsraum gewonnen und der Hochwasserschutz verbessert, sondern werden in den neuen Auengebieten auch ökologische Ziele erreicht. Als Beispiel sei hier auf den Polder Wörth / Jockgrim / Neupotz verwiesen, der mit dem ungesteuerten, neuen natürlichen Überflutungsraum auf über 145 ha eine Auenentwicklung ermöglicht.

Weitergehende Hochwasservorsorge.

Durch Sicherung der Überschwemmungsgebiete, Verbot neuer Baugebiete in den Überschwemmungsgebieten, der Erstellung von Hochwassergefahrenkarten, einem beispielhaften Hochwassermelddienst sowie einer erprobten Deichwehr und Katastrophenschutzkräften werden die Schäden vermindert und die Eigenvorsorge gestärkt.

Diese Bausteine sind Bestandteil des umfassenden Regelkreises zum Hochwasserrisikomanagement (siehe Abbildung).

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Durch die Fortführung von Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und somit primär zu Priorität 3 "Förderung der Organisation in der Nahrungsmittel- und der Nichtnahrungsmittelkette sowie des Risikomanagements in der Landwirtschaft", Unterpriorität 3b "Unterstützung des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben" geleistet.

Elementare Nebeneffekte sind in Priorität 4 zu erwarten. Hauptsächlich wird zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Reduzierung des Schadenspotenzials in den durch voraussichtlich häufiger auftretenden und intensiveren Extremwetterereignissen (z. B. Starkniederschläge mit folgenden Hochwasserereignissen) und den durch Gewässerausuferungen gefährdeten Gebieten beigetragen.

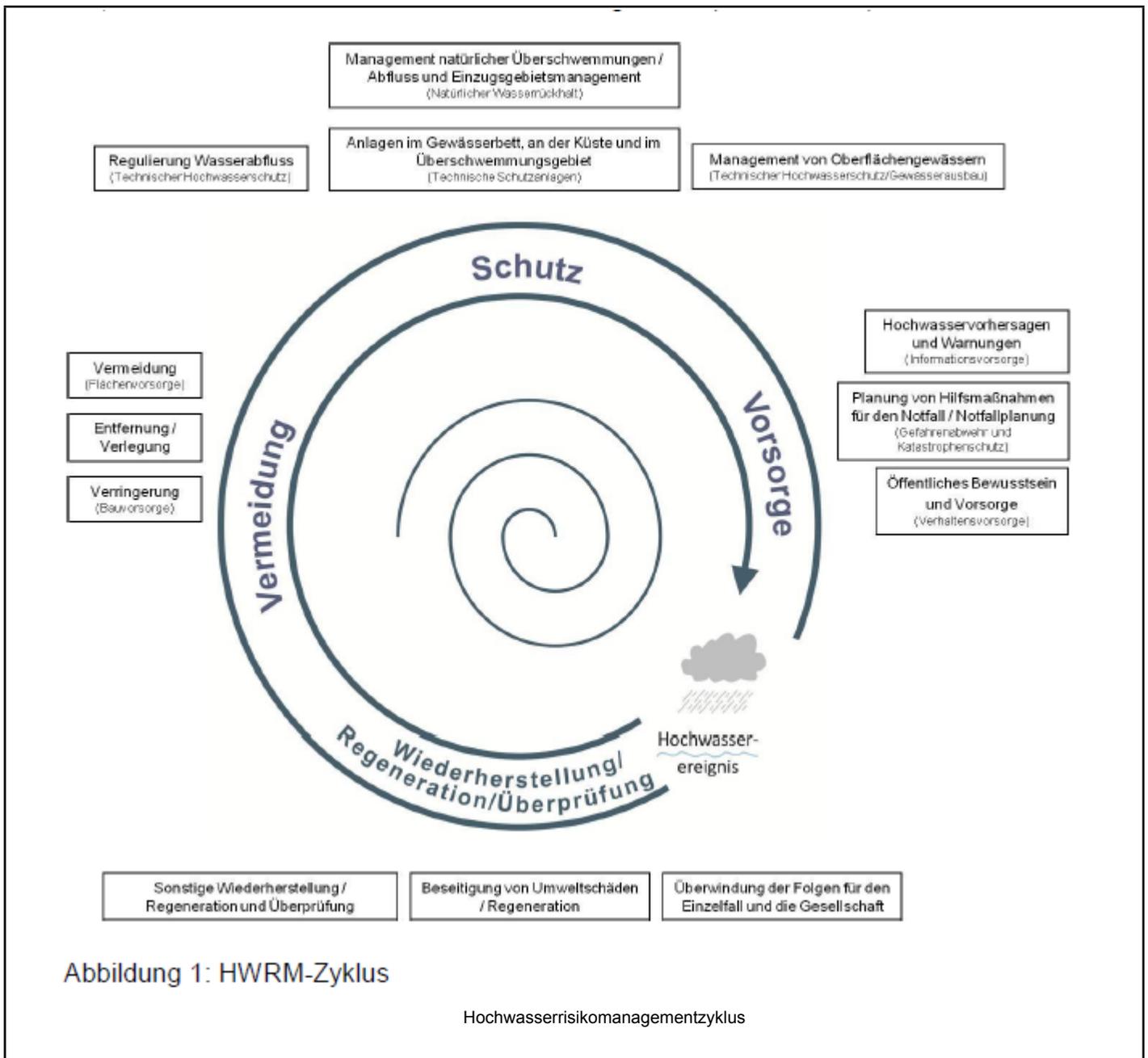
Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den

Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Bei der Errichtung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen sind stets auch Umweltbelange zu berücksichtigen, insbesondere die durch ein potentiell Hochwasser berührten Natura 2000 Gebiete formulierten Umweltziele. Als Teil von Hochwasserkonzepten wird wie oben erwähnt bspw. nicht nur zusätzlicher Flutungsraum gewonnen und der Hochwasserschutz verbessert, sondern in den neuen Auengebieten auch ökologische Ziele erreicht. Durch diese Förderung wird insbesondere auch ein Beitrag zu Umweltschutz sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels geleistet.



8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein und an der Nahe

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bestandteil des umfassenden Hochwasserschutzkonzeptes des Landes ist der technische Hochwasserschutz durch Deiche, Schöpfwerke, Rückhalteräume, Reserveräume und örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen. Die hierfür erforderlichen Deiche, Schöpfwerke und Reserveräume am Oberrhein sowie an der Nahe sind als Maßnahmen des EPLR EULLE vorgesehen, da es sich hier um eine für das Land äußerst dringliche Maßnahme mit zusätzlichem Mittelbedarf handelt. An der Nahe ist es das Ziel, durch die Ertüchtigung die Deiche auf den Stand der heutigen Sicherheitsanforderungen zu bringen, um die dahinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen zu schützen. Dies ist auch das Ziel am Oberrhein, hier hat das Bauprogramm aber auch historische Ursachen, die letztlich zu dem großen Schadenspotenzial und der damit gegebenen ersten Priorität für das Land geführt hat: In der seit Tulla durch eine geschlossene Deichlinie geschützten und potentiell durch Hochwasser gefährdeten Oberrheinniederung zwischen Iffezheim und Bingen leben rd. 700.000 (RP: 265.000) Menschen rechts und links des Rheins. Durch Hochwasser infolge Überströmen der Deiche wäre bei einem Katastrophenhochwasser wie zuletzt zur Jahreswende 1881/82 mit Sachschäden in Höhe von bis zu 13 (6 in Rheinland-Pfalz) Mrd. € zu rechnen, bei Eintreten eines 200jährigen Hochwassers mit rd. 6 Mrd. €. Deshalb ist in Rheinland-Pfalz die Wiederherstellung des 200-jährlichen Hochwasserschutzes am Oberrhein eindeutiger Schwerpunkt beim technischen Hochwasserschutz.

Die Ertüchtigung der Rheinhauptdeiche und der Bau der Schöpfwerke als gesetzliche Aufgabe des Landes erfolgt auf der Grundlage des Deichhöhenabkommens zwischen Rheinland-Pfalz, Baden Württemberg und Hessen. Für die Deiche, den Bau der Schöpfwerke und die Hochwasserschutzanlagen am Oberrhein und Nahe hat das Land Rheinland-Pfalz bisher rd. **420 Mio. €** investiert. Hierzu gehören auch, wo immer möglich, Deichrückverlegungen wie die bereits fertig gestellte Maßnahme Worms-Bürgerweide, wo rd. 2 Mio. m³ zusätzlicher Rückhalteraum geschaffen wurden.

Darüber hinaus wird das Land in den nächsten Jahren zwei Reserveräume für Extremhochwasser realisieren. Mit dem Reserveraum Hördt (32 Mio. m³, Kosten 78,3 Mio. €, Stand 2014) und dem Reserveraum Eich-Guntersblum (27 Mio. m³, Kosten 48,7 Mio. €, Stand 2014) soll der 200 jährliche Hochwasserschutz bis zur Fertigstellung der Hochwasserrückhaltungen in Baden-Württemberg erreicht werden. Nach Fertigstellung dieser Rückhaltungen soll der Hochwasserschutz am Oberrhein über das derzeitige 200 jährliche Niveau angehoben werden. (siehe Abbildung: Übersichtskarte Hochwasserschutz Oberrhein und Nahe)

Zum Vergleich: Im staugeregelten Oberrheinabschnitt in Frankreich liegt das Schutzniveau bei 1 : 1000, am Niederrhein in den Niederlanden bei 1 : 1.250.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

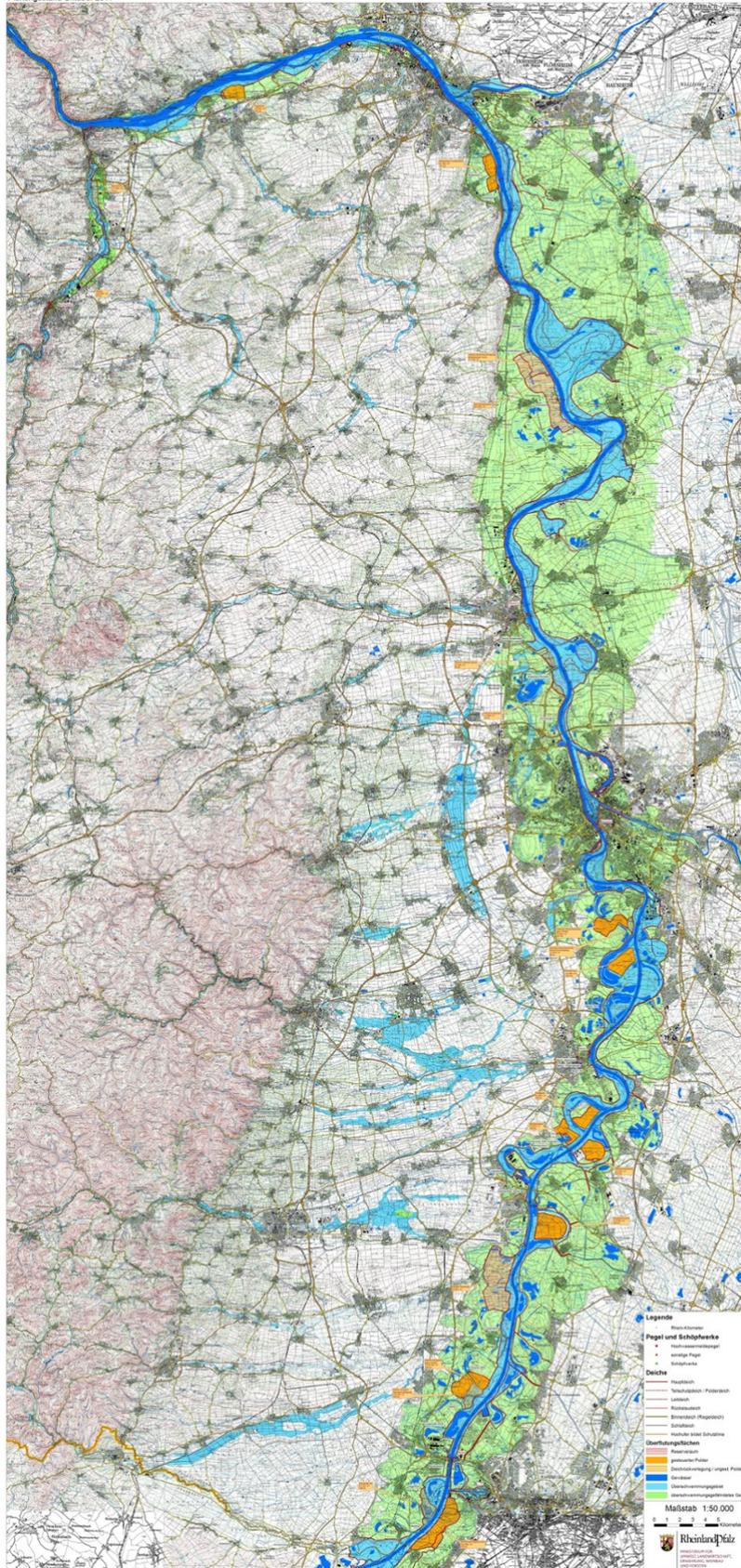
Durch Vorhaben im Rahmen der Maßnahme "Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes am Oberrhein und an der Nahe" kann insbesondere ein Beitrag zu den Querschnittzielen Umweltschutz sowie Eindämmung des / Anpassung an den Klimawandel geleistet werden. Durch Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme können Überflutungen, Landverlust und Ernteaussfälle, insbesondere in Intensivanbauregionen verhindert bzw. verringert werden.

Im Zuge des Klimawandels ist mit zunehmenden Extremwetterereignissen zu rechnen (steigende

Temperaturen, höhere Niederschläge, etc.). Eine fortwährende und nachhaltige Anpassung der Hochwasserschutzanlagen ist daher zwingende Voraussetzung, um insbesondere die Regionen vor Überflutungen und Landverlusten zu schützen, die verstärkt durch vom Klimawandel hervorgerufene Überschwemmungen bedroht sind.

Lagekarte Hochwasserschutz Oberrhein und Nahe M 1:50.000

Planungsstand Oktober 2011



Übersichtskarte Hochwasserschutz Oberrhein und Nahe

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- EG-Wasserrahmenrichtlinie:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0060:de:HTML>

- EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:288:0027:0034:de:PDF>

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

- Zuwendungsempfänger ist das Land Rheinland-Pfalz.
- Gemäß LWG Rheinland-Pfalz ist das Land für die Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern erster Ordnung zuständig.

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Planungskosten, Bau- und Baunebenkosten sowie Kosten für Grunderwerb, welche in Verbindung mit der Erstellung von Deichen, Schöpfwerken, Rückhalteräumen, Reserveräumen und örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen.

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Einzelmaßnahmen müssen

- Bestandteil des Hochwasserschutzkonzeptes Rheinland - Pfalz und damit des Aktionsplanes Hochwasser der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheines (IKSR) sein und
- dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen und damit der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dienen.

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung "Binnenhochwasserschutz" ist das Land Rheinland-Pfalz selbst Förderempfänger. Es gibt insofern keine Förderanträge Dritter. Die zuständigen Stellen erarbeiten auf Basis der Langzeitplanungen Prioritätenlisten. Die Kriterien für eine Mitfinanzierung aus dem ELER werden gemäß der positiven Wirkung der Maßnahme auf das landwirtschaftliche Produktionspotential festgelegt: Länge der Deiche, Volumen der Rückhaltungen, Umfang der geschützten Fläche sowie optimierter Einsatz der Finanzmittel.

Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der vg. Kriterien fest.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Zeitliche Umsetzungsrisiken bestehen im Hinblick auf die zeitlichen Realisierungsplanungen, insbesondere aufgrund von Einwendungen und vor allem im Rahmen der Planerstellung und der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung werden größere und kontrovers diskutierte Maßnahmen umfangreich in und mit der Öffentlichkeit kommuniziert und Moderationsverfahren im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren durchgeführt. Für die Prüfung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften finden spezifische Checklisten Anwendung. Die verantwortlichen Mitarbeiter werden im Verfahren auf die vergaberechtlichen Vorschriften ausdrücklich hingewiesen.

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme "Hochwasserschutz" konnte bislang planmäßig und effektiv umgesetzt werden. Auf der Grundlage der protokollierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen EU-Zahlstelle und ELER-Verwaltungsbehörde die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

- Risiken bestehen durch fehlerhafte Ausschreibungspraxis der privaten Empfänger und durch unzureichende Information der privaten Begünstigten über die Verpflichtung, ab einer bestimmten Größenordnung des Vorhabens bei der Verwendung von EU-Geldern ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen.
- Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

R2: Angemessenheit der Kosten

Risiken bestehen durch unzureichende oder fehlerhafte Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Risiken bestehen durch ein unangemessenes oder fehlerhaftes Prüf- und Kontrollsystem.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht. Die einzelhaltenden Vorgaben sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) präzisiert. In der Verwaltungsvorschrift/Richtlinie für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Vorgaben entsprechend konkretisiert und die/der Begünstigte mit dem Bewilligungsbescheiden zur Einhaltung verpflichtet.

R2: Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird durch den Vergleich mit einem Referenzkostensystem (max. förderfähige Kosten) oder durch Vergleichsangebote oder durch einen Bewertungsausschuss überprüft. Private Begünstigte ab eine Mindestschwelle werden verpflichtet, grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Bei Ausgestaltung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, wobei

- die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind,
- die Mitarbeiter über die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems (vgl. Kapitel 15 EPLR EULLE) informiert und zu diesen geschult werden,
- regelmäßig stattfindende fachaufsichtliche Prüfungen die Anwendung überprüfen, Risiken feststellen und ggf. zu Neuregelungen oder Anpassungen führen.

R7: Auswahl der Vorhaben

Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.

Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahme nach Artikel 18 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

nicht relevant

8.2.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Art. 19 VO (EU) Nr. 1305/2013
- Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen des Art. 19 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 6.4 a) - Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID) und
- M 6.4 b) - Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten

Bei der Umsetzung der vorgenannten Teilmaßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT identifizierten Bedarfe bedient:

- 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (inbes. in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten),
- 2.a.12 - Unterstützung von Vermarktungsstrategien für Produkte, die dem Erhalt und dem Schutz der Kulturlandschaft dienen
- 2.a.13 - Stärkung der Produktion von ökologischen und regionalen Erzeugnissen in Rheinland-Pfalz stärken,
- 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt Direkt- und Regionalvermarktung,
- 3.a.4 - Förderung der Produktion, Erfassung und Vermarktung von (regionalen) Bioprodukten,
- 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten,
- 3.a.8 - Förderung von horizontalen und vertikalen Kooperation in Wertschöpfungsketten für Produkte mit besonderer Kennzeichnung,
- 6.a.3 - Steigerung der Attraktivität von selbstständigem Gewerbe,
- 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials,
- 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen,
- 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit und
- 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-

)wirtschaftlicher Akteure.

Mit den vorgenannten Teilmaßnahmen sollen Investitionen zur Einkommensdiversifizierung landwirtschaftlicher, weinbaulicher und gartenbaulicher Unternehmen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich sowie Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten (über den Anhang-I AEUV-Bereich hinaus) angeregt werden. Damit landwirtschaftliche Unternehmen und sonstige KMU langfristig wettbewerbsfähig und nachhaltig wirtschaften können, müssen die Betriebsstruktur und die Ausrichtung der Betriebe sowie deren Vernetzung mit nachgelagerten Bereichen und anderen Branchen (Direktvermarktung, Tourismus, etc.) fortwährend an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Zusätzlich werden durch die Teilmaßnahmen Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, unterstützt.

Landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Bereich regionaler Erzeugnisse bilden ein wesentliches Rückgrat der ländlichen Wirtschaft. Ihre Stärkung trägt zur langfristigen Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und damit zu Lebensqualität im ländlichen Raum insgesamt bei. Das Angebot der Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung soll insbesondere auch Frauen im ländlichen Raum neue Möglichkeiten der Beschäftigung eröffnen und sie auf diesem Weg (bei der Ausweitung einer bestehenden oder Beginn einer neuen Tätigkeit) unterstützen.

Beitrag zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Die vorgenannten Teilmaßnahmen werden in ihrer Wirkung primär

- Priorität 6 „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten“

zugeordnet.

Langfristige positive Effekte werden überwiegend in der Unterpriorität 6a „Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen“ mit Nebenwirkungen in der Unterpriorität 6b "Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten" erwartet.

Darüber hinaus sind durch die beiden Teilmaßnahmen Nebeneffekte in den Unterprioritäten 2a "Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Markteteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist“ und 3a "Bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und Branchenverbände sowie Förderung des Tierschutzes" erwartet.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Durch die Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung können neue Angebote, Geschäftsstrategien o. Ä. (bspw. im Tourismus oder im Kleingewerbe) verstärkt gefördert werden. Im Rahmen der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung kann die beschleunigte

Einführung innovativer Technologien oder Verfahren unterstützt werden.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Durch Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten werden der Auf- und Ausbau kurzer Versorgungswege gestärkt und somit ein Beitrag zur Reduktion des CO²-Ausstoßes bzw. zur Eindämmung des Klimawandels geleistet. Gleichzeitig kann der Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produktionsverfahren gezielt unterstützt werden. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass besondere Anforderungen aus mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen sind. Diese sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

Gebietskulisse

Die Teilmaßnahme M 6.4 a) "Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID)" kann von Landwirten im gesamten Programmgebiet in Anspruch genommen werden.

Die Teilmaßnahme M 6.4 b) "Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten" kann im gesamten ländlichen Raum in Anspruch genommen werden.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. a) Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M06.0001

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=DE>

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Einschränkung: Es werden nur gefördert

- natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten

Rechtsform,

- bei denen mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die ALG-Mindestgröße erreichen oder
- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- Kooperationen

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Einschränkung:

Die Förderung von Kurzumtriebsplantagen (KUP) wird in Rheinland-Pfalz nicht angeboten.

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend des in der NRR in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes

sowie des Tierschutzes berücksichtigt.

- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

- Zuschuss: 25 % der förderfähigen Kosten

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.5.4.1

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.5.4.2

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.5.4.3

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Rahmenregelung können insbesondere folgende nichtlandwirtschaftliche selbständige Tätigkeiten in den folgenden Bereichen in die Förderung einbezogen werden:

- Urlaub auf Bauern- und Winzerhöfen, Freizeit und landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bildung,
 - Investitionen in Tourismus- Freizeit- und Bildungsbetriebe (z.B. Beherbergung von Urlaubsgästen, Angebote für Freizeitaktivitäten zum Spielen, Reiten, Besichtigen oder zu Tagungs- und Seminare durchführungen etc.),
- Bäuerliche Gastronomie, Einzelhandel
 - Investitionen in Gaststättenbetriebe (z.B. Straußwirtschaft, Gutsausschank, Bauernhofcafe).
- Direktvermarktung
- Investitionen in Abfindungs- und Verschlusskleinbrennereien sowie in Vermarktungseinrichtungen (Gebäude- und Inventar)
- Verkaufsanhänger, mobile Verkaufsstände und Einbauegegenstände in selbstfahrenden Kraftfahrzeugen.
- Lebensmittelservice
- Investitionen in Dienstleistungsbetriebe für die Zubereitung und Lieferung von -Speisen und Getränken (z.B. Buffet-, Party- oder Seniorentischservice).

- Bäuerliches Handwerk
 - Investitionen in Handwerksbetriebe (z.B. Herstellung von Back- und Süßwaren, Käse, Wurst und Getränken, Töpfern, Klöppeln, Trachtenschneiderei, Korbflechten, Herstellung von Wachskerzen, Holzspielzeug und Schnitzereien).
- Familien- und Altenbetreuung
 - Investitionen in Dienstleistungsbetriebe (z.B. Wäschepflege, Reinigung, Kinderbetreuung, Altenkurzzeitpflege).
- Natur- und Landschaftspflege
- Investitionen in Dienstleistungsbetriebe (z.B. Pflege von Wegen, Wasserläufen, Böschungen, Feldrainen, Grünanlagen, Freizeitparks und Forstkulturen, Kompostierung organischer Stoffe).
- Brennereigeräte
 - Investitionen die der Modernisierung bestehender Brennereien dienen.

Die Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung sowie der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Sektor Wein für Erzeugnisse der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl L 299 vom 16.11.2007; S. 1) sind ausgenommen.

8.2.5.3.2. b) Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse in regionalen Wertschöpfungsketten

Teilmaßnahme:

- 6.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

- Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit Schwerpunkt der Regionalvermarktung. Dazu sollen Investitionen in Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung gefördert werden, mit denen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen und der kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen werden. Damit sollen außerhalb des Anhang I-AEUV-Bereichs Beschäftigungsmöglichkeiten und Wertschöpfungspotenziale im ländlichen Raum gesichert und neu erschlossen werden.
- Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie - leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdocc>

ase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-

BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&from=DE>

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Besitz von Erzeugerzusammenschlüssen und
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind

- Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen und
- Investitionen der zweiten Verarbeitungsstufe (Endprodukt der Verarbeitung / kein Produkt nach Anhang I) sowie zur Vermarktung von Endprodukten der zweiten Verarbeitungsstufe, sofern es sich bei den Eingangsprodukten der zweiten Verarbeitungsstufe überwiegend um landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse handelt.

Für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen und Kosten der Vorplanungen im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition können Kosten von bis zu 12 % der förderfähigen Gesamtkosten berücksichtigt werden. Geleaste Wirtschaftsgüter können gefördert werden, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden.

Nicht förderfähig sind u.a.

- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,
- Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,

- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen, Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeugerstufe dienen sowie Verwaltungskosten,
- Betriebskosten und laufenden Kosten,
- im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen.

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Zuwendungsempfänger muss ein Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (allgemeine Freistellungsverordnung) sein.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend dem nachfolgend dargestellten Verfahren:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Der Zuschuss beträgt 35 % der förderfähigen Investitionskosten
- Das Mindestinvestitionsvolumen (förderfähige Investitionskosten) beträgt 20.000 €.
- Der Förderhöchstbetrag beträgt 200.000 €. Die im laufenden und den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen werden auf diesen Förderhöchstbetrag angerechnet

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.5.4.1

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.5.4.2

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.5.4.3

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

nicht relevant

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

nicht relevant

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

Wertschöpfungspartnerschaften/-ketten im Bereich der Regionalvermarktung von verarbeiteten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

- Risiken bestehen durch fehlerhafte Ausschreibungspraxis der privaten Empfänger und durch unzureichende Information der privaten Begünstigten über die Verpflichtung, ab einer bestimmten Größenordnung des Vorhabens bei der Verwendung von EU-Geldern ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen.
- Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

R2: Angemessenheit der Kosten

Risiken bestehen durch unzureichende oder fehlerhafte Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Risiken bestehen durch ein unangemessenes oder fehlerhaftes Prüf- und Kontrollsystem.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht, es sei denn es handelt sich um Sektorenauftraggeber oder bestimmte Bau- oder Dienstleistungsaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden. Die einzelhaltenden Vorgaben sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) präzisiert. In der

Verwaltungsvorschrift/Richtlinie für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Vorgaben entsprechend konkretisiert und die/der Begünstigte mit dem Bewilligungsbescheiden zur Einhaltung verpflichtet.

R2: Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird durch den Vergleich mit einem Referenzkostensystem (max. förderfähige Kosten) oder durch Vergleichsangebote oder durch einen Bewertungsausschuss überprüft. Private Begünstigte ab eine Mindestschwelle werden verpflichtet, grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Bei Ausgestaltung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, wobei

- die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind,
- die Mitarbeiter über die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems (vgl. Kapitel 15 EPLR EULLE) informiert und zu diesen geschult werden,
- regelmäßig stattfindende fachaufsichtliche Prüfungen die Anwendung überprüfen, Risiken feststellen und ggf. zu Neuregelungen oder Anpassungen führen.

R7: Auswahl der Vorhaben

Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgender Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.

Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-

System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleiner landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Definition der Begriffe „Obergrenze“ und „Untergrenze“ gemäß Artikel 19 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Besondere Förderbedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleinige Betriebsinhaber niederlassen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Zusammenfassung der Anforderungen an den Geschäftsplan

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Inanspruchnahme der Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen mithilfe des Geschäftsplans zu kombinieren, so dass die Junglandwirte Zugang zu diesen Maßnahmen erhalten

nicht relevant

Abgedeckte Diversifizierungsbereiche

nicht relevant

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

nicht relevant

8.2.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen des Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 7.3 a) - Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume,
- M 7.6 b) - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) und
- M 7.6 c) - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000

Im Rahmen der vorgenannten Maßnahmen soll ein positiver Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum geleistet werden.

Durch die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume im EPLR EULLE soll die Netzstruktur im ländlichen Raum des Landes Rheinland-Pfalz an die gestiegenen Anforderungen moderner Telekommunikationstechnologien angepasst werden und nicht oder unterversorgte Gebiete einen Zugang zu Breitbandinternet erhalten. Die Verbesserung der Versorgung mit und des Zugang zu leistungsfähigerem Breitbandinternet ist ein wesentlicher Standortfaktor im ländlichen Raum. Dies gilt sowohl für die Bevölkerung im Allgemeinen als auch für kleine und mittelständische Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Wirtschaftsakteure aller Arten und Branchen.

Im Jahr 2015 liegen die im EPLR PAUL mit ELER-Mitteln geförderten Bewirtschaftungspläne für Natura 2000 Gebiete der Verwaltung vor. Durch Investitionen zur Umsetzung dieser Pläne soll zur langfristigen Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten, Lebensraumtypen und Habitatqualitäten (insbesondere Natura 2000-Arten und FFH-Lebensraumtypen) beigetragen werden. Dies trägt auch zur nachhaltigen Steigerung und Sicherung der Biodiversität in Rheinland-Pfalz bei. Jedoch ist zur Umsetzung von Investitionen dieser Art eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung (sowohl bei Flächeneigentümern, Flächennutzern als auch allgemein) erforderlich. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich Natura 2000 sollen hier ansetzen und das ökologische Verständnis verbessern. Dadurch können nicht nur die Akzeptanz langfristig gesichert, sondern auch die positive fachliche Wirkung von Vorhaben dieser Art öffentlichkeitswirksam präsentiert werden.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 6.c.1 - Sicherung der Breitband-Grundversorgung im ländlichen Raum
- 4.a.10 - Erhaltung und Verbesserung der Erhaltungszustände von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Die Teilmaßnahme "Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume" ist primär

- Priorität 6 "Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten"

zuzuordnen. Positive Effekte werden dabei in Unterpriorität 6c „Förderung des Zugangs zu, des Einsatzes und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in ländlichen Gebieten“ erwartet. Die Verbesserung des Zugangs zu Breitbandinternet zielt insbesondere auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer (landwirtschaftlicher) Betriebe als wichtige Voraussetzung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Durch den Ausbau der Versorgung mit Breitbandinternet sind darüber hinaus Nebeneffekte in den Unterprioritäten 2a "Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Markteteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist" und 3a "Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen" zu erwarten.

Durch die Teilmaßnahmen "Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)" und "Förderung des Bewusstseins für Natura 2000" wird primär ein Beitrag zu

- Priorität 4 „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“

geleistet. Dies betrifft hauptsächlich Priorität 4a "Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura 2000 Gebieten sowie in Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustandes der europäischen Landschaften".

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Durch den Ausbau der Breitbandinternetstruktur kann die Nutzung und die Verbreitung innovativer Ideen maßgeblich unterstützt werden. Durch die Förderung des Bewusstseins für Natura 2000 im Rahmen von Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen können etwaige innovative ökologische Maßnahmen besser einer breiten Öffentlichkeit wirksam präsentiert werden und so eine nachhaltigere Wirkung entfalten.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Im Rahmen der Breitbandförderung sind insbesondere durch die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch Maßnahmen im Rahmen der Teilmaßnahme "Förderung des Bewusstseins für Natura 2000" wird besseres Verständnis für die Umsetzung von Vorhaben in Natura 2000 Gebieten gefördert, wodurch eine zusätzliche positive Wirkung auf das Schutzgut Biodiversität entstehen kann. Vorhaben im Rahmen der

Teilmaßnahme "Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)" sind originär darauf ausgerichtet, dem Schutz, der Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen und Habitaten zu dienen. Dadurch ist ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und damit verbunden auch ein Beitrag zu Umweltschutz sowie zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen zu erwarten. Z. B. können Vorhaben im Rahmen der Teilmaßnahme „Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)“ dazu beitragen, Extensivweiden und Moore als Kohlenstoffsenken zu erhalten. Die Schaffung von Überflutungsräumen in Auengebieten trägt in der Regel zum ökologischen Hochwasserschutz bei. Maßnahmen zur Schaffung eines Biotopverbundes können die Widerstandsfähigkeit der Biosphäre gegen Klimaveränderungen stärken.

Gebietskulisse

- Die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume kann im gesamten für das EPLR EULLE definierten ländlichen Raum angeboten werden, mit Ausnahme der Städte über 20.000 Einwohner.
- Die Förderung im Bereich Natura 2000 kann in dem für das EPLR EULLE definierten ländlichen Raum sowie in anerkannten Natura 2000 Gebieten auch außerhalb des ländlichen Raums angeboten werden. Investitionen in den Teilnahmen M 7.6 b) und M 7.6 c) können nur in ländlichen Gebieten und damit nicht in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern angeboten werden.

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. a) Breitbandversorgung ländlicher Räume

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0007

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Konkretisierung:

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teilmaßnahme wird gemäß NRR in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Ein Schwellenwert wird festgelegt.
- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Bei Punktgleichheit ist die Anzahl der Haushalte ausschlaggebend.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung. Der Fördersatz beträgt 100 % der förderfähigen Kosten (da öffentliche Träger).

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.6.4.1

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.6.4.2

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe 8.2.6.4.3

8.2.6.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.6.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Unter kleinen Infrastrukturmaßnahmen sind in Rheinland-Pfalz Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von höchstens 2 Mio. Euro zu verstehen.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.6.3.2. b) Erhaltungs-, Wiederherstellungs-, und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Konkretes Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie vordringlich in Natura 2000 Gebieten. Angestrebt wird den auftretenden Beeinträchtigungen der biotischen Ressourcen und der Landschaftsstruktur, durch die Anlage und den Erhalt von Strukturen einer Kulturlandschaft und zugehörigen Objekten und vergleichbaren landschaftsverträglichen Maßnahmen entgegen zu wirken oder sie auszugleichen. Schließlich sollen vorhandene wertvolle Lebensräume aufgewertet werden und somit zusätzlich ein positiver Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet werden.

Umgesetzt werden Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von europäisch geschützten Lebensraumtypen sowie Maßnahmen für Tier- und Pflanzenarten zum **Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität** auf der Grundlage von entsprechenden Bestandserfassungen und Bewirtschaftungsplanungen. Im Fokus stehen die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Natur und Landschaft z.B. durch das Anlegen von Strukturelementen wie Gehölzbeständen, Hecken, oder naturnahen Stillgewässern.

- Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen z.B. Moore, Fels-, Gesteins- und Offenlandlebensraumtypen wie Heiden, Magerrasen, und sonstigen Lebensräume (einschließlich betroffener Waldgebiete),
- Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Tier- und Pflanzenarten, z.B. Moose, Amphibien sowie Heiden, Süßwasserlebensräume und Fledermäuse.
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Ansätze zur Umsetzung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne z.B. neue Ansätze bei Pflege- und Umbauverfahren zur Verbesserung der Lebensraumtypen, Überführungsmaßnahmen, effektive Erhaltungsmaßnahmen und die Entwicklung neuer Planungsansätze zur Operationalisierung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne

Förderverpflichtungen:

- Das Projekt liegt vorrangig in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Förderfähig sind diejenigen Gebiete in Rheinland-Pfalz, die der Kommission als Natura 2000- Gebiete benannt wurden, sowie Gebiete, die die obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat.
- Anlage von Trockenmauern nur innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens
- Bei Flächenprojekten Einverständniserklärung der Flächeneigentümer (spätestens mit dem ersten Zahlantrag)

anderen Verpflichtungen (Zweckbindungsfristen)

- Die Zweckbindungsfrist beträgt je nach Projekt 5 Jahre.
- Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung
<http://eur-lex.europa.eu/legal->

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Begünstigter ist das Land Rheinland-Pfalz

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten zur Umsetzung der Natura 2000-Bewirtschaftungspläne, insbesondere:

- Biotopgestaltende Maßnahmen zur Inwertsetzung von Lebensräumen
- Errichtung von Anlagen
- Modellprojekte (neue Ansätze) wie z.B. Pflege- und Umbauverfahren zur Verbesserung der Lebensraumtypen, Überführungsmaßnahmen, effektive Erhaltungsmaßnahmen und die Entwicklung neuer Planungsansätze zur Operationalisierung der Natura 2000 Bewirtschaftungspläne,
- Demonstrationsprojekte und Durchführbarkeitsstudien (auch dann wenn aufgrund der Ergebnisse keine Ausgaben erfolgen) im Zusammenhang mit einem bestimmten Projekt.

Zuwendungsfähig sind auch die Kosten für

- Externes Projektmanagement z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI und VOF) in der jeweils geltenden Fassung (Externes Projektmanagement);
- projektbezogene Planungen und Konzepte zur Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Effizienzkontrollen sowie die Erarbeitung von Konzepten für ein Monitoring,
- Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag 10 % bzw. bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben nicht übersteigt. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die v.g. Obergrenze nach Art. 69 (3) der VO (EU) Nr. 1303/2013 überschritten werden, wenn von der zuständigen Umweltfachbehörde die Notwendigkeit des Grundstückankaufs für die Umsetzung des Umweltvorhabens bestätigt wird.
- Anpachtung von für den Naturschutz wertvollen Flächen im Zusammenhang mit einem konkreten Förderprojekt,
- Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann.
- Beratung für ökologische Nachhaltigkeit.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Mehrwertsteuer
- Betriebskosten der Verwaltung

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Bestätigung der zuständigen Umweltfachbehörde, dass das Projekt im Einklang mit dem jeweiligen Natura 2000-Bewirtschaftungsplan steht.
- Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Infrastrukturmaßnahme größer als 2 Mio. Euro

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung zur Umsetzung der Natura 2000-Bewirtschaftungspläne ist ausschließlich das Land Rheinland-Pfalz selbst Förderempfänger. Es gibt insofern keine Förderanträge Dritter.

Die zuständigen Stellen erarbeiten auf Basis der Langzeitplanungen Prioritäten. Diese Prioritäten für die NATURA 2000 Schutzgüter (Lebensräume und Arten) werden von Experten der Umweltfachbehörde und der Oberen Naturschutzbehörden aufgrund einer Lagebeurteilung erstellt. Dabei finden zur Mitfinanzierung des ELER insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung

- Gefährdung der Schutzgüter,
- biogeografische Bedeutung,
- räumliche Kohärenz,
- Ergebnisse des FFH- Monitoringberichts.

Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der vg. Kriterien fest.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

100 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.6.4.1

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.6.4.2

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.6.4.3

8.2.6.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.6.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.3.3. c) Förderung des Bewusstseins für Natura 2000

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins für Natura 2000 einschließlich Akzeptanzförderung und Beratung der Bürgerinnen und Bürger durch Maßnahmen zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft. Diese steigern die regionale Wertschöpfung und tragen somit zur Steigerung der Lebensqualität (auch Naherholungsaspekt) im ländlichen Raum bei.

Insbesondere zählen dazu:

- öffentlichkeitswirksame Darstellung positiver und beispielhafter Projekte zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raumes,
- Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, z.B. Besucherzentren, Werbeaktionen, Besucherlenkung, Ausstellungen, Themenwanderwege und
- Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen auch mit dem Ziel der Information und Aktivierung der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung zum Schutz der Umwelt z.B. Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen.

Förderverpflichtungen:

- Projekt liegt vorrangig in Gebieten mit hohem Naturschutzwert. Förderfähig sind diejenigen Gebiete in Rheinland-Pfalz, die der Kommission als Natura 2000- Gebiete benannt wurden, sowie Gebiete, die die obere Naturschutzbehörde als wichtigen Lebensraum für europäisch geschützte Arten identifiziert hat.
- Positive Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde (entfällt bei eigenen Maßnahmen des Landes)
- Bei Flächenprojekten Einverständniserklärung der Flächeneigentümer (spätestens mit dem ersten Zahlantrag)

andere Verpflichtungen (Zweckbindungsfristen)

- Die Zweckbindungsfrist beträgt je nach Projekt 5 Jahre.
- Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&qid=1427468674394&from=DE>

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Land Rheinland- Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden,
- Stiftungen,
- Landschaftspflegverbände,
- Träger der Naturparke und

- Naturschutzverbände.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Material, Personal- und Reisekosten insbesondere

- Ausstellungen, Themenwanderwege, Beschilderung, Informationselementen, Besucherlenkung, Kennzeichnung, Anlage sanitärer Anlagen zum Schutz der Natura 2000 Gebiete,
- Akzeptanzmaßnahmen für Naturschutzprojekte z.B. Informations- und Werbematerial,
- projektbezogene Planungen und Erstellung von Entwicklungskonzepten,
- Anpachtung von für den Naturschutz wertvollen Flächen im Zusammenhang mit einem konkreten Förderprojekt,
- Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann sowie
- Mietkosten, Mietnebenkosten.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Bestätigung der zuständigen Umweltfachbehörde, dass das Projekt im Einklang mit dem jeweiligen Natura 2000-Bewirtschaftungsplan steht.

Für Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen gilt zusätzlich:

- Nachweis der Qualifikation der Mitarbeiter für die Umsetzung von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen und
- Nachweis der ausreichenden Verfügbarkeit von Mitarbeitern für die Umsetzung von Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

Vorhaben größer als 2 Mio. Euro

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 legt die ELER-Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien für Vorhaben fest.
- Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt.
- Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht).
- Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den

Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.

- Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt.
- Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
- Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100 % der förderfähigen Kosten
- Mindestkosten: 10.000 €, Ausnahme in begründeten Fällen.
- Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe 8.2.6.4.1

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe 8.2.6.4.2

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe 8.2.6.4.3

8.2.6.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.6.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der

systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die Europäische Kommission hat für die im EPLR EULLE umgesetzten Teilmaßnahmen nach Art. 20 Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 folgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben sowie durch fehler- oder lückenhaften Vergabevermerke.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern)

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, das öffentliche Vergaberecht einzuhalten.

R7: Auswahl der Vorhaben

- Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.
- Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten zur Verfügung gestellt. Das

eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der vorgenannten Teilmaßnahmen gemäß Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.6.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.6.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Unter kleinen Infrastrukturmaßnahmen sind in Rheinland-Pfalz Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von höchstens 2 Mio. Euro zu verstehen.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Nicht relevant für die vorgesehenen Teilmaßnahmen / Vorhabensarten.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.6.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen des Artikel 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden folgende Teilmaßnahmen unter der Bezeichnung "EULLa-Maßnahmen" umgesetzt.

"EULLa" = Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft

Darunter fallen folgende Teilmaßnahmen:

- M 10.1 a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland,
- M 10.1 b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau,
- M 10.1 c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter,
- M 10.1 d) Integration naturbetonter Elemente der Feldflur,
- M 10.1 e) Steil- und Steilstlagenförderung,
- M 10.1 f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen
- M 10.1 g) Umwandlung von Ackerland in Grünland,
- M 10.1 h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz,
- M 10.1 i) Alternative Pflanzenschutzverfahren,
- M 10.1 j) Vertragsnaturschutz Grünland,
- M 10.1 k) Vertragsnaturschutz Kennarten,
- M 10.1 l) Vertragsnaturschutz Weinberg,
- M 10.1 m) Vertragsnaturschutz Acker,
- M 10.1 n) Vertragsnaturschutz Streuobst,
- M 10.1 o) Biotechnischer Pflanzenschutz im Weinbau

Im Rahmen der Teilmaßnahmen M.10.1.a bis M.10.1.o werden folgende im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten

- 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen
- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland
- 4.a.7 - Erhaltung und Pflege der Streuobstbestände
- 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)
- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen
- 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus
- 5.e.3 - Winterbegrünung im Ackerbau

Ergänzend zur NRR gilt Folgendes:

Etwa 42,6 % der rheinland-pfälzischen Landesfläche wird landwirtschaftlich genutzt, davon entfallen über ein Drittel auf Grünlandflächen, über 55% auf Ackerland und annähernd 10 % auf Dauerkulturflächen. Die Landwirtschaft prägt in erheblichem Maße das Erscheinungsbild der vielfältigen Kulturlandschaft. Durch die Aufrechterhaltung der Landnutzung auch in Regionen mit von Natur aus geringer Standortproduktivität sowie den Erhalt von Landschaftselementen und kulturabhängigen Arten und Lebensräumen (z.B. Steilstagen) nehmen die Landwirtschaft und der Weinbau wichtige Funktionen bei der Erhaltung der Kulturlandschaft wahr.

Im Rahmen der SWOT-Analyse wurde festgestellt, dass gesellschaftliche Leistungen der Land- und Forstwirtschaft z.T. nicht durch den Markt abgegolten werden. Insbesondere gesellschaftlich gewünschte zusätzliche ökologische Leistungen müssen daher mit Hilfe öffentlicher Mittel honoriert werden. Es ist dabei jedoch sicherzustellen, dass eine nachhaltige Nutzung umgesetzt wird, die Ökologie, Ökonomie und soziokulturelle Anforderungen miteinander verknüpft und bei Erbringung von Naturschutzleistungen gemäß dem Leitsatz „Naturschutz durch Nutzung“ verfahren wird.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind notwendig, um die zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung der Regionen im Land voranzutreiben, Anreize für Bewirtschafter zum Naturschutz durch Nutzung zu schaffen und die Betriebe umweltverträglich sowie nachhaltig zu fördern. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind dabei ein Baustein in der ländlichen Entwicklung. Hauptziel der Maßnahmen ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum.

Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang folgende Problemstellungen zu nennen:

- Wasser- und Winderosion mit der Folge irreversibler Bodendegradierung,
- Veränderung der Kulturlandschaft durch Nutzungsaufgabe,
- Rückgang der Artenvielfalt und der Biotopstrukturen,
- Enge Fruchtfolgen,
- Ackernutzungen in erosionsgefährdeten Gebieten,
- Belastungen als Folge der Anwendung intensiver Produktionsverfahren.

Beitrag zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Für die Entwicklung ländlicher Räume sollen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen als freiwillige

Maßnahmen zur Anwendung kommen, um zusätzliche über die Cross Compliance-Anforderungen und das nationale Ordnungsrecht und damit ggf. auch über spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen hinausgehende ökologische Leistungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu honorieren. Während Cross Compliance und das nationale Ordnungsrecht grundsätzlich einen allgemein gültigen Standard setzen, werden über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht und die damit verbundenen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen ausgeglichen. Bei der Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wird mit einem abgestimmten Maßnahmenpaket ein differenzierter Ansatz verfolgt.

Um die nachhaltige Landbewirtschaftung zu fördern, kommen insbesondere folgende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Betracht:

- Wiederherstellung bzw. Anlage, Schutz, Erhaltung, Verbesserung und Pflege von ökologisch wertvollen Natur- bzw. Lebensräumen, Gewässern (einschließlich der Auen), Strukturelementen und deren Vernetzung,
- Verringerung der Bewirtschaftungsintensität,
- Aufrechterhaltung einer spezifischen Mindestbewirtschaftung insbesondere auf dem Grünland in Verbindung mit extensiven, tiergerechten Haltungsverfahren bzw. Bewirtschaftungsplänen,
- Erhalt extensiv genutzten Dauergrünlandes,
- Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Dauergrünland auf Einzelflächen, insbesondere in Überschwemmungsgebieten und naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten,
- Boden verbessernde und Erosion vermindernde Anbauverfahren und Techniken.

In Anlehnung an den Nationalen Strategieplan liegt daher die Schwerpunktzielsetzung von EULLa in der Erhaltung und Ausweitung von standortspezifischen und umweltverträglichen Bewirtschaftungsformen, die die nachhaltige Landbewirtschaftung und die Erhaltung der Kulturlandschaft von Rheinland-Pfalz fördern (**Priorität 4**). Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- durch eine möglichst flächendeckende Landbewirtschaftung die Kulturlandschaft langfristig erhalten,
- wirkungsvolle Maßnahmen zugunsten des biotischen Ressourcenschutzes umsetzen.
- die landwirtschaftliche Produktion durch spezielle, kontrollierbare Produktionsverfahren umweltverträglicher gestalten,
- Stoffausträge der Landwirtschaft und Bodenerosion flächendeckend auf ein für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Atmosphäre verträgliches Maß abstimmen,
- die Artenvielfalt bei Flora und Fauna sichern bzw. wiederherstellen, die Kulturlandschaft bereichern und erhalten sowie einen Beitrag zur Biodiversität leisten,
- dem Wunsch der Verbraucher nach qualitativ hochwertigen und gleichzeitig umweltschonend erzeugten Nahrungsmitteln nachkommen.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen unterstützen integrierte Bewirtschaftungsmethoden zur Verbesserung der Umwelt und des Klimaschutzes. Sie erfordern z.T. auch den Einsatz neuer Techniken (z.B. Direkt- bzw.

Streifensaat). Insofern tragen sie so auch zum Querschnittsziel Innovation bei.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Teilmaßnahmen dienen vorrangig dem Umweltschutz sowie der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen. Sie unterstützen Bewirtschaftungssysteme, die die biologische Vielfalt und natürliche Kreisläufe fördern, die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie deren Gleichgewicht untereinander verbessern. Die Minderung der Treibhausgase und die Förderung der CO₂-Bindung im Boden tragen dazu bei, dem Klimawandel zu begegnen.

Interventionslogik

Zur Zielerreichung werden für den Planungszeitraum 2014 – 2020 folgende Strategien angewandt:

- Förderung von über die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgehende freiwillige Umweltleistungen,
- Erhaltung eines günstigen Zustandes der geschützten Arten- und Lebensraumtypen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten,
- Umsetzung von „Naturschutz durch Nutzung“,
- verstärkter abiotischer und biotischer Ressourcenschutz in sensiblen Bereichen,
- verstärkte Vermittlung von Zielen des Umwelt- und Naturschutzes bei Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Beratung der Landwirte sowie
- Fortführung und Weiterentwicklung bewährter umweltschonender Wirtschaftsweisen.

Das Förderprogramm EULLa soll Landwirte, Winzer und sonstige Landnutzer anregen, umweltschonende Methoden im Acker-, Obst- und Weinbau sowie in der Grünlandbewirtschaftung einzuführen bzw. diese beizubehalten und eine aktive Rolle im Umwelt- und Naturschutz zu übernehmen. Dies wurde auch bei den Berechnungen der Prämiensätze berücksichtigt. Die Förderung ist in spezifische Fortbildungsangebote der Naturschutzverwaltung und der staatlichen landwirtschaftlichen Beratung eingebunden.

Die Agrarumweltmaßnahmen, die sich bereits in der vorangegangenen Förderperiode 2007-2013 bewährt haben, werden weiterentwickelt und fortgeführt. Aufgrund der Evaluierungsergebnisse aus der Förderperiode 2007-2013 ist bei allen Maßnahmen die weitergeführt werden, von positiven Auswirkungen auf Biodiversität, Bodenschutz, Reduzierung der Einträge in Boden und Wasser sowie auf den Klimaschutz auszugehen. An den im Rahmen des Förderprogramms EULLa angebotenen Agrarumweltmaßnahmen können landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen. Die Maßnahmen sind geeignet, mögliche negative Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegen zu wirken und besondere Leistungen zur Steigerung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu honorieren.

Mit dem breiten Spektrum der EULLa-Maßnahmen ermöglicht Rheinland-Pfalz, Landwirten und sonstigen Landnutzern zusätzliche ökologische Agrarumweltleistungen anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken. Die in der Förderperiode 2007-2013 bewährte Mischung mit einem Mix an unternehmens- und betriebszweigbezogenen sowie einzelflächen- bzw. kulturartenbezogenen Maßnahmen wird in EULLa beibehalten und ausgebaut.

Neben den gesetzlich fixierten Anforderungen an eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung wird durch die Agrarumweltmaßnahmen ein Anreiz gegeben, freiwillige Umweltleistungen zu erbringen,

Arten- und Biotopschutzziele umzusetzen und eine flächendeckende Landbewirtschaftung aufrecht zu erhalten:

Im Falle von Überschwemmungen können mit dem abfließenden Wasser erhebliche Nährstoffmengen sowie Humus ausgetragen werden. Damit verbunden ist eine zusätzliche Belastung und Eutrophierung von Fließgewässern. In Überschwemmungsgebieten ist daher die Grünlandnutzung der grundsätzlich zulässigen ackerbaulichen Nutzung vorzuziehen.

Die Erhaltung von Lebensräumen von Arten, die an die ackerbauliche Nutzung gebunden sind, bedarf spezifischer Anbaumethoden, für die ein Anreiz zu schaffen ist. Die Neuanlage und Pflege von Streuobstbeständen sowie die Freistellung, Pflege und umweltverträgliche Nutzung von Weinbergslagen zielt auf die Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften, die von Verbuschung bedroht sind. Die breite Palette der Vertragsnaturschutzmaßnahmen dient, abgestellt auf die naturschutzfachlichen und naturräumlichen Erfordernisse, der Erhaltung der Kulturlandschaft und der biologischen Vielfalt.

Neben der Förderung der Beibehaltung oder Wiedereinführung der umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung kommt daher auch der Umwandlung von Ackerflächen, den Vertragsnaturschutzprogrammen Grünland, Kennarten, Acker, Streuobst und Weinberg sowie der Anlage von Saum- und Bandstrukturen und dem Steil- und Steilstlagenweinbau eine besondere Bedeutung zu.

Neben der Weiterentwicklung der Cross Compliance-Vorgaben haben sich Maßnahmen, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen gefördert werden und an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, bewährt. Sie sind geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegen zu wirken und besondere Leistungen zur Steigerung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu honorieren.

Mit dem breiten Spektrum der EULLa-Maßnahmen ermöglicht Rheinland-Pfalz, Landwirten zusätzliche Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, den aufgezeigten Umweltproblemen entgegen zu wirken. Grundsätzlich wird eine Prioritätenliste angewendet, sofern eine Mittelknappheit zu verzeichnen ist. Insbesondere die Förderung in Natura 2000-Gebieten bzw. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz (bspw. Überschwemmungsflächen) werden dabei besonders berücksichtigt.

In den Vertragsnaturschutzprogramme erfolgen die Auswahl der Flächen sowie die Festlegung der spezifischen Bewirtschaftungsvorgaben wie folgt:

Die Vertragsnaturschutzprogramme zielen darauf ab, Flächen mit hohem Naturschutzpotenzial und guter Biotopausstattung langfristig durch eine ökologisch angepasste Bewirtschaftung zu erhalten. Die Vielfalt der Lebensräume in Rheinland-Pfalz, die unterschiedliche Ausstattung der Flächen und die differenzierten Anforderung der vorkommenden Arten erfordern allerdings, dass auch die Ausgestaltung der Vertragsnaturschutzprogramme auf die spezifischen Anforderungen abgestellt wird. Ein Kalkmagerrasen hat z.B. andere Anforderungen an Nährstoffzufuhr und Bewirtschaftungszeiten wie der FFH-Lebensraumtyp „Mähwiesen“. Daher ist es erforderlich, angepasste Programmvarianten anzubieten. Die Auswahl der Flächen entsprechend des programmspezifischen Potenzials und die Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben erfolgt im vorgegebenen Gestaltungsrahmen durch die Fachberatung des Naturschutzes gemeinsam mit den Bewirtschaftern.

Nicht jede Landwirtschaftsfläche ist für die Teilnahme an den Vertragsnaturschutzprogrammen geeignet.

So kann eine bislang intensiv gedüngte Fettwiese im Vertragszeitraum auch bei Einhaltung aller Bewirtschaftungsauflagen nicht in artenreiches Grünland überführt werden. In die Programme werden daher nur solche Flächen aufgenommen, die bislang schon eine angemessene Artenausstattung haben oder durch entsprechende Maßnahmen diese kurzfristig erreichen können. Mit der Festlegung der Zielkulisse „Flächen mit programmspezifischem Potenzial“ soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Voraussetzung für die Programmteilnahme ist demnach die Geeignetheit der Fläche, das gesetzte Naturschutzziel zu erreichen. Die Eignung der Fläche wird von den Fachberatern des Naturschutzes durch pflanzensoziologische und tierökologische Erhebungen festgestellt und fachlich bewertet. Damit wird der fachliche Erfolg garantiert und die Fördermittel werden effizient eingesetzt.

Fachberatung:

Rheinland-Pfalz setzt bereits seit Beginn der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) externe Fachberater für die Vertragsnaturschutzprogramme ein, die im Auftrag des Landes flächendeckend tätig sind. Die Tätigkeiten werden nach EU-weiter Ausschreibung in einem offenen Verfahren vergeben. Die Finanzierung erfolgt derzeit ausschließlich mit Landesmitteln. Die Berater haben strenge Fachqualifikationen zu erfüllen und ihre Leistungen unterliegen einer engen Qualitätskontrolle durch die Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung des Landes.

Die Fachberater haben einen festgelegten Leistungskatalog, der die Beratung und Betreuung der Landwirte in Bezug auf ökologische Fragen, die Flächenbegutachtung im EULLA-Antragsverfahren, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Erfolgskontrolle umfasst. Neben der intensiven Beratung der Bewirtschafter wird durch die Tätigkeit auch sichergestellt, dass die Finanzmittel für die Bewirtschaftungsmaßnahmen zielgerichtet und effizient eingesetzt werden. So werden die beantragten Flächen im Antragsverfahren begutachtet, nicht geeignete Flächen von der Förderung ausgeschlossen und geeignete Flächen in Prioritäten eingestuft.

Begünstigte:

- Definition des Begriffes "ALG-Landwirt":

Das ALG regelt die landwirtschaftliche Alterssicherung von versicherten Unternehmern. In § 1 wird ausgeführt, wer genau als Zuwendungsempfänger in Frage kommt. § 1, Abs. 2 regelt, dass das vom Landwirt betriebene Unternehmen der Landwirtschaft eine spezielle Mindestgröße erreichen muss, um als Unternehmen der Landwirtschaft zu gelten. Diese Mindestgröße wird von den regionalen Trägern festgelegt und gilt ebenfalls für die einzelbetriebliche Investitionsförderung; sie liegt derzeit bei 8 ha.

- Aktive Landwirte

ALG-Landwirte sind i. d. R. Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte sind. Für die Antragsvoraussetzungen „aktiver Landwirt“ gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV). Abweichungen, die den Kreis der Begünstigten betreffen, werden bei den Maßnahmenbeschreibungen gesondert ausgewiesen..

Definition der Baseline:

Allgemeine Pflichten (Cross-Compliance und verpflichtende Vorschriften u. Anforderungen des nationalen Rechts):

Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr.1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

im gesamten Betrieb einzuhalten.

Soweit die Bestimmungen mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen in direktem Zusammenhang stehen, sind sie auch einzuhalten, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

Beschreibung von Cross-Compliance-Anforderungen, der einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von verpflichtenden Anforderungen einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften (baseline)

Nach Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

- i) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (im Weiteren: Cross-Compliance-Anforderungen, Cross Compliance oder CC genannt),
- ii) die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und
- iii) sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung (sonstige Grundanforderungen aufgrund von nationalem Recht).

//Des Weiteren gelten die Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c) Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.//

Ab 2015 geschieht die Sanktionierung auf der Rechtsgrundlage des Artikels 97 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Eine einheitliche Anwendung der Grundanforderungen ist – soweit im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland möglich – sichergestellt. Die zu kontrollierenden Grundanforderungen, der entsprechende Kontrollbericht sowie eine Bewertungsmatrix sind von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet und beschlossen worden. Der Kontrollbericht wird in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) für alle Länderprogramme zentral programmiert. Die Kontrolle der Grundanforderungen wird gemäß Beschluss von Bund und Ländern von den Behörden der Länder durchgeführt, die auch die Vor-Ort-Kontrollen nach Cross Compliance durchführen.

Bezüglich der einschlägigen Mindestanforderungen und der sonstigen einschlägigen Verpflichtungen erfolgt die Kontrolle ebenfalls durch die Länder. Durch die diesbezügliche Arbeit eine gemeinsame Bund-/Länder-Arbeitsgruppe ist auch hier eine einheitliche Kontrolle und Sanktionierung gewährleistet.

Cross-Compliance-Anforderungen

Ab dem 01.01.2015 bestimmt Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 die grundlegenden Anforderungen. Der Begünstigte der Zahlungen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erhält, erfüllt für den gesamten Betrieb die in den Artikeln 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Die Auflagen zur Einhaltung der vorstehend genannten Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand gilt nicht für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Betrieb und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die keine Unterstützung gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und den Artikeln 30 und 34 der der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beantragt wurde.

Die Auflagen gelten ebenfalls nicht für Begünstigte, die an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 teilnehmen.

Die Länder teilen den Zuwendungsempfängern das Verzeichnis der Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand mit einer Informationsbroschüre mit. Es können für die Information der Zuwendungsempfänger auch elektronische Mittel eingesetzt werden.

Die in Deutschland geltenden Cross-Compliance-Anforderungen sind in Kapitel 8.1 dargestellt.

Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (einschließlich bereits durch CC abgedeckte Anforderungen)

Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln werden – mit Ausnahme der Regelungen zur Düngung mit Phosphat - aus den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannten Anforderungen GAB 1 des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie GAB 10 des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 abgedeckt.

Die Tatbestände, die die in Anhang II A Abschnitt 5.3.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 genannten Anforderungen umsetzen, sind folgende:

- Vorgaben für die Grundanforderungen nach der Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) im Rahmen von Cross Compliance:
- Da Deutschland die Nitrat-Richtlinie (91/676/EG) auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten

Fläche umgesetzt, sind diese Anforderungen bereits Bestandteil von Anforderung GAB 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und werden durch die Düngeverordnung (DüV) und für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern durch die Jauche-Gülle-Stallmist-(JGS)-Anlagenverordnungen der Bundesländer umgesetzt.

- Bezüglich der Vorgaben für die Grundanforderungen nach der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) handelt es sich in der Düngeverordnung um folgende Bestimmungen:
- Nach § 3 i.V.M. 10 Abs. 1 dürfen Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt, auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.
- Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngbedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbare Nährstoffmenge zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung).
- Nach § 5 Abs. 1 darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.
- Nach § 5 Abs. 2 beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m. Verbot des Ausbringens innerhalb eines Abstandes von 1m.
- Nach § 3 Abs. 3 darf auf stark geneigten Flächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen.
- Innerhalb des Bereichs von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt bei stark geneigten Ackerflächen: auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, auf bestellten Ackerflächen muss bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) das Düngemittel sofort eingearbeitet werden, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Nach § 6 Abs. 4 dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte, in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung, festgelegte Werte heranzuziehen.
- Nach § 6 Abs. 5 und 9 bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel (inklusive Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.
- Nach § 8 Abs. 1 bis 5 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend.

Die Umsetzung der Nitratrichtlinie durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 7) sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Silagesickersäften

und Gärresten (JGS-Anlagen) vor.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind über die Cross-Compliance-Anforderungen hinaus weitere zusätzlich zu prüfende Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln lediglich für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln festzulegen. Diese ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 Düngeverordnung (DüV) und bestehen derzeit in folgenden Vorgaben:

- Nach § 3 Abs. 2 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 6 der Düngeverordnung). Dabei ist auch die im Boden verfügbare Nährstoffmenge zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Der Düngebedarf kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt werden.
- Repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein. (§ 4 Abs. 2).
- Schlägen bei denen die Bodenuntersuchung gem. § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg P pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben, dürfen mit P-haltige Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden.
- im Rahmen der Fruchtfolgedüngung darf für max. 3 Jahre im Voraus gedüngt werden.
- Jährlich ist die Erstellung (bis 31. März) eines betrieblichen Nährstoffvergleichs für Phosphat für das abgelaufene Düngejahr als Flächenbilanz oder als aggregierte Schlagbilanz auf der Grundlage von Nährstoffvergleichen für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit. (§ 8 Abs. 1-5 DüV))
- Ermittlung der Gehalte an Phosphat der auf dem Betrieb eingesetzten organischen oder organisch mineralischen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger (§ 5 Abs. 1 DüV).
- Nach § 5 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3-4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.
- Nach § 5 Abs. 3 darf auf stark geneigten Flächen in einem Abstand von 5 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen.

Zu den Anforderungen an die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Einhaltung von Schulungsaufgaben:

- Es dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Cross-Compliance; § 12 des Pflanzenschutzgesetzes.)
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur durch Personen erfolgen, die einen von der

zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis besitzen. Für bestimmte Personen gelten die Übergangsvorschriften in § 74 Abs. 6 PflSchG (Nachweis der Sachkunde möglich durch Zeugnis über bestimmte Berufsabschlüsse oder bestandene Sachkundeprüfung – § 1 Pflanzenschutzgesetz-Sachkundeverordnung-alt).

Zu den Anforderungen an die sichere Lagerung

- Auf dem Betrieb sind chemische Pflanzenschutzmittel so zu lagern und zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (//bisher: § 5c Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, künftig § xx Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung//). (Diese Anforderung ist Bestandteil von Cross Compliance)

Zur Prüfung der Ausbringungsgeräte

- Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, werden regelmäßig überprüft und müssen über eine gültige Prüfplakette verfügen (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung.).

Zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen

- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat Insbesondere dürfen Pflanzenschutzmittel nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden (soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Cross Compliance gemäß § 12 Pflanzenschutzgesetz).

Weitere Anwendungsverbote und -beschränkungen sind gemäß § 2 der Bienenschutzverordnung bzw. der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung für bestimmte Stoffe in bestimmten Gebieten einschlägig. (Diese Anforderungen sind ist bereits Bestandteil von Cross Compliance).

Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen Aufzeichnungen geführt werden (Diese Anforderung ist bereits Bestandteil von Cross Compliance; Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 Pflanzenschutzgesetz).

Einschlägige verpflichtende Anforderungen aufgrund von nationalem Recht

- Die Anforderungen zu i) und ii) bestimmen die vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich einzuhaltenden Verpflichtungen. Sie bilden die Basis im Sinne von Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, von der ausgegangen wird, um die Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen und Ökologischer Landbau zu berechnen.
- Soweit sich die Anforderungen allgemein an den Betrieb richten, z. B. den Zustand von Maschinen oder Sachkenntnisse des Betriebsinhabers zum Gegenstand haben, und nicht auf die Bewirtschaftung von Flächen zielen, auf denen Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen angewendet werden können, bleiben sie bei der Berechnung der Höhe der Agrarumwelt-Klima-Zahlungen unberücksichtigt. Sie sind jedoch im Rahmen der allgemeinen Kontrollverpflichtungen im Sinne

des Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 von Bedeutung.

- Soweit die Grundanforderungen jedoch die Bewirtschaftung der Fläche betreffen, auf der eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme angewendet werden soll, sind die Agrarumwelt-Klima-Zahlungen so berechnet worden, dass sie nur die Mehraufwendungen oder Einkommensverluste ausgleichen, die von über die genannte Basis hinausgehenden Anforderungen verursacht werden. Die insoweit die Höhe der Zahlungen begründenden Anforderungen sowie die relevanten Grundanforderungen sind im Kapitel 8.1 dargestellt.

Bei den im Folgenden dargestellten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen werden die maßnahmespezifisch relevanten Grundanforderungen sowie die Beihilfen begründenden Anforderungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen, jeweils in Kapitel 8.1 aufgeführt. Werden dort keine Angaben über Grundanforderungen gemacht, bestehen für die jeweilige Agrarumwelt- Klima-Maßnahme keine spezifischen, die Höhe der Zahlungen beeinflussenden Grundanforderungen.

Dies ist nur bei der Teilmaßnahme „M10.1.k: Vertragsnaturschutz Kennarten“ der Fall, da keine der genannten Anforderungen bei dieser Maßnahme eine die Zahlung beeinflussende Relevanz hat.

Durch die Teilnahme an einer Agrarumwelt-Klima-Maßnahme schränkt sich der Antragsteller bei seinen Handlungsoptionen auf der betreffenden Fläche über die Grundanforderungen hinaus ein und erbringt dadurch freiwillig eine weitergehende positive Umweltleistung. Der zusätzliche Aufwand, der mit der Agrarumwelt-Klima-Zahlung ausgeglichen wird, besteht darin, dass er die mit der jeweiligen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen verbundenen zusätzlichen Verpflichtungen eingeht und die damit verbundenen Einkommensverluste erleidet bzw. zusätzlichen Kosten trägt.

ESI-Fonds Thematische Ziele:	(4) Verringerung CO 2 Emissionen		(5) Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement und (6) Umweltschutz und Ressourceneffizienz		
ELER- Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums:	5. Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft		4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen		
Prioritäten nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:	(5d) Verringerung der Distick- stoffmonoxid und Methan- emissionen	(5e) Förderung der CO2- Bindung in der Land- und Forst-wirtschaft	(4a) Wiederher- stellung und Erhaltung der biologi-schen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften	(4b) Verbesser-ung der Wasserwirt- schaft, einschl. des Umgangs mit Dünge-mitteln und Schädlings- bekämpf- ungsmitteln	(4c) Verhinderung der Boden- erosion und Verbesserung der Bodenbe- wirtschaftung
M 10.1.a Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	√		√	P	
M 10.1.b Vielfältige Kulturen	√		P	√	
M 10.1.c Zwischenfrüchte und Untersaaten		√		√	P
M 10.1.d Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen)		√	√	P	√
M 10.1.e Umweltschonende Stellagenförderung			P	√	√
M 10.1.f Saum- und Bandstrukturen			P	√	√
M 10.1.g Umwandlung v. Ackerland in Grünland		√	√	P	√
M 10.1.h Taulauen in der Südpfalz			P		
M 10.1.i Alternative Pflanzenschutz- verfahren				P	
M 10.1.j Vertragsnatur-schutz Grünland		√	P	√	
M 10.1.k Vertragsnaturschutz Kennarten			P	√	
M 10.1.l Vertragsnatur-schutz Weinberg			P		
M 10.1.m Vertragsnaturschutz Acker			P	√	
M 10.1.n Vertragsnaturschutz Streuobst			P	√	
M 10.1.o Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau				P	
P=Hauptpriorität; √ = Unterpriorität					

Maßnahmen nach Art. 28 u. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013		Prioritäten nach Art. 5 VO (EU) Nr. 1305/2013 – Aus der SWOT abgeleitete Bedarfe für M 10 und M 11													
		4.a.2 - Erhaltung von naturschutzrechtlich hochwertigen Grünlandbeständen	4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Vermeidung von Ausweidungen und/oder Umwandlung in Ackerflächen	4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Grünland	4.a.5 - Sicherung von Strukturvielfalt im Offenland	4.a.6 - Erhaltung und Verbesserung biologischer Vielfalt insbesondere in Grünlandstreifen und Weinbau	4.b.1 - Reduzierung der stickstofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)	4.b.2 - Reduzierung der stickstofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)	4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen	5.a.3 - Wintergrünung im Ackerbau	5.a.4 - Erhalt des Nährstoffhaushalts der Böden und Nährstoffumkehrung im Boden	Förderung in ha	Beitrag zur ökologischen Zielvorgabe in Teilmassnahme I	Beitrag zur ökologischen Zielvorgabe in Teilmassnahme II	Auswahl der Fläche durch Fachverfahren/IMI als Naturschutz
M 10.1.a	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	X				X	X				55.000	X			
M 10.1.b	Vierfältige Kulturen		X			X	X				41.000	X			
M 10.1.c	Zwischenfrüchte und Untersaaten					X	X	X	X		16.500	X			
M 10.1.d	Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (Gewässerrandstreifen)		X			X	X	X			185		X		X
M 10.1.e	Umweltschonende Stell- u. Stelldagenförderung				X	X	X	X			2.900		X		
M 10.1.f	Saum- und Bandstrukturen		X			X	X	X			2.900		X		X
M 10.1.g	Umwandlung v. Ackerland in Grünland			X		X	X	X			415		X		X
M 10.1.h	Tauläuen in der Süpflur	X	X								800		X		
M 10.1.i	Alternative Pflanzenschutzverfahren					X	X				2.000				
M 10.1.j	Vertragsnaturschutz Grünland	X				X	X				7.923		X	X	X
M 10.1.k	Vertragsnaturschutz Kennarten	X				X	X				3.000		X	X	X
M 10.1.l	Vertragsnaturschutz Weinberg				X						57		X	X	X
M 10.1.m	Vertragsnaturschutz Acker			X		X	X				264		X	X	X
M 10.1.n	Vertragsnaturschutz Streuobst	X				X	X				407		X	X	X
M 10.1.o	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau					X	X				35.000		X		
Summe											168.251				
M 11.1 und M 11.2 Ökologischer Landbau				X	X		X	X							
davon Fläche in ha		Ackerfläche	36.000	Grünland	67.000	Wein	12.000	Obst	1.000	Gemüse	1.000	117.000	X		X

Übersicht der Bedarfe und Beiträge der Teilmaßnahmen M10 und M 11

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung auf Grünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Einführung und Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung aller Grünlandflächen im Unternehmen und die tiergerechte Haltung von Milchkühen auf den Grünlandflächen des Unternehmens

werden mit diesem Programmteil gefördert.

Hierbei muss der Viehbesatz an eine extensive Bewirtschaftung angepasst werden. Dadurch wird der Betriebsmitteleinsatz reduziert, dies trägt zum Schutz des Wassers bei. Die Reduzierung des Viehbesatzes wirkt sich auch auf das Querschnittsziel zum Klimawandel aus. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung der Grünlandflächen trägt die Vorhabenart auch zum Erhalt der Biodiversität bei. Im Rahmen der Evaluierung konnte festgestellt werden, dass die Anzahl der wichtigsten Pflanzenarten auf Grünland deutlich über der von Vergleichsbetrieben (ohne Programmteilnahme) liegt.

Wenn die Maßnahme mit Milchkühen umgesetzt wird, ist den Milchkühen täglicher Weidegang in einem bestimmten Zeitraum zu ermöglichen.

Eine weitere Möglichkeit ist die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen mit max. 1,0 RGV je ha und ohne Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern. Dies wird als Zusatzmodul honoriert.

Damit trägt die Vorhabenart zum Wasserschutz bei, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie mineralischer Düngung nicht zulässig ist.

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland trägt die Maßnahme zum Bodenschutz wie auch zur Eindämmung des Klimawandels bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (5d) Verringerung der Distickstoffmonoxid und Methanemissionen

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittsziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Reduzierung des Viehbesatzes wie auch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zum o.g. Querschnittsziel bei.

Förderverpflichtungen:

- für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha im Jahresdurchschnitt bewirtschaftet werden
- die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schadnagerbekämpfung möglich
- max. Wirtschaftsdüngerausbringung auf dem GL in Höhe des Dunganfalls von 1,4 GVE/ha, dies bedeutet, dass alle Tiere des Unternehmens berücksichtigt werden, nicht nur die Raufutterfresser. Hiermit soll erreicht werden, dass sowohl eine extensive Tierhaltung in den Unternehmen durchgeführt wird, als auch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern begrenzt ist.
- ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung
- Führen eines fortlaufenden, aktuellen Bestandsverzeichnisses
- der Zukauf von Mais ist verboten
- der Maisanbau im Unternehmen ist verboten

Zusätzlich gilt bei der Haltung von Milchkühen:

- Weidegang mindestens 4 Monate in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober eines Jahres
- Mindestweidefläche von 0,15 ha je Milchkuh innerhalb des Beweidungszeitraums
- Anbau und Verfütterung von Mais ist jedoch zulässig, der Anbau von Mais ist im Mulchverfahren durchzuführen
- Führen eines Weidetagebuches

Zusatzmodul:

- für die Dauer des Verpflichtungszeitraums muss die Hauptfutterfläche mit mindestens 0,3 und höchstens 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt bewirtschaftet werden
- mineralische Stickstoffdüngung ist nicht zulässig

Umwandlung von Acker- in Grünland:

- Umwandlung von mind. 1 ha Ackerland in Grünland, die umzuwandelnden Flächen dürfen die letzten 3 Jahre nicht als Grünland genutzt worden sein, Einsaat standortgerechter, an die Bewirtschaftung angepasster Grünlandmischung, bis spätestens 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres

andere Verpflichtungen:

Das Dauergrünlandumbruchverbot gilt für alle Grünlandflächen des Unternehmens.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug

der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung

- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

- Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte") sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Mehraufwand bzw. die Einkommensverluste berechnet, die durch die Bewirtschaftung des Unternehmens nach den Vorgaben für die umweltschonende Grünlandbewirtschaftung sowie die tiergerechte Haltung auf Grünland entstehen.

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Zu Beginn des Verpflichtungszeitraums müssen Betriebe
 - mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- und/oder Pferdehaltung mind. 10 ha GL bewirtschaften
 - mit Damtierhaltung mind. 5 ha GL bewirtschaften
- Flächen dieser Unternehmen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen.

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- | | |
|---|----------|
| • Dauergrünlandflächen | 110 €/ha |
| • Zusatzmodul | 60 €/ha |
| • Umwandlung von Ackerflächen in Grünland | 250 €/ha |

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

- Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen durch

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Viehbesatzdichte wurde so ausgestaltet, dass sie mit Hilfe der Zentralen InVeKoS-Datenbank überprüft werden kann. Die Mindestfläche muss zum Beginn des Verpflichtungszeitraums erfüllt sein und kann anhand der Betriebsdatenbank überprüft werden.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.a ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.1.9.4.1. M10.1 a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung

8.2.7.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Abgrenzung der Grünlandflächen - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Nutzung der Fläche min. 1 mal im Jahr - Sichtprüfung,
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - Sichtprüfung, verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen, im Verdachtsfalls ggf. Pflanzenproben nehmen
- Mindest-Flächenumfang Grünland (Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferdehaltung 10 ha, Damtierhaltung 5 ha) - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank

- Abgrenzung der Hauptfutterflächen - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Viehbesatz 1,4 RGV bzw. 1,0 RGV und mind. 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche - Bestandsüberprüfung, HIT Abgleich bzw. Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen
- Pensionstiere - Aktualität und Anrechnung auf Viehbesatz
- Wandertierhaltung - Sichtprüfung
- kein Zukauf von Grundfutter mit Ausnahmen lt. Liste - Sichtprüfung und im Verdachtsfall Prüfung der Rechnungen/Buchhaltung
- kein Zukauf von Mais im Unternehmen (außer maishaltigem Kraftfutter) - Sichtprüfung und im Verdachtsfall Prüfung der Rechnungen/Buchhaltung, Ausnahme Modul Milchkühe
- kein Maisanbau im Unternehmen - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Ausbringung organischer Dünger auf Grünlandflächen: Viehbesatz > 1,4 GVE / ha LF - Aktualität und Anrechnung auf Viehbesatz, bei Überschreitung Nachweis GL < 1,4 GVE Düngergaben
- Dauergrünlandumbruchverbot - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank

Milchkuhhaltung

- Weidegang min. 4 Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres - Sichtprüfung, Bestandsüberprüfung, Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen
- Mindestweidefläche von 0,15 ha je Milchkuh innerhalb des Beweidungszeitraums - Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Führen eines Weidetagebuches - Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen

Maisanbau in Unternehmen mit Milchkuhhaltung (min. 50 % Milchkühe)

- Maisanbau im Mulchverfahren (Zwischenfruchtanbau, Stoppelbrache) - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank, Einkaufsbelege oder Saatguttreuhandnachweis, Aufzeichnungen Teilnehmer abgleichen

Umwandlung von Acker in Grünland

Einsaatmischung, keine Be- und Entwässerung - Sichtprüfung, Einkaufsbelege, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 - Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6 DüV
- CC 22 - Mengengrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat)
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Einhaltung des Viehbesatzes von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha auf der Hauptfutterfläche im Jahresdurchschnitt (Durchschnitt in RP ca. 2,0 RGV je ha Hauptfutterfläche).
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Gemäß guter fachlicher Praxis ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der ganzen Fläche möglich.
- Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf dem GL ist maximal in Höhe des Dunganfalls von 1,4 GVE/ha zulässig, es werden alle Tiere des Unternehmens berücksichtigt,

nicht nur die Raufutterfresser. Zulässige Obergrenze nach Düngeverordnung sind 170 kg N/ha (entspricht 2,0 GVE/ha).

- Zulässig ist die ausschließliche Verwendung von Grundfutter aus eigener Erzeugung. Nach der guten fachlichen Praxis ist der Zukauf von Grundfutter zulässig.
- Anbau von Mais im Unternehmen ist verboten (Ausnahme Milchkuhhaltung), da eine Intensivierung auf der Ackerfläche des Unternehmens nicht stattfinden soll.
- Milchkühen ist ein Weidegang von mindestens 4 Monaten in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober anzubieten. Hierzu zählt auch die Vorgabe zur Mindestweidefläche von 0,15 ha je Milchkuh innerhalb des Beweidungszeitraums, da den Milchkühen üblicherweise keine oder nur eine eng begrenzte Auslauffläche zur Verfügung steht, da sie überwiegend in Boxenlaufställen gehalten werden.
- Beim Zusatzmodul muss die Hauptfutterfläche mit mind. 0,3 und höchstens 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt bewirtschaftet werden. (Durchschnitt in RP ca. 2,0 RGV je ha Hauptfutterfläche). Die mineralische Stickstoffdüngung ist nicht zulässig. Nach der guten fachlichen Praxis ist die Düngung zulässig.
- Bei Umwandlung von Acker- in Grünland ist eine standortgerechte Grünlandmischung einzusäen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde auf den Flächen Ackerbau betrieben.

- **DirektZahlVerpflV**

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist“

<http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html>

- **DüV**

„Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist“

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)“

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Ergänzend zur NRR gilt folgendes:

Methode:

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgröße:

Nährstofferträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

Begründung:

Durch die Extensivierung von bisher herkömmlich genutztem Grünland entstehen Verluste durch einen geringeren Nährstoffertrag infolge eines begrenzten Viehbesatzes. Das Anbauverbot für den Silomais im gesamten Betrieb führt zu einem weiteren Nährstoffdefizit. Die Nährstoffertragsdifferenz wird mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet, da die Ersatzbeschaffung von Grundfutter allenfalls in Form von Heu realisiert werden kann, andere Raufutter nur in geringem Umfang gehandelt werden und i.d.R. auch teurer sind. Bei der Vorgabe der Beweidung in der Milchkuhhaltung entstehen darüber hinaus höhere Verfahrenskosten. Die variablen Maschinenkosten und der Arbeitszeitbedarf für die extensive Nutzung sind hingegen etwas geringer.

Bei dem Zusatzmodul Umwandlung von Ackerland in umweltschonendes Grünland, werden die entgangenen Deckungsbeiträge der Referenzfruchtfruchtfolge aus dem Ackerbau (SDB vom KTBL) mit den

Grünlanderträgen verrechnet und zusammen mit den Kosten für die Grünlandansaat ausgeglichen.

8.2.7.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.1.10.1.1. M10.1 a) Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung

8.2.7.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektzahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Auf den Grünlandflächen würde die Bewirtschaftung der Grünlandflächen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Auf den umgewandelten Flächen würde ohne AUKM konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die umgewandelten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Grünlandmischung aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften (CC 1) hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Die Vorgaben bezüglich des Viehbesatzes im Unternehmen bewirkt eine Reduzierung des Düngereinsatzes gegenüber der guten fachlichen Praxis und bei der extensiven Variante gilt das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM, dies ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 31 a) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.2. b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Die Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Eine wesentliche Anforderung ist der Anbau von mindestens 5 verschiedenen Kulturen auf den Ackerflächen.

Durch den Anbau von Leguminosen in der Fruchtfolge und den mindestens 4 weiteren Kulturarten wird es bei dieser Vorhabenart zur Reduzierung von Betriebsmitteln - wie z. B. Düngemitteln – kommen. Sie ist damit u.a. für den Wasserschutz relevant. Im Durchschnitt werden in Rheinland-Pfalz 3 Ackerkulturen in den Betrieben angebaut. Leguminosen werden in Rheinland-Pfalz nur einem Anteil von ca. 2,7 % an der Ackerfläche angebaut.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (5d) Verringerung der Distickstoffmonoxid und Methanemissionen

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Auflage zum Anbau von Leguminosen zum o.g. Querschnittsziel bei.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte") sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der

Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Flächen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen.

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es wird in Rheinland-Pfalz nur die Grundvariante angeboten:

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche,
- Sollten ein Teil oder die gesamte Fläche, die mit Leguminosen bebaut werden, als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening angerechnet werden, ist die Beihilfe um 20 € je ha für die gesamte Maßnahme zu kürzen. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die Flächen, die in der INVeKoS-Datenbank als Greening-Flächen gekennzeichnet sind herangezogen. Hat das Unternehmen entsprechende Leguminosenflächen eingebracht wird der Greening-Abzug angewendet.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche für ökologisch wirtschaftende Unternehmen

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen durch

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die Vorgaben zum Anbauverhältnis werden zu 100 Prozent im Rahmen der Verwaltungskontrolle des Flächennachweises im IT-System überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen)

fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.b ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.2.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.2.9.4.1. M10.1 b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

8.2.7.3.2.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Bemessungsgrundlage - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Jährliches Anbauverhältnis - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Anbau von mindestens 5 verschiedenen Fruchtarten - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Zuordnung der Fruchtarten zu Fruchtartengruppen (Flächenanteil mind. 10 % -maximal 30 %) - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank und Sichtprüfung vor Ort
- Werden mehr als 5 Fruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil nicht erreicht, so können Fruchtarten zusammengefasst werden. - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge (nur Menggetreide mit Leguminosen) mindestens 10 % der Ackerfläche - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank, Sichtprüfungen vor Ort, Prüfung der Aufzeichnungen

- Getreideanteil maximal 66 % - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Gemüse-, Kartoffel-, Maisanteil jeweils maximal 30 % - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Nach Leguminosen Anbau muss eine Winterfrucht angebaut werden, die über Winter beizubehalten ist - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank, Sichtprüfungen vor Ort, Bestandsüberprüfung
- Aufzeichnungen: Beim Anbau von Leguminosen-Gemenge sind Mindestanteile (25%) und Mengenbelege nachzuweisen - Sichtprüfungen vor Ort, Bestandsüberprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege oder der Saatguttreuhandmeldung

8.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

Bei den Vielfältigen Kulturen im Ackerbau müssen mindestens 5 Ackerkulturen angebaut werden. Es müssen ebenso mindestens 10 % Leguminosen angebaut werden und die Kulturarten dürfen nur in

einem bestimmten Umfang angebaut werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde auf den Ackerflächen eine konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen erfolgen. Dabei werden in der Regel 3 Ackerkulturen angebaut. Leguminosen werden derzeit nur auf ca. 2,7 % aller Ackerflächen angebaut. Die vorgegebenen Höchst- und Mindestgrenzen für den Anbau der Kulturarten gehen ebenfalls über die gute fachliche Praxis hinaus.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.2.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.2.10.1.1. M10.1 b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau

8.2.7.3.2.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.2.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die Ackerflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum mit einem Teil Leguminosen angebaut werden. Die Fruchtfolge muss mindestens aus 5 Kulturarten bestehen. Gute fachliche Praxis ist eine Fruchtfolge mit 3 Kulturarten in den Unternehmen. Die vorgegebenen Höchst- und Mindestgrenzen für den Anbau der Kulturarten gehen ebenfalls über die gute fachliche Praxis hinaus.

8.2.7.3.3. c) Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch die Begrünung der Flächen über Winter trägt die Vorhabenart zum Bodenschutz wie auch zum Wasserschutz bei. Der Fokus der Maßnahme liegt im Erosionsschutz.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (5e) Förderung der CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Begrünung der Flächen über den Winter zum o.g. Querschnittsziel bei.

8.2.7.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte") sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.7.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Flächen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung miteinbezogen.

8.2.7.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die Flächen, die in der InVeKoS-Datenbank als Greening-Flächen gekennzeichnet sind herangezogen. Hat das Unternehmen entsprechende Flächen mit Zwischenfrucht oder Untersaaten eingebracht, wird für diese Flächen keine AUK-Beihilfe gezahlt.

8.2.7.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen durch

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von

terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die vorgegebenen Termine zur Einsaat der Zwischenfrüchte und Untersaaten werden in den definierten Zeiträumen überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.c ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.3.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.3.9.4.1. M10.1 c) Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

8.2.7.3.3.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

Vornahme von Aufzeichnungen (Maßnahmen und Anbauliste) - Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank

Anbau von Zwischenfrüchten

Saattermin bis 15. September, keine Abfuhr oder Beweidung, Beachtung der zugelassenen Sorten und der Saatmengen - Sichtprüfung der Zwischenfrüchte und Untersaaten, Prüfung zugelassener Arten, Prüfung des Saatgutnachweises, Prüfung der Einkaufsbelege, Prüfung gleichmäßiger Bestände, Prüfung des Umbruchtermins

Anbau von Untersaaten in Getreide, Mais, Ackerbohnen

Saattermin bis 1. Juni (Mais 30. Juni), Beachtung der zulässigen Pflanzenarten und der Saatmengen, keine Abfuhr oder Beweidung, Umbruch ab 16. Januar - Prüfung der Aufzeichnungen des Landwirts, Sichtprüfung Untersaaten, Prüfung des Saattermins, zugelassener Arten, des Saatgutnachweises, der Rechnungen und gleichmäßiger Bestände, Sichtprüfung Untersaaten, Prüfung des Umbruchtermins

In den abgegrenzten Boden-Klima-Räume in Rheinland-Pfalz, in denen die Umsetzungsvorschriften nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dies zulassen, ist die Einarbeitung der Untersaaten bzw. Zwischenfrüchte ab dem 16. Januar erlaubt.

8.2.7.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen auf einem Teil der Ackerflächen Zwischenfrüchte oder Untersaaten mit bestimmten Einsaatmischungen über Winter beibehalten werden. Dies ist eine über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet. Verzichtet wird dabei auch auf die in der Praxis durchaus übliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Regulierung von Unkraut und Ausfallgetreide.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.3.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.3.10.1.1. M10.1 c) Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter

8.2.7.3.3.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 9a (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.3.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die relevante übliche Praxis ist der bedarfsgerechte, Schadschwellen orientierte Einsatz chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes. Biologische Pflanzenschutzverfahren gehen somit über die Anforderungen des Integrierten Pflanzenschutzes bzw. der „Guten fachlichen Praxis“ hinaus.

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen auf einem Teil der Ackerflächen Zwischenfrüchte oder Untersaaten mit bestimmten Einsaatmischungen über Winter beibehalten werden. Dies ist eine über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz (CC 1) und eine Sicherung der Bodenbedeckung (CC 9a) für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Die Einschränkung des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die gute fachliche Praxis (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.4. d) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für das EPLR EULLE findet in Abweichung von der NRR nur die Maßnahme "Gewässer- und Erosionsschutzstreifen" Anwendung.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch die Anlage von Grünland auf Ackerflächen und das Verbot des Einsatzes von Düngung und Pflanzenschutz trägt die Maßnahme zum Wasserschutz und Bodenschutz bei. Die Anlage der Gewässerrandstreifen erfolgt nur entlang von Gewässern, damit liegt eine Gebietskulisse vor. Ohne die Teilnahme an der Vorhabenart würde eine Ackernutzung stattfinden.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)
- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen
- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln
- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4c) Verhinderung der Boden-erosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- (5e) Förderung der CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zum o.g. Querschnittsziel bei.

8.2.7.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse für die Dauer der Teilnahme am Förderprogramm gewährt.

8.2.7.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen ("ALG-Landwirte") sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für das EPLR EULLE findet in Abweichung von der NRR nur die Maßnahme "Gewässer- und

Erosionsschutzstreifen" Anwendung.

8.2.7.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.

8.2.7.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Für das EPLR EULLE findet in Abweichung von der NRR nur die Maßnahme "Gewässer- und Erosionsschutzstreifen" Anwendung.

Sollten die Flächen als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greening angerechnet werden, ist die Beihilfe um 380 €/ha zu kürzen. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die Flächen, die in der InVeKoS-Datenbank als Greening-Flächen gekennzeichnet sind herangezogen. Hat das Unternehmen diese Pufferstreifen eingebracht wird der Greening-Abzug angewendet.

8.2.7.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige

Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Streifenbreite wird im Rahmen der Vorort vollständig überprüft bzw. gemessen.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.d ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.4.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.4.9.4.1. M10.1 d) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

8.2.7.3.4.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Anlage von Gewässerrandstreifen: Flurstück angrenzend an Gewässer I., II. oder III. Ordnung, Ansaat 5 – 30 m breiter Streifen, in den letzten 3 Jahre kein Grünland auf der betroffenen Fläche - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank Sichtprüfung
- Saattermin (bis 15.5 des 1. Jahres), Mischung (min. 80 % Gräser, max. 20 % Leguminosen) - Sichtprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege, Kontrolle der Aufzeichnungen
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln - Sichtprüfung, PSM: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen – im Verdachtfalle ggf. Pflanzenproben nehmen.
- Nutzung der Fläche mindestens 1 mal im Jahr durch Mahd oder Beweidung oder Mulchen ab dem 1. Juli eines Jahres - Sichtprüfung, Aufzeichnungen Teilnehmer abgleichen.
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Kein Umbruch (Ausnahmen möglich) - Sichtprüfung

8.2.7.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 1 - Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 4 Abs. 1 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6 DüV
- CC 22 - Mengengrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6
- Z 4 Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV

(Phosphat) CC22 und weitere

- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassenen Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 b - Anwendung Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

Ohne AUKM würde eine konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz erfolgen. Durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland werden die Flächen aus der Ackernutzung herausgenommen und stehen den Betrieben für die Produktion von Marktfrüchten nicht mehr zur Verfügung. Eine Düngung und Pflanzenschutzmittel-Einsatz darf nicht mehr erfolgen. Dies sind Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen und eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellen. Zudem ist ein höherer Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

• DirektzahlverpflV

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist“

<http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html>

• DüV

„Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist“

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

• PflSchG

„Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist“

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

• PflSchSachkV

„Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a

der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.4.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.4.10.1.1. M10.1 d) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur

8.2.7.3.4.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.4.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die umgewandelten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Grünlandeinsaat aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften (CC 1) hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die

Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt

8.2.7.3.5. e) Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenreblflächen im Unternehmen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Alle Reblflächen in abgegrenzten Steil- und Steilstlagen eines Unternehmens werden umweltschonend bewirtschaftet. Hierbei wird insbesondere auf die Bodenbeschaffenheit, die Begrünung bzw. den Erosionsschutz und die ausgebrachten Pflanzenschutzmittel abgestellt.

Diese Maßnahme zielt ab auf die Erhaltung der landwirtschaftlichen Verfahren mit ihren positiven Umweltwirkungen. Die Aufrechterhaltung der traditionellen Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagen trägt in erheblichem Maße dazu bei, dass die Biodiversität erhalten bleibt. Eine Offenhaltung der Landschaft durch die Bewirtschaftung der Reblflächen ist erforderlich, da sonst die natürlichen Lebensräume seltener Arten, wie bspw. Apollofalter, Smaragdeidechse gefährdet sind. Die Steil- und Steilstlagen des Weinbaus incl. ihrer Terrassenlagen sind Standorte seltener Wärme liebender Pflanzen- und Tierarten (u.a. Mauerpfeffer, Karthäusernelke, Schildpfer, Moose, Apollofalter, Smaragdeidechse, Zippammer). Diese Lebensgemeinschaften werden durch eine geringere Bearbeitungsintensität gefördert. Das Brachfallen der Weinberge würde diese Biodiversität ebenfalls gefährden, da die Lebensbedingungen der vorgenannten Pflanzen- und Tierarten längerfristig drastisch verändert werden würden. Sie sind sowohl an die Rebkultur als auch an die offen gehaltene Landschaft gebunden. Zur Biodiversität wurden in der Förderperiode 2007-2013 Mooserhebungen durchgeführt. Hier wurden insbesondere die Anzahl an Rote Liste Arten in Steillagen mit konventioneller Bewirtschaftung und in der Vorhabenart verglichen. Das Ergebnis war ein deutlich erhöhtes Vorkommen an Moosarten auf umweltschonend bewirtschafteten Weinbergen gegenüber denen mit einer konventionellen Bewirtschaftung. So konnten im Durchschnitt auf den konventionellen Flächen pro Jahr 1,3 Arten der Roten Liste pro Hektar und demgegenüber, auf Flächen der Vorhabenart 3,8 Arten der Roten Liste pro Hektar gefunden werden. Ähnliche Ergebnisse wurden auch für die übrigen Moose festgestellt, die nicht als Rote Liste Arten klassifiziert sind. Auf konventionellen Flächen konnten 10,1 Arten pro Hektar gefunden werden und auf den Flächen des Programmteils durchschnittlich 17,5 Arten pro Hektar.

Eine Offenhaltung der Landschaft durch die Bewirtschaftung der Reblflächen ist erforderlich, da sonst die natürlichen Lebensräume seltener Arten, wie bspw. Apollofalter, Smaragdeidechse, Moose und Zippammer gefährdet sind.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch die Vorgaben zum Pflanzenschutz und zur Begrünung der Rebzeilen trägt die Maßnahmen neben der Biodiversität zum Wasserschutz und zum Bodenschutz bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.8 - Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt insbesondere in den Steil- und Steilstlagen des Weinbaus
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der

Qualität des Grundwassers)

- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln
- (4c) Verhinderung der Boden-erosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Förderverpflichtungen

- Bodenschutz: erosionshemmende Maßnahmen sind zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres zu ergreifen, entweder Begrünungseinsaat, Selbstbegrünung, die Bodenbedeckung mit organischem Material
- Bodenuntersuchung: Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen bis spätestens zum Ende des 1. Verpflichtungsjahres für jede Fläche, zu ermitteln sind: Humusgehalt, Gesamtstickstoffgehalt, Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschicht 0-30 cm, pro Hektar mindestens 3 repräsentative Bodenproben
- Pflanzenschutz: nur raubmilbenschonende Spritzfolgen sowie die ausschließliche Verwendung vorgegebener Pflanzenschutzmittel

andere Verpflichtungen:

- Veränderungen von Steilstlagenreblflächen, wie Wegebaumaßnahmen und Entfernung von Trockenmauern sind nicht zulässig.

8.2.7.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr->

[VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint](#)

8.2.7.3.5.4. Begünstigte

Begünstigte:

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- Private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, für in Rheinland-Pfalz bewirtschaftete Flächen.

8.2.7.3.5.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Mehraufwand bzw. die Einkommensverluste berechnet, die durch die Bewirtschaftung des Unternehmens nach den Vorgaben für die umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung entstehen.

8.2.7.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Flächen müssen im abgegrenzten Gebiet für die Steil- und Steilstlagenförderung liegen

8.2.7.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- | | |
|--------------------------|-----------|
| • Steillagenrebflächen | 765 €/ha |
| • Steilstlagenrebflächen | 2555 €/ha |

Begründung der Überschreitung der Obergrenze in Anhang II der ELER-VO

- Es handelt sich um kleinparzellierte Flächen, deren Bewirtschaftung einen hohen Arbeitsaufwand erfordert. Bei Steilstagenreblflächen ist ein hoher Anteil an Handarbeit erforderlich.
- Um eine Teilnahme an der Maßnahmen zu erreichen, muss der Einkommensverlust aufgrund der Förderpflichtungen entsprechend abgedeckt werden. Ausgehend von den Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderperiode wird bei den Steilstagenreblflächen von einem geringen Umfang in Höhe von ca. 400 ha ausgegangen.

8.2.7.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit

der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgeblichen Bodenuntersuchungen werden im Rahmen der Verwaltungskontrolle bei allen teilnehmenden Unternehmen überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.e ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.5.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.5.9.4.1. M10.1 e) Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Unternehmen

8.2.7.3.5.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Bodenschutz 1. Oktober bis 31. März (Begrünung mit Saat, Selbstbegrünung, organischen Material, Verzicht Pflug) Ausnahmen möglich - Sichtprüfungen vor Ort
- Verbots der Veränderung der Flächen (nur bei Steilstlagen) - Sichtprüfungen vor Ort, Luftbilder
- Bodenuntersuchungen im ersten Verpflichtungsjahr (3 Proben/ha, 0-30 cm) - Gegenprüfung mit

der InVeKoS-Datenbank, Analyseergebnisse

- Pflanzenschutz: Raubmilbenschonende Spritzfolge, nur ausgewiesene PSM eingesetzt - Sichtprüfung, im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer, Prüfung der Einkaufsbelege

8.2.7.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 2 - Verbot der Beseitigung von Terrassen
- CC 17 a Ermittlung des Düngebedarfs § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Es müssen erosionshemmende Maßnahmen zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März des Folgejahres erfolgen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist eine

erosionshemmende Maßnahme nicht erforderlich.

- Die Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen muss für jede Fläche erfolgen, zu ermitteln sind: Humusgehalt, Gesamtstickstoffgehalt, Kali, Phosphor, Magnesium, der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschicht 0-30 cm, pro Hektar mindestens 3 repräsentative Bodenproben. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist die Ermittlung des Humusgehaltes nicht erforderlich. Anhand des Humusgehaltes kann der Winzer die Stickstoffversorgung der Reben ermitteln und die Düngung entsprechend anpassen. Aus den Evaluierungsergebnissen der letzten Jahre konnte abgeleitet werden, dass der Düngeinsatz gegenüber den Vergleichsbetrieben, wesentlich reduziert wurde.
- Es dürfen nur raubmilbenschonende Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis dürfen alle im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- Durch die Aufrechterhaltung der traditionellen Bewirtschaftung, der Steil- und Steilstlagen werden die Flächen offengehalten. Dies ist insbesondere für die wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten wichtig, die in den Weinbergen vorhanden und an diesen spezifischen Lebensraum gebunden sind. Sie sind auf eine Bewirtschaftung dieser Flächen angewiesen.

- **DirektZahlVerpflV**

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist“

<http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html>

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)“

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

- **BienSchV**

"Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der

Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der variablen Spezialkosten

Einflussgröße:

Ertragsleistung, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten,

Begründung:

Hier werden der Mehraufwand für die Aufzeichnungspflicht, Bodenproben und Schutzmaßnahmen vor Bodenerosion sowie die Einkommensverluste berechnet, die durch die Bewirtschaftung des Unternehmens nach den Vorgaben für die umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung entstehen.

8.2.7.3.5.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.5.10.1.1. M10.1 e) Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen im Unternehmen

8.2.7.3.5.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 und 2 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.5.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventioneller Weinbau mit betriebsüblicher Düngung und betriebsüblichem Pflanzenschutz ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen für die einbezogenen Rebflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum eine Bodenprobe (Humus) nachgewiesen und in Verbindung mit entsprechenden Düngeempfehlungen sollte die Düngung angepasst werden. Über den Winter müssen Maßnahmen zur Erosionsvermeidung durchgeführt werden (bspw. Einsaat einer Mischung). Dies ist eine über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Rebflächen gewährleistet.

Die Einschränkung der anwendbaren Pflanzenschutzmittel geht über die Grundanforderungen (CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.3.6. f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Anlage von Saum- und Bandstrukturen auf Ackerflächen werden vorgegebene Blümmischungen auf Ackerflächen eingesät. Die Einsaat soll mit ihren Blüten u.a. als Nahrungsquelle für Insekten dienen. Hier sind insbesondere die Bienen zu nennen, die auf den Flächen noch Blühpflanzen (Nahrung) finden, wenn die Ernte auf den Ackerflächen erfolgt ist. Durch die Einsaat der Mischungen wird die Artenvielfalt auf den Ackerflächen gefördert. Sie dienen u.a. als Nahrungsgrundlage für Insekten, Pufferstreifen und zur Biotopvernetzung. Durch die Berechnung der Beihilfe anhand der Ertragsmeßzahl des Bodens werden die Beihilfen je nach Gebiet unterschiedlich berechnet, so dass die Teilnahme auch in den Intensivregionen die gesamten Einkommensverluste bzw. Mehrkosten abdeckt.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch das Verbot des Einsatzes von Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie die Einsaat der Flächen trägt die Vorhabenart neben dem Hauptziel Biodiversität auch zum Wasserschutz und Bodenschutz bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)
- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (4c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Förderverpflichtungen:

- die Breite des Streifens muss mindestens 5 und höchstens 20 m betragen (Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 1 ha)
- die Fläche muss mit einer vorgegebenen Begrünungsmischung eingesät werden oder nach Anerkennung als Folgeverpflichtung gepflegt werden
- Saat mehrjähriger Begrünungsmischungen bis 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres
- Saat und Bodenbearbeitung einjähriger Begrünungsmischungen jährlich zwischen dem 1. März und 15. Mai
- ausschließlich Drillsaat, unter Einhaltung der vorgegebenen Saatstärke (Nachweis

Einkaufsbelege)

- Verpflichtung der Einsaat entfällt bei Anerkennung einer Folgeverpflichtung
- Düngung: kein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch), kein Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung
- Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Einsatz mechanischer Unkrautbekämpfungsverfahren
- Pflege Mehrjährige Begrünungsmischungen, bei mehrjährigen Begrünungsmischungen jährlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober eines Jahres 50 bis max. 70 % mähen / mulchen (30 - 50 % Rückzugsfläche), bei der Mahd, ist spätestens 14 Tage danach das Mähgut gleichmäßig zu verteilen oder zu entfernen
- Bei einjährigen Begrünungsmischungen ist auf die o. g. Pflegemaßnahmen vollständig zu verzichten
- Schröpfschnitt, beim Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen (z. B. Flughafer, Distel usw.) besteht eine Verpflichtung zum „Schröpfschnitt“

andere Verpflichtungen:

- die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 % der Ackerflächen des Unternehmens, Flächen, die über diesen Anteil hinaus gehen werden nicht gefördert
- Aufzeichnungen: die vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren

8.2.7.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶>

[mfromHL=true#focuspoint](#)

8.2.7.3.6.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen("ALG-Landwirt") sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.6.5. Förderfähige Kosten

Methode:

Kosten-Vergleich, Vergleich der Verfahrenskosten, Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blühstreifen,

Einflussgröße:

Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Begründung:

Durch die Anlage von Blühstreifen, entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen und Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt. Die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ begründet sich durch die unterschiedliche Bodengüte der Antragsflächen und die damit einhergehenden Ertragsunterschiede.

8.2.7.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die geförderten Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.

8.2.7.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- | | |
|--|------------------------------------|
| • Ackerflächen mit einjährigen Mischungen | 750 €/ha bis 1000 €/ha je nach EMZ |
| • Ackerflächen mit mehrjährigen Mischungen | 490 €/ha bis 740 €/ha je nach EMZ |

- Ackerflächen ohne Einsaat

390 €/ha bis 640 €/ha je nach EMZ

Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ (Ertragsmeßzahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 5 € mehr gezahlt. Damit werden die Einkommensverluste bzw. Mehrkosten für alle Teilnehmer abgedeckt, so dass die Teilmaßnahme auch in den Gebieten mit intensivem Anbau zum Einsatz kommt.

Sollten die Flächen als ökologische Vorrangflächen im Rahmen des Greenings angerechnet werden, ist die Beihilfe um 380 € je ha zu kürzen. Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden die Flächen, die in der InVeKoS-Datenbank als Greening-Flächen gekennzeichnet sind herangezogen. Hat das Unternehmen diese Pufferstreifen eingebracht wird der Greening-Abzug angewendet.

8.2.7.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Streifenbreite und Einsaatmischungen werden im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.f ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.6.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.6.9.4.1. M10.1 f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen

8.2.7.3.6.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- max. 10 % der Ackerfläche des Betriebes - Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Streifenbreite 5 bis 20 m (Ausnahme bis 1 ha möglich), Sichtprüfung und Messung (max. 1 ha Größe)
- Variante mit Einsaat: Termin (einjährige = jährlich 15.3 bis 15.5; mehrjährige bis 15.5 des 1. Jahres), Mischung, Menge, Drillsaat, Saattiefe - Sichtprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege, Kontrolle der Aufzeichnungen
- Düngeverbot - Sichtprüfung (Düngerreste)
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln und mechanischer Unkrautbekämpfung (Ausnahmen möglich) - Sichtprüfung, Pflanzenschutzmittel: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen – im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen
- Schröpschnitt, Pflegeverpflichtung bei unerwünschten Arten (z. B. Flughafer, Distel usw.) - Anzeige der Maßnahmen, Sichtprüfung, sofern nicht durchgeführt Nachkontrolle, Prüfung der Aufzeichnungen
- Pflege mehrjähriger Mischungen (15. Juli - 31. Oktober jährlich 50 - 70 % mähen / mulchen, d.h. 30 - 50 % Rückzugsfläche) - Sichtprüfung, Prüfung der Aufzeichnungen
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Pflege / Umbruch einjähriger Mischungen (ab 1. Oktober Bodenbearbeitung oder mulchen) - Sichtprüfung, Prüfung der Aufzeichnungen
- Aufzeichnung der Bewirtschaftungsmaßnahmen - Überprüfung der Vollständigkeit Kontrolle der Aufzeichnungen

8.2.7.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit

- CC 1 - Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 DüV
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 DüV
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6 DüV
- CC 22 - Mengengrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV
- Z 1a - Ermittlung Düngebedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b - Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3 Düv
- Z 2 - Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6 DüV
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 53 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat) CC22 und weitere
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Die Breite des Streifens muss mindestens 5 und höchstens 20 m betragen (Ausnahme ganze Flurstücke bzw. Schläge bis 1 ha) und mit einer vorgegebenen Blümmischung eingesät werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde auf den Flächen Ackerkulturen in einer betriebsüblichen Fruchtfolge angebaut werden. Die Fläche steht dem Betrieb nicht mehr zur Erzeugung von Marktfrüchten zur Verfügung.
- Ein Einsatz von Düngemitteln (organisch, chemisch-synthetisch oder mineralisch), sowie der Einsatz von Bodenhilfsstoffen einschließlich Kalkung ist nicht zulässig. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde eine übliche Düngung der jeweiligen Ackerkultur erfolgen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung sind nicht zulässig. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde der übliche Pflanzenschutzmitteleinsatz zur jeweiligen Ackerkultur erfolgen.
- Eine Pflege der mehrjährigen Begrünungsmischungen, muss erfolgen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist die Pflege nicht erforderlich, da die Flächen für die nächste Kultur vorbereitet werden und ein Aufwuchs von Blühpflanzen nicht vorhanden wäre.

- **DirektZahlVerpflV**

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist“

<http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html>

- **DüV**

„Düngerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist“

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)“

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

- **BienSchV**

"Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Ergänzend zur NRR gilt folgendes:

Methode:

Ausgleich des entgangenen Deckungsbeitrags der Referenzfruchtfolge, Mehrkosten der Anlage und Pflege von Blühstreifen

Einflussgröße:

Deckungsbeitrag, Ertragsmesszahl, Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Saatgutkosten

Begründung:

Durch die Anlage und Pflege von Blühstreifen entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten. Bei der Anlage der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Bearbeitung der Streifen für die Saatbettvorbereitung, Aussaat und Pflege unabhängig von der Bearbeitung der Produktionsfläche in separaten Arbeitsgängen erfolgt.

8.2.7.3.6.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.6.10.1.1. M10.1 f) Anlage von Saum- und Bandstrukturen

8.2.7.3.6.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.6.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die umgewandelten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Blühmischung aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften und über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz (CC 1) für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.3.7. g) Umwandlung von Ackerland in Grünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland soll dem Verlust von Nährstoffen entgegen wirken, den Boden vor Bodenerosion schützen und u.a. als Pufferflächen und zur Biotopvernetzung dienen. Nährstoffausträge in Gewässer sollen verringert bzw. vermieden werden.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Die Vorhabenart trägt durch die Einsaat von Grünlandmischungen auf Ackerflächen zum Bodenschutz wie auch zum Wasserschutz bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)
- 4.c.2 - Aktiven Erosionsschutz fortführen
- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zum o.g. Querschnittsziel bei.

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- (4c) Verhinderung der Boden-erosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (5e) Förderung der CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Förderverpflichtungen:

- Saat: standortgerechte Begrünungsmischung im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai
- Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung möglich
- Nutzung: die Fläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen oder zu beweiden

andere Verpflichtungen:

- Einkaufsbelege sind vorzulegen

Landwirte, die im Rahmen der ersten Säule ihre Verpflichtung zum Grünlanderhalt nicht erfüllen und einer Verpflichtung zur Rückumwandlung unterliegen, können im Rahmen dieser Vorhabenart nicht gefördert werden.

8.2.7.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.7.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.7.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Mehraufwand bzw. die Einkommensverluste berechnet, die durch die Anlage des Grünlands auf den Ackerflächen entstehen.

8.2.7.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die geförderten Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.
- Die umzuwandelnden Ackerflächen dürfen in den letzten drei Jahren nicht als Grünland genutzt worden sein.
- Eine Rückumwandlungsverpflichtung aufgrund der Vorschriften der 1. Säule der GAP ist von einer Förderung ausgeschlossen.

8.2.7.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Umgewandelte Ackerflächen in Grünland 350 €/ha – 600 €/ha in Abhängigkeit der EMZ

Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach EMZ (Ertragsmeßzahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 3 € mehr gezahlt. Damit werden die Einkommensverluste bzw. Mehrkosten für alle Teilnehmer abdeckt, so dass die Teilmaßnahme auch in den Gebieten mit intensivem Anbau zum Einsatz kommt.

8.2.7.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Einsatz der Ackerfläche wird im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.g ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das

geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.7.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.7.9.4.1. M10.1 g) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

8.2.7.3.7.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Saat: Termin (bis 15.5 des 1. Jahres), Mischung (min. 80 % Gräser, max. 20 % Leguminosen) - Sichtprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege und Kontrolle der Aufzeichnungen
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln - Sichtprüfung, Pflanzenschutzmittel: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen (ggf. Pflanzenproben nehmen)
- Nutzung der Fläche mindestens 1 mal im Jahr durch Mahd oder Beweidung - Sichtprüfung
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Kein Umbruch (Ausnahmen möglich) - Sichtprüfung

8.2.7.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 1 - Erosionsvermeidung

- CC 10 d Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- Cc 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Es muss eine Einsaat mit standortgerechten Grünlandmischungen erfolgen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde auf den Flächen Ackerkulturen in einer betriebsüblichen Fruchtfolge mit dem entsprechenden Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmittel angebaut werden. Die Fläche steht dem Betrieb zur Produktion von Marktfrüchten nicht mehr zur Verfügung.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde der übliche Pflanzenschutzmitteleinsatz zur jeweiligen Ackerkultur erfolgen.

- **DirektZahlVerpflV**

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist“

<http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html>

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)“

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzend zur NRR gilt folgendes:

Methode:

Ausgleich des entgangenen Deckungsbeitrags der Referenzfruchtfolge, Mehrkosten der Ansaat und Pflege von Grünland

Einflussgröße:

Deckungsbeitrag, Ertragsmesszahl, Kosten der Anlageverfahren, Saatgutkosten

Begründung:

Durch die Anlage von Grünland auf ursprünglichen Ackerflächen, entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren Minderleistungen aus dem entgangenen Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge sowie Mehrkosten für Saatgut und erhöhte Maschinen- und Arbeitskosten. Bei der Anlage und Pflege der Flächen wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsgänge unabhängig und separat von der Bearbeitung der Produktionsfläche erfolgen.

8.2.7.3.7.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.7.10.1.1. M10.1 g) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland

8.2.7.3.7.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.7.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die umgewandelten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Grünlandmischung aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften und gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz (CC 1) für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet. Durch Vorschriften zu einer bestimmten

Das Verbot des Gebrauchs von chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.8. h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz sollen einbezogene Grünlandflächen extensiv bewirtschaftet werden. Unter anderem ist die Erhaltung von ehemaligen Ackerflächen als extensive Grünlandflächen ein Ziel dieser Maßnahme. Es soll vor allem die Aufrechterhaltung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit ihren positiven Umweltwirkungen gefördert werden. Aufgrund der Nähe zu sehr intensiven Anbaugebieten (Gemüse, Kartoffeln) besteht die Gefahr, dass ohne diese Maßnahme eine Intensivierung der noch vorhandenen ackerfähigen Grünlandflächen stattfindet. Bei der Maßnahme geht es um die Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung von Grünlandflächen, dies soll insbesondere durch die Vorgaben zum Viehbesatz bei der Beweidung der Flächen und die Vorgabe zu den Mahdterminen erreicht werden. Bei einer Beweidung zur Erreichung der Naturschutzziele (Biodiversität) werden im Rahmen einer Beratung klare Kriterien festgelegt, damit die Vorgaben der relevanten Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln eingehalten werden.

Die Maßnahme dient insbesondere der Erhaltung der Biodiversität auf diesen Grünlandflächen, die nachweisbar (Evaluierungsergebnisse aus der vorhergehenden Förderperiode) auf diesen Flächen sehr hoch sind. Im Rahmen der Evaluierung wurde festgestellt, dass der Bestand von hochwertigen und vielfältigen Grünlandarten auf den Flächen der Talauen auf einem ähnlich hohen Niveau liegt, wie das der Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Grünland

Die Flächen liegen in einem abgegrenzten Gebiet in den Talauen der Südpfalz. Der Umfang der einbezogenen Grünlandflächen beträgt ca. 900 ha.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.2 – Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.a.3 - Erhaltung von Dauergrünland durch Verminderung der Nutzungsaufgabe und/oder des Umbruchs zu Ackerflächen

Beitrag zu den Prioritäten:

4 a Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt und der europäischen Landschaften

Förderverpflichtungen:

- Nutzung: jede Grünlandfläche ist mindestens 1 mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen oder zu beweiden, Mahd ab 15. Mai – 14. November, Beweidung ab 1. Mai – 14. November
- Viehbesatz: bei ausschließlicher Beweidung ist Ø Viehbesatz von max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten, im Falle der Mähweidenutzung darf der Ø Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.
- Pflanzenschutz: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, nach Genehmigung ist die nesterweise Bekämpfung von Problemunkräutern sowie die Schädnerbekämpfung möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnungen: die durchgeführte Maßnahmen sind unverzüglich zu dokumentieren

8.2.7.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.8.4. Begünstigte

Begünstigte:

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.8.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Aufwand für die Bewirtschaftung der Grünlandflächen und die Einkommensverluste durch die Aufrechterhaltung extensiver Grünlandbewirtschaftung berechnet.

8.2.7.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Flächen müssen im abgegrenzten Gebiet der Talauen der Südpfalz liegen

8.2.7.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Dauergrünlandflächen 140 €/ha

8.2.7.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Der für die Maßnahme maßgebliche Beweidungs- oder Mähzeitraum wird im Rahmen der Vorortkontrolle zum definierten Zeitpunkt überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.h ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.8.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.8.9.4.1. M10.1 h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz

8.2.7.3.8.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtung:

- Nutzung der Fläche mindestens 1 mal im Jahr
- Mahd ab 15. Mai – 14. November, Beweidung ab 1. Mai – 14. Nov.

Überprüfungsmethode:

- Sichtprüfung
- Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen

Verpflichtung:

- Viehbesatz höchstens 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres
- (Mähweidenutzung 0,6 RGV/ha)

Überprüfungsmethode:

- Sichtprüfung
- Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen

Verpflichtung: Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Überprüfungsmethode: Sichtprüfung (verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen, im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen)

Verpflichtung: Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.)

Überprüfungsmethode: Sichtprüfung

Verpflichtung: Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen)

Überprüfungsmethode: Sichtprüfung

Verpflichtung:

Aufzeichnungen Maßnahmen

Überprüfungsmethode:

- Sichtprüfung
- Aufzeichnungen Teilnehmer abgleichen

8.2.7.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- CC 1- Erosionsvermeidung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- Cc 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Vorgaben für Termine zur Mahd oder Beweidung – zur Erzielung guter Futterqualitäten erfolgt die erste Nutzung in dieser Region bereits Ende April/Anfang Mai. Durch die vorgegebenen späteren Termine sinkt, die Futterqualität und der Nährstofftrag sinkt mit zunehmendem Alter des Pflanzenbestands auf dem Grünland.
- Vorgaben zum Viehbesatz bei der Beweidung sind einzuhalten – Im Rahmen einer ortsüblichen Beweidungspraxis werden in den Beweidungsmonaten 2 – 3 RGV/ha auf der Weidefläche

eingestellt. Die niedrigeren Vorgaben führen zu einer extensiven Beweidung.

- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden – dies wäre nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zulässig.

Diese Vorgaben führen zu einer extensiven Bewirtschaftung des Grünlandes, die den Artenreichtum und die Biodiversität dieser Flächen fördert und erhält.

DirektZahlVerpflV

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist“

<http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html>

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

PflSchGerätV

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)“

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der

Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzend zur NRR gilt folgendes:

Methode:

Kosten- und Leistungsvergleich des Grünlands mit dem Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge, Mehrkosten der Grünlandpflege

Einflussgröße:

Nährstoffträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten, Deckungsbeiträge

Begründung:

Durch die Beibehaltung der extensiver Grünlandbewirtschaftung entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren intensive Grünlandbewirtschaftung Einkommensverluste. Der Minderaufwuchs wird im Vergleich zur intensiven Bewirtschaftung mit dem Nährstoffpreis von Futtergerste bewertet und mit den anfallenden variablen Maschinen- und den Düngermittelkosten der Grünlandbewirtschaftung verrechnet.

8.2.7.3.8.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.8.10.1.1. M10.1 h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz

8.2.7.3.8.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln: Z 1 – Z 8

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.8.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde ggf. eine konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei PSM-Einsatz, Viehbesatz und Mahd-/Beweidungsterminen betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die Grünlandflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum bestehen und eine Grünlandmischung aufweisen. Die Flächen dürfen erst ab einem bestimmten Zeitpunkt und mit einem bestimmten Viehbesatz beweidet oder gemäht werden. Dies geht über die gute fachliche Praxis hinaus.

Das Verbot des Gebrauchs von PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.9. i) Alternative Pflanzenschutzverfahren

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Anwendung von Alternativen Pflanzenschutzverfahren werden Insektizide durch biologische bzw. biotechnische Pflanzenschutzverfahren ersetzt.

Beim Einsatz der biologischen/biotechnischen Maßnahmen geht der Einsatz der vorgegebenen Mittel über die gute fachliche Praxis des integrierten Pflanzenschutzes hinaus, da der Anwender im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einsetzen kann. Mit dem Einsatz von biologischen/biotechnischen Verfahren sind im Vergleich zum Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln höhere Kosten verbunden, im Vergleich gegenüber dem Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Darüber hinaus ist das Risiko einer unzureichenden Wirkung bei biologischen / biotechnischen Verfahren höher als beim Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gemäß dem integrierten Pflanzenschutz.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

4 b Verbesserung der Wasserwirtschaft einschließlich des Umgangs mit Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel

Förderverpflichtungen:

Maiszünslerbekämpfung:

- Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach Liefer- oder Abholtermin auszubringen entsprechend der vom Hersteller angegebenen Aufwandmenge, gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen
- kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel auf allen Maisflächen des Unternehmens zur Bekämpfung des Maiszünslers

Apfelwicklerbekämpfung

- Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen
- zulässige Produkte (Stand 2014) Pheromon: RAK 3, Virus: Madex Max, Madex 3, Granupom, Granupom-N oder Granupom-Apfelmadenfrei, Carpovirusine,
- Erfolgskontrolle durchführen
- Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall sind

ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich.

- Isolierte Kernobstanlagen können ohne Mindestgröße eingebracht werden. Wenn sich in räumlicher Nähe Apfelanbauflächen befinden, die nicht in die Förderung einbezogen sind, müssen Kernobstanlagen mit einer Mindestgröße von 2 ha eingebracht werden.

Mechanische Barriere gegen Schädlinge

- Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung
- jährliches Anbringen der Leimringe / Schranke im Oktober bzw. April
- zulässige Produkte (Stand 2014): Brunonia – Raupenleim, RAMPASTOP Leimschranke, Dr. Stähler Raupenleim grün, Raupenleim zum Streichen
- Erfolgskontrolle durchführen
- Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnungen, die vorgenommene Maßnahmen sind unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren
- Einkaufsbelege müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden

8.2.7.3.9.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.9.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Betriebssitz in Rheinland-Pfalz
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.9.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Mehraufwand bzw. die Einkommensverluste berechnet, die durch den Einsatz der alternativen Pflanzenschutzverfahren entstehen.

8.2.7.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Flächen müssen in Rheinland-Pfalz liegen.

8.2.7.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- | | |
|---|----------|
| • Maiszünsler | 40 €/ha |
| • Apfelwickler | 200 €/ha |
| • Mechanische Barriere gegen Schädlinge | 345 €/ha |

8.2.7.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die Verwendung der für die Maßnahme zulässigen Produkte wird im Rahmen der Vorortkontrolle anhand von Einkaufsbelegen überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften

nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.i ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

Die Prüfung der Flächen erfolgt vor Ort, hier kann der Einsatz der Mittel überprüft werden in Verbindung mit den Einkaufsbelegen und ggf. Aufzeichnungen.

8.2.7.3.9.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.9.9.4.1. M10.1 i) Alternative Pflanzenschutzverfahren

8.2.7.3.9.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Maiszünzlerbekämpfung

Verpflichtungen:

- unverzügliche Ausbringung in angegebenen Aufwandmenge
- kein Einsatz von Insektiziden auf allen Maisflächen
- Aufzeichnung der Maßnahmen

Überprüfungsmethoden:

- Sichtprüfung, im Verdachtsfall ggf. Pflanzenproben
- Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen

Apfelwicklerbekämpfung

Verpflichtungen:

- isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße, ansonsten zusammenhängende Fläche mindestens 2 ha
- zulässige Produkte (Stand 2014) Pheromon: RAK 3, Virus: Madex Max, Madex 3, Granupom , Granupom-N oder Granupom-Apfelmadenfrei
- Anwendung gemäß den Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung
- Erfolgskontrolle durchführen
- Einkaufsbelege
- Aufzeichnungen vorgenommener Maßnahmen

Überprüfungsmethoden:

- Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank
- Aufzeichnungen Teilnehmer abgleichen, im Verdachtstfalle ggf. Pflanzenproben, ggf. staatliche Beratung hinzuziehen
- Sichtprüfung
- Prüfung der Einkaufsbelege
- Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen

Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken

Verpflichtungen:

Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken

- Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzung
- jährliches Anbringen der Leimringe / Schranke im Oktober bzw. April
- zulässige Produkte (Stand 2014): Brunonia – Raupenleim, RAMPASTOP Leimschranke, Dr. Stähler Raupenleim grün, Raupenleim zum Streichen
- Anwendung gemäß den Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung (Überschreitung Schadschwelle Ausnahmen möglich)
- Erfolgskontrolle durchführen
- Einkaufsbelege
- Aufzeichnungen vorgenommener Maßnahmen

Überprüfungsmethoden:

- Gegenprüfung mit der InVeKoS-Datenbank Sichtprüfung
- Sichtprüfung, im Verdachtstfalle ggf. Pflanzenproben
- Aufzeichnungen Teilnehmer abgleichen ggf. staatliche Beratung hinzuziehen
- Prüfung der Einkaufsbelege Kontrolle der Aufzeichnungen

8.2.7.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt

wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- CC 10 d Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassenen Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

Im Rahmen der guten fachlichen Praxis des integrierten Pflanzenschutzes können chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Bei der Vorhabenart müssen bestimmte biologische/biotechnische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Kosten z.T. erheblich über den Kosten der üblicherweise angewendeten chemisch-synthetischen Mitteln liegen.

• PflSchG

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

• PflSchSachkV

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

PflSchGerätV

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)“

• PflSchAnwV

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

BienSchV

"Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Kostenvergleich, Mehraufwand für alternative Pflanzenschutzverfahren

Einflussgröße:

Verfahrens-, variable Maschinen- und Arbeitskosten

Begründung:

Durch die Anwendung alternativer Pflanzenschutzverfahren entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren höhere Mittel- und Arbeitsaufwendungen sowie erhöhte variable Maschinenkosten.

8.2.7.3.9.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.9.10.1.1. M10.1 i) Alternative Pflanzenschutzverfahren

8.2.7.3.9.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.9.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würden konventionelle chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gegen die Schadorganismen eingesetzt werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die biotechnischen/biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen gegen die bestimmten Schadorganismen eingesetzt werden. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften und die gute fachliche Praxis des sowie den integrierten Pflanzenschutzes hinausgehende Anforderung, da der Einsatz der biologischen/biotechnischen Mittel mit einem hohem Risiko, einer unzureichenden Wirkung und wesentlich höheren Kosten für den Anbau der Kulturpflanzen behaftet ist.

Das Verbot des Gebrauchs von chemisch-synthetischer PSM gegen bestimmte Schadorganismen ist eine über die Grundanforderungen (CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.3.10. j) Vertragsnaturschutz Grünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im „Vertragsnaturschutz Grünland“ soll durch die Einhaltung naturschutzfachlich orientierter Bewirtschaftungsvorgaben artenreiches Grünland in verschiedenen Ausprägungen erhalten bzw. neu geschaffen werden. Durch die vorgegebene extensive Bewirtschaftung wird die Artenvielfalt von Flora und Fauna gesichert und gefördert.

Das Programm wird in 3 Varianten mit unterschiedlichen Extensivierungsstufen als „Mähwiesen und Weiden“, „Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“ aufgelegt.

Die Programmvarianten „Mähwiesen und Weiden“ und „Artenreiches Grünland“ werden landesweit für Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial angeboten. Bei der „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“ können Ackerflächen in den Landschaftsräumen Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und den angrenzenden Höhegebieten auf erosionsgefährdeten Standorten sowie landesweit in Natura 2000-Gebieten und in Naturschutzgebieten (Zielkulisse und Zielflächen) in artenreiches Grünland umgewandelt und anschließend als extensives Grünland bewirtschaftet werden.

Da ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Rheinland-Pfalz als Grünland bewirtschaftet wird, ist das Programm „Vertragsnaturschutz Grünland“ von hoher Bedeutung. Im aktuellen FFH-Bericht wird deutlich, dass besonders die Grünland-Lebensräume und die damit verbundenen Arten einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. RP hat im PAF eindeutige Schwerpunkte (Kapitel G. 1.b und G.1.d) auf die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und der Erhaltung und Wiederherstellung von Offenland-Lebensraumtypen (LRT) und –Arten gelegt. Die Programme im „Vertragsnaturschutz Grünland“ zielen darauf ab u.a. die FFH-Grünland-LRT: 6440 Brenndoldenwiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen zu erhalten und wiederherzustellen. Diese Gruppe nimmt den größten Anteil der Grünland- LRT in RP ein.

Im Unterschied zur umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen werden bei dieser Teilmaßnahme ausgewählte Einzelflächen gefördert.

Durch Festlegungen zur ganzjährigen Weidehaltung, zu abweichenden Bewirtschaftungszeiträumen und zur Teilflächenbewirtschaftung, zur Anlage vertikaler Strukturen / einjähriger Brachestrukturen können zusätzliche artspezifische Anforderungen an den Lebensraum berücksichtigt werden.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel sowie die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland trägt die Maßnahme zum Wasserschutz wie auch zum Bodenschutz neben dem Hauptziel Erhaltung der Biodiversität bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten

- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Diese Art des Vorhabens trägt insbesondere auch zum Querschnittziel "Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013 bei.

Hierbei trägt insbesondere die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zum o.g. Querschnittsziel bei.

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln
- (5e) Förderung der CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Förderverpflichtungen:

- Regelmäßige Nutzung durch Beweidung oder Mahd
- Nutzungseinschränkungen bei Beweidung und Schnittnutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben
- Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha („Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“) bzw. 1,2 RGV/ha („Mähwiesen und Weiden“)
- Bei bestehenden Ackerflächen: Begrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe oder durch Selbstbegrünung
- Verbot der Düngung bei „Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“ und Verbot der Stickstoffdüngung bei „Mähwiesen und Weiden“
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Ausnahmefällen ist nach Begutachtung durch die vom MUEEF beauftragte Vertragsnaturschutzberatung, deren Bestätigung der Notwendigkeit der Anwendung und Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde zur Zielerreichung des Vertragsnaturschutzes Grünland zulässig.)
- Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen

8.2.7.3.10.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.10.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie
- private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, von in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten Flächen.

8.2.7.3.10.5. Förderfähige Kosten

Mehraufwendungen und Einkommensverluste der spezifischen Maßnahmen

8.2.7.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind Grünlandflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz bzw. Ackerflächen auf definierten Zielflächen in vorgegebener Zielkulisse (Die Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und –berater des Naturschutzes und z.T. nach vorgegebenen Zielräumen bzw. Zielflächen.)

8.2.7.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- jährliche Flächenförderung
 - Mähwiesen und Weiden: 200 €/ha
 - Artenreiches Grünland: 250 €/ha
 - Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland: 420 – 745 €/ha in Abhängigkeit der b-EMZ
- Zusatzförderung
 - Teilflächenbewirtschaftung: 165 €/ha (Artenreiches Grünland) bzw. 175 €/ha (Mähwiesen und Weiden)
 - Abweichende Bewirtschaftungszeiträume: 165 €/ha (Artenreiches Grünland) bzw. 175 €/ha (Mähwiesen und Weiden)
 - Anlage vertikaler Strukturen/einjähriger Brachestrukturen: 100 €/ha (Bestehende Verträge können entsprechend erweitert werden.)
- Zusatzmodul:
 - Ganzjährige Weidehaltung: 125 bzw. 175 €/ha

Begründung der Überschreitung der Obergrenze in Anhang II der ELER-VO

Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ (Ertragsmeßzahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 6,5 € gezahlt. Damit werden die Einkommensverluste bzw. Mehrkosten für alle Teilnehmer abgedeckt, so dass die Teilmaßnahme auch in den Gebieten mit intensivem Anbau zum Einsatz kommt.

8.2.7.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgeblichen Beweidungs- und Mahdtermine werden zum definierten Zeitpunkt im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.j ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das

geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.10.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.10.9.4.1. M10.1 j) Vertragsnaturschutz Grünland

8.2.7.3.10.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Nutzung der Fläche mindestens 1 mal im Jahr durch Beweidung oder Mahd(mit Entfernung Mähgut) - Sichtprüfung, Prüfung der Aufzeichnungen
- Nutzungseinschränkungen bei Beweidung und Schnittnutzung nach naturschutzfachlichen Vorgaben - Sichtprüfung zum bestimmten Zeitpunkt, Aufzeichnungen der Teilnehmer abgleichen
- Umwandlung von Ackerland in Grünland: Umwandlung des Ackerlandes lt. Bewirtschaftungsvertrag (Einsaat, Mischung, Termin) - Sichtprüfung, Prüfung der Aufzeichnungen
- ganzjährige Beweidung mit Robustrindern zulässig, umbruchlose Ausbesserung der Grasnarbe - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Einhaltung des **durchschnittlichen Viehbesatzes (RGV/ha)** - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- GA, GUAA: Verbot der Düngung, GMW: Verbot der Stickstoffdüngung - Sichtprüfung (Düngereste), Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Verbot von Pflanzenschutzmitteln und mechanischer Unkrautbekämpfung - Sichtprüfung, Pflanzenschutzmittel: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen (im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen)
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Verbot von Veränderung des Bodenreliefs, Beregnung, Umbruch und Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) - Sichtprüfung
- **Zusatzmodule** GA,GUAA: abweichende Bewirtschaftungszeiträume / Teilflächenbewirtschaftung, ganzjährige Weidehaltung - Sichtprüfungen, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- **Zusatzmodule** GA,GMW, GUAA: Pflanzung von standortgerechten Bäumen, Anlage von Lesesteinhaufen oder Vernässungsstellen - Sichtprüfungen, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer

8.2.7.3.10.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 1 - Erosionsvermeidung
- CC 17 Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6
- CC 22 - Mengenbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5- Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat) CC22 und weitere
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die übliche fachliche Praxis hinausgehen:

- Es werden Termine zur Beweidung bzw. Mahd vorgegeben, die je nach Variante im Vergleich zur guten fachlichen Praxis zu einer 2 bis 8 Wochen späteren Nutzung des Aufwuchses führen. Durch die verspätete Nutzung sinkt mit jedem Tag der Futterwert des Grünlandaufwuchses.
- Für die Beweidung ist auf den Weideflächen die Einhaltung eines Viehbesatzes von max. 1,0 RGV/ha („Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“) bzw. 1,2 RGV/ha („Mähwiesen und Weiden“) vorgegeben. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis können mehr als 3 RGV je ha Weidefläche vorhanden sein.
- Bei der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland muss eine Grünlandmischung eingesät werden oder eine Selbstbegrünung zugelassen werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde auf den Flächen Ackerkulturen in einer betriebsüblichen Fruchtfolge mit dem entsprechenden Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln angebaut werden. Die Fläche steht dem Betrieb nicht mehr zur Produktion mit Marktfrüchten zur Verfügung.
- Verbot der Düngung bei „Artenreiches Grünland“ und „Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland“ und Verbot der Stickstoffdüngung bei „Mähwiesen und Weiden“ Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde die übliche Düngung der Grünlandflächen bzw. die übliche Düngung zur jeweiligen Ackerkultur erfolgen.
- Es ist ein Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel vorgegeben. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis wäre ein flächendeckender Einsatz von Pflanzenschutzmittel zulässig.

• DirektZahlVerpflV

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist“

<http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html>

• DüV

„Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist“

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

• PflSchG

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

PflSchSachV

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a

der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

PflSchGerätV

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

PflSchAnwV

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Methode:

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Nährstoffleistungen und der variablen Spezialkosten

Einflussgröße:

Nährstoffträge und -gehalte, Düngerkosten, variable Maschinenkosten und Arbeitskosten

Begründung:

Die Berechnung der Förderung erfolgt auf der Grundlage eines repräsentativen Referenzverfahrens, das den gesetzlichen Anforderungen und der darauf aufbauenden guten fachlichen Praxis entspricht. Dem wird das geförderte extensive Verfahren gegenüber gestellt, bei dem ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen (Grundanforderungen) an die Grünlandbewirtschaftung zu Grunde gelegt sind. Insgesamt betrachtet entstehen durch einen geringeren Nährstofftrag infolge der Düngungseinschränkungen und eines begrenzten Viehbesatzes im Vergleich zum Referenzverfahren geringere Maschinenkosten und ein geringerer Arbeitszeitbedarf. Gegenüber der Referenz wurde ein deutlicher Rückgang des

Futternährstoffertes festgestellt. Die Bewertung der Nährstoffertersdifferenz erfolgt anhand des Nährstoffpreises von Futtergerste. Die Einkommensverluste bestehen aus niedrigeren Nährstofferters und werden mit den eingesparten Mineraldüngerkosten und den geringeren Verfahrenskosten verrechnet.

Bei dem Zusatzmodul ganzjährige Weidehaltung, werden die geringeren Nährstofferters und der höhere Arbeitsaufwand mit den Referenzgrünlanderträgen und Aufwendungen wie die erhöhte Arbeitszeit für die Tier- und Zaunkontrolle verrechnet und ausgeglichen.

8.2.7.3.10.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.10.10.1.1. M10.1 j) Vertragsnaturschutz Grünland

8.2.7.3.10.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektzahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.10.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Bei der Umwandlung von Acker in Grünland würde ohne AUKM eine konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die umgewandelten Flächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum

bestehen und eine Grünlandmischung aufweisen. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften (CC 1) hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Über die gute fachliche Praxis hinaus sind auf den Grünlandflächen Mäh-/Beweidungsvorgaben sowie bei Beweidung der Viehbesatz vorgeschrieben.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.11. k) Vertragsnaturschutz Kennarten

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im „Vertragsnaturschutz Kennarten“ soll durch ergebnisorientierte Vorgaben artenreiches Grünland in verschiedenen Ausprägungen erhalten werden. Durch die vorgegebene Methodik zum Nachweis von 4 bzw. 8 Kennarten aus einer vorgegebenen Kennartenliste wird der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin angehalten, so extensiv zu wirtschaften, dass die Artenvielfalt von Flora und Fauna gesichert und gefördert wird. Um die programmspezifischen Ziele zu erreichen, ergreift die Bewirtschafterin / der Bewirtschafter in eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen. Eine Hilfestellung können dabei die Bewirtschaftungsauflagen der vergleichbaren Programmvarianten im „Vertragsnaturschutz Grünland“ sein.

Hierbei sind vor allem der extensive Einsatz von Betriebsmitteln sowie ein angepasster Termin bei der Mahd bzw. Beweidung der Flächen entscheidend für die zielführende Bewirtschaftung der Flächen. Durch die Naturschutzberater, die jede beantragte Fläche begutachten, werden die Teilnehmer über die bestmögliche Bewirtschaftung zur Erreichung des Ziels auf den Flächen beraten.

Diese Teilmaßnahme zielt insbesondere darauf ab die FFH-Grünland-LRT: 6440 Brenndoldenwiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen zur erhalten und wiederherzustellen. Diese Gruppe nimmt den größten Anteil der Grünland- Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz ein.

Das Programm wird in 2 Varianten mit unterschiedlichen Extensivierungsstufen als „Mähwiesen und Weiden“ und „Artenreiches Grünland“ landesweit angeboten.

Im Unterschied zur umweltschonenden Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen werden bei dieser Teilmaßnahme ausgewählte Einzelflächen gefördert.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln

Förderverpflichtungen:

- Jährlicher Nachweis von 4 („Mähwiesen und Weiden“) bzw. 8 Kennarten („Artenreiches Grünland“) aus einer vorgegebenen Kennartenliste und anhand einer vorgegebenen Methodik

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnung der Ergebnisse der Kennarten-Erhebungen

8.2.7.3.11.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.11.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie
- private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten Flächen.

8.2.7.3.11.5. Förderfähige Kosten

Hier werden der Mehraufwand bzw. die höheren Arbeitskosten berechnet, die durch die Bewirtschaftung

des Unternehmens nach den Vorgaben für den Vertragsnaturschutz Kennarten entstehen.

8.2.7.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind Grünlandflächen in Rheinland-Pfalz mit programmspezifischem Potenzial (Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und –berater des Naturschutzes.)

8.2.7.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Mähwiesen und Weiden - Kennarten: 250 €/ha
- Artenreiches Grünland Kennarten: 300 €/ha

8.2.7.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl,

Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Artenanzahl wird im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.k ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.11.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.11.9.4.1. M10 1. k) Vertragsnaturschutz Kennarten

8.2.7.3.11.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Erfassungsmethode (3 Transekte, Erhebungstermin, jährliche Dokumentation) - Abgleich der jährlichen Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Mindestanzahlen: Mähwiesen und Weiden: 4 Kennarten; Artenreiches Grünland: 8 Kennarten - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Verbot von Veränderung des Bodenreliefs, Beregnung, Umbruch und Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) - Sichtprüfung
- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen - Prüfung der Aufzeichnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit

8.2.7.3.11.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Für die Maßnahmen M 10.1.k gibt es keine Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

variable Spezialkosten

Einflussgröße:

Arbeitskosten

Begründung:

Die Erfassung der Kennarten erfordert von den teilnehmenden Landwirten erweiterte botanische Kenntnisse, welche in speziellen Schulungen vermittelt werden. Diese Schulungen werden als Arbeitszeiten berücksichtigt. Darüber hinaus fallen zusätzliche Arbeitszeiten bei den Bonituren der Kennarten auf den Vertragsnaturschutzflächen an, welche jedes Jahr durch die Programmteilnehmer erfolgen und dokumentiert werden müssen.

8.2.7.3.11.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.11.10.1.1. M10 1. k) Vertragsnaturschutz Kennarten

8.2.7.3.11.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- Nicht relevant, da ergebnisorientiert

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- Nicht relevant, da ergebnisorientiert

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Nicht relevant, da ergebnisorientiert

Mindesttätigkeiten

- Nicht relevant, da ergebnisorientiert

8.2.7.3.11.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

- Nicht relevant, da ergebnisorientiert

8.2.7.3.12. I) Vertragsnaturschutz Weinberg

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im „Vertragsnaturschutz Weinberg“ soll die Freistellung und dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen (Weinberge, die nicht mehr mit Reben bewachsen sind) in den vom Weinbau geprägten Flusstälern der Weinbaugebiete von Rheinland-Pfalz gefördert werden. Zielkulisse sind vor allem die kleinparzellierten und strukturreichen Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen und am Haardtrand. Es geht hier überwiegend um kleinere aber landschaftsprägende Flächen. Die Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und –berater des Naturschutzes und z.T. nach vorgegebenen Zielräumen bzw. Zielflächen.

Durch die Freistellung und dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung werden Lebensräume wärmeliebender Arten und das typische Bild der Kulturlandschaft erhalten und die Biotopvernetzung gefördert. Bei der Freistellung der ehemaligen Weinbergsflächen wird die Verbuschung durch eine mechanische Entfernung des Aufwuchses zum Beispiel durch Einsatz von Baumsäge, Panzerkette oder Forstmulcher bzw. durch Beweidung, u.a. den Einsatz von Ziegen vorgenommen.

Eine Offenhaltung der Landschaft durch die Bewirtschaftung der ehemaligen Rebflächen ist erforderlich, da sonst die natürlichen Lebensräume seltener Arten, wie bspw. Apollofalter, Smaragdeidechse, Moose und Zippammer gefährdet sind.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel trägt die Maßnahme zum Wasserschutz wie auch zum Bodenschutz neben dem Hauptziel der Erhaltung der Biodiversität bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln

Förderverpflichtungen:

- Dauerhafte Freistellung und Offenhaltung von Weinbergsflächen
- Bei Freistellung ggf. Flächenbegrünung nach naturschutzfachlicher Vorgaben oder durch

Selbstbegrünung

- Regelmäßige Nutzung bzw. Pflege nach naturschutzfachlicher Vorgaben (Vorgabe von Beweidungs- und Mahdterminen)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen

8.2.7.3.12.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.12.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie
- private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten Flächen.

8.2.7.3.12.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Mehraufwendungen und Einkommensverluste der spezifischen Maßnahmen.

8.2.7.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

In vorgegebener Zielkulisse in Rheinland-Pfalz (Weinbergsgebiete in Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellierte und strukturreiche Gebiete an Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen und am Haardtrand).

8.2.7.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Freistellungspflege: 580 €/ha
- Erschwerte Freistellungspflege: 740 €/ha
- Offenhaltungspflege: 370 €/ha
- Erschwerte Offenhaltungspflege: 490 €/ha

8.2.7.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgeblichen Beweidungs- und Mahdtermine werden im Rahmen von Vorortkontrollen zum definierten Zeitpunkt kontrolliert.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.1 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das

geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.12.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.12.9.4.1. M10.1 I) Vertragsnaturschutz Weinberg

8.2.7.3.12.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- **Freistellungspflege:** Freistellung bei Verbuschung jünger als 30 Jahre und weniger als 75 % Gehölzanteil; **Offenhaltungspflege:** Offenhaltung bei Verbuschung jünger als 10 Jahre und weniger als 50 % Gehölzanteil - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Selbstbegrünung, ggf. Flächenbegrünung nach naturschutzfachlicher Vorgabe - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Regelmäßige jährliche Nutzung bzw. Pflege nach naturschutzfachlicher Vorgabe - Sichtprüfung und Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Verzicht auf Düngung (Ausnahmen möglich) und Pflanzenschutzmittel - Sichtprüfung (Düngerreste), Pflanzenschutzmittel: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen – im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Zusatzmodule Freistellungs- und Offenhaltungspflege: Pflanzung von standortgerechten Bäumen, Anlage von Lesesteinhaufen - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Aufzeichnungen der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen - Prüfung der Aufzeichnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit

8.2.7.3.12.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von

Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 2 - Verbot der Beseitigung von Terrassen
- CC 17 - Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6
- CC 22 - Mengengrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat) CC22 und weitere
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Es erfolgt ggf. eine Flächenbegrünung durch Einsaat einer Mischung oder durch Selbstbegrünung. Im Rahmen der üblichen Praxis würden die Flächen verbuschen und es würde keine Bewirtschaftung der Flächen stattfinden. Die Offenhaltung ist insbesondere für die wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten wichtig, die in den Weinbergen vorhanden sind.

• DirektZahlVerpflV

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011

(BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html>

DüV

„Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

• **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

• **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

PflSchGerätV

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

• **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Ausgleich der zusätzlichen Arbeits- und variable Maschinenkosten

Einflussgröße:

Arbeitskosten, var. Maschinenkosten

Begründung:

Die Freihaltung von Weinbergsbrachen erfordert neben Balkenmähern den Einsatz von Freischneidern und Rotationsmähern bis hin zum Einsatz von Weidetieren wie Schafen und Ziegen bei besonders steilen Parzellen. Dadurch fallen gegenüber der Brache Verbuschung zusätzliche variablen Maschinenkosten und Arbeitskosten an, welche berechnet wurden.

8.2.7.3.12.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.12.10.1.1. M10.1 I) Vertragsnaturschutz Weinberg

8.2.7.3.12.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3

- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.12.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würden die Flächen brachfallen und keine Bewirtschaftung stattfinden. Durch die Offenhaltung wird eine Bewirtschaftung gewährleistet, die insbesondere der ansässigen Flora und Fauna zugutekommt.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet und auch zur Verringerung von THG-Emissionen beiträgt.

8.2.7.3.13. m) Vertragsnaturschutz Acker

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im „Vertragsnaturschutz Acker“ soll durch die Einhaltung naturschutzfachlich orientierter Bewirtschaftungsvorgaben auf Randstreifen, Teilflächen oder kleineren Äckern die Artenvielfalt der Flächen erhöht werden. So sollen Ackerwildkräuter gefördert und Schutz-, Brut- und Rückzugsräume für Wildtiere geschaffen werden.

Das Vertragsnaturschutzprogramm „Acker“ hat einen herausragenden Biodiversitätsansatz. Mit dem Unterprogramm „Ackerwildkräuter“ sollen vor allem Ackerwildkräuter durch die Bereitstellung von entsprechenden Lebensräumen gefördert werden. Ackerwildkräuter wie z.B. Klatschmohn und Kornblume, aber auch Acker-Wachtelweizen, Feld-Rittersporn und Acker-Quellkraut sind an eine extensive Ackerbewirtschaftung gebunden, die sich durch eine geringere Saatstärke bei der Getreideaussaat, den Verzicht auf chemische und mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen und den Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln auszeichnet.

Das Unterprogramm „Lebensraum Acker“ zielt in besonderer Weise auf die an den Lebensraum Acker gebundenen Tierarten. So sollen für Wildtiere wie Feldhamster, Rebhuhn und Feldlerche auf Ackerrandstreifen, Teilflächen von Äckern oder kleineren Ackerflächen Schutz-, Brut- und Rückzugsräume geschaffen werden.

Hervorzuheben ist, dass der Vertragsnaturschutz „Acker“ die Grundlage dafür bildet, grundsätzlich alle an den Lebensraum Acker gebundenen Tier- und Pflanzenarten zu fördern, die in Rheinland-Pfalz vorkommen. Dies beinhaltet aber auch, dass einzelne ausgewählte Arten von den Vertragsnaturschutzmaßnahmen profitieren.

Das Programm wird in 2 Varianten als „Lebensraum Acker“ und „Ackerwildkräuter“ landesweit angeboten.

Durch die Zusatzmodule „Später Stoppelumbruch“ und „Ernteverzicht“ können zusätzliche artspezifische Anforderungen an den Lebensraum berücksichtigt werden.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel sowie die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland trägt die Maßnahme zum Wasserschutz wie auch zum Bodenschutz neben dem Hauptziel der Erhaltung der Biodiversität bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland
- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der

Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ. Landschaften
- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln

Förderverpflichtungen:

- Anlage von Ackerstreifen (mind. 5m und höchstens 20m breit) zum Schutz von Ackerwildkräutern und Wildtieren nach naturschutzfachlichen Vorgaben
- Beim Programm Lebensraum Acker:
 - Reduzierung der Saatstärke (halbe Aussaatstärke oder doppelter Reihenabstand für die Einsaat der Kulturart)
 - Später Stoppelumbruch frühestens ab 1. September
- Beim Ackerwildkräuterprogramm:
 - Einsaat von Sommer- und Wintergetreide nach naturschutzfachlichen Vorgaben (halbe Aussaatstärke oder doppelter Reihenabstand für die Einsaat der Kulturart)
 - Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel
- Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen

8.2.7.3.13.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr->

[VwVfGRPrähmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint](#)

8.2.7.3.13.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen sowie
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

8.2.7.3.13.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Mehraufwendungen und Einkommensverluste der spezifischen Maßnahmen

8.2.7.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind Ackerflächen mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz.
- Die Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und –berater des Naturschutzes.

8.2.7.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Lebensraum Acker: 300 €/ha – 450 €/ha in Abhängigkeit der b-EMZ
- Ackerwildkräuter: 890 €/ha

Zusatzförderung

- Später Stoppelumbruch (nur bei Ackerwildkräuterprogramm): 50 €/ha
- Ernteverzicht: 225 €/ha nur Lebensraum Acker

Begründung der Überschreitung der Obergrenze in Anhang II der ELER-VO

Durch die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ (Ertragsmeßzahl des Bodens) werden die Beihilfen entsprechend der Bodengüte und der Ertragsfähigkeit gezahlt. Je EMZ-Punkt werden 3 € mehr gezahlt. Damit werden die Einkommensverluste bzw. Mehrkosten für alle Teilnehmer abgedeckt, so dass die

Teilmaßnahme auch in den Gebieten mit intensivem Anbau zum Einsatz kommt.

8.2.7.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Streifenbreite wird im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft und gemessen.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.m ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.13.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.13.9.4.1. M10.1 m) Vertragsnaturschutz Acker

8.2.7.3.13.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsmethoden

- Anlage von Ackerstreifen (mind. 5 m, max. 20 m breit, nach naturschutzfachlichen Vorgaben max. 1 ha (Ausnahmen möglich)) - Sichtprüfung und Messung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Verbot von Veränderung des Bodenreliefs, Beregnung, Umbruch und Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) - Sichtprüfung
- Aufzeichnungen durchgeführter Bewirtschaftungsmaßnahmen - Prüfung der Aufzeichnungen

Zusatzmodul "Lebensraum Acker"

- wechselnde Flächen, Streifenanlage in Getreideflächen, 50% Reduzierung der Saatstärke, möglichst Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel,

später Stoppelumbruch (frühestens ab 1. September) - Prüfung der Aufzeichnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit, Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank

- Zusatzmodul: Ernteverzicht (Stoppelumbruch nicht vor dem 1. März des Folgejahres) - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen

Zusatzmodul "Ackerwildkräuter"

- festgelegte Flächen, Saat mit halber Aussaatstärke oder doppeltem Reihenabstand - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- In 5 Jahren mind. 3 x Winter- oder Sommergetreide und max. 2 x Brachfallen (nicht in aufeinanderfolgenden Jahren) - Sichtprüfung
- Düngung und Pflanzenschutzmittel nicht zulässig - Düngerreste, Pflanzenschutzmittel: verkrümmte, absterbende, gestorbene verfärbende Schadpflanzen – im Verdachtsfalle ggf. Pflanzenproben nehmen
- jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung notwendig, später Stoppelumbruch frühestens ab 1. September - Sichtprüfung
- Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch (Umbruch ab 1. Oktober) - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer

8.2.7.3.13.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 17 - Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV

- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6
- CC 22 - Mengengrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6
- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat) CC22 und weitere
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Auf den Ackerflächen werden Ackerstreifen (mind. 5m und höchstens 20m breit) zum Schutz von Ackerwildkräutern und Wildtieren angelegt. Dabei darf die Fläche nur mit der halben Aussaatstärke oder dem doppelten Reihenabstand eingesät werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde die Fläche ortsüblich eingesät und ein entsprechender Standraum für die Ackerwildkräuter bzw. ein Rückzugsraum für Wildtiere wäre nicht vorhanden.
- Beim Ackerwildkräuterprogramm: Der Verzicht auf Düngung, mechanische Unkrautbekämpfung und Pflanzenschutzmittel ist vorgegeben. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde nach Einsaat der jeweiligen Ackerkultur eine entsprechende Düngung und Pflanzenschutzmittel einsetzen erfolgen.
- Zusatzmodule später Stoppelumbruch bzw. Ernteverzicht: Durch Ernteverzicht sinkt der zu erwirtschaftende Deckungsbeitrag. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würden alle Bewirtschaftungsmaßnahmen inklusive der Ernte auf der Gesamtfläche durchgeführt.

• DirektZahlVerpflV

„Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist“

<http://www.gesetze-iminternet.de/direktzahlverpflg/BJNR176700004.html>

DüV

„Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

• **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

• **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

PflSchGerätV

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

• **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

• **BienSchV**

"Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der

Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Leistungs-Kosten-Vergleich, Vergleich der Deckungsbeiträge einer Referenzfruchtfolge

Einflussgröße:

Deckungsbeiträge (variable Marktleistung abzüglich variabler Kosten wie Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, variable Maschinen- und Arbeitskosten), Ertragsmesszahl

Begründung:

Durch die Reduzierung der Saatstärke in Getreidefruchtfolgen und den Düngungs- und Pflanzenschutzauflagen entstehen dünnere Bestände. Das führt jedoch auch zu Einkommensverlusten durch geringere Erträge der Hauptkulturen bis zu totalen Ertragsausfällen, welche durch die Förderung ausgeglichen werden. Die Abschätzung der Einkommensverluste erfolgt auf der Basis des von Erträgen von rheinland-pfälzischen Vergleichsbetrieben und Zu- bzw. Abschlägen nach der EMZ. Die Staffelung der Beihilfesätze nach der EMZ begründet sich beim Lebensraum Acker durch die unterschiedliche Bodengüte der Antragsflächen und die damit einhergehenden Ertragsunterschiede. Bei sehr guter Bodengüte sind entsprechend höhere Beihilfesätze erforderlich, da sonst die Einkommensverluste nicht vollständig ausgeglichen werden und damit eine Teilnahme unwahrscheinlich wird.

Des Weiteren entstehen durch zusätzliche Arbeits- und variable Maschinenkosten bei der Anlage und Beerntung der Schutzstreifen (u. a. zusätzliche Rüstzeiten), dem Eindämmen des erhöhten Unkrautdrucks auf diesen Streifen und der zusätzlichen Bodenbearbeitung, vor einer ackerbaulichen Weiternutzung der Streifen, weiterer Mehraufwand.

Bei dem Zusatzmodul „später Stoppelumbruch“ im Programmteil Ackerwildkräuter wurde der Mehraufwand bei der Unkrautbeseitigung berechnet. Im Zusatzmodul „Ernteverzicht“ im Programmteil Lebensraum Acker wird der Ertragsausfall und der Mehraufwand erstattet.

8.2.7.3.13.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.13.10.1.1. M10.1 m) Vertragsnaturschutz Acker

8.2.7.3.13.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.13.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die Ackerflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum mit reduzierter Aufwandsmenge eingesät werden. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften und gute fachliche Praxis (CC 1) hinausgehende Anforderung, die eine weitere Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen höheren Erosionsschutz für die betreffenden Ackerflächen gewährleistet.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.3.14. n) Vertragsnaturschutz Streuobst

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.14.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im „Vertragsnaturschutz Streuobst“ sollen Streuobstwiesen als artenreicher Lebensraum gesichert werden. Die Vielfalt der dort lebenden Tiere und Pflanzen soll ebenso wie die Sortenvielfalt erhalten und gefördert werden. Der Lebensraum Streuobstwiese ist eine besondere Bereicherung der Kulturlandschaft und trägt wesentlich zur Biotopvernetzung bei.

Das Programm ist darauf ausgerichtet, bestehende Altanlagen langfristig zu sichern. Soweit Sanierungsbedarf bei Altbäumen besteht, können entsprechende Schnittmaßnahmen zusätzlich gefördert werden. Um den Bestand an Streuobstwiesen insgesamt zu sichern, wird zudem die Pflege von Streuobstneuanlagen gefördert.

Streuobstbestände bilden einen artenreichen Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und sie prägen das Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Kulturlandschaft. Augenfällig ist zunächst die reiche Vogelwelt. Viele Vögel der halboffenen Landschaften profitieren von der hohen Strukturvielfalt der Streuobstwiesen. Vor allem Höhlenbrüter finden in den meist reichlich vorhandenen Astlöchern oder im Totholz Möglichkeiten zur Anlage von Nisthöhlen. Neben den bekannten Arten Bunt- und Grünspecht ist vor allem der seltene Wendehals eine Charakterart der Streuobstwiesen. Ein weiterer seltener Bewohner der Streuobstwiesen ist der Steinkauz. Andere Arten sind der Neuntöter, der Gartenrotschwanz und der Wiedehopf. Ebenfalls in den Streuobstwiesen auffällig sind die Insekten. Im Frühjahr dominieren die Bienen. In den meist noch blühenden Wiesen darunter leben unzählige Käfer, Schwebfliegen, Wespen, Blattläuse, Heuschrecken und mehr. Diese locken Insektenfresser wie Vögel, Igel, Spitzmäuse, aber auch Eidechsen und an warmen Hängen die Glattnatter an.

Der „Vertragsnaturschutz Streuobst“ kann mit dem „Vertragsnaturschutz Grünland“ kombiniert werden, um Synergieeffekte zwischen Baumbestand und extensiver Grünlandnutzung zu erreichen.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngemittel trägt die Maßnahme zum Wasserschutz wie auch zum Bodenschutz neben dem Hauptziel der Erhaltung der Biodiversität bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.a.7 – Erhaltung und Pflege von Streuobstbeständen
- 4.a.2 - Erhaltung von naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandstandorten
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt u. der Zustand der europ.

Landschaften

- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlings-bekämpfungsmitteln

Förderverpflichtungen:

- Erhaltung und Pflege von Streuobstbäumen ausgewählter Bestände
- Bestandsdichte
 - Mindestens 15 Bäume/ha bei Altanlagen und mindestens 35 Bäume/ha bei neu begründeten Anlagen, die Altanlagen können mit Erweiterungspflanzungen belegt werden.
 - max. 60 Bäume/ha, in Ausnahmefällen bis 99 Bäume/ha bei Altanlagen
- Die Streuobstbäume müssen sachgerecht gepflegt werden. Im Bedarfsfall sind Sanierungsschnitte durchzuführen.
- Abweichende Sonderregelungen aus naturschutzfachlichen Gründen nach Begutachtung der Flächen möglich

andere Verpflichtungen:

- Aufzeichnung der durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen

8.2.7.3.14.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.14.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.14.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen,

- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie
- private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von in Rheinland-Pfalz bewirtschafteten Flächen.

8.2.7.3.14.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Mehraufwendungen und Einkommensverluste der spezifischen Maßnahmen.

8.2.7.3.14.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Förderfähig sind Acker- und Grünlandflächen mit Streuobstbeständen und mit programmspezifischem Potenzial in ganz Rheinland-Pfalz.
- Die Flächenauswahl erfolgt nach ökologischen Kriterien durch Fachberaterinnen und –berater des Naturschutzes.

8.2.7.3.14.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.14.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die jährliche Prämie wird für die Pflege der Streuobstbäume gezahlt, dabei wird unterschieden in bestehende Altanlagen und Neuanlagen. Für die neuangelegten Bäume ist die Pflege aufwendiger:

- Neuanlage: 6,50 €/Baum
- Altanlage: 5,00 €/Baum

Einmalige Zuwendungen für Altanlagen in der Förderperiode :

- Sanierungsschnitt: 65 €/Baum

8.2.7.3.14.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.14.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.7.3.14.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Die für die Maßnahme maßgebliche Baumdichte der Streuobstfläche wird im Rahmen der Vorortkontrolle überprüft.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und

verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.14.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.n ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.14.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.14.9.4.1. M10.1 n) Vertragsnaturschutz Streuobst

8.2.7.3.14.9.4.1.1. Überprüfungsverfahren für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsverfahren

- Unternutzung der Fläche: Regelmäßige jährliche Nutzung bzw. Pflege nach naturschutzfachlicher Vorgabe - Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer, Sichtprüfung
- Verbot von Veränderung des Bodenreliefs, Beregnung, Umbruch und Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) - Sichtprüfung
- Keine sonstige Flächennutzung (Lagerplatz, Wege- /Wendefläche etc.) - Sichtprüfung
- Aufzeichnung durchgeführter Bewirtschaftungsmaßnahmen - Prüfung der Aufzeichnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit
- Zusatzmodul: Anlage von Lesesteinhaufen - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer

Neuanlage

- Bestandsdichte max. 60 Bäume/ha, mindestens 35 Bäume/ha - Sichtprüfung, Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Pflanzung regionaltypischer und standortangepasster Hochstamm-Obstsorten (lt. Liste) - naturschutzfachliche Begutachtung, Einkaufsbelege
- Pflanzplan, Mindestabstand, Mindest-Stammhöhe 1,60 m, Baumscheiben offenhalten, Stammsicherung, Nachpflanzung, Pflanzenschutz: im ökologischen Landbau zugelassene Pflanzenschutzmittel, organische Düngung, keine Mineraldünger - Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer, Sichtprüfung

Pflege

- Bestandsdichte max. 60 Bäume/ha, in Ausnahmefällen bis 99 Bäume/ha, mindestens 15 Bäume/ha, keine Baumbeseitigung, Nachpflanzung, Lagerung Ast- und Stammholz, Beweidungssicherung, keine Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen - Sichtprüfung, Aufzeichnungen/Belege des Landwirts prüfen
- Zusatzmodul Sanierungsschnitt - Sichtprüfung, Aufzeichnungen/Belege des Landwirts prüfen

8.2.7.3.14.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 - Mindesttätigkeit
- CC 17 - Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte § 3 Abs. 4 DüV
- CC 17 a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung § 3 Abs. 2 DüV
- CC 17 b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- CC 18 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV
- CC 19 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2
- CC 20 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV
- CC 21 - Anwendung Düngemittel Einarbeitung § 5 Abs. 6
- CC 22 - Mengenbegrenzung organische Düngung § 6 Abs. 4 DüV
- CC 24 - Einhaltung Sperrfristen § 6 Abs. 8 und 9 DüV
- CC 26 - Nährstoffvergleiche § 8 Abs. 1 bis 5 DüV
- Z 1a Ermittlung Düngebedarf vor Düngung §3 Abs. 2 DüV
- Z 1b Keine Düngung über den Bedarf § 3 Abs. 3
- Z 2 Bodenuntersuchung § 3 Abs. 6

- Z 4 - Anwendung Düngemittel nur auf aufnahmefähige Böden § 5 Abs. 1 DüV (Phosphat)
- Z 5 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten § 5 Abs. 2 (Phosphat)
- Z 6 - Anwendung Düngemittel Abstand einhalten stark geneigte Flächen § 5 Abs. 3 DüV (Phosphat) CC22 und weitere
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung
- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Es darf auf den Flächen nicht gedüngt werden, es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis würde eine übliche Düngung bzw. Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgen
- Die Streuobstbäume müssen sachgerecht gepflegt werden, das heißt, es müssen Pflanz- und Erziehungsschnitte vorgenommen werden. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis gibt es hier keine Vorgaben.

- **DüV**

„Düngerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist" http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_v/gesamt.pdf

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt

durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Methode:

Kosten- und Arbeitsaufwandsermittlung

Einflussgröße:

Arbeitskosten der Anlage- und Pflegeverfahren, Kosten des Pflanzmaterials

Begründung:

Durch die Anlage von Streuobstwiesen entstehen dem Landwirt im Vergleich zum reinen Grünland Mehrkosten für Pflanzgut und erhöhte Arbeitskosten für die Anlage und Pflege der Flächen sowie teilweise ein Minderertrag des Grünlands durch die Beschattung der Bäume.

8.2.7.3.14.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.14.10.1.1. M10.1 n) Vertragsnaturschutz Streuobst

8.2.7.3.14.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- CC 17 – CC 26 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln --> Z 1 – Z 8
- (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.14.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz betrieben werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die Streuobstflächen über den gesamten Verpflichtungszeitraum angelegt und gepflegt werden.

Das Verbot des Gebrauchs von Dünger und chemisch-synthetischer PSM ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 17 - CC 26; CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.3.15. o) Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.15.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Anwendung von Biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Weinbau werden Insektizide durch biotechnische Pflanzenschutzverfahren – Einsatz von Pheromondispensern - ersetzt.

Bei der Anwendung der Pheromone müssen mindestens 2 ha zusammenhängende Fläche eingebracht werden (Anwendungsvorgabe), damit die Maßnahme Erfolg hat. Dazu müssen sich die Winzer zu sog. Anwendergemeinschaften zusammenschließen, da aufgrund der Kleinparzellierung in Rheinland-Pfalz einzelne Winzer die 2 ha-Grenze kaum erreichen. Die Anwendergemeinschaft muss einen gemeinsamen Antrag für die Förderung der Vorhabenart stellen. Sie müssen einen Flächennachweis mit allen einbezogenen Flächen erstellen. Damit ist ein organisatorischer Aufwand verbunden. Die Vorhabenart geht damit über die gute fachliche Praxis und damit über den integrierten Pflanzenschutz hinaus. Es handelt sich bei dieser Vorhabenart um kollektiv Begünstigte.

Diese Vorhabenart gilt sowohl für die Einführung als auch für die Beibehaltung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel gegen den Traubenwickler trägt die Maßnahme zum Wasserschutz bei.

Diese Art des Vorhabens soll folgende im Rahmen der SWOT-Analyse abgeleiteten Bedarfe abdecken:

- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)

Beitrag zu den Prioritäten:

- (4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschl. des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Förderverpflichtungen:

- zulässiges Produkt (Stand 2015): RAK 1 und 2 M
- Anwendung gemäß Empfehlung, Erfolgskontrolle muss durchgeführt werden
- Ausnahmen: Bei Überschreiten der Schadschwelle und bei hohem Vorjahrsbefall sind ausgewählte Bekämpfungsmaßnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde möglich.

andere Verpflichtungen

- Aufzeichnung der Erfolgskontrolle
- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

8.2.7.3.15.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Zuwendung wird auf Antrag als Festbetragsfinanzierung in Form jährlich zu beantragender Zuschüsse zunächst für eine Dauer von fünf Jahren gewährt.

8.2.7.3.15.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.7.3.15.4. Begünstigte

- Landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und NebenerwerbslandwirteInnen und deren Kooperationen und Anwendergemeinschaften (kollektiv Begünstigte)
- Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- sonstige Grundstückseigentümer

8.2.7.3.15.5. Förderfähige Kosten

Die Mehrkosten für den Einsatz des biotechnischen Verfahrens gegenüber dem Insektizideinsatz werden berechnet.

8.2.7.3.15.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die zusammenhängende Rebfläche muss mindestens 2 ha betragen, wenn sich Rebanlagen in räumlicher Nähe befinden, die nicht in die Förderung einbezogen werden.

8.2.7.3.15.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.7.3.15.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

50 € je ha der in die Anwendung einbezogenen Fläche

8.2.7.3.15.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.15.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsansprüche.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

Darüber hinaus wurde von der Verwaltungsbehörde folgendes Fehlerrisiko identifiziert:

Nicht alle Mitglieder der Anwendergemeinschaft können im Rahmen der Baseline-Kontrolle überprüft werden (zum Teil bis 500 Mitglieder und mehr).

8.2.7.3.15.9.2. Gegenmaßnahmen

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind. Die Überprüfbarkeit der Förderverpflichtungen und der anderen Verpflichtungen wurde vorab gesondert überprüft.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Der für die Maßnahme maßgebliche Einsatz der Pheromone wird im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung der Anwendergemeinschaften kontrolliert.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsansprüche.

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Die in der Risikoanalyse ausgewählten Anwendergemeinschaften werden im Rahmen einer Stichprobenziehung für die Überprüfung der Baseline in Höhe von 5 Prozent der Mitglieder geprüft. Die Kürzung der Beihilfe aufgrund eines Baseline-Verstoßes wird ausschließlich beim einzelnen Mitglied vorgenommen, bei dem der Verstoß gegen die CC-Auflagen festgestellt wird.

8.2.7.3.15.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.10.1.o ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.7.3.15.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.15.9.4.1. M10.1 o) Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

8.2.7.3.15.9.4.1.1. Überprüfungsverfahren für Verpflichtungen

Verpflichtungen - Überprüfungsverfahren

- Einsatz Pheromone (Stand 2014): RAK 1 und 2 M - Prüfung der Rechnungen/Buchhaltung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Die zusammenhängende Rebfläche muss mind. 2 ha betragen - Sichtprüfung, Gegenprüfung mit InVeKoS-Datenbank
- Anwendung gemäß den Vorgaben der Gebrauchsanleitung (Vorgaben z.B. Abstände, Entfernung Dispenser) oder der staatlichen Weinbauberatung - Sichtprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege und der Aufzeichnungen der Teilnehmer
- Erfolgskontrolle durchführen, Sammlung der Einkaufsbelege - Abgleich der Aufzeichnungen der Teilnehmer, Sichtprüfung, Prüfung der Einkaufsbelege
- Aufzeichnung durchgeführter Bewirtschaftungsmaßnahmen - Prüfung der Aufzeichnungen auf Plausibilität und Vollständigkeit

8.2.7.3.15.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

- MT 1 Mindesttätigkeit
- CC 10 d - Kein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser § 4 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung

- CC 27 - Zugelassene Pflanzenschutzmittel § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 30 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Fläche § 12 Pflanzenschutzgesetz
- CC 31 - Anwendungsverbote Pflanzenschutzmittel Wirkstoffe
- CC 31 a - Aufzeichnungspflicht Pflicht bei Anwendung Pflanzenschutzmittel
- CC 31 b - Anwendung Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen
- CC 32 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel § 2 Abs. 1-4 BienenschutzVo
- Z 7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Sachkundenachweis
- Z 8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel Spritzen TÜV

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen:

- Zur Bekämpfung des Traubenwicklers dürfen nur Pheromone (biotechnisches Pflanzenschutzmittel) eingesetzt werden. Dieser Einsatz muss auf einer Fläche von mindestens 2 ha erfolgen. Da in Rheinland-Pfalz die Rebflächen sehr kleinparzelliert sind, muss die Aushängung der Pheromondispenser in Anwendergemeinschaften erfolgen. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenschutzes würde die Bekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln erfolgen, die jeder Winzer auf seiner Fläche anwenden würde.

- **PflSchG**

"Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

http://www.gesetze-iminternet.de/bundesrecht/pflschg_2012/gesamt.pdf

- **PflSchSachkV**

"Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953), die durch Artikel 5a der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

- **PflSchGerätV**

„Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962)"

- **PflSchAnwV**

"Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist"

- **BienSchV**

"Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist"

<http://www.gesetze-im-internet.de>

--

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

<p>Methode:</p> <p>Kostenvergleich, Mehraufwand für biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau</p> <p>Einflussgröße:</p> <p>Verfahrens- und Arbeitskosten</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch die Anwendung biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau entstehen dem Landwirt im Vergleich zum Referenzverfahren höhere Mittelkosten und Arbeitsaufwendungen.</p>

8.2.7.3.15.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.7.3.15.10.1.1. M10.1 o) Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau

8.2.7.3.15.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
--

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

CC 27 – CC 32 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
--

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

- Nationale Regelung aus neuer DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3
- MT 1 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.7.3.15.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM würde konventionelle Pflanzenschutzmittel gegen den Traubenwickler eingesetzt werden. Bei der Bewirtschaftung innerhalb des AUKM-Vorhabens müssen die biotechnischen/biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen gegen die bestimmten Schadorganismen eingesetzt werden. Dies ist eine über die vorgenannten CC-Vorschriften und gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderung, da der Einsatz der biologischen/biotechnischen Mittel mit einem hohen Risiko für den Anbau behaftet ist.

Das Verbot des Gebrauchs von chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel gegen bestimmte Schadorganismen ist des Weiteren eine über die Grundanforderungen (CC 27 - CC 32) hinausgehende Anforderung, die eine Einschränkung in der Bewirtschaftung darstellt und einen erhöhten Schutz insbesondere von Gewässern gewährleistet.

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle)

eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Siehe Beschreibung in den Teilmaßnahmen M.10.1.a - M.10.1.o

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Beschreibung in den Teilmaßnahmen M.10.1.a - M.10.1.o

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Beschreibung in den Teilmaßnahmen M.10.1.a - M.10.1.o

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Allgemeine Regeln zur Durchführung flächenbezogener Maßnahmen

Siehe die "Allgemeinen Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11) in Kapitel 8.1.

Vermittlung von Wissen und Informationen

Den Teilnehmern an den AUKM werden grundlegende Informationen, die sie zur Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen benötigen, auch über das System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung nach Art. 12ff VO (EU) Nr. 1306/2013 zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende, spezifischere Informationen können bei Bedarf mit Hilfe der Maßnahmen M01 und M02 vermittelt werden.

8.2.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen des Artikels 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden folgende Teilmaßnahmen unter der Bezeichnung "EULLa-Maßnahmen" umgesetzt.

"EULLa" = Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft

Darunter fallen folgende Teilmaßnahmen:

- M 11.1 Einführung des ökologischen Landbaus
- M 11.2 Beibehaltung des ökologischen Landbaus

Im Rahmen der beiden Teilmaßnahmen M 11.1 Einführung des ökologischen Landbaus und M 11.2 Beibehaltung des ökologischen Landbaus wird folgender im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierte Bedarfe bedient:

- 4.a.4 - Förderung der biologischen Vielfalt auf Ackerland
- 4.a.5 - Schaffung von Strukturvielfalt im Offenland
- 4.b.1 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern)
- 4.b.2 - Reduzierung der stofflichen Belastung aus der Landwirtschaft (zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers)
- 5.e.4 - Erhalt des Humusgehalts der Böden und Kohlenstoffanreicherung im Boden

Beitrag zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Es wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Fördersätze innerhalb der durch die Nationalen Rahmenregelung eröffneten Bandbreite um ± 30 Prozent zu variieren. Die Begründung erfolgt im Abschnitt "Anwendbare Prämien und Fördersätze".

Der Verpflichtungszeitraum beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und wird für mindestens fünf Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieses fünfjährigen Verpflichtungszeitraums können anschließend Verpflichtungen mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr bis zum Ende der Förderperiode angeboten

werden.

Die Hauptpriorität für den ökologischen Landbau ist 4 b, die Nebenprioritäten sind 4a, 4c und 5e.

Beitrag zu Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Der ökologische Landbau ist durch den Verzicht auf chemisch synthetische Produktionsmittel gehalten, seine Bewirtschaftungsmethoden ständig weiterzuentwickeln u.a. aufgrund der hohen Arbeitskosten den Einsatz neuer Techniken zu forcieren. Dies trägt auch zum Querschnittsziel Innovation bei.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise hat durch den Verzicht auf chemisch synthetische Produktionsmittel und die vergleichsweise geringere Intensität positive Wirkungen auf die Biodiversität, Wasser- und Umweltschutz sowie die Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel. Die biologische Vielfalt und natürliche Kreisläufe, die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie deren Gleichgewicht untereinander werden verbessert. Die Minderung der Treibhausgase und die Förderung der CO₂-Bindung im Boden tragen dazu bei, dem Klimawandel zu begegnen.

Zielerreichung für den ökologischen Landbau:

Rheinland-Pfalz hat sich die kontinuierliche Steigerung des Umfangs des ökologischen Anbaus zum Ziel gesetzt. Für das Jahr 2020 wird davon ausgegangen, dass 16 % der rheinland-pfälzischen LF nach ökologischen Kriterien bewirtschaftet werden. Das ist eine Steigerung von 11 % im Vergleich zum Jahr 2013 (5 %). Bereits im Jahr 2014 wurden 7 % der LF (46.200 ha - Teilnahme am Programm) ökologisch bewirtschaftet. Setzt sich dieser Trend fort, ist eine jährliche Steigerung von ca. 2,2 % auch vor dem Hintergrund der Nachfrageentwicklung nicht unrealistisch. Dies wird u.a. auch durch die begleitenden Maßnahmen zur Vermarktung, Beratung und, Forschung unterstützt.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. a) Einführung ökologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Der Begünstigte verpflichtet sich jährlich die Bescheinigung über den ökologischen Landbau gemäß VO (EU) Nr. 834/2007 der Bewilligungsstelle vorzulegen.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte"). Flächen dieser Unternehmen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen.

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im EPLR EULLE werden ausschließlich Verpflichtungen eingegangen, deren Verpflichtungszeitraum am 1. Januar 2015 (NRR - Regelung ab dem Jahr 2015) beginnt.

- Acker- u. Dauergrünlandflächen:
 - in den ersten beiden Jahren 300 €/ha Abweichung - 3% von der NRR
 - ab dem 3. Jahr 200 €/ha Abweichung - 5% von der NRR
- Gemüseanbauflächen:
 - in den ersten beiden Jahren 700 €/ha Abweichung - 25% von der NRR
 - ab dem 3. Jahr 300 €/ha Abweichung - 17% von der NRR
- Kern- u. Steinobstflächen:

- in den ersten beiden Jahren 930 €/ha Abweichung - 27% von der NRR
- ab dem 3. Jahr 720 €/ha Abweichung - 4% von der NRR
- bestockte Rebflächen:
 - in den ersten beiden Jahren 900 €/ha Abweichung - 29% von der NRR
 - ab dem 3. Jahr 580 €/ha Abweichung - 23% von der NRR
 - im Falle einer Förderung der betroffenen Flächen im Rahmen der umweltschonenden Steil- und Steilstlagenförderung (M10.1 e)) 300 €/ha
- Kontrollkostenzuschuss
 - 50 €/ha, höchstens 600 € /Unternehmen

Begründung der Abweichung:

In Rheinland-Pfalz ist der strukturelle Nachteil ökologisch wirtschaftender Unternehmen gegenüber konventionell wirtschaftenden Unternehmen geringer als im Bundesdurchschnitt. Dies gilt auch für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Deshalb ist eine Absenkung der Prämien im Vergleich zum Bundesdurchschnitt angezeigt.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Risiken bestehen durch Einräumung der Möglichkeit der Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines Betriebs.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von 'Vorbedingungen' als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.
- Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

Darüber hinaus wurde ein potentiell Risiko einer unzureichenden gegenseitigen Information zwischen der Zahlstelle und der Überwachungsstelle der zugelassenen Kontrollstellen für den ökologischen Landbau identifiziert.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Der Landwirt reicht die Bescheinigung der Kontrollstelle bei der Bewilligungsbehörde ein. Hierzu bedarf es einer wirksamen Gegenkontrolle. Die Gegenkontrolle erfolgt durch den Abgleich der Bescheinigung mit der

Internet-Seite der Kontrollstellen auf der alle Bescheinigungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aktuell eingestellt sind.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wurde ein gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Zahlstelle und der Überwachungsstelle der zugelassenen Kontrollstellen für den ökologischen Landbau eingeführt.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.11.1 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ergänzung:

Auflagen, die über die gute fachliche Praxis hinaus gehen:

- Beim ökologischen Landbau wird vorgeschrieben, dass die Unternehmen gemäß der VO (EU) Nr. 834/2007 wirtschaften.

Hierbei dürfen u. a. keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel und Düngemittel eingesetzt werden, im Gegensatz zur guten fachlichen Praxis der konventionellen Landwirtschaft.

8.2.8.3.2. b) Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.8.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Der Begünstigte verpflichtet sich jährlich die Bescheinigung über den ökologischen Landbau gemäß VO (EU) Nr. 834/2007 der Bewilligungsstelle vorzulegen.

8.2.8.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Teilmaßnahme wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ergänzungen umgesetzt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr->

[VwVfGRPrähmen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint](#)

8.2.8.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Entsprechend der Maßnahme in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.8.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen, Haupt- und Nebenerwerbslandwirte und deren Kooperationen, mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz ("ALG-Landwirte"). Flächen dieser Unternehmen in angrenzenden Bundesländern werden in die Förderung mit einbezogen.

8.2.8.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe 8.1 unter "Allgemeine Informationen zu den Maßnahmen des Artikel 28 und 29 (M 10 und M 11)"

8.2.8.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im EPLR EULLE werden ausschließlich Verpflichtungen eingegangen, deren Verpflichtungszeitraum am 1. Januar 2015 (NRR - Regelung ab dem Jahr 2015) beginnt.

- Acker- u. Dauergrünlandflächen:
 - 200 €/ha Abweichung - 5% Abweichung von der NRR
- Gemüseanbauflächen:
 - 300 €/ha Abweichung - 17% Abweichung von der NRR
- Kern- u. Steinobstflächen:
 - 720 €/ha Abweichung - 4% Abweichung von der NRR
- bestockte Rebflächen:
 - 580 €/ha Abweichung - 23% Abweichung von der NRR
 - 300 €/ha im Falle einer Förderung der betroffenen Flächen im Rahmen der umweltschonenden Steil- und Steilstlagenförderung (M10.1 e))
- Kontrollkostenzuschuss
 - 50 €/ha, höchstens 600 € /Unternehmen

8.2.8.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die EU-KOM hat folgende Fehlerrisiken identifiziert:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Risiken bestehen durch Einräumung der Möglichkeit der Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines Betriebs.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Risiken bestehen

- die Formulierung von ‘Vorbedingungen’ als Zuwendungsvoraussetzungen, die während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten sind und bei Verstoß zu einer 100%igen Kürzung der Mittel führen.
- Nichtbeachtung spezifischer naturräumlicher Begebenheiten bei der Festsetzung von terminbindenden Auflagen.
- Verpflichtungen, die anteilige Reduzierungen von Dünger und PSM vorsehen, da anteilige Reduzierungen schwer überprüfbar sind.

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

Darüber hinaus wurde ein potentiell Risiko einer unzureichenden gegenseitigen Information zwischen der Zahlstelle und der Überwachungsstelle der zugelassenen Kontrollstellen für den ökologischen Landbau identifiziert.

8.2.8.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

R5: Schwer überprüfbare und kontrollierbare Verpflichtungen

Auf Basis der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 umfassen die festgelegten Verpflichtungen nur solche Vorgaben, die mit vertretbarem Aufwand zu kontrollieren und überprüfen sind.

R6: Vorbedingungen als Fördervoraussetzungen

Der Landwirt reicht die Bescheinigung der Kontrollstelle bei der Bewilligungsbehörde ein. Hierzu bedarf es einer wirksamen Gegenkontrolle. Die Gegenkontrolle erfolgt durch den Abgleich der Bescheinigung mit der Internet-Seite der Kontrollstellen auf der alle Bescheinigungen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr.

834/2007 aktuell eingestellt sind.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult. Für die Antragsteller ist zudem eine Online-Antragstellung mit Plausibilitätsprüfung in Vorbereitung.

Die Teilmaßnahme ändert sich aufgrund der Förderbedingungen und neu eingeführten Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang gegenüber der Förderperiode 2007 - 2013. Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wurde eine gegenseitige Information zwischen der Zahlstelle und der Überwachungsstelle der zugelassenen Kontrollstellen für den ökologischen Landbau eingeführt.

8.2.8.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme M.11.2 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.8.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung in der jeweiligen Teilmaßnahme M.11.1 und M.11.2

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung in der jeweiligen Teilmaßnahme M.11.1 und M.11.2

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Beschreibung in der jeweiligen Teilmaßnahme M.11.1 und M.11.2

8.2.8.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel 8.1 und 8.2.7.2

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzend zur NRR gilt folgendes:

Die Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der Deckungsbeitragsdifferenzen zwischen den konventionellen Referenzverfahren und den ökologischen Anbauverfahren. Als Ausgangspunkt für das konventionelle Referenzsystem wurden beim Acker-, Gemüse-, Wein- und Obstbau sowie bei der Grünlandbewirtschaftung Durchschnittserträge von rheinland - pfälzischen Betrieben herangezogen, welche im Rahmen der Evaluierung erhoben wurden. Aufgrund dieser niedrigeren Durchschnittserträge schlagen sich die Gegebenheiten in Rheinland-Pfalz in der Berechnung der Prämien nieder.

8.2.8.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen des Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 16.1 - Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" und
- M 16.1 & M 16.2 - Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen Beteiligte aus Wissenschaft und Forschung mit Praktikern in Operationellen Gruppen (OG) für maximal vier Jahre kooperieren, um innovative Ansätze in der Landwirtschaft gemeinsam zu entwickeln. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie nachgelagerter Bereiche ist die Verbesserung der Innovationsfähigkeit eine zentrale Voraussetzung. Dazu müssen Forschung und Praxis intensiver zusammenarbeiten. Kleine, temporäre Arbeitsgruppen, die problemorientiert an praxisgerechten Lösungen arbeiten, sind dazu besonders geeignet und sollen in Form von OG's im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" realisiert werden. Dabei werden neben den laufenden Kosten zur Einrichtung der OG auch Pilotvorhaben sowie die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien gefördert. Die bearbeiteten Themenfelder werden von den OG festgelegt.

Die Förderung der Einrichtung und Tätigkeit einer OG einerseits und die Förderung von Projektkosten einer OG andererseits wird getrennt in den beiden Teilmaßnahmen M 16.1 und M 16.1 & M 16.2 umgesetzt. Die Förderung von Projektkosten als Teil eines Aktionsplans einer OG ist im EPLR EULLE somit in der Teilmaßnahme M 16.1 & M 16.2 vorgesehen.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe bedient:

- 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships
- 1.b.1 - Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)
- 2.a.6 - Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen und zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz).
- 3.b.1 - Ausfallsicherheit von Agrarinformationssystemen erhalten
- 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen
- 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure

Leitthemen in Rheinland-Pfalz der Förderung der Zusammenarbeit sind:

- Sicherung und Stärkung einer nachhaltigen, ressourcen-, klima- und umweltschonenden sowie tiergerechten Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- Entwicklung effektiver und umweltgerechte Anbau- und Nutzungsverfahren (Pflanzenproduktion, Sorten, Düngung, Bodenbearbeitung, Weinbau, Beregnung, etc.),
- Entwicklung tiergerechter und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren,
- Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen sowie
- Verbesserung der wirtschaftlichen Rentabilität für die Primärerzeuger und Stärkung der Akteure entlang regionaler Wertschöpfungsketten in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (einschließl. vor- und nachgelagerte Bereiche)
- Weitere Leitthemen (bspw. auf Vorschlag der WiSo-Partner) können in Abstimmung mit dem Begleitausschuss aufgegriffen werden.

Im Rahmen von EIP sollen auch bestehende Netzwerke, Kontakte und Know-how (bspw. Mitarbeiter des Landes im Bereich der Beratung, Landwirtschaftskammer, etc.) genutzt und insbesondere neue Strukturen aufgebaut sowie das gewonnene Wissen nach Abschluss der Arbeit einer OG breit gestreut werden. Die Mitarbeit von OG im deutschen sowie im europäischen Netzwerk und die Veröffentlichung der Ergebnisse nach Art. 57 Abs. 3 VO EU Nr. 1305/2013 sind verpflichtend. Die OG ist verpflichtet, mindestens einen Bestandteil des Aktionsplanes (Plan nach Art. 57 Abs. 1 VO EU Nr. 1305/2013) durchzuführen.

Der Aktionsplan einer OG beschäftigt sich mit der Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung (= ein Vorhaben). Seine Umsetzung erfolgt ggf. in mehreren Teilschritten. Dabei kann es erforderlich sein, dass einzelne Teilschritte im Rahmen eines Aktionsplans auch über eine andere Maßnahme (bspw. M 1 oder M 4) des EPLR EULLE umgesetzt werden.

Maßnahmen des Erwerbs von Qualifikationen sowie Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen können nur in direkter Verbindung mit einem unter dieser Maßnahme durchgeführten Projekt umgesetzt werden.

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

Die Teilmaßnahmen 16.1 und M16.1 & 16.2 werden primär

- Priorität 2 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe“ und
- Priorität 5 „Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft“

zugeordnet.

Positive Effekte werden dabei überwiegend in Unterpriorität 2a „Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine Diversifizierung notwendig ist“ erwartet, da die Stärkung der Innovationsfähigkeit durch das Zusammenbringen von Forschung und Praxis insbesondere zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe und nachgelagerter Bereiche in der Ernährungswirtschaft zugutekommen soll.

Eine Vorab-Festlegung auf (eine) bestimmte Unterpriorität(en) im Rahmen der Priorität 5 ist aus Sicht der ELER-Verwaltungsbehörde nicht sinnvoll, da sich OG mit Fragestellungen aus allen Bereichen der Unterprioritäten 5a bis 5e beschäftigen können und sollen. Alle Teilmaßnahmen, insbesondere aber die Umsetzung von Vorhaben Operationeller Gruppen, werden potentiell als sehr geeignet angesehen, einen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen zu leisten. Für beide Teilmaßnahmen werden Nebeneffekte in Unterpriorität 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ erwartet, da im Rahmen Operationeller Gruppen verschiedenste Akteure des ländlichen Raumes (und unter Umständen auch aus anderen Regionen des Landes, bspw. im Falle von Forschungseinrichtungen o.Ä.) zur Erarbeitung von Lösungsansätzen in einem temporären Netzwerk zusammengeführt werden.

Beitrag zu den Querschnittzielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des/ Anpassung an den Klimawandel" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Durch die Förderung Operationeller Gruppen im Rahmen von EIP kann die Innovationsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Land- und Ernährungswirtschaft langfristig gestärkt und damit eine wichtige Basis für deren Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden. Innovative Vorhaben werden insbesondere in den Bereichen einer nachhaltigen, ressourceneffizienten und ressourcenschonenden Landwirtschaft sowie tierartgerechter Haltungs- und Produktionssysteme erwartet.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Für Vorhaben Operationeller Gruppen wurden im EPLR EULLE umwelt- und klimarelevante Leitthemen (siehe oben) formuliert. Sie zielen auf eine ressourcen-, klima- und umweltschonende Land- und Ernährungswirtschaft ab. Operationelle Gruppen werden als besonders geeignet angesehen, Lösungsansätze in den vorgenannten Bereichen zu erarbeiten. Der anschließende Transfer des gewonnenen Wissens innerhalb von Rheinland-Pfalz sowie im deutschen und europäischen Netzwerk kann eine große Strahlkraft besitzen. Die EIP-Vorhaben lassen die Etablierung neuer und innovativer Lösungsansätze somit überwiegend positive Umwelt- und Klimawirkungen erwarten.

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. a) Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im Rahmen dieser Maßnahme des EPLR EULLE wird die Einrichtung und Arbeit operationeller Gruppen (OG) gefördert.

Mit der Maßnahme sollen insbesondere die in Kapitel 8.2.9.2 beschriebenen im Rahmen der SÖA/SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe adressiert werden.

Operationelle Gruppen (OG) im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sind als „interaktives Innovationsmodell“ zu verstehen, die unter Einbindung verschiedener Akteure (Landwirte, Forschungseinrichtungen, Wissenschaftler, Berater, Unternehmen der Landwirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich, Interessengruppen, Verbände, etc.) den Wissensaustausch zur Generierung praktischer Lösungen und neuer Impulse ermöglichen.

Operationelle Gruppen

- arbeiten problemorientiert, d. h. an der Lösung einer spezifischen (praktischen) Fragestellung aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich, und kommen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zusammen. Sie sind nicht an eine spezifische Region gebunden und können auch regionsunabhängig bzw. regionsübergreifend tätig werden,
- dienen der Überbrückung bestehender „Lücken“ zwischen Forschung und Praxis,
- kommen nicht zum alleinigen Zwecke des Austauschs von Informationen zusammen,
- erarbeiten einen Aktionsplan zur Beschreibung der Fragestellung, der einzelnen Arbeitsschritte sowie der zu erwartenden Ergebnisse, setzen Aktionspläne zur Anwendung, Erprobung und Weiterentwicklung innovativer Praktiken, Vorgänge, Produkte, Dienstleistungen und Technologien sowie von Pilot- und Demonstrationsprojekten insbesondere in den in Kapitel 8.2.9.2 beschriebenen Leitthemen in Rheinland-Pfalz um,
- verpflichten sich zur Streuung des gewonnenen Wissens und zur Mitarbeit im Rahmen des EIP-Netzwerks nach Abschluss ihrer Tätigkeiten und tragen damit auch zum Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis bei.

Gebietskulisse für den Sitz Operationeller Gruppen

Programmgebiet des EPLR EULLE

Förderverpflichtungen:

- Die OG koordiniert die Umsetzung eines Aktionsplans, der im Rahmen der EIP aus dem ELER kofinanziert werden kann und der zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist.
- Der Aktionsplan beschäftigt sich mit der Bearbeitung einer spezifischen Fragestellung. Seine Umsetzung erfolgt ggf. in mehreren Teilschritten. Einzelne Teilschritte können auch über andere Maßnahmen (bspw. M 1 oder M 4) des EPLR EULLE nach den dort geltenden Regeln umgesetzt werden.
- Die laufenden Kosten für die Einrichtung und Tätigkeit der OG dürfen 25 % der für M16.1 und M16.1 & 16.2 im Aktionsplan veranschlagten Gesamtkosten nicht überschreiten.
- Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.
- Im Falle eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse.
- Die OG ist verpflichtet transparent darzustellen, welche Teilschritte des Aktionsplans bis zum

hiesigen Zeitpunkt realisiert bzw. begonnen wurden.

- Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung der Zusammenarbeit erforderlich.

Finanzierungsregeln

Mit der Anerkennung der OG wird ihr ein Bewirtschaftungsplafonds an ELER-Mitteln zur Umsetzung der im Aktionsplan veranschlagten Gesamtkosten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieses Plafonds kann die OG eigenständig die erforderlichen Entscheidungen zur Umsetzung der im Aktionsplan beschriebenen Teilschritte unter Berücksichtigung der Vorgaben für die Transparenz und Dokumentation treffen.

andere Verpflichtungen:

- Die OG erstellt einen Abschlussbericht (und ggf. Zwischenberichte pro Jahr).
- Die OG veröffentlicht die Ergebnisse des Projektes (insbesondere im EIP-Netzwerk).
- Die OG verpflichtet sich zur Mitwirkung im EIP-Netzwerk.
- Die Bestimmungen des Art. 35 Absatz 6 der VO(EU) Nr. 1305/2013 und die einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO(EU) Nr. 1305/2013).

Hinweis für länderübergreifende Operationelle Gruppen:

Bei länderübergreifenden Operationellen Gruppen finden für die Benennung und Arbeit der Operationellen Gruppen die Regelungen des EPLR Anwendung, von dem die OG benannt wird.

Stimmt die Verwaltungsbehörde des EPLR, in dem kooperierende Partner der OG ihren Sitz haben, auf Antrag der OG zu, können einzelne Vorhaben/Projekte der Partner einer länderübergreifenden OG insofern nach den Vorgaben des jeweiligen EPLR, wo der Projektpartner seinen Sitz hat, als EIP-Projekt gefördert werden.

Grundsätzlich müssen die vom ELER kofinanzierten Operationen in der Region gelegen sein, auf die sich die Intervention bezieht. Die Verwaltungsbehörde kann in fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn eine außerhalb dieser Region gelegene Operation ihr in vollem Umfang oder teilweise zugutekommt, eine Förderung auch in an das jeweilige Fördergebiet angrenzenden NUTS-III-Gebieten zulassen. Bei Überschreitungen des Programmgebietes des ELPR EULLE sind die Vorgaben des Art. 70 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- Die Bestimmungen des Art. 107 ff AEUV finden, soweit zutreffend, Anwendung.
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&qid=1427468674394&from=DE>

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

- Operationelle Gruppen, ggf. vertreten durch ein Mitglied, bei der die operationale Gruppe ansässig ist.
Mitglieder Operationeller Gruppen können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften sein. Darunter fallen Landwirte, Forschungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, Kompetenzzentren, etc.), Wissenschaftler, Berater, Unternehmen der Landwirtschaft im vor- und nachgelagerten Bereich (Agribusiness) und sonstige Akteure des ländlichen Raums (Interessengruppen, Verbände, etc.).

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind laufende Kosten zur Einrichtung und Durchführung Operationeller Gruppen gemäß Art. 35 (5) und Art. 61 (1) der VO (EU) Nr. 1305/2013

Darunter fallen:

- Betriebskosten,
- Personalkosten,
- Schulungskosten, Reisekosten (nach dem Landesreisekostengesetz),

- Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanzkosten,
- Netzwerkkosten und
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (für Forschungs-/Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten) sowie
- von der OG beauftragte, projektbezogene Analysen und Durchführbarkeitsstudien.

Alle Kosten müssen unmittelbar und nachweislich mit der Umsetzung des Aktionsplans der Operationellen Gruppe in Zusammenhang stehen. Eigenständige Grundlagenforschung ist nicht förderfähig.

Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs sind nur die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten und begonnenen Teilschritte des zugehörigen Aktionsplans förderfähig.

Für indirekte Kosten werden als Pauschalsatz 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Operationelle Gruppe wurde im Rahmen eines Aufrufs der ELER-Verwaltungsbehörde und im anschließenden Auswahlprozess offiziell anerkannt.
- Die Anerkennung einer Operationellen Gruppe erfolgt nur in Verbindung mit einem vorliegenden Aktionsplan.
- Zusammenschluss von mindestens drei unabhängigen Akteuren aus mindestens zwei Ebenen der Wertschöpfungskette im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für den Projektzeitraum (maximal 4 Jahre).
- In der Kooperationsvereinbarung sind die Beziehungen der Mitglieder einer OG zueinander sowie die Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall sowie zur Verwertung entstehender Rechte zu beschreiben.
- Mindestens ein Akteur muss aus der Land- und Forstwirtschaft stammen (aktiver Landwirt).
- Vorliegen eines Aktionsplans, der eine neue Aktivität enthält (ausgeschlossen sind Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben, sowie reine Forschungsvorhaben) und folgende Bestandteile aufweist:
 - Beschreibung des Handlungsbedarfs zur Erläuterung des problemorientierten und praxisgerechten Lösungsansatzes,
 - Zielsetzung des innovativen Projektes, das entwickelt, angepasst, getestet oder durchgeführt werden soll,
 - zu erwartende Ergebnisse und der Beiträge zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung,
 - nachvollziehbarer Zeit- und Kostenplan (Nachweis der Eigenmittel).
- Im Aktionsplan muss eine gesicherte Gesamtfinanzierung der OG mit Berücksichtigung der öffentlichen Kofinanzierung nachgewiesen werden.
- Operationelle Gruppen erklären Ihre Bereitschaft zur Veröffentlichung der Ergebnisse und zur Mitwirkung im EIP-Netzwerk nach Art. 57 Abs. 3 VO EU Nr. 1305/2013

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl Operationeller Gruppen (OG) erfolgt im Rahmen von Aufrufen („calls“) durch die Verwaltungsbehörde unter Vorgabe spezifischer Themenschwerpunkte (Leitthemen).

Die Festlegung von Leitthemen wird durch die Verwaltungsbehörde im Vorfeld in einem offenen und transparenten Verfahren jährlich mit dem Begleitausschuss abgestimmt und dient:

- der Sicherstellung der Berücksichtigung der thematischen Ziele der EU-2020-Strategie sowie der Ziele des EPLR EULLE,
- der Berücksichtigung aktueller landespolitischer Schwerpunktsetzungen, sofern diese im Einklang mit der Strategie im EPLR EULLE stehen,
- der Transparenz und besseren Orientierung für potenzielle Antragsteller und nicht zuletzt
- einem gezielten Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Die Auswahlkriterien für die OG werden nach Anhörung des Begleitausschusses von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt. Die Projektauswahlkriterien bevorzugen interaktive Projekte mit einer Einbeziehung aller Akteursgruppen, die Innovationen erwarten lassen; Projekte, die wirtschaftliche Entwicklungschancen mit ökologischer Nachhaltigkeit verbinden; Projekte, die zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit von Praktikern und Wissenschaftlern beitragen sowie Projekte, mit vermutlich großer Ausstrahlung ihrer Ergebnisse. OG, die sich gezielt mit der Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Folgen auseinandersetzen, sollen im Rahmen der Auswahlkriterien stärker berücksichtigt werden.

Zur Bewertung der Konzepte Operationeller Gruppen (Aktionspläne) wird ein Bewertungsausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder von der Verwaltungsbehörde benannt werden. Dieser erarbeitet in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde auf Basis der Auswahlkriterien konkrete Bewertungsvorgaben für die Auswahl Operationeller Gruppen. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Eingereichte Konzepte, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von einer Förderung ausgeschlossen.

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- 100 % bei privaten Zuwendungsempfängern unabhängig von der Rechtsform der OG für die Einrichtung der Gruppe und Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Sinne des EU-Beihilferechtes
- 100 % der förderfähigen für öffentliche Stellen
- Die beihilferechtlichen Höchstsätze sind vorhabenbezogen zu beachten.
- Darüber hinaus gelten die Vorgaben gem. Art. 35 (6) VO EU Nr. 1305/2013.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kapitel 8.2.9.4.1

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kapitel 8.2.9.4.2

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kapitel 8.2.9.4.3

8.2.9.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.9.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

nicht relevant

8.2.9.3.2. b) Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- 16.2 – Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Direktkosten von Innovationsvorhaben anerkannter operationellen Gruppen im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ im Rahmen von:

- Pilotvorhaben oder
- Vorhaben, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft beinhalten

Mit der Maßnahme sollen folgende im Rahmen der SÖA/SWOT-Analyse identifizierten Bedarfe adressiert werden:

- Erhöhung der Ausgaben im FuE-Bereich sowie Implementierung von operationellen Gruppen (EIP)
- Besondere Unterstützung von kooperativen Modellen (insbesondere im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten), die der Steigerung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit dienen.
- Schaffung von Strukturen durch Bereitstellung entsprechender infrastruktureller Maßnahmen, mit denen eine flächendeckende und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung gesichert werden kann.
- Unterstützung von wirtschaftlich tragfähigen Investitionen und zur Bereitstellung öffentlicher Güter (mit Beiträgen zum Verbraucher-, Umwelt-, Klima- oder Tierschutz).

Förderverpflichtungen:

- Die Operationelle Gruppe bzw. der Projektträger erstellt einen Abschlussbericht (und ggf. Zwischenberichte).
- Die Operationelle Gruppe bzw. der Projektträger veröffentlicht die Ergebnisse des Projektes (insbesondere im EIP-Netzwerk).
- Die Operationelle Gruppe bzw. der Projektträger verpflichtet sich zur Mitwirkung im EIP-Netzwerk.
- Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass die Entscheidungsfindung für alle Mitglieder transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.
- Im Falle eines Abbruchs/Einstellung der Zusammenarbeit innerhalb der Laufzeit des Vorhabens besteht Mitteilungspflicht sowie eine Pflicht zur Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse.
- Die OG ist verpflichtet transparent darzustellen, welche Teilschritte des Aktionsplans bis zum hiesigen Zeitpunkt realisiert bzw. begonnen wurden.
- Darüber hinaus ist die Vorlage einer plausiblen Begründung für den Abbruch/Einstellung der Zusammenarbeit erforderlich.

Andere Verpflichtungen

- Die Bestimmungen des Art. 35 Absatz 6 der VO(EU) Nr. 1305/2013 und die einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO(EU) Nr. 1305/2013).

Hinweis für länderübergreifende Operationelle Gruppen:

Bei länderübergreifenden Operationellen Gruppen finden für die Benennung und Arbeit der Operationellen Gruppen die Regelungen des EPLR Anwendung, von dem die OG benannt wird.

Stimmt die Verwaltungsbehörde des EPLR, in dem kooperierende Partner der OG ihren Sitz haben, auf Antrag der OG zu, können einzelne Vorhaben/Projekte der Partner einer länderübergreifenden OG insofern nach den Vorgaben des jeweiligen EPLR, wo der Projektpartner seinen Sitz hat, als EIP-Projekt gefördert werden.

Nicht förderfähig:

Ausgeschlossen sind Vorhaben, die negative Umweltauswirkungen haben oder reine Forschungsvorhaben umfassen.

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- Die Bestimmungen des Art. 107 ff AEUV finden, soweit zutreffend, Anwendung.
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:

http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&qid=1427468674394&from=DE>

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

- Operationelle Gruppen sowie
- einzelne Mitglieder einer Operationellen Gruppe (natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personengesellschaften).

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind – soweit sie im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nachweislich anfallen - **Kosten zur Umsetzung von Aktionsplänen anerkannter Operationeller Gruppen gemäß Art. 35 (5) VO (EU) Nr. 1305/2013**

- projektbezogene Personalausgaben für maximal 4 Jahre,
- Sachkosten, Reisekosten (nach dem Landesreisekostengesetz),
- Ausgaben für die Arbeit von Forschern im Kontext des Innovationsprojekts, projektbegleitende Untersuchungen, Analysen und Tests, einschließlich Nutzungskosten für Maschinen und Geräte soweit sie für das Innovationsprojekt beschafft werden,
- Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren,
- Mehrwertsteuer, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer nicht rückerstattet wird.
- **bei Investitionen für KMU:**
 - Errichtung, Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
 - Kosten für Instrumente und Ausrüstung (für Forschungs-/Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten),
 - Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen und Anlagen,

- Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Alle Kosten müssen unmittelbar und nachweislich mit der Umsetzung des Aktionsplans der Operationellen Gruppe in Zusammenhang stehen.

Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs sind nur die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten und begonnenen Teilschritte des zugehörigen Aktionsplans förderfähig.

Für indirekte Kosten werden als Pauschalsatz 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt. Die Nutzung dieser Möglichkeit schließt die zeitgleiche Anrechnung sonstiger Betriebsausgaben aus.

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben ist Bestandteil des Aktionsplans einer anerkannten OG.
- Für das Vorhaben liegt ein positiver Auswahlbeschluss der OG vor.
- Vorlage eines Aktionsplans mit Nachweis der Gesamtfinanzierung
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der OG
 - Erklärung des Antragstellers, dass im Ergebnis der Umsetzung des Pilotprojekts die Resultate (z. B. Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) dokumentiert und evaluiert werden.
 - Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird.

Vorhaben von Mitgliedern einer OG aus einem anderen Land können nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde gefördert werden.

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Die Anerkennung Operationeller Gruppen erfolgt nur in Verbindung mit einem vorliegenden Aktionsplan zur hinreichenden Konkretisierung der umzusetzenden Teilschritte. Die Auswahlkriterien für die Auswahl der Operationellen Gruppen werden nach Anhörung des Begleitausschusses von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt (zu den Projektauswahlkriterien siehe 8.2.9.3.1.7).
- Projekte im Rahmen dieser Teilmaßnahme müssen der Umsetzung eines Aktionsplans einer anerkannten Operationellen Gruppe dienen. Dies ist von der Operationellen Gruppe schriftlich zu bestätigen. In diesem Zusammenhang hat die OG eine transparente Entscheidungsfindung und die Vermeidung von Interessenkonflikten durch interne Verfahren sicherzustellen.
- Für einzelne Teilschritte eines Aktionsplans, die über andere Maßnahmen des EPLR EULLE (bspw. M 4) umgesetzt werden, gelten die dort festgelegten Auswahlkriterien. Projekte Operationeller Gruppen erhalten dort einen Zuschlag, sofern die OG bestätigt, dass das Projekt der Umsetzung des zugehörigen Aktionsplanes dient.

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Private Zuwendungsempfänger
 - Investitionen, die im Sinne des EU-Beihilferechtes auch unternehmerisch genutzt werden können:
 - 40 % der förderfähigen Kosten (Regelfördersatz)
 - 50 % der förderfähigen Kosten Vorhaben, die überwiegend dem Umwelt-, Klima- und Wasserschutz dienen
 - Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Sinne des EU-Beihilferechtes
 - 100% der förderfähigen Kosten
- 100 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern
- Die beihilferechtlichen Höchstsätze sind vorhabenbezogen zu beachten.
- Darüber hinaus gelten die Vorgaben gem. Art. 35 (6) VO EU Nr. 1305/2013.

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kapitel 8.2.9.4.1

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kapitel 8.2.9.4.2

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kapitel 8.2.9.4.3

8.2.9.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.9.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Pilotprojekte/Pilotvorhaben gemäß Absatz 29 VO (EG) Nr. 1305/2013 sind wichtige Instrumente für die Prüfung der gewerblichen Anwendbarkeit und gegebenenfalls die Anpassung von Technologien, Techniken und Verfahren in einem verschiedenartigen Umfeld. Im Rahmen eines Vorhabens sollen beispielhaft und praxisnah versuchsweise neuartige Verfahren, Arbeitsweisen, Technologien o.Ä. angewendet und erprobt werden. Pilotvorhaben im Sinne der Maßnahmen dienen der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren,

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die Europäische Kommission hat für die Maßnahme Zusammenarbeit nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

- Risiken bestehen durch fehlerhafte Ausschreibungspraxis der privaten Empfänger und durch unzureichende Information der privaten Begünstigten über die Verpflichtung, ab einer bestimmten Größenordnung des Vorhabens bei der Verwendung von EU-Geldern ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen.
- Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

R2: Angemessenheit der Kosten

Risiken bestehen durch unzureichende oder fehlerhafte Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten auf ihre

Nachvollziehbarkeit.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Risiken bestehen durch ein unangemessenes oder fehlerhaftes Prüf- und Kontrollsystem.

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben sowie durch fehler- oder lückenhaften Vergabevermerke.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht, es sei denn es handelt sich um Sektorauftraggeber oder bestimmte Bau- oder Dienstleistungsaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden. Die einzuhaltenden Vorgaben sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) präzisiert. In der Verwaltungsvorschrift/Richtlinie für die Maßnahme Zusammenarbeit nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden die Vorgaben konkretisiert und die/der Begünstigte mit dem Bewilligungsbescheiden sind zur Einhaltung verpflichtet.

R2: Angemessenheit der Kosten

Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird durch den Vergleich mit einem Referenzkostensystem (max. förderfähige Kosten), durch Vergleichsangebote oder durch einen Bewertungsausschuss überprüft. Private Begünstigte ab einer Mindestschwelle werden verpflichtet, grundsätzlich drei Angebote einzuholen.

Bei verhältnismäßig geringen Investitionen im Rahmen von nicht-produktiven Investitionen kommen geprüfte Pauschalsätze zur Anwendung.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Bei Ausgestaltung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, wobei

- die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind,
- die Mitarbeiter über die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems (vgl. Kapitel 15 EPLR EULLE) informiert und zu diesen geschult werden,
- regelmäßig stattfindende fachaufsichtliche Prüfungen die Anwendung überprüfen, Risiken feststellen und ggf. zu Neuregelungen oder Anpassungen führen.

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet das öffentliche Vergaberecht einzuhalten.

R7: Auswahl der Vorhaben

- Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens pro Fördermaßnahme mit dem BGA abgestimmt. Die Veröffentlichung nachfolgend genannter Daten auf der Internetseite der Verwaltungsbehörde dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.
- Zur Dokumentation des Auswahlprozesses werden Checklisten werden zur Verfügung gestellt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu insbesondere ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.

Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gemäß Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu gewährleisten, haben ELER-Verwaltungsbehörde (VB) und EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz (ZA) die Risiken bewertet. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit nach Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.9.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant

8.2.9.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

siehe 8.2.9.3.2.11 und siehe 8.2.9.3.3.11

8.2.9.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

- Operationelle Gruppen bzw. ihr Vertreter („Lead-Partner“) können die Förderung an die Mitglieder der OG entsprechend den ausgeführten Aktivitäten des Aktionsplan und der Kooperationsvereinbarung weitergeben.
- Austritte von Mitgliedern aus der OG, Aufnahme neuer Mitglieder nach Vorlage der Aktionspläne oder Änderungen in den Geschäftsgrundlagen der OG sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Änderungen und Anpassungen (inhaltlich oder finanziell) von Aktionsplänen nach Art. 57 Abs. 1 ELER-VO sind anzuzeigen und durch die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde genehmigen zu lassen. Es ist von der Bewilligungsstelle zu prüfen ob die Förderfähigkeit noch gegeben ist
- Bei einem Vorhabenabbruch bzw. einer Vorhabeneinstellung innerhalb der Zweckbindungsfrist ist neben der Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse eine plausible fachliche Begründung für den Vorhabenabbruch bzw. die Vorhabeneinstellung erforderlich.
- Neben der Unterstützung der OG durch das Nationale Netzwerk organisiert die Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit den Calls Workshops, in denen die Interessenten Hilfestellungen zur Umsetzung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ erhalten. Sofern das bestehende staatliche Beratungsangebot nicht ausreicht, ist insbesondere die

Anwendung der Maßnahme M02 angedacht.

8.2.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 32, 33, 34, 35 der VO (EU) 1303/2013
- Artikel 42, 43, 44 der VO (EU) 1305/2013

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

"Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung" (im Rahmen des EPLR EULLE im Weiteren LEADER) gemäß Kapitel II der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden in Rheinland-Pfalz ausschließlich über den ELER unterstützt. Dies schließt nicht aus, dass Vorhaben, die mit Mitteln der anderen ESI-Fonds finanziert werden, zur Umsetzung der Strategien für lokale Entwicklung beitragen können, soweit diese Vorhaben auf der Grundlage der Programme zu den anderen ESI-Fonds für eine Mitfinanzierung ausgewählt werden.

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes werden im EPLR EULLE folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 19.1 - Förderung der externen Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)
- M 19.2 - Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE
- M 19.3 - Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen
- M 19.4 - Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung.

Nach den Vorgaben des Art. 59, Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist LEADER in jedem ELER-Entwicklungsprogramm verpflichtend anzubieten. Angesichts der erfolgreichen Umsetzung des rheinland-pfälzischen LEADER-Ansatzes in den abgelaufenen Förderperioden wird die LEADER-Förderung auch im EPLR EULLE der Förderperiode 2014-2020 fortgeführt und gestärkt. In Übereinstimmung mit der Strategie EU2020 sollen in Rheinland-Pfalz die breit angelegten strategischen Ziele zur Unterstützung der Entwicklung ländlicher Räume durch die Maßnahme "Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung - LEADER" verfolgt werden.

Mit dem LEADER-Konzept soll einer begrenzten Anzahl von Gebieten die Möglichkeit gegeben werden, Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter durchzuführen. Durch LEADER sollen die Akteure des ländlichen Raumes im Rahmen des partizipativen Ansatzes Perspektiven entwickeln, wie ihre Region langfristig und nachhaltig für alle Generationen attraktiv gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere neuartige und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Strategien mit experimentellem Charakter umgesetzt werden, die von breit angelegten lokalen Partnerschaften - den so genannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG) - ausgearbeitet werden. Die Strategien sollen ein übergeordnetes Thema als Grundlage haben, auf die Bedürfnisse anderer ländlicher Räume übertragbar sein und einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Förderung von Frauen und Jugendlichen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Zusammenarbeit mit anderen Gebieten leisten.

LEADER fördert auf Basis einer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) den territorialen Zusammenhalt, die Entwicklung auf lokaler Ebene und trägt zu einer ausgewogenen Entwicklung ländlicher Gebiete bei. Diese werden von den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) nach einem partizipativen Ansatz erstellt. Durch die Vernetzung über administrative Grenzen bzw. nationale Grenzen hinweg können Erfahrungen ausgetauscht werden. Dieses Vorgehen gewährleistet gegenüber der Förderung von Einzelvorhaben einen Mehrwert. Zur Umsetzung der LILE ist das Engagement öffentlicher Stellen wie privater Institutionen und lokaler Akteure gleichermaßen erforderlich. Durch Sensibilisierung, Mitarbeit in der LAG und Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen kann dieses private Entwicklungspotenzial erschlossen werden. Dabei soll das in der Förderperiode aufgebaute Knowhow in den bisherigen Impulsregionen genutzt werden. Von der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LILE werden zudem Innovationen, Vernetzung, Synergien, eine höhere Wertschöpfung und Akzeptanz auf lokaler Ebene gegenüber einer Einzelfallförderung erwartet. Fehlende Dienstleistungsangebote, schlechte ärztliche Versorgung, lückenhafte Grundversorgung, fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten sind Herausforderungen, auf die rheinland-pfälzische ländliche Regionen individuelle Lösungen suchen müssen. Eine von zunehmender Überalterung geprägte Gesellschaft muss sich auch im touristischen Segment auf Veränderungen einstellen. Die Bereitstellung von barrierefreien Einrichtungen und ein verbessertes Mobilitätsangebot ist für Menschen mit einem Handicap, ältere Menschen und junge Familien ein wichtiger Faktor für die Einrichtung ihres Lebensmittelpunktes.

Durch die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen werden folgende im Rahmen der SWOT-Analyse identifizierte Bedarfe bedient:

- Grundsätzlich sind alle für die Prioritäten 1 bis 6 abgeleiteten Handlungsbedarfe maßgeblich. Die LAG entscheidet in ihrer LILE, welche Handlungsfelder sie konkret bedienen möchte.
- Folgende identifizierte Bedarfe werden voraussichtlich eine besondere Bedeutung erlangen:
 - 1.a.2 - Intensivierung der Beratung über Fördermöglichkeiten des Entrepreneurships
 - 2.a.3 - Besondere Unterstützung kooperativer Modelle (insbesondere in den Bereichen regionaler Wertschöpfungsketten)
 - 3.a.1 - Weiterentwicklung von Qualitätszeichen (Kriterien, Kombination mit ökologischer Produktion)
 - 3.a.2 - Unterstützung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften mit den Schwerpunkten Direkt- und Regionalvermarktung
 - 3.a.5 - Verbraucheraufklärung über die Vorzüge regionaler Bioprodukte (bio + regional)
 - 3.a.6 - Unterstützung von Streuobstinitiativen und der Vermarktung von Streuobstprodukten
 - 3.a.7 - Verbraucheraufklärung über den kulturellen und ökologischen Wert von Streuobstwiesen
 - 5.c.1 - Ausbau der energetischen Nutzung von Biorest- und Abfallstoffen
 - 5.e.1 - Steigerung der stofflichen Verwertung von Holz
 - 6.a.4 - Anpassen der Beschäftigungsstruktur und Nutzung des endogenen Potenzials
 - 6.b.1 - Anpassung der Strukturen im ländlichen Raum an die Auswirkungen des Demographischen Wandels
 - 6.b.2 - Sicherung eines attraktiven Gesamtangebots für Jugendliche, Frauen und Familien
 - 6.b.3 - Verbesserung der Versorgungsqualität sowie der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung durch neue Konzepte
 - 6.b.4 - Anpassung der öffentlichen Infrastruktur und Stärkung von Entwicklungszentren
 - 6.b.5 - Stärkung der Identität der Dörfer
 - 6.b.6 - Umkehren der rückläufigen Entwicklung in einigen touristischen Destinationen

- 6.b.7 - Ausbau der betrieblichen Angebote unter Einbindung regionaler Produkte und Verbesserung der Barrierefreiheit
- 6.b.8 - Stärkung und Verstetigung regionaler Entwicklungsinitiativen
- 6.b.10 - Stärkung von Wertschöpfungsketten-Partnerschaften und der Partizipation (privat-)wirtschaftlicher Akteure
- 6.b.12 - Stärkung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Unterprioritäten

LEADER kann potentiell für jede der **6 Prioritäten der VO (EU) Nr. 1305/2013 Beiträge** leisten und bietet eine breite Facette an Möglichkeiten, um das tägliche Leben der Menschen in ländlichen Gebieten nachhaltig zu beeinflussen. Der LEADER-Ansatz wird der Unterpriorität **6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ zugeordnet**. Die im Rahmen des partizipativen und querschnittsorientierten Ansatzes entwickelten Projekte können aber auch alle anderen Unterprioritäten bedienen und zu weiteren thematischen Zielen außerhalb des ELER ihren Beitrag leisten. In den ländlichen Gebieten wird das thematische Ziel 6 „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ der VO (EU) Nr. 1303/2013 umfassend unterstützt. Unter Einbindung der WiSo-Partner, u.a. der Landwirtschaft, legen die Lokalen Aktionsgruppen in ihrer LILE prioritäre Handlungsfelder (z.B. Tourismus, demografischer Wandel) fest. Daneben sind horizontale Themenfelder wie Umwelt, Klima und Anpassung an den Klimawandel zu beachten. In der LILE soll daher dargestellt werden, wie die Europa 2020 Strategie auf lokaler Ebene verfolgt werden soll. Die Lösungsansätze der LILE sollen möglichst auf die Bedürfnisse anderer ländlicher Räume übertragbar sein und einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Förderung von Frauen und Jugendlichen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Zusammenarbeit mit anderen Gebieten leisten.

Beitrag zu den Querschnittszielen "Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassungen an seine Auswirkungen" gemäß Art. 5 VO (EU) 1305/2013

Innovation

Die lokalspezifischen Lösungen der LILE stellen den innovativen Charakter des LEADER-Ansatzes dar und erlauben alle Formen von innovativen Aktionen der ländlichen Entwicklung, wenn sie zur Umsetzung des spezifischen Charakters der LILE beitragen. Aktionen werden nicht allein dadurch unzulässig, nur weil sie in einem anderen Gebiet bereits schon einmal durchgeführt worden sind. Durch den LEADER-Ansatz werden Akteure ermutigt neue Wege zu beschreiten, um wettbewerbsfähig zu werden bzw. zu bleiben.

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes bestehen verschiedene Möglichkeiten, innovative Ideen zu unterstützen. Dies reicht von der unmittelbaren Förderung innovativer Vorhaben, der Übertragung von Erkenntnissen und Best practice-Vorhaben aus anderen Regionen bis hin zur Vermittlung von Wissen im Rahmen von Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 zeigen, dass durch die Einbindung der lokalen Bevölkerung in die Prozesse und insbesondere auch der Umweltverbände ein besseres Verständnis für Umweltbelange erreicht werden kann. Die Nachhaltigkeit der Gesamtprozesse hat in vielen LAG einen hohen Stellenwert. Konkret können auch die Umsetzung von Vorhaben in Natura 2000 Gebieten oder in

Natur- oder Nationalparken gefördert werden, wodurch positive Wirkungen (z.B. Biodiversität, Klimaschutz) oder auch die Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen und Habitaten erreicht werden können. Dadurch sind ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und damit verbunden auch ein Beitrag zu Umweltschutz sowie zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen zu erwarten. In der Entwicklungsstrategie ist auch darzulegen, wie die horizontalen Aspekte Klimaschutz sowie Umwelt- und Naturschutz berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Umsetzung wird im Übrigen durch die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren eine Vermeidung negativer Umweltauswirkungen angestrebt.

Definition des LEADER-Ansatzes

Im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Verständnis umfasst das LEADER--Konzept mindestens folgende Elemente:

- gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien, in denen die multisektoralen Erfordernisse einer endogenen ländlichen Entwicklung durch das Bottom up-Vorgehen umfassend berücksichtigt werden,
- lokale öffentlich-private Partnerschaften (nachstehend „Lokale Aktionsgruppen“ genannt),
- ein Bottom up-Ansatz mit Entscheidungsbefugnis für die Lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien, insbesondere auch bei der Auswahl der Projekte,
- die Umsetzung innovativer Konzepte,
- die Umsetzung von Kooperationsprojekten, hier insbesondere die Durchführung von gebietsübergreifenden Kooperationsprojekten zwischen Gruppen innerhalb eines EU-Mitgliedstaates oder von transnationalen Kooperationsprojekten zwischen Gruppen in mehreren EU-Mitgliedstaaten oder von Kooperationsprojekten zwischen Gruppen aus EU-Mitgliedstaaten und Drittländern.

Abgrenzung der ländlichen LEADER-Aktionsgebiete

Als LEADER-Aktionsgebiet (ländliche Gebiete im Sinne von LEADER) gelten ländlich geprägte, zusammenhängende, naturräumlich oder wirtschaftlich homogene Gebiete (z.B. Kulturräum, Naturraum) die im Hinblick auf eine Entwicklungsstrategie eine sinnvolle Einheit bilden. Die Gebietsfestlegung erfolgt durch die LAG.

Das mit der LILE definierte vorgesehene LEADER-Aktionsgebiet ist grundsätzlich auf der Ebene von Gemeinden/Ortsgemeinden abzugrenzen. Eine doppelte Mitgliedschaft von Kommunen in verschiedenen Gebietskulissen ist nicht möglich. Die Definition naturräumlicher oder wirtschaftlich homogener Gebiete hat unabhängig von administrativen Grenzen zu erfolgen und umfasst grundsätzlich Teile von zwei Landkreisen (Ausnahmen nur in begründeten Fällen).

Als Vorgabe zur Gebietsgröße werden angesichts der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 und der partnerschaftlichen Diskussionen zum Entwicklungsprogramm EULLE eine Untergrenze von 50.000 und eine Obergrenze 150.000 Einwohnern festgesetzt. Überschreitungen sind hinreichend zu begründen, bspw. mit Blick auf regionale Zusammenhänge oder die gewählte Strategie. Bei Gründung einer länderübergreifenden LAG gelten die Mindestanforderungen für das Gesamtgebiet der Kooperation. Im Rahmen des EPLR EULLE können bei einer länderübergreifenden LAG mit Sitz in dem Gebiet eines anderen Entwicklungsprogramms die Vorhaben in Rheinland-Pfalz gefördert werden. Ist eine

Kooperation mit einer angrenzenden LAG aus einem anderen Land geplant (Nachweis: Letter of Intent) ist eine Bevölkerungszahl von 25.000 Einwohnern ausreichend.

Die Gebietskulisse ist auf den im Entwicklungsprogramm EULLE definierten ländlichen Raum (keine Städte > 30.000 Einwohner) begrenzt. Randgebiete größerer Städte, die ihren dörflichem Charakter (u.a. ehemals eigenständige Orte von Städten mit bis zu 60.000 Einwohnern oder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer oder Anteil landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Ortes) beibehalten haben und für die eine funktionale Verbindung zum angrenzenden ländlichen Gebiet besteht, können in begründeten Fällen und mit einem Bevölkerungsanteil von höchstens 15 % der Gesamtbevölkerung des LEADER-Aktionsgebietes einbezogen werden. Die Bildung einer EU-LAG ist zulässig.

Anforderungen an Lokale Aktionsgruppe

Lokale Aktionsgruppen müssen insbesondere folgende Voraussetzungen und Aufgaben erfüllen (vgl. Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013):

- Die LAG sind Träger einer LILE und verantwortlich für deren Umsetzung. Dies umfasst auch die Projektauswahl, das Monitoring, die Erstellung und das Controlling der betreffenden Finanzierungspläne sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgruppen und der Öffentlichkeit.
- Die LAG stellen repräsentative Gruppierungen von Akteuren aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen (öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft) dar. Sie müssen Vertreter der jeweiligen (Schutz)Gebietsverwaltungen sowie der relevanten Gruppen (Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz; Jugendliche, Frauen...) einbinden.
- Die LAG müssen imstande sein, eine Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) unter Bürgerbeteiligung mit einer Ex ante Bewertung für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Zielorientierung der LILE und Abgrenzung der Förderbereiche einschließlich der Fördersätze im Rahmen der Vorgaben des EPLR EULLE zu gewährleisten.
- Die LAG benötigen hierzu eine den regionalen Anforderungen angepasste Organisationsform, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft sowie eine Umsetzung der Entwicklungsstrategie gemäß dem partizipativen Ansatz gewährleistet und den definierten Auswahlkriterien an die Zusammensetzung einer LAG entspricht. Empfohlen wird hierzu die Bildung einer juristischen Person (bspw. Verein, Zweckverband). Alternativ muss die LAG bei einer juristischen Person ansässig sein, die die LAG in Rechtsgeschäften vertritt.
- Die LAG-Organisationsstrukturen müssen im Verlauf des Prozesses, z.B. aufgrund der Entscheidungsstruktur und der Partizipationsmöglichkeiten für organisierte private und öffentliche Interessen, eine breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Forst, Handwerk) gewährleisten
- Die LAG muss über ausreichende Kapazitäten im Regionalmanagement (grundsätzlich min. 1 AK) des Regionalmanagements mit Qualifikationsnachweis (Wirtschaftsförderer, ...) verfügen. Es werden bei größeren LAG höhere personelle Kapazitäten im Regionalmanagement (Kommissionsempfehlung min. 1,5 AK) erwartet.
- Auf Entscheidungsebene sind die Stimmrechte einzelner Interessengruppen auf max. 49 % der Stimmen zu beschränken.

Spezielle Vorgaben zur Bildung einer EU-LAG:

- Unter der EU-LAG wird eine LAG verstanden, deren Aktionsgebiet mindestens die Programmgebiete von zwei ELER-Entwicklungsprogrammen umfasst. Hierzu müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Die ELER-Entwicklungsprogramme sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, LEADER-Aktionsgebiete unter Einbezug der an das Programmgebiet angrenzenden NUTS III – Gebiete zu definieren.
 - EU-LAG-Aktionsgebiete müssen alle Voraussetzungen für die Auswahl einer LAG erfüllen, insbesondere sind die Teilregionen in den benachbarten Programmgebieten und die Bevölkerungszahlen bei den Mindest- und Höchstgrenzen für die Anerkennung einer LAG zu berücksichtigen.
 - Die Entwicklungskonzeption der EU-LAG muss das Gesamtgebiet umfassen.
 - Der Sitz der EU-LAG muss im Programmgebiet der anerkennenden Verwaltungsbehörde liegen.
 - Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums müssen aus allen Teilregionen stammen.
 - Aus dem Entwicklungsprogramm (EPLR), in dem die EU-LAG ihren Sitz hat, erhält die EU-LAG für den Bevölkerungsanteil im Programmgebiet Mittelzuweisungen analog des allgemeinen Verfahrens.
 - Die Verwaltungsbehörden müssen über die Bewerbung informiert werden und ihr Einverständnis zur Auswahl erteilen. Die Verfahrensvorgaben des Kapitel 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 finden analog Anwendung. Für programmübergreifende Vorhaben werden die Verfahrensvorschriften des EPLR angewendet, in dessen Programmgebiet die federführende LAG ihren Sitz hat.
 - Voraussetzung für die Anerkennung einer EU-LAG ist eine Bestätigung der ELER-Verwaltungsbehörden der weiteren betroffenen EPLR, nach Auswahl gleichfalls einen ELER-Plafonds für die auf sie entfallenen Gebiets-/Bevölkerungsanteile zur Verfügung zu stellen. Die Anteile der beteiligten EPLR sind möglichst in gleicher anteiliger Höhe vorzusehen, wie es für das jeweilige EPLR dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Plafonds entspricht. Eine Begrenzung des indikativen ELER-Plafonds für die Förderung von Vorhaben im Programmgebiet des jeweiligen EPLR ist zulässig.
- Eine EU-LAG kann auch gebildet werden durch eine enge Kooperation zwischen LAG mit Sitz in unterschiedlichen Programmgebieten, wenn die Mindestkriterien für die Gebietsabgrenzung zusammen eingehalten werden. Die Anerkennung einer EU-LAG ist solange schwebend unwirksam, bis die Partner-LAG anerkannt wurde.
- Im Rahmen der programmübergreifenden Zusammenarbeit auch mit benachbarten Mitgliedstaaten ist es zulässig, die LILE ganz oder teilweise für das gesamte Aktionsgebiet zu erstellen und/oder die Verwaltung der Durchführung der LEADER-Entwicklungsstrategie von einer gemeinsamen Stelle durchführen zu lassen.

Grundsätze für die Finanzierung programmübergreifender LEADER-Kooperationstätigkeiten

- Vorhaben werden jeweils nach den Bedingungen und aus den Mitteln des EPLR gefördert, in dessen Gebiet sie realisiert werden.
- Einzelvorhaben werden unter Berücksichtigung des Regionalprinzips gefördert. Programmübergreifende Vorhaben im Sinne von Artikel 44 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden anteilig finanziert.
- Für Vorhaben, die nicht unter die beiden vorstehenden Tirets fallen, findet das Verfahren nach

Anforderungen an einen Geschäftsplan für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen

1. Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee
2. Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung
3. Analyse des Marktes
4. Darstellung der Zielgruppe
5. Marketing-/Vermarktungsstrategien
6. Chancen und Risiken
7. Personalplanung und Umsatzkalkulation
8. Investitionsbedarf und Finanzplanung
9. Darstellung der erwarteten Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren

Allgemeine Hinweise zur LILE

Voraussetzung zur Anerkennung einer Lokalen Aktionsgruppe LEADER ist unter anderem die Erstellung einer LILE. Die LILE gibt Aufschluss über das Gebiet, die Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe, die Geschäftsführung, den Sitz, die Bedarfe, die Ziele und Handlungsfelder mit den entsprechenden Umsetzungsmodalitäten. Insbesondere soll auch die Förderstrategie für das Aktionsgebiet abgeleitet und begründet werden. Im LEADER-Ansatz können alle sechs Prioritäten bedient werden. Die LILE leisten entsprechend der gemeinschaftlichen Interventionslogik auch einen Beitrag zu den 11 thematischen Zielen der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Von der ELER-Verwaltungsbehörde anerkannte LILE können auch Grundlage für die Umsetzung von „Mainstream-Maßnahmen“, insbesondere der ländlichen Bodenordnung und der Förderung des ländlichen Wegebbaus außerhalb des LEADER-Ansatzes sein. Wenn die entsprechenden Fragen in der LILE angesprochen sind, kann - sofern dies in der jeweiligen Maßnahmen vorgesehen ist - in den genannten Maßnahmen ein Förderbonus gewährt werden. Grundsätzlich kann die LILE auch Handlungsfelder ansprechen, die aus anderen ESI-Programmen gefördert werden können. Für die von der Lokalen Aktionsgruppe vorgeschlagenen Projekte trifft hier die zuständige Verwaltungsbehörde die Auswahlentscheidung. Dabei finden die für das jeweilige Programm geltenden Förderbestimmungen und -regeln (z.B. EFRE-Programm) Anwendung.

Träger und somit verantwortlich für die Umsetzung der LILE sind - losgelöst von der Projektträgerschaft und Finanzierung der Erarbeitung der LILE - Lokale Aktionsgruppen (LAG). Bei der LILE-Erstellung ist auf einen partizipativen Entwicklungsprozess Wert zu legen. Im Rahmen des Erstellungsprozesses muss auch die gemeindescharfe Abgrenzung des LEADER-Aktionsgebietes geklärt sein. Eine doppelte Mitgliedschaft von Kommunen in verschiedenen Gebietskulissen ist nicht möglich.

Als Grundlage für eine Bewerbung zum Auswahlverfahren der LEADER-Aktionsgebiete und der Anerkennung der LAG für die Förderperiode 2014-2020 erfordern die LILE eine leichte Lesbarkeit. Die LILE soll alle für das Verständnis der Region und ihrer Strategie notwendigen Aussagen beinhalten. Diese müssen die weitestgehend aus den einschlägigen EU-Verordnungen abgeleiteten Anforderungen erfüllen. Die Gliederung der LILE ist nach der von der ELER-Verwaltungsbehörde vorgegebenen Gliederung aufzubauen und zur Nachvollziehbarkeit der Interventionslogik nach einem einheitlichen Schema zu strukturieren. Die LILE soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Der Anhang ist

auf wesentliche erläuternde Tabellen und Grafiken zu begrenzen.

Gliederungspunkte

- Zusammenfassung
- Name der LAG
- Abgrenzung des LEADER-Aktionsgebietes
- Beschreibung der Ausgangslage
- Gebietsanalyse sowie SWOT- und Bedarfsanalyse
- Vorerfahrungen der Förderperiode 2007-2013
- Ergebnisse der Ex ante-Evaluierung
- Leitbild und Entwicklungsstrategie
- Aktionsplan
- Verfahren zur LILE Erstellung/Einbindung der Bevölkerung
- Lokale Aktionsgruppe (LAG)
 - Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
 - Struktur der LAG
 - Regionalmanagement
- Förderbedingungen
- Verfahren der Projektauswahl
- Darstellungen zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten
- Finanzplan
- Begleitung und Evaluierung der Förderperiode 2014-2020
- Anlagen

Verfahren zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

Die Auswahlentscheidung erfolgt in einem Bewertungsausschuss anhand eines Qualitätsvergleichs der eingereichten Unterlagen (Wettbewerb). Es sollen etwa 12 - 20 LAG für die Förderperiode 2014-2020 anerkannt werden. Der LEADER-Ansatz könnte somit etwa zwei Drittel der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz umfassen.

Der Qualitätsvergleich bezieht sich auf die nachfolgend definierten Kriterien des rheinland-pfälzischen LEADER-Ansatzes. Bewertet werden:

- der innovative integrierte Ansatz sowie der Vorbildcharakter der LILE,
- Struktur und Aufgaben der LAG,
- die Umsetzung des partizipativen Ansatzes,
- die Berücksichtigung der programmspezifischen Ziele einschließlich der Querschnittsziele Umweltschutz und Chancengleichheit und
- die geplante überregionale und transnationale Zusammenarbeit von LAG.

Der Bewertungsausschuss wird bei der ELER-Verwaltungsbehörde des MULEWF eingerichtet. Ihm gehören neben einem Vertreter der ELER-Verwaltungsbehörde, Vertreter beteiligter Landesressorts, ein Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die vom vorläufigen EULLE-Begleitausschuss benannten Vertreter der Partner an. Das MULEWF kann zusätzlich unabhängige Sachverständige in den Bewertungsausschuss berufen. Der Ausschuss steht unter der Leitung der Verwaltungsbehörde. Der Vorsitzende kann sich zur Moderation und Dokumentation der

Ausschusstätigkeit der Hilfe unabhängiger Sachverständiger bedienen.

Im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens kommt es zur Anwendung von Basis- und Bewertungskriterien.

- **1. Schritt - Prüfung der Basiskriterien**

Mit den Basiskriterien wird festgestellt, ob die Anträge die im Entwicklungsprogramm EULLE auf Basis der gemeinschaftlichen Vorschriften definierten Zulassungsbedingungen u.a. zur Gebietsabgrenzung (ländlicher Raum, Einwohnerzahl, etc.) erfüllen. Die Nichterfüllung der Basiskriterien führt zum Ausschluss aus dem weiteren Auswahlverfahren. Liegen die definierten Ausnahmetatbestände vor, obliegt die Prüfung dem Bewertungsausschuss.

- **2. Schritt - Bewertung der Qualität der zugelassenen Konzepte hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Bewertungskriterien**

Die Bewertung wird von einem unabhängigen und interdisziplinär zusammengesetzten Expertenteam auf der Basis der vorgenannten Bewertungskriterien durchgeführt.

- **3. Schritt - Ranking zur Auswahl der Förderregionen**

Das Ergebnis des Bewertungsverfahrens ist ein Ranking der LILE auf der Grundlage der unten dargestellten Bewertungskriterien. Auf der Grundlage dieses Rankings erkennt die ELER-Verwaltungsbehörde etwa 12 - 20 LAG für die Förderperiode 2014-2020 an.

Die Bewertungskriterien sollen die optimale Umsetzung des LEADER-Ansatzes gewährleisten und sicherstellen. Es werden nur LAG gefördert, die mit der Umsetzung der LILE einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Erreichung der Ziele des Entwicklungsprogramms EULLE leisten. Mit dem vorläufigen EULLE- Begleitausschuss wurden die in den Tabellen "Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen" aufgeführten Bewertungskriterien abgestimmt. Die hierbei erreichte Punktzahl wird zur Erstellung eines Rankings der eingereichten LILE herangezogen. Für jedes Kriterium wird auf der Basis einer mehrstufigen Skala eine Bewertung durchgeführt. Die Gewichtung der Bewertungsbereiche erfolgt durch die Bewertungskommission in Absprache mit der ELER-Verwaltungsbehörde. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass mindestens 30 % der potentiellen Punktzahl erreicht wird. Die ELER-Verwaltungsbehörde behält sich vor, auch bei Überschreitung des Schwellenwertes Ergänzungen der LILE einzufordern.

Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen (2)			
Kriterien	muss (Basiskriterien)	soll	kann
Berücksichtigung gebietsspezifischer Ressourcen und/oder know-hows bzw. Potenziale	X		
Klare Formulierung der Ziele und Handlungsbedarfe (SWOT...)		X	
Berücksichtigung von Querschnittszielen (Demographischer Wandel, Klimawandel, Umweltschutz, Innovation, Nachhaltigkeit...)		X	
Bezug der Strategie zu sonstigen Entwicklungsaktivitäten in der betreffenden Region		X	
Berücksichtigung der sozialen Gruppen bei der Zielformulierung der Strategie (insbesondere Frauen und Jugend, aber auch ältere Menschen, Migranten, mobilitätseingeschränkte Menschen und sozial Schwache)		X	
Zu erwartende Beschäftigungswirkung, Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere von Frauen und Jugendlichen, die sich in den Lebensalltag auf dem Lande integrieren lassen		X	
Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Nachhaltigkeit	X		
Entwicklung neuer Erzeugnisse und Dienstleistungen, neuartige Methoden zur besseren Erschließung des endogenen Potenzials der Region		X	
Ausbau der Vernetzung lokaler Akteure, neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und Projektdurchführung		X	
Übertragbarkeit der Methode und Mehrwert gegenüber Mainstream-Förderung		X	
Möglichst klare Formulierung der zu erwartenden Auswirkungen der Strategie	X		
Berücksichtigung aller drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung (ökologisch, ökonomisch, soziokulturell) bei der Zielformulierung und Ausrichtung der Maßnahmenbereiche	X		
Möglichst hohe Anzahl potenziell Begünstigter		X	
Klare Darstellung von Messbarkeit und Kontrollierbarkeit der durch das LILE zu erreichenden Ziele (Prozessmonitoring und Evaluierung)	X		
Rückgriff auf Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode 2007-2013		X	
Transparente Dokumentation des partizipativen Erstellungsprozesses der LILE (nachweislich durchgeführter offener Beteiligungsprozess)	X		

Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen (2)

Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen (1)			
Kriterien	muss (Beizakriterien)	soll	kann
Klare Abgrenzung eines zusammenhängenden Gebietes	X		
Das Gebiet umfasst Teile von mindestens zwei Landkreisen		X	
Schlüssige Darlegung von Kohärenzkriterien (soziokulturell oder ökonomisch oder naturräumlich) für das Gebiet, so dass es eine homogene Gesamtheit bildet.	X		
Berücksichtigung der Umweltbedingungen in der Region bei der Formulierung der spezifischen Ziele und der Auswahl der Strategie		X	
Vorhandensein einer ausreichenden kritischen Masse in Bezug auf Humanressourcen, wirtschaftliches Potential und Mittelausstattung	X		
Mindestens 50.000 Einwohner und grundsätzlich höchstens 150.000 Einwohner im Gebiet (Über- oder Unterschreitung in begründeten Fällen möglich)		X	
Nachweis, dass es sich um einen homogenen Naturraum handelt, wenn die Obergrenze von 150.000 Einwohnern im Gebiet geringfügig überschritten wurde. (Ausnahme-Kriterium)	X		
Hohe Einwohnerzahlen (möglichst nahe an oder über 100.000), um eine möglichst große Bandbreite an Strategien mit Pilotcharakter realisieren zu können und Bürgernähe beizubehalten.		X	
Möglichst geringe Bevölkerungsdichte (Positiv-Kriterium)		X	
Berücksichtigung (eines oder mehrerer) der thematischen Ziele der GAP, der ESI-VO sowie der sechs ELER-Prioritäten	X		
Berücksichtigung der Entwicklungsziele und -strategien des Entwicklungsprogramms EULLE	X		
Berücksichtigung der Situation und möglicher Entwicklungschancen der Land-, Wein- und Forstwirtschaft		X	
Formale und inhaltliche Gliederung der LILE nach den Vorgaben der ELER-Verwaltungsbehörde	X		
Festlegung der anzuwendenden Fördersätze in der LILE (keine „bis zu“-Regelung) im Rahmen der Obergrenzen des Entwicklungsprogramms EULLE	X		
Nachweisliche Ausrichtung der Strategie auf die gebietsspezifischen Probleme und Innovation, Übereinstimmung von Zielen und Bedarf	X		

Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen (1)

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. a) Förderung der externen Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Förderangebot umfasst die Kosten der Erarbeitung einer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie durch externe Stellen gem. Art. 35 Abs. 1 a) der VO (EU) Nr. 1303/2013. Mit der LILE soll eine konzeptionelle Verbindung von ansonsten isolierten Einzelmaßnahmen zur Entwicklung ländlicher Regionen erreicht werden.

Ein gesondertes LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Unterstützung kleiner Pilotprojekte nach Art. 35 Abs. 1 a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht angeboten.

Förderverpflichtungen

- Vorgaben der Verwaltungsbehörde zur Gebietskulisse sind einzuhalten.
- Die formalen Vorgaben der ELER-Verwaltungsbehörde zu Inhalt und Gliederung der LILE sind einzuhalten

Andere Verpflichtungen

- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass auf Basis der LILE keine Bewerbung auf Anerkennung als LEADER-Region für die Förderperiode 2014 - 2020 fristgerecht eingereicht wird. Die Förderung wird erst nach Bestätigung der ELER-Verwaltungsbehörde, dass die LILE vorgelegt wurde, ausgezahlt.

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt.

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

- Zusammenschlüsse von lokalen, regionalen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit bzw. Vertretung durch eine juristische Person des öffentlichen bzw. privaten Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die lokale Gemeinschaften repräsentieren.

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die im Zusammenhang mit der Organisation und Bereitstellung der Beratung nachgewiesenen förderfähigen Kosten, insbesondere Reisekosten, Materialkosten, Raum- und Mietkosten oder indirekte Kosten der Erarbeitung einer lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) einschließlich Beratungskosten und Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessensgruppen zur Vorbereitung der Strategie durch externe Stellen. Förderfähig sind die Rechnungen, die durch die beauftragten externen Stellen geltend gemacht werden.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten,
- Mehrwertsteuer, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer rückerstattet werden.

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Interessenbekundung gegenüber der ELER-Verwaltungsbehörde
- Erklärung und Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE dient.

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für die LEADER-Maßnahmen. Die vorbereitende Unterstützung steht allen Antragstellern offen, die sich als LAG für eine Förderung im Rahmen von LEADER bewerben wollen.

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Fördersatz in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten
- Der Höchstbetrag beträgt 25.000 € an ELER-Mitteln pro LILE.

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.10.4.1

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.10.4.2

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.10.4.3

8.2.10.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

nicht relevant.

8.2.10.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.5

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. Kapitel 8.10.2.5

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

8.2.10.3.2. b) Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.10.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützt werden von der LAG ausgewählte Vorhaben, die im Einklang mit den allgemeinen Regeln der VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. VO (EG) Nr. 1303/2013, den Zielen des EPLR EULLE und den Zielen und Handlungsfeldern der jeweiligen LILE stehen. Dazu zählen insbesondere

- kleine investive Maßnahmen,
- Erstellung von innovativen Konzepten und Studien,
- Vorhaben bezogene Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen,
- Durchführung kleinerer Projekte.

Förderverpflichtungen

- Festlegung der Höhe des Fördersatzes und der Finanzmittel gemäß Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013 durch den LAG-Beschluss auf Basis der genehmigten LILE.
- Die nachhaltige finanzielle Tragbarkeit des Projekts muss gegeben sein.
- Vorhaben von programmüberschreitenden LAG, deren Sitz in dem Programmgebiet einer anderen ELER-Verwaltungsbehörde liegt, können in Rheinland-Pfalz für Teilgebiete der programmüberschreitenden LAG in Rheinland-Pfalz nach den Vorgaben des EPLR EULLE gefördert werden, wenn
 - der Begleitausschuss des EPLR EULLE nach Anerkennung der programmüberschreitenden LAG der Bereitstellung eines indikativen ELER-Bewirtschaftungsplafonds aus der Reserve der LEADER-Mittel für Vorhaben in Rheinland-Pfalz auf Antrag der programmüberschreitenden LAG zustimmt.
 - die Projektauswahl vom Entscheidungsgremium der programmüberschreitenden LAG nach den geltenden Vorgaben erfolgt ist,
 - die für die programmüberschreitende LAG zuständige ELER-Verwaltungsbehörde die Anträge jeweils befürwortet.

Andere Verpflichtungen

- Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.10.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten (Ausnahme: Projekt

„Ehrenamtliche Bürgerprojekte“, indirekte Kosten) gewährt.

8.2.10.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung.
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&qid=1427468674394&from=DE>

8.2.10.3.2.4. Begünstigte

- Lokale Aktionsgruppen
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten für investive Vorhaben:

- Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen,
- Allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich von Durchführbarkeitsstudien,
- Immaterielle Investitionen, d. h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.

Sonstige Vorhaben u.a.:

- Betriebs-, Personal-, Reisekosten,
- Kosten für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen zur Umsetzung der Ziele der LILE bzw. geförderter Vorhaben,
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanz- und Netzwerkkosten,
- Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der LILE und dessen Zielen verbunden sind.

Die LAG ist nicht gehalten, die in den Maßnahmen des EPLR EULLE vorgegebenen Fördervoraussetzungen und Regeln einzuhalten, sondern sie ist ausschließlich an ihre LILE gebunden. Die LAG kann im Einzelfall gleichwohl beschließen, die außerhalb des LEADER-Ansatzes im EPLR EULLE programmierten Maßnahmen unter Einhaltung der jeweiligen Förderkonditionen anzuwenden. Im Übrigen gelten die für den LEADER-Ansatz geltenden Förderkonditionen, die in der jeweiligen LILE durch die LAG präzisiert wurden.

Mittel anderer Geldgeber wie Kofinanzierung durch andere öffentliche Mittel oder Spenden ohne Gegenleistung bei öffentlichen Projekten mit Zustimmung des zuständigen politischen Gremien (z.B. Gemeinderat) können zur Finanzierung der förderfähigen Kosten herangezogen werden, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind.

Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als förderfähige Kosten (zusätzlich zu Kapitel 8.1) anerkannt werden:

- Eine Anerkennung von Eigenleistungen als förderfähige Kosten investiver Vorhaben ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen, gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen möglich.
- Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen.
- Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein.
- Bei der Antragstellung ist der Wert der geplanten Eigenleistung bei 100 % Fremdvergabe (laut Ermittlung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle) anzugeben. Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen.
- Bei Vorlage des Zahlungsantrags muss der Begünstigte eine Bestätigung dafür vorlegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden. Diese Bestätigung muss von

einer fachlich qualifizierten Stelle (bei investiven Vorhaben z.B. Architekt) bestätigt sein.

Nicht förderfähig sind

- Pflichtaufgaben öffentlicher Stelle, insbesondere der Gebietskörperschaften,
- Abschreibungen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 enthalten sind.
- Projektbezogene Personalkosten für länger als fünf Jahre.

8.2.10.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Positiver Auswahlbeschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens
- Vorhaben wird in der Gebietskulisse der LILE realisiert. (Ausnahmen mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde in begründeten Fällen zulässig, wenn die LAG in ihrer Begründung darlegen kann, dass das betreffende Projekt überwiegend dem LAG-Gebiet dient)

8.2.10.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Nach Art. 34 der VO (E) Nr. 1303/2013 erfolgt im LEADER-Ansatz die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. In der LILE der LAG sind die Regeln und die konkreten Fördersätze darzustellen, die die LAG für ihr Projekt-Auswahlverfahren festlegt. Die Festlegung der Regeln für das Projektauswahlverfahren, die Festlegung der Projektauswahlkriterien sowie die Durchführung des Projektauswahlverfahrens obliegt im Übrigen der LAG. Dabei ist darauf zu achten, dass diese

- nicht diskriminierend und transparent sind,
- Kriterien für die Auswahl der Vorhaben beinhalten, die Interessenkonflikte vermeiden,
- zur Qualitätssicherung ein Schwellenwert festgelegt wird. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- dem Projektträger eine Möglichkeit des Einspruchs bei der LAG gegen die Auswahlentscheidungen geben,
- die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie berücksichtigt werden,
- die Möglichkeit der Auswahl im schriftlichen Verfahren zulassen.

Verfahren, Auswahlkriterien und Ergebnisse der Auswahl müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

8.2.10.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die LAG muss in ihrer LILE innerhalb der vg. Obergrenzen die Fördersätze differenzieren.

- Die Höhe der Fördersätze beträgt

- bis zu 100 % für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden ansonsten bis zu 75 % der förderfähigen Kosten,
- bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern,
- bis zu 90 % bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern,
- bis zu 100 % bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und bei LAG-Vorhaben.
- Die Förderung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Spezialregeln

- Für indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.
- Festbetragsförderung bis max. 40.000 € (davon 30.000,- € an ELER-Mitteln und 10.000 € an Landesmitteln) pro LAG für das Projekt „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“. Die Höhe der Unterstützung von Maßnahmen lokaler Akteure durch die LAG aus dem Projekt „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ beträgt dabei max. 2.000 € je Einzelmaßnahme. Die Förderung kann nur zu gemeinnützigen Anliegen (gemeinnützige Organisation, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen) gewährt werden. Die Zahlung erfolgt auf Basis eines Durchführungsberichtes mit nachvollziehbarer Dokumentation. Eine Vorlage und Prüfung weiterer Belege (Kosten- und Zahlungsnachweise,...) ist nicht vorgesehen.
- Dem gleichen Zuwendungsempfänger kann maximal drei Mal die Pauschalabrechnung bei Kleinprojekten bewilligt werden.
- Die LAG muss in ihrer LILE die Anwendung der vorstehenden Regeln analog zur Differenzierung der Fördersätze konkretisieren.

Fördergrenzen:

- mindestens 2.000 € an öffentlichen Zuwendungen (Kleine Projekte können zu einem Vorhaben zusammengefasst werden.)
- maximal 250.000 € an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde auf Antrag der LAG)

8.2.10.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.10.4.1

8.2.10.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.10.4.2

8.2.10.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.10.4.3

8.2.10.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

- Für indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt, soweit die Förderung von Personalkosten vorgesehen ist.
- Festbetragsförderung bis max. 40.000,- € (davon 30.000,- € an ELER-Mitteln und 10.000 € an Landesmitteln) pro LAG für das Projekt „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“.
- - Die Höhe der Unterstützung von Maßnahmen lokaler Akteure durch die LAG aus dem Projekt „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ beträgt dabei max. 2.000,- € je Vorhaben.
 - Die Förderung kann nur zu gemeinnützigen Anliegen (gemeinnützige Organisation, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen) auf Basis einer Zielvereinbarung mit der LAG gewährt werden.
 - Die Zahlung erfolgt als Festbetrag nach Vorlage eines Durchführungsberichtes mit nachvollziehbarer Dokumentation. Eine Vorlage und Prüfung weiterer Belege (Kosten- und Zahlungsnachweise,...) ist nicht vorgesehen.
 - Dem gleichen Zuwendungsempfänger kann für drei Vorhaben eine Förderung im Rahmen „Ehrenamtlicher Bürgerprojekte“ gewährt werden.

8.2.10.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.5

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

8.2.10.3.3. c) Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.10.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gegenstand der Förderung ist die Vorbereitung/Anbahnung sowie die Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben gemäß Artikel 44 VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 35 Abs. 1 (c) VO (EG) Nr. 1303/2013.

Kooperationspartner können sein:

- LEADER-LAG
- Für andere aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet tätigen Gruppen, die lokale Entwicklungsstrategien innerhalb oder außerhalb der EU umsetzen, bedarf es einer Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde.
- Eine LEADER-LAG muss die Federführung übernehmen.
- Die Höhe des Fördersatzes wird unter Berücksichtigung des Entwicklungsprogramms EULLE in der LILE festgelegt.

Förderverpflichtungen

- Festlegung der Höhe des Fördersatzes und der Finanzmittel gemäß Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) Nr. 1303/2013 durch den LAG-Beschluss auf Basis der genehmigten LILE.
- Die nachhaltige finanzielle Tragbarkeit des Projekts muss gegeben sein.
- Erklärung und Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass die Kooperation/das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR EULLE dient.
- Genehmigung der Kooperation (Kooperationsvertrag/-vereinbarung) durch die Verwaltungsbehörde (Ausnahme: Vorbereitungsmaßnahme)
- **Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvereinbarungen:**
 - Beschreibung der von den Partnern mit der Kooperation aufgegriffenen Handlungsfelder
 - Angabe des Namen und des Datums der Genehmigung der Kooperationsvereinbarung
- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse des Kooperationsvertrages/der Kooperationsvereinbarung ein. (Ausnahmen nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde, wenn der Nutzen der Vorhaben den beteiligten Aktionsgebieten zum überwiegenden Teil zu Gute kommt.)

Andere Verpflichtungen

- Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.10.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten gewährt, die tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen werden (Art. 67 (1) a) ESIF-VO), sowie indirekte Kosten als Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Art. 68 (1) b) ESIF-VO gewährt.

8.2.10.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1lzc/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BauORPV8P44&doc.part=X&doc.price=0.0
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&qid=1427468674394&from=DE>

8.2.10.3.3.4. Begünstigte

- Bei der Vorbereitung von Kooperationen (Anbahnungsgespräche):
 - Rheinland-Pfälzischen LAG
- Bei der Durchführung von Kooperationsvorhaben

- LAG
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Träger

8.2.10.3.3.5. Förderfähige Kosten

Zu den Kosten der Vorbereitung/Anbahnung sowie der Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben zählen insbesondere:

- Kontaktaufnahme
- Kosten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere gegenseitige Information und der Austauschprogramm- und projektspezifischer Erfahrungen zwischen den LAG sowie die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Projekte
- Kosten für den Aufbau von Netzwerken
- Kosten der Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung von Kooperationsprojekten
- Reisekosten zum Besuch von Partnerprojekten
- Kosten für Dolmetscher und Übersetzung von Informationsmaterialien
- laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Qualifizierungskosten
- Studien und Konzeptionen zur Vorbereitung eventueller Kooperationsprojekte, sofern sie mit den Zielen der LILE und des EPLR verbunden sind.
- Bei gemeinsamen Kooperationsprojekten wie z.B. gemeinsamer Internetauftritt sind die Kosten förderfähig, die auf die rheinland-pfälzische LAG entfallen.
- Zusätzlich für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsvorhaben nach Art. 44 Abs. 1 a) ELER-VO i. V. m. Art. 35 Abs. 1 c) ESIF-VO auch die in 8.2.10.3.2.5 förderfähigen Kosten.

Die LAG können im Einzelfall beschließen, die außerhalb des LEADER-Ansatzes im EPLR EULLE programmierten Maßnahmen unter Einhaltung der jeweiligen Förderkonditionen des jeweiligen Fonds /Programms anzuwenden.

Die Bestimmungen der Teilmaßnahmen b) Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE gelten analog.

8.2.10.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Vorbereitung/Anbahnung

- Die Federführung muss bei einer LEADER-LAG liegen.
- Erklärung ("Letter of Intent") mit dem die Partner einer möglichen angestrebten Kooperation ihr Interesse an einer Zusammenarbeit bekunden.
- positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Anbahnung einer Kooperation
- Nachweis oder Erklärung des Partners, dass es sich um eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen bzw. nichtländlichen Gebiet handelt, die eine lokale

Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt.

Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben bzw. von Vorhaben im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung

- *Die Federführung muss bei einer LEADER-LAG liegen.*
- Vorlage eines Kooperationsvertrages bzw. einer Kooperationsvereinbarung
- Vorhaben wird grundsätzlich in den Gebietskulissen der Partner-LAGn umgesetzt
- Auswahl des Vorhabens durch Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums der Kooperation Dokumentation der Auswahlkriterien auch bei Projektträgerschaft der LAG
- Erklärung, dass das Projekt den Strategien der Partner-LAG entspricht.
- Begründung der federführenden LAG zur Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens (vgl. Projektskizze) sowie zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) NR. 1303/2013

Gründung einer programmübergreifenden EU-LAG

Bei der Gründung einer EU-LAG muss im jeweiligen Entwicklungsprogramm geregelt sein, dass die beteiligten ELER-Verwaltungsbehörden die Fördervoraussetzungen und nationalen Vorgaben der gebietsdominierenden ELER-Verwaltungsbehörde anerkennen.

Für programmüberschreitende Kooperationen (z.B. transnationale und länderübergreifende Zusammenarbeit) können mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde alternativ die Förderbestimmungen des ELER-Entwicklungsprogramms Anwendung finden, in dessen Förderregion die federführende LAG ihren Sitz hat.

8.2.10.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Nach Art. 34 der VO (E) Nr. 1303/2013 erfolgt im LEADER-Ansatz die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der LAG. In der LILE der LAG sind die Regeln und die konkreten Fördersätze darzustellen, die die LAG für ihr Projekt-Auswahlverfahren festlegt. Die Festlegung der Regeln für das Projektauswahlverfahren, die Festlegung der Projektauswahlkriterien sowie die Durchführung des Projektauswahlverfahrens obliegt im Übrigen der LAG. Dabei ist darauf zu achten, dass diese

- nicht diskriminierend und transparent sind,
- Kriterien für die Auswahl der Vorhaben beinhalten, die Interessenkonflikte vermeiden,
- zur Qualitätssicherung ein Schwellenwert festgelegt wird. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- dem Projektträger eine Möglichkeit des Einspruchs bei der LAG gegen die Auswahlentscheidungen geben,
- die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie berücksichtigt werden,
- die Möglichkeit der Auswahl im schriftlichen Verfahren zulassen.

Verfahren, Auswahlkriterien und Ergebnisse der Auswahl müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden. **Die Auswahl der Kooperationsprojekte erfolgt durch die kooperierenden LAGs bzw. durch das im Kooperationsvertrag bzw. der Kooperationsvereinbarung bestimmte Entscheidungsgremium.**

8.2.10.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die LAG muss in ihrer LILE innerhalb der nachstehenden Obergrenzen die Fördersätze differenzieren.

- Die Höhe der Fördersätze beträgt
 - bis zu 100 % für Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden, ansonsten bis zu 75 % der förderfähigen Kosten,
 - bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern,
 - bis zu 90 % bei gemeinnützigen Zuwendungsempfängern,
 - bis zu 100 % der förderfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern und bei LAG-Vorhaben.
- Die Förderung von Anhang I AEUV-Erzeugnissen erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

Spezialregeln

- Für indirekte Kosten als Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.
- Die LAG muss in ihrer LILE die Anwendung der vorstehenden Regel analog zur Differenzierung der Fördersätze konkretisieren.

Fördergrenzen:

- mindestens 2.000 € an öffentlichen Zuwendungen, für die Kontaktaufnahme mindestens 500 € an öffentlichen Zuwendungen
- maximal 250.000 € an ELER-Mitteln pro Vorhaben (Ausnahmen nur mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde auf Antrag der LAG)

8.2.10.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.10.4.1

8.2.10.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.10.4.2

8.2.10.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.10.4.3

8.2.10.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.10.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.5

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

8.2.10.3.4. d) Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.10.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Unterstützt werden die laufenden Kosten der LAG nach Art. 35 Abs. 1 d) und e) der VO (EG) Nr. 1303/2013. Dazu zählen insbesondere

- der laufende Betrieb der LAG einschließlich Regionalmanagement (u.a. laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Qualifizierungs-, Finanz- und Netzwerkkosten, Studien ...)
- Kosten für das Entscheidungsgremium der LAG i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung der LILE sowie
- Sensibilisierungsvorhaben durch die LAG (Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,...)

Förderverpflichtungen

- Die LAG hat eine Selbstevaluierung durchzuführen und jährlich einen Bericht zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen.
- Mit Ablauf des Jahres 2018 ist eine Zwischenevaluierung zur LEADER-Entwicklungsstrategie vorzulegen.
- Nach 2020 ist in Abstimmung mit der ELER-Verwaltungsbehörde eine Abschlussevaluierung vorzulegen
- Vor der ersten Auszahlung weist die LAG nach, dass das Regionalmanagement über eine ausreichende Personalausstattung verfügt, die grundsätzlich vom Zeitvolumen gesehen mindestens einer Arbeitskraft entsprechen sollte. Der/die Regionalmanager(in) muss über eine entsprechende nachzuweisende Qualifikation bzw. Erfahrungen verfügen.

Andere Verpflichtungen

- Die Bestimmungen der einschlägigen Vorschriften über staatliche Beihilfen müssen, wo zutreffend, befolgt werden. Unternehmensbeihilfen unterliegen den für das spezifische Projekt geltenden Intensitäten staatlicher Beihilfen (Art. 59 Abs. 9 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

8.2.10.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss zur Erstattung nachgewiesener förderfähiger Kosten (Ausnahme: indirekte Kosten) gewährt.

8.2.10.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Art. 65, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung
- Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+RP&psml=bsrlpprod.psml>
- Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP000001772&psml=bsrlpprod.psml>
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Vom 23. Dezember 1976:
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/3g3/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-VwVfGRPrahen&documentnumber=1&numberofresults=10&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#focuspoint>
- Landesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung:
http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1ce1/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=23&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-RKGRPrahen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) Anwendung.
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1407&qid=1427468674394&from=DE>

8.2.10.3.4.4. Begünstigte

Lokale Aktionsgruppen (einschließlich der rechtsfähigen juristischen Person, bei der die LAG ansässig ist).

8.2.10.3.4.5. Förderfähige Kosten

- Unterstützt werden die nachgewiesenen laufenden Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Umsetzung der Strategie der LAG nach Art. 35 Abs. 1 d) und e) der VO (EG) Nr. 1303/2013. Dazu zählen insbesondere laufende Kosten wie Betriebs-, Personal-, Qualifizierungs-, Finanz- und Netzwerkkosten, Studien, Kosten für Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Monitoring und Evaluierung,
- Mehrwertsteuer, sofern sie nicht im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuer rückerstattet wird,

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 b) ESIF-VO enthalten sind.

8.2.10.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Anerkennung der LAG durch die Verwaltungsbehörde
- Vorlage eines Aktionsplans für die Öffentlichkeitsarbeit und das LAG-Management
- Regionalmanagement ist in der Gebietskulisse der LILE angesiedelt
- Begründung der LAG zur Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens (vgl. Aktionsplan) sowie zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) VO (EU) NR. 1303/2013

8.2.10.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

- Eine Vorhabenauswahl ist nicht erforderlich, da je Gebiet nur eine LAG genehmigt wird.
- Mit der Auswahl der LAG und der Genehmigung der LILE wird grundsätzlich auch die Förderung des laufenden Betriebs der LAG im Rahmen der Vorgaben des EPLR EULLE bestätigt.

8.2.10.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

- Der Fördersatz beträgt 100 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.
- Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

Fördergrenzen:

- Der jährliche Höchstbetrag beträgt grundsätzlich 25 % der im Rahmen der jeweiligen LILE durchschnittlich pro Jahr anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben. Ausnahmen sind mit Zustimmung der ELER-Verwaltungsbehörde zulässig.

8.2.10.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

vgl. Kap. 8.2.10.4.1

8.2.10.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

vgl. Kap. 8.2.10.4.2

8.2.10.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

vgl. Kap. 8.2.10.4.3

8.2.10.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gewährt.

8.2.10.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des

federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Vgl. Kapitel 8.10.2.6

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Analyse der Risiken von Unregelmäßigkeiten (URM) und Betrug auf Ebene der Begünstigten:

Verwaltungsbehörde (VB) als auch Zahlstelle (ZS) haben gemeinsam eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit für die Maßnahmen des EPLR vorgenommen. Der Analyse zugrunde gelegt wurden

- die Ergebnisse der VWK, VOK und Ex-post-Kontrollen der Förderperiode 2007-2013,
- die Ergebnisse der Überprüfung des ERH und der KOM,
- die Ergebnisse der Überprüfung des LRH, der BS und der internen Revision der ZS sowie Fachaufsichtskontrollen.

Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahme einschließlich der Teilmaßnahmen

aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Durch 100 %ige VWK der Förder- und Auszahlungsanträge, einschließlich Inaugenscheinnahme und der systematischen VOK werden ausreichende Vorkehrungen getroffen, um URM und Betrug durch die Begünstigten vorzubeugen. Im Bedarfsfall werden Bestätigungen unabhängiger Dritter (Gegenkontrolle) eingeholt. Insofern wird das Risiko als gering eingeschätzt. Im Ergebnis wurden keine systematischen Fehler auf Ebene der Begünstigten festgestellt (vgl. Fehlerquoten-Aktionsplan).

Die Europäische Kommission hat für den LEADER-Ansatz nachfolgende Fehlerrisiken (R) identifiziert:

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

- Risiken bestehen durch fehlerhafte Ausschreibungspraxis der privaten Empfänger und durch unzureichende Information der privaten Begünstigten über die Verpflichtung, ab einer bestimmten Größenordnung des Vorhabens bei der Verwendung von EU-Geldern ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchführen zu müssen.
- Die Förderadressaten bei den programmierten Untermaßnahmen sind in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht mit dem Vergaberecht vertraut. Zudem benötigen Ausschreibungsverfahren längere Vorlaufzeiten, die aufgrund der Vielzahl der notwendigen Teilgewerke zu erheblichen Verzögerungen bei der Investition führen würden. Es besteht die Gefahr, dass die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts nicht eingehalten werden können.

R2: Angemessenheit der Kosten

Risiken bestehen durch unzureichende oder fehlerhafte Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten auf ihre Nachvollziehbarkeit.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Risiken bestehen durch ein unangemessenes oder fehlerhaftes Prüf- und Kontrollsystem.

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Ein Risiko besteht durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben sowie durch fehler- oder lückenhaften Vergabevermerke.

R7: Auswahl der Vorhaben

Risiken bestehen durch unzureichend beschriebene oder ungeeignete Auswahlkriterien bzw. durch fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Verfahren zur Auswahl von Begünstigten (Zuwendungsempfängern).

R8: IT-Systeme

Risiken bestehen durch unzureichende IT-Unterstützung bei Antrag, Kontrolle und Monitoring von Vorhaben sowie durch Falscheingaben und fehlerhafte Anwendung des IT-Verfahrens bei Auswahl, Kontrolle und Monitoring der Teilmaßnahme.

R9: Zahlungsanträge

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

Risiken bestehen durch fehlerhafte Zahlungsanträge von Begünstigten sowie durch unzureichende Kontrolle von Zahlungsanträgen.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

R1: Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte

Private Begünstigte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht, es sei denn es handelt sich um Sektorenauftraggeber oder bestimmte Bau- oder Dienstleistungsaufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden. Dies dürfte etwa 35 - 45 % der Vorhaben künftig betreffen. Die einzelhaltenden Vorgaben sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) präzisiert. In der Richtlinie für den LEADER-Ansatz werden die Vorgaben und die/der Begünstigte mit dem Bewilligungsbescheiden sind zur Einhaltung verpflichtet.

R2: Angemessenheit der Kosten

- Aufgrund der großen Vielfalt an Maßnahmen bzw. hohen Heterogenität der geförderten Maßnahmen ist es bei LEADER unmöglich, ein Referenzkostensystem zu etablieren. Die Angemessenheit der Investitionskosten eines Angebots wird i.d.R. durch Vergleichsangebote oder im Bedarfsfall durch einen Bewertungsausschuss überprüft. Private Begünstigte ab einer Mindestschwelle werden insofern verpflichtet, grundsätzlich drei Angebote einzuholen.
- Bei verhältnismäßig geringen Investitionen im Rahmen von nicht-produktiven Investitionen/gemeinnützigen Tätigkeiten kommen geprüfte Pauschalsätze zur Anwendung.

R3: Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme

Bei Ausgestaltung der Maßnahmen wurde darauf geachtet, nur Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Auflagen zu definieren, die kontrollierbar bzw. prüfbar sind.

Es steht ein Prüf- und Kontrollsystem zur Verfügung, wobei

- die einzelnen Prüfschritte von der Antragsbearbeitung bis zur Ex-post-Kontrolle beschrieben sind,
- die Mitarbeiter über die Vorgaben des Verwaltungs- und Kontrollsystems (vgl. Kapitel 15 EPLR EULLE) informiert und zu diesen geschult werden,
- regelmäßig stattfindende fachaufsichtliche Prüfungen die Anwendung überprüfen, Risiken feststellen und ggf. zu Neuregelungen oder Anpassungen führen.

R4: Öffentliche Auftragsvergaben

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, das öffentliche Vergaberecht einzuhalten.

R7: Auswahl der Vorhaben

- Auswahlkriterien werden entsprechend des in der NRR beschriebenen Verfahrens festgelegt. Die Auswahl der umzusetzenden Projekte erfolgt eigenständig durch die LAG, diese legt die Auswahlkriterien selbst fest und veröffentlicht diese. Die Veröffentlichung durch die LAG dient größtmöglicher Transparenz. Die Gleichbehandlung der potentiellen Bewerber wird gewährleistet.
- Zur Dokumentation des Auswahlprozesses sind Checklisten von den LAG zu verwenden. Das Regionalmanagement wird entsprechend sensibilisiert.

R8: IT-Systeme

Der Verwaltung stellt für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die eingesetzten IT-Systeme gewährleisten eine korrekte Förderabwicklung. Sie werden entsprechend der Erfahrungen (u.a. Prüfungen, Dienstbesprechungen) fortlaufend weiterentwickelt. Das eingesetzte Personal wird geschult.

R9: Zahlungsanträge

- Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst. Insbesondere für nichtflächenbezogene Maßnahmen wird hierzu ein einheitliches Rechnungsblatt zur Erfassung aller Rechnungen angeboten.
- Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Das Verfahren wird durch das IT-System mit Plausibilitäten unterstützt. Das eingesetzte Personal wird entsprechend geschult.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

- Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen des LEADER-Ansatzes ist mit einem vertretbaren Risiko behaftet. Es ist beabsichtigt, die Fehlerrisiken bei der LEADER-Förderung in der Förderperiode 2014 - 2020 weiter zu minimieren. Hierzu dient neben der Differenzierung zwischen Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien und Förderauflagen weiterhin eine Straffung und Vereinfachung der Fördervoraussetzungen. Es wird angestrebt, durch Landesrecht zusätzlich vorgegebene Auflagen zu minimieren.
- Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das vorhandene Risiko maßgeblich zu minimieren. Weiterhin erfolgt ein stetiger Optimierungsprozess. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme bestätigt.

8.2.10.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.10.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die obligatorischen Elemente gem. Art. 35 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden angeboten. Die Beschreibung der obligatorischen Elemente siehe auch Kap. 8.2.10.2. Folgende Maßnahmen werden angeboten:

- a) Förderung der externen Erstellung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)
- b) Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der LILE
- c) Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen
- d) Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung.

Kooperationsvereinbarungen und –verträge sind von der Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

Die spezifischen länderübergreifenden Empfehlungen zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium sind bspw. zur Vermeidung von Interessenskonflikten sind zu beachten.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

"LEADER Start-up-Kits" nach Art. 43 der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht angeboten.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Entfällt, da die Vorhaben vom Entscheidungsgremium der LAG ausgewählt werden.
- Gebietsüberschreitende und transnationale Vorhaben werden durch die LAG und Ihre Entscheidungsgremien ausgewählt. Die LAG schließen dazu Kooperationsverträge bzw. -vereinbarungen. Diese werden von der ELER-Verwaltungsbehörde genehmigt und bei Kooperationen über das Programmgebiet hinaus mit den betroffenen Verwaltungsbehörden abgestimmt.

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Das Verfahren zur Auswahl der LEADER-Aktionsgebiete und der Lokalen Aktionsgruppen findet mehrstufig statt. Fragen zum LEADER-Ansatz wurden in der Projektgruppe 3 zur Erstellung des EPLR

EULLE diskutiert und potenzielle Bewerberregionen sensibilisiert. Zudem wurden Antworten zu Fragen aus den Regionen zum LEADER-Ansatz auf der Webseite für die ELER-Förderung veröffentlicht.

Es wird von bis zu 20 Bewerberregionen ausgegangen. Davon sollen etwa 12 - 20 Lokale Aktionsgruppen anerkannt werden.

Das LEADER-Auswahlverfahren wird als Wettbewerb potentieller LEADER-Aktionsgebiete unter Berücksichtigung von Mindestqualitätskriterien mit Schwellenwert gestaltet. Folgende Schritte sind vorgesehen:

- Nach Anhörung des vorläufigen Begleitausschusses für das EPLR EULLE wurden die Kriterien zur Auswahl der LEADER-Aktionsgebiete von der ELER-Verwaltungsbehörde festgelegt und die geplanten Kriterien zur Auswahl der LAG gem. Art. 33 der VO (EU) Nr. 1303/2013 auf ihrer Internetseite für die ELER-Förderung bekannt gegeben. Diese Kriterien sichern einerseits die Einhaltung der EU-Anforderungen sowie andererseits eine Mindestqualität der ausgewählten Lokale Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE).
- Am **16. Juni 2014** wurde ein **Interessensbekundungsverfahren** durch einen Aufruf auf der vg. Webseite sowie durch einen Presseaufruf gestartet. Zudem wurden alle Partner, die sich im Rahmen der Diskussionen registriert hatten, auf die Ausschreibung hingewiesen. Die Frist zur Vorlage der Interessensbekundung gegenüber der ELER-Verwaltungsbehörde war der 25. Juli 2014. Die vollständig und fristgemäß eingereichte Interessensbekundung ist Voraussetzung für die mögliche Förderung der Erstellung der LILE und der entsprechenden Prozesse.
- Im September/Oktober 2014 wird den interessierten Bewerbern eine Informationsveranstaltung angeboten, um im Prozess aufgetretene Fragen zu klären. Grundsätzlich können Fragen auch direkt an die ELER-Verwaltungsbehörde gerichtet werden.
- Die LILE ist bis zum **31. März 2015** bei der ELER-Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Ausschreibung wird im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz und auf der Homepage der ELER-Verwaltungsbehörde veröffentlicht. Die Interessensbekundung ist dabei nicht Voraussetzung für die Bewerbung. Entscheidend ist neben der Vorlage der vorgegebenen Unterlagen der Nachweis der erfolgten Beteiligungen in der Region.

Die Bewerberregionen werden durch ein Auswahlgremium der ELER-Verwaltungsbehörde ausgewählt. In Abstimmung mit dem vorläufigen Begleitausschuss setzt sich dieser Bewertungsausschuss - wie folgt - zusammen:

- Vertreter der ESIF-Verwaltungsbehörden
 - vier Vertreter der Landesregierung
 - mindestens fünf Vertreter des PAUL-Begleitausschusses; insbesondere aus den Bereichen Landwirtschaft, Kammern Landfrauen, Umweltverbände, Vertreter lokaler Stellen sowie
 - bis zu drei durch die ELER-Verwaltungsbehörde benannten Experten.
-
- Der **Auswahlentscheid ist im ersten Halbjahr 2015** vorgesehen. Die Anerkennung erfolgt nach der erfolgreichen Auswahl durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) als LEADER-Aktionsgebiet und Lokale Aktionsgruppe. Die Bekanntgabe des beabsichtigten indikativen Mittelplafonds aus dem ELER erfolgt gesondert durch die ELER-Verwaltungsbehörde. Lokale Strategien, die nicht für eine Ernennung als LEADER-Gebiet geeignet waren, erhalten eine schriftliche Absage.

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

- Als Vorgabe zur Gebietsgröße werden angesichts der Erfahrungen der Förderperiode 2007-2013 und der partnerschaftlichen Diskussionen zum Entwicklungsprogramm EULLE eine Untergrenze von 50.000 und eine Obergrenze 150.000 Einwohnern festgesetzt. Überschreitungen sind hinreichend zu begründen, bspw. mit Blick auf regionale Zusammenhänge oder die gewählte Strategie. Bei Gründung einer länderübergreifenden LAG gelten die Mindestanforderungen für das Gesamtgebiet der Kooperation. Im Rahmen des EPLR EULLE können bei einer länderübergreifenden LAG mit Sitz in dem Gebiet eines anderen Entwicklungsprogramms die Vorhaben in Rheinland-Pfalz gefördert werden. Ist eine Kooperation mit einer angrenzender LAG aus einem anderen Land geplant (Nachweis: Letter of Intent), ist eine Bevölkerungszahl von 25.000 Einwohnern ausreichend.
- Nach den Vorgaben der deutschen Partnerschaftsvereinbarung ist eine Überschreitung der Obergrenze von 150.000 Einwohnern eines LEADER-Aktionsgebietes in begründeten Fällen grundsätzlich zulässig. Die ELER-Verwaltungsbehörde wird von dieser Möglichkeit im Rahmen der Anerkennung der LEADER-Aktionsgruppen Gebrauch machen, um ein naturräumlich oder wirtschaftlich homogenes Gebiet abzugrenzen. Gründe hierfür können eine über der durchschnittlichen Einwohnerdichte des ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz liegen Einwohnerdichte der Region oder in der Notwendigkeit liegen, den territorialen Zusammenhalt einer Region zu gewährleisten. Im Rahmen der Bewerbung ist die Notwendigkeit der Überschreitung der Obergrenze aus Sicht der lokalen Aktionsgruppe zu begründen.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Der CLLD-Gedanken wird in Rheinland-Pfalz nur im Rahmen des EPLR EULLE im LEADER-Ansatz umgesetzt. Bei der Auswahl der LEADER-Aktionsgruppen werden die anderen ESIF-Verwaltungsbehörden beteiligt. Die Koordination mit den anderen ESI-Fonds erfolgt im Übrigen durch gegenseitige Vertretung in den Begleitausschüssen der jeweiligen Fonds, durch Abstimmung zwischen den Verwaltungsbehörden bzw. bei INTERREG mit den zuständigen rheinland-pfälzischen Stellen.

Die LAG können insofern auf regionaler Ebene eine multisektorale Strategie über alle entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere der ESIF erstellen. Die multisektorale Strategie baut auf dem Prinzip einer integrierten Strategie für die lokale Entwicklung auf. Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds. Geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Umsetzung der LILE der LAG auf lokaler Ebene entwickelt wurden, können im Einzelfall über den EFRE oder ESF unterstützt werden, wenn die Fördervoraussetzungen des EFRE- bzw. ESF-Programms erfüllt sind und keine ELER-Förderung erfolgt. Eine Abstimmung erfolgt hierzu zwischen den Verwaltungsbehörden. Das Regionalmanagement der LAG kann die Vorhaben im Rahmen seiner ELER-geförderten Tätigkeiten unterstützen.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschüsse werden nicht gezahlt.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

- Die Zuständigkeit für die Durchführung der Auswahl der LEADER-Aktionsgebiete und die Anerkennung der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) für die EU-Förderperiode 2014-2020 obliegt der ELER-Verwaltungsbehörde. Sie ist auch für fachlichen Vorgaben und das Finanzmanagement verantwortlich.
- Das Projektauswahlverfahren und die Festlegung der Fördersätze im Rahmen ihrer LILE fallen in den Zuständigkeitsbereich der LAG. Für die Vorhabenauswahl im Rahmen des LEADER-Ansatzes ist ausschließlich das Entscheidungsgremium der jeweiligen LAG bzw. bei gebietsüberschreitenden und transnationalen Kooperationen der Kooperationspartner zuständig. Die Auswahlkriterien werden von der jeweiligen LAG festgelegt und bekannt gegeben.
- Die EGFL-/ELER-Zahlstelle ist für die Zahlung der ELER-Mittel sowie die Durchführung der Vor-Ort- und Ex post-Kontrollen zuständig.

Die LAG nimmt keine Funktionen im eigentlichen Verwaltungs- und Kontrollsystem wahr. Die Zuständigkeiten der einzelnen Schritte des Verwaltungsverfahrens (vgl. auch Kapitel 15.1.2) sind nachfolgend kurz beschrieben:

- Die Antragstellung erfolgt über die LAG (1. Schritt). Das Entscheidungsgremium der LAG trifft zu den jeweiligen Projektvorschlägen seine Auswahlentscheidung (2. Schritt). Die LAG leitet die Unterlagen mit ihrem Auswahlbeschluss an die Bewilligungsstelle weiter.
- Die Bewilligungsstelle bearbeitet im Rahmen der Verwaltungskontrolle den Antrag (3. Schritt) weiter. Im Rahmen ihrer Prüfungen berücksichtigt sie neben den formalen Förderkriterien die Vorgaben der LAG entsprechend der LILE und das Ergebnis der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die Bewilligungsstelle entscheidet auch über die Förder- und Zahlungsanträge.
- Die Auszahlungen der ELER-Mittel erfolgen durch die EGFL-/ELER-Zahlstelle.
- Die Vor-Ort- und Ex post-Kontrollen werden vom "Prüfdienst Agrarförderung" der Zahlstelle durchgeführt.
- Die ELER-Verwaltungsbehörde nimmt die Aufsicht über die LAG und die Fachaufsicht über die Bewilligungsstellen wahr.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen

von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes des EPLR EULLE können die LAG ohne Beschränkung Vorhaben für eine Förderung auswählen, die der Umsetzung ihrer jeweiligen LILE dienen, die Ziele der VO (EU) Nr. 1305/2013 unterstützen und den Vorgaben des EPLR EULLE für die LEADER-Förderung entsprechen, sofern sie nicht aus einem anderen EU-Fonds oder einer anderen ELER-Maßnahme gefördert werden und keine fachlich betroffene andere Verwaltung rechtliche Einwände gegen eine LEADER-Förderung hat. Diese Abfrage bzw. Abstimmung erfolgt durch die ELER-Verwaltungsbehörde und dient dem Ausschluss der Doppelförderung.

Koordinierungsmechanismen zum Art. 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Im Rahmen des EPLR EULLE werden nach Art. 19 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ausschließlich Vorhaben im Bereich

- M 6 a) - Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung (FID) und
- M 6 b) - Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten

gefördert. Es wird erwartet, dass die Unternehmen angesichts der Zusammenhänge mit der Maßnahme M 4 sich primär der Mainstreammaßnahmen bedienen. Beabsichtigen die LAG Vorhaben im LEADER-Ansatz zu fördern, die in den Anwendungsbereich der vg. Maßnahmen fallen, gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme. Vorhaben, die nicht den engen Vorgaben der vg. Teilmaßnahmen entsprechen oder Pilotcharakter für die Region haben, können darüber hinaus durch die LAG gefördert werden, wenn diese zur Umsetzung ihrer LILE beitragen. Im Unterschied zum Standardverfahren erfolgt bei einer Förderung aus LEADER-Mitteln die Vorhabenauswahl durch die LAG.

Koordinierungsmechanismen zum Art. 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Im Rahmen des Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE ausschließlich folgende Teilmaßnahmen unterstützt:

- M 7 a) - Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume,
- M 7 b) - Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) und
- M 7 c) - Förderung des Bewusstseins für Natura 2000.

Es wird nicht erwartet, dass die Regionen zunächst die Mainstreammaßnahmen nutzen, um die LEADER-Mittel gezielt für zusätzliche Vorhaben bzw. Themen einzusetzen. Grundsätzlich können die LAG auch Vorhaben in diesen Bereichen umsetzen, wenn diese zur Umsetzung ihrer LILE beitragen. In diesem Fall gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme. Im Unterschied zum Standardverfahren erfolgt bei einer Förderung aus LEADER-Mitteln die Vorhabenauswahl durch die LAG. Für die vg. Teilmaßnahmen wie auch für die LEADER-Förderung ist die identische Bewilligungsstelle zuständig.

Koordinierungsmechanismen zum Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013

- Vorhaben, die in den Teilmaßnahmen M 16. a) - Einrichtung und Tätigkeit operationeller

Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" und M 16 b) - Förderung von Pilotvorhaben und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im Rahmen von EIP gem. Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 können generell auch über LEADER umgesetzt werden. Eine Beteiligung der LAG am Aufruf zur Bildung einer OG entsprechend dem festgelegten Kriterien-Set ist grundsätzlich möglich. Eine Förderung der Einrichtung und Tätigkeit (Betrieb) der OG muss zur Vermeidung einer Doppelförderung aus LEADER-Mitteln erfolgen, die Vorhaben können demgegenüber auf der Basis des genehmigten Aktionsplans zu den Konditionen der EIP AGRI erfolgen.

- Beabsichtigen die LAG Vorhaben im LEADER-Ansatz zu fördern, die in den Anwendungsbereich der vg. Maßnahmen fallen, gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme. Vorhaben, die nicht den engen Vorgaben der vg. Teilmaßnahmen entsprechen oder Pilotcharakter für die Region haben, können darüber hinaus durch die LAG gefördert werden, wenn diese zur Umsetzung ihrer LILE beitragen. Im Unterschied zum Standardverfahren erfolgt bei einer Förderung aus LEADER-Mitteln die Vorhabenauswahl durch die LAG.
- Die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften nach Art. 35 Abs. 2 i) der VO (EU) Nr. 1305/2013 wird im EPLR EULLE nicht gefördert. Die Förderung der Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte außerhalb des EPLR EULLE erfolgt aus nationalen Mitteln ausschließlich außerhalb der LEADER-Aktionsgebiete. Spezifische Koordinierungsmechanismen sind insofern nicht erforderlich.

8.2.10.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Finanzierungsregeln

- Die ELER-Mittel werden von der ELER-Verwaltungsbehörde verwaltet.
- Die Aufbringung der erforderlichen nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmittel muss mit der Bewilligungsstelle projektbezogen geklärt werden. Eigenmittel eines öffentlichen Projektträgers gelten als nationale Kofinanzierung.
- Mit der Anerkennung wird den LEADER-Aktionsgruppen ein Bewirtschaftungsplafonds zur Verfügung gestellt:

Grundausrüstung einer LAG für die EU-Förderperiode 2014-2020

1,750 Mio. € an ELER-Mitteln

0,700 Mio. € an Landesmitteln

0,175 Mio. € an projektunabhängigen kommunalen Mitteln der Region
(Kommunalen Gebietskörperschaften müssen sich im Rahmen des Auswahlverfahrens verpflichten, projektunabhängig kommunale Mittel in Höhe von 10 Prozent der mit der Anerkennung zugewiesenen ELER-Mittel bereitzustellen.)

2,625 Mio. € an projektunabhängigen öffentlichen Mitteln.

EU-Kofinanzierungssatz

Für den LEADER-Ansatz beträgt der ELER-Kofinanzierungssatz 75 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Aufstockungen des Plafonds

- Aufstockung ab 70.000 Einwohnern:
pro 10.000 Einwohner bis zu [100.000 €] an ELER Mitteln für die Förderperiode (abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG)
- Aufstockung für LAG in der Nationalparkregion (verfügbarer Plafonds insgesamt 1,5 Mio. € an ELER-Mitteln).

LEADER-Reserve

- Für zusätzliche transnationale Projekte sowie Projekte von überregionaler Bedeutung, Initiativen (Themenaufrufe durch die ELER-Verwaltungsbehörde im Rahmen des Förderprogramms lokale ländliche Entwicklung - FLLE) und die von der EU vorgegebene Leistungsreserve reserviert die ELER- Verwaltungsbehörde Mittel in Höhe von 20 - 25 % des Gesamtplafonds an ELER-Mitteln.

Die ELER-Verwaltungsbehörde richtet einen LEADER-Lenkungsausschuss ein, der die Vorschläge zur Verteilung der zusätzlichen Mittel aus der Reserve berät und abstimmt. Dem LEADER-Lenkungsausschuss gehören neben der ELER-Verwaltungsbehörde Vertreter aller LEADER-LAG an. Initiativen der ELER-Verwaltungsbehörde werden im Vorfeld im Begleitausschuss vorgestellt.

Betreuung flankierender Vorhaben

Im Rahmen des LEADER-Prozesses entstehen unter Mitwirkung der LAG und des Regionalmanagements in den Regionen auch Projekte, die dann über andere Förderangebote (Mainstreammaßnahmen, andere ESIF-Programm,...) nach den dort geltenden Fördervorbestimmungen und -regeln (bspw. des EFRE-Programms) umgesetzt werden. Solche Projekte dienen der Entwicklung des LEADER-Aktionsgebietes. Die Betreuung dieser Vorhaben durch das Regionalmanagement liegt insofern im Interesse der LAG und der LEADER-Umsetzung und ist insofern in begrenztem Umfang förderunschädlich. Die Obergrenze von 25 % für die Teilmaßnahme M 19.4 bezieht sich gleichwohl auf die im LEADER-Ansatz geförderten öffentlichen Ausgaben.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmplanung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Evaluationsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des Entwicklungsprogramms EULLE (EPLR EULLE) 2014-2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 56 der VO (EU) Nr.1303/2013 und gem. Art. 66 (1) der VO (EU) Nr.1305/2013 ist die ELER-Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Evaluationsplan erstellt und umgesetzt wird.

Der Evaluationsplan stellt sicher, dass ausreichende und angemessene Bewertungsaktivitäten stattfinden sowie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Um eine effektive Bewertung des Programms sicherzustellen, werden alle Informationen und Daten genutzt, die

- zur Programmsteuerung,
- für die jährliche Berichterstattung,
- für die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019,
- für die Ex-post-Bewertung sowie für die Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR EULLE

erfasst werden.

Die ELER-Verwaltungsbehörde wird sicherstellen, dass das EPLR EULLE kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird. Die aus den Begleitsystemen kommenden Daten und Informationen sowie weitere in der Landesverwaltung vorhandene Daten, die für die Evaluierung relevant sind, werden rechtzeitig bereitgestellt.

Ziel ist es, anhand der erzielten Outputs und Ergebnisse unter Berücksichtigung der Veränderungen des externen Umfelds die Umsetzung und Durchführung des EPLR EULLE kontinuierlich zu begleiten sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren, bewerten und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen treffen zu können.

Ferner wird sichergestellt, dass Bewertungsergebnisse zu den vorgegebenen Zeitpunkten vorliegen, damit auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen gemäß bestehendem Regelwerk vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung

der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf der Grundlage von Art. 66 und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1303/2013 überwachen die ELER-Verwaltungsbehörde und der EULLE-Begleitausschuss die Qualität der Umsetzung des rheinland-pfälzischen EPLR EULLE anhand von Finanz-, Output-, Ziel- und Ergebnisindikatoren. Vorgesehen ist, die Programmsteuerung und -evaluierung stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politischen Entscheidungsträger nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung darzustellen.

Daten und Informationen sowie deren Interpretation bilden eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Monitoring und Evaluierung sowie Programmsteuerung.

Bewertungsstruktur

Die gemeinsamen Indikatoren auf Prioritäts- und Maßnahmenebene (Finanz-, Output-, Ziel- und Ergebnisindikatoren) werden im Rahmen der Bearbeitung des Fördervorgangs erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der fachlichen Begleitung bzw. bei der Bewertung ermittelt. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung aus statistischen Quellen und ggf. unter Einbindung der Fachreferate erhoben.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden von 2016 bis einschl. 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vorgelegt. Der im Jahr 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015. Diese jährlichen Berichte enthalten u.a. Informationen über die inhaltliche und finanzielle Durchführung des Programms sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.

Die erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 werden zusätzlich die Fortschritte beim Erreichen der Prioritätsziele, insbesondere durch die Bewertung der zusätzlichen Ergebnisindikatoren und der relevanten gemeinsamen Bewertungsfragen, enthalten, soweit dies für den Durchführungsbericht 2017 überhaupt möglich ist. Entsprechend Art. 50 (4) der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden die Berichte auch eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen unter Berücksichtigung

- der Grundsätze der Art. 6, Art. 7 und Art. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung) und
- der Rolle der in Art. 5 der VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Partner bei der Umsetzung des Programms sowie

einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendeten Fördermittel enthalten.

Der erweiterte Durchführungsbericht 2019 wird zusätzlich zu den o.g. Informationen der jährlichen Durchführungsberichte auch Informationen und eine Bewertung

- hinsichtlich seines Beitrages zur EU-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives

Wachstum,

- in Bezug auf die GAP Wirkungsindikatoren sowie
- zur Umsetzung des integrierten Ansatzes durch Lokale Entwicklungsstrategien

beinhalten.

Integrität: Die Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF werden im Begleitausschuss des EPLR EULLE vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bezüglich der Umsetzung des Evaluationsplans und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds in Rheinland-Pfalz sichergestellt.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die im Rahmen der Bewertung beteiligten Akteure und ihre Aufgaben lassen sich im Einzelnen wie folgt benennen:

ELER-Verwaltungsbehörde (VB): Die VB ist Datennutzer und -bereitsteller. Sie

- koordiniert die Monitoring- und Evaluierungsaktivitäten (M+E),
- richtet zusammen mit der Zahlstelle ein Datenmanagementsystem ein, das für die Begleitung erforderliche Monitoring-, Prüf-, Kontrolldaten sammelt und für die Bewertung nutzbar macht,
- koordiniert die EPLR-Steuerung,
- informiert über die Ergebnisse der M+E-Aktivitäten,
- gibt gegebenenfalls in Abstimmung mit den Fachreferaten oder anderen Fachstellen im Rahmen des M+E-Systems gezielte Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Fördergegenständen/Maßnahmen in Auftrag und
- erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte unter Beteiligung der Fachreferate und gegebenenfalls mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators.

Zahlstelle (ZS): Die ZS mit ihren Datenbanken ist einer der wesentlichen Datenbereitsteller. Sie unterstützt M+E-Aktivitäten und ist für die Programmierung im Rahmen des bestehenden Datenmanagementsystems verantwortlich.

Begleitausschuss (BGA): Der BGA ist Adressat der M&E-Ergebnisse. Eine grundsätzliche Aufgabe des BGA ist es, die zielgerichtete, leistungsfähige und wirksame Umsetzung des EPLR EULLE zu überwachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BGA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BGA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BGA wird die Aufgaben entsprechend Art. 49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.

Fachreferate (FR): Die FR sind Datennutzer und -bereitsteller, sie begleiten fachlich und kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen. Sie nutzen M+E-Ergebnisse zur Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen und entwickeln bei Bedarf daraus Vorschläge zur Maßnahmenanpassungen.

Die zuvor beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten liegen je nach Maßnahme /Untermaßnahme/ Vorhabenskategorie bei den Fachreferaten (vgl. Kapitel 15.1.2.1- Abbildung "Übersicht der zuständigen

Stellen für die Verwaltungsdurchführung").

Lokale Aktionsgruppen (LAG): Zu den Aufgaben der LAG im Rahmen des M+E-Systems gehört das Monitoring und die (Selbst)-Evaluierung der Umsetzung der von den LAG selbst aufgestellten Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE) sowie ggf. die Weiterentwicklung der Strategie durch Anpassung ihres Aktionsplans. Darüber hinaus sind sie Gegenstand der externen Evaluierung.

Begünstigte (B): B sind Datenbereitsteller im Rahmen der beantragten Förderung und steuern mit Zustimmung im Bewilligungsbescheid auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen Zielebenen bei.

Statistikbehörden: Die Bereitstellung von Daten gehört zu den Hauptaufgaben der Statistikämter. Die frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Entwicklung von Evaluierungsmethoden und -möglichkeiten soll den Zugang zu relevanten Datengrundlagen (z. B. der Agrarstatistik) gewährleisten.

Forschungseinrichtungen: Forschungseinrichtungen können Datenbereitsteller und -nutzer sein. Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden.

Evaluatoren: Evaluatoren sind unabhängige Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich auf die Bewertung von großen strukturellen Förderprogrammen spezialisiert haben. Sie sind Datennutzer und können zugleich selbständig Daten erheben. Dies gilt sowohl für die Phase der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der beauftragten Bewertungsschritte, für die zielorientierte Bewertung und für die Aufbereitung von Datengrundlagen.

Bewertungssystem

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der VB durchgeführt und wird der Kommission mit dem Programm vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 VO (EU) Nr. 1305/2013 wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR EULLE 2014-2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das EPLR EULLE gem. Art. 55 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch einen externen, unabhängigen Bewerter durchgeführt. Der Evaluator wurde durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren ermittelt.

Laufende Bewertung

Die quantitative Überwachung der umgesetzten Förderung wird bei Bedarf durch eine fachliche Bewertung durch die Fachreferate ergänzt. Die auf eine Maßnahme bezogene fachliche Bewertung umfasst z. B. die Vergabe gezielter Analysen, Studien oder die Nutzung von Forschungsergebnissen Dritter. Die Ergebnisse der fachlichen Bewertung fließen in die Durchführungsberichte ein. Die fachlich begründeten Empfehlungen dienen auch als Entscheidungsgrundlage für die Programmsteuerung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des EPLR EULLE.

Für die Zusammenführung der quantitativen Begleitung und fachlichen Bewertung auf Maßnahmenebene für das Gesamtprogramm ist die VB verantwortlich. Ferner obliegt es ihr, die auf Fachebene gewonnenen Erkenntnisse in entsprechender Aufarbeitung an die beteiligten Akteure zu kommunizieren.

Alle gewonnenen Informationen und fachlichen Erkenntnisse werden einem unabhängigen programmbegleitenden Evaluator zur Verfügung gestellt. Dieser wird im Rahmen der Evaluierungsaktivitäten die Bewertung des EPLR EULLE durchführen.

Die Bewertungsaktivitäten und -ergebnisse fließen in die jährlichen Durchführungsberichte und insbesondere der erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 ein, die vom BGA vor der Übermittlung an die Kommission diskutiert und bestätigt werden.

Gem. Art. 85 der VO (EU) Nr. 1303/2013 wird der Kommission bis zum 31.12.2024 die Ex-post-Bewertung übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des EPLR EULLE sowie dessen Beitrag zur EU-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom BGA geprüft und von der VB der Kommission übermittelt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse dienen als planerisches Hintergrundwissen für die zukünftige Programmplanung und -durchführung.

9.3. Bewertungsthemen und aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung und Art. 8 nachhaltige Entwicklung der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Evaluierung des Programmplanungszeitraums 2014 – 2020 auf Ebene der Prioritäten evaluiert. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der EU-2020-Strategie analysiert. Die von der Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet.

Aus der untenstehenden Abbildung sind die Bewertungsthemen und -aktivitäten zu ersehen. Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten liegen und in den Folgejahren verstärkt strategische Aspekte und Programmergebnisse und -wirkungen betrachten werden. Anlassbezogen können Ad-hoc-Bewertungen zu einzelnen thematischen Fragestellungen (bspw. Klimaschutz) vorgenommen werden. Die Notwendigkeit sowie Themenfelder für Ad-hoc-Bewertungen werden im Vorfeld mit dem Begleitausschuss abgestimmt.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von

LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 und zum anderen durch die Selbstevaluierung der LAG.

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne-Vergleiche, Auswertungen von vergleichbaren Analysen und qualitative Methoden zur Einschätzung der Netto-Wirkungen. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Thematische Schwerpunkte	Zeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Ausschreibung der Evaluierungen für erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 plus Ex-post-Bewertung	2016	Erweiterte Jahresberichte 2017 und 2019 und Ex-post-Bewertung 2024	- Gewinnung eines Evaluators	- Ausschreibung nach Vergabeverordnung
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System	2014-2015	Jahresbericht 30. Juni 2016	- Beschreibung der Implementierung - Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	- Befragungen/Begleitdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen	2016	erweiterter Jahresbericht 30. Juni 2017	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020	2017-2019	Programmbewertung 2017-2019 erweiterter Jahresbericht 30.06.2019	- Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode - Empfehlungen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Mittelanspruchnahme - Soll-Ist-, Vorher-Nachher- und Mit-/Ohne Vergleiche, - Trendentwicklung - Experteninterviews - Befragungen Begünstigte
Vertiefte fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2018	erweiterter Jahresbericht 30. Juni 2019	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2019	Jahresbericht 30. Juni 2020	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2020	Jahresbericht 30. Juni 2021	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2023	Jahresberichte 2022/ 2023/ 2024	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
anlassbezogene Themen	gesamte Förderperiode	Ad-hoc-Auswertungen	themenabhängig	themenabhängig
Ex-post-Bewertung	2024	Abschließende Bewertung 31. Dezember 2024	Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz des Programms und der Beitrag zur Unionsstrategie	- Bewertungsbericht - Begleitungsdaten - Analysen

Bewertungsthemen und -aktivitäten

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR EULLE erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Monitoring-Datensystem erfasst und bereitgestellt. Das elektronische Datenerfassungssystem umfasst derzeit beinahe alle im EPLR EULLE genannten Maßnahmen. An der Implementierung noch fehlender IT-Tools zur Vervollständigung der Datenerhebung wird zum Zeitpunkt der Programmeinreichung gearbeitet. Die entsprechenden Ausschreibungen wurden veranlasst. Dies gilt auch für die Implementierung einzelner programmtechnischer Schritte bei der Erfassung von Daten nach Art. 82 der VO (EU) Nr. 1305/2013 „zusätzliche nationale Förderung“.

Vorhabenbezogene Daten werden grundsätzlich bei der Abwicklung der Förderanträge elektronisch erfasst und verarbeitet. Die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorendaten werden nach Bedarf zusammengefasst und fließen in die entsprechenden Monitoringtabellen ein. Die Monitoringtabellen stehen im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Im Rahmen der fachlichen Begleitung werden weitere Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

Zusammen mit der/dem EvaluatorIn ist zu klären, welche zusätzlichen Daten für die Bewertung notwendig sind oder von den Statistikämtern zur Verfügung gestellt werden können.

Grundsatz sollte sein, die Bewertung entweder vorrangig

- auf im Rahmen der Antragsverfahren ohnehin zu sammelnden Daten oder
- auf aus anderen Berichtspflichten basierenden Daten

zu stützen. Dabei sind datenschutzrechtliche Fragen frühzeitig zu klären.

Zusätzliche empirische Erhebungen sind sehr gezielt einzusetzen und intensiv mit allen Akteuren abzustimmen.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

In der nachfolgenden Tabelle ist der Zeitablauf der Evaluierung der Förderperiode 2014 - 2020 dokumentiert. Er umfasst sowohl die erforderlichen Vorbereitungen für die Bewertungsmeilensteine, d.h. die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019 als auch die Ex-Post-Bewertung. Fachliche Analysen und Studien bereiten dies - soweit notwendig - systematisch vor. Anzumerken ist, dass im Laufe der Förderperiode unter Umständen anlassbezogene „Ad-hoc“-Evaluierungen durchgeführt werden.

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**
2014	laufende			
2015	Erfassung			
2016	der finanziellen Umsetzung und der maßnahmenspezifischen	jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	
2017	Indikatoren	erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2018		jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Programmbewertung 2017 und 2019
2019		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021		jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2022		jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Ex-post-Bewertung
2023		jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen und Auswertungen	2024
2024		jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen und Auswertungen	
* darüber hinaus können anlassbezogene Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden				
** durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen				

Übersicht Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse der Evaluierungen den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern sie dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessensvertretern. Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Ergebnisse der Evaluierung informiert. Über Fachpublikationen werden gezielt Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Themenbereiche oder Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte werden politische Vertreter und die weiteren Zielgruppen informiert.

Generell berichtet die VB über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, darüber hinaus über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den BGA der Kommission übersandt. Die Diskussionen im BGA sind somit ein zentraler Mechanismus zur Nachverfolgung (follow-up) der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse sowie für inhaltliche und/oder finanzielle Anpassungen des EPLR EULLE. Darüber hinaus wird durch die Fachpublikationen ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion geleistet. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts der rheinland-pfälzischen VB für das EPLR EULLE 2014-2020 wird zudem die Diskussion in der Öffentlichkeit unterstützen, die über die im BGA und darüber hinaus vertretenden Interessensvertreter an das Ministerium durch direkte Gespräche, Schreiben und im Rahmen von Veranstaltungen zurück gespiegelt wird.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Evaluationsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR EULLE in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien, Analysen und Bewertungen oder im Falle von „Ad-hoc-Evaluierungen“ sicherzustellen.

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Programme, Monitoringtabellen	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle,	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
jährliche und erweiterte Durchführungsberich te	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle,	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - ggf. beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss		Verwaltungsbehörde	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-ante-Bewertung	Leitfaden EU-Helpdesk	Verwaltungsbehörde,	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
Programmbewertung	Monitoring-Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
Ex-post-Bewertung	Monitoring- Datensystem	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle	- festangestelltes Personal, - beauftragte externe Dienstleister - ggf. befristet angestelltes Personal
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Regionalmanagement der LAG	- festangestelltes Personal, - ggf. befristet angestelltes Personal - ggf. beauftragte externe Dienstleister

Übersicht Ressourcen

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	0,00	48.047.439,00	52.670.581,00	36.583.597,00	36.533.104,00	36.479.935,00	36.418.576,00	246.733.232,00
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	7.983.000,00	7.931.000,00	8.157.000,00	8.387.000,00	8.613.000,00	41.071.000,00
Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	0,00	9.000.000,00	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.000.000,00
Insgesamt	0,00	57.047.439,00	63.653.581,00	44.514.597,00	44.690.104,00	44.866.935,00	45.031.576,00	299.804.232,00
Davon leistungsgebundene Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00	2.892.193,59	3.170.481,51	2.202.132,87	2.199.093,47	2.195.892,98	2.192.199,50	14.851.993,92

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung

177.461.692,80

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe

800.000,00

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	50%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					200.000,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a	75%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (6A)

	Ziffer i							
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					600.000,00 (2A) 700.000,00 (3A) 800.000,00 (P4) 700.000,00 (6A)	
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (6A)	
Total							0,00	3.000.000,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					200.000,00 (2A) 0,00 (3A) 200.000,00 (P4) 0,00 (5A) 0,00 (5B) 0,00 (5C) 0,00 (5D) 0,00 (5E) 0,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU)	100%					400.000,00 (2A) 400.000,00 (3A) 400.000,00 (P4) 400.000,00 (5A) 400.000,00 (5B) 400.000,00 (5C) 400.000,00 (5D) 400.000,00 (5E) 400.000,00 (6A)

	Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (5A) 0,00 (5B) 0,00 (5C) 0,00 (5D) 0,00 (5E) 0,00 (6A)
Total						0,00	4.000.000,00

10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					33.399.000,00 (2A) 4.000.000,00 (3A) 7.000.000,00 (5A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					17.901.000,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (5A)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (5A)

Total	0,00	62.300.000,00
-------	------	---------------

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt		7.000.000,00
--	--	---------------------

10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					13.000.000,00 (3B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (3B)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (3B)
Total						0,00	13.000.000,00

10.3.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					5.500.000,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	75%					0,00 (6A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (6A)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (6A)
Total						0,00	5.500.000,00

10.3.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					4.000.000,00 (P4) 4.800.000,00 (6C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 0,00 (6C)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (P4) 0,00 (6C)
Total						0,00	8.800.000,00

10.3.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					59.230.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					16.770.000,00 (P4)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (P4)
Total						0,00	76.000.000,00

10.3.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					47.000.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					12.000.000,00 (P4)
Total						0,00	59.000.000,00

10.3.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (5A) 0,00 (5B) 0,00 (5C) 0,00 (5D) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19	75%					1.500.000,00 (2A) 1.500.000,00 (3A) 625.000,00 (P4) 375.000,00 (5A) 375.000,00 (5B) 375.000,00 (5C) 375.000,00 (5D) 375.000,00 (5E)

	Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (5A) 0,00 (5B) 0,00 (5C) 0,00 (5D) 0,00 (5E)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (P4) 0,00 (5A) 0,00 (5B) 0,00 (5C) 0,00 (5D) 0,00 (5E)
Total						0,00	5.500.000,00

10.3.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	75%					50.904.232,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					0,00 (6B)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00 (6B)
Total						0,00	50.904.232,00

10.3.11. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	50%					11.800.000,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	50%					0,00
Total						0,00	11.800.000,00

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
---------------------------------------	----------	---

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	2,29
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	660.913.000,00
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	15.118.333,33

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	3.200.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	4.400.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	7.743.333,33

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umwelleistung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	33,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	11,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	21,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	1.375,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	1.375,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	5,84
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	1.200,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.560,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	400,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	600.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.000.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	550,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	800.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	1.200,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	35.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	410.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	84.680.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	125.760.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.393.333,33

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,00
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.560,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	275,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	400.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	700.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	275,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	400.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	15,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	50.074.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	13.520.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2.000.000,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	2,43
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	500,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	20.560,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe	500,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen	1,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1)	26.000.000,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)	26.000.000,00

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	350,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	500.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	800.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	550,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	800.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	60,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	8.000.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	170.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	156.000.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	30.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	87.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	122.000.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	850.000,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	32,86
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	231.750,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	705.220,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	40,32
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	284.350,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	705.220,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	22,16
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	156.300,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	705.220,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T14: Prozentsatz der bewässerten Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (Schwerpunktbereich 5A)	10,07
Bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	2.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
20 Bewässertes Land - Insgesamt	19.870,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	275,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	400.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der bei Investitionen unterstützten Vorhaben (4.1, 4.3)	3,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Fläche (ha), für die Investitionen zum Wassersparen eingesetzt werden (z. B. effizientere Bewässerungssysteme)	2.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	35.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	14.000.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	500.000,00

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	275,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	400.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	500.000,00

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T16: Gesamtinvestitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (EUR) (Schwerpunktbereich 5C)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	275,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	400.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	500.000,00

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T17: Prozentsatz der GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	0
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
21 Großvieheinheiten - Insgesamt	390.350,00
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	705.220,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	275,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	400.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	500.000,00

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	0
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	705.220,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	834,81

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	275,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	400.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	500.000,00

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T20: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6A)	15,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	350,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	500.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	700.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	275,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	400.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Zahl der Begünstigten (Betriebe), die Existenzgründungsbeihilfen/Unterstützung für Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten erhalten (6.2 und 6.4)	140,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	41.100.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	11.420.000,00

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	54,81
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	1.700.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	0,00
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	50,00
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	24,55
1 Bevölkerung - Zwischenregion	53,01
1 Bevölkerung - Insgesamt	3.999.117,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	20,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	1.700.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	666.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	47.906.309,34
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	10.150.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	12.450.000,00

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	110.000,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	3,55

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	24,55
1 Bevölkerung - Zwischenregion	53,01
1 Bevölkerung - Insgesamt	3.999.117,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e□Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	164,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	156.904,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	17.100.000,00

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	400		275				350						350			1,375
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	600,000		400,000				500,000						500,000			2,000,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1,000,000		700,000				800,000						700,000			3,200,000
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	550		275				550	275	275	275	275	275	275			3,025
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	800,000		400,000				800,000	400,000	400,000	400,000	400,000	400,000	400,000			4,400,000
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	410,000,000		50,074,000					35,000,000								495,074,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	125,760,000		13,520,000					14,000,000								153,280,000
M05	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe				500												500
	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen				1												1
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)				26,000,000												26,000,000
M06	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)													41,100,000			41,100,000

	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR											11,420,000		11,420,000
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)				8,000,000								17,100,000	25,100,000
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)				170,000									170,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)				156,000,000									156,000,000
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)				30,000									30,000
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)				87,000									87,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)				122,000,000									122,000,000
M16	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Zusammenarbeit/lokalen Förderung zwischen Akteuren der Versorgungskette beteiligt sind (16.4)			0										0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	2,393,333.33		2,000,000	850,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000				7,743,333.33
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen												20	20
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												1,700,000	1,700,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												666,000	666,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												47,906,309.34	47,906,309.34
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und												10,150,000	10,150,000

	Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)														
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												12,450,000		12,450,000

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X	X	X	P														
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	X	X	X	P														
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				P							X	X		X				
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				P														
3A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X	X	X	X		P												
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)						P												
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				X		P				X		X	X		X			
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)						P												
3B	M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)				X			P											
5A	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	X	X	X								P							
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				X							P							
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X	X	X	X		X					P							
5B	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)				X		X					P							
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)											P							
5C	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	X	X	X	X		X							P					
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)													P					
5D	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	X	X	X	X		X								P				
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)														P				

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
M 10.1 e) Steil- und Steilstlagenförderung	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	20.700.000,00	2.900,00	X	X	X		
M 10.1 h) Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	1.016.000,00	2.000,00	X				
M 10.1 k) Vertragsnaturschutz Kennarten	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	9.056.000,00	3.000,00	X	X			

M 10.1 j Vertragsnaturschutz	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	22.740.000,00	6.872,00	X	X			X
M 10.1 g) Umwandlung von Ackerflächen in Grünland	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	9.920.000,00	2.000,00	X	X	X		X
M 10.1 b) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	17.600.000,00	43.745,00	X	X		X	
M 10.1 f Anlage von Saum- und Bandstrukturen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	12.167.300,00	2.800,00	X	X	X		
M 10.1 d) Integration naturbetonter Elemente der Feldflur	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	836.000,00	185,00	X	X	X		X
M 10.1 c) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter,	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver	6.520.000,00	16.500,00		X	X		X

	Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
M 10.1 a/h - Grünlandbewirtschaftung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	38.997.305,00	55.975,00	X	X		X	
M 10.1 l) Vertragsnaturschutz Weinberg	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	799.073,00	57,00	X				
M 10.1 m) Vertragsnaturschutz Acker	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	2.820.252,00	264,00	X	X			
M 10.1 i)/o) - Alternative Pflanzenschutzverfahren	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	11.070.000,00	37.000,00		X			
M 10.1 n) Vertragsnaturschutz Streuobst	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz	1.767.703,00	407,00	X	X			

	(einschl. integrierte Produktion)							
--	-----------------------------------	--	--	--	--	--	--	--

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	12.000.000,00	30.000,00	X	X	X		
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	110.000.000,00	87.000,00	X	X	X		

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme					

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
RP 5C	Anteil der Ausgaben im Rahmen der Artikel 14,15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf die Gesamtausgaben für die ländliche Entwicklung	5C	0,13	Prozent
Comment: 0,9 Mio. € an öffentlichen Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen M02 und M16				
RP 2A	Umfang der direkten und indirekten erschlossenen landwirtschaftlichen Fläche in ha	2A	27.000,00	ha LF
Comment: Beim Bau von einem Kilometer Weg entstehen im Durchschnitt ca. 125.000€ an Kosten. Dieser Weg erschließt im Schnitt ca. 100 ha LF.				
RP 3B	Anteil der Betriebe an der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die von den Hochwasserschutzmaßnahmen in der Gefahrengemeinschaft profitieren.	3B	2,40	Prozent
Comment: Mit Hilfe der Hochwasserschutzmaßnahmen (vorbeugenden Maßnahmen) sollen ca. 20 -24.000 ha LF in Gefahrengemeinschaften landwirtschaftlicher Betriebe durch Investitionen des Landes geschützt werden.				
RP 3A	Anteil der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen des EPLR EULLE an Informationsmaßnahmen teilnehmen oder Beratung erhalten.	3A	2,70	Prozent
Comment: Etwa 550 landwirtschaftliche sollen im Rahmen der Maßnahmen M01 und M02 eine Förderung erhalten.				
RP 5E	Anteil der Ausgaben im Rahmen der Artikel 14,15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf die Gesamtausgaben für die ländliche Entwicklung	5E	0,13	Prozent
Comment: 0,9 Mio. € an öffentlichen Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen M02 und M16				
RP 5B	Anteil der Ausgaben im Rahmen der Artikel 14,15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf die Gesamtausgaben für die ländliche Entwicklung	5B	0,13	Prozent
Comment: 0,9 Mio. € an öffentlichen Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen M02 und M16				
RP 3A-2	Investitionskosten in € in der Teilmaßnahme M 4.2	3A	50.300.000,00	€
Comment: 13,5 Mio. € an öffentlichen Ausgaben im Rahmen der Maßnahme M02 und M16				
RP 5D	Anteil der Ausgaben im Rahmen der Artikel 14,15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf die Gesamtausgaben für die ländliche Entwicklung	5D	0,13	Prozent

Comment: 0,9 Mio. € an öffentlichen Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen M02 und M16

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	Einheit
O.3	M 1.a Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M01	2A, 3A, 6A, P4	3,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.11	M 1.a Zahl der Schulungstage	M01	2A, 3A, 6A, P4	40,00	Schulungstage
O.3	M 1.b Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M01	2A, 3A, 6A, P4	2,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.11	M 1.b Zahl der Schulungstage	M01	2A, 3A, 6A, P4	12,00	Schulungstage
O.22	M 19.2 Art und Anzahl der Projektträger	M19	6B	900,00	Projektträger
<p>Comment: Art der Projektträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereine, Verbände, Kirchen 180 - LAGen 20 - öffentliche Träger 500 - KMU 170 - Sonstige 30 					
O.20	M 19.2 Zahl der unterstützen LEADER-Projekte	M19	6B	900,00	LEADER-Projekte
O.21	M 19.3 Zahl der unterstützten Kooperations-Projekte	M19	6B	35,00	Kooperations-Projekte
O.22	M 19.4 Art und Anzahl der Projektträger	M19	6B	20,00	LAGen
O.20	M 19.4 Zahl der unterstützen LEADER-Projekte	M19	6B	80,00	LEADER-Projekte
O.3	M 2 Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M02	2A, 2B, 5A, 5B, 5C, 5D, 5E, P4	7,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.14	M 2 Zahl der geschulten Berater	M02	2A, 2B, 5A, 5B, 5C, 5D, 5E, P4	30,00	Berater
O.3	M 4.1 a) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	1.200,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.4	M 4.1 a) Zahl der unterstützen Betriebe / Begünstigten	M04	2A	1.200,00	Betriebe / Begünstigte
O.3	M 4.1 g) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	400,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.4	M 4.1 g) Zahl der unterstützen Betriebe / Begünstigten	M04	2A	350,00	Betriebe / Begünstigte
O.3	M 4.2 b) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	3A	15,00	Maßnahmen / Vorhaben

O.4	M 4.2 b) Zahl der unterstützen Betriebe / Begünstigte	M04	2A	150,00	Betriebe / Begünstigte
O.3	M 4.3 c) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	400,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.3	M 4.3 d) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	2A	40,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.1	M 4.3 d) Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	M04	2A	2.000.000,00	Euro
O.3	M 4.3 e) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M04	5A	3,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.3	M 6.4 a) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M06	3A, 6A	60,00	Maßnahmen / Vorhaben
O.3	M 6.4 b) Anzahl der geförderten Maßnahmen / Vorhaben	M06	6A	40,00	Maßnahmen / Vorhaben

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	46.581.000,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	20.770.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	4.000.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	410.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	1.500.000,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	73.261.000,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art.17 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen.

12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant.

12.5. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.6. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.7. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen und - soweit zutreffend - gemäß Nationaler Rahmenregelung.

12.8. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen und gemäß Nationaler Rahmenregelung.

12.9. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den gemäß Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE definierten Förderbedingungen und gemäß Nationaler Rahmenregelung. Zusätzliche nationale Mittel (TOP UP) werden im Rahmen des EPLR EULLE nur im Anhang I - AEUV-Bereich eingesetzt.

12.10. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung erfolgt nach den für den LEADER-Ansatz im Entwicklungsprogramm EULLE nach VO (EU) Nr. 1305/2013 definierten Förderbedingungen.

12.11. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Kosten der Verwaltungsdurchführung werden überwiegend außerhalb des EPLR EULLE durch das Land Rheinland-Pfalz getragen.

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und	1.500.000,00	200.000,00		1.700.000,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	2.000.000,00	400.000,00		2.400.000,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung und in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten	5.500.000,00	5.500.000,00	420.000,00	11.420.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume bzw. Erhaltungs-, -Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) einschl. der Bewusstseinsbildung.	8.800.000,00	8.800.000,00	7.500.000,00	25.100.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit, Förderung von Pilotvorhaben, Schaffung von Clustern* und Netzwerken	5.500.000,00	1.833.333,00		7.333.333,00
M19 – Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen	LEADER-Ansatz im Entwicklungsprogramm EULLE	50.904.232,00	20.294.354,00	1.800.000,00	72.998.586,00

zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)					
Insgesamt (EUR)		74.204.232,00	37.027.687,00	9.720.000,00	120.951.919,00

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und

ELER (EUR): 1.500.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 200.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 1.700.000,00

13.1.1.1. Angabe:*

- Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 14 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Kapitel 8 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) bzw.
 - Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung)

Anwendung.

13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

ELER (EUR): 2.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 400.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 2.400.000,00

13.2.1.1. Angabe:*

- Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 15 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, findet
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die

- Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) bzw.
- Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung)

Anwendung.

13.3. M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung von Investitionen zur Einkommensdiversifizierung und in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten

ELER (EUR): 5.500.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 5.500.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 420.000,00

Insgesamt (EUR): 11.420.000,00

13.3.1.1. Angabe:*

- Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 19 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) findet Anwendung.

13.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume bzw. Erhaltungs-, -Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) einschl. der Bewusstseinsbildung.

ELER (EUR): 8.800.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 8.800.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 7.500.000,00

Insgesamt (EUR): 25.100.000,00

13.4.1.1. Angabe*:

- Die Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Für die Teilmaßnahme M 7.3 - Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume - erfolgt als Maßnahme der NRR eine Notifizierung nach Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Soweit im Übrigen Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) angewandt.

13.5. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit, Förderung von Pilotvorhaben, Schaffung von Clustern* und Netzwerken

ELER (EUR): 5.500.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.833.333,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 7.333.333,00

13.5.1.1. Angabe*:

- Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, finden die
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw.
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)

Anwendung.

13.6. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: LEADER-Ansatz im Entwicklungsprogramm EULLE

ELER (EUR): 50.904.232,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 20.294.354,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 1.800.000,00

Insgesamt (EUR): 72.998.586,00

13.6.1.1. Angabe:*

- Die Durchführung erfolgt entsprechend der für Artikel 42 – 44 VO (EG) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 32 ff VO (EG) Nr. 1303/2013 in Kapitel 8.2 des EPLR EULLE beschriebenen Maßnahme.
- Soweit Vorhaben (außerhalb des Anhang I AEUV-Bereichs) beihilferelevant sind, finden die
 - Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Agrar-Freistellungsverordnung),
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)

Anwendung.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

Zusammenarbeit der ESI-Fonds in Rheinland-Pfalz

In der Förderperiode 2014 – 2020 wird Rheinland-Pfalz EU-Mittel in den in der Abbildung aufgeführten Programmen der ESI-Fonds (EFRE, ESF und ELER) erhalten. Eine Inanspruchnahme von Mittel des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) ist nicht vorgesehen.

Für die Erarbeitung der ESIF-Programme enthält die Partnerschaftsvereinbarung Vorgaben zur strategischen Ausrichtung für Deutschland und beschreibt die Grundprinzipien für deren Zusammenarbeit und Koordination, insbesondere im Hinblick auf die Strategie Europa 2020. Die Partnerschaftsvereinbarung wurde in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern sowie weiteren Partnern gemäß Art. 15 der ESIF-VO erstellt.

Die für Rheinland-Pfalz relevanten Fonds (EFRE, ESF, ELER) ergänzen einander mit ihren Fördermaßnahmen. Bereits während der Programmaufstellung erfolgte eine enge Zusammenarbeit der drei Fonds. So wurde für den EFRE und den ELER z.B. eine gemeinsame Sozioökonomische Analyse (SÖA) und Stärken-Schwächen/Chancen-Risiken-Analyse (SWOT) zur Vorbereitung der Ex-ante-Evaluierung und zur Programmierung der Programme in Auftrag gegeben und Workshops dazu gemeinsam veranstaltet. Die Regionale Innovationsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz (RIS) umfasst als integrierte Landesstrategie auch Handlungsansätze für den ELER bzw. für den ländlichen Raum (bspw. EIP). Dabei wurden auch die Ergebnisse vorliegender Bewertungen (u.a. aktualisierte Halbzeitbewertung der Förderperiode 2007-2013) und die von der EU für die Förderperiode 2014 – 2020 formulierte Forderung nach einer „Strategie der intelligenten Spezialisierung“ berücksichtigt.

Durch die nachfolgend beschriebenen inhaltlichen Abgrenzungen und Verfahren wird die Förderung identischer Kosten eines Vorhabens („Doppelförderungen“) ausgeschlossen.

Durch die zielgerichtete Koordination der Programme und Finanzierungsinstrumente kann gewährleistet werden, dass für gemeinsame oder überschneidende Ziele Synergien und weitreichende Wirkungen der komplementären Unterstützungen erreicht werden. Für die rheinland-pfälzischen ESIF-Programme gelten zudem relevante Landesstrategien und -konzeptionen als gemeinsame Orientierungspunkte. Diese Strategien und Konzeptionen umfassen u.a. die Regionale Innovationsstrategie (RIS), die Tourismusstrategie, das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), das Demografiekonzept, die Beschlüsse zur Barrierefreiheit, das Konzept der Landesregierung zur Einrichtung eines Nationalparks im Hunsrück und den Masterplan Energie.

Im Bewilligungsverfahren werden über die inhaltlichen Komplementaritäten hinaus weitere Vorkehrungen getroffen, um Doppelförderungen z.B. durch entsprechende Abstimmungsprozesse aus den einzelnen Fonds auszuschließen. Neben dem Ziel, Doppelförderungen auszuschließen, sollen mögliche Förderlücken weitestgehend vermieden und Synergien erzeugt werden.

Im Interesse einer schlanken und unkomplizierten Programmverwaltung wird von der Option, die

Förderangebote in Multi-Fonds-Programmen zu vermischen, in Rheinland-Pfalz kein Gebrauch gemacht.

Komplementarität mit dem rheinland-pfälzischen EFRE-OP

Basis für das „Operationelle Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Rheinland-Pfalz 2014-2020“ ist die Europa-2020-Strategie. Es soll ein nachhaltiges, qualitatives und umweltverträgliches Wachstum durch Verbesserung von Innovationsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Ressourceneffizienz fokussiert werden. Ziel ist es insbesondere mittelständische Unternehmen zu erreichen und einen besonderen Schwerpunkt auf den Klimaschutz und die Energiewende zu legen. Das Programm teilt sich in drei fachliche Prioritätsachsen (Programmschwerpunkte):

1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, insbesondere in spezifischen Handlungsfeldern
3. Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft

Fördergebiet ist das gesamte Landesgebiet. ELER und EFRE können sich in den ländlichen Gebieten, v. a. bei Maßnahmen der ELER-Priorität 6, gut ergänzen. Die o.g. thematischen Ziele, welche das operationelle Programm in den drei Prioritätsachsen verfolgt, können in komplementärer Weise auch von anderen Förderinstrumenten unterstützt werden.

Das Entwicklungsprogramm EULLE verfolgt alle Prioritäten der ELER-Verordnung. Daher informieren sich die Verwaltungsbehörden frühzeitig und stimmen sich insbesondere in Bereichen ab, in denen sich Maßnahmen komplementär ergänzen und Synergien erzeugt werden können (bspw. Tourismus, KMU-Förderung) oder in denen eine Abgrenzung wegen möglicher Überschneidungen notwendig ist. Die Koordinationsmechanismen der beiden Fonds (z.B. im LEADER-Ansatz) sind über mehrere Förderperioden hinweg erprobt und haben sich bewährt. Es finden die für das jeweilige Programm geltenden Förderbestimmungen und -regeln (bspw. EFRE-Programm) Anwendung.

Synergien und komplementäre Ergänzungen können insbesondere in folgenden Bereichen entstehen:

- **Energie- und Ressourcenschutz**
- **Tourismus und Barrierefreiheit**
- **Kleine und mittlere Unternehmen**
- **Entrepreneurship und Gründungsförderung**
- **Innovation und Wissenstransfer**

Komplementarität mit ESF

Auch der Europäische Sozialfonds (ESF) trägt zum Ziel der Förderung von „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ bei. Thematische Ziele bzw. Prioritätsachsen des rheinland-pfälzischen ESF-Programms sind:

1. Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
2. soziale Inklusion, Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung
3. Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Angesichts der programmatischen Ausgestaltung unterscheiden sich die Angebote der beiden Fonds. Beim ESF steht die personenbezogene Förderung im Vordergrund. Insbesondere bei Maßnahmen der Prioritäten 1 und 6 der ELER-VO ergänzen sich die beiden Förderprogramme. Das EPLR EULLE wird sich primär auf

agrar- und umweltbezogene Themen sowie die Entwicklung ländlicher Räume beziehen. Der Fokus liegt auf der Verknüpfung von menschlichem Know-how in neue Technologien und innovativen Ansätzen. Allgemeine Maßnahmen der Weiterbildung bzw. des Coaching für Beschäftigte ohne inhaltlichen Bezug zu den Handlungsschwerpunkten werden im EPLR EULLE nicht thematisiert. Besonders in den Bereichen des LEADER-Ansatzes, der Förderung regionaler Wertschöpfungsketten oder Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) können aber Synergien und komplementäre Ergänzungen entstehen. Die LEADER-Aktionsgruppen können in ihren Entwicklungsstrategien auch fondsübergreifende Handlungsbedarfe identifizieren. Sie müssen in ihren Aktionsplänen Aussagen treffen, wie u. a. Fördermaßnahmen des ESF zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien beitragen und eingesetzt werden können. Dabei finden die für das jeweilige Programm geltenden Förderbestimmungen und -regeln (bspw. ESF-Programm) Anwendung. Weitere Synergien können erreicht werden, wenn kleinere Investitionen im ländlichen Raum im Ergebnis auch Beschäftigungselemente enthalten oder solche Elemente sinnvoll begleiten.

ELER-Förderangebote, die das Thematische Ziel 10 – Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen lebenslanges Lernen tangieren, werden mit der ESF Verwaltungsbehörde im Vorfeld abgestimmt, um Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Komplementarität mit der Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ)

Rheinland-Pfalz wird in der Förderperiode 2014-2020 an folgenden ETZ-Programmen beteiligt sein, die aus Mitteln des EFRE gefördert werden:

- INTERREG A „Großregion“
- INTERREG A „Oberrhein“
- INTERREG A „Euregio Maas-Rhein“
- INTERREG B „Nordwesteuropa“,
- INTERREG „Europe“.

Die Gebietskulissen bleiben auf rheinland-pfälzischer Seite im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 weitestgehend bestehen. Zum formal festgelegten Programmgebiet zählen jeweils die direkt an die europäische Binnengrenze angrenzenden NUTS 3-Gebiete (Landkreise). Im Programmraum „Großregion“ wird formal die Fördergebietskulisse „Großregion“ um die Gebiete Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Kusel, Kaiserslautern sowie den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz (d.h. einschließlich Stadt Mainz) erweitert, die bislang zu den angrenzenden Gebieten zählten.

Trotz der unterschiedlichen Herangehensweise sind Synergien mit dem EPLR EULLE denkbar. Insbesondere in den Bereichen Biodiversität, Entwicklung einer ressourceneffizienten Landwirtschaft und Stärkung der KMU (u.a. Schaffung von Arbeitsplätzen im Tourismus) oder der Ausweitung der grenzüberschreitenden Entwicklungs- und Absatzmöglichkeiten für KMU. Gerade auch der alle Prioritäten umfassende LEADER-Ansatz, einschließlich der gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen, kann hier einen Beitrag leisten.

Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Entsprechend der Partnerschaftsvereinbarung gilt der Grundsatz des Vorrangs für die Förderung aus der 1. Säule. Die spezifischen (Teil-)Maßnahmen des EPLR EULLE werden entweder ausgesetzt, solange und soweit für identische (Teil-)Maßnahmen Mittel für Bewilligungen aus der 1. Säule zur Verfügung stehen,

oder durch andere transparente Verfahren abgegrenzt.

Bei der Festlegung der Strategie des EPLR EULLE wurde geprüft, ob sich Synergien zwischen den beiden Säulen der GAP nutzen lassen. Durch folgende Maßnahmen wurde die Konsistenz der Förderangebote im EPLR EULLE mit den Angeboten der 1. Säule der GAP sichergestellt:

- Ausschluss der Förderangebote (z.B. Sektoren Wein, Obst u. Gemüse), die in der 1. Säule angeboten werden. Ausnahmen müssen in den jeweiligen Maßnahmen in Kap. 8.2 ausdrücklich vorgesehen und begründet werden.
- Berechnung der Förderbeträge nach Artikel 28 und 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 unter Berücksichtigung der Doppelförderungsverbot entsprechend Art. 30 VO (EU) Nr. 1306/2013, insbesondere mit den Greening-Prämien der 1. Säule der GAP.

Um die Kohärenz zwischen der Strategie und den geplanten Maßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung zur 1. Säule der GAP sicherzustellen, erfolgte auch hier eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Die Umsetzung der betroffenen Maßnahmen nach Art. 17, 19, 28 und Art. 29 wird von den Stellen durchgeführt, die auch die entsprechenden Maßnahmen der 1. Säule der GAP durchführen.

Des Weiteren wird die Kohärenz zwischen der 2. Säule der GAP durch folgende verwaltungstechnischen Vorkehrungen gesichert:

- einheitliche Stammdaten zur Antragstelleridentifizierung,
- einheitliche Flächenidentifizierungssysteme für alle flächengebundenen Fördervorhaben (EGFL oder ELER finanziert),
- einheitliches Buchungs-, Zahlungs- und Rechnungsabschlussprogramm
- Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen durch einen zentralen Prüfdienst der Zahlstelle.

EU2020-Strategie

Gemeinsamer Strategischer Rahmen der ESI-Fonds (GSR)

Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Operationelles ESF-Bundesprogramm

Operationelles ESF-Programm des Landes Rheinland-Pfalz im Ziel "im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Europäischer Regionalfonds (ERDF)

Operationelles ERDF-Programm des Landes Rheinland-Pfalz im Ziel "im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

„Kooperationsprogramme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ)“

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Rheinland-pfälzisches ELER-Entwicklungsprogramm EULLE

INTERREG A „Großregion“

INTERREG A „Oberrhein“

INTERREG A „Euregio Maas-Rhein“

INTERREG B Nordwest-europa

INTERREG Europe

EU-Förderinstrumenten im Rahmen der EU-2020-Strategie

Tabelle 14.5.2	Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	
Marktorganisation/ Rechtsgrundlage	Regelung im EPLR EULLE	Bemerkungen
Bienenzucht Art. 55 - 57 VO (EU) Nr. 1308/2013	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der im nationalen Imkereipro-gramm geförderten Maßnahmen sind entsprechende Maßnahmen im EPLR EULLE von ei-ner Förderung ausgeschlossen. • Imker können im Übrigen eine Förderung im EPLR EULLE in den nicht ausgeschlossenen Maßnahmen (z.B. Art. 17 od. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013) erhalten 	Vermeidung von Überschneidun-gen
Tabak Art. 162 VO (EU) Nr. 1308/2013	Eine Förderung entsprechende Maßnahmen im EPLR EULLE vorgesehen	Vermeidung von Überschneidungen
Zucker Art. 122 - 144 VO (EU) Nr. 1308/2013	Im EPLR EULLE ist die Zuckerindustrie nicht förderfähig.	<ul style="list-style-type: none"> • Die in Rheinland-Pfalz ansässige Zuckerindustrie ist nicht als KMU einzustufen. • Vermeidung von Überschneidung
Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zu Gunsten der Regionen in äußerster Randlage (POSEI) und zu Gunsten der kleinen Inseln des Ägäischen Meeres VO (EU) Nr. 228/2013 / VO (EU) Nr. 229/2013	Nicht relevant	
Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden Art. 23 - 47 VO (EU) Nr. 1307/2013	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern AUKM gemäß Art. 28 VO (EU) Nr. 1303/2013 als Greening Maßnahmen der ersten Säule der GAP angerechnet werden, werden bei den Prämienkalkulation lediglich die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten berücksichtigt, die über die obligatorischen Greening Vorgaben-hinausgehen. 	Vermeidung der Dopplerforderung
Direktzahlungen 4 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen Art. 48 - 49 VO (EU) Nr. 1307/2013	Nicht relevant, da weder in der 1. noch in der 2. Säule der GAP in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Forderung angeboten wird.	
Direktzahlungen für Junglandwirte Art. 50 - 51 VO (EU) Nr. 1307/2013	<ul style="list-style-type: none"> • Prämien für die Niederlassung von diesen Werten werden ausschließlich in der ersten Säule der GAP gezahlt. • Synergien werden dadurch erreicht, dass in der Förderung nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 für Junglandwirte eine erhöhte Forderung erfolgt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Überschneidungen • Nutzung möglicher Synergieeffekte
Kleinerzeugerregelung Art. 61 - 65 VO (EU) Nr. 1307/2013	Nicht relevant, da Einmalzahlungen an Landwirte gemäß Art. 19 Abs. 1 c) der VO (EU) Nr. 1305/2013 im Entwicklungsprogramm EULLE nicht vorgesehen sind.	

Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) (Teil 2)

Tabelle 14.1	Verfahrenstechnische Vorkehrungen und Strategien zur Sicherstellung der Kohärenz und Konsistenz zwischen den Programmen mit den nach der Geschäftsordnung des Landes zuständigen Fachressorts
---------------------	--

- **Abstimmung der Strategien und Fördervorhaben** unter Beachtung der gemeinschaftlichen Vorgaben, insbesondere der ESIF-VO und Partnerschaftsvereinbarung
 - Einbindung von Vertreter/innen der zuständigen Ressorts in die Programmerstellung (z.B. Projektgruppen)
 - Konsultationen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Umweltverbänden im Rahmen der Programmerstellung
 - Abstimmung der Programme 2014 – 2020 nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren (Ressort-, Kabinetts- und Parlamentsbefassung, Rechtsprüfungen etc.) auch während der Programmdurchführung
- **Verfahrenstechnische Vorkehrungen**
 - Fondsübergreifende Identifizierung von Vorhaben, bei denen es inhaltliche Überschneidungen (Ausschluss der Doppelförderung) geben könnte bzw. die sich strategisch ergänzen können zum Erzielen von Synergien
 - Wechselseitige Vertretung der zuständigen Verwaltungsbehörden einschließlich der für INTERREG in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen bzw. Landesressorts in den Begleitgremien
 - Im Bedarfsfall Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den verantwortlichen Stellen auch auf Ebene eines Einzelvorhabens

Verfahrenstechnische Vorkehrungen und Strategien zur Sicherstellung der Kohärenz und Konsistenz zwischen den Programmen mit den nach der
Geschäftsordnung des Landes zuständigen Fachressorts

Tabelle 14.2	Synergien zwischen dem rheinland-pfälzischen EFRE-OP und dem EPLR EULLE
Bereich	
Energie- und Ressourcenschutz	Der ELER legt bezüglich der CO ₂ - und Ressourceneinsparung in den KMU den Fokus auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die strategischen Konzepte zum Klimaschutz in Kommunen können sinnvoll im Rahmen des LEADER-Ansatzes in ländlichen Regionen ergänzt werden. Aufgrund anderer Schwerpunktsetzungen der EFRE-Maßnahmen können durch im Rahmen des LEADER-Ansatzes geförderte energie- und ressourcenschutzbezogene Vorhaben Synergien erzielt werden.
Tourismus und Barrierefreiheit	Der EFRE fördert in auszuwählenden touristischen Modellregionen Maßnahmen zur Barrierefreiheit auch im ländlichen Raum. Die einzelnen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Betrieben und Infrastrukturen sowie zum Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten im Dienstleistungssektor können im Rahmen des EPLR EULLE z.B. durch Förderung barrierefreier Angebote der regionalen und lokalen Direktvermarktung (z.B. Bauernladen,- kaffee) ergänzt werden. Im LEADER-Ansatz können Wertschöpfungsketten im Dienstleistungssektor erweitert und zusätzliche Diversifizierungs- und Vermarktungschancen im ländlichen Raum erschlossen werden.
Kleine und mittlere Unternehmen	Die Zielgruppe der EFRE-Förderung weicht grundsätzlich von der des EPLR EULLE ab, die eine primär Bedeutung für die lokale und regionale Ökonomie in den ländlichen Gebieten haben. Durch diese komplementären Unterstützungsbemühungen der Fonds können Wertschöpfungsketten aus landwirtschaftlichen Produkten und nachgelagerten Bereichen aufgebaut oder erweitert werden, die einen Beitrag zur Steigerung der Wirtschaftskraft in den strukturschwächeren Regionen leisten können.
Entrepreneurship und Gründungsförderung	Der Fokus der EFRE-Förderung liegt auf den technologie- und innovationsorientierten Gründungen – Maßnahmen aus dem ELER können dies komplementär für die Förderung des Unternehmergeistes und Gründungen im ländlichen Raum (bspw. in den Bereichen Tourismus, Diversifizierung ländlicher Betriebe, Grundversorgung oder Frauen im ländlichen Raum) ergänzen.
Innovation und Wissenstransfer	Die Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ im Rahmen der EPLR EULLE sollen praxisnahe Erprobungs- und Demonstrationsmöglichkeiten für neue Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie die notwendigen Strukturen für deren Markteinführung unterstützen. Die EFRE-Ansätze bedienen sich ähnlicher Instrumente (Wissenstransfers, Erprobungs- und Demonstrationsprojekte, Markteinführungsstrategien usw.), adressieren aber andere Wirtschaftsbereiche. Die Unterstützung von Innovationen und Demonstrationsvorhaben zur Nutzung des Rohstoffes Holz im EFRE ergänzt in komplementärer Weise die Ziele und Aktivitäten des ELER zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes im forstlichen Bereich u.a. durch die Unterstützung der Forstwirtschaft.

Synergien zwischen dem rheinland-pfälzischen EFRE-OP und dem EPLR EULLE

Tabelle 14.3.1	Komplementarität mit den EFRE- und ESF-Programmen im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“	
Maßnahmen	EFRE	ESF
Art. 14 ELER-VO (Code 1)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung im Mainstreamprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> • Die ELER-Maßnahmen zum „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ richten sich an eine abgegrenzte Zielgruppe (Landnutzer, regionaler Wertschöpfungsketten, ...), betreffen spezifische Themen. Die Abgrenzung kann also insofern für die jeweiligen Angebote über den Personenkreis bzw. die inhaltliche Ausrichtung erfolgen und wird im Bedarfsfall im Einzelfall abgestimmt. • Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, die der ESF fördert, sind von einer ELER-Förderung ausgeschlossen. Für integrierte Vorhaben gilt dieser Ausschluss nur für die jeweiligen Ausgabenpositionen.
Art. 15 ELER-VO (Code 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung im Mainstreamprogramm für Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Land- und forstwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen • Vorrang der Förderung von Investitionen zur Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen für das EPLR EULLE (ggf. Abstimmung im Einzelfall.) 	Keine Förderung direkter Beratungsmaßnahmen von Unternehmen im Bereich der Agrarwirtschaft
Art. 17 ELER-VO (Code 4)	Keine Förderung	Keine Förderung
Art. 18 ELER-VO (Code 5)	Keine Förderung	Keine Förderung
Art. 19 ELER-VO (Code 6)	Keine EFRE-Förderung von Investitionen <ul style="list-style-type: none"> • in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Unternehmen • in die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Erzeugnisse im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten mit regionaler Bedeutung 	Keine Förderung
Art. 20 ELER-VO (Code 7)	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung von Erhaltungs-, -Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete) bzw. der Bewusstseinsbildung für Natura2000 • Begrenzung der ELER-Förderung auf die Sicherstellung der Grundversorgung (Anführungszeichen Weise Flecken). Im Rahmen der Anwendung von Gewerbegebieten ist die Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen möglich. 	Keine Förderung

Komplementarität mit den EFRE- und ESF-Programmen (Teil 1)

Tabelle 14.3.2 Komplementarität mit den EFRE- und ESF-Programmen im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“		
Maßnahmen	EFRE	ESF
Art. 28 ELER-VO (Code 10)	Keine Förderung	Keine Förderung
Art. 29 ELER-VO (Code 11)	Keine Förderung	Keine Förderung
Art. 35 ELER-VO (Code 16)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung operationeller EIP-Gruppen einschließlich der laufenden Kosten werden im Rahmen des EFRE nicht gefördert. • Eine Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben, die von den operationellen Gruppen im Rahmen ihrer Aktionspläne ausgewählt werden, ist möglich, wenn die Fördervoraussetzungen des EFRE-Programms erfüllt sind und keine ELER-Förderung erfolgt. • Der Aufbau von Clustern und Netzwerken verfolgt im EFRE eine andere Zielsetzung und adressiert andere Wirtschaftsbereiche. Die ELER-Förderung ist auf die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten im Rahmen kooperativer Modelle bzw. zur Unterstützung spezifischer Entwicklungsprozesse (bspw. Biodiversität) Fokus wird. Cluster, die wie das Holz-Cluster im EFRE gefördert werden, sind von einer ELER-Förderung ausgeschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung operationelle EIP-Gruppen einschließlich der laufenden Kosten werden im Rahmen des ESF nicht gefördert.
Art. 32ff ESIF-VO (Code 19)	<p>Aufgrund des breiten, nicht eingeschränkten Förderspektrums im LEADER Ansatzes kann es zur inhaltlichen Überschneidungen kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der CLLD-Ansatz gemäß Art. 32ff ESF-VO zur Förderung lokaler Entwicklungsstrategien wird ausschließlich über den ELER-gefördert. • Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationen der LAG werden nicht über den EFRE (z.B. auch nicht im Rahmen ETZ) oder den ESF gefördert. • Geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategien auf lokaler Ebene entwickelt wurden, können im Einzelfall über den EFRE oder ESF unterstützt werden, wenn die Fördervoraussetzungen des EFRE- bzw. ESF-Programms erfüllt sind und keine ELER-Förderung erfolgt. • Im Rahmen des EFRE erhalten die LAG keine Förderung für eigene Vorhaben (LAG als Projektträger) in den Bereichen Netzwerk- und Clusterbildung • Im Übrigen kann es zu Überschneidungen kommen, da die LAG zur Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategie auch Förderungen in den Themenbereichen des EFRE oder des ESF durchführen können. In diesen Fällen erfolgt eine Abstimmung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. 	

Komplementarität mit den EFRE- und ESF-Programmen (Teil 2)

Tabelle 14.4 Komplementarität mit den ETZ-Programmen	
Programm– gefördert aus dem EFRE	Abgrenzung
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> Das Spezifikum von INTERREG ist, dass nur Vorhaben gefördert werden können, die unter Beteiligung von min. zwei Einrichtungen aus min. zwei Mitgliedstaaten gemeinsam geplant und durchgeführt werden. Da internationale Kooperationsprojekte über den LEADER-Ansatz auch im ELER möglich sind, entsteht ein verstärkter Abstimmungsbedarf, um eine inhaltliche Abgrenzung gewährleisten zu können. Die Synergiemöglichkeiten sind in den jeweiligen Entwicklungsstrategien der LAG darzustellen. Die Doppelförderung wird verfahrenstechnisch im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ausgeschlossen.
INTERREG A - „Großregion“ / INTERREG A - „Oberrhein“ / INTERREG A - „Euregio Maas-Rhein“ Auch wenn die Förderinhalte teilweise noch nicht abschließend feststehen, lässt sich festhalten, dass für die INTERREG A - Programme mit rheinland-pfälzischer Beteiligung insbesondere die Themen Forschung und Innovation, Vernetzung von KMU, Umweltschutz und Ressourceneffizienz, grenzüberschreitender Arbeitsmarkt und „Aus- und Weiterbildung von Bedeutung sind.	Thematisch sind Bezüge zum ELPR EULLE, insbesondere im LEADER-Ansatz gegeben. Die Art der Förderung im LEADER-Ansatz unterscheidet sich durch die Projektauswahlkompetenz der LAG deutlich.
INTERREG B – „Nordwesteuropa (NWE)“ Die Gebietskulisse bleibt im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 identisch. Rheinland-Pfalz zählt vollständig zum festgelegten Programmgebiet „Nordwesteuropa“. Für das INTERREG B -Programm „Nordwesteuropa“ sind insbesondere die thematischen Ziele „Forschung und Innovation“, „Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft“, „Umwelt und Ressourceneffizienz“ und „Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in zentralen Netzinfrastrukturen“ von Bedeutung.	Thematisch sind Bezüge zum ELPR EULLE gegeben. Die Art der Förderung und die dazugehörige Zielgruppe unterscheiden sich deutlich.
INTERREG EUROPE-Programm Behörden sollen in die Lage versetzt werden, die Leistungen der politischen Maßnahmen und Programme für die regionale Entwicklung zu verbessern. Das Programm umfasst vier Schwerpunktbereiche „Forschung, technologische Entwicklung und Innovation“, „Wettbewerbsfähigkeit von KMU“, „Umstellung auf eine CO2-arme Wirtschaft“ und „Umwelt und Ressourceneffizienz“. Gefördert werden Kooperationsprojekte. Darüber hinaus werden in „Policy-Learning“-Plattformen Lösungen erarbeitet, um das Management und die Umsetzung von Politiken zu verbessern.	Thematisch sind Bezüge zum ELPR EULLE gegeben. Die Art der Förderung und die dazugehörige Zielgruppe unterscheiden sich deutlich.

Tabelle 14.5.1	Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	
Marktorganisation/ Rechtsgrundlage	Regelung im EPLR EULLE	Bemerkungen
Olivenöl Art. 29 – 31 VO (EU) Nr. 1308/2013	Nicht relevant	
Obst- und Gemüse Art. 32 – 38 VO (EU) Nr. 1308/2013	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkannte Erzeugerorganisationen sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn nicht in Kapitel 8.2 entsprechende Ausnahmen ausdrücklich formuliert sind • Unternehmen, die Mitglied in einer Erzeugerorganisation sind, müssen, um im EPLR EULLE gefördert werden zu können, eine Erklärung Ihrer Erzeugerorganisation beibringen, dass die beabsichtigten Maßnahmen im operationalen Programm der jeweiligen zur Erzeugerorganisation nicht vorgesehen sind. Dies gilt auch für Maßnahmen nach Art. 28 oder 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Überschneidungen. • Das Risiko der Doppelförderung wird auch dadurch minimiert, dass für investive Maßnahmen für beide Programme eine Bewilligungsstelle zuständig ist
Weinmarktordnung Art. 39 – 54 VO (EU) Nr. 1308/2013	<p>Im EPLR EULLE sind die Maßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen, die aus Mitteln des nationalen Stützungsprogramms in Rheinland-Pfalz angeboten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatzförderung gemäß Artikel 45 Ausschluss vergleichbarer Maßnahmen in Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2016 bzw. Art. 32 ff ESIF-VO) • Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 Ausschluss der Förderung der Wiederbestockung in den Teilmaßnahmen des Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 • grüne Weinlese gemäß Artikel 47 nicht relevant • Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 48 nicht relevant, Maßnahmen nach Art. 36 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE nicht angeboten • Ernteversicherung gemäß Artikel 49 nicht relevant, Maßnahmen nach Art. 36 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden im EPLR EULLE nicht angeboten • Investitionen gemäß Artikel 50 Ausschluss von Investitionsvorhaben im EPLR EULLE (Art. 17, 19 VO (EU) Nr. 1305/2016 bzw. Art. 32 ff ESIF-VO), die ganz oder teilweise den Sektor Wein betreffen. Die Förderung im Bereich der Primärerzeugung (bspw. im Bereich der Förderung der Beregnung) ist von dem Förderausschluss nicht betroffen, sofern die entsprechenden Förderangebote im nationalen Stützungsprogramm für den Weinbau nicht vorgesehen sind. • Innovation im Weissektor gemäß Artikel 51 Ausschluss von Investitionsvorhaben im EPLR EULLE (Art. 17, 19 VO (EU) Nr. 1305/2016 bzw. Art. 32 ff ESIF-VO), die ganz oder teilweise den Sektor Wein betreffen • Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 52 nicht relevant 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Überschneidungen
Hopfen Art. 58 – 61 VO (EU) Nr. 1308/2013	Keine Förderung von Erzeugergemeinschaften nach Art. 27 der VO (EU) Nr. 1305/2013 im EPLR EULLE vorgesehen	Keine Erzeugergemeinschaft in Rheinland-Pfalz
Rindfleisch Art. 170 VO (EU) 1308/2013	Keine Förderung von Erzeugerorganisationen im EPLR EULLE vorgesehen	Vermeidung von Überschneidungen

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein ELER-Entwicklungsprogramm. Es wurde lediglich ein nationales Netzwerkprogramm programmiert. Diese länderübergreifenden Vernetzungsaktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle (DVS) werden auf nationaler Ebene durch Vorwegabzug der ELER-Mittel finanziert.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

Komplementarität mit Horizont 2020

Verstärkt genutzt werden soll künftig auch die Möglichkeit, Fördermittel aus den Strukturfonds und Fördermittel aus dem Europäischen Forschungsförderprogramm „Horizont 2020“ miteinander ohne Doppelförderung einzelner Ausgabenpositionen zu kombinieren.

Schnittstellen zu Horizont 2020 und ELER werden sich in Rheinland-Pfalz vorwiegend im Rahmen Europäischer Innovationspartnerschaften (EIP) ergeben. Hierbei wird es darum gehen, zu einzelnen Themenbereichen und Fragestellungen auch durch Horizont 2020 geförderte Forschungsaktivitäten in die Partnerschaften und operationellen Gruppen einzubinden.

Komplementarität mit LIFE

Der Fokus in LIFE 2014-2020 soll auf Vorhaben in den Bereichen „Umwelt- und Naturschutz“ sowie „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ liegen, die über eine großräumige Wirkung sowie einen übertragbaren und nachhaltigen Ansatz verfügen. Für die Durchführung integrierter Projekte in den vgl. Bereichen, die nicht bereits Bestandteil der im ELER EULLE geförderter Zusammenarbeit nach Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2005 oder dem LEADER-Ansatz sind bzw. über deren Inhalte hinausgehen und großräumig angelegt sind, ist eine Förderung aus LIFE 2014-2020 möglich.

Durch den thematischen Fokus im Bereich umwelt- und klimabezogener Maßnahmen und die umfassende Berücksichtigung der übergreifenden umwelt- und klimapolitischen Ziele im EPLR EULLE werden Synergieeffekte mit Strategieinstrumenten der Union für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, den Umweltschutz und die Ressourceneffizienz realisiert. Dies gilt insbesondere für integrierte Vorhaben in den Bereichen Natur, Artenvielfalt, Wasser, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Im Rahmen des EPLR EULLE können insofern ergänzend zu LIFE-Vorhaben Aktivitäten unterstützt werden und insbesondere im Rahmen von LIFE validierten Lösungen, Methoden und Ansätze in großem Umfang genutzt werden.

Synergien werden u.a. durch Förderung von Maßnahmen als Ergänzung der integrierten Vorhaben in LIFE oder der im Rahmen von LIFE validierter Lösungen, Methoden und Ansätzen im EPLR EULLE erreicht. Die entsprechenden Pläne, Programme oder Strategien (bspw. Biodiversitätsstrategie des Landes) dienen als Koordinierungsrahmen für Fördermaßnahmen in den betroffenen Bereichen. Die Förderung von Kosten, die bereits im EPLR EULLE gefördert werden, ist in LIFE ausgeschlossen.



15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – Referat 8607	Franz-Josef Strauß (Koordinierungsreferent)	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), Stiftstraße 9, 55116 Mainz	Franz-Josef- Strauss@mwvlw.rlp.de
Certification body	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Herr Torsten Kempe	Reichskanzler-Müller-Str. 25, 68165 Mannheim, Deutschland	bs-rlp@deloitte.de
Accredited paying agency	EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz	Frau Claudia Rapp	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), Stiftstraße 9, , Kaiser-Friedrichstraße 1, D - 55116 Mainz	Claudia.Rapp@mwvlw.rlp.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 615	Herr Dr. Markus Brill	Rochusstraße 1, 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Das nach Artikel 65 der VO (EU) NR. 1305/2013 eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsystem gewährleistet eine klare Zuweisung der Funktionen sowie eine angemessene Trennung zwischen den Funktionen und Aufgaben der mit der Umsetzung betrauten Stellen. Im Bereich der Technischen Hilfe sind die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen von der die ELER-Zahlung autorisierenden Einheit der Zahlstelle getrennt.

Die Verwaltungsbehörde nimmt insbesondere die Aufgaben gemäß Art. 66 VO (EU) NR. 1305/2013 wahr und ist für die Effizienz, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung des EPLR EULLE verantwortlich. Dies umfasst u.a. die Programmerstellung, die Richtlinienkompetenz, die Festlegung der Auswahlkriterien sowie die Koordination hinsichtlich des Finanzmanagements sowie der Begleitung und Bewertung, der Berichterstattung und der Publizität. Übertragungen von Aufgaben erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikel 66, Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Die Auswahl der Vorhaben wird grundsätzlich entsprechend der Ziffer 9 des Art. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 anderen Stellen (z.B. den LEADER-LAG) übertragen. Davon ausgenommen ist die Auswahl der LEADER-LAG bzw. der operationellen EIP-Gruppen, der Ausgaben im Rahmen der Technischen Hilfe sowie der Vorhaben in Initiativen der Verwaltungsbehörde.

Die LEADER-LAG sind zur Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien für die Projektauswahl im Rahmen des LEADER-Ansatzes selbstverantwortlich. Dies gilt für operationelle EIP-Gruppen analog. Die Verwaltungsverfahren werden im Übrigen von den Landesstellen durchgeführt.

Die Zahlstelle ist grundsätzlich für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, Verbuchung und Zahlung der ELER-Mittel) zuständig und erlässt hierzu die notwendigen Regelungen.

Zahlungsanordnungen für ELER-Mittel und deren Verbuchung erfolgen ausschließlich durch die Zahlstelle.

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen wurde gemäß Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle einer Ex-ante-Bewertung unterzogen. Bewertungen werden auch während der Durchführung des Programms u.a. unter Einbeziehung der Ergebnisse der Kontrollen vorgenommen und es erfolgen ggf. Anpassungen.

Die Zahlstelle verfügt über hinreichende Erfahrung in der Abwicklung der Fördermaßnahmen der GAP und über bestehende IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren, über die eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sichergestellt ist. Diese zentrale Datenverwaltung soll Verwaltung und Antragsteller von vermeidbarer Bürokratie entlasten.

Für die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des EPLR EULLE stehen in den zuständigen Stellen grundsätzlich die erforderlichen personellen Ressourcen und technischen und administrativen Kapazitäten zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR EULLE in Anspruch genommen (vgl. Kap. 15.5), um die Umsetzung personell oder durch Dienstleistungen Dritter sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter der beteiligten Stellen. In den Bereichen LEADER und EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ wird die administrative Kapazitätsentwicklung der Akteure (LAG, Regionalmanager, Bewilligungsbehörden) zusätzlich durch Schulungen, Workshops und Einzelberatungen gewährleistet. Hierzu werden in Ergänzung der Angebote des Nationalen Netzwerkes im Rahmen der Technischen Hilfe auf regionaler Ebene entsprechende Stellen beauftragt.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem unterscheidet die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen, die dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Art. 67 der VO (EU) Nr. 1306/2013 unterliegen, von den sonstigen Maßnahmen.

Maßnahmen des integrierten Systems

Die Anträge für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sowie die Förderung des Ökologischen Landbaus werden grundsätzlich mit einem sogenannten Mehrfachantrag beantragt, der auch Maßnahmen der 1. Säule umfasst. Der Mehrfachantrag kann entweder in Papierform oder voraussichtlich online eingereicht werden. Bearbeitung, Bewilligung, Sanktionen und Auszahlung erfolgen mit Hilfe des zentral durch die Zahlstelle bereitgestellten EDV-Systems.

Beantragung sonstiger Maßnahmen

Auch für die Durchführung der übrigen Maßnahmen findet grundsätzlich ein zentral bereitgestelltes EDV-System Anwendung. Das System bildet die einzelnen Maßnahmen ab und garantiert eine landesweit einheitliche Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen und einen direkten Kommunikationsfluss insbesondere zwischen den Bewilligungsstellen, der Zahlstelle und der Verwaltungsbehörde.

Der Antrag wird in Papierform gestellt und ebenfalls mit Hilfe eines weiteren zentral durch die Zahlstelle bereitgestellten Systems bearbeitet

Zuständige Stellen für Bewilligung, Kontrollen, Fachaufsicht und Zahlung

Die mittels Erlass o.ä. festgelegten Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgaben ergeben aus der Abbildung "Übersicht der zuständigen Stellen für die Verwaltungsdurchführung".

Übersicht der zuständigen Stellen für die Verwaltungsdurchführung in Kapitel 15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Artikel	Bezeichnung	Bewilligung / Verwaltungs-kontrollen	Vor-Ort-/Ex-post- Kontrollen	Fachaufsicht	ELER-Zahlung an den Endempfänger	
14 VO (EU) Nr. 1305/2013	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)	Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel-Prüfdienst Agrarförderung	MWVLW Ref. 8608	Zahlstelle	
15 VO (EU) Nr. 1305/2013	Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	ADD		MWVLW Ref. 8608		
17 VO (EU) Nr. 1305/2013	Investitionen in materielle Vermögenswerte (M04a, M04b, M04g)	Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel		MWVLW Ref. 8605		
	M04c – Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft	Dienstleistungszentren für den ländlichen Raum (DLR)				
	M04e - Förderung zur Erschließung von Rebflächen in Steillagen einschließlich Erhalt von Weinbergsmauern, M04f - Beregnung	ADD				
18 VO (EU) Nr. 1305/2013	Förderung des Hochwasserschutzes	Verwaltungskontrolle I: MUEEF-Ref. 1033 Verwaltungskontrolle II: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) der <u>SGD'n</u>		Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel-Prüfdienst Agrarförderung		MUEEF Ref. 1033
19 VO (EU) Nr. 1305/2013	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	DLR Mosel		MWVLW Ref. 8608		
20 VO (EU) Nr. 1305/2013	Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume – Maßnahme der NRR	ADD		MWVLW Ref. 8608		
	Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Natura 2000 Gebiete)			MUEEF Ref. 1025		
	Förderung des Bewusstsein für Natura 2000					
28 VO (EU) Nr. 1305/2013	Agrar- und Klimamaßnahmen	Kreisverwaltungen		MWVLW Ref. 8603		
29 VO (EU) Nr. 1305/2013	Ökologischer/biologischer Landbau					
35 VO (EU) Nr. 1305/2013	Zusammenarbeit	ADD		MWVLW Ref. 8608		
Art. 32 ff EISF-VO	LEADER-Ansatz	ADD	MWVLW Ref. 8608			
Art. 51 VO (EU) Nr. 1305/2013	Technische Hilfe	MWVLW– ELER-VWB	MWVLW			

Übersicht der zuständigen Stellen für die Verwaltungsdurchführung

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Bewilligungen von Anträgen auf Förderung bzw. deren Änderung oder Ablehnung erfolgen in Form hoheitlicher Verwaltungsakte. Dies gilt analog für Ablehnungen oder Kürzungen der Zahlungsanträge

einschließlich möglicher Sanktionen. Damit ist allen Begünstigten für Überprüfungen oder Beschwerden der Rechtsweg nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eröffnet. Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten im Übrigen die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften. Damit sind insbesondere Widersprüche sowie Klagen vor Verwaltungsgerichten über mehrere Prüfinstanzen zulässig.

Hinsichtlich der Entscheidungen der LEADER-LAG wird im Genehmigungsschreiben der Verwaltungsbehörde nach Art. 33 Abs. 3 ESIF-VO vereinbart, dass allen Antragstellern der Rechtsweg offensteht. Unabhängig von der Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums der LAG kann ein Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden, der aufgrund des fehlenden Auswahlbeschlusses der LAG durch die Bewilligungsbehörden abzulehnen ist, wodurch der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Spätestens drei Monate nach Genehmigung des Entwicklungsprogramms durch die Europäische Kommission wird für das EPLR EULLE ein fondsspezifischer Begleitausschuss eingerichtet. Die Aufgaben sind in Art. 49 der ESIF-VO und Art. 74 der VO (EU) NR. 1305/2013 beschrieben.

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses wird im Rahmen eines transparenten Verfahrens im Sinne des Art. 48 der ESIF-VO Verordnung festgelegt werden. Dabei sollen im Sinne des Partnerschaftsprinzips VertreterInnen[1] aus folgenden Bereichen berücksichtigt werden, die sich in den Prozess zur Erstellung, Fortschreibung, Begleitung und Umsetzung des Entwicklungsprogramms einbringen wollen:

- ELER-Verwaltungsbehörde,
- Europäische Kommission, Bund, Zahlstelle, Bescheinigende Stelle, Verwaltungsbehörden anderer Fonds, weitere beteiligte Behörden des Landes
- relevante Partner im Sinne des Art. 4 DVO (EU) Nr. 240/2014
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- regionale, lokale, städtische und anderen Behörden,
- Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie z.B. Umweltorganisationen und Einrichtungen, die für die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Jugendlichen sowie von Menschen mit besonderen Bedürfnissen verantwortlich sind.

Der Begleitausschuss gibt sich mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine Geschäftsordnung. Folgende Bestimmungen können nur mit Zustimmung der/des für Landwirtschaft zuständigen Ministers/in angepasst werden:

- Den Vorsitz führt der Amtschef des zuständigen Fachressorts, die Vertretung nimmt ein Vertreter der Verwaltungsbehörde wahr.
- Vertreter der Europäischen Kommission und des Bundes, der Zahlstelle, der Bescheinigenden Stelle, der Verwaltungsbehörden anderer Fonds sowie weiterer beteiligter Behörden des Landes nehmen nur mit beratender Stimme teil.
- Die Partner benennen für die in der Geschäftsordnung festzulegenden Fachbereiche Ansprechpartner/innen und deren Vertreter/innen.

- Der Begleitausschuss trifft Entscheidungen mit der Stimme der Verwaltungsbehörde und der Mehrheit der anwesenden Partner bzw. Ansprechpartner/innen nach Artikel 6 der ELER-Verordnung. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Wird durch das Nichtzustandekommen einer Entscheidung die Einhaltung von Fristen gegenüber dem Bund oder der Europäischen Kommission in Frage gestellt, kann die Verwaltungsbehörde vorläufige Berichte unter Vorbehalt abgeben. Dies ist im Beschlussprotokoll mit einer kurzen Begründung ausdrücklich zu vermerken.
- Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanz- oder Organisationshoheit der Europäischen Kommission, des Bundes oder des Landes eingreifen.
- Der Begleitausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Schriftliche Verfahren sind bei einfachen Fragestellungen zulässig.

Die Vertreter der Verwaltungsbehörde wirken im nationalen Begleitausschuss der Bundesrepublik Deutschland sowie an der Begleitung und Fortschreibung der Nationalen Rahmenregelung sowie der Partnerschaftsvereinbarung mit.

Die Verwaltungsbehörde lädt zur konstituierenden Sitzung eines provisorischen Begleitausschusses ein, um vor Genehmigung des EPLR EULLE erforderliche Entscheidungen (z.B. vorläufige Auswahlkriterien) abzustimmen. Dieser provisorische Begleitausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die Verwaltungsbehörde.

Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

Die Geschäftsstelle des Begleitausschusses wird bei der Verwaltungsbehörde eingerichtet. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Programmbegleitung wahr:

- Erarbeitung des Geschäftsordnungsentwurfes;
- Koordination der Termine einschließlich der Terminabstimmung mit der Europäischen Kommission und dem Bund;
- Führung einer Mitgliederliste;
- Einladung zu den Sitzungen und Abstimmung der Tagesordnungen;
- Einholung, Prüfung und fristgerechte Versendung der Sitzungsunterlagen;
- Erstellung und Versendung der Protokolle;
- Führung einer Aufstellung über Programmänderungen;
- Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Vergabe und Abwicklung von Evaluierungsaufträgen;
- Sicherstellung des zur Begleitung und Fortschreibung des EPLR EULE erforderlichen Informationsaustausches mit anderen EU-finanzierten Programmen, insbesondere der ESI-Fonds und der 1. Säule der GAP.

Die Ausgaben zur Durchführung der Begleitausschusssitzungen und für die Geschäftsstelle können im Rahmen der Technischen Hilfe gefördert werden.

[1] Vorläufige Liste vgl. entsprechend der durchgeführten Beteiligungen.

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Informationen für potenziell Begünstigte und alle Stakeholder zu den Förderangeboten des Programms und den Zugangsregeln

Nach Artikel 66 Absatz 1, Buchstrabe (i) der VO (EU) Nr. 1305/2013 hat die Verwaltungsbehörde – unterstützt durch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum - die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm sicherzustellen. Hierzu werden die potenziellen Begünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen (u.a. Umweltorganisationen) über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, die Begünstigten zudem über den Unionsbeitrag und die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm unterrichtet.

Vor diesem Hintergrund zielt die Öffentlichkeitsarbeit darauf ab, insbesondere die in den ländlichen Entwicklungsprioritäten und Schwerpunkten gesetzten Ziele des ELER bekannt zu machen und die Akzeptanz für die europäische Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erhöhen. Hierzu ist es erforderlich, die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielgruppenspezifisch zu entwickeln und umzusetzen, um den teilweise sehr unterschiedlichen Bedürfnissen an Inhalt und Detaillierungsgrad zu entsprechen. Ferner ist Transparenz über die gewährten Fördermittel zu wahren, indem die Begünstigten aus dem ELER regelmäßig veröffentlicht werden.

Den potentiellen Begünstigten sind detailliert die Möglichkeiten und Verfahrensregelungen zur Gewährung von Fördermitteln aufzuzeigen. Darüber hinaus werden beispielgebende Projekte in besonderer Weise publiziert.

Die Wiso-Partner, Fachöffentlichkeit und die Verwaltungen werden über die Ergebnisse der Förderung und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des EPLR EULLE unterrichtet. Dazu werden die jährlichen Durchführungsberichte und die Bewertungen im Internet zugänglich gemacht.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird aus Mitteln der Technischen Hilfe durch den ELER kofinanziert. Im Rahmen der fondsübergreifenden Zusammenarbeit können auch gemeinsame Publizitäts- und Informationsmaßnahmen mit den anderen EU-Fonds durchgeführt werden, die der ELER anteilig mitfinanziert.

Die Verwaltungsbehörde stellt einen Informations- und Kommunikationsplan auf, der innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung des EPLR durch die Europäische Kommission dem Begleitausschuss zur Annahme vorgelegt wird. Der Kommunikationsplan berücksichtigt sowohl die verschiedenen Zielgruppen (potenzielle Begünstigte, Fach-/breite Öffentlichkeit, Verwaltung) als auch die Phasen der Programmumsetzung (Anlauf-, Realisierungs-, Abschlussphase).

Informationen für die Allgemeinheit zur Rolle der EU bei der Programmförderung

Rheinland-Pfalz beabsichtigt, das Internet unter der Adresse www.eler-eulle.rlp.de als wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Möglichkeiten, Ziele und Ergebnisse des EPLR EULLE zu nutzen. Somit ist der Zugang zu den relevanten Informationen für die breite Öffentlichkeit gewährleistet.

Bei allen Fördermaßnahmen achtet die Verwaltungsbehörde darauf, dass die Beteiligung der EU gut sichtbar dargestellt wird und – soweit vorgeschrieben – der Betrag der Fondsbeteiligung angegeben wird. Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die Begünstigten bei der Fördermittelzusage darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms bezuschusst wird.

Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind von den Begünstigten für Vorhaben ab dem vorgegebenen finanziellen Schwellenwert Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des EU-Beitrages für die Allgemeinheit gut sichtbar anzubringen. Über die Medien werden beispielsweise Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung oder des Begleitausschusses publiziert. Unmittelbar nach der Genehmigung des Programms wird die Verwaltungsbehörde der Öffentlichkeit den offiziellen Start der ELER-Förderung in Rheinland-Pfalz bekannt geben. Rheinland-Pfalz macht von der Option nach Anhang III Teil 1 Nummer 2.2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 Gebrauch, für flächenbezogene Maßnahmen sowie für Informations-, Öffentlichkeits- und Beratungsmaßnahmen und Studien von der Anbringung von Erläuterungstafeln abzusehen.

Informationsbroschüren und andere Printmedien werden ebenfalls bei der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt, um themenspezifisch und zielgruppengenau sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Fachöffentlichkeit zu informieren. Über Werbemittel soll die interessierte Allgemeinheit neugierig gemacht werden, um mehr über die Rolle der EU bei der Programmförderung zu erfahren. Diese sollen z. B. bei Informationsveranstaltungen, Seminaren und Workshops verteilt werden.

Durch ein einheitliches Erscheinungsbild unter Verwendung der Europäischen Flagge und des Slogans zur Rolle des ELER wird ein hoher Wiedererkennungswert erreicht.

Rolle des Nationalen Netzwerks hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum Programm

Deutschland richtet nach Artikel 54 der VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein. Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder auch Nutzung von Kommunikationsplattformen sollen im Rahmen des EPLR EULLE soweit wie möglich genutzt werden. Die Verwaltungsbehörde wird hierzu einen aktiven Austausch mit dem Nationalen Netzwerk führen, Beiträge zu den Publikationen zur Verfügung stellen und sich an gemeinsamen Veranstaltungen beteiligen.

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur

Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Im EPLR EULLE werden Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungskonzeptionen (LILE) ausschließlich im LEADER-Ansatz gefördert. Im Rahmen des multisektoralen LEADER-Ansatzes können die LEADER-Aktionsgruppen grundsätzlich auch andere ESI-Förderungen in den LILE berücksichtigen, um damit die Entwicklung der ländlichen Regionen umfassend zu unterstützen. Die LEADER-Aktionsgebiete werden in einem nach Qualitätskriterien ausgerichteten, landesweiten Wettbewerb auf Basis ihrer LILE ausgewählt. Darin und im partizipativen Ansatz der LEADER-Methode ist ein Mehrwert gegenüber Mainstream-Maßnahmen zu sehen.

Die Verwirklichung der LILE kann auf das breite Spektrum aller ELER-Prioritäten und thematischen Ziele anderer EU-Fonds gerichtet sein. Dabei ist das Förderangebot grundsätzlich unabhängig von den Mainstream-Maßnahmen definiert. Dies schließt nicht aus, dass auch Projekte gefördert werden, die sich inhaltlich mit den Zielsetzungen einzelner Mainstream-Maßnahmen decken. Die Förderung erfolgt im Rahmen des LEADER-Ansatzes auf Basis der LILE. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den Förderangeboten nach Art. 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes können alle Projekte gefördert werden, die der Umsetzung der LILE dienen und den Vorgaben EPLR EULLE für den LEADER-Ansatz entsprechen, sofern sie nicht aus einem anderen EU-Fonds oder einer anderen ELER-Förderrichtlinie gefördert werden bzw. keine fachlich zuständigen Stellen Einwände gegen das Vorhaben erheben. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die LAG, eine rechtliche Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die zuständige Bewilligungsstelle.

Im Rahmen des EPLR EULLE wird in Bezug auf „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ im Rahmen des Artikels 20 der VO (EU) Nr. 1305/2013 lediglich die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume angeboten. Im Rahmen der nationalen Förderung erfolgt die Dorferneuerung auf Basis von Dorferneuerungskonzepten. Sofern im LEADER-Ansatz von den LAG in diesem Handlungsfeld Vorhaben von der LAG ausgewählt werden, müssen sie einen Mehrwert aufweisen und die Umsetzung des Dorferneuerungskonzeptes unterstützen. Da neben diesen Vorgaben für die Umsetzung der Maßnahmen nach Art. 20 und 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und des LEADER-Ansatzes eine Bewilligungsstelle zuständig ist, wird das Risiko der Doppelförderung verringert.

Die Maßnahmen der Zusammenarbeit nach Art. 35 der VO (EU) Nr. 1305/2013 sollen praxisnahe Erprobungs- und Demonstrationmöglichkeiten für neue Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie die notwendigen Strukturen für deren Markteinführung unterstützen. Die EFRE-Ansätze bedienen ähnliche Verfahren (Wissenstransfers, Erprobungs- und Demonstrationsprojekte, Markteinführungsstrategien usw.), adressieren aber andere inhaltliche Bereiche.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

- Die Verringerung des Verwaltungsaufwandes für den Endempfänger der Beihilfe ist sowohl ein landespolitisches als auch ein Ziel der EU. Die stringenten Vorgaben in den EU-Durchführungsbestimmungen begrenzen diesen Spielraum allerdings z.T. sehr stark. Unterstes Level der Vereinfachung stellt die 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben in das nationale Recht dar.

National ergänzende Vorgaben werden nur angewendet, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften zwingend ist.

- Vereinfachungen für den Empfänger werden durch umfassende Informationen und verstärkte Programmangebote zur Internetantragstellung angeboten.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des EPLR 2014–2020 zu erleichtern und damit auch den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern:

- Erleichterung der Informationsbeschaffung durch Neustrukturierung der ELER-Internethomepage
 - Die Informationsbeschaffung der Begünstigten soll durch eine Fortentwicklung der Webseite zur ELER-Förderung in Rheinland-Pfalz verbessert werden. Dabei sollen Ziele, Aufgaben, Möglichkeiten und Ergebnisse der ELER-Förderung veröffentlicht sowie auf weiterführende fachspezifische Online-Angebote verlinkt werden.
 - Den Zielgruppen – wie den potenziell Begünstigten – wird ein allgemeiner Zugang zu förderrelevanten Informationen ermöglicht. Auch die Antragsformulare werden - soweit möglich – elektronisch zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf weiterführende fachspezifische Online-Angebote verlinkt.
- Ausbau der elektronische Antragstellung im ELER-Bereich
 - Als erster Schritt wird bis Ende 2017 die elektronische Antragstellung für die flächenbezogenen Maßnahmen der 1. und 2. Säule der GAP angestrebt. Dadurch werden für die Begünstigten und Verwaltung gleichermaßen verschiedene Erleichterungen durch das papierlose Antragsverfahren erreicht.
 - Für die nichtflächenbezogenen Maßnahmen sollen die Begünstigten durch das Angebot eines elektronischen Rechnungsblattes zur Auflistung aller Rechnungen als Anlage zum Zahlungsantrag unterstützt werden.
- Erleichterungen für Vorhaben mit geringem Fördervolumen
 - Bei kleineren Investitionen bzw. kleineren sonstigen Vorhaben kann im Rahmen der Verwaltungskontrollen von einer Inaugenscheinnahme abgesehen werden, wenn sich die Gesamtkosten auf bis zu 50.000 € belaufen oder das Risiko für das betreffende Projekt als gering eingestuft wird.
- Fortentwicklung der Förderbestimmungen
 - Alle Maßnahmen wurden im Rahmen der Prüfung der Überprüf- und Kontrollierbarkeit auch darauf hin analysiert, ob eine Reduzierung und Konzentration von Zuwendungsvoraussetzungen ohne Verlust der Zielgenauigkeit möglich sind.
 - Die Differenzierung zwischen Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen verringert gleichfalls den Bearbeitungsaufwand für Begünstigte und Verwaltung und erleichtert die Zuordnung zu den jeweiligen Verwaltungskontrollen (Förderantrag, Zahlantrag)
 - Die vermehrte Anwendung von Standardkostensätzen insbesondere für Overheadkosten im Zusammenhang mit Personalkosten führt zu einer Vereinfachung des Förderverfahrens für die Begünstigten und zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Technische Hilfe wird im Rahmen des EPLR EULLE vorrangig dazu eingesetzt, die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Begleitungs- und Bewertungserfordernisse sowie Informations- und Publicitätsmaßnahmen sowie Ausgaben im Rahmen der Verwaltung des ELER zu finanzieren. Es wird sichergestellt, dass nur die Kosten, die eindeutig dem ELER zugerechnet werden können, in die Finanzierung einbezogen werden. Die rechtlichen Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind einzuhalten.

Die Technische Hilfe soll einen Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der ELER-Förderung leisten, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR EULLE zu erreichen. Vorhaben zur Ausarbeitung, zur Verwaltung einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung sollen sowohl für die vorhergehende, aktuelle und nachfolgende Förderperiode über die Technische Hilfe unterstützt werden, um die Kontinuität des Übergangs zwischen den Förderperioden zu gewährleisten. Dabei werden die in der vergangenen Förderperiode gesammelten Erfahrungen berücksichtigt.

Der Einsatz der Technischen Hilfe in Rheinland-Pfalz erfolgt in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen einschließlich der Ex-post-Bewertung der Förderperiode 2007-2013 und der Ex-ante-Evaluierung der Förderperiode nach 2020,
- Ausgaben für Personal- und Sachkosten für Beschäftigte, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind (Abschluss Förderperiode 2007 – 2013, Förderperiode 2014 – 2020, Vorbereitung Förderperiode nach 2020),
- Ausbau und Durchführung des Berichtssystems für die Begleitung und die Bewertung aller Maßnahmen des EPLR EULLE,
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen, Gutachten, Vorhaben etc., die für die Optimierung der ELER-Interventionen und zur Vereinfachung der Umsetzung notwendig sind,
- Informations- und Publicitätsmaßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Partner einschließlich Ausgaben für Seminare und Schulungen,
- Durchführung von Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den WiSo-Partnern sowie mit NGO,
- Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme für die Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen.

Für die Durchführung und Kontrolle der Maßnahme Technische Hilfe ist die Verwaltungsbehörde zuständig. Die Zuständigkeit für die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sind dabei von der die ELER-Zahlung autorisierenden Einheit der Zahlstelle funktional getrennt. Begünstigte der Technischen Hilfe sind die ELER-Verwaltungsbehörde und die EGFL-/ELER-Zahlstelle. Die schließt auch Ausgaben für den Begleitausschuss (u.a. Geschäftsstelle) und folgende beauftragte Stellen ein:

- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Dienstleistungszentren ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück und Mosel.

Aus der Technischen Hilfe werden grundsätzlich nur Ausgaben für Personalkosten von Beschäftigten finanziert, die ausschließlich mit Aufgaben im Bereich der Implementierung des EPLR EULLE betraut sind.

- In der Verwaltungsbehörde ist dieses Personal mit Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen sowie Informations- und Publicitätsmaßnahmen betraut.
- In der Zahlstelle ist das Personal für den Bereich der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere der Koordinierung und Durchführung der Verwaltungskontrollen zuständig. Hier werden darüber hinaus auch EDV-Kosten kofinanziert.

Die Personalkosten werden anhand offizieller und aktueller Kostenberechnungen der Finanzverwaltung ermittelt. Die Besetzung von Personalstellen erfolgt - sofern sie nicht Inhouse erfolgt - auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung und eines Personalauswahlverfahrens. Gehälter und Zulagen richten sich bei Angestellten nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie bei Beamten nach dem jeweils geltenden Landesbesoldungsgesetz. Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der konkreten Tätigkeit. Für indirekte Kosten wird ein Pauschalsatz von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten vorgesehen. Mit Ausnahme des EDV-Bereiches ist die anteilige Finanzierung von Personal, das nicht zu 100 % für den ELER-Bereich eingesetzt wird, nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde und der Leitung der Zahlstelle möglich. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass dies durch ein entsprechendes Zeiterfassungssystem nachgewiesen wird. Im Bereich der EDV werden die Kosten der Programmierung von ELER-Software in die Förderung einbezogen. Die Aufgaben, die Drittfirmen übertragen werden, werden im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe beauftragt. Für die Abrechnung eigener Personalkosten finden die Stundensätze Anwendung, die jährlich von der Finanzverwaltung festgelegt werden. Die zweckentsprechende Tätigkeit des Personals wird vorab geprüft und im Rahmen der second level-Kontrolle der EGFL-/ELER-Zahlstelle überprüft. Wird der/die Beschäftigte nicht zu 100 % der Arbeitszeit im ELER-Bereich eingesetzt, erfolgt eine Erfassung der Stundenanteile (z.B. KLR-Rechnung).

Für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 sind ELER-Mittel für die Technische Hilfe in Höhe von ca. 3,9 % vorgesehen. Die Beteiligung der EU an den öffentlichen Ausgaben beträgt 50 % gem. Art. 51 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013. Die Höhe der Förderung beträgt max. 100 %.

Der Ressourcenbedarf wurde nach SMART-Kriterien im Rahmen einer Bedarfsanalyse auch aufgrund der Erfahrungswerte der Förderperiode 2007-2014 ermittelt. Dies gilt insbesondere auch für die Personalkosten, deren Finanzierung nur auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse erfolgt. Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Bewertung wird anhand vorgegebener Indikatoren vorgenommen:

Indikator	Ziel
• gesamte öffentliche Ausgaben [EUR]	21,9 Mio. €
• öffentliche Ausgaben EU-Anteil [EUR]	11,8 Mio. €
• Anzahl geförderter Vorhaben [n]	50
• Anzahl der Begünstigten [n]	5

• Zahl der geförderten Personalstellen

15

16. LISTE DER MASSNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. a) 1. Konsultation der WiSo-Partner - Start-up Workshop am 13. Juni 2013

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Aktuelle Situation und Planungsstand bei der Erstellung des ELER-Entwicklungsprogrammes
- Vorstellung der SWOT- und sozioökonomischen Analyse
- Vorstellung erster Entwürfe der Handlungsbedarfe
- Plenumsdiskussion (z.B. Umverteilung der Mittel zwischen erster und zweiter Säule, geplante Umsetzung des Klimaschutzes im Programm, etc.)

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Diskussion / Modifikation der Handlungsbedarfe für die 6 ELER-Prioritäten in drei Projektgruppen (Schließung von Lücken in den Handlungsbedarfen, Handlungsbedarfe für Teilräume, Akteursgruppen)

Ergebnis: umfassende Liste vorläufiger Handlungsbedarfe, Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung

16.2. b) 1. Sitzung der Projektgruppe 3 (ELER-Prioritäten 1 und 6) am 19. August 2013

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Stellungnahmen der WiSo-Partner
- Diskussion von Maßnahmen
- Mögliche Mittelverteilung

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der WiSo-Partner hinsichtlich SÖA, SWOT, Handlungsbedarfen und Maßnahmen
- Erläuterung der Mittelverteilung auf Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen (Szenarien)
- Diskussion zu ausgewählten Maßnahmen in den Handlungsschwerpunkten 3 und 4 sowie FLLE
- Ausblick sowie das weitere Vorgehen der Projektarbeit

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Abgrenzung von LEADER zu FLLE), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im

Nachgang zur Sitzung

16.3. c) 1. Sitzung der Projektgruppe 2 (ELER-Prioritäten 2 und 3) am 21. August 2013

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Ungeklärte Mittelverteilung in der nächsten Förderperiode
- Stellungnahmen der WiSo-Partner
- Diskussion ausgewählter Maßnahmen

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Aktueller Stand der Verhandlungen auf europäischer Ebene und Rahmenbedingungen für die rheinland-pfälzische Programmstrategie
- Verdeutlichung der ungeklärten Mittelverteilung auf Länderebene
- Darstellung der potenziellen Mittelverteilung auf Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen in Rheinland-Pfalz
- Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der WiSo-Partner hinsichtlich SÖA, SWOT, Handlungsbedarfen und Maßnahmen.
- Diskussion zu ausgewählte Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt 2 (Ausgestaltung konkreter Maßnahmen in Priorität 2)

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Beregnungsförderung, Junglandwirte-Förderung, KUPs), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung

16.4. d) 1. Sitzung der Projektgruppe 1 (ELER-Prioritäten 4 und 5) am 26. August 2013

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Ungeklärte Mittelverteilung in der nächsten Förderperiode
- Stellungnahmen der WiSo-Partner
- Diskussion ausgewählter Maßnahmen (v.a. AUKM) und Themen (z.B. Auswirkungen auf den Klimaschutz)

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Aktueller Stand der Verhandlungen auf europäischer Ebene und Rahmenbedingungen für die rheinland-pfälzische Programmstrategie
- Verdeutlichung der ungeklärten Mittelverteilung auf Länderebene
- Darstellung der potenziellen Mittelverteilung auf Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen in Rheinland-Pfalz
- Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der WiSo-Partner hinsichtlich SÖA, SWOT, Handlungsbedarfe und Maßnahmen
- Diskussion zu ausgewählte Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt 1

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Mittelzuteilung und Ausgestaltung für AUM und Klimamaßnahmen), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung

16.5. e) 2. Sitzung der Projektgruppe 2 (ELER-Prioritäten 2 und 3) am 19. September 2013

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- geplante Mittelverteilung
- Stellungnahmen der WiSo-Partner
- Diskussion von Maßnahmen

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Erläuterung der geplanten Mittelverteilung auf die Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen
- Vorstellung einzelner maßnahmenbezogener Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung
- Diskussion zu ausgewählten Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt 2

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Förderung der Schweinehaltung (auf Stroh, Güllelagerkapazitäten), Beregnungsinfrastruktur), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung

16.6. f) 2. Sitzung der Projektgruppe 3 (ELER-Prioritäten 1 und 6) am 24. September 2013

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Ausgestaltung des LEADER-Ansatzes und FLLE
- geplante Mittelverteilung

- Diskussion von Maßnahmen

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Diskussion zur Ausgestaltung und Änderungen des LEADER-Ansatzes
- Diskussion zur Ausgestaltung und Änderungen des FLLE
- Vorstellung der geplanten Mittelverteilung auf die Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen in Rheinland-Pfalz
- Diskussion zu ausgewählte Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt 3.

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Gebietskulissen in LEADER/FLLE, EIP), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung

16.7. g) 2. Sitzung der Projektgruppe 1 (ELER-Prioritäten 4 und 5) am 25. September 2013

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- geplante Mittelverteilung
- Stellungnahmen der WiSo-Partner
- Diskussion von Maßnahmen (Hochwasserschutz, AUKM, Ökologischer Landbau, Tierschutz, nicht-produktive Investitionen).

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorstellung der geplanten Mittelverteilung auf die Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen
- Vorstellung der Stellungnahmen zu den allgemeinen Förderbedingungen (u. a. Förderung der Mehrwertsteuer, Eigenanteil der Förderempfänger, Prämienfestlegungen, Doppelförderung und Einführung von Bagatellgrenzen).
- Diskussion zu ausgewählten Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt 1 (Hochwasserschutz, AUKM, Ökologischer Landbau, Tierschutz, Nicht-produktive Investitionen).

Ergebnis: Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Grünlandextensivierung, Umbruchverbot von Grünland, LEADER-Regionen / Auswahl LAG), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung.

16.8. h) Abschließende Projektgruppen-übergreifende Diskussionsrunde am 17. Dezember 2013

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Stand der Verhandlungen auf europäischer und nationaler Ebene
- Ergebnisse der Projektgruppensitzungen
- Diskussion der Maßnahmen und Mittelverteilung

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Aktueller Stand der Verhandlungen auf europäischer und nationaler Ebene sowie Rahmenbedingungen für die rheinland-pfälzische Programmstrategie.
- Präsentation der Ergebnisse der vorangegangenen Projektgruppensitzungen
- Abschließende Diskussion der Mittelverteilung und Maßnahmen in den Handlungsschwerpunkten

Ergebnis:

Klärung diverser Fragen und Sammlung von Anregungen der WiSo-Partner (z.B. Grünlandextensivierung, Umbruchverbot von Grünland, LEADER-Regionen / Auswahl LAG), Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen durch die WiSo-Partner im Nachgang zur Sitzung. Ergänzung des Kapitels 16.9. i.) Endpräsentation des Entwicklungsprogramms EULLE am 6. August 2014

16.9. i) Endpräsentation des Entwicklungsprogramms EULLE am 6. August 2014

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Vorstellung der aktuellsten Fassung des Entwicklungsprogramms EULLE
- Vorläufige Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
- Vorläufige Ergebnisse der Ex-Ante-Evaluierung (u.a. tendenzielle Wirkung von EULLE auf Biodiversität, Klimaschutz, Wasser, etc.)

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Klärung diverser Fragen von Seiten der WiSo-Partner zu verschiedenen Themen (z.B. Details zu Fördervoraussetzungen, etc.)
- Verweis auf die Möglichkeit zur SUP Stellungnahmen abgeben zu können.

16.10. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

Die Erarbeitung des EPLR EULLE wurde zudem vom rheinland-pfälzischen ELER-Begleitausschuss begleitet. In der Sitzung am 11. Juni 2014 wurde mit den beteiligten Partnern der aktuelle Stand des Programminhaltes diskutiert und ein vorläufiger Begleitausschuss für das Entwicklungsprogramm EULLE eingerichtet.

Die übergeordneten Querschnittsziele Umwelt, Klimaschutz / Anpassung an den Klimawandel und Innovation wurden in den Projektgruppentreffen und Diskussionsrunden in direkter und indirekter Weise thematisiert. So tragen nicht nur die intensiv diskutierten AUKM und der Ökologische Landbau in beträchtlichem Umfang zum Umwelt- und Klimaschutz bei, sondern es werden u.a. auch positive Effekte durch die Investitionsförderung angestrebt, z.B. durch die Erhöhung von Güllelagerkapazitäten und –abdeckungen (Wasserschutz, Emissionsschutz). Relevante Themen hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel wurden durch Diskussionen z.B. zur Beregnungsinfrastruktur oder zum Erhalt von gefährdeten Nutzierrassen (genetische Ressourcen) angesprochen. Zum Querschnittsziel Innovation wurden vor allem die Europäischen Innovationspartnerschaften erörtert. Diese und andere Punkte wurden wiederholt von den WiSo-Partnern entweder in mündlicher Form in den Veranstaltungen oder in schriftlicher Form durch Stellungnahmen zur Sprache gebracht und die Verwaltungsbehörde um Klärung von Detailfragen gebeten.

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Siehe Netzwerk-Programm des Bundes.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014-2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gemäß Art. 35 der VO (EG) Nr. 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 der VO (EG) Nr. 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EG) Nr. 1305/2013 gerecht zu werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentative Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt. In Rheinland-Pfalz werden mit Mitteln aus der Technischen Hilfe hierzu im Bedarfsfall themenbezogene Workshops, Seminare oder sonstige Informations- und Vernetzungsveranstaltungen von der ELER-Verwaltungsbehörde angeboten.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Siehe Netzwerk-Programm des Bundes.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014-2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Die für nationale Netzwerkprogramme eingesetzten Mittel unterliegen grundsätzlich den Vorgaben zur Erbringung des Leistungsrahmens. Andererseits unterliegen die im Bereich der Technischen Hilfe eingesetzten Mittel nicht dem Leistungsrahmen. Die dafür eingesetzten Mittel bleiben jedoch in der Bemessungsgrundlage. Während also das Netzwerkprogramm nicht dem Leistungsrahmen unterliegt, muss auch für diese Mittel eine Leistungsreserve von insgesamt 300.000 Euro in den Entwicklungsprogrammen erbracht werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde vereinbart, dass die Länder Niedersachsen/Bremen und Rheinland-Pfalz die für das nationale Netzwerkprogramm aufzubringende Leistungsreserve in ihren Programmen zusätzlich erbringen. Auf Rheinland-Pfalz entfallen hierbei 48.000 Euro (2015: 10 T €, 2016: je 7 T €; 2017-2019: je 8 T €, 2020: 7 T €).

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gemäß Art. 62 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu gewährleisten, haben ELER-Verwaltungsbehörde (VB) und EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz (ZA) folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

a. Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen

Die ELER-Verwaltungsbehörde und EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz haben eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen und der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahmen bereits in der vorherigen Programmperiode zur Anwendung kamen. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig erschien, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Evaluierung sind dokumentiert.

Im Ergebnis der Evaluierung wird von der EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz und der ELER-Verwaltungsbehörde bestätigt, dass alle Maßnahmen im EPLR EULLE überprüfbar und kontrollierbar sind.

b. Fortlaufende Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen während der Programmdurchführung

Die ELER-Verwaltungsbehörde und EGFL-/ELER-Zahlstelle Rheinland-Pfalz werden die unter a) beschriebene Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms fortführen. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen ggf. aufgrund der Empfehlungen dieser Evaluierung anpassen, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit weiterhin sicherzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Gemäß Art. 62 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 müssen alle Beihilfen, die auf der Grundlage von Standardkosten, zusätzlichen Kosten oder Einkommensverlusten gewährt werden, von einer funktionell unabhängigen Stelle auf ihre Angemessenheit und Korrektheit überprüft werden.

Gesamtbeurteilung der funktionell unabhängigen Stelle

Die Forschungsgruppe ART hat als funktionell unabhängige Stelle alle Prämienkalkulationen der Einzelmaßnahmen des rheinland-pfälzischen EPLR EULLE verifiziert.

Jede Prämienkalkulation wurde daraufhin überprüft und bewertet, ob die Anforderungen des Art. 10 der Durchführungsverordnung ELER eingehalten wurden. Die Prüfung der Prämienkalkulationen umfasste die angewandte Methode (Wahl der Referenzsituation, Begründung und Transparenz der methodischen Schritte) und die Annahmen auf Basis der verwendeten Datengrundlagen ein (Datenquellen, Belastbarkeit, Nachvollziehbarkeit von Ertrags-/Kostenannahmen).

Die Prämienkalkulationen zeigen eine große Sorgfalt bei der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste auf. Die Kalkulationsmethoden wurden gewissenhaft ausgewählt und zutreffend begründet. Die verwendeten Daten sind nachprüfbar und greifen die spezifischen Gegebenheiten des Landes Rheinland-Pfalz angemessen auf. Die Prämienhöhen stellen aus der Gesamtsicht einen angemessenen Ausgleich für die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten infolge der Förderverpflichtungen dar. Die vorgelegten Prämien können somit verifiziert werden.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

In früheren Förderperioden wurden gemäß den VO (EWG) Nr. 2078/92, VO (EG) Nr. 1257/99 und VO (EG) Nr. 1698/2006 eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von AUKM einschließlich der Förderung des ökologischen Landbaus bis 2013 angeboten und mit ELER-Mitteln von der EU kofinanziert.

Für die in der Tabelle ""Flächenbezogene (Teil)Maßnahmen mit Altverpflichtungen" bestehen in Rheinland-Pfalz auf Basis der v.g. Verordnungen weiterhin Verpflichtungen in der Förderperiode 2014-2020, die somit im EPLR EULLE finanziert werden sollen. Für das Jahr 2014 erfolgt die Finanzierung jedoch noch vollständig aus dem ELPR 2007-2013. Ab 2015 ist eine Finanzierung aus dem EPLR EULLE vorgesehen. Dabei finden die neuen EU-Kofinanzierungssätze der Förderperiode 2014-2020 Anwendung. Diese Altverpflichtungen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem eindeutig identifizierbar.

Das EPLR 2007-2013 wurde im Jahr 2013 dahingehend angepasst, dass für die Mehrzahl der Verträge nur eine Verlängerung bis zum 31.12.2014 angeboten wurde. Zudem wurde bereits 2012 eine Revisionsklausel vorgesehen, die eine Anpassung der Förderbedingungen an die Baseline der Förderperiode 2014-2020 ermöglicht. Daraus können sich Änderungen im Finanzbedarf ergeben. Darüber hinaus ist nicht einzuschätzen, ob und in welchem Umfang Zuwendungsempfänger von den Möglichkeiten Gebrauch machen, in neu angebotene Teilmodule mit höheren Anforderungen und neuen fünfjährigen Verpflichtungen zu wechseln.

Anwendung der Revisionsklausel

- In den rheinland-pfälzischen Agrarumweltverpflichtungen (Code 214) nach Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurde gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen eine Revisionsklausel aufgenommen, um eine Anpassung der Verpflichtungen, der Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen vornehmen zu können.
- Mit der v.g. Revisionsklausel wurden die Vorgaben der VO (EU) 679/2011 vom 14. Juli 2011 zur Änderung der VO (EG) 1974/2011 Vorgaben umgesetzt. Für die nunmehr anstehende Umsetzung definiert der **8. Erwägungsgrund** der v.g. Verordnung den Rahmen

„Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sieht eine Revisionsklausel für die Fälle vor, in denen die Grundanforderungen für bestimmte Maßnahmen geändert werden. Eine Revisionsklausel sollte auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Laufzeit einer neuen, für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangenen Agrarumwelt-, Tierschutz- oder Waldumweltverpflichtung über das Ende des laufenden Programmplanungszeitraum hinausgeht, um Unstimmigkeiten mit dem für die Zeit nach dem laufenden Programmplanungszeitraum festzulegenden rechtlichen und politischen Rahmen zu vermeiden.“

Zielsetzung der Revisionsklausel ist insofern insbesondere, für die Altverpflichtungen Unstimmigkeiten mit dem für die neue Förderperiode geltenden Rechtsrahmen zu vermeiden.

Nach Analyse der Anpassung der Rahmenbedingungen ist festzustellen, dass von den Änderungen der Baseline (vgl. Kapitel 8.1) alle bestehenden Verpflichtungen in den Agrarumweltmaßnahmen

einschließlich der Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen betroffen und diese demzufolge an die neuen Standards anzupassen sind.

Die neuen Anforderungen gehen aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen über die in der Förderperiode 2007-2013 geltenden Verpflichtungen der AUKM und der ökologischen Wirtschaftsweise hinaus.

Umsetzung der Anpassung

- 1. Schritt
Entsprechend der Revisionsklausel nach Art. 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 werden, unter Berücksichtigung der im maßgeblichen Erwägungsgrund definierten Zielsetzung, bestehende Verpflichtungen in den Agrarumweltmaßnahmen und der Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise im Unternehmen an die neuen rechtlichen Grundlagen angepasst. Nach hiesiger Einschätzung werden die Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen als so gravierend erachtet, dass eine Anpassung aller Verträge angezeigt scheint. Damit sollen Unstimmigkeiten mit dem ab Januar 2015 rechtlichen und politischen Rahmen vermieden werden.
- 2. Schritt
Sofern die Zuwendungsempfänger eine Anpassung ihrer bestehenden Verträge nicht akzeptieren, endet die Verpflichtung ohne Sanktionen und ohne Rückzahlungen der für den zurückliegenden Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen.
- 3. Schritt
Zuwendungsempfängern, die eine Anpassung ihrer bestehenden Verträge nicht akzeptieren, soll der Abschluss einer neuen fünfjährigen Verpflichtung in einer gleich- oder höherwertigen Teilmaßnahme nach Art. 28 bzw. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 des neuen Entwicklungsprogramms (EULLE) mit Beginn des Verpflichtungszeitraums zum 1. Januar 2015 angeboten werden. Damit soll auch verhindert werden, dass bspw. die im Rahmen der Vertragsnaturschutzprogramme erzielten ökologischen Wirkungen gefährdet werden.

Finanzierung der Ex-post-Bewertung

Gemäß Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist bis zum 30.06.2016 der Schlussbericht über die Programmumsetzung der Förderphase 2007-2013 vorzulegen. In 2016 erfolgt die Restfinanzierung für die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe auf der Grundlage der ELER-Verordnung mit Mitteln der Förderperiode 2014-2020. Die Ex-post-Bewertungen sind der KOM spätestens bis 31.12.2016 vorzulegen. Der geschlossene Vertrag über die Ex-post-Bewertung reicht mit seiner Laufzeit in die neue Programmphase hinein. In den Jahren 2014 und 2015 erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 mit Mitteln der Förderphase 2007 - 2013. Die Restzahlung im Jahr 2016 erfolgt auf der Grundlage der ELER-Verordnung mit Mitteln der Förderperiode 2014-2020.

Code EPLR PAUL	Maßnahme	2015 Altverpflichtung		2016 Altverpflichtung		2017 Altverpflichtungen		2018 Altverpflichtungen	
		Gesamt	ELER	Gesamt	ELER	Gesamt	ELER	Gesamt	ELER
EURO									
214.1	Beibehaltung Ökologischer Landbau	3.339.354	1.669.677	3.084.238	1.542.117	2.040.000	1.020.000	1.156.000	578.000
214.3	Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	39.974	19.987						
214.4	Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagen	23.728	11.864						
214.6	Anlage von Saum- und Bandstrukturen	266.438	133.219	179.909		61.000	30.500		
214.7	Umwandlung von Acker in Grünland	14.813	7.407						
214.8	Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz	513	256						
214.10	Alternative Pflanzenschutzverfahren	2.703	1.351						
214.11	Vertragsnaturschutz Grünland	523.671	261.835	410.786	205.392	206.000	103.000	18.500	9.250
214.12	Vertragsnaturschutz Acker	93.106	46.553	23.097	11.548	70.000	35.000	29.000	14.500
214.13	Vertragsnaturschutz Streuobst	38.078	19.039	86.006	43.003	11.000	5.500	2.000	1.000
214.14	Vertragsnaturschutz Wein	9.178	4.589	63.645	31.822	3.000	1.500	1.000	500
214.16	Vielfältige Kulturen	54.882	27.441	2.836	1.418	64.000	32.000		
214.9	Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau	15.490	0						
214.5	Mulchverfahren	62.137	31.068						
	20jährige Ökostilllegung	108.960	54.480	63.273	31.626	48.500	24.250	3.000	1.500
	Summe	4.593.024	2.288.767	3.913.790	1.866.927	2.503.500	1.251.750	1.209.500	604.750

Flächenbezogene (Teil)Maßnahmen mit Altverpflichtungen

Flächenbezogene (Teil)Maßnahmen mit Altverpflichtungen

19.2. Indikative Übertragertabelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 19)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	1.202.399,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	4.809.795,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00

M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	50.000,00
Total	6.062.194,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
--------------	-------------	---------------	-----------------	---------------------	-----------	---------	------------	----------

